Jakob Heinrich Lützel (1823 – 1899) und die Entwicklung des protestantischen Schul- und Kirchengesangswesens in der bayerischen Rheinpfalz, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

BALDUR MELCHIOR

aus Landstuhl

Saarbrücken
1980

Jakob Heinrich Lützel (1823 - 1899) und die Entwicklung des protestantischen Schul- und Kirchengesangswesens in der bayerischen Rheinpfalz, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

BALDUR MELCHIOR

aus Landstuhl

Saarbrücken 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Lic. Dr. Gert Hummel
Berichterstatter: Prof. Dr. Christoph-Hellmut Mahling
Prof. Dr. Werner Braun
Tag der letzten mündlichen Prüfung: 29. April 1980

Vorwort

Es ist mir ein besonderes Anliegen, all jenen ein Wort des Dankes zu sagen, die mich bei meiner Arbeit in irgendeiner Weise unterstützt haben.

Vor allem möchte ich meinem wissenschaftlichen Mentor, Herrn Professor Dr. Christoph-Hellmut Mahling danken, der mich zur Behandlung des vorliegenden Themas ermutigte und ebenso Herrn Professor Dr. Werner Braun. Beide Herren standen mir beim Fortgang meines Studiums und beim Fortschreiten meiner Untersuchungen hilfreich zur Seite und wußten mir wertvolle Anregungen und Hinweise zu geben.

Danken möchte ich schließlich folgenden Damen und Herren sowie Institutionen, die mir bei der Beschaffung von Quellenmaterial, beim Schreiben und korrigierenden Lesen des Textes behilflich waren:

Frau Gisela Arth und Frau Anne Zurek (beide Saarbrücken), Frau Gertrud Eiden (Berschweiler), Frau Brecht (Bücherei des Prot. Landeskirchenrats der Pfalz in Speyer), Herrn Alfons Brill (Zweibrücken), Herrn Pfarrer Alfred H. Kuby (Enkenbach), Herrn Dr. Wolfgang Eger und Herrn Franz Sohn (beide beim Prot. Landeskirchenarchiv in Speyer).

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang noch das Bayerische Haupt-Staatsarchiv, Abteilung I in München, das Rheinland-Pfälzische Landesarchiv und die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer, das Prot. Kirchenschaffneiarchiv in Zweibrücken, die mir ebenfalls in mancherlei Form Hilfe und Unterstützung zuteil werden ließen, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

Kusel, im Mai 1980

Baldur Melchior

Inhaltsverzeichnis Seite

Vorbemerkung 1

I. Zur Vorgeschichte des Musiklebens in der Pfalz im 19. Jahrhundert 7

Pfälzische Musikzentren im 18. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution 7

a) Kurpfalz Mannheim 7

b) Herzogtum Zweibrücken 11

c) Fürstentum Nassau-Weilburg 14

d) Fürstentum Leinigen-Hardenburg-Dachsburg 17

II. Die weitere Entwicklung des pfälzischen Musiklebens bis zum Beginn von Jakob Heinrich Lützels Wirken in Zweibrücken im Jahre 1845 19

a) Allgemeine geschichtliche Entwicklung in der Pfalz seit der Französischen Revolution 20

b) Die Angliederung der Pfalz an das Königreich Bayern 24

III. Zur Biographie von Jakob Heinrich Lützel 29

Jugend- und Ausbildungszeit 29

Beginn von Lützels Wirken in Zweibrücken im Jahre 1845 31

Zweibrücken - ein Zentrum des pfälzischen Musiklebens im 19. Jahrhundert 37

Gründung des "Evangelischen Kirchenchors Zweibrücken" (1854), des ersten pfälzischen Kirchenchors 39

Lützel als hauptamtlicher Kirchenmusiker in Zweibrücken (1865) 40

Lützel als Mitbegründer des Pfälzischen Sängerbundes (1860) 41

Erneute Lehrtätigkeit an der Kgl.Studienanstalt Zweibrücken (1872) 43

Gründung des "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" (1880) 43

Lützel als Mitbegründer des "Evangelischen Kirchengesangvereins für Südwestdeutschland (1881) 47

Gründung des "Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland" (1883) 48

Vereinskatalog 50

Ernennung zum "kgl.Professor der Musik" 52

Lützels Mitarbeit in der badischen Gesangbuchkommission - Bestrebungen um ein deutsches Einheitsgesangbuch - "Festbüchlein" 55

Alter und Tod 60

Lützel im Urteil seiner Zeitgenossen 62

IV. Die Entwicklung des Schulwesens in der bayerischen Rheinpfalz seit 1816 66

1. Deutsche Schulen 66

Gliederung der Volksschulen 70

Exkurs: Der allgemeine Verlauf der Geschichte des Schulgesangs bis zu Pestalozzi/Nägeli 75

Der Schulgesang an den deutschen Schulen der Pfalz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 81

Revolution und Gegenrevolution 81

Die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz von 1836 bzw. 1851 87

Der Einfluß Pestalozzi-Nägelischen Gedankenguts auf den pfälzischen Schulgesang 87

Gedanke der "Veredelung" des Menschen durch den Gesang 89

Nägelis Kunstanschauungen 91

Urmodell des Gebrauchslieds in der Schule 93

Die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz vom 16. September 1870 94

Einflüsse der Pestalozzischen Erziehungslehre - Sittliche Bildung des Menschen durch den Gesang - Pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangsunterrichts 95

Zweibrücken - ein Zentrum der pfälzischen Pestalozziverehrung im 19. Jahrhundert 103

Die revidierte Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz von 1884 105

Einheit von geistiger und körperlicher Tätigkeit 106

Gesamtunterrichtliche Lernkonzeption - Der Gesang im Zusammenhang mit den übrigen Lehrfächern 109

Lehrziele und Stoffinhalte des schulischen Gesangsunterrichts 111

Wochenstundenzahl im Fach "Gesang" 116

Amtlich eingeführte Schulbücher und Lernmittel an den Volksschulen im Königreich Bayern 117

Jakob Heinrich Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten (1885) 120

Grundelemente des Schulgesangsunterrichts: 126

Das Singen nach Noten

Das "schöne Singen"

Das Singen nach Noten 127

Das Singen nach Ziffern 131

Zur Methodik des Ziffernsingens in der Schule 134

Zusammenfassung 137

Das "schöne Singen" 146

Einflüsse der systematischen Kunstgesangsbildung auf den Schulgesang 147

Neubesinnung im Schulgesangswesen in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts 158

Bedeutung des Liedes (Volkslied) in der Schule 164

Zur Ästhetik des Schulgesangs 167

Gegensatz von Autonomieästhetik und Heteronomieästhetik - Nägelis musikästhetische Anschauungen 167

Auseinandersetzung Immanuel Faißts mit der Hanslick-Palmer'schen Musikästhetik bei der Frage des Schulgesangs 169

Jakob Heinrich Lützel - Anhänger einer gefühls- und inhaltsbezogenen Musikästhetik 175

Zur Auswahl des Singstoffes im Gesangsunterricht der Volksschule 177

Volkslied und Choral - die beiden vorherrschenden Gattungen 177

Kriterien zur Liedgestaltung (Text, Melodie, Vortrag, Harmonik) 180

Schulische Gebrauchsmusik 183

Tendenz zur Simplizität - Vorwurf der Trivialität 183

Jakob Heinrich Lützels "Liederkranz" für den Schulgesang 186

Erstausgabe (1857) - Methodisch-didaktische Hinweise 186

Komponisten und Textdichter 188

Zur satztechnischen Gestaltung der Lieder in Jakob Heinrich Lützels "Liederkranz" 190

Sonstige Schul- und Chorliederbuchausgaben Lützels 192

A cappella-Chorgesangsideal - Hinwendung zur klassischen Vokalpolyphonie 195

Lützel und die Musik Johann Sebastian Bachs 197

Schulische und kirchliche Gebrauchsmusik 198

Lützel als Tonsetzer - Stilkopien - Der Einfluß Felix Mendelssohns 199

Zusammenfassende Beurteilung 205

Der Kirchengesang an den pfälzischen (Volks-)Schulen 207

Die Einführung des sog. neuen Gesangbuchs von 1857 an den pfälzischen Schulen 207

Der Kirchengesang in der Schule als Vorbildung für das gottesdienstliche Singen 212

Zahl der Unterrichtsstunden im Fach "Kirchengesang" 212

Ziel des Kirchengesangsunterrichts in der Schule 213

Liedpläne 214

Sinn und Zweck des schulischen Kirchengesangsunterricht nach Ludwig Daniel Greiner ("Unser Schul-Liederschatz") 215

2. Die musikalische Ausbildung der Lehrer 220

a) Zur Geschichte der bayerisch-pfälzischen Lehrerausbildung 220

Bedeutung der Musikerziehung an den bayerischen Präparandenschulen und Lehrerseminarien 222

b) Ausbildungsordnungen für Schullehrer im Königreich Bayern 224

c) Zur Frage der Musikausbildung in den einzelnen Lehrordnungen 224

Regulative für die Lehrerausbildung von 1809 und 1836 224

Normativ für die Lehrerausbildung von 1857 226

Fach "Musik" 227

Das Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29.9.1866 229

Fach "Musik" 229

Forderung nach ausgebildeten Fachmusikern 230

Vorschläge zu einer Reform der Musikausbildung an den bayerischen Lehrerseminarien 231

Reform der kirchenmusikalischen Ausbildung der Lehrer (1884/85). Änderung des Normativs von 1866 232

Die Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten vom 30.7.1898 237

Fach "Musik": Bemühen um eine bessere "allgemeine musikalische Durchbildung der Seminaristen" erkennbar 237

3. Der Gesangsunterricht an den höheren Schulen 239

Einrichtung höherer Schulen in der Pfalz 239

Isolierte Lateinschulen - Realschulen 240

Studienanstalten (Voll-Gymnasien) 241

Musiklehrerausbildung an den Kgl. Musikschulen Würzburg und München 242

Realgymnasien 243

Überblick über das höhere Schulwesen in der bayerischen Rheinpfalz 244

Unzulänglichkeiten des Musikunterrichts an den höheren Schulen. Reformvorschläge 245

Musik- und Gesangsunterricht an den höheren Schulen in den verschiedenen deutschen Ländern 248

V. Jakob Heinrich Lützel und die Entwicklung des protestantischen Kirchengesangswesens in der bayerischen Rheinpfalz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 250

A Zur Vorgeschichte 250

Die pfälzische Kirchen-Union von 1818 251

Kirchliche Oppositionsgruppen 252

August Ebrard und das sog. neue Gesangbuch von 1857 254

Mitverfasser des neuen Gesangbuchs 254

Die Pflege des Kirchengesangs in der protestantischen Kirche der Pfalz 255

B Die weitere Entwicklung des protestantischen Kirchengesangswesens in der Pfalz ab der Jahrhundertmitte 259

1. Chorgesang und Orgelmusik, Orgelbauwesen 259

Der Bau der Walcker-Orgel in Zweibrücken (1858) 259

Bestrebungen zur Gründung eines Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz 261

Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch (Chorheft Pfalz) 266

1. Pfälzisches Kirchengesangsfest in Ludwigshafen am Rhein (17. Juni 1883) 267

Liturgische Gottesdienste 267

Weitere zentrale Kirchengesangsfeste 269

Bezirkskirchengesangsfeste 272

Kirchenmusikalische Breitenarbeit Lützels und der Gedanke der Volksbildung durch die Musik - Kulturprotestantismus 273

Jahresberichte des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz 275

Bildung von Kinderchören 276

Orgelbauwesen in der Pfalz 277

Lützels Choralbuchbearbeitungen 280

Choral- und Gesangbuchreform im rechtsrheinischen Bayern 281

Zur Frage der Choralzwischenspiele 284

Kriterien zur Gestaltung eines landeskirchlichen Choralbuchs 285

Lützels Neubearbeitung des Choralbuchs zum alten pfälzischen Unionsgesangbuch von 1821 286

2. Jakob Heinrich Lützels Entwurf zu einem neuen Gesangbuch für die protestantische Kirche der Pfalz (1889) 288

a) Vorgeschichte: Das sog.neue pfälzische Gesangbuch von 1857 und der Pfälzer Gesangbuchstreit 288

Politische Hintergründe 289

Parallele Entwicklungen im rechtsrheinischen Bayern 291

Provokatorische Zeitungsartikel und anonyme Flugschriften in Mittelfranken 292

Unruhen in fränkischen und pfälzischen Gemeinden 295

Der Gesangbuchstreit im rechts- und linksrheinischen Bayern - ein Politikum: Verdacht auf revolutionäre, staatsfeindliche Umtriebe 295

Reaktion der bayerischen Ministerialbehörden in München auf einen Bericht der "Augsburger Abendzeitung" vom 8.2.1858 über eine Versammlung pfälzischer Protestanten in Neustadt an der Haardt 296

Nachforschungen über die politische Gesinnung der Versammlungsteilnehmer 297

Gründung eines "protestantischen Vereins" für die Pfalz am 14.11.1858 in Kaiserslautern 299

Staatsbürgerliche Loyalität und politische Zuverlässigkeit des Protestanten-Vereins von den bayerischen Staatsbehörden in Zweifel gezogen 299

Versammlung pfälzischer Geistlicher am 29.2.1860 in Kaiserslautern. Öffentliche Erklärung 302

Die "fünf Beschwerden" des Protestantenvereins an das bayerische Innen-Ministerium 302

Ausweitung der Oppositionsbewegung gegen das neue Gesangbuch 306

Protestversammlung am 22.4.1860 in Kaiserslautern mit rund 5000 Gesangbuchgegnern 307

Der Meinungsumschwung der bayerischen Staatsbehörden in der Gesangbuchsfrage 307

Gesangbuchopponenten und Befürworter des neuen Gesangbuchs bei König Maximilian II. 310

Der Gebrauch des neuen Gesangbuchs an den pfälzischen höheren Schulen und Lehrerseminar Kaiserslautern. Gutachten 311

Der Ausgang des Pfälzer Gesangbuchstreits: Verwendung des alten und neuen Gesangbuchs in Kirche und Schule gestattet 312

Der Fall Lipps in Rheingönnheim 315

Konflikt zwischen staatlichen und kirchlichen Instanzen 316

Die Abberufung von Ebrard und Prinz 317

Zeitgenössische Urteile zum neuen Gesangbuch von 1857 317

Zusammenfassende Beurteilung des Pfälzer Gesangbuchstreits 319

b) Jakob Heinrich Lützels Gesangbuchentwurf von 1889 321

Schwierigkeiten bei der Herstellung eines neuen pfälzischen Gesangbuchs 321

Liedauswahl 322

Einladung zur Subscription auf einen neuen Gesangbuchentwurf 322

Textkritische Fragen 323

Gliederung 325

Auswahl der Melodien 326

Zur musikalischen Ausführung 327

Gründe für die Ablehnung des vorgelegten Gesangbuchentwurfs 328

Lützels Gesangbuchentwurf von 1889 als Vorlage zum pfälzischen Gesangbuch von 1905 330

3. Jakob Heinrich Lützels liturgische Reformarbeit 332

Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz. Der hochwürdigen Generalsynode empfohlen von H.L.Friedemann (Kaiserslautern 1885) 332

Zur Vorgeschichte: Neue Gottesdienst-Agenden in Baden und in der Pfalz 332

Das Pseudonym "H.L.Friedemann" 334

Lützels Konzeption bei der Reform des pfälzischen sonntäglichen Hauptgottesdienstes 335

Die Neuordnung des Hauptgottesdienstes 336

Die Stellung der Kirchenmusik im Gottesdienst 337

Lützels liturgischer Entwurf: die noch heute praktizierte Form des sonntäglichen Hauptgottesdienstes in der Evangelischen Landeskirche der Pfalz 341

VI. Schlußbemerkung 342

VII. Anhang 400

Dokumentensammlung zu den einzelnen Anmerkungen 542

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit der Entwicklung des Schul- und protestantischen Kirchengesangswesens im Bereich der bayerischen Rheinpfalz, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Weiterhin gilt sie dem Leben und dem Werk eines Musikers, dessen Wirken man nicht unbedingt als "epochemachend" im Sinne der musikalischen Geschichtsschreibung bezeichnen kann. Jakob Heinrich Lützel ist vielmehr zu den Musikerpersönlichkeiten zu rechnen, die das musikalisch-kulturelle Leben innerhalb eines bestimmten Territorialbereichs entscheidend mitgestaltet und mitgeprägt haben. Lützel hat sich vor allem - das darf hier vorweggenommen werden - um die Organisation des Schul- und Kirchengesangswesens in der Pfalz im vergangenen Jahrhundert verdient gemacht. In diesem Sinne äußern sich Ludwig Fränkel, der in der "Allgemeinen Deutschen Biographie" (ADB)[1] Lützel als den "Organisator des Pfälzer Gesangvereinswesens" bezeichnet - wobei hier besonders an die Gründung des "Pfälzischen Sängerbunds" (1860) und des "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" (1880) zu denken ist - und Robert Eitner, der in "Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog"[2] vermerkt:

"...Lützels Bestrebungen gingen durchweg darauf aus, den Sinn für die Kunst zu wecken und zu bilden und er erreichte dies durch sein thatkräftiges und alle Hindernisse überwindendes Wirken in Schule, Kirche und Gesangvereinen."

Indes würde man dem Komponisten und ausübenden Musiker Lützel Unrecht widerfahren lassen, wollte man seine unzweifelhaften Verdienste auf dem Gebiet der Musik ausschließlich auf seine organisatorischen und koordinierenden Fähigkeiten begrenzen. Zumindest zu seiner Zeit war Jakob Heinrich Lützel weit über die Grenzen der Pfalz hinaus geachtet als ein Schul- und Kirchenmusiker, dessen Schul- und Chorliedersammlungen, auch eigene Kompositionen enthaltend, in Fachkreisen gebührende

Beachtung fanden und sich einer ausgedehnten Verbreitung erfreuen durften. So heißt es in Kümmerles "Encyklopädie der evangelischen Kirchenmusik" (1890)[3]:

"...1845 wurde er Lehrer in Zweibrücken, wendete sich nun aber immer mehr der Musik zu: gründete 1853 den dortigen evangelischen Kirchenchor, den er zu tüchtiger Leistungsfähigkeit heranbildete, wurde Gesanglehrer am Gymnasium und 1860 Organist an der evangelischen Hauptkirche zu Zweibrücken. In diesen Ämtern wirkte er seitdem mit anerkannter Tüchtigkeit und machte sich daneben durch vielgebrauchte Lieder- und Chorsammlungen für Schule und Kirche einen geachteten Namen..."

Friedrich Spitta, einer der Mitherausgeber der "Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst", schreibt in einem ausführlichen Nachruf auf Lützel (1899)[4] unter anderem folgendes:

"...Einen wie großen Verlust sein Tod für die Pfalz bedeutet, können die Außenstehenden kaum überschauen... Er bildete auch den festen Mittelpunkt aller dortigen Bestrebungen für die Hebung der evangelischen Kirchenmusik...Welche Stellung der Heimgegangene überhaupt in der kirchlichen Kunst einnahm, das habe ich bei mancherlei persönlichen und brieflichen Berührungen, vor allem während der letzten 8 Jahre,zu beobachten Gelegenheit gehabt..."

Spitta nennt Lützel in einer Reihe mit anderen inzwischen verstorbenen namhaften Musikerpersönlichkeiten jener Zeit:[5]

"Einen Verlust nach dem andern hat die evangelische Kirchenmusik in den letzten Jahren zu verzeichnen. Seit dem Bestehen unserer Monatsschrift allein haben Reinthaler, Meinardus, Brahms, Seyerlen, Kümmerle, Succo, Loew uns verlassen;und noch ist die Kunde über dem frischen Grab von Albert Becker nicht verhallt, da trifft uns ein neuer Schlag. Aus Zweibrücken kommt die Kunde, daß J. H e i n r i c h L ü t z e l am 9. März abends 8 1/2 Uhr nach langem Leiden sanft entschlafen ist..."

Diese zeitgenössischen Äußerungen unterstreichen, wie eng der Name Lützel mit der Geschichte des pfälzischen

Schul- und Kirchengesangswesens verknüpft ist. Bisher ist dieser spezielle Abschnitt pfälzischer Musikgeschichte noch nicht eingehend behandelt worden. Die spezifische Eigenart des genannten Forschungsgegenstandes veranlaßt freilich immer wieder, die Grenzen des eigentlich musikhistorischen Bereichs zu überschreiten und in die Bereiche der allgemeinen Profan- und Geistesgeschichte, der territorialen Kirchen- und Theologiegeschichte, der Geschichte der Liturgik und des Kirchenliedes einzutreten, um nur einige der unmittelbar ins Blickfeld fallenden Disziplinen zu nennen. Insbesondere die Auseinandersetzung um das im Jahre 1857 neu eingeführte pfälzische evangelische Gesangbuch ("Pfälzer Gesangbuchstreit")[6], die sich, wie aus den folgenden Untersuchungen deutlich werden dürfte, nicht zuletzt auch als ein beachtliches Politikum erweisen sollten, haben nachhaltige Auswirkungen auf den Kirchen- und Schulgesang in der Pfalz gehabt. Zum Nachweis dieser Fakten konnten bisher nur wenig bekannte und größtenteils noch nicht ausgewertete Akten, Urkunden, Hand- und Druckschriften aus den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München, des rheinland-pfälzischen Landesarchivs und des Prot. Landeskirchenarchivs in Speyer neben vielen anderen Quellen herangezogen werden.

Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung von Primärquellen über Jakob Heinrich Lützel wie Briefe, Notenhandschriften und dergleichen. Ein von der Stadt Zweibrücken, dem Hauptwirkungsort Lützels, getragenes Lützel-Museum[7] fiel mit einer Fülle von Autographen, Notenhandschriften und gedruckten Notenmaterialien einem Bombenangriff im Zweiten Weltkrieg zum Opfer.So mußte vornehmlich auf Sekundärquellen verschiedenster Art zurückgegriffen werden. Der Verlust von Schriften und Abhandlungen sollte indes nicht allzuhoch veranschlagt werden. Lützel war mehr "Musikpraktiker" als "Musiktheoretiker". Er verfaßte

relativ wenige Aufsätze und Abhandlungen, wie aus der kirchenmusikalischen und musikpädagogischen Fachliteratur ersichtlich ist. Dagegen versah er seine Orgel-Notenausgaben bzw. seine Schul- und Chorliederbuchausgaben mit recht ausführlichen Vorreden, eingehenden praktischen Anweisungen und erläuternden Zwischentexten. Allerdings dürfte er eine umfangreiche Fachkorrespondenz mit namhaften Kirchen- und Schulmusikerpersönlichkeiten seiner Zeit geführt haben[8], die leider trotz intensivster Nachforschungen nur in einem ganz bescheidenen Maße auffindbar war. Der pfälzische Historiker Albert Becker[9] nennt in diesem Zusammenhang Namen wie Hans Michel Schletterer, Immanuel Faißt, Gustav Merkel, Heinrich Adolf Köstlin, Otto Kade, Albert Becker, Rochus von Liliencron, Friedrich Spitta, Julius Smend und andere.

Sinn und Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, einen bisher noch wenig bekannten Abschnitt territorialer Kirchen- und Schulmusikgeschichte zu erschließen. Da die Entwicklung und der Verlauf dieses Abschnitts pfälzischer Musikgeschichte keineswegs isoliert, sondern im musikhistorischen Kontext der Gesamtentwicklung des Schul- und Kirchengesangswesens in Deutschland und angrenzender deutschsprachiger Länder und Provinzen wie beispielsweise der Schweiz und des Elsaß gesehen werden muß, könnten die folgenden Untersuchungen das bisher vorliegende Gesamtbild abrunden und in diesem oder jenem Punkt ergänzen helfen.

Der Göttinger Theologe Walter Birnbaum bemerkt in seiner Abhandlung "Das Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 20. Jahrhunderts"[10]:

"...Für das 19.Jahrundert ist allerdings eine Geschichte der evangelischen liturgischen Auffassungen noch nicht geschrieben. Was darüber gesagt wird, ist im allgemeinen Klischee. Selten begegnet im Schrifttum eine Stimme wie Oskar Stollberg: 'Die heute übliche Darstellung der liturgischen Restauration des 19. Jahrhunderts bedarf einer Revision' (MGG 6, 249)..."

Diese spezielle Feststellung dürfte - cum grano salis - in einem abgewandelten Sinne auch auf die heute noch weithin übliche Wertung und Beurteilung der evangelischen Kirchen- und Schulgesangspraxis zutreffen. Das gilt vor allem im Hinblick auf die damals produzierte Gebrauchsliteratur in den beiden genannten Bereichen. Es bedarf schon einer subtilen und differenzierenden Betrachtungsweise, um nicht alles, was in Vereins- und Schulliederbüchern, "Liederkränzen" und ähnlichen Publikationen als religiöse und weltliche Gebrauchsmusik angeboten wurde, mit dem Verdikt der Trivialität, der Verflachung und des Zerfalls zu belegen und abzutun. Es sollte auch gesehen und anerkannt werden, daß trotz oder - pointiert formuliert - gerade mit Hilfe dieser musikalisch zuweilen substanzarmen und heutzutage gemeinhin als trivial beurteilten Gesangsliteratur ein immerhin recht blühendes Kirchen- und Schulgesangsleben (Volksschulen!) sich entwickeln konnte, wenngleich die Verbindung zur musikalischen Hochkunst jener Zeit weitgehend verloren ging.[11] Kompositorische Erzeugnisse dieses Genres sind nicht einfach als ein Ergebnis musikhandwerklichen und musikästhetischen Unvermögens zu werten, sondern als eine bewußte Hinwendung zur "Simplizität"[12], zu einer als "frag-würdig" im eigentlichen Wortsinne zu beurteilenden Simplizität. Diese Erkenntnis soll an anderer Stelle noch ausführlich belegt werden. Sie könnte Anlaß sein, einen Beurteilungs- und Bewertungsmaßstab anzusetzen, der sich nicht allein an gängigen musikästhetischen Wertkriterien und Betrachtungsweisen orientiert, sondern zugleich die Frage nach dem damals Erreichbaren und tatsächlich Erreichten auf dem Gebiet des Schul- und Kirchengesangs stellt, nach dem, was man erreichen w o l l t e.

Zu dem bisher Gesagten sei abschließend Walter Wiora zitiert[13]:

"...Zudem ist beim Vergleich der Epochen die volle Wirklichkeit hier mit der vollen Wirklichkeit dort zu konfrontieren...Viel von dem Trivialen, das man dem 19. Jahrhundert anrechnet, hat eine lange Vorgeschichte. Gemeinplätze und Schemata waren auch ehedem verbreitet...Doch sind etliche Formen der Trivialität tatsächlich erst im 19. Jahrhundert möglich geworden. Die Trivialisierung religiöser Kunst wurde im Vergleich zu früheren Epochen mannigfaltiger und umfassender. Es ist ein Ziel der Forschung, diese Wandlungen in einem gerechteren und differenzierteren Geschichtsbild darzustellen als bisher..."

Diesem Ziel soll auch die vorliegende Untersuchung zur Geschichte des pfälzischen Kirchen- und Schulgesangswesens im 19. Jahrhundert und des damit verbundenen Wirkens von Jakob Heinrich Lützel dienen.

I. Zur Vorgeschichte des Musiklebens in der Pfalz im 19. Jahrhundert

Pfälzische Musikzentren im 18. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution

Das Gebiet der heutigen Pfalz, der ehemals bayerischen Rheinpfalz, bis 1838 als "Rheinkreis" bzw. "Oberrheinische Provinz" bezeichnet[14], wurde erst im Rahmen der Verhandlungen des Wiener Kongresses zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt, obgleich weder historische noch geographische Gründe einen solchen territorialen Zusammenschluß nahelegten.
Am 1. Mai 1816 wurde die Rheinpfalz an das Königreich Bayern angegliedert.

Bis zur Epoche der Französischen Revolution stellte sich die Pfalz durchaus nicht als eine politische, kulturelle, wirtschaftliche oder konfessionelle Einheit dar. Eine Obersichtskarte der Herrschaftsgebiete der Pfalz im Jahre 1789[15] zeigt eine Vielzahl von kleineren und größeren Herrschaftsbereichen. Als die größten und einflußreichsten Territorien erweisen sich hier die Kurpfalz, das Herzogtum Zweibrücken, das Fürstentum Nassau-Weilburg sowie das Fürstentum Leiningen - Hardenburg - Dachsburg. Die Residenzen dieser vier Herrschaftsbereiche waren im 18. Jahrhundert Zentren einer blühenden höfischen Musikkultur.

a) Kurpfalz: Mannheim

Über Mannheim und die Mannheimer Schule zu berichten, hieße längst Bekanntes wiederholen. Um jedoch die Wurzeln und den kontinuierlichen Fortgang des Musiklebens im 19. Jahrhundert aufzuzeigen, erscheint es angebracht, in aller Kürze auf Mannheim zu verweisen.[16]

Im November 1720 hatte Kurfürst Karl Philipp (1716-42) die Stadt Mannheim zum ständigen Aufenthaltsort seiner Residenz bestimmt. Das in jener Zeit neu erbaute Schloß, die größte barocke Schloßanlage Deutschlands, wurde zu einem Mittelpunkt des gesellschaftlichen und künstlerischen Lebens. Wenngleich für größere Opernaufführungen zunächst ein angemessener Raum fehlte, so kam es doch zur Aufführung kleinerer Pastoralopern, von Serenaden, Kammermusik, Kantaten, Oratorien. 1742 erfolgte die Einweihung des von Alessandro Bibbiena erbauten kurfürstlichen Opernhauses. In der 1731 errichteten neuen Schloßkirche und in der 1760 eingeweihten Jesuitenkirche wurde der Kirchenmusik eine dominierende Rolle zuerkannt.

Kurfürst Karl Theodor (von 1743 - 1778 in Mannheim residierend) machte Mannheim zu einem Musikzentrum von europäischem Ruf. Das von dem Deutschböhmen Johann Stamitz angeführte Hoforchester, dessen ungewöhnlich starke Besetzung, Klangkultur und Klangdynamik auf der Grundlage eines neuen Kompositionsstiles in Sinfonie und Kammermusik zur Herausbildung einer eigenständigen "Mannheimer Schule", des unverkennbaren "Mannheimer goût", führten, war auch für die Musikpflege in der linksrheinischen Pfalz von eminenter Bedeutung. Was Mannheim und die linksrheinische Pfalz im 18. Jahrhundert miteinander verbindet, das ist zum einen der rege Austausch und Wechsel von Musikern und Komponisten zwischen den einzelnen Residenzen, insbesondere zwischen Mannheim und Zweibrücken - und das ist zum andern der gemeinsame künstlerische Trend nach Frankreich, nach Paris hin. Bis zu der im Jahre 1778 erfolgten Obersiedlung des Kurfürsten Karl Theodor nach München, die ein jähes Absinken des kulturellen Niveaus in Mannheim bewirkte, kamen über Zweibrücken beispielsweise der elsässische Geiger Héroux, dessen Schwager, der Flötist Johann Baptist Wendling, und der Flötist Richard zur Mannheimer Hofkapelle. Aus dem Elsaß stammte

Matthias Franz Cannabich, der als Flötist im Hoforchester und Flötenlehrer des Kurprinzen Karl Theodor wirkte. Sein Sohn Johann Christian Cannabich, Komponist, Violinist und später Hofkapellmeister, heiratete 1750 in Zweibrücken eine Kammerfrau der Gräfin Forbach, der morganatischen Gattin Herzog Christians IV. In Mannheim 1740 geboren und vermutlich daselbst musikalisch ausgebildet, war hernach in Zweibrücken (ab 1762) der Komponist, Fagottist und Konzertmeister Ernst Eichner tätig. Ober Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken (1735-1775) fanden Mannheimer Musiker wie Johann Baptist Wendling, Carlo Giuseppe Toeschi, Wilhelm Cramer und der Zweibrücker Ernst Eichner Zugang zum Pariser Musikleben und damit zu internationaler Anerkennung. Ihre Kompositionen gelangten auf Betreiben des Herzogs in der französischen Hauptstadt zum Druck und erfuhren darüber hinaus eine Rezension in der angesehenen "Année literaire".[17]

Zweibrücken wurde so zum Bindeglied zwischen der linksrheinischen Pfalz und dem kurpfälzischen Hof einerseits und zwischen Mannheim und Paris andererseits. Joseph Müller-Blattau gebrauchte in diesem Zusammenhang die im Namen "Zweibrücken" ausgedrückte Metapher eines doppelten Brückenschlages: "Zweibrücken schlug für die Musik die Brücke nach Paris, für die Musiker die Brücke nach Mannheim".[18]

Schließlich sei noch auf Wolfgang Amadeus Mozart verwiesen, der anläßlich seines Aufenthaltes in Mannheim um 1777/78 vielfältige Anregungen durch die Spielkultur und den Kompositionsstil der Mannheimer Schule erhielt. Zugleich konnte er Anteil an den in Mannheim bestehenden Bemühungen um eine deutsche Oper, um eine nationale Theater- und Opernkunst ("Alceste" von Anton Schweitzer; "Günther von Schwarzburg" von Ignaz Holzbauer), nehmen.[19]

"Es war eine glückliche Fügung des Schicksals, daß Mozart gerade noch diese literarische und musikalische Blütezeit in Mannheim erleben und auf sich wirken lassen konnte, ehe sie durch die Verlegung des Hofes nach München ein jähes Ende nahm." (Hermann Abert)[20].

Über Mozarts Begegnung mit der linksrheinischen Pfalz, am Hofe der Fürstin Caroline von Nassau-Weilburg in Kirchheimbolanden im Januar 1778[21], soll noch an anderer Stelle kurz berichtet werden (s.S.14).

b) Herzogtum Zweibrücken

Ober das Musikleben am herzoglichen Hof zu Zweibrücken ist im vorangehenden Abschnitt schon einiges gesagt worden. Unter dem kunstverständigen und musikliebenden Herzog Christian IV. (1735 - 1775)[22] hatte sich ein zwar nicht allzu großes, aber dennoch höchst leistungsfähiges Hoforchester etabliert, das in einer engen Verbindung zur kurfürstlichen Hofkapelle in Mannheim stand (vgl. S. 8 ff.). Herzog Christian IV. war ein großer Bewunderer der Mannheimer Musikkultur, und er sah in dem dortigen Ensemble ein nachahmenswertes Vorbild.
Zu Beginn seiner Regierungszeit, als noch kein eigenes Hoforchester in Zweibrücken existierte und nur wenige Musiker für die "musique de chambre" zur Verfügung standen, wurden vermutlich Instrumentalisten aus Mannheim zur Mitwirkung herangezogen. Andererseits kamen Musiker über Zweibrücken nach Mannheim (vgl. S.8f.).
Von den in Zweibrücken wirkenden Hofmusikern wären besonders zu nennen der bereits erwähnte Ernst Eichner, sodann der Hornist Ludwig Wenzel Lachnith sowie der Geiger Fontenet, ein Freund des Zweibrücker Hofmalers Johann Christian Mannlich.[23]

Zu einem besonderen Ereignis des höfischen Musiklebens in Zweibrücken wurde der Besuch des Komponisten Christoph Willibald Gluck im September des Jahres 1774. Gluck war damit, zusammen mit seiner Gattin sowie seiner Nichte und Adoptivtocher Nanette, einer Einladung gefolgt, die Herzog Christian IV.wenige Wochen zuvor in seinem Pariser Stadtpalais "Hotel de Deux-Ponts" an ihn gerichtet hatte. Nachdem die Familie Gluck einige Wochen in Zweibrücken verbracht und an Konzerten, Festen und Jagdveranstaltungen teilgenommen hatte, reiste sie über Mannheim und Schwetzingen zurück nach Wien.

Auch Gluck hatte in Herzog Christian einen großzügigen Gönner und Förderer seiner Arbeit gefunden. Das herzogliche Palais in der Pariser Rue royale, in welchem namhafte französische Musiker wie François André Danican-Philidor, François Joseph Gossec und andere zu verkehren pflegten, war für den Wiener Meister während seines Pariser Aufenthaltes zu einer Stätte der Begegnung mit einflußreichen Persönlichkeiten der Versailler Hofgesellschaft geworden. An der Durchsetzung von Glucks französischsprachigen Pariser Reformopern (1774: "Iphigénie en Aulide", "Orphée")[24] hatte der Herzog gewiß entscheidenden Anteil. Christian war immer wieder bestrebt, deutschen Künstlern und Komponisten, insbesondere Musikern vom Mannheimer und Zweibrücker Hof, den Weg nach Paris und damit zu internationaler Anerkennung zu bahnen. Dies geschah durch Einführung in die Pariser Gesellschaft, durch Vermittlung der Bekanntschaft mit führenden Repräsentanten des Pariser Theater- und Konzertlebens, vor allem aber durch die Beschaffung von Druckprivilegien. So erschien beispielsweise die erste Sammlung der Sinfonien (1-6) von Ernst Eichner 1770 als Op.I bei M^{me} Bérault, nachdem der Herzog für die Erlangung des hierfür notwendigen Druckprivilegs gesorgt hatte[25]. Wilfried Gruhn bemerkt zu Recht, daß die musikhistorische Bedeutung Herzog Christian IV. und seiner Residenz darin liege, "mehr Mittler als Mittelpunkt für Musik und Musiker gewesen zu sein".[26]

Ein kultureller Verfall am Zweibrücker Hof bahnte sich mit dem Regierungsantritt von Christians Neffen Karl II. August Christian im Jahre 1775 an. Die Beschäftigung mit künstlerisch-musischen Dingen trat in den Hintergrund. Kostspielige Vergnügungen und Liebhabereien, die Errichtung aufwendiger Prachtbauten wie Schloß Carlsberg bei Homburg hatten nunmehr Vorrang.[27]

Die im Februar 1793 erfolgte überstürzte Flucht des Herzogs vor den französischen Revolutionstruppen nach Mannheim[28] bezeichnete einen jähen Einschnitt, wenn auch nicht das Ende einer ausgeprägten, traditionsreichen Musikkultur in Zweibrücken, die im folgenden Jahrhundert durch das Wirken von Jakob Heinrich Lützel, Hans Michel Schletterer und anderen wieder einen bedeutsamen Aufschwung erfahren sollte.

c) Fürstentum Nassau-Weilburg

Die Blütezeit des Musiklebens im 18. Jahrhundert am Hofe des Fürsten von Nassau-Weilburg fällt mit der Regierungsperiode des Fürsten Karl Christian (1753-1788) zusammen.[29] Insbesondere seine Gemahlin Caroline, eine geborene Prinzessin von Oranien-Nassau, bewies ein ausgeprägtes Kunstempfinden. Durch ihre Initiative konnte sich die Fürstliche Hofkapelle innerhalb weniger Jahre zu einem leistungsfähigen Instrumentalensemble entwickeln. Christian Friedrich Daniel Schubart vermerkt hierzu:[30]

"Wenn auch mit Ausnahme des Konzertmeisters die übrigen Glieder des Orchesters zwar nicht sonderlich brillieren, so sind sie aber desto besser zur musikalischen Eintracht gewöhnt. Virtuosen ersten Ranges, die sich daselbst hören ließen, bewunderten die Akkuratesse des Vortrages, und die genaue Haltung des musikalischen Colorits, welches hier besser als an einem weit größeren Hof beobachtet wird."

Von den profilierten Musikern jener Zeit sind besonders zu nennen der Konzertmeister Konrad Breunig (seit 1772) und dessen ein Jahr später engagierter Nachfolger Johann Paul Rothfischer.[31] Wolfgang Amadeus Mozart,der Rothfischer anläßlich seines Besuchs in Kirchheimbolanden im Jahre 1778 kennenlernte[32], will ihn sogar dem Fürsterzbischof in Salzburg für dessen Hoforchester empfehlen, falls der dort wirkende italienische Primgeiger Brunetti[33] einmal ausscheiden sollte[34]. Zwar bewertet Mozart Brunettis geigensolistische Qualitäten höher als diejenigen Rothfischers, aber er schätzt letzteren als einen vortrefflichen Dirigenten und Komponisten:[35]

"...sie wollen aufrichtig das Portrait von Rothfischer haben? - Er ist ein aufmercksamer, fleissiger Director.. zu Dirigiren ist er besser als Brunetti - aber Solo zu spiellen - nicht; er hat mehr Execution-spiellt auch auf seine Art, ein wenig noch auf die alte, tardinische art, gut- aber der gusto von Brunetti ist angenehmer - seine Concert, die er sich selbst schreibt, sind hüpsch...und wie ich sage, zum Dirigirn ist er sehr gut;und fleissig in seinem dienst - ich recomandire ihn von ganzem herzen, denn er ist der beste Mann."[36]

Doch Mozarts Pläne mit Rothfischer ließen sich nicht verwirklichen. Schubart berichtet über Rothfischers weiteren Werdegang:[37]

"Viele sind berühmt, und einige verdienen es zu sein; denn er ist bei weitem in Deutschland nicht so bekannt, als es sein Geist verdiente. Wenige Virtuosen sind so frei von Künstlerstolz wie dieser Meister; bescheidene und gründliche Kritik schätzt er über alles. Er ist jetzt in Wien und führt daselbst das Orchester des deutschen Theaters an. Der Weilburger Hof fühlt seinen Verlust um so mehr, je schwerer es halten wird ihn so bald zu ersetzen."

Rothfischer soll wegen einer Auseinandersetzung mit dem Hofmusicus Kirchner im Jahre 1782 aus den Fürstlich Nassau-Weilburgischen Diensten ausgeschieden sein.[38]

Mozart hatte die Fürstin Caroline und ihren Gatten bereits in Den Haag im Jahre 1765 kennengelernt.[39] Nun besuchte er sie nach Jahren wieder von Mannheim aus zusammen mit seiner Freundin Aloysia Weber.[40] Während dieser Tage im Januar 1778 in Kirchheimbolanden musizierte er mehrmals mit Aloysia bei Hofe, überließ der Fürstin vier Sinfonien und erhielt dafür das bescheidene Honorar von nur 7 Silber-Louisdor. Auf Wunsch Carolines[41] spielte er auch auf der 1745 erbauten großen Orgel der Gebrüder Stumm[42] in der Paulskirche.

Mozarts Briefe an den Vater in Salzburg[43] erweisen sich geradezu als kulturgeschichtliche Dokumente über das kulturelle Leben in einer kleinen pfälzischen Residenzstadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So berichtet er[44], daß die Fürstin Caroline

"ein ganz niedliches Orchester hat und alle Tage Akademie gibt."
Sonntags fänden keine Konzerte statt:[45]
"Darum haben sie auch nur (!) dreihundert Musiquen das Jahr."

Nach dem Tode der Fürstin Caroline (gest. 1787) und des Fürsten Karl Christian (gest. 1788) versuchte dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg (1788 - 1816) die von seinen Eltern begründete Musikkultur fortzusetzen, was ihm zunächst gelang. So vermochte er im Jahre 1791 die damals vakante Konzertmeisterstelle mit dem höchst befähigten französisch-stämmigen Violinisten Jean Guillaume L'Evêque (geb. 1759)[46] zu besetzen. Jedoch der Einmarsch der französischen Revolutionstruppen (1792) beendete schließlich auch in Kirchheimbolanden eine sich auf hohem Niveau befindliche musikalische Tradition[47], die im Rahmen der bürgerlichen Musikkultur des folgenden Jahrhunderts - im Gegensatz zu Zweibrücken - keine Fortsetzung mehr finden sollte. Hieran vermag auch die bemerkenswerte Tatsache nichts zu ändern, daß Carl Maria von Weber zusammen mit seinem Lehrer Abbé Vogler sowie einigen Mitstudenten am 4./5. Juli 1810 nach Kirchheimbolanden kam und Voglers Spiel auf der Orgel der Paulskirche lauschen durfte.[48] Weber und Vogler kamen in eine Stadt, die nur noch wenig mit jenem anspruchsvollen höfischen Musikleben gemein hatte, das Wolfgang Amadeus Mozart 1778 bei seinem Abstecher von Mannheim aus dort kennenlernte.

d) Fürstentum Leiningen-Hardenburg-Dachsburg

Zentrum des künstlerischen Lebens in diesem Fürstentum war im 18. Jahrhundert die Stadt Dürkheim, das heutige Bad Dürkheim an der pfälzischen Weinstraße. Im Jahre 1725 hatte der damalige Regent Graf Johann Friedrich seine Residenz von der Hardenburg in das neu erbaute, nach Versailler Vorbild gestaltete Schloß in Dürkheim verlegt.[49] Sein Sohn Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen (1724-1807) war der eigentliche Begründer eines ausgeprägten kulturellen Lebens in diesem Gebiet. Die engen Verbindungen zu Mannheim hatten ihre Ursache nicht allein in der geringen Distanz zwischen beiden Städten, sondern vielmehr in der Tatsache, daß Graf Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen am Hofe des Kurfürsten Karl Theodor das Amt eines "wirklichen Geheimrats", Oberhofmarschalls und Generalleutnants der Kavallerie bekleidete. Im Jahre 1779 wurde Graf Karl Friedrich Wilhelm durch Kaiser Joseph II. in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben.[50]

Theater und Musik waren die eigentlichen Komponenten des kulturellen Lebens in Dürkheim in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein nach dem Vorbild des Mannheimer Nationaltheaters gestaltetes Hoftheater, mit den für damalige Verhältnisse modernsten technischen Einrichtungen versehen, wurde 1783/84 am Schloßplatz in Dürkheim in den Räumen des früheren Reithauses in Dienst gestellt. Der Gothaische Theaterkalender von 1785[51] gibt hierüber genaue Auskunft. Förderer und nicht selten aktiv Mitwirkender bei den Theateraufführungen war vor allem Erbprinz Emich Karl von Leiningen (geb. 1763); als spiritus rector der künstlerischen Arbeit fungierte in jener Zeit der berühmte Schauspieler und Dramatiker August Wilhelm Iffland[52], der seit 1779 am Mannheimer Nationaltheater wirkte. Hier begann auch seine Freundschaft mit der theater- und musikbegeisterten Leiningischen Fürstenfamilie.[53]

Das Dürkheimer Hofmusikensemble setzte sich überwiegend aus Musikern zusammen, die zugleich im kurpfälzisch-fürstlich-leiningischen Dragonerregiment als Militärmusiker Dienst taten. Dieses Regiment war Graf Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen anläßlich seiner Erhebung in den erblichen Reichsfürstenstand von dem Mannheimer Kurfürsten Karl Theodor als Leibregiment verliehen worden.[54]

Die Gehaltslisten der Hofkapelle der Jahre 1780-1792 weisen 15 Orchestermitglieder aus. Dazu kamen noch einige Stadtmusiker zur Verstärkung. Als Konzertmeister und fürstlicher Musikdirektor amtierte Georg Wilhelm Kleinpell, dessen Bruder dem Hoforchester der Fürstin Caroline von Nassau-Weilburg in Kirchheimbolanden angehörte.[55] Die Hofkapelle wurde sowohl zu rein konzertanten Darbietungen als auch zu Zwischenmusiken u.ä. bei Aufführungen des Hoftheaters herangezogen.

Die letzte Theaterveranstaltung fand am 23. September 1792 statt.[56] Im November 1793 mußte die fürstliche Familie die Flucht über den Rhein antreten. Schloß und Theater wurden im Januar 1794 von den französischen Truppen ausgeplündert und in Brand gesetzt.[57]

Damit war ein weiteres Zentrum höfischer Musik- und Theaterkultur in der Pfalz vernichtet.

II. Die weitere Entwicklung des pfälzischen Musiklebens bis zum Beginn von Jakob Heinrich Lützels Wirken in Zweibrücken im Jahre 1845

Um das eigentliche Thema dieser Untersuchung nicht aus dem Blick zu verlieren, soll der weitere Verlauf des pfälzischen Musiklebens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ebenfalls in der gebotenen Kürze abgehandelt werden. Schon die Beschreibung der Musikpflege an den bedeutendsten pfälzischen Residenzen um die Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution machte deutlich, daß hier eine blühende aristokratische Musikkultur, die zweifellos auch ihre Auswirkungen auf das Kirchen- und Schulgesangswesen[58] in den genannten Fürstentümern hatte, jäh zu Ende ging.

In den Abschnitten dieses Kapitels werden wiederum bestimmte Vorgänge, Entwicklungsprozesse und Zielrichtungen aufgezeigt, um das musikhistorische Vor- und Umfeld abzustecken und einigermaßen aufzuhellen. Zunächst soll die allgemeine geschichtliche Entwicklung in der Pfalz seit der Französischen Revolution dargestellt werden.

a) Allgemein geschichtliche Entwicklung in der Pfalz seit der Französischen Revolution

Als im Jahre 1782 das bürgerliche Theaterpublikum im Mannheimer Nationaltheater der Uraufführung von Schillers Drama "Die Räuber" und dem Hauptdarsteller August Wilhelm Iffland (Franz Moor) überschwenglichen Beifall zollte, der württembergische Landesfürst Herzog Karl Eugen gegen Schiller wegen dieses Stückes jedoch repressive Maßnahmen einleitete[59], da markierte dieses Ereignis zeichenhaft einen politischen und geistesgeschichtlichen Prozeß, der auch im Bereich der Pfalz dem "Ancien régime" in Gestalt von 44 Territorialherrschaften[60] den Todesstoß versetzen sollte. Die Tage eines absolutistischen Fürstentums, einer sich zuweilen als übertrieben und hemmungslos gebärdenden Adels- und Feudalherrschaft, waren hier endgültig gezählt; die Proklamation der Volkssouveränität, die von der Aufklärung in vielfältiger Weise propagierte Erziehung zur Mündigkeit und Selbstverwirklichung des Menschen[61] sollte auf lange Zeit hinaus eines der zentralen Themen der kommenden weltgeschichtlichen Entwicklung werden[62].

Von Anfang an waren die Einwirkungen der Französischen Revolution auf das Gebiet der heutigen Pfalz deutlich. Teile der Südpfalz, die sogenannten Souveränitätslande und Landau, die Metropole der südlichen Vorderpfalz, waren dem französischen Herrschaftsbereich eingegliedert[63]. Vom Elsaß aus marschierte der französische General Custine im September 1792 in die Pfalz ein, eroberte die Städte Speyer und Worms und erschien vor Mainz[64]. Zuvor hatte er in seiner Aufmarschbasis Landau eine programmatische Rede gehalten, in welcher er die Ideale der Revolution pries und unter anderem ausführte:

"Alle Völker sind unsere Brüder; die Zeiten sind vorbei, wo wir Nationen bekriegten. Die Stärke unserer Waffen trifft in Zukunft allein die Vertreter der anvertrauten Gewalt, die Despoten und ihre Rechte! Ehren wir die Freiheit der ruhigen Bürger, wenn wir die Flamme des Krieges in ihr Land hinüberbringen."[65]

Diese "Flamme des Krieges" sollte - wie bereits erwähnt - in der Pfalz auch das Ende der höfischen Musikkultur herbeiführen. Bei der breiten Masse der pfälzischen Bevölkerung dürfte diese Tatsache indes kaum ein Gefühl des Bedauerns ausgelöst haben. Die von Custines Truppen immer wieder propagierte Parole "Krieg den Palästen, Friede den Hütten" oder das in Mainz erlassene Sendschreiben

"Aufruf an die gedrückte Menschheit in Deutschland im Namen der Franken-Republik von Adam Philipp Custine, fränkischer Bürger und General der Armeen der Republik"[66]

verfehlten nicht ihre Wirkung bei einer unter den früheren Herrschaftsstrukturen oftmals skrupellos unterdrückten und ausgebeuteten breiten Bevölkerungsschicht, die vornehmlich dem Bauernstand, dem einfachen Bürgertum, angehörte. Hinzu kam die Tatsache, daß sich in einem, von kriegerischen Auseinandersetzungen und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten heimgesuchten Grenzland wie der Pfalz eine eigenständige bürgerliche Musikkultur viel schwerer herausbilden konnte als in Gebieten jenseits des Rheins. Dort lassen sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Mittel- und Kleinstädten dem allgemeinen Bürgertum zugängliche Konzertveranstaltungen nachweisen[67]. Die Revolution beschleunigte in der Pfalz sicherlich einen Entwicklungsprozeß, der sich am Ausgang des 18. Jahrhunderts allgemein in Europa abzeichnet: Das Ende des monarchischen Absolutismus, eine gesteigerte Selbstbestätigung und Selbstbestimmung des Bürgertums, eine radikale Säkularisierung, welche die Musik vom Religiösen, von Theologie und Kirche unabhängig macht. Die Pflege der Musik, die bisher überwiegend der Aristokratie

und der Kirche vorbehalten war, obliegt nun in erster Linie dem Bürgertum. Das Zeitalter der bürgerlichen Musikkultur beginnt. Allgemein zugängliche Musikveranstaltungen führen zur Herausbildung einer breiten musikalischen Öffentlichkeit.

"Die Revolution 1789 gibt der Musik eine neue gesellschaftliche Basis, sie ist Ausdruck der neuen Ideen" (Karl Heinrich Wörner)[68].

Massenveranstaltungen treten nunmehr an die Stelle einer bisher in einem exklusiven Rahmen gepflegten aristokratischen Musizierpraxis.

Freilich sollte auch in der Pfalz sehr bald deutlich werden, daß Ideal und Wirklichkeit zuweilen weit auseinanderklaffen. Nicht nur die verhaßte Aristokratie, sondern auch der einfache Mann von der Straße sah sich binnen kurzer Zeit den Schrecken der Französischen Revolutionszeit ausgesetzt. Die Guillotine auf dem Landauer Paradeplatz, kriegerische Brandschatzungen und Plünderungen, vor allem in den Jahren 1793-94[69], in den pfälzischen Residenzen, Städten und Dörfern, waren die äußeren makabren Kennzeichen der neuen Epoche. Der 1. Koalitionskrieg (1792-97), von Österreich und Preußen und später noch von England (ab 1793) gegen Frankreich geführt, erwies die militärische Überlegenheit der französischen Revolutionsheere ("Levée en masse") unter Carnot gegenüber den umständlich und schwerfällig operierenden Koalitionstruppen[70]. Der am 5.4.1795 zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Sonderfriede von Basel, der dabei vereinbarte Verzicht Preußens auf das linke Rheinufer zugunsten einer späteren rechtsrheinischen Entschädigung, bedeutete für die linksrheinischen Gebiete und damit auch für die Pfalz den Beginn einer rund zwanzigjährigen französischen Herrschaft[71]. Im Frieden von Campo Formio im Jahre 1797 sah sich Österreich genötigt, der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich unter Napoléon Bonaparte zuzustimmen[72]. Es entstanden in diesen Gebieten die französischen De-

partements Donnersberg (=Pfalz), Saar und Niederrhein[73]. Der Frieden von Lunéville 1801 bestätigte die Vereinbarungen von Campo Formio. Zugleich mußte der in München nach dem Tode des Kurfürsten Karl Theodor (1799) an die Macht gelangte bisherige Zweibrücker Pfalzgraf Max Joseph (aus der Seitenlinie Zweibrücken-Birkenfeld) die Abtretung des linkshreinischen Gebiets an Frankreich anerkennen[74]. Der 1803 erfolgte Reichsdeputationshauptschluß legte annähernd die Grenzen des späteren bayerischen Rheinkreises fest: Die vormals kurpfälzischen Ämter Bretten, Heidelberg, Ladenburg und Mannheim wurden Baden angegliedert, nördliche Teile der Pfalz kamen zu Hessen[75]. Bayern erhielt bei dieser Gelegenheit eine reiche Entschädigung für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen[76].

b) Die Angliederung der Pfalz an das Königreich Bayern

Die beim Wiener Kongreß (1814/15) von Fürst Metternich betriebene Neuordnung Europas brachte auch die Rückgabe der von Frankreich besetzten linksrheinischen Gebiete an die deutschen Länder mit sich. Teile davon kamen zu Preußen und Hessen. Der größte Teil dieser Gebiete, der Bereich der Pfalz, wurde jedoch am 1. Mai 1816 (vergl.S.7) dem Königreich Bayern zugeordnet, nachdem am 1. April desselben Jahres Österreich und Bayern eine entsprechende Obereinkunft getroffen hatten[77].

Die rund zwei Jahrzehnte währende französische Oberherrschaft war begreiflicherweise an den Menschen in der Pfalz nicht spurlos vorübergegangen. Freilich hatten sie nicht nur die Schrecken, sondern auch die politischen Errungenschaften der Französischen Revolution kennenlernen dürfen, die hernach in der für damalige Verhältnisse ungemein fortschrittlichen napoleonischen Gesetzgebung, in der neuen Gesellschaftsordnung des Code civil (1804)[78], ihren Niederschlag finden sollten[79]. Nicht von ungefähr wurde die erste gesamtdeutsche demokratische Kundgebung[80], das sog. Hambacher Fest (vom 27. bis 30.5.1832), in der Pfalz durchgeführt. Die Ereignisse der Märzrevolution von 1848 blieben nicht ohne Breitenwirkung bei der Bevölkerung[81].
So verwundert es nicht, wenn man im rechtsrheinischen Deutschland den Menschen links des Rheins mit Vorbehalten und Mißtrauen begegnete und sie nicht selten als "verkappte Franzosen" bezeichnete. Friedrich List (1789-1846) beschreibt diesen Sachverhalt so:[82]

"Die Pfalz gehört zu den deutschen Ländern, die beinahe ein Menschenalter hindurch den politischen Unterricht der Franzosen genossen haben. Man tut diesen Ländern und dem Elsaß Unrecht, wenn man sie der Undeutschheit und der

Anhänglichkeit an Frankreich bezichtigt, besonders der Pfalz. Man ist hier gut deutsch und König Max ist so beliebt als in irgendeinem anderen Teil seiner Staaten. Aber man hat in der französischen Schule die Vorzüge gewisser politischer Institutionen kennengelernt, man hat die Vorteile, welche die Vereinigung mit einem großen arrondierten Ganzen gewährt, lange Zeit empfunden."

Daß sich dieses Mißtrauen der bayerischen Behörden lange Zeit hindurch gegenüber den für revolutionäre Ideen anscheinend besonders empfänglichen Pfälzern gehalten hatte, wurde bei den Auseinandersetzungen um das im Jahre 1857 neu eingeführte pfälzische evangelische Kirchengesangbuch deutlich ("Pfälzer Gesangbuchstreit")[83].

Der erste bayerische Hofkommissär Franz Xaver Ritter von Zwackh, Edler von Holzhausen (1756 - 1843), beurteilte die Situation durchaus realistisch:[84]

"Aus früherer Zeit noch immer einigen revolutionären Stoff bewahrend, werden die Rheinlande aus den Grenzen der beiden großen Nachbarstaaten auch fernerhin stets neue Anregung ziehen; denn während die protestantischen Geistlichen heimlich und offen mit phantastischer Wärme an die preußischen Prediger der sogenannten Deutschheit sich schließen und nach ihrem Wesen die Gemüter bearbeiten, ist des Volkes Blick noch immer fest und unverwandt auf Frankreich gerichtet, von wo ihm die Abschaffung der grundherrlichen Lasten gekommen; auch wird es wohl nie fehlen, daß heimliche Agenten Preußens oder Frankreichs die Lande durchstreifen und auf die Volksstimmung einzuwirken suchen".

Es ist bekannt, daß sich bei der politischen Neuordnung des Gebietes der Pfalz auch Bestrebungen zeigten, einen Anschluß der Pfalz an Preußen zu erreichen[85].

So lag es nahe, daß die Münchener Oberbehörden bei der Angliederung der Pfalz an Bayern behutsam und vorsichtig verfuhren, um die antibayerischen Kräfte im Lande nicht unnötig zu provozieren. Daß diesem Assimilierungsprozeß ein Erfolg beschieden war, ist in erster Linie das Verdienst des bereits erwähnten Hofkommissärs von Zwackh, der die damalige politische Situation so beschrieb:[86]

"So wie die Verhältnisse des Oberrheins bekannt sind, scheint selbst dem Unterzeichneten dieses Land in Beziehung auf das Königreich Bayern nicht im Verhältnis des Teils zum Ganzen, sondern des Nachbarstaates zum Hauptstaat zu stehen. Dasselbe hat eigene, sehr abweichende Gesetze und Einrichtungen; es wird schon aus politischen Gründen rätlich, ja nötig sein, ihm diese auf lange Zeit zu belassen, da der Untertan an jene gewöhnt ist und sich unter ihnen glücklich und zufrieden geschätzt hat".

Der pfälzische Kirchenhistoriker Johannes Müller nennt drei Gründe, welche den Prozeß der Assimilation an Bayern förderten:[87]

1. Keine totale politisch-rechtliche Gleichschaltung mit dem rechtsrheinischen Bayern. Zugeständnis überkommener Sonderrechte aus der vorbayerischen Zeit[88].
2. Obernahme und Verwendung bewährter Verwaltungsbeamter, die schon bei der französischen Administration Dienst taten.
3. Die pfälzische Abstammung (Zweibrücker Linie des Hauses Wittelsbach!) des regierenden bayerischen Monarchen Maximilian I. Joseph (1806 - 1825)[89] und die dadurch bewirkte emotionale Bindung der pfälzischen Bevölkerung an das Königreich Bayern.

Um das Jahr 1818 weist die Bevölkerungsstatistik[90] 446 168 Einwohner in der Pfalz aus. Davon sind 188 314 Katholiken, 224 409 Protestanten (Lutheraner und Reformierte), der Rest Andersgläubige. Um die Jahrhundertmitte (Stand 1849) zählt die Pfalz bereits 616 370 Einwohner, davon sind (nach einer religionsstatistischen Erfassung von 1852) rund 260 000 katholischen und 328 000 protestantischen Bekenntnisses[91].

Was die Verwaltung des Landes anbelangt, so war die "königlich bairische Landesadministration am linken Rheinufer"

im ersten Jahr ihres Bestehens (1816) zunächst in Worms,

dann in Speyer und schließlich in Frankenthal untergebracht[92]. Aus ihr ging - gemäß königlichen Dekrets vom 18. August 1816-die

"Königliche Regierung der bairischen Lande am Rhein", auch "Königliche Kreisregierung", "königliche Regierung des Rheinkreises"[93], "königliche Regierung der Pfalz" genannt[94],

als oberste pfälzische Verwaltungsbehörde hervor. Sie gliederte sich in eine "Kammer des Innern" und eine "Kammer der Finanzen". Sitz der Königlich-Bayerischen Regierung der Pfalz wurde Speyer und zwar bis zum Ende der bayerischen Regierungshoheit.

Zuständig für Kirchen- und Schulangelegenheiten war bei der Kreisregierung in Speyer die "Kammer des Innern"[95]. Die Kreisregierung war wiederum bei der Behandlung kirchlicher, schulischer (auch kirchen- und schulmusikalischer) Fragen dem "Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten" in München[96] unterstellt.
Die Pfalz war in folgende Bezirksamtsbereiche eingeteilt[97]:

1. Bezirksamt Bergzabern mit den Distrikten (=Kanton) Bergzabern, Annweiler.

2. Bezirksamt Frankenthal mit den Distrikten Frankenthal, Grünstadt.

3. Bezirksamt Germersheim mit den Distrikten Germersheim, Kandel.

4. Bezirksamt Homburg mit den Distrikten Homburg, Landstuhl, Waldmohr.

5. Bezirksamt Kaiserslautern mit den Distrikten Kaiserslautern, Otterberg, Winnweiler.

6. Bezirksamt Kirchheimbolanden mit den Distrikten Kirchheimbolanden, Obermoschel, Rockenhausen.

7. Bezirksamt Kusel mit den Distrikten Kusel, Lauterecken, Wolfstein.

8. Bezirksamt Landau mit den Distrikten Landau, Edenkoben.

9. Bezirksamt Neustadt a.d.H. mit den Distrikten Neustadt, Dürkheim.

10. Bezirksamt Pirmasens mit den Distrikten Pirmasens, Dahn, Waldfischbach.

11. Bezirksamt Speyer mit den Distrikten Speyer, Ludwigshafen a. Rh.

12. Bezirksamt Zweibrücken mit den Distrikten Zweibrücken, Blieskastel, St.Ingbert.

Das "Handbuch für den königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz" (1902) verzeichnet eine Neugliederung der Pfalz in nunmehr 14 anstatt der ursprünglichen 12 Bezirksamtsbereiche[98]. Neu entstanden die Bezirksämter

Rockenhausen mit den Distrikten Rockenhausen, Obermoschel und Winnweiler sowie

Ludwigshafen a. Rh. mit dem Distrikt Ludwigshafen.

Diese Aufstellung zeigt zum einen das geographische Bild der bayerischen Rheinpfalz, zu der damals noch Teile des heutigen Bundeslandes an der Saar gehörten. Umfang und Grenzen des ehemals bayerisch-pfälzischen Staatsgebiets decken sich indes heute noch mit dem Gebiet der protestantischen Landeskirche der Pfalz bzw. des römisch-katholischen Bistums Speyer[99]. Zum andern sind hier die staatlichen Verwaltungsbehörden und Verwaltungseinheiten aufgeführt, die seinerzeit auch bei der Entwicklung des Kirchen- und Schulgesangswesens immer wieder eine Rolle spielten.

III. Zur Biographie von Jakob Heinrich Lützel

Ehe wir uns der Beschreibung von Lützels Leben und Wirken zuwenden, soll die Namensfrage geklärt werden: Das Riemann Musiklexikon[100], Ludwig Fränkel,[101] Robert Eitner[102], Friedrich Keßler[103], Albert Becker[104], u.a. erwähnen als Vornamen Lützels die Namen " J o h a n n Heinrich". Friedrich Spitta gebraucht die Schreibweise "J.Heinrich Lützel"[105]. Des öfteren sind schließlich die Initialen "J.H." in Verbindung mit dem Familiennamen "Lützel" zu lesen.

Aus Iggelheimer[106] und Zweibrücker[107] Kirchenbüchern sowie aus Lützels schulischer Personalakte [108] geht jedoch eindeutig hervor, daß Lützels Vornamen " J a k o b Heinrich" lauteten. Diese Tatsache findet sich bestätigt in Salomon Kümmerles "Enzyklopädie der evangelischen Kirchenmusik" (1890), der im Artikel "Lützel"[109] ebenfalls die Vornamen " J a k o b Heinrich" verwendet.

Jakob Heinrich Lützel wurde am 30. August 1823 in dem Dorf Iggelheim bei Speyer als Sohn einfacher Bauersleute geboren. Der Vater verstarb, als Heinrich zwei Jahre alt war. Es war das Verdienst der Mutter, daß sie den musikbegabten Knaben bei dem Iggelheimer Ortsschullehrer auf der Orgel unterrichten ließ. Da die allgemeine Musikpflege damals vornehmlich dem Lehrerstand aufgetragen war, lag es nahe, daß der junge Lützel den Entschluß faßte, Lehrer zu werden.In den Jahren 1841 - 1843 besuchte er nach Absolvierung der Präparandenschule das Schullehrerseminar in Kaiserslautern. Dort erhielt er entsprechend den damaligen Möglichkeiten eine recht gediegene musikalische Ausbildung[110].

Nach der Abschlußprüfung wurde ihm seine erste Lehramtsposition als Schulgehilfe und zweiter Lehrer in Edigheim bei Frankenthal übertragen. Lützel nutzte dort die Gelegenheit, um seine musikalischen Fähigkeiten zu vervollkommnen. So nahm er Orgelunterricht bei dem weithin bekannten Organisten J. Vierling (1796-1867)[111] im benachbarten Frankenthal. Jakob Vierling, der sich u.a. auch durch die Herausgabe eines Choralbuchs[112] für die protestantische Kirche der Pfalz verdient gemacht hatte, wirkte von 1818-1843 als Lehrer, Gesangslehrer und Organist in Frankenthal. Später, nach einem Zwischenspiel als Einnehmereikandidat, war er als Stadtorganist und Musiklehrer in Karlsruhe-Durlach tätig[113]. Er verstarb 1867 im Hause Lützels in Zweibrücken,

"in den Armen seines Freundes und Landsmannes, des Professors und Musikdirektors J. Heinrich Lützel, des bekannten Komponisten von Psalmen, Motetten, geistlichen und weltlichen Chorliedern, Orgelstücken etc., der sich um die Verbesserung des Volks-, Schul- und Kirchengesangs große Verdienste erworben hat"

- wie es in einem zeitgenössischen Bericht heißt[114]. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch Jakob Vierlings Sohn G e o r g (1820 - 1901), der sich als Komponist anspruchsvoller Gesangswerke, kgl. Professor, Musikdirektor und Mitglied der musikalischen Sektion der Kgl. Akademie der Künste in Berlin[115] einen Namen machte. Er gilt als einer der Hauptvertreter des weltlichen Oratoriums im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts[116].

Doch zurück zu Jakob Heinrich Lützels musikalischem Werdegang: Nach Jakob Vierlings Beurlaubung im Jahre 1844 verlagerte Lützel den Schwerpunkt seiner musikalischen Studien in das nahe Mannheim, das auch im

19. Jahrhundert noch als eine Kunstmetropole im südwestdeutschen Raum galt[117]. Hier wirkten als angesehene Musiker die Hofmusikdirektoren Leppen und Vincenz Lachner (1811 - 1893)[118]. Bei Leppen studierte Lützel Orgel und Kontrapunkt, während er bei Lachner Studien in den Fächern Kompositionslehre und Musikgeschichte betrieb[119]. Lachner bot Lützel auch Gelegenheit, an den von ihm geleiteten Opern- und Konzertaufführungen teilzunehmen. Diese Konzert- und Theaterbesuche brachten Lützel in Berührung mit der klassischen Sinfonie-, Opern- und Oratorienliteratur und bewahrten ihn so vor einem eng begrenzten musikalisch-künstlerischen Horizont. Lützels Studienfahrten nach Mannheim dienten demnach einerseits der Vervollkommnung seiner musikalischen Ausbildung und andererseits der Bildung seines musikalischen Geschmacks sowie seines künstlerischen Urteilsvermögens. Noch von Zweibrücken aus stand Lützel mit Vincenz Lachner in Verbindung und übersandte ihm Kompositionsentwürfe zur Begutachtung[120].

Unter dem Datum vom 1. März 1845 findet sich die eigenhändig geschriebene Bewerbung[121] des

> "Schulgehülfen J. Heinrich Lützel aus Iggelheim um gütige Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der Gehülfenstelle an der prot. Mädchen-Vorbereitungsschule in Zweibrücken".

Das Schreiben ist an die "Wohllöbliche Ortsschulkommission"[122] in Zweibrücken gerichtet. Lützels Bewerbung wird in einer Entschließung der Speyerer Kreisregierung unter dem Datum vom 20. März 1845[123] positiv beschieden. So beginnt für ihn das Wirken in einer Stadt, die für seine künstlerische Entwicklung noch von Bedeutung sein sollte. Das Sitzungsprotokoll der Ortsschulkommission Zweibrücken vom 5. September 1845[124] vermerkt, daß sich der

> "Schuldienstexpektant" Jakob Heinrich Lützel eidlich verpflichtet habe, "dem König die Treue

> zu halten, Gehorsam gegenüber den Gesetzen zu zeigen, die Staatsverfassung zu achten."

Aufschlußreich ist die eidliche Versicherung

> "zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgendeiner Verbindung, deren Zwecke dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, anzugehören noch je in Zukunft anzugehören".

Diese Formulierungen sind durchaus nicht als ein nebensächliches Kuriosum zu werten, sondern sie illustrieren gleichsam eine zeitbedingte Situation, die in der Pfalz vor dem historischen Hintergrund des Hambacher Festes und der allenthalben in Deutschland und Europa sich bildenden revolutionären Geheimbünde im Gefolge der Pariser Juli-Revolution von 1830 zu sehen ist[125]. Die beim Hambacher Fest propagierten Ideen einer revolutionären nationaldeutschen Demokratie und die sich hier abzeichnenden republikanischen Tendenzen sowie der durch die sog. industrielle Revolution bedingte soziale Umwandlungsprozeß in den verschiedensten Lebensbereichen bewirkten in den folgenden Jahren eine permanente Unruhestimmung und Gärungserscheinungen, die sich schließlich in der Märzrevolution von 1848, die ja auch in der Pfalz nachhaltige Auswirkungen hatte, entluden[126]. Es soll noch gezeigt werden, wie sich das Mißtrauen der staatlichen Behörden selbst in scheinbar so unpolitischen Bereichen wie der Musikpflege an Lehrerbildungsanstalten ausbreitete und wie man sich einen Lehrertyp wünschte, der keine eigenständigen Denkanschauungen und Initiativen zu entwickeln versuchte (vgl. S. 83).

Ebenso sind die Auseinandersetzungen um das neue pfälzische evangelische Kirchengesangbuch von 1857 - wie

schon angedeutet - in hohem Maße unter dem Aspekt des Mißtrauens zu sehen, welches die zuständigen bayerischen Behörden damals allen politisch verdächtigen und vermeintlich revolutionären Umtrieben entgegenbrachten.

Lützels staatsbürgerliche Loyalität ist weder bei Gelegenheit seiner Bewerbung nach Zweibrücken noch irgendwann sonst in Zweifel gezogen worden. Im Gegenteil. In einem Nachruf der "Pfälzischen Presse" vom 10.3.1899 heißt es über Lützels politische Gesinnung:

"Lützel war nie politisch thätig. Er bekannte sich zur konservativen Richtung, die jedoch bei uns nicht zur Geltung kommt und so ging Lützel stets mit der nationalliberalen Partei[127]. Ein kerndeutscher Mann schloß mit Lützel seine Augen, dem Vaterland und Familie die höchsten Güter waren".

Das Attribut "konservativ" in bezug auf Lützel sollte nicht in einem negativen Sinne gewertet werden. Lützel dürfte ein stiller, bescheidener, aufrichtiger, wenn auch etwas vorsichtiger und ängstlicher Mensch gewesen sein, der vornehmlich seinen musikalischen Neigungen lebte und sich nur ungern exponierte. Dies wird besonders deutlich an dem "Entwurf zur Neuordnung des pfälzischen Gottesdienstes" (1885), den Lützel unter dem Pseudonym "H.L. Friedemann" veröffentlichte und zur Diskussion stellte. Doch davon soll an anderer Stelle ausführlich gehandelt werden (vgl. S.332).

Daß Lützel die von ihm angestrebte Position an der protestantischen Mädchen-Vorbereitungsschule tatsächlich erhielt (außer ihm waren noch weitere Bewerber da),[128] ist zum einen seiner sehr guten Examensnote am Lehrerseminar in Kaiserslautern zu verdanken[129], zum andern seiner hervorragenden dienstlichen Beurteilung in der Folgezeit, wobei auch seine musikalischen Fähigkeiten

miteinbezogen waren. Vor allem seine Fähigkeiten im Orgelspiel waren ein gewichtiger Grund, ihn nach Zweibrücken zu holen. So heißt es in einem Schreiben des Landcommissariats Zweibrücken vom 15.3.1845 an die Kreisregierung (Kammer des Innern) in Speyer unter anderem[130]:

"In Erwägung, daß der vorgeschlagene Candidat das Zeugnis sehr guter Befähigung...hat, und im O r g e l s p i e l e n eine besondere Gewandtheit besitzt, so kann man keinen Anstand ersehen, höchste Stelle zu bitten, dem Vorgeschlagenen diese Stelle zu verleihen".

Für Lützel bedeutete dies die Verpflichtung, den turnusmäßigen Organistendienst an den Zweibrücker Hauptkirchen (Alexanderskirche, Karlskirche) mitzuversehen und

"an außergewöhnlichen Festen und Veranstaltungen auf Verlangen das Orgelspiel und die Gesangsleitung zu übernehmen".[131]

Lützels überragende Fähigkeiten im Orgelspiel hätten ihm auch andernorts die Möglichkeit eröffnet, sich als Musiker zu bewähren und sein großes Können unter Beweis zu stellen. Karl August Krauß erwähnt einige ehrenvolle Berufungen, die Lützel jedoch ausschlug[132]:

"Er hätte als Organist nach Winterthur kommen können, lehnte die Stelle aber ab, was er später bereute, und eine andere Stelle als Organist in Frankreich (Rouen) nahm er gleichfalls nicht an, weil man ihm die Organistenstelle in Zweibrücken in Aussicht stellte, die er endlich auch erhielt, aber zu seiner Täuschung mit nur - 75 Gulden jährlich. Allerdings besserten sich später diese Verhältnisse, namentlich durch die Bemühungen seines Freundes, des Herrn Dekan Sturtz. Ich darf hier gleich erwähnen, daß Lützel oftmals Gelegenheit gehabt hätte, ehrenvolle Stellungen anzunehmen; so ermunterte ihn sein Freund Dr. Volckmar[133] sich um die Organistenstelle an der Petrikirche zu St. Petersburg zu bewerben; es wurde ihm ein Gehalt von 4 000 Silberrubel in Aussicht gestellt. Auch die Stadtkirche in Karlsruhe suchte ihn zu gewinnen etc."

Lützels exzellentes Können war das Ergebnis seiner musikalischen Begabung und seines Fleißes. Auch in Zweibrücken war er bemüht, seine musikalischen Studien und Kenntnisse weiterzubetreiben und zu vertiefen. Zunächst trug er sich mit dem Gedanken, sich bei dem damals berühmten Organisten Johann Christian Heinrich R i n c k (1770 - 1846)[134] in Darmstadt weiterzubilden. Rinck, der sich als Komponist für Orgelmusik einen Namen gemacht hatte, war ein Schüler von Johann Christian Kittel (1732-1809) in Erfurt, der wiederum ein Schüler Johann Sebastian Bachs war.[135] Dieses Vorhaben wurde indes durch Rincks Ableben im Jahre 1846 zunichte gemacht. So entschloß sich Lützel bei dem Rinck-Schüler und ebenfalls namhaften Organisten und Komponisten Friedrich K ü h m s t e d t (1809 - 1858)[136] in Eisenach wegen einer Fortbildungsmöglichkeit anzufragen. Zugleich fügte er seinem Schreiben an Kühmstedt eigene kompositorische Arbeiten bei. Kühmstedt zeigte sich von Lützels Fähigkeiten höchst angetan und schrieb ihm zurück:

"Wenn Sie auf ein Jahr Urlaub erhalten können, dann kommen Sie zu mir; ich werde Ihnen gerne Freund und Lehrer sein. Mein Honorar soll Sie in keinerlei Verlegenheit bringen. Doch das überlegen Sie alles noch einmal recht ernst. Es ist gegenwärtig eine schwere verhängnisvolle Zeit. Bedenken Sie, daß man erst leben muß, ehe man irgend etwas anderes sein und treiben kann."[137]

Lützels Beurlaubungsersuchen zwecks musikalischer Weiterbildung bei Friedrich Kühmstedt in Eisenach wurde (im Jahre 1848) von der vorgesetzten Schulbehörde abschlägig beschieden[138]. Ihm fehlte der Mut, seine Studienpläne in Eisenach auch ohne Einverständnis der Behörde zu verwirklichen. Er wagte nicht den in diesem Falle wohl sicheren Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz zu riskieren. Hinzu kam die Tatsache, daß er sich mit Heiratsplänen trug, die er einige Zeit später durch seine Eheschließung mit Friederica Catharina Schwoerer aus Zweibrücken realisierte (10.12.1850)[139].

So beschränkte sich Lützel darauf, mit Kühmstedt auf brieflichem Wege Kontakt zu halten ("Fernstudium"). Darüber hinaus betrieb er intensive Privatstudien auf musiktheoretischem und musikpraktischem Gebiet.
Die im Jahre 1900 zusammengestellte "Lützel-Bibliothek"[140] (Lützel hatte seine gesamte Bücher-, Zeitschriften- und Musikaliensammlung dem Evangelischen Kirchengesangverein der Pfalz vermacht!) zeigt, daß Lützel immer wieder bestrebt war, sich fortzubilden, sich über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Kirchenmusik und der Liturgik, des allgemeinen Schul- und Chorgesangswesens zu informieren und sich an Neuerungen selbst aktiv zu beteiligen. Fachzeitschriften der verschiedensten Sparten[141] finden sich von ihren Ersterscheinungsjahrgängen an in dieser Bibliothek, wobei einige von ihnen regelmäßige Beiträge Lützels enthalten oder auf ihn verweisen.[142] Neben Fachzeitschriften sind auch Standardwerke der Hymnologie und Liturgik, der Kirchen- und allgemeinen Musikgeschichte, spezielle Aufsätze und Abhandlungen von namhaften Verfassern der damaligen Zeit sowie eine umfangreiche Notensammlung zu nennen. Zwar wird man aus der Zusammensetzung und dem Bestand einer Privatbibliothek sich kein umfassendes Bild von ihrem Besitzer machen können, aber sie lassen doch immerhin einige Rückschlüsse auf dessen Geisteshaltung und Schwerpunkte seiner Arbeit zu. Die intensive Beschäftigung mit der damaligen Entwicklung auf kirchenmusikalischem und liturgischem, auf schulgesanglichem und allgemeinem chormusikalischem Gebiet verhalf Lützel zu einer durchaus eigenständigen Position.
So verstand er sich einerseits als ein Anhänger des von Anton Friedrich Justus Thibaut u.a. propagierten A cappella - Singens, insbesondere der Werke aus dem Zeitalter der klassischen Vokalpolyphonie (Palestrina, Palestrina-Schule). Andererseits erkannte er, ganz im Sinne des pestalozzi-nägelischen musikalischen Bildungsideals, auch der neuen, zeitgenössischen Chormusik ihren besonderen Wert zu und sah in dem in die Breite wirkenden geselligen Chorgesangswesen die Verwirklichung der Idee einer Volksbildungsarbeit durch die Musik. Schließlich förderte er ganz bewußt und gezielt die Verwendung von Vokalwerken Johann Sebastian Bachs in der allgemeinen kirchen- und schulmusikalischen Breitenarbeit. Lützel

distanzierte sich damit von der vorherrschenden A cappella-Ästhetik (Winterfeld, Wackernagel, Schoeberlein), welche in Bachs Werken "mehr Künstelei als Erbauung, mehr Konzert - als Kirchenmusik" (Schoeberlein) sah[143]. Er stand so den Vertretern jener Anschauung nahe, die den Maßstab für eine genuin protestantische Kirchenmusik bei Johann Sebastian Bach zu finden glaubten (Philipp Spitta, S. Kümmerle).[144] Auf Lützels Verhältnis zur Musik Johann Sebastian Bachs soll an anderer Stelle nochmals Bezug genommen werden (vgl. S. 197).

Lützels umfangreiches Musikstudium, ein aufreibender Schul- und Privatmusikunterricht sowie Verpflichtungen als Organist und Chorleiter zehrten an seiner ohnehin schwächlichen gesundheitlichen Konstitution. Rückschauend bemerkte er später einmal über die harte Studien- und künstlerische Reifezeit[145]:

"In diesen sechs Jahren habe ich mich fast zu Tode gearbeitet. Die Leibesbedürfnisse nahmen mir den Tag, die Herzensbedürfnisse die Nacht in Anspruch. Schlafen mußte ich interludial."

Lützels unablässiges Bemühen um seine musikalisch-künstlerische Fortbildung ist sicherlich nicht allein auf seinen Fleiß und Bildungsdrang zurückzuführen. Er war vielmehr in einer Stadt beruflich tätig geworden, in der immer noch etwas von dem Geiste einer hochstehenden höfischen Musikkultur lebendig war (vgl. S.8 ff). Zweibrücken zählte auch im 19. Jahrhundert zu den pfälzischen Musikzentren. Hier war einem Musiker Gelegenheit zur Verwirklichung anspruchsvoller künstlerischer Zielsetzungen geboten und zugleich wurden ihm qualifizierte Leistungen abverlangt.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands, so wurden auch in der Pfalz nach 1810, im Gefolge der sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herausbildenden bürgerlichen Musikkultur[146] und der im Gefolge Nägelis und Zelters einsetzenden Volksgesangsbewegung [147] kleinere und größere örtliche Musikvereinigungen, Gesangsbrüderschaften, Quartette,

"Liedertafeln" und "Liederkränze", Orchestergruppen, Musikvereine u.ä. Gruppierungen ins Leben gerufen[148]. Um 1816 soll in Zweibrücken ein

"besonders reges musikalisches Leben"

geherrscht haben. Im Frühjahr 1827 wurde in Kaiserslautern der "Rheinbayerische Musikverein" gegründet, dessen erster Verbandsdirigent der in Zweibrücken lebende kgl. General-Staatsprokurator Freiherr von Völderndorf wurde[149]. Als ein eifriger Förderer dieses pfälzischen Musikverbandes erwies sich der in Speyer und später in Zweibrücken amtierende Appellationsgerichtspräsident von Schnellenbühel.[150]

Das dritte der alljährlich an verschiedenen Orten der Pfalz stattfindenden Musikfeste des "Rheinbayerischen Musikvereins" (später in "Central-Musikverein der Pfalz" umbenannt)[151] fand am 12. Juni 1829 erstmalig in Zweibrücken statt und zwar mit Ludwig van Beethovens Oratorium "Christus am Ölberg" als Hauptwerk dieser Veranstaltung. Die Leitung hatte der nach Völderndorfs Tod (1827) zum Hauptdirigenten avancierte Speyerer Gymnasialprofessor Arthur Friedrich Milster[152].

Zu einem besonderen musikalischen Ereignis wurde jedoch das vom 31.7./1.8.1844 in Zweibrücken stattfindende 11. pfälzische Musikfest, bei welchem Felix Mendelssohn-Bartholdy sein Oratorium "Paulus" und seine Chorkantate "Die erste Walpurgisnacht" (in der umgearbeiteten Fassung von 1843) selbst dirigierte[153]. Aufführungsstätte war die Gestütsreithalle, das ehemalige Hoftheater[154].

Weiterhin wurde in der Anfangszeit von Lützels Wirken in Zweibrücken das Musikleben dort von einem Manne geprägt und bestimmt, den Lützel schon von der gemeinsamen Seminaristenzeit in Kaiserslautern her kannte[155] und mit dem ihn zeitlebens eine innige Freundschaft verband: Hans Michel Schletterer (1824-1893)[156]. Der aus dem fränkischen Ansbach stammende Lehrer und Musiker Schletterer kam nach einer Seminarlehrertätigkeit in Finstingen (Lothringen) im Jahre 1847 als Musikdirektor nach Zweibrücken, wo er bis zum Jahre 1853 tätig war.

Schletterer, der hernach in Heidelberg als Universitätsmusikdirektor (1854-58) und von 1858 als Kirchenkapellmeister und Direktor der von ihm begründeten Musikschule (1865) in Augsburg wirkte, hatte sich als Chormusikkomponist, als Verfasser von Schulliederbüchern, als Bearbeiter und Herausgeber klassischer Musikwerke sowie als Musikschriftsteller einen Namen gemacht. Für seine Verdienste wurde ihm 1875 die Ehrendoktorwürde der Universität Tübingen verliehen. Schletterers musikalische Bestrebungen in Zweibrücken galten vor allem dem Chorgesang. So gründete er zu Beginn seiner Zweibrücker Wirksamkeit den Männerchor "Liedertafel Zweibrücken" (1847 ?) und im Jahre 1849 den katholischen Kirchenchor, den "Cäcilienverein Zweibrücken", mit dem er bereits ein Jahr später Haydns Oratorien "Die Schöpfung" und "Die Jahreszeiten" zur Aufführung brachte[157]. Lützel hat von Schletterer mancherlei Anregungen für seine Arbeit auf kirchen- und schulmusikalischem Gebiet empfangen und das von Schletterer begonnene Werk teilweise fortgesetzt[158]. So leitete Lützel den Männergesangverein 12 Jahre lang, während er dem Cäcilienverein drei Jahre hindurch als Dirigent vorstand[159], was in Anbetracht der damals bestehenden konfessionellen Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken durchaus keine Selbstverständlichkeit war. Die Chorarbeit mit dem Cäcilienverein, in welchem neben dem Gesang das Orchesterspiel gepflegt wurde[160], bewog Lützel, auch für die evangelische Kirchengemeinde einen Chor ins Leben zu rufen. So gründete Lützel im Jahre 1854 den "Evangelischen Kirchenchor Zweibrücken", den e r s t e n pfälzischen Kirchenchor, der hernach zum Vorbild für ähnliche Vereinsgründungen in der gesamten Pfalz und zur Keimzelle des im Jahre 1880 gegründeten "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" wurde[161]. Etwa um die gleiche Zeit (zwischen 1855-60) entstand auch der "protestantische Kirchenchor Speyer".

Durch Lützels Initiative in Form von brieflichen Kontakten, Besuchen und persönlichen Gesprächen konstituierten sich weitere Kirchenchöre in Kaiserslautern, Dürkheim, Landau, Obermoschel, Ludwigshafen und Frankenthal[162].Lützels vielfältiges musikalisches Engagement und sein

angegriffener Gesundheitszustand zwangen ihn freilich im Jahre 1854 vom Schuldienst zu demissionieren und um seine Pensionierung nachzusuchen, die ihm allerdings erst 1865 gewährt wurde[163]. Mit dieser vorzeitigen Pensionierung waren begreiflicherweise auch finanzielle Probleme verbunden, die Lützel nur unter großen Schwierigkeiten bewältigen konnte. Die ständig anwachsende Familie (Lützel hatte elf Kinder) und die zunächst von ihm selbst finanzierten und von ihm herausgegebenen Chor- und Schulliederbuchausgaben oder die aus Eigenmitteln angeschafften Chornoten überschritten nicht selten seine finanziellen Möglichkeiten[164]. So traf es sich günstig für Lützel, daß er in dem kunstverständigen Zweibrücker Dekan Albrecht Sturtz einen Förderer seiner musikalischen Bestrebungen und verständnisvollen Freund fand. Sturtz vermochte das Presbyterium der protestantischen Kirchengemeinde Zweibrücken zu bewegen, im Jahre 1865 für Lützel eine hauptamtliche Organistenstelle zu schaffen und seine kirchliche Chorleitertätigkeit gesondert zu honorieren[165]. Lützel oblag von nun an die Verantwortung für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit an den evangelischen Hauptkirchen in Zweibrücken. Zugleich wurde mit dieser Regelung erstmalig im Bereich der protestantischen Kirche der Pfalz eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle geschaffen. Dies war in der damaligen Zeit nicht nur ein Novum für die Pfalz, sondern, im Hinblick auf die Verpflichtung hauptamtlicher Kirchenmusiker, auch für andere deutsche Länder. Die Kirchenmusikpflege wurde im 19. Jahrhundert im wesentlichen von den "Lehrer-Organisten" (Söhngen) wahrgenommen, die nebenberuflich ein kirchenmusikalisches Amt innehatten[166]. Die Abwertung des Kirchenmusikerstandes setzte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts mit der sich anbahnenden Säkularisierung (vgl. S.21)der Musik ein, bei welcher der Kirchenmusik nur noch ein Winkeldasein beschieden war[167]. So beklagt die "Allgemeine musikalische Zeitung" (1819), daß

"zwischen der Geistlichkeit und den Musikbeamten der Kirche...eine Kluft entsprungen sei, die die armen Kantoren und Organisten zu den unstudierten Küstern und Kirchendienern gesellt".[168]

Um 1876 protestierte der Berliner Organistenverein gegen die rechtliche Einstufung der Kirchenmusiker in Preußen als zu den "niederen

Kirchendienern"[169], zu den "weltlichen Kirchendienern" des Allgemeinen Landrechts in Preußen gehörend[170]. Hauptamtliche Kirchenmusikerstellen gab es damals nur an Großstadtkirchen mit einer ausgeprägten kirchenmusikalischen Tradition wie beispielsweise in Leipzig, Dresden oder Berlin[171].

Somit bleibt festzuhalten, daß man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Errichtung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle in Zweibrücken Bahnen beschritt, die erst in den Jahrzehnten nach dem Ersten Weltkrieg mit der Ausbildung und Berufung hauptamtlicher Kirchenmusiker allgemein begangen wurden[178].

Ehe wir uns weiter mit Jakob Heinrich Lützels kirchen- und schulmusikalischem Wirken befassen, sollen auch seine Verdienste um das weltliche Chorgesangswesen kurz gestreift werden:
Wie schon erwähnt, leitete Lützel zwölf Jahre hindurch den Zweibrücker Männergesangverein. In seinen Chorliederbuchausgaben hat er das weltliche Liedgut in Sätzen für Männerchöre, gemischte Chöre und Kinderchöre ausgiebig berücksichtigt. Seine besondere Leistung auf dem Gebiet des weltlichen Chorgesangswesens beruhte indes in der Gründung des "Pfälzischen Sängerbunds", die er zusammen mit seinem Freund, dem Dirigenten der "Liedertafel Speyer", Ludwig Heydenreich, im Jahre 1860 betrieben hatte[173]. Zunächst nannte sich diese überregionale Sängervereinigung "Verband pfälzischer Männergesangvereine". Ihm gehörten außer der Speyerer Liedertafel noch 34 Männerchöre an. Der "Verband pfälzischer Männergesangvereine" erweiterte sich 1861 zum "Pfälzischen Sängerbund"[174], der sich wiederum dem 1862 in Coburg gegründeten

"Deutschen Sängerbund " (DSB)

anschloß[175].

Lützel gehörte viele Jahre hindurch dem Musikausschuß des Pfälzischen Sängerbunds an und war so maßgeblich an dem Aufschwung des weltlichen Chorwesens in der Pfalz in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts beteiligt[176]. Seine Kompositionen finden sich häufig auf den Programmen

weltlicher Chorkonzerte verzeichnet und zwar nicht nur in der Pfalz, sondern auch in sonstigen Gegenden Deutschlands[177].Der Jahresbericht 1895/96 des Pfälzischen Sängerbunds[178] erwähnt Lützel als musikalischen Gutachter bei einem Kompositionswettbewerb, der vom Pfälzischen Sängerbund veranstaltet wurde. In diesem Zusammenhang sind Lützels musikalische Verbindungen in die Schweiz zu erwähnen: So soll Lützel des öfteren bei "eidgenössischen Gesangfesten als Mitglied des Preisgerichts thätig" gewesen sein[179]. Lützels Beziehungen zum Schweizer Musikleben zeigen sich weiterhin darin, daß sich sein Name als Liederkomponist oder Liedbearbeiter in schweizerischen Schulliederbüchern verzeichnet findet oder daß er eine rege Zusammenarbeit mit dem Schweizer Dichterpfarrer Friedrich Heinrich Oser (1820 - 91)[180] pflegte.

Lützels Verdienste um den Pfälzischen Sängerbund erfuhren dadurch eine Würdigung, daß ihm anläßlich seines 70. Geburtstages (30.8.1893) neben der Verleihung der Ehrenbürgerwürde durch die Stadt Zweibrücken[181] von führenden Repräsentanten des Pfälzischen Sängerbunds eine Glückwunschadresse und eine Ehrengabe überreicht wurden.[182] Schließlich wurde im Jahre 1901, auf Initiative des Pfälzischen Sängerbunds, des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz und der Stadtverwaltung Zweibrücken auf dem städtischen Friedhof in Zweibrücken ein imposantes Lützel-Denkmal errichtet[183].

Diese aus heutiger Sicht recht nebensächlich erscheinenden Dinge sollten dennoch nicht gering veranschlagt werden: Sie verweisen darauf, daß Jakob Heinrich Lützel zu seiner Zeit in den verschiedensten Bereichen des pfälzischen Musiklebens zu den führenden Persönlichkeiten zählte.

Der Schwerpunkt von Lützels künstlerischer Arbeit lag, wie schon erwähnt, auf kirchen- und schulmusikalischem Gebiet. Im Jahre 1868 ernannte ihn die pfälzische Bezirksregierung zum amtlichen Orgelrevisor für die Pfalz[184]. Über seine diesbezüglichen Aufgaben soll noch berichtet werden.

Im Jahre 1872 wurde Lützel erneut im Lehramt tätig. Ihm wurde der Gesangsunterricht an der Kgl. Studienanstalt in Zweibrücken bei einer "etatsmäßigen Renumeration" von 300 Gulden übertragen[185]. Lützel hatte an diesem humanistischen Gymnasium 8 Wochenstunden im Fach Musik zu erteilen, worin die Leitung des Schulchors und anfänglich auch des Schulorchesters, verbunden mit Instrumentalunterricht, eingeschlossen war. Aus dienstlichen Beurteilungen geht hervor[186], daß man seine

"einundzwanzigjährige vorzügliche Dienstleistung als Lehrer des Gesanges am Gymnasium in Zweibrücken, wie sein hervorragend verdienstvolles Wirken auf dem Gebiete der Musikpflege überhaupt"

bei den vorgesetzten Schulbehörden durchaus zu schätzen wußte. Im Jahre 1893 schied Lützel aus Alters- und Gesundheitsgründen endgültig aus dem aktiven Schuldienst aus[187].

In den Zeitabschnitt seines Wirkens an der Kgl. Studienanstalt Zweibrücken, der für ihn zugleich eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Existenz mit sich brachte[188], fällt auch der Höhepunkt seiner kirchenmusikalischen Tätigkeit: Mit einem Kreis Gleichgesinnter ruft Lützel am 1. November 1880 in Neustadt a.d.H. den "Evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz" ins Leben[189]. In einer Verlautbarung mit der Überschrift "An die prot. Geistlichen und Lehrer der Pfalz"[190] bittet er

"die Gründung eines gemischten Kirchenchors in ihrer Gemeinde herbeiführen, bzw. dessen Anschluß an den Evangelischen Kirchengesangverein der Pfalz auf Grund der beifolgenden Statuten veranlassen zu wollen."

Im Jahre 1881 gehören 19 Vereine, 1882 bereits 35 Kirchengesangvereine von insgesamt 80 damals bestehenden pfälzischen Kirchenchören dem "Hauptverein Pfalz" an[191]. Die Gründung von evangelischen Kirchengesangvereinen begann allgemein, insbesondere im süddeutschen Raum, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Bildung von Kirchengesangvereinen ist im Gefolge der musikalischen Laienbewegung zu sehen, die sich auf dem Gebiet des Männer- und Oratorienchorwesens am Anfang des 19. Jahrhunderts auf breiter Basis formierte[192].

Freilich erwies sich die erste eigentliche "Liedertafel" noch als ein exklusiver Kreis. Sie wurde 1809 in Berlin von Karl Friedrich Zelter mit künstlerisch hochgebildeten Mitgliedern (nur Komponisten, Dichter und Berufssänger waren aufnahmefähig!) ins Leben gerufen. Erst allmählich verloren die in der Folgezeit überwiegend im norddeutschen Raum entstehenden Liedertafeln ihren exklusiven Charakter und wurden für eine breite Öffentlichkeit zugänglich[193]. Etwa zugleich mit der Entstehung der norddeutschen Liedertafeln begründete Hans Georg Nägeli in der Schweiz Männergesangvereine (zuerst 1810 in Zürich), die jedoch von vornherein, ganz im Sinne des pestalozzi/nägeli'schen Erziehungsprogramms einer "allgemeinen Volksbildung durch die Musik", allen Sangesinteressierten offenstanden[194]. In Süddeutschland kam es zu ähnlichen Vereinsgründungen (Stuttgarter Liederkranz 1824 durch Gustav Adolf Zumsteeg begründet!)[195].

Von Bedeutung für die Entwicklung des Kirchengesangvereinswesens waren weiterhin die sog. "Musikfeste", welche ab 1810 in Anlehnung an englische Vorbilder als Massenaufführungen stattfanden[196] und bei denen vor allem die großen Oratorien von Händel, Haydn, Beethoven u.a. aufgeführt wurden. Als Initiator dieser Musikfeste gilt der Kantor und Lehrer Georg Friedrich Bischoff (1780 - 1841), welcher am 20./21. Juni 1810 in der Hauptkirche zu Frankenhausen (Thüringen) das erste deutsche Musikfest mit Haydns "Schöpfung" und Beethovens 1. Sinfonie durchführte[197]. Künstlerische Höhepunkte dieser Art wurden heranach die von 1817 an veranstalteten "Niederrheinischen Musikfeste"[198]. Das erste pfälzische Musikfest fand am 23. September 1827 in Kaiserslautern statt, mit einer Aufführung von Haydns "Schöpfung" durch den "Rheinbayerischen Musikverein" unter der Leitung seines Dirigenten Freiherr von Völderndorf in der dortigen Stiftskirche (vgl. S.38)[199]. Nachdem im Jahre 1816 in Speyer der erste gemischte Chorgesangverein entstanden war, kam es anfangs der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts in einer Reihe pfälzischer Städte zur Gründung von "Musikvereinen", in welchen der gemischte Chorgesang sowie das Instrumentalspiel gepflegt wurden[200].

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Entstehung des evangelischen Kirchengesangvereinswesens die sich schon im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert herausbildende katholische kirchenmusikalische Reformbewegung des Caecilianismus zu nennen, aus der sich 1868 unter Franz Xaver Witt der "Allgemeine Caecilienverein" (ACV) in Deutschland konstituierte[201].

Sieht man einmal von der kirchenmusikalischen Reformbewegung des Caecilianismus ab, so trug die Pflege geistlicher Musik durch die Oratorienvereine, Musikvereine und ähnliche Vereinigungen einen ausgesprochen k o n z e r t-mäßigen Charakter, selbst wenn der Sakralraum einer Kirche als Aufführungsort gewählt wurde. Es galt demnach die Kirchenmusik wieder ihrer ureigensten Bestimmung dienstbar zu machen - dem Gottesdienst[202]. In größeren Städten entstanden zu diesem Zweck leistungsfähige Kirchenchöre wie beispielsweise der 1843 von Friedrich Wilhelm IV. (1840 - 1861) gegründete Berliner Domchor[203], der Chor der Hofkirche zu Schwerin, der Salzunger Kirchenchor u.a.[204], in die freilich nur besonders befähigte Sängerinnen und Sänger aufgenommen wurden.

1843 gründete in Zürich der Hymnologe Johann Peter Lange [205] einen Kirchengesangverein, der sich überwiegend aus Gemeindegliedern zusammensetzte und der

"nichts anderes darstellen sollte, als 'einen ausgebildeten Chor für den evangelischen Gemeindegottesdienst', in welchem er 'einerseits den allgemeinen Choralgesang durch geförderte Teilnahme heben, andererseits durch den Vortrag höherer Kirchengesänge diesen Gottesdienst bereichern' und schmücken sollte.

' Der Verein betrachtet den Kirchengesang als eine Quelle des reinsten Genusses der christlichen Feier; er trägt insofern seinen Zweck in sich selbst, in seinem Thun und Wirken, und dies eben macht ihn zunächst zum Verein. Er betrachtet ihn aber auch ferner als eine kirchliche Lebensäußerung, welche namentlich in unserer Zeit einer der Bildung der Zeit entsprechenden Ausbildung und Förderung bedarf, und insofern erscheint er als freie kirchliche Gesangschule.
Er betrachtet ihn endlich als eine Segenspflanze unter den Akten des christlichen Kultus, welche bei völliger Entwicklung der Natur der Sache und dem Geiste der evangelischen Kirche gemäß in der Blüte des höheren Chorgesanges sich vollenden muß; in dieser Beziehung ist der Verein ein evangelischer Chor'.

Er (Anmerk.: Lange) unterscheidet dann diesen Chor namentlich noch vom klerikalen Chor: 'dieser wird ein Vorrecht einzelner mit größeren Mitteln ausgestatteter Stadtgemeinen bleiben müssen, während der evangelische Chor durch alle Gemeinden der Kirche sich in größeren und kleineren Gestalten belebend verbreiten kann'"[206].

Diese Definition Langes beschreibt in einer umfassenden und differenzierten Weise, was den K i r c h e n-Gesangverein von einem allgemeinen Gesangverein unterscheidet und was seine besonderen Kennzeichen und Zielsetzungen sind.

Nach Salomon Kümmerles "Encyklopädie der evangelischen Kirchenmusik" ist

"dieser Chor zwar über die engeren Kreise seines Wirkens hinaus kaum bekannt geworden, gleichwohl kann er als der Vorläufer des deutsch-evangelischen Kirchengesangvereins gelten. Dieser verdankt seine Entstehung dem jetzigen Professor am Predigerseminar zu Friedberg, Dr. H. A. Köstlin (vgl. den Art.), der im Anfang der siebziger Jahre als Diakonus zu Sulz am Neckar in Württemberg einen kleinen Kirchenchor gegründet und ihn in der Folge mit zwei ähnlichen Chören zu Nagold und Calw in Verbindung gebracht hatte"[207].

In Württemberg bestanden schon seit den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vereinzelt freiwillige Kirchengesangvereine[208]. In der Pfalz existierten, wie bereits erwähnt, seit 1854 die Kirchenchöre Zweibrücken und Speyer.

Aus dem genannten Zusammenschluß der drei Chöre Sulz am Neckar, Nagold und Calw bildete sich 1877 als erster deutscher regionaler Kirchengesangverein der "Evangelische Kirchengesangverein für Württemberg" heraus. Initiator dieses Unternehmens war der Theologe und Musiker Heinrich Adolf Köstlin (1846 - 1907). 1878 zählte diese Vereinigung bereits 38 Einzelvereine mit rund 1000 Sängerinnen und Sängern zu ihren Mitgliedern[209].

In dem "unter dem bewährten Beirath anerkannter Autoritäten und Fachmänner" verfaßten Gründungsaufruf Köstlins heißt es wie folgt:[210]

Man gehe "von der Überzeugung aus, daß es Zeit sei, mit dem Worte unseres Reformators Ernst zu machen: 'Ich wollt' alle Künste, sonderlich die Musika gern sehen im Dienst dessen, der sie geben und geschaffen hat'. Die Kunst müsse mehr als bisher in den Dienst der religiösen Erbauung gezogen werden, damit uns das Wort von den 'schönen Gottesdiensten des Herrn' verständlicher werde und dem gedient, 'der unter uns will verherrlicht werden in allerlei Weise'; zugleich in der Hoffnung, zu der Belebung kirchlichen Sinnes namentlich in den Kreisen der Gebildeten ein klein weniges beizutragen".

Diese Sätze erweisen sich gleichsam als ein Grundsatzprogramm, das auch andernorts, in der Pfalz beispielsweise, die geistige Grundlage der kirchenmusikalischen Erneuerungsbewegung bilden sollte. Daher ist es sicherlich kein Zufall, daß Jakob Heinrich Lützel bei der Gründung des "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz " im Jahre 1880 in seinem Gründungsaufruf Köstlins Schrift "Die Musik als christliche Volksmacht" (1880)[211] besonders hervorhob, deren "allseitige Verbreitung unserer schönen Sache ersprießliche Dienste leisten dürfte"[212].

Nachdem im Großherzogtum Hessen 1878 auf Betreiben von Geheimrat Ludwig Hallwachs[213] und im Großherzogtum Baden [214] 1880 ebenfalls regionale Kirchengesangvereine entstanden waren, kam es am 21. September 1881 in Bruchsal zur Gründungsversammlung des "Evangelischen Kirchengesangvereins für Südwestdeutschland"[215]. Nach § 2.1. der Vereinsstatuten zählten zu den Mitgliedern

"die bestehenden Landes- bzw. Provinzialvereine von Baden, Hessen, Württemberg und der Pfalz, sowie der evangelische Kirchenverein von Frankfurt am Main" - und nach § 2.2. "diejenigen Vereine, welche sich außerhalb Badens, Hessens, Württembergs, der Pfalz und Frankfurts als Landes-, Provinzial- oder Ortsvereine in Südwestdeutschland gebildet haben oder bilden und ihren Anschluß an den Gesamtverein auf Grund gegenwärtiger Statuten schriftlich erklären"[215].

Die Leitungsfunktion liegt in den Händen eines "Centralausschusses", als dessen Vorsitzende Hallwachs und Köstlin fungieren. Als Vertreter des pfälzischen Kirchengesangvereins werden der "Hauptvereinsmusikdirektor" Jakob Heinrich Lützel und der Speyerer Consistorialrat Heinrich August Risch in den Vorstand gewählt[217]. Am 1. November 1881

beschließt die Generalversammlung des "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" offiziell den Beitritt zum "Evangelischen Kirchengesangverein für Südwestdeutschland"[218].

Um die musikalische Breitenarbeit zu vertiefen und den Chören geeignetes Liedgut in die Hand zu geben, werden von den Mitgliedsvereinen des Südwestdeutschen Kirchengesangvereins Chorhefte herausgegeben und zwar unter dem Titel:

"Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch, herausgegeben vom Kirchengesangverein für..."

Im Jahre 1882 ediert Lützel im Auftrag des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz das IV. Heft dieser Reihe. Es findet auch außerhalb der Pfalz eine positive Aufnahme und wird in Fachzeitschriften zum Gebrauch empfohlen[219].

Diese Chorhefte, die in Abteilungen nach der jeweiligen Kirchenjahreszeit gegliedert sind, erweisen sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, durchweg als vorbildliche Sammlungen von Vokalwerken älterer und damals zeitgenössischer Komponisten. So enthält das Chorheft Pfalz Sätze von Leonhard Schröter, Michael Prätorius, Ludovico Tomaso Vittoria, Gotthard Erythraeus, Francesco Roselli. Melchior Franck, Karl Heinrich Graun, Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn-Bartholdy. Von damaligen Tonsetzern sind Succo und Lützel selbst mit einer Reihe von Sätzen vertreten[220]. Über Lützels sonstige Notenausgaben soll an anderer Stelle berichtet werden.

Der Evangelische Kirchengesangverein für Südwestdeutschland wurde zum unmittelbaren Vorläufer und Vorbild des am 27. September 1883 in Frankfurt a.M. gegründeten "Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland"[221]. Bereits beim ersten "deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag" in Stuttgart (4.10.1882) führte der erste Vorsitzende des südwestdeutschen Kirchengesangvereins, Geheimrat Hallwachs (Darmstadt) folgendes aus[222]:

"Die Einladung zum heutigen ersten deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag ist ausgegangen vom Centralausschuß des südwestdeutschen Kirchengesangvereins...Wie wir in der Vereinigung der südwestdeutschen Vereine Kraft und Mut zur weiteren Betreibung unserer Kirchengesang-Vereinssache gefunden haben, so ist in uns naturgemäß der Wunsch erwacht, die Sache des Kirchengesangvereins weiter zu fördern über ganz Deutschland hin..."

In dem Wissen, daß diese Bestrebungen nur auf einer wohlgeordneten organisatorischen Grundlage verwirklicht werden können, wurden in Stuttgart (1882) folgende Beschlüsse gefaßt:[223]

"1. Im Interesse der Förderung und Verbesserung des evangelischen Kirchengesangs in Deutschland ist es dringend wünschenswert, neben der fortgesetzten Anregung zur Gründung von weiteren evangelischen Kirchengesang-Vereinen, eine statutarisch geordnete Verbindung unter den sämtlichen in Deutschland bereits bestehenden Vereinen herzustellen.

2. Der erste deutsch-evangelische Kirchengesang-Vereinstag beschließt hienach, zunächst eine aus dem Zentral-Ausschuß des evangelischen Kirchengesang-Vereins für ganz Deutschland bestehende Kommission zu berufen, welche mit Ausarbeitung von Statuten eines evangelischen Kirchengesang-Vereins für ganz Deutschland beauftragt wird. Dieselbe hat das Recht der Cooptation, und hat dabei thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Angehörige der sämtlichen deutsch-evangelischen Landeskirchen in ihr Vertretung finden. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf der Statuten ist dem zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag vorzulegen, der zu Anfang Oktober 1883 in Frankfurt am Main zusammentreten sollte".

Die am 27. September 1883 von der Hauptversammlung des zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstags in Frankfurt a.M. verabschiedeten Statuten des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland[224] beruhten auf einem Satzungsentwurf, den der Centralausschuß des südwestdeutschen Kirchengesang-Vereins ausgearbeitet hatte[225].

Da Jakob Heinrich Lützel dem Centralausschuß des südwestdeutschen Chorverbandes angehörte, so ist auch mit seinem Namen und seinem Wirken die Geschichte der deutschen evangelischen Kirchengesangvereinsbewegung engstens verknüpft.

Aus dem zeitgenössischen Schrifttum ist ersichtlich, daß er zu den führenden Repräsentanten dieser Bewegung zählte und als eine "anerkannte Autorität" galt. Ausgaben seiner Chorlieder- und Chorheftsammlungen finden sich wiederholt in den Anhängen und Literaturhinweisen der Denkschriften zu den Kirchengesang-Vereinstagen verzeichnet[226].

Um der Gefahr einer willkürlichen und zufälligen Literaturauswahl zu begegnen und um den einzelnen Provinzialverbänden und lokalen Kirchengesangvereinen geeignetes Liedgut zu vermitteln, beschloß der Centralausschuß des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland auf seiner Hauptversammlung anläßlich des IV. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstages in Nürnberg (15.9.1885) die Herausgabe eines

"Vereinskatalogs, d.h. eines sorgfältigen Verzeichnisses guter Kirchenmusikalien und kirchenmusikalischer Werke mit beigedruckten fachmännischen Urteilen und Hinweisung auf geeignete Verwendung der empfohlenen Werke[227]."

An die "Herren Komponisten, Verfasser und Verleger von kirchenmusikalischen Werken" richten die Initiatoren des Vereinskatalogs "das ergebenste Ersuchen:
Zur Unterstützung der mit der Gründung der evangelischen Kirchengesangvereine in Deutschland neu erwachten kirchenmusikalischen Bestrebungen, zur Verbreitung guter Kirchenmusikalien in immer weiteren Kreisen der evangelischen Gemeinden und zur Förderung des segensreichen Einflusses sachverständiger Urteile auf die Geschmacksbildung der Gegenwart durch zahlreiche Einsendung von zur Aufnahme in den Vereinskatalog geeigneten kirchenmusikalischen Kompositionen, Sammlungen, Werken etc. an den mitunterzeichneten Ordner des Vereinskatalogs, ihre Mitwirkung gewähren zu wollen.

Hallwachs,
Geheimer Staatsrat, Vorsitzender des Centralausschusses des evang. Kirchengesangvereins für Deutschland
Darmstadt

J. Zahn
Seminarinspektor,
Ordner des Vereinskatalogs
Altdorf b.Nürnberg"[228]

Bereits am 28.10.1884 hatte der "Evangelische Verein für geistliche und Kirchenmusik in Ost- und Westpreußen" einen formellen Antrag an den Vorstand des Centralausschusses gerichtet, in welchem dieser zur Herausgabe eines Vereinskatalogs aufgefordert wurde.[229]

Obwohl Lützel als ein anerkannter Herausgeber geistlicher und weltlicher Chor- und Schulmusik galt und auch seine Kompositionen sich eines beachtlichen Zuspruchs erfreuen durften, war er dennoch kein Befürworter des Vereinskatalogs. Lützels Aversion läßt sich nicht genau ergründen. Vielleicht veranlaßte ihn die Art und Weise des Auswahlverfahrens zu seiner ablehnenden Haltung. So waren eigene und fremde Musikwerke in Form von Manuskripten oder gedruckten Ausgaben dem "Ordner des Vereinskatalogs", dem Seminarinspektor Johannes Zahn in Altdorf b. Nürnberg, zur Begutachtung zu übersenden und zwar jeweils in fünf Exemplaren.

"Nach Entferung des Titelblattes werden...die übersendeten Kirchenmusikalien und zwar je einem Theoretiker und einem Praktiker zugestellt zur Begutachtung unter dem liturgischen, musikalisch-ästhetischen und praktischen Gesichtspunkt. Die abgelehnten Werke werden unter Anschluß des motivierten Urteils den Absendern wieder zurückgegeben; die in den Katalolg aufzunehmenden Werke werden mit ihrem vollen Titel unter Beifügung der von den Herren Referenten unterzeichneten Gutachten in den Zeitschriften 'Halleluja' und 'Siona' angezeigt...Alle Jahre werden die so aufgenommenen Werke in einem systematisch geordneten Katalog zusammengefaßt"[230].

Beim VIII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Marburg (24./25.7.1889) kam es zu einer Aussprache über Wert und Unwert des Vereinskatalogs[231]. Der Vorsitzende des Centralausschusses, Geh. Staatsrat Hallwachs, verlas zwei schriftliche Anträge des Ausschußmitglieds Professor Lützel (Zweibrücken), die dieser habe stellen wollen, falls ihm die Teilnahme an der Sitzung möglich gewesen wäre. In seinem ersten Antrag forderte Lützel die Abschaffung des Vereinskatalogs. Der Centralausschuß entsprach jedoch nicht diesem Ansinnen. Als Begründung führte man an, daß der Vereinskatalog vor allem Empfehlungen und Beurteilungen von "empfehlenswerten Werken der kirchlichen Musik der Gegenwart" enthalte.

Lützel, dessen Chorbuchausgaben und Chorheftsammlungen bei der Auswahl älterer Meisterwerke viel Geschmack und Sachkenntnis verraten, kam man insofern entgegen, als man in Aussicht stellte,

"nicht bloß, wie bisher, Werke der Gegenwart, sondern auch Einzelcompositionen und Sammelwerke der V e r g a n g e n h e i t in den Katalog aufzunehmen[232]."

Auch Lützels zweiter Antrag, die Kirchengesang-Vereinstage künftig nur noch alle zwei oder drei Jahre abzuhalten, findet keine Zustimmung der Versammlung. Solange sich noch nicht "alle deutschen Lande und Provinzen dem Gesamtverein angeschlossen hätten...sei die begonnene Arbeit ohne Unterlaß fortzusetzen[233]."

In der Pfalz begann Lützels intensive Arbeit auf kirchen- und schulmusikalischem Gebiet reiche Früchte zu tragen, insbesondere in den 80er Jahren. Über die Entwicklung des pfälzischen Kirchengesangvereins soll in einem eigenen Abschnitt berichtet werden, ebenso über Lützels Wirken als Komponist und Herausgeber von Chor- und Schulliederbüchern.

Lützels Verdienste um die Pflege der pfälzischen Kirchenmusik fanden auch bei den zuständigen Kirchenbehörden in Speyer eine gebührende Achtung. Unter dem Datum vom 23.12.1882 richtete der Vorstand des Kgl. protestantischen Consistoriums, Consistorialdirektor Johann Ludwig von Glaser, ein Schreiben an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München und bittet darin um eine "Ehrenauszeichnung für den Organisten Johann Heinrich Lützel in Zweibrücken"[234]. Das Schreiben enthält eine ausführliche und sicherlich auch authentische Beschreibung von Lützels Leben und musikalischem Werdegang[235]. Weiterhin waren ihm Beilagen in Form von Notenmaterialien, die Kirchenmusik betreffende Verlautbarungen Lützels sowie ein gedrucktes Verzeichnis der von ihm veröffentlichten Musikwerke (eigene und fremde Kompositionen) beigefügt. Der Schriftwechsel zwischen der pfälzischen Kirchenbehörde und dem bayerischen

Kultus-Ministerium in München zeigt, wie damals eine "Ehrenauszeichnung", in diesem Falle der Professorentitel, verliehen wurde:

Unter dem Datum vom 13.1.1883 ließ das Kultus-Ministerium ein Schreiben[236] an die Direktion der "Königlichen Musikschule", der nachmaligen "Königlichen Akademie der Tonkunst"[237] in München ergehen, mit der Bitte um eine fachliche Beurteilung des "Organisten und Gesangslehrers an der Studienanstalt Zweibrücken, J.Heinrich Lützel". Weiterhin heißt es in diesem Schreiben:

"Das unterfertigte k. Staatsministerium wünscht über den musikalischen Wert dieser Kompositionen (Lützels - Anmerk. d. Verf.) und die Stellung des genannten Musikers unter seinen Fachgenossen ein sachverständiges Gutachten zu erhalten...Die Direktion der kgl. Musikschule wird deshalb beauftragt, nach Einvernehmung des k. Inspektors und Professors Joseph Rheinberger hierüber zu berichten..."

Die Direktion der Musikschule antwortete unter dem Datum vom 15.3.1883 dem Kultusministerium wie folgt:[238]

"Im bezeichneten Betreffe erlaubt sich die unterfertigte Direktion nach Einvernahme des k. Inspektors und Professors Joseph Rheinberger und unter Rückgabe der Beilage des höchsten Auftrages vom 13. Januar laufenden Jahres Nr. 15318 zu berichten, daß wegen Mangels an Material ein sachverständiges Gutachten nicht abgegeben werden kann. Was die Bibliothek der k. Musikschule an Werken des Herrn Lützel besitzt, das ist lediglich eine Sammlung von Chorliedern, welche mit Pflichtexemplaren anhergelangt ist. Aus einer solchen Sammlung aber läßt sich kein abschließendes Urtheil schöpfen. Aus der Anzeige der Tascher'schen Buchhandlung[239] läßt sich nur das Eine ersehen, daß der Schwerpunkt der musikalischen Tätigkeit Lützel's mehr in der Herausgabe pädagogischer Sammelwerke liegt, was ja auch sein Verdienstliches hat, und laut der genannten Anzeige auch von Musikpädagogen wie Herzog und Schletterer gebührend gewürdigt worden ist".

Aus dieser Beurteilung wird zumindest andeutungsweise erkennbar, worin ein Musiker wie Joseph Rheinberger Lützels Bedeutung damals sah und worin sie auch im nachhinein gesehen werden muß: Lützel hat sich vor allem als Herausgeber

von brauchbaren Kirchen- und Schulgesangswerken, als einer der Initiatoren und Organisatoren des pfälzischen Kirchen- und Schulgesangswesens Verdienste erworben und so die Musikpflege in der Pfalz entscheidend mitgetragen und mitgeprägt.

In einer Entschließung vom 19. August 1883 entspricht das Kultusministerium in München der Bitte der Speyerer Consistorialbehörden, Lützel für sein verdienstvolles musikalisches Wirken eine "Ehrenauszeichnung" zuteil werden zu lassen:[240]

"Sein überaus verdienstvolles Wirken hat durch Verleihung des Titels eines 'kgl. Professors der Musik' die Allerhöchste Anerkennung gefunden".

Lützels musikalischer Weggefährte und Freund, der Speyerer Kirchenmusiker und Schriftführer des Evangelischen Kirchengesangvereins der Pfalz, Friedrich Keßler, hat das künstlerische Wirken Lützels so beschrieben:[241]

"Großes Verdienst hat sich Lützel um die m u s i k a l i s c h e L i t e r a t u r erworben. Er hat ein gesangsmethodisches Werk[242] herausgegeben zu einer Zeit, als das Feld noch nicht so ausgebaut war, wie jetzt. Dasselbe steht heute noch auf der Höhe der Zeit. Er hat die Herausgabe von Schulliederbüchern besorgt, die zu den besten Erzeugnissen dieser Art zählen; hat Sammlungen von Chören für gemischte und Männerstimmen veranstaltet, die mustergiltig sind; hat viele der schönsten einheimischen und fremdländischen Volksweisen in einem lieblichen Tongewande versehen und den Gesangvereinen damit eine herrliche Kost geboten. Seine eigenen Kompositionen sind vornehmlich kirchlicher Art. Lützel verschmäht es, durch besondere Mittel Eindruck zu machen. Schlicht und einfach sind seine Melodien, natürlich seine Harmonien. Die Chöre sind frei von schrillen Dissonanzen und kühnen Modulationen. Sie ergreifen und stimmen zur Andacht. Die Orgelliteratur hat Lützel durch ein zweibändiges Werk[243] bereichert, das von der Kritik bestens gerühmt wird".

Auch Keßler rühmt den Herausgeber von Gesangsliteratur, den erfahrenen Schul- und Chorpraktiker und weiterhin den Komponisten kirchlicher Gebrauchsmusik, Jakob Heinrich Lützel. Dieser Aufzählung wären noch Lützels liturgische Bestrebungen

und seine Bemühungen um eine Choralrestauration im Bereich der protestantischen Landeskirche der Pfalz hinzuzufügen. Ohne auf Einzelheiten vorgreifen zu wollen, sollen im Rahmen dieser biographischen Darstellung einige wesentliche Punkte herausgestellt werden:

Die seit dem Reformationsjubiläum von 1817 erkennbaren hymnologischen und liturgischen Restaurationsbestrebungen[244], mit dem Ziel, das reformatorische Kirchenlied in seiner ursprünglichen Sprach- und Melodiegestalt wiederherzustellen[245] sowie die vor allem in der Aufklärungsepoche[246] erfolgte Aushöhlung und liturgische Verarmung des evangelischen Gottesdienstes wieder rückgängig zu machen, unter Wiedereinführung alter liturgischer Elemente - diese Restaurationsbestrebungen wurden auch im rechts- und linksrheinischen Bayern deutlich. Im Jahre 1854 gab Johannes Zahn sein viel beachtetes "Vierstimmiges Melodienbuch zum Gesangbuch der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern"[247] heraus. In der linksrheinischen Pfalz wurde 1857 ein neues evangelisches Kirchengesangbuch eingeführt, das von namhaften Hymnologen der damaligen Zeit eine hervorragende Beurteilung erfuhr[248]. Zu diesem pfälzischen Gesangbuch von 1857 gab Jakob Heinrich Lützel im Jahre 1859 ein Choralbuch heraus[249], welches die hymnologischen Erkenntnisse und Bestrebungen jener Zeit vollauf berücksichtigte und darum über die Grenzen der Pfalz hinaus Anerkennung fand[250]. Lützel galt auf diesem Gebiet fortan als eine anerkannte Autorität. So wurde er im Jahre 1881 vom Oberkirchenrat der evangelischen Landeskirche im Großherzogtum Baden als ordentliches Mitglied in die Gesangbuchkommission berufen. Zugleich wurde ihm die Mitarbeit an der Herstellung eines Choralbuchs übertragen[251]. Auch an den Bestrebungen um ein deutsches Einheitsgesangbuch[252] war Lützel beteiligt:
Die Denkschrift zu dem im Jahre 1892 erschienenen "Melodienbuch zu dem evangelischen Militärgesang- und Gebetbuch für das deutsche Kriegsheer"[253] erwähnt Lützels Mitarbeit mit anerkennenden Worten[254]. Der Feldprobst der preußischen

Armee, Dr. Richter[255], hatte Lützel um Vorschläge und Material für dieses Werk gebeten[256]. Als der Centralausschuß des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland beim XIII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Wiesbaden (29./30.9.1895)[257] die Herausgabe eines eigenen Melodienbuchs, des "Festbüchleins"[258], beschloß, wurde Lützel zusammen mit seinen Professorenkollegen Reinhold Succo (Berlin) und Johann Georg Herzog (München) in die hierfür zuständige Fachkommission berufen[259]. Das "Festbüchlein", ähnlich gestaltet wie das Militär-Melodienbuch, war gedacht als ein Melodienbuch,

"das bei den gemeinsamen kirchlichen Festen der Evangelischen in ganz Deutschland in Gebrauch genommen werden kann - ein Melodienbuch, das mit seinen Parallelformen und Varianten die kirchliche Gewohnheit der betr. Orte jeweils beizubehalten gestattet und, indem es die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten zur a l l g e m e i n e n K e n n t n i s (und Anschauung) bringt - die bewußte Entscheidung der Zukunft ebenso ermöglicht wie freigibt"[260].

Auch in der Pfalz war Lützel um eine Gottesdienst- und Gesangbuchreform bemüht. Anknüpfend an Friedrich Wilhelms III.[261] liturgische Erneuerungsbestrebungen in Preußen in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts[262] versuchte man den recht öden und gleichförmigen sonntäglichen Hauptgottesdienst der protestantischen Kirche der Pfalz durch neue liturgische Elemente zu bereichern. Hauptinitiator der liturgischen Reformbestrebungen war Jakob Heinrich Lützel. Ihm ging es um die liturgische Neugestaltung eines fast reinen Predigtgottesdienstes, der sich in seiner bisherigen Form kaum von einer werktäglichen Abendandacht in einfachster Gestalt unterschied[263]. So erschien im Jahre 1885 im Verlag Tascher (Kaiserslautern) unter dem Pseudonym "H.L. Friedemann" eine Abhandlung Lützels mit dem Titel:

"Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienstordnung der ev.-prot. Kirche der Pfalz"[264].

Auf diese Schrift soll noch näher eingegangen werden (vgl. S.332).

Weiterhin sind Lützels Bemühungen um ein neues brauchbares Gesangbuch für die protestantische Kirche der Pfalz zu erwähnen. Nachdem das 1857 neu eingeführte pfälzische Gesangbuch einige Zeit später wieder zurückgezogen werden mußte und Mitte der 60er Jahre fast ausschließlich das alte unzulängliche Unionsgesangbuch von 1821 erneut in Gebrauch kam[265], wagte Lützel gut zwei Jahrzehnte später einen weiteren Vorstoß in der verfahrenen Situation. Zusammen mit den Theologen Immanuel Friedrich Butters und Johannes Stichter in Zweibrücken erarbeitete Lützel den Entwurf eines neuen pfälzischen Kirchengesangbuchs, der im Mai 1889 im Druck erschien[266]. Obwohl dieser Gesangbuchentwurf Lützels ebenso wie die neugefaßte Gottesdienstordnung eine echte Bereicherung und deutlichen Fortschritt für das kirchlich-gottesdienstliche Leben innerhalb der pfälzischen Landeskirche darstellten, fand der Gesangbuchentwurf nicht die Zustimmung der Generalsynode in Speyer. Welche Gründe für diese ablehnende Haltung maßgebend waren, darüber soll noch berichtet werden (vgl. S.328). Indes bildete dieser Entwurf die Vorlage für das im Jahre 1905 neu eingeführte pfälzische Gesangbuch, das bis zum Jahre 1954 in der Pfalz in Gebrauch war[267]. Lützels gottesdienstliche Reformarbeit von 1885 war ebenfalls nicht umsonst. Seine "Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienstordnung der ev.-prot. Kirche der Pfalz" wurden zum liturgischen Grundgerüst des heute noch in dieser Gestalt praktizierten pfälzischen sonntäglichen Hauptgottesdienstes.

Lützels fortschreitendes Alter und seine zunehmenden gesundheitlichen Beschwerden veranlaßten ihn im Jahre 1893 um seine "Dienstenthebung" nachzusuchen[268]. Da er nur angestellter und nicht beamteter Gesangslehrer an der Kgl. Studienanstalt in Zweibrücken war, hatte er keine Pension als Lehrer im höheren Schuldienst zu erwarten. Die Bezirksregierung der Pfalz richtete darum an das Kultusministerium in München ein Ersuchen, Lützel "ausnahmsweise eine

Sustentation zu gewähren" und zwar im Hinblick auf die Tatsache, daß

> "Lützel die Funktion eines Gymnasial-Gesanglehrers mehr als 20 Jahre hindurch zur vollsten Zufriedenheit versah und sein überaus verdienstvolles Wirken durch Verleihung des Titels eines 'kgl. Professors der Musik' (vgl. Höchste Entschließung vom 19. August 1883) die Allerhöchste Anerkennung gefunden hat"[269].

Das Kultusministerium in München leitete dieses Ersuchen weiter an

> "Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Luitpold des Königreichs Bayern Verweser"[270].

In diesem Schreiben wurde auch auf Lützels bescheidene Lebensverhältnisse verwiesen:

> "Außer einem kleinen Wohnhause besitzt der Gesuchsteller, welcher als vormaliger Volksschullehrer eine Pension im Jahresbetrage von 966 M. und als Organist und Chordirektor an der protestantischen Kirche zu Zweibrücken eine geringfügige Vergütung bezieht, Vermögen oder andere Einnahmequellen nicht.
>
> Nachdem Professor Lützel zuletzt im Genusse eines Funktionsbezuges von jährlich 720 M. stand, dürfte der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages von 690 M. der bisherigen Obung und der Sachlage entsprechen".

Hieraus wird deutlich, daß Lützel ein Obermaß an persönlichem Engagement und Idealismus in seine vielfältigen Aufgaben als Kirchen- und Schulmusiker investierte. Trotz der teilweise hohen Auflagen der von ihm herausgegebenen Musikalien lag es ihm fern, hieraus einen materiellen Gewinn zu erzielen[271]. Anstatt Gewinnstreben bewies er nicht selten die Bereitschaft, sein bescheidenes Einkommen zur Durchführung seiner Arbeit zu verwenden. Weiterhin zeigt das oben erwähnte Schreiben des bayerischen Kultusministeriums

den beklagenswerten sozialen Status eines Gesangslehrers an einer höhren Schule und überhaupt die geringe Bewertung des Fachs "Musik" im schulischen Fächerkanon der damaligen Zeit auf. Gesangslehrer kamen, wie Lützel, in der Regel aus dem Volksschullehrerstand, wurden lediglich für die von ihnen absolvierten Stunden honoriert und hatten keinen Rechtsanspruch auf ein Ruhestandsgehalt. Selbst eine verantwortliche, exponierte Position wie Lützels Amt eines "Hauptvereinsmusikdirektors" des pfälzischen Kirchengesangvereins galt im Normalfall als eine ehrenamtliche Tätigkeit und verlangte ihrem Träger allerhand persönliche Opfer ab.

So ergab sich im Hinblick auf die unzulänglichen Einkommensverhältnisse eines Kirchen- oder Schulmusikers die Notwendigkeit, eine Neuordnung und Neubewertung dieser Tätigkeitsbereiche herbeizuführen. Hermann Kretzschmars Reformen auf dem Gebiet der schul- und kirchenmusikalischen Ausbildung in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg[272] leiteten hier eine neue und bahnbrechende Entwicklung ein.

Lützel sollte freilich nicht mehr in den Genuß dieser von Kretzschmar bewirkten Neuordnung und Neubewertung des Kirchen- und Schulmusikerstandes kommen. Er hatte sich mit dem zu begnügen, was ihm als finanzielle Unterstützung für sein Ruhestandsdasein zuerkannt wurde. Mittels eigenhändiger Signatur[273] gab der bayerische Prinzregent Luitpold dem "Allerunterthänigsten Antrag" des Kultusministeriums statt, Lützel wurde zum 1. November 1893 bei Zahlung eines "jährlichen Unterhaltsbeitrages von 690 M." in den verdienten Ruhestand versetzt[274].

Vom Rektorat der Kgl. Studienanstalt (=humanistisches Gymnasium)Zweibrücken wurde unverzüglich die Neubesetzung der verwaisten Gesangslehrerstelle beantragt. Von sieben Bewerbern[275] wurden die Lehrer Christian Ott und Ludwig Moschel in die engere Wahl gezogen, wobei man auch die "Kgl. Akademie der Tonkunst" in München um ein fachliches Gutachten ersuchte[276]. In einer Entschließung vom 30.10.1893

verfügte das Kultusministerium die Übertragung der Gesangslehrerstelle an der Kgl. Studienanstalt Zweibrücken an den Volksschullehrer Ludwig Moschel und zwar zu ähnlichen Anstellungsbedingungen wie bei Lützel[277]. Moschel wurde übrigens 1899 auf Wunsch Lützels in den musikalischen Ausschuß des pfälzischen Kirchengesangvereins berufen[278] und zählte fortan zu den führenden Repräsentanten der evangelischen Kirchengesangvereinsbewegung in der Pfalz.

Im Jahre 1897 legte Lützel aus Krankheits- und Altersgründen auch seine kirchenmusikalischen Ämter nieder. Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte der Vorstand des Centralausschusses des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland folgendes Schreiben an Lützel:[279]

> "Hochverehrter Herr Professor und Freund!
> Mit schmerzlichem Bedauern haben wir vernommen, daß Sie, hochverehrter Herr Professor und Freund, infolge Ihres leidenden Gesundheitszustandes Ihre Stelle als Vorstand des 'Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz' niedergelegt haben. Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß Ihr Leiden in Ihrem notgedrungenen Ruhestande sich allmählich bessern werde, empfinden wir es als ein wahres Herzensbedürfnis, Ihnen im Namen des 'Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland' für die hingebende Treue und Arbeit, womit Sie demselben gedient, für die zahlreichen Opfer an Zeit und Kraft, die Sie ihm gebracht haben, unsren wärmsten Dank auszusprechen. Sie sind unter den Ersten gewesen, welche sich freudig zu den Bestrebungen der jungen Kirchengesangvereine bekannt haben. Bei dem Zusammenschluß derselben zu dem 'Evangelischen Kirchengesangverein für Südwestdeutschland', bei dessen Erweiterung zu dem 'Evangelischen Kirchengesangverein für Deutschland' haben Sie mit treuem Rath und gewichtiger Tath mitgewirkt und bis in die letzte Zeit hinein, ungeachtet mannigfacher Heimsuchung, welche die Arbeitsfreudigkeit zu hemmen drohte, unermüdet alle Aufgaben und Sorgen des Vereins auf dem Herzen getragen. Unser Verein wird es darum auch immerdar in dankbarem Gedächtnis bewahren, in welch' hervorragendem Maße Sie sich um seine Gründung und Weiterentwicklung verdient gemacht haben!
>
> In der zuversichtlichen Hoffnung, daß wir uns Ihres freundschaftlichen Interesses an dem Fortgange der Vereinssache, wie Ihres fördernden Rathes

auch fernerhin und noch lange zu erfreuen haben werden, zeichnen wir in vorzüglicher Hochachtung und treuer Ergebenheit.

Darmstadt und Gießen, den 20. Oktober 1897.
Der Vorstand im Centralausschusse des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland.

Hallwachs. Köstlin. Ewald."

Auch in der Pfalz versäumte man nicht, den greisen Meister zu ehren und seine Verdienste zu würdigen. So widmete ihm die protestantische Kirchengemeinde Zweibrücken eine "künstlerisch ausgeführte Adresse" folgenden Inhalts:[280]

"Herr H.J. Lützel, Professor der Musik und Organist, hat während seines 50jährigen treuen Wirkens hier durch sein meisterhaftes Orgelspiel allsonntäglich die Gemeinde erbaut, ihre Gottesdienste verschönt; den Kirchenchor gegründet, geschult und geleitet und durch dessen seelenvolle Vorträge die Feier unserer Feste erhöht; als vielgesuchter Helfer und Ratgeber bei Herstellung von Kirchengesangbüchern am Aufbau der deutschen evangelischen Kirche segensreich mitgewirkt; in seinen geistlichen und weltlichen Liedern den Ton getroffen, darin unseres Volkses Herz auszujubeln, seinen Schmerz ausweinen kann; er hat durch das Alles seinen Namen und den Namen unserer Stadt, deren Ehrenbürger er ist, weit über die Grenzen der Heimat und des engeren Vaterlandes zu Ehren gebracht: Soweit die deutsche Zunge klingt, und Gott im Himmel Lieder singt! dafür sagt ihm im eigenen und im Namen der ganzen Gemeinde aufrichtigen Dank und versichert ihn, da er nun des Alters willen aus seinem Amt scheidet, dauernde Verehrung: das protestantische Presbyterium".

Bei allem zeitbedingten Pathos, das sich in beiden Würdigungsschreiben ausspricht, wird doch die hohe Wertschätzung deutlich, die man Jakob Heinrich Lützel und seinem musikalischen Wirken entgegenbrachte.

Am 10. Juli 1898 veranstaltete der Ev. Kirchengesangverein Speyer im dortigen Stadtsaal unter seinem Dirigenten Friedrich Keßler, Lützels Freund und musikalischem Weggefährten, ein Konzert "zu Ehren des pfälzischen Liederkomponisten, Professor J. H. Lützel in Zweibrücken"[281]. Bei dieser

Gelegenheit gelangte auch eine instrumentalbegleitete Komposition Lützels, eine Vertonung des 24. Psalms zur Aufführung[282].

Am 9. März 1899 verschied Jakob Heinrich Lützel in Zweibrücken an den Folgen eines Schlaganfalls. Von namhaften Musikerpersönlichkeiten der damaligen Zeit sind Äußerungen anläßlich seines Ablebens überliefert. So bezeichnete Friedrich Spitta im Rahmen eines Nachrufs in der "Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst"[283] Lützel als den

> "festen Mittelpunkt...aller Bestrebungen für die Hebung der Kirchenmusik" in der Pfalz.[284]

Beim VI. Kirchengesangsfest des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz am 4. Juni 1899 in Landau[285] würdigte der Straßburger Theologe und Musikforscher Julius Smend[286] die Verdienste Lützels im Rahmen seiner Festansprache[287]. Smend verwies auf Lützels fruchtbare Bemühungen um die Entwicklung des Kirchengesangvereinswesens innerhalb und außerhalb der Pfalz, auf die Herstellung neuer Gesang- und Choralbücher, auf die Wiedererweckung der klassischen Kirchenmusik. Er hob weiterhin hervor, daß Lützels Wirken von einem tiefen Glaubensbewußtsein geprägt gewesen sei:

> "Er hat gelebt, er ist gestorben mit dem evangelischen Liede, und das Lied hat Wunder an ihm getan. Alles, was wir heute singen und sagen, ist der Ausdruck seines eigensten Glaubens...Ist doch die Feier, die uns heute hier vereint, recht eigentlich eine Gedächtnisfeier, dem Manne zu Ehren, der da gesät hat, was wir ernten..."[288]

Eine aufschlußreiche und charakteristische Beschreibung der Persönlichkeit Lützels und seines Wirkens vermittelt ein Nachruf der "Sängerhalle":[289]

> "Der Name Lützel ist in der musikalischen Welt weit und breit vorteilhaft bekannt...Lützel war kein Musiker im Sinne des heutigen Virtuosentums, einer

> Richtung, die nur Äußerlichkeiten kennt und die zum Schaden der wahren Bildung in unserer Zeit einen bedrohlichen Umfang anzunehmen scheint; er war - und damit ist das Gebiet seines Wirkens ziemlich deutlich umschrieben - ein pädagogischer Musiker oder besser noch: ein musikalischer Pädagoge. Selbst aus dem Lehrerstand hervorgegangen, wußte er am besten, auf welche Weise die Kunst, vorab die Musikkunst, der er mit Leib und Seele ergeben war, auf die Jugend und das Volk e r z i e h l i c h einzuwirken imstande sei. Gewiß ist die Behauptung richtig, daß die Musik ein wesentliches Element der Volksbildung sei; soll diese Behauptung aber nicht als hohle Phrase gelten, so erwächst aus diesem Zugeständnis für die Tonkünstler die Pflicht, ästhetisch-erziehlich auch nach d e r Seite hinzuwirken, die landläufig mit dem Namen 'Volk' bezeichnet wird. Die Zahl derjenigen Musiker der Tonkunst, die als Künstler sowohl als auch als Pädagogen durch Schule, Kirche und Gesangverein - das sind in dem vorwürfigen Falle die wichtigsten Mittel - auf und für die große Masse des Volkes musikalisch-bildend zu wirken befähigt sind und zu wirken sich bemühen, ist in unserm deutschen Vaterlande gegenüber der Zahl der einseitigen Virtuosen nicht sonderlich groß. Es ist hierzu das warme Herz eines Pestalozzi von nöten, ein Herz, voll Begeisterung für die Kunst, aber auch voll Liebe für das Volk, ein Herz, erfüllt von Hingabe und frei von Egoismus. Diese Eigenschaften besaß Lützel in hohem Maße, und mit selten er Treue und Gewissenhaftigkeit hat er die ihm verliehenen Gaben in der angedeuteten Richtung verwertet zum sichtlichen Segen seines engeren und weiteren Vaterlandes".

Diese zeitgenössische Würdigung bringt anschaulich zum Ausdruck, worin seine Verdienste bestanden und wo die geistig-ideellen Grundlagen seines Wirkens zu sehen sind: Jakob Heinrich Lützel war in der Tat nicht der Typ eines "Virtuosenmusikers", eines epochalen Künstlers und Komponisten, sondern er war in erster Linie ein "musikalischer Pädagoge", der ganz im Sinne Herders, Goethes und vor allem Pestalozzis und Nägelis die Idee einer musikalischen Volksbildung durch den Gesang vertrat und die Musik insgesamt als einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Menschenbildung ansah. Daß diese ideellen Prinzipien tatsächlich Lützels Wirken bestimmten und auch für die bayerisch-pfälzische Schulgesangspflege richtungsweisend waren, das soll noch im folgenden näher erläutert werden.

Weiterhin war eine tiefe Religiosität für Lützels geistige Grundhaltung und sein musikalisches Wirken kennzeichnend, eine weitere Gemeinsamkeit und Wesensverwandtschaft mit Pestalozzi.

Anknüpfend an die pestalozzi-nägelische Idee einer allgemeinen Volksbildung durch die Musik veranstaltete man in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf breiter Basis sog. "Volkskirchenkonzerte"[290], eine auch von Lützel befürwortete und praktizierte Form kultureller Breitenarbeit.

Lützels Bedeutung über die Grenzen der Pfalz hinaus unterstreicht eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Centralausschusses im Evangelischen Kirchengesangverein für Deutschland, Ludwig Hallwachs:[291]

> "Aus der Pfalz kommt uns die Trauerkunde, daß Professor J. H. Lützel von Zweibrücken am Abend des 9. März von seinen langen qualvollen Leiden durch einen sanften Tod erlöst worden ist. Wir theilen sie unseren Lesern mit, unter Vorbehalt eines Nekrologs in der nächsten Nummer unseres Blattes[292]. Lützel gehörte mit zu den Gründern unsres Vereins. Er war schon mit uns, als wir nach der am 19. Mai 1880 in Heidelberg von Vertretern aus Baden, Frankfurt, Hessen und Württemberg gehaltenen Vorbesprechungen am 21. September 1881 in Bruchsal den 'Evangelischen Kirchengesangverein für Südwestdeutschland' gründeten, aus dem dann im Jahre 1882 der 'Evangelische Kirchengesangverein für Deutschland' hervorging. Nicht ohne anfängliche Bedenken schlug er in unsere Hand ein. Nachdem er sie aber ergriffen und wir miteinander warm geworden, da waren wir auch zusammengeschlossen als treue, begeisterte Freunde unsrer großen Sache. Er hat für sie mit einer nie versiegenden Hingebung gearbeitet, noch zuletzt im Jahre 1897 als Mitglied der Redaktionskommission unseres 'Festbüchleins' (vgl. S.56 - Anmerk.), als schon die Qualen des Leidens sich zeitweise fast zum Unerträglichen steigerten. Als wir im Oktober v.Js. ihm den telegraphischen Gruß unseres Vereinstages von Leipzig sandten, da konnten wir fast nur hoffen, daß des Leidens Ende bald herankommen möge. Nun ist er erlöst von aller Qual. Wir aber und mit uns unsere Freunde werden dem heimgegangenen treuen Manne ein treues Andenken bewahren!
> L.H."

Ludwig Hallwachs erwähnte hier in aller Kürze Jakob Heinrich Lützels Verdienste um die deutsch-evangelische Kirchengesangvereinsbewegung. Der von ihm angekündigte "Nekrolog" auf Lützel findet sich verzeichnet im "Correspondenzblatt des evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland" (Nr. 4, Jahrgang 1899)[293]. Verfasser ist der Speyerer Kirchenmusiker und Schriftführer des pfälzischen Kirchengesangvereins, Friedrich Keßler. Er rühmte Lützels Verdienste als ausübender Musiker, vor allem aber seine Verdienste um die Schaffung einer brauchbaren Literatur für kirchen- und schulmusikalische Zwecke und um die Organisation des kirchlichen und weltlichen Chorgesangswesens in der Pfalz. Keßler erwähnte auch Lützels Besorgnis um den Fortbestand seines Lebenswerkes und bemerkte hierzu:

> "...Unsere evangelische Bevölkerung ist der Sache des kirchlichen Chorgesangs gewogen. Die Bestrebungen erfreuen sich der Gunst und des Wohlwollens der hohen Kirchenbehörde. Ein Kreis von Männern, die von Anfang gemeinsam mit Lützel in der Arbeit gestanden, ist bereit, den Verein im Sinn und Geist seines Schöpfers fortzuführen. So ist zu hoffen - und wir wünschen es von ganzem Herzen - daß der Evangelische Kirchengesangverein der Pfalz noch auf lange Zeit hinaus als schönstes, lebendiges Denkmal seines Vaters und Begründers Johann Heinrich Lützel blühe und gedeihe".

Gingen Keßlers Erwartungen und Wünsche nach Lützels Tod zunächst in Erfüllung, so tendierte die Leistungskurve auf dem Gebiet des pfälzischen Kirchengesangvereinswesens in den folgenden drei Jahrzehnten deutlich nach unten. Freilich muß dieser negativen Entwicklung zugute gehalten werden, daß der Erste Weltkrieg und die turbulenten Nachkriegsjahre eine tiefere Zäsur bewirkten. Durch die zielstrebige Breitenarbeit des pfälzischen Organisten und späteren Landeskirchenmusikdirektors Adolf Graf (1899-1978) wurde indes anfangs der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts die pfälzische Kirchenmusik erneut zu hoher Blüte emporgeführt. Die Voraussetzungen und Grundlagen hierfür waren einst von Jakob Heinrich Lützel geschaffen worden.

IV. Die Entwicklung des Schulwesens in der bayerischen Rheinpfalz seit 1816

Zum Gesamtverständnis der vorliegenden Untersuchung dürfte es zweckdienlich sein, die Entwicklung des Schulwesens in der bayerischen Rheinpfalz seit 1816 kurz darzustellen.

1. Deutsche Schulen[294]

Das "Deutsche Schulwesen" (Volksschulen, Primärschulen) in der Pfalz wurde durch königliche Entschließung vom 18.10.1817 geregelt, welche verfügte, daß

"der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden soll. Für die besonderen Fälle, welche die Lokalitäten herbeiführen möchten, ist Unsere Regierung ermächtigt, im Sinne der in Unseren älteren Staaten hierüber bestehenden Gesetzgebung, besondere Instruktionen zu erlassen"[295].

Bei der Inbesitznahme des linken Rheinufers durch die deutschen Mächte (1814) behielten die französischen Unterrichtsbestimmungen im allgemeinen ihre Gültigkeit weiter und wurden auch nach einer neuen Verordnung der österreichisch-bayerischen Landesadministrations-Commission vom 19.8.1814 nur geringfügig modifiziert[296]. Einige dieser älteren (zweisprachigen) Bestimmungen, in welchen die Aufgaben der Primärschulen, der Status der Lehrer und ihre Wahl durch die "Maires und Municipalräthe" genau geregelt waren, wurden in die neuen bayerischen Schulverordnungen mitübernommen[297]. Freilich trat an die Stelle des bisherigen "Municipalraths" in den einzelnen Ortsgemeinden nunmehr die sog. "Ortsschulcommission", die sich aus dem

Bürgermeister (Vorstand), einem Gemeinderatsmitglied und den Pfarrern beider Konfessionen zusammensetzte. Später wurden zwei Gemeinderatsmitglieder verschiedener Konfession in die Ortsschulkommission delegiert[298]. Diese Ortsschulkommissionen ordneten im Rahmen regelmäßiger monatlicher Zusammenkünfte alle die örtlichen Volksschulen betreffenden Angelegenheiten wie zum Beispiel die Empfehlung geeigneter Lehramtsbewerber, Beschaffung von Schulräumen, Lehrmitteln, Einhaltung der Schuldisziplin u.a. mehr. Als schulische Normalform strebte man Konfessionsschulen an, "soweit es die Zahl der Schüler und der Localfonds gestattet";

Simultanschulen bildeten in Bayern die Ausnahme[299]. Der jeweilige Pfarrer fungierte dann als Ortsschulinspektor (Lokalschulinspektor) für die Schule seiner Konfession[300]. Die Aufsicht über die Volksschulen in einem Bezirksamtsbereich (mindestens zwei Kantone) führte ein von der Kreisregierung und den geistlichen Behörden der beiden großen Konfessionen in Speyer vorgeschlagener und vom Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München ernannter Distrikts-Schulinspektor (= Bezirksschulinspektor). In der Regel handelte es sich bei den hier in Frage kommenden Aspiranten um bereits arrivierte geistliche Vertreter (z.B. Dekane, Dechanten) der protestantischen bzw. katholischen Kirche. Die Distrikts-Schulinspektoren galten im Bereich des Volksschulwesens als Hilfsorgane der Kreisregierung in Speyer, empfingen von dort ihre dienstlichen Weisungen und übermittelten dorthin ihre Berichte und Gutachten. Zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich zählten u.a.

> "die Handhabung der äußeren Schulordnung, die Verbesserung des inneren Zustandes der einzelnen Bezirksschulen, die fortwährende Kontrolle der einzelnen Ortsschulkommissionen und Ortsschulinspektionen"

im jeweiligen Bezirksamtsbereich[301]. Weiterhin waren sie für die Abnahme der Anstellungsprüfung der sog. "Schuldienstexspektanten" verantwortlich und mußten mithin zu

einer fachgerechten Beurteilung beispielsweise auch der musikalisch-künstlerischen Leistung eines Prüflings in der Lage sein[302]. Es ist begreiflich, daß in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage nach der musikalischen Qualifikation der Geistlichen, der geistlichen Schulamts-Prüfer, gestellt wurde. So erhob beispielsweise der Theologieprofessor Zimmer (Königsberg)beim vierten deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Nürnberg (1885) im Rahmen eines Referats über das Thema "Die kirchenmusikalische Ausbildung der Geistlichen" die Forderung:[303]

> "Namentlich wegen der eigenthümlichen Doppelstellung, die auf dem Lande der Pfarrer als Geistlicher und Ortsschulinspektor...einnimmt,...haben wir das Vertrauen zu der Fürsorge und Weisheit unserer hohen Staatsregierungen, Kirchenbehörden und Fakultäten, daß sie die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinungen wie ungenügende Vorbildung in musikalischer Hinsicht, Mangel an Kenntnis kirchlicher Musik und an Erkenntnis ihrer Bedeutung - durch geeignete Maßregeln wie Einrichtung liturgisch-musikalischer Übungen an den praktisch-theologischen Seminaren sämtlicher Universitäten und einer Prüfung in diesem Gegenstande, beseitigen werden".

Mit anderen Worten: Die musikalische Vor- und Ausbildung der Geistlichen darf nicht dem Zufall, dem persönlichen Belieben und Ermessen des einzelnen Theologiestudenten überlassen sein, sondern sie muß ein integrierender Bestandteil seines Gesamtstudiums werden.

Ihre Ausbildung, einschließlich der musikalischen, erhielten die angehenden Lehrer im Bereich der Pfalz an dem zunächst für alle Konfessionen gemeinsam eingerichteten Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern, dessen Errichtung bereits 1817 verfügt worden war. In den Jahren 1839/40 wurde in Speyer eine weitere pfälzische Lehrerbildungsanstalt für "katholische Schullehrlinge" geschaffen[304].

Als Vorbereitungsinstitute für das Lehrerseminar dienten die sog. Präparandenschulen und zwar an folgenden Orten:[305]

a) Blieskastel (nur für katholische Schüler)

b) Kirchheimbolanden (nur für katholische Schüler; in Ausnahmefällen auch evangelische Schüler zugelassen)

c) Edenkoben (nur für evangelische Schüler; in Ausnahmefällen auch katholische Schüler zugelassen)

d) Kusel (nur für evangelische Schüler)

Die Präparandenschule war in drei Jahreskurse gegliedert (Dauer eines Kurses vom 16.10. bis 31.8.) und schloß sich unmittelbar an die Volksschule an[306].

Die Ausbildung am Lehrerseminar mit Internatsaufenthalt erfolgte in zwei Jahreskursen (Dauer eines Kurses vom 1.10. bis 16.8.). Die Aufnahmebewerber mußten mindestens 16 Jahre alt und durften nicht älter als 20 Jahre sein[307].

Im Rahmen von Fortbildungskonferenzen und -kursen hatten sich die Absolventen der Lehrerseminare weiterzubilden und zwar in ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Schulpraktikanten oder Schuldienstexspektanten[308]. Unter § 14 f der Fortbildungskonferenzverordnung[309] findet sich als Bildungsgegenstand die

"Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch die Pflege der Tonkunst"

verzeichnet. Nach einjähriger Schulpraxis mit Fortbildungsunterricht[310] hatten sich die Schuldienstexspektanten vor dem zuständigen Distriktsschulinspektor einer Prüfung (Anstellungsprüfung) zu unterziehen, um dann von der Kreisregierung zunächst als "Schulgehilfen" angestellt zu werden[311].

Es wurde bereits erwähnt, wie problematisch die Abnahme dieser Prüfung durch den (geistlichen) Distriktsschulinspektor vor allem im Fach "Musik" war.

Vier Jahre nach Beendigung der Lehrerseminarausbildung[312] und der Fortbildungszeit wurden die Schuldienstexspektanten und Schulgehilfen als Lehrer angestellt. Voraussetzung hierfür war die bestandene Anstellungsprüfung. Die Ernennung zum Lehrer wurde von der Kreisregierung in Speyer im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsschul- und Distriktsschulkommission ausgesprochen[313].

Gliederung der Volksschulen

In der "Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise"
aus dem Jahre 1836 heißt es unter "§.2. Besondere Bestimmungen" wie folgt:[314]

> "Den über die Entwicklung menschlicher Kräfte gemachten Erfahrungen gemäß muß jede teutsche Schule, es mögen derselben nun e i n oder z w e i oder d r e i Lehrer vorstehen, in drei Haupt-Klassen, die untere, mittlere und obere, sich theilen. Der Lehrkurs in jeder dieser Hauptklassen ist in d e r R e g e l zweijährig; es zerfällt demnach auch jede Hauptklasse in zwei Abtheilungen, und die untere Hauptklasse begreift in sich die Kinder vom Anfang des sechsten bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre; die mittlere Hauptklasse die Kinder vom Anfange des achten bis zum vollendeten neunten oder zehnten, die obere Hauptklasse endlich die Kinder vom Anfang des zehnten oder elften Jahres, bis dieselben für vorbereitet befunden worden sind, der Werktagsschule entlassen oder zur Confirmation oder ersten Communion zugelassen zu werden".

Diese sechsklassige Volksschule ("Werktagsschule") wurde später[315] auf sieben Klassen erweitert, wobei man das 6. und 7. Schuljahr zur "VI. Klasse" zusammenfaßte oder eine eigenständige "VII. Klasse" bildete. Der Unterricht wurde nach Geschlechtern getrennt durchgeführt: für die Knaben vormittags, für die Mädchen nachmittags oder man trennte bei Landschulen in eine Ober-Abteilung (vier obere Klassen)

und eine Unter-Abteilung, die vormittags bzw. nachmittags unterrichtet wurden[316].

Eine "Lehrordnung oder Lections-Verzeichniß" legte genau fest, welche Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen und Wochenstunden behandelt werden sollten[317]. Das Fach Gesang findet sich ausführlich in

> "§.3. Lehrgegenstände C. Der dritten, oberen Hauptklasse" (= 5. und 6. Schuljahr)[318]

verzeichnet. Auf inhaltliche Einzelheiten dieses Abschnittes soll noch zurückgekommen werden. Weiterhin wird deutlich, daß in allen Klassen Gesangsunterricht erteilt wurde. So heißt es unter "§ . 3. B" (zweite mittlere Hauptklasse):[319]

> "Daß der Zeichnungs-Unterricht, welcher in der ersten Hauptklasse begonnen, in der zweiten mit allem Ernste, w i e d e r G e s a n g-U n t e r r i c h t, fortgesetzt und weiter geübt werde, versteht sich von selbst".

Hieraus geht hervor, daß bereits in den beiden Unterklassen ("erste untere Hauptklasse") der Gesang gepflegt wurde. Diese Tatsache bestätigen auch die nachfolgenden "Lectionsverzeichnisse"[320]. Sie enthalten einen genauen Wochenstundenplan und zwar Modell

A) "für jene Schulen, an welchen die drei Hauptklassen in einem Lehrzimmer und von einem Lehrer unterrichtet werden müssen"[321]

B) "für jene Schulen, an welchen die erste und zweite Hauptklasse in einem Lehrsaal und von einem Lehrer unterrichtet werden"[322]

C) "für jene Schulen, an welchen jede der drei Hauptklassen ihren eigenen Lehrer oder Gehülfen in einem gesonderten Lehrsaale hat"[323]

Der Unterricht findet bei allen drei Modellen vormittags von 8 - 11 und nachmittags von 13 - 16 Uhr statt.

Somit ergibt sich bei Modell C beispielsweise folgender Wochenstundenplan im Fach "Gesang":

Montag: 15 - 16 Uhr

1. und 2. Klasse:

Religiöse moralische Erzählung aus der biblischen Geschichte oder einem anderen Buch, Gespräch darüber 1/2 Stunde, dann GESANG und Schlußgebet (= 1/2 Stunde Gesang)

3. Klasse: -/-

4. Klasse:

Auswendiglernen der Katechismus-Lection für beide Abtheilungen, dann GESANG und Schlußgebet (= ca. 1/2 Stunde Gesang)

5. und 6. Klasse:

Kopf- und Tafel-Rechnen für beide Abtheilungen, dann GESANG und Schlußgebet (= ca. 1/2 Stunde Gesang)

Dienstag: 15 - 16 Uhr

1. und 2. Klasse:

Gesang für beide Abtheilungen und Gebet (= ca. 3/4 Stunde Gesang)

3. Klasse:

Schönschreiben 1/2 Stunde, dann GESANG und Gebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

4. Klasse:

Leseübung mit Wort- und Sacherklärung 1/2 Stunde, dann GESANG (= 1/2 Stunde)

5. Klasse:

Schriftliche Rechnungs-Uebung 1/2 Stunde, dann GESANG und Gebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

6. Klasse:

Auswendiglernen der Katechismus-Lektion 1/2 Stunde, dann GESANG und Gebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

Mittwoch: 10 - 11 Uhr:

1. und 2. Klasse:

Vor- und Rückwärtszählen, anfänglich mit eins, dann mit mehrern Zahlen 1/2 Stunde, dann GESANG (= 1/2 Stunde Gesang)

3. Klasse:

Schönschreiben 3/4 Stunde, dann GESANG (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

4. Klasse:

Leseübung mit Wort- und Sacherklärung 3/4 Stunde, dann GESANG (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

5. und 6. Klasse:

Aufgabe für den Nachmittag, dann geograph. Uebungen, am Schlusse GESANG (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

Donnerstag: keine Gesangsübungen

Freitag: 15 - 16 Uhr

1. und 2. Klasse:

Religiöse oder moralische Erzählung, biblische Geschichte, GESANG (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

3. und 4. Klasse:

Rechnen im Kopfe und an der Tafel, GESANG (= ca. 1/2 Stunde Gesang)

5. und 6. Klasse:

Naturhistorischer Unterricht für beide Abtheilungen. GESANG. (= ca. 1/2 Stunde Gesang

Samstag: 10 - 11 Uhr

1. und 2. Klasse:

Examen über das während der Woche Erlernte, GESANG, Dankgebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

3. und 4. Klasse:

Examen über das während der Woche Erlernte, GESANG, Dankgebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

5. und 6. Klasse:

Schönschreiben, GESANG,Dankgebet (= ca. 1/4 Stunde Gesang)

Dieser Wochenstundenplan zeigt auf, daß in allen Klassen - mit Ausnahme der dritten Klasse (nur 1 1/4 Stunde Gesang) - rund zwei Wochenstunden für den Gesangsunterricht zur Verfügung standen, eine recht beachtliche Zahl.

Daß der Gesangsunterricht an drei Wochentagen (Mo., Di., Fr.) in der letzten Stunde, von 15 - 16 Uhr, erteilt wurde, braucht durchaus nicht auf eine Unterbewertung dieses Lehrfachs hinzudeuten: Aus pädagogischen Gründen dürfte es durchaus sinnvoll gewesen sein, durch eine lange Unterrichtszeit ermüdete Kinder wieder mittels Singens zu aktivieren.

Spätere Lehrordnungen[324] sahen eine besondere Singstunde für die Pflege des Kirchengesangs vor und zwar im Rahmen des wöchentlichen Religionsunterrichts. So konnte der eigentliche Gesangsunterricht vornehmlich dem weltlichen Liedgut vorbehalten bleiben.

Eine revidierte Fassung (1851) der Lehrordnung von 1836[325] brachte für das Fach "Gesang" keine Neuerungen. Die ursprünglichen Unterrichtsziele und Lehrstundeneinteilungen blieben.

Die bisherigen Ausführungen über Entwicklung und Organisation der deutschen Schulen (Volksschulen) in der bayerischen Rheinpfalz sollten mithelfen, wesentliche Vorfragen zu klären. Freilich kann die Entwicklung des Gesangswesens an den pfälzischen Volks- und höheren Schulen nur im Gesamtzusammenhang des musikhistorischen Kontextes recht gesehen und verstanden werden. Diesem Zweck soll der nachfolgende Exkurs dienen.

Exkurs: Der allgemeine Verlauf der Geschichte des Schulgesangs bis zu Pestalozzi/Nägeli

Bis ins 17. Jahrhundert hinein war das durch Humanismus und Renaissance sowie durch die protestantischen Gelehrtenschulen des 16. Jahrhunderts (Luther/Melanchthon) geprägte Schulmusikwesen vorherrschend. Bereits die Reformation[326] wies der Schulmusik eine spezielle Aufgabe zu: die Pflege des Kirchenlieds und des kunstvollen Kirchengesangs. Martin Luthers bekannter Ausspruch

> "Man muß musicam necessario in der schule behaltten. Ein schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an" (Tischrede v. 17.12.1538)[327],

und Philipp Melanchthons in der Kursächsischen Schulordnung von 1528 niedergelegte Richtlinien [328] erwiesen sich gleichsam als Leitgedanken und Zielrichtungen für eine umfassende Schulmusikpflege. Die Schul- und Kantoreichöre, insbesondere in den größeren Städten, hatten wichtige musikalische und liturgische Aufgaben im Gottesdienst (an "Stiften und Domen")[329] zu erfüllen. Darüber hinaus wirkten sie mittels des Currendesingens bei öffentlichen und privaten Anlässen mit[330]. Die gewichtige Stellung der Musik in der Schule wurde unterstrichen durch die Bedeutung des Kantorenamts innerhalb des Lehrerkollegiums: Im 16. Jahrhundert galt der Kantor neben Rektor und Subrektor als einer der ranghöchsten Lehrer[331]. Die Vorrangstellung der Musik hatte auch darin ihren Grund, daß das Schulwesen der Reformationszeit in erster Linie auf die Gelehrtenbildung ausgerichtet war, wobei die geisteswissenschaftlich-musischen Fächer ein unverkennbares Übergewicht gegenüber den Realien hatten[332]. An den Küsterschulen, den Vorläufern der allgemeinen Volksschule, wurde besonders der Kirchengesang neben Fächern wie Katechismuslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen gepflegt[333].

Ein Niedergang im Schulgesangswesen zeichnete sich im ausgehenden 17. Jahrhundert und im 18. Jahrhundert vor dem geistesgeschichtlichen Hintergrund der Aufklärung und des Rationalismus ab[334]. Zwar brachte das 17. Jahrhundert die eigentliche Geburt des Staatsschul- und damit einen gewaltigen Aufschwung des allgemeinen Volksschulwesens mit sich[335]. Jedoch die Oberbetonung eines mechanistisch geprägten Natur- und Weltbilds, der optimistische Glaube an die Vernunft und die empirische Forschung

> ("Die Ausbreitung der Allgemeinbildung und die wachsende Vorliebe für die Naturwissenschaften in allen Schichten der Völker Europas oder der Völker europäischen Ursprungs dürfte für unsere Zeit kennzeichnend sein."
> So James Keir, Dictionary of Chemistry, 1789)[336]

brachten auch eine Neuakzentuierung und Schwerpunktsetzung in den einzelnen schulischen Lehrfächern mit sich. Die Realien und praktische Handfertigkeiten wie beispielsweise Drechseln, Glasschleifen, Gartenbauarbeit u.ä. wurden vermehrt in die Lehrpläne aufgenommen und standen nun im Vordergrund[337]. Selbst ein Mann wie der Leipziger Thomasschulrektor und Neuhumanist Johann August Ernesti (1707 - 1781)[338], der Geistes- und Naturwissenschaften in seiner "Encyclopädie der Schulwissenschaften, Initia doctrinae solidioris" (1755) zu einer Einheit verbinden wollte, indem er alle Gebiete der Philosophie und Psychologie, der Mathematik und der Physik sowie sonstige Disziplinen miteinbezog, der die große kursächsische Landschulordnung von 1773 verfaßte, der mit einem Musiker wie Johann Sebastian Bach zusammenwirkte, er hatte für die Musik in seiner systematischen Darstellung keinen Raum[339].

Das Aufkommen der historisch-kritischen Bibelwissenschaften im 18. Jahrhundert, das Auseinanderklaffen von biblischer Gottesoffenbarung und "natürlicher, vernünftiger" Gottes- und Welterkenntnis[340] brachte eine Zurückdrängung des kirchlichen und damit des gottesdienstlich-gemeindlichen

Lebens aus dem öffentlichen Geschehen mit sich. Die Kirchenmusik wird entbehrlich und verflacht[341]. Die musikalische Liturgie, der Gemeindegesang, das Orgelspiel, die kirchliche Figuralmusik haben nunmehr in erster Linie "zweckmäßig", das heißt "erbaulich" zu sein. Zweckmäßigkeit und Erbaulichkeit enthalten zugleich die Forderung nach "Allgemeinverständlichkeit der Musik", allgemeinverständlich für den gebildeten Musikkenner als auch für das ungebildete einfache Gemeindeglied. Als Grundsätze musikalischer Ästhetik gelten für die Kirchenmusik Begriffe wie "edle Einfalt" und "Simplizität"[342]. Der schulische Musikunterricht verliert ebenfalls an Bedeutung und Umfang. Wo nicht besondere musikalische Verpflichtungen bestanden, wie beispielsweise an der Thomasschule zu Leipzig oder an der Kreuzschule zu Dresden, wurde die Zahl der Unterrichtsstunden erheblich reduziert oder (besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) mancherorts ganz aus dem Lehrplan gestrichen[343].

Klaus Finkel[344] weist in seiner Untersuchung zur Schulmusikpflege im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken nach, wie hier im 18. Jahrhundert eine Überbetonung der Realien erfolgte und wie schließlich der Musikunterricht völlig aus dem Fächerkanon der herzoglichen Landesschule verschwand[345].

In den deutschen Schulen (Volksschulen) beschränkte sich die Musikpflege in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich auf den Choralgesang, auf das Singen von Gesangbuchliedern[346]. Zeitgenössische Berichte charakterisieren diese Art des Gesangs zuweilen als ein

> "unbändiges Gebrüll, ein schreckliches Schreyen einen schrecklich verfälscheten Gesang",

der bei den Schulbehörden Mißfallen erregt:

> "Wo überhaupt des Gesanges von den Inspectoren gedacht wird, geschieht es ausnahmslos in tadelnder Weise"[347].

In Preußen und den übrigen deutschen Ländern ist im Gesangsunterricht der Volksschule das geistliche Liedersingen aus den jeweiligen Landesgesangbüchern das eigentliche Unterrichtsziel. Die Musik wird nur noch als ein Teil des Religionsunterrichts, neben Katechismus- und Bibellehre, verstanden[348].

Doch die Entwicklung im Schulgesangswesen verläuft nicht nur negativ. Weil der staatlich verordnete Schulzwang in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast überall in Deutschland in Geltung war, ergab sich die Notwendigkeit einer geordneten Lehrerausbildung in Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminarien[349]. August Hermann Francke hatte in dieser Hinsicht mit dem von ihm gegründeten "Seminarium praeceptorum" in Halle wertvolle Vorarbeit geleistet[350]. Das preußische "General-Landschul-Reglement" von 1763[351] verfügte die Anstellung ordentlich ausgebildeter und examinierter Lehrer:

> "Schulmeister und Küster, welche in dem Kurmärkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, treten das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probelection in der Kirche singen".[352]

Hierauf absolvierten sie eine Lehrprobe in der Schule. Die Gesangs- und Instrumentalausbildung (Chor- und geistlicher Liedgesang, Orgelspiel) war von Anfang an in die Ausbildungsordnung einbezogen[353].

Eine deutliche Wendung zum Positiven hin zeichnet sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert hinein in den von Frankreich und der Schweiz ausgehenden neuen musikpädagogischen Reformbestrebungen ab. Hier sind vor allem Rousseau[354] und in seinem Gefolge Vertreter der deutschen philanthropischen Bewegung[355] zu nennen. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Schulgesangs-

wesens im 19. Jahrhundert wurde jedoch die musikalische Bildungsarbeit Pestalozzis und Nägelis[356].

Rousseaus Forderung nach einer "natürlichen", dem jeweiligen Entwicklungsstand junger Menschen angepaßten Musikerziehung[357], die von Pestalozzi propagierte, aus dem Geist der Aufklärung erwachsene Idee einer allgemeinen Volksbildung und allseitigen Menschenformung[358] sowie die von Nägeli in Anlehnung an Pestalozzi vertretene Überzeugung von einer musikalischen Volksbildung durch den Gesang[359], wirkten bahnbrechend. Beherrschend ist der Gedanke einer allgemeinmenschlichen und allseitig harmonischen Bildung. Nicht der Bürger in seiner Vielfalt von Standesunterschieden, sondern der MENSCH soll erzogen und vor allem "innerlich" gebildet werden. Innere Bildung erweist sich als eine Entsprechung zu künstlerischem Schaffen und Gestalten: Künstlerische Tätigkeiten wie Musik, Malerei, bildende Kunst u.a. sollen die Seele "bilden", "formen", sollen das noch Rohe und Ungestaltete im Menschen "veredeln" helfen[360]. Die innerlich-seelischen Kräfte, Gemüt und Phantasie sollen aktiviert werden; dazu kommt eine innere Harmonie, ein harmonisches Verhältnis mit sich selbst und der Umwelt[361]. Zu diesem allgemein klassisch-idealistischen Bildungsideal tritt bei Pestalozzi und besonders bei Nägeli die positiv-zuversichtliche Einschätzung der menschlichen Natur und der ihr innewohnenden Lebenskräfte. Als eine solche Lebenskraft erscheint ihnen das Singen und Musizieren. Durch die Musik wird der Mensch "zur Selbsttätigkeit und Selbstverantwortlichkeit" (Pestalozzi)[362] erzogen; sie erweist sich als ein wesentlicher Bestandteil der Erziehung, bewirkt Freude und Harmonie, "Kunstsinn und Humanität" (Herder, Reisejournal 1769). Die Musikerziehung muß das gesamte Volk erfassen[363]. Nägeli sieht die Verwirklichung der Idee einer musikalischen Volksbildung vor allem in der Förderung des Chorgesangs, den er als das Zentrum jeglicher musikalischer

Betätigung versteht:

> "Nehmt Scharen von Menschen, nehmt sie zu Hunderten, zu Tausenden, versucht es, sie in eine humane Wechselwirkung zu bringen, eine Wechselwirkung, wo jeder Einzelne seine Persönlichkeit sowohl durch Empfindungs- als Wortausdruck freitätig ausübt, wo er zugleich von allen übrigen homogene Eindrücke empfängt, wo er sich seiner menschlichen Selbständigkeit und Mitständigkeit auf das Intuitivste und Vielfachste bewußt wird, wo er Liebe ausströmt und einhaucht, augenblicklich mit jedem Atemzug - habt ihr etwas anderes als den Chorgesang?"[364]

Doch das Ideal einer singenden Volksgemeinschaft, deren "Nationalheiligtum die Tonkunst" darstellt, wird nicht von selbst Wirklichkeit. Insbesondere bei der Jugend bedarf es einer zielstrebigen und systematischen Musikbildung, denn

> "das Zeitalter der Musik wird zuerst in der Kinderwelt Wurzel fassen, von der Kinderwelt muß so die Menschenveredlung ausgehen".[365]

Das von Pestalozzi und Nägeli immer wieder betonte musikalische Bildungsziel der "Menschenveredlung" wurde auch in der bayerisch-pfälzischen Schulgesangspflege zu einem vorrangigen Bildungsprinzip erhoben. Überhaupt prägte pestalozzi-nägelisches Gedankengut in hohem Maße den Schulgesang in der Pfalz. Dies zeigt sich deutlich an Hand der einzelnen Schul- und Lehrordnungen sowie der von Jakob Heinrich Lützel und seinen Zeitgenossen herausgegebenen Schulliederbücher, Gesangslehren u.ä. Schrifttum. Davon soll in den folgenden Abschnitten noch gesprochen werden.

Die allgemeine Entwicklung des Schulgesangswesens (Volksschulen) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Wie schon erwähnt, begann sich die musikalische Bildung an den Volksschulen nach einem Tiefstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die vermehrte Einrichtung von Lehrerbildungsanstalten und weiterhin durch die im Gefolge Pestalozzis und Nägelis in den deutschsprachigen Ländern einsetzenden Schulmusikreformen[366] in einer positiven Richtung zu entwickeln. Den Gesangsunterricht regelte man nunmehr mittels staatlicher Verordnungen und Erlasse. So wurde in der Preußischen General-Schulverordnung von 1810 Musikunterricht für alle Schulen angeordnet[367]. Im gleichen Jahr erfolgt in Württemberg die Einführung einer Singlehre nach der Anleitung von Nägeli[368]. 1830 bestimmte eine Verfügung des preußischen Staatsministeriums für Schulangelegenheiten, daß nur noch

"Musiklehrer, Organisten und Elementarschullehrer" anzustellen seien, die an einem Lehrerseminar oder vor "einem hierzu beauftragten Sachverständigen" eine entsprechende Musikprüfung abgelegt hätten[369].

Eine preußische Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, mit einer Ergänzungsbestimmung vom 5. Juli 1841, verfügte die staatliche Aufsicht über den gesamten musikalischen Privatunterricht[370].

Im Revolutionsjahr 1848 forderten Vertreter der Tonkünstlerversammlung zu Leipzig die "aktive Teilnahme des ganzen Volkes" an der Musik durch Einrichtung von "Volksgesangsschulen"[371].

Die preußischen Regulative von 1854 brachten zwar ein umfassendes Reglement des Musikunterrichts an Volksschulen, Präparandenschulen und Lehrerseminaren, aber ihnen mangelte der progressive Schwung, der durch die Ereignisse von 1848 auch in den Bereichen der Kunst mächtig wurde. Sie sind im Gegenteil reaktionär geprägt, orientieren sich vor allem an konservativen Momenten wie der Pflege traditioneller Kirchen-

lieder, Volks- und vaterländischer Lieder[372]. Nicht zuletzt ist auch von daher die sich anbahnende Kluft zwischen Schulmusik und der sich in Namen wie Beethoven, Schubert, Schumann, Mendelssohn und vor allem Wagner und Liszt repräsentierenden Kunstmusik zu erklären[373]. Denn der Geist eines allumfassenden Reglements, das eher von den Forderungen der "Staatsräson" als von musikpädagogisch-künstlerischen Gesichtspunkten bestimmt wird, zeigte auch in anderen deutschen Ländern seine Auswirkungen. So heißt es in der

> "Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend"

in der Vorbemerkung:[374]

> "Leider haben sich bei der seitherigen Bildungsweise der Schullehrer, sowohl was die Verstandes-, als was die Gemüths- und Charakterbildung betrifft, bedeutende Gebrechen gezeigt. In erster Beziehung fehlt es dem Lehrpersonale zwar in der Regel nicht an mancherlei Kenntnissen zur Ausübung ihres Berufes und viele Lehrer besitzen deren weit mehr als sie bedürfen...Gegründeter Tadel trifft viele Lehrindividuen in Hinsicht auf die Gemüths- und Charakterbildung, und es ist eine nicht seltene Wahrnehmung, daß diese Bildungssphäre nicht jenes Obergewicht über die Verstandesbildung behauptet, welches ihr gebührt. Im Gegentheile überwiegt bei vielen Lehrindividuen die Verstandesrichtung, welche sie leicht zu Wissensdünkel, Anmaßung, Unzufriedenheit und Ungehorsam verleitete, sie der ächt religiös-sittlichen, so wie der patriotischen Haltung beraubt und allmählig in ihnen jenen für Erziehung und Bildung der Jugend unerläßlichen kindlichen Sinn ertödtet, welcher eine Frucht ächtchristlicher Frömmigkeit und die vorzügliche Gewährschaft für ein ersprießliches Gedeihen des Erziehungs- und Unterrichts-Geschäftes ist... Aufgabe und Ziel der gesamten Bildung ist demnach, glaubens- und kirchlichtreue, religiös-sittliche, dem K ö n i g e und dem Thron treu ergebene, den Gesetzen gehorsame, einfach aber gründlich unterrichtete, für ihren Beruf begeisterte und die Jugend kindlich liebende Lehrer heranzuziehen, welche mit Genügsamkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe Gottesfurcht, Gehorsam und Demuth verbinden, in Wort, That und Beispiel auf das religiöse, sittliche

> und geistige Wohl in den Schulen einen wirksamen und gedeihlichen Einfluß üben und dadurch das heranwachsende Geschlecht von den Einflüssen der herrschenden Laster der Zeit, in so weit es auf dem Boden der Schule und der öffentlichen Erziehung erreichbar ist, sicher zu stellen vermögen".

Dieser Text spricht für sich. Hier ist der Geist der Reaktion und des Konservativismus, der Restriktionen und der Gegenrevolution verspürbar, der schon die bereits erwähnten Preußischen Regulative von 1854 bestimmte. Nicht die gesellschaftlich-geistig emanzipierte, sich auf Grund ihres Wissens- und Bildungsstandes liberal gebende Lehrerpersönlichkeit ist gefragt, sondern der widerspruchslos gehorchende Handlungs- und Erfüllungsgehilfe der staatlichen und kirchlichen Obrigkeit, der mithilft, brave und gehorsame Untertanen heranzubilden. In einem Aufsatz der "Pfälzischen Lehrerzeitung" (Jg. 1890) zum Thema "Zur innern Entwicklungsgeschichte der deutschen Lehrerbildungsanstalten" heißt es in diesem Zusammenhang wie folgt:[375]

> "Das Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 15. Mai 1857...hat eine reaktionäre Pädagogik in Thätigkeit gesetzt..."[376]

Die revolutionären Ereignisse von 1848/49 und das hieraus resultierende Mißtrauen gegenüber dem Lehrerstand und allen volksbildnerischen Bestrebungen hatten zu einer radikalen Vereinfachung von Schule und Seminarausbildung geführt. Diese Entwicklung beschreibt die "Pfälzische Lehrerzeitung" so:[377]

> "...Es erfolgte die konfessionelle Trennung der Seminare, die Verlegung derselben in kleinere Orte, die vorwiegende Betonung der religiösen Richtung; um den Seminaristen 'ihre Zugehörigkeit' zum Bauernstande erfahrungsmäßig und unterrichtlich nahe zu bringen', müssen sie in Gartenbau und Obstkultur,...Landwirtschaft und ähnlichem unterrichtet werden. 'Abgesehen davon, daß dadurch die wirkliche Bildung nur erschwert, weil verflacht und zersplittert wurde, mußte man sich bald von der Verkehrtheit solcher Mittelchen überzeugen; denn für die mannigfachen Beziehungen des Lebens sorgt man am besten, wenn man Menschen bildet mit hellem Blick und gesundem Urteil.' - Endlich kam die Unzufriedenheit mit solchermaßen eingerichteten

> Seminarien in den Kreisen der Lehrer zum Ausdrucke; denn 'Anstalten', welche in die merkwürdige Lage gedrängt wurden, ihre Zöglinge auf der Stufe der Beschränktheit künstlich festzuhalten, weil intellektuelle Schwäche für eine Bedingung sittlicher Stärke galt, und sie im Interesse der normalen demütigen Gesinnung des Bildungsstrebens zu entwöhnen, konnten nicht nur keine Pietät erzeugen, sondern mußten zur Ansammlung bittern Grolls führen".

Die Bildungsfeindlichkeit der staatlichen Behörden wirkte sich begreiflicherweise auch auf die Musikpflege aus und zwar im Verhältnis zur musikalischen Hochkunst, zur Musik der Gebildeten. Genehm war nur solche Musik, welche den staatlicherseits verordneten Bildungs- und Kulturprinzipien entsprach. Einem Musiker wie Richard Wagner verzieh man nicht ohne weiteres die Teilnahme an den revolutionären Umtrieben in Dresden im Jahre 1849[378]. Nicht eine progressive Kunst, sondern eine künstlerisch recht anspruchslose Musik, die das Bestehende bewahren und sichern half, die einer sich antiliberal und absolutistisch gebärdenden, wenn auch nach außen hin sich patriotisch-nationalistisch gebenden Staatsideologie Vorschub leistete, sie war gefragt.

So heißt es unter §.37. "Lehrgegenstände des Schullehrerseminars", Abschnitt VII. "Musik" des Normativs von 1857:[379]

> "Die Aufgabe dieses Unterrichts ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten zur Befriedigung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt:
>
> a) in den Gesangsunterricht, bei welchem im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen einfachen, das Gemüth anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deßhalb wieder mehr auf das einfache Lied und die classische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit zurückzugreifen ist, bei welchem der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrage deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen;...Das Einüben und Vortragen von Orchesterstücken und zwar von classischen Meistern ist nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestät des Königs und der Königin und bei

der jährlichen Schlußprüfung im Seminar gestattet, erfordert aber bei jedem anderen feierlichen oder wichtigen Anlasse die besondere Genehmigung der Kreisregierung. Die Pflege der sog. Blechmusik bleibt unbedingt untersagt".

Auch dieses Zitat unterstreicht eine staatliche Kulturpolitik, der es weniger darauf ankommt, künstlerisch qualifizierte Musik-Lehrerpersönlichkeiten heranzubilden, die befähigt sind, junge Menschen mit der damals zeitgenössischen Hoch- und Kunstmusik bekanntzumachen, um so echte "Volksbildung" im pestalozzi-nägelischen Sinne zu betreiben. Hauptanliegen der staatlichen Behörden war vielmehr die Ausbildung solcher Lehrer, die brave und ordentliche Staatsbürger heranzuziehen wußten, welche eine von Thron und Altar geprägte Gesellschaftsordnung bejahten und als eine ihnen gemäße Lebensform anerkannten.

Bemerkenswert ist schließlich die Tatsache, daß die Pflege der klassischen Musik weitgehend aus dem Unterrichtsbetrieb verbannt und nur bei besonderen Staatsfeierlichkeiten erwünscht war. Die "Blechmusik", gemeint ist in diesem Falle wohl die von Blechblaskapellen gepflegte Volks- und Unterhaltungsmusik (Märsche, Opernparaphrasen u.ä.), wurde als eine mit dem Ansehen und der Würde des Lehrerstandes unvereinbare musikalische Betätigung abgelehnt. Dennoch sollte nicht das positive Bemühen übersehen werden, das sich in den bisher genannten und noch zu nennenden Lehrordnungen für den Gesangsunterricht an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen ausspricht. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Bayern an den Präparandenschulen und Lehrerseminarien eine Musikausbildung, die für damalige Verhältnisse als recht beachtlich bezeichnet werden muß. Zweifellos hat die Zeit von 1848 - 1872, die Zeit der "staatlichen Forderungen und Bestimmungen"[380], in mancherlei Hinsicht fortschrittsfeindlich und lähmend auf die schulmusikalische Entwicklung gewirkt. Andererseits

vermochte man mit Hilfe dieser Verordnungen, Normative, Regulative einen einheitlichen, nicht gering zu achtenden Bildungsstand wenigstens an der Volksschule zu erreichen.

Georg Schünemanns Feststellung[381], daß nach 1848

> "mit allen Forderungen der Erziehung und Menschlichkeit, von denen Pestalozzi und Nägeli schwärmten, gründlich aufgeräumt wurde und daß Selbsttätigkeit und Selbständigkeit im Musikunterricht verschwunden seien und der Alleinwille der Regierung herrsche",

trifft für die Situation in der Pfalz nur bedingt zu. Gewiß ist das genannte Normativ für die Lehrerausbildung von 1857 durch eine reaktionäre Geisteshaltung gekennzeichnet. Andererseits verwendet die revidierte, "nachrevolutionäre" Lehrordnung für die deutschen Schulen von 1851 bei der Beschreibung des Lehrgegenstandes "Gesang" noch den gleichen, von pestalozzi-nägelischem Gedankengut geprägten Wortlaut wie die vorangehende Fassung aus dem Jahre 1836 (vgl. S. 70 ff).[382] Theodor Schieder bemerkt in diesem Zusammenhang, daß in Bayern die Reaktionspolitik viel zögernder und später eingesetzt habe als beispielsweise in Preußen. Unter der Regierung des bayerischen Ministerpräsidenten Freiherr Ludwig von der Pfordten habe man zunächst die Politik der liberalen Reformen fortgeführt und sei erst um 1852 - 54 auf eine Restriktionspolitik umgeschwenkt, die jedoch zu wachsenden Spannungen mit dem bayerischen Landtag geführt habe. König Max II. (1848 - 1864) habe indes den offenen Konflikt vermieden und eine immerhin recht liberale Kultur- und Wissenschaftspolitik zu betreiben versucht[383].

Die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz von 1836 bzw. 1851[384]

Auf Seite 70 ff wurden Einzelheiten der 1836 erlassenen und 1851 revidierten Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen besprochen und zwar die Gliederung der Schulen sowie die Anzahl der Wochenstunden im Fach "Gesang". Weiterhin wurde erwähnt, daß sich die Neufassung nicht wesentlich von der Erstfassung unterscheidet, was in Anbetracht der veränderten politischen Lage und der damit verbundenen reaktionären Kulturpolitik des Staates keine Selbstverständlichkeit bedeutete (vgl. S. 86).

Im folgenden soll auf die Frage eingegangen werden, inwieweit das Gedankengut Pestalozzis und Nägelis den oder die Verfasser des Abschnitts "Gesang"[385] beeinflußte und so in der pfälzischen Schulgesangspflege des 19. Jahrhunderts zum Tragen kam. Ober Sinn und Zweck schulischen Singens heißt es:[386]

> "Da die sittlich-religiöse Bildung durch den Gesang nur gewinnen kann, derselbe sich in jedem Verhältnisse als Freund des Lebens bewährt, indem er den Traurigen tröstet und aufrichtet, zur Freude stimmt und den Druck des Lebens weniger drückend macht: so wird auch die dritte Klasse die Gesangübungen mit allem Eifer betreiben. Eine Sammlung vortrefflicher, religiöser, sittlicher, lebenssinniger und auch rein lebenslustiger Lieder, sowohl für die Erwachsenen als für die Jugend zur Belebung religiöser und sittlicher Stimmung, zur Anbahnung und Erweckung des Frohsinnes, zur Nährung des vaterländischen und ästhetischen Gefühles thut allerdings noch Noth; doch kann in Ermangelung eines solchen neben einer Auswahl aus der Mildheimischen Liedersammlung und den Nägelischen Gesängen, das Gesangbuch für die prot. evang. christliche Gemeinde des Rheinkreises, dann die Lieder von Wiss, Jung u. a. in den Schulen benützt werden".

In diesem Text werden als geeignete Literatur für den

Schulgesang neben der "Mildheimischen Liedersammlung"[387], dem pfälzischen Kirchengesangbuch[388], Liedern von Wiss, Jung u.a. auch die "Nägelischen Gesänge"[389] empfohlen. Daß hier der Name "Nägeli" genannt wird, ist nicht einfach als Hinweis auf einen damals bekannten Schulliederkomponisten zu verstehen. Vielmehr wird aus dem ganzen Abschnitt deutlich, daß Nägelis und Pestalozzis Bildungsideale das Verständnis von Wesen, Inhalt und Ziel des Gesanges, insbesondere des Schulgesangs, in hohem Maße prägten und bestimmten. So wird einleitend von der "sittlich-religiösen Bildung durch den Gesang" gesprochen. Der Gedanke einer allgemein-menschlichen und allseitig harmonischen Bildung ist eines der immer wieder propagierten Ideale des klassisch-idealistischen Zeitalters. Als einer seiner Hauptverkünder ist Johann Heinrich Pestalozzi zu nennen. Die Religion, die Beziehung des Menschen zu Gott, ist für ihn die Grundlage jeglicher Menschenbildung. Aus dieser Oberlegung heraus kommt er zu dem Gedanken einer "religiös-sittlichen Erziehung", den er in seiner Schrift "Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" (1801) ausführlich entfaltet hat[390]. Hier wäre auch die Schrift "Geist und Herz in der Methode" (1805)[391] zu nennen, in der Pestalozzi die Unterordnung der "intellektuellen" Bildung unter die "sittliche" betont:

> "Die Unterordnung der intellektuellen Bildungsmittel unter die sittlichen ist eine immediate Folge der Anerkennung des letzten Zwecks der Erziehung, der Emporhebung unsrer selbst zum Gefühl der innern Würde unserer Natur und des reinen, höhern, göttlichen Wesens, das in uns selbst liegt".[392]

Hans Georg Nägeli hat in Verbindung mit dem Philologen und Musikpädagogen Michael Traugott Pfeiffer Pestalozzis Idee einer allgemeinen Menschenbildung, bei der die Musik eine bevorzugte Stellung innehat und sich als eine "sozialbindende Kraft" erweist[393], zu seiner programmatischen "Idee der musikalischen Volksbildung" ausgeweitet. Nägeli beginnt mit dem Erziehungsprogramm einer allgemeinen Volks-

bildung durch die Musik bereits beim jugendlichen Menschen, beim Kind in der Volksschule:[394]

> "Musik ist für Sinn und Seele,für Leben und Liebe, für Tugend und Gottseligkeit ein so kräftiges und heilbringendes Bildungsmittel, daß wir es auf die Jugend nicht anders als mit Gewissenhaftigkeit und Würde, mit Eifer und Beharrlichkeit angewandt wissen wollen...Durch kein anderes menschliches Wissen und Können wird wohl das Kind von seiner sinnlichen und seiner geistigen Seite so tief und lebhaft ergriffen und so mannigfaltig beschäftigt; sein Gemüt erhält hier eine mit dem körperlichen Wachstum fortlaufende, immer neue Nahrung und Stärkung. Durch keine andere Kunst wird ihm sein geselliges Verhältnis zu seinen Mitschülern auf eine so wohltätige Art zum Bewußtsein gebracht. Früh lernt es auf diesem Bildungswege als Individuum seine sinnlich-geistige Tatkraft, seine Kunstkraft, lernt durch harmonisches Zusammenwirken mit anderen Kindern seine Menschenkraft kennen, lernt frühzeitig seine so hohe Bestimmung ahnden..." [395]

Dem Schulgesangslehrer kommt eine besondere Bedeutung zu:

> "Der Kunstlehrer steht auf einer erhöhten Lehrstufe. Er arbeitet an der höheren Volksbildung, denn alle Kunstbildung gehört schon als solche zur höheren Bildung"[396].
>
> "So besteht für Nägeli die letzte Aufgabe der Tonkunst in der Erhöhung und Veredelung des gesellschaftlichen Lebens, der Erziehung des Menschen zu wahrer Humanität".(Schattner)

Die angeführten Zitate zeigen deutlich den geistigen Zusammenhang der pestalozzi-nägelischen Ideen zu den in der Lehrordnung von 1836 bzw. 1851 vertretenen Denkanschauungen. Der Gedanke der VEREDELUNG der menschlichen Seele, des Gemüts durch den Gesang spielt eine beherrschende Rolle in den Lehrordnungen für die Volksschulen im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts. Bei der Besprechung der " Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz" (1870)[397] soll nochmals auf diesen Sachverhalt zurückgekommen werden.

Wie sehr der Geist Pestalozzis das bayerisch-pfälzische Volksschulwesen im vergangenen Jahrhundert prägte, zeigt sich auch an der Tatsache, daß in den Amtsblättern des Münchener Kultusministeriums des öfteren die Anschaffung der Schriften Pestalozzis für Schul- und Seminarbibliotheken empfohlen wurde[398].

Eine weitere Aussage des Abschnitts "Gesang" der Lehrordnung von 1836/1851 sollte noch bedacht werden und zwar die Zweckbestimmung von

> "Liedern...zur Nährung des vaterländischen und des ästhetischen Gefühles" (vgl.S.87).

Insbesondere durch Zelter und seine norddeutsche Liedertafelbewegung[399] war das aus den Freiheitskriegen erwachsene patriotische und nationale Hochgefühl[400] in die Gesangspflege als ein wesentliches ideologisches Moment miteinbezogen worden. In der Schweiz und in Süddeutschland pflegten Nägeli und die durch ihn beeinflußte süddeutsche "Liederkranz"-Bewegung (Gustav Adolf Zumsteeg, Friedrich Silcher) den patriotischen Gedanken im Volks- und Schulgesang[401]. Nägelis Vorstellungen tendieren freilich über diesen patriotisch-nationalistisch geprägten Standort hinaus zu einer kosmopolitisch-universalistischen Denkweise hin:[402]

> "Erst da beginnt das Zeitalter der Musik, wo nicht bloß Repräsentanten die höhere Kunst ausüben - wo die höhere Kunst zum Gemeingut des Volkes, der Nation, ja der ganzen europäischen Zeitgenossenschaft geworden, wo die Menschheit selbst in das Element der Musik aufgenommen wird. Das wird nur möglich sein durch die Beförderung des Chorgesangs".

Zusammen mit dem "patriotischen" wird das "ästhetische" Moment in der Lehrordnung von 1836/1851 mit dem Singen

in eine Beziehung gesetzt. Diese Zuordnung verweist wiederum auf Nägeli, für den Begriffe wie "Volk, Vaterland" und "Kunstwerk" aufeinander bezogen sind. Das Kunstwerk, das Kunstideal, soll nicht Selbstzweck sein, sondern zum "Eigentum des Volkes" werden und der "Menschheitsveredlung" dienen:

> "Das Zeitalter der Musik wird zuerst in der Kinderwelt Fuß fassen, von der Kinderwelt muß so die Menschheitsveredlung ausgehen...Es gibt ja nichts Schöneres, nichts Himmlischeres auf Erden, als wenn die Kunstideale...zum Eigentum des Volkes werden".
>
> In der Tonkunst...wird das größte Kunstwerk, gleichwie das kleinste Kunstwerk, allmählich, teilweise der Anschauung zugemessen. So kann man hier die Kunstanschauung des Zöglings vom kleinsten Kunststück in unmerklichen...Abstufungen bis zum größten Kunstwerk hinanführen"[403].

Dieser Gedanke eines schrittweisen Fortschreitens in der "Anschauung" und der Beschäftigung mit dem Kunstwerk in Gestalt des Singens findet sich verwirklicht in der erwähnten Lehrordnung von 1836/51, wo das Singen bereits in der "ersten Hauptklasse" (1. und 2. Schuljahr) beginnt und schließlich in der "dritten, oberen Hauptklasse" (5. und 6. Schuljahr) zur Beschäftigung mit anspruchsvoller Gesangsliteratur führt (Mildheimisches Liederbuch, Nägelische Gesänge u.a. - vgl. S.87). Auch Jakob Heinrich Lützel verfährt in seiner "Gesanglehre", seinen "Liederkränzen" und sonstigen Schulliederbuchausgaben nach dem von Nägeli vorgegebenen methodischen Prinzip des allmählichen Fortschreitens vom einfachen zum kunstvoll gestalteten Liedsatz. Ober die von Lützel herausgegebenen Schulliederbücher soll noch an anderer Stelle berichtet werden.

Es zeigt sich deutlich, daß die Frage der musikalischen Ästhetik im Schulgesangswesen des vorigen Jahrhunderts

bei Verfassern von Lehrordnungen und Herausgebern von Schulliederbüchern eine nicht unerhebliche Rolle spielte (Vgl. H.M. Schletterer, Chorgesangschule: "Das schöne Singen, die Bildung des Tones, der Aussprache, des Geschmackes" ; s. hierzu die Ausführungen S.167 ff).

Der Einfluß der nägelischen Kunstanschauungen[404] ist hier unverkennbar, insbesondere in der bayerisch-pfälzischen Schulmusik. Nägeli ist mit der Polarität von Autonomie- und Heteronomie-Ästhetik wohlvertraut[405]. Der absoluten Musik erkennt Nägeli die Fähigkeiten zu, "Stimmung" zu erzeugen, in eine "Stimmung" zu versetzen, die über das Irdische hinausreicht und nicht einfach Vorgegebenes nachahmt ("Mimesis"). Sie hat keinen Inhalt, sondern

> "nur Formen, geregelte Zusammenverbindung von Tönen und Tonreihen zu einem Ganzen"[406];

sie ist "Formenspiel", das trotz seines Mangels an einem geistigen Gehalt oder Inhalt imstande ist,

> "unbestimmte und unnennbare Empfindungen hervorzurufen"(Dahlhaus).[407]

Von der "Belebung religiöser und sittlicher Stimmung" durch die Musik ist ja auch in der genannten Lehrordnung von 1836/51 die Rede, freilich von einer "Belebung" durch das Lied, durch die Vokalmusik, die wortgebundene Musik.

Bei der Frage der Vokalmusik knüpft Nägeli an Martin Luthers bekannten Ausspruch an:

> "Die Noten machen den Text lebendig".[408]

Er bemerkt hierzu:

> Dieser Satz "steht als Grundgesetz und Endzweck der Singkunst auf ewige Zeiten da. Das ganze Leben und Wirken des Tonkünstlers (des Vokalkünstlers) hat nur insoweit Bedeutung und Wert, als er dieses Grundgesetz in Ausübung bringen, diesen Endzweck zu erreichen vermag...Noten, die den Text lebendig machen, das allein sind die rechten".[409]

In seinen "Vorlesungen über Musik" legt Nägeli ausführlich dar, wie die Dichtkunst, der Text - genau wie die Musik -

> "musikalisch" wirkt, "indem sie durch ihren Gehalt das Gefühl bewegt...indem sie durch Vers und Reim in Zeitmaß und Wohllaut die schöne Form der Tonkunst nachformt...und indem sie die Erhebung und Schwebung und Niedersenkung des Gefühls...in gleicher Weise unterhält wie die Tonkunst".[410]

Bei der Erörterung des Wort-Ton-Verhältnisses lehnt Nägeli den in der klassischen Vokalpolyphonie des 16. und 17. Jahrhunderts gepflegten motettischen Stil ab und es kommt deswegen zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und Anton Friedrich Justus Thibaut, der in seiner Schrift "Ober Reinheit der Tonkunst" (1825) die Werke Palestrinas in ihrer polyphonen Gestaltung als die wahre musikalische Kunst pries[411].

Nägeli hingegen bevorzugt den d e k l a m a t o r i s c h e n Gesang, und seine Beschreibung eines Liedsatzes, Schullied- oder Chorliedsatzes, mag als Urbild, als "Ur-Modell", für jene Vielzahl von Liedsätzen gelten, wie sie in Lehrordnungen, in Schullieder- und Chorliederbüchern weltlicher und geistlicher Art im Verlauf des vorigen Jahrhunderts immer wieder bevorzugt werden und in Erscheinung treten, so auch bei Jakob Heinrich Lützel:

> Die Eigentümlichkeit des "deklamatorischen Chorgesangs besteht darin, daß der Hauptausdruck der Worte in die Oberstimme gelegt, die Mittelstimme nur als Füllstimmen behandelt sind, und der Baß nicht selbständig-kantabel, sondern nur die Harmonien begründend fortschreitet; wo mithin die Oberstimme auch allein durchgehend die Melodie führt. Auf diese Weise kann ein ganzes ausführliches Poem textgemäß - wie man zu sagen pflegt, deklamatorisch-richtig in Musik wiedergegeben werden; was bei selbständiger Behandlung der Stimmen, wo eine so wie die andere die Melodie zu führen hat, kaum denkbar ist. Die Ausbreitung der Poesie kommt also dem Komponisten hier ebensosehr zu statten, als sie ihm dort hinderlich wäre; ja sie würde den Motettenstil aufheben..."[41]

Auf diese grundsätzlichen Ausführungen Nägelis zur rechten Gestaltung eines Liedsatzes soll nochmals bei der Besprechung von Lützels Chor- und Schulliederbüchern sowie seiner Liedkompositionen Bezug genommen werden.

Die Lehrordnung für die deutschen Schulen in der Pfalz vom 16. September 1870[413]

Die Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen vom 16. September 1870 beschreibt den Zweck des Schulunterrichts wie folgt:[414]

> "Nicht das Wissen und Können ist der höchste Zweck des Schulunterrichtes, sondern die durch denselben zu gewinnende Bildung des Geistes und des Herzens, die Güte des Charakters und die Tüchtigkeit für das praktische Leben.
>
> Der Unterricht aber wird Bildungsmittel in diesem Sinne unter der dreifachen Bedingung:
>
> a) daß der rechte Stoff hiezu gewählt (materielle Bildung),
> b) daß die richtige Methode angewendet (formale Bildung),
> c) daß derselbe in gutem Geist betrieben werde (sittlich-religiöse Bildung)".

Auch in diesen Sätzen wird ein bereits genanntes Erziehungsideal der klassisch-idealistischen Epoche, insbesondere des Erziehungsprogramms Pestalozzis erkennbar: der Gedanke einer allseitig-harmonischen Menschenbildung, der Formung und Bildung des "inneren Menschen".

> "Nicht der Bürger, der Arzt, der Handwerker, der Bauer, sondern in erster Linie der MENSCH soll erzogen werden; denn, das ist die Überzeugung, mit ganzen, gebildeten Menschen ist auch dem Staate und Berufe letzten Endes am besten gedient. Der Akzent verschiebt sich also stark auf den persönlichen Wert des Menschen, der Bildungsgedanke wird sehr verinnerlicht". (Reble)[415]

Immer wieder begegnet in der Bildungssphäre des 19. Jahrhunderts, in Schul- und Lehrordnungen, in praktischen Anweisungen zur Ausführung des Schulgesangs

> das "Ideal einer inneren Geistes- und Menschenbildung mit einer gewissen Reserve gegen berufspraktische Gesichtspunkte"[416].

Die drei Voraussetzungen, unter denen Unterricht zum "Bildungsmittel" werden kann wie

1. materielle Bildung
2. formale Bildung
3. sittlich-religiöse Bildung

entsprechen ebenfalls pestalozzischem Denken und zwar den von Pestalozzi genannten drei Seiten der Menschenbildung ("Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" 1801),[417] nämlich der Ausbildung der

a) "Hand" (Körperkultur, Handfertigkeit etc.),
b) des "Kopfes" (intellektuelle Bildung),
c) des "Herzens" (sittlich-religiöse Bildung).

"Anschauung" und "Selbsttätigkeit" gelten als methodische Grundforderungen bei der Unterrichtsgestaltung.

Ganz im Sinne der hier genannten Bildungsideale heißt es im Abschnitt "Gesang" wie folgt:[418]

> "Der Gesang ist von jeher als eines der herrlichsten, wirksamsten und nachhaltigsten Bildungsmittel der Jugend betrachtet worden.
>
> Indem er in seiner Reinheit und Lauterkeit v e r e d e l n d auf den Sänger und Hörer wirkt, und das Herz besseren Gefühlen zugänglich macht, zieht er, im rechten Geist und in der rechten Art betrieben, des Menschen Sinnen und Trachten vom Gemeinen und Rohen ab und wendet es dem Guten, Schönen und Edlen zu.
>
> Damit der Gesangunterricht seine Aufgabe erreiche, so sei er kein äußerliches Ab- und Zurichten, kein stundenlanges Theorisiren, wobei ein frohes Singen aus froher Brust nicht gedeihen kann. Er soll aber auch bei dem sogenannten 'nach dem Gehör Singen' nicht stehen bleiben, indem dieses für das spätere Leben ungenügend ist.
>
> Doch ist es in den untern Klassen der Elementarschule das einzige praktische Mittel, die Lust zum Singen bei den Kindern nicht zu ersticken.
>
> In den u n t e r n Klassen beschränkt sich der Gesangunterricht auf das, was in kindlich einfacher, frischer und frommer Wort- und Tonsprache zum Herzen des Kindes dringt.
>
> In den o b e r n Klassen können 2= und 3stimmige Melodien heitern und ernsten Inhalts einstudirt werden.
>
> Alle diese Lieder müssen jedoch so beschaffen sein und so gelernt werden, daß sie für das ganze Leben und nicht blos für die Schulzeit Werth behalten. Der Lehrer sei besonders bedacht auf die Bildung der Stimmen zur Erlangung eines schönen und edlen Tones, einer reinen Intonation und richtigen Aussprache des Textes. Hauptsache ist, daß der Lehrer selbst ein reines und zartes musikalisches Gehör, ein scharf ausgebildetes Taktgefühl und vollständige Fertigkeit im Treffen der Noten besitze.
>
> Als Hilfsmittel in den Lehrstunden ist eine Geige dem Clavier vorzuziehen, indem erstere mehr durch-

dringt und die Stimmen der Kinder besser tragen hilft, d.h. sie vor dem leidigen Sinken im Tone bewahrt.

Der Stufengang ist folgender:

I. Klasse, untere Abtheilung.

Einfache, leichte Liedchen in kleinem Notenumfang mit leicht behaltbarer Melodie und einfachen rhythmischen Verhältnissen. Nur eine Note auf jeder Silbe.

I. Klasse, obere Abtheilung.

Wie in der untern Abtheilung, Schleifen von zwei Noten auf eine Silbe.

II. Klasse, untere Abtheilung.

Einstimmige Choralmelodien. Volks- und Kinderlieder mit etwas figurirten Melodien.Stimmübungen; Tonleiter, jedoch ohne Notenkenntniß, mit Begleitung der Violine.

II. Klasse, obere Abtheilung.

Einstimmige Lieder kirchlichen und weltlichen Inhalts; zweistimmige Lieder mit leichten Intervallen. Stimmübungen.

III. Klasse, untere Abtheilung.

Ein- und zweistimmige Lieder mit schwierigeren Intervallen und Rhythmen; Stimmübungen;Anfang in der Kenntniß der Noten.

III. Klasse, obere Abtheilung

Wie in der vorigen Abtheilung.
In Schulen von mehreren Klassen oder Abtheilungen einfache dreistimmige Lieder".

Diese Beschreibung des Gesangsunterrichts in der Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1870 erweist sich als fortschrittlich im Vergleich zu der vorangehenden "Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen in der Pfalz" von 1836 bzw. 1851.

Zwar hat sich die Wochenstundenzahl im Fach "Gesang" nicht erhöht. Für jede Klasse ist nach wie vor eine Unterrichtsstunde pro Woche vorgesehen[419]. Dafür wurde jedoch im Rahmen des wöchentlich 6-stündigen Religionsunterrichts eine Stunde der Pflege des Kirchengesangs vorbehalten und zwar ab der "II. Klasse, untere Abtheilung" (= 3. Volksschulklasse)[420]. Diese eine Stunde "Kirchengesang" fehlte in früheren Lehrordnungen. Man pflegte den Choralgesang im Rahmen des allgemeinen Gesangsunterrichts.

Bemerkenswert an dem Lehrplan von 1870 ist die Tatsache, daß hier nunmehr ein differenzierter Unterrichtsplan für die einzelnen Klassen, mit klar umrissenen Lehrgegenständen, vorgelegt wurde.

Die Beschreibung des Gesangs

> "als eines der herrlichsten, wirksamsten und nachhaltigsten Bildungsmittel der Jugend", das "veredelnd auf den Sänger und Hörer wirke und des Menschen Sinnen und Trachten vom Gemeinen und Rohen abwende und es dem Guten, Schönen und Edlen zuwende",

verweist unverkennbar auf pestalozzi-nägelisches Denken. Insbesondere Formulierungen wie die

> "veredelnde Wirkung des Gesanges auf den Menschen", das Abwenden vom "Gemeinen und Rohen" und Hinlenken zum Guten, Schönen und Edlen"

sind gleichsam Grundbegriffe, Grundprinzipien der Denkanschauungen Pestalozzis/Nägelis.

Das Menschenbild Pestalozzis ist von einer pessimistischen und zugleich optimistischen Betrachtungsweise geprägt. Pestalozzi teilt zunächst nicht die positiv-zuversichtliche, optimistisch-idealisierende Einschätzung der menschlichen Natur. Die Ereignisse der Französischen Revolution mit ihren grausamen, inhumanen Begleiterscheinungen haben ihn an den Menschen zweifeln lassen (vgl. Pestalozzis Schrift

"Ja oder Nein?", 1793)[421]. Von der menschlichen Gesellschaft, von den politischen Mächten, scheint ihm die große Bedrohung ethisch-moralischer Wertvorstellungen, des wahrhaft Humanen, auszugehen.

> Der Mensch sei "kein zutrauliches kraftloses Haustier", sondern er sei beherrscht von der "Neigung zu immerwährender Vergrößerung seiner tierischen Kraft...er will immer lieber herrschen als dienen... Der Anspruch an Tyrannei ist Menschennatur". Der Starke beherrsche den Schwächeren; das "Gesetz des Stärkeren werde zur verbindlichen Form menschlichen Zusammenlebens erhoben"[422].

Und doch ist Pestalozzi trotz seiner pessimistischen Schau der dunklen dämonischen Seiten des Menschseins zugleich Optimist, Idealist. Er hebt die ursprünglich gute Veranlagung im Menschen hervor. Die NATUR als sichtbarer Ausdruck der Schöpfungsmacht Gottes ist für ihn der Inbegriff des Vollkommenen, des Ausgewogenen und Harmonischen, des Guten und Schönen. Bildung und Erziehung können darum nur in einer NATURGEMÄSSEN Weise erfolgen:

> "Die Natur führt mein Geschlecht in all ihren Epochen auf die Spur dessen, was es zu seiner VEREDLUNG immer hätte tun sollen, aber nie getan hat...Ich besitze eine Kraft in mir selbst, alle Dinge dieser Welt mir selbst, unabhängig von meiner tierischen Begierlichkeit und von meinen gesellschaftlichen Verhältnissen, gänzlich nur im Gesichtspunkt, was sie zu meiner innern Veredelung beitragen, vorzustellen, und dieselbe nur in diesem Gesichtspunkt zu verlangen oder zu verwerfen. Diese Kraft ist im Innersten meiner Natur selbständig, ihr Wesen ist auf keine Weise eine Folge irgendeiner andern Kraft meiner Natur. Sie ist, weil ich bin, und ich bin, weil sie ist".[423]

> So führe "jede Schulbildung, die nicht auf diese Grundlage der Menschenbildung gebaut ist, in die Irre...Die Ordnung der Natur in der Bildung der Menschheit ist die Kraft der Anwendung und Ausübung seiner Erkenntnisse, seiner Gaben und Anlagen...Die allgemeine Emporbildung dieser inneren Kräfte der Menschennatur zu reiner Menschenweisheit ist allgemeiner Zweck der Bildung auch der niedersten Menschen...Gott ist die näheste Beziehung der Menschheit...Glauben an Gott,du bist der Menschheit eingegraben in ihrem Wesen; wie der Sinn vom Guten und Bösen, wie das unauslöschliche Gefühl von Recht und Unrecht, so unwandelbar fest liegst du als Grundlage der Menschenbildung im innern unserer Natur..."(In: Die Abendstunde eines Einsiedlers 1780).[424]

In diesen Sätzen ist Pestalozzis Vorstellung von wahrer Menschenbildung, von der "innern Veredelung" des Menschen als Grundlage jeglicher Schulbildung und damit auch der schulischen Gesangsbildung ausgedrückt. Die "innere Veredelung" des Menschen geschieht nicht von selbst, aus eigener Kraft. Sie kommt von außen, ist göttlichen Ursprungs. Über der Geistesbildung steht darum die Herzensbildung. Aus ihr erwächst die "Liebe zu den Brüdern". Und somit gilt es

> "die Erziehung unseres Geschlechts Grundsätzen zu unterwerfen, die das Werk Gottes, das die Gefühle der Liebe, des Dankes und des Vertrauens schon im Unmündigen entfalten, nicht zerstören, sondern dahin wirken mußten, die von Gott selbst in unserer Natur gelegten Vereinigungsmittel unserer geistigen und sittlichen Veredelung...vorzüglich zu pflegen"[425].
>
> Das Ziel der Elementarbildung ist die Erhöhung der Menschennatur zu dieser Kraft der Liebe"[426].

Gesang und Musik, die Künste überhaupt, haben demnach nicht einfach einem Selbstzweck zu dienen. Sie sind vielmehr einer höheren Zweckbestimmung untergeordnet:

> "Die Unterordnung aller Zwecke und aller Mittel der ästhetischen, der Kunst- und Berufsbildung des Menschen unter die Zwecke und Mittel der sittlichen Bildung...ist nicht eine vom Willen des Menschen eingelenkte, willkürliche Erziehungsmaßregel, sondern als ewige Grundlage unserer Natur von Gott selber gegeben...So wie die ästhetische, Kunst- oder Berufsbildung oder eine jede von ihnen dem Zweck der allgemeinen Menschenbildung,der inneren wahren Veredelung unserer Natur entsprechen soll, so müssen ihre Mittel mit den Mitteln der sittlichen und intellektuellen Bildung unseres Geschlechts in vollendeter Harmonie stehen".[427]

In Anlehnung an Pestalozzis Gedanken sieht Nägeli im Schul- und Chorgesang einen Weg und ein Mittel zur Verwirklichung der "inneren Veredelung" des Menschen, der Menschennatur:

> "Humanistisch betrachtet ist der Chorgesang über alle Vergleichung mehr als nur eine besondere Kunstgattung...Das Zeitalter der Musik wird zuerst in der Kinderwelt Wurzel fassen, von der Kinderwelt muß so die Menschheitsveredlung ausgehen"[428].

Der musikalischen Bildung junger Menschen durch den Gesang kommt somit eine besondere ethische Bedeutung zu. In diesem Sinne sind denn auch die in der pfälzischen Volksschullehrordnung von 1870 genannten Zielsetzungen des Schulgesangs zu verstehen:

> Das "im rechten Geist und in der rechten Art" betriebene schulische Singen soll v e r e d e l n d auf junge Menschen wirken, soll "ihr Sinnen und Trachten vom Gemeinen und Rohen ablenken und zum Guten, Schönen und Edlen hinführen" (vgl.S.96).

In einer ähnlichen Weise äußert sich Bernhard Müller [429] in dem von ihm verfaßten "Regulativ für den Gesang-Unterricht in den Volksschulen des Herzogtums Sachsen-Meiningen":[430]

> "Die Volksschule hat, auch was den Gesang-Unterricht in derselben anbelangt, dem praktischen Leben zu dienen und die Schüler auf dieses vorbereiten. Namentlich sind es kirchliche und sittliche Lebenszwecke, zu deren Förderung der Gesang in der Schule betrieben wird und die ihm seine hohe Bedeutung geben...Die sittlichen Lebenszwecke betreffend, wendet der Gesang-Unterricht seine Aufmerksamkeit insbesondere dem V o l k s l i e d e zu. Durch das Volkslied sollen die Kinder, indem sie sich daran laben, in das Gemüthsleben unseres Volkes eingeführt und für's Schöne und Edle gewonnen werden... Das Volkslied soll...sittliche Lebenszwecke fördern helfen; es soll die Herzen der Kinder vom Gemeinen und Rohen abziehen und zum Schönen und Edlen hinlenken".

Die hohe "pädagogische und sittliche Bedeutung" des Gesangsunterrichts[431], welche in Lehrordnungen, Lehrplänen, Schulliederbüchern immer wieder betont wird, ist im Gesamtzusammenhang der Aufgaben zu sehen, welche die Volksschulen allgemein im vorigen Jahrhundert zu leisten hatten. Dieser

Sachverhalt findet sich bestätigt in einem Aufsatz über das bayerische Volksschulwesen während der Regierungszeit Max I. Joseph (1806-1825), worin es heißt:[432]

> "Während der staatlichen Thätigkeit unter Max Joseph geschah auf kaum einem andern Gebiete mehr, als auf dem Gebiete des Schulwesens, von der Elementarschule angefangen bis zur Universität. Besonders dem Volksschulwesen widmete man die größte Sorgfalt, denn die Regierung hatte die 'intellektuelle und sittliche Hebung des Volkes' auf ihre Fahnen geschrieben".

In der von der preußischen Provinzregierung zu Gumbinnen 1829 veröffentlichten allgemeinen Lehrordnung für die Volksschulen wird dem Gesangsunterricht eine wesentliche Rolle bei der Erziehung zur Sittlichkeit zuerkannt:

> "Die Gesanglehre dient als Mittel zur Veredelung des Gefühls und des Geschmacks"[433].

Und die bereits erwähnten "Preußischen Regulative" von 1854 vermerken an einer Stelle:[434]

> "Die Musik in der Schule wird geübt zur Förderung der kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke".

In einer ausführlichen Weise befaßt sich Otto Leisner[435] in der Leipziger "Sängerhalle" (Jg. 1890) mit der Frage nach den eigentlichen Zielsetzungen und Idealen des Schulgesangs. Er schreibt u.a.:

> "Gewiß aber wird die ideale Seite, welche den direkten Dienst der Wirklichen Kunst betrifft, bei allen im Vordergrund stehen. Die Befriedigung des rein ästhetischen Interesses, die Erweiterung des Sinnes und Geistes, die Vertiefung des Gefühls, die die Veredelung des Charakters, eine Verklärung des allgemein Menschlichen über unbefriedigende Wirrsal des rauhen Tageslebens hinaus zu einem Höheren, Vollkommeneren: das ist die Aufgabe der Kunst, und der Musik und des Gesanges insbesondere".

Auch diese Sätze unterstreichen den Gedanken der "Veredelung des innern Menschen"; betonen die Aufgabe der Kunst, des Gesanges und der Musik, den Charakter des Menschen zu formen, ihn für das wahrhaft Schöne, Gute und Vollkommene zu öffnen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die von Pestalozzi und Nägeli vorgegebenen ethischen und ästhetischen Normen haben die Schulgesangspflege auch an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen[436] in hohem Maße beeinflußt und geprägt.

Der Satz Albert Rebles,[437]

> "Pestalozzi ist der gestaltende Geist der Volksschule und ihres Lehrerstandes im 19. Jahrhundert geworden" -

ist zu ergänzen durch die Feststellung Hermann Josef Schattners:[438]

> "So besteht für Nägeli die letzte Aufgabe der Tonkunst in der Erhöhung und Veredelung des gesellschaftlichen Lebens, der Erziehung des Menschen zu wahrer Humanität...Die Idee der musikalischen Volksbildung wird bei Hans Georg Nägeli zum Lebensprogramm und zum pädagogischen Prinzip einer Veredelung der Menschenbildung auf der Grundlage der Gemüts- und Herzensbildung. Die musikalische Volksbildung muß Kinder, Jugendliche und Erwachsene in sich begreifen und sowohl das individuelle wie das gesellschaftliche Leben erhöhen und veredeln".

Daß auch Jakob Heinrich Lützel von diesen Denkanschauungen Pestalozzis und Nägelis nicht unberührt geblieben ist, dürfte schon bei der Beschreibung seines Lebens deutlich geworden sein (vgl. S. 62 f). Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang, daß sich Zweibrücken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geradezu zu einem Zentrum der pfälzischen Pestalozzi-Verehrung entwickelte. Diese Tatsache ist vor allem dem Wirken des Pestalozzi-Schülers und Rektors der Kgl. Studienanstalt Zweibrücken, Hofrat Dr. Heinrich

Dittmar (1792-1866)[439] zu verdanken. Dittmar hatte eine Zeitlang an der pestalozzischen Erziehungsanstalt (gegründet 1805) im schweizerischen Yverdon hospitiert, um Pestalozzis Erziehungsprogramm kennenzulernen[440]. Eine Pestalozzi-Schule in Zweibrücken erinnert an Dittmars Bestrebungen, den pestalozzischen Geist der allgemeinen Menschenbildung auch in der Pfalz zur Entfaltung zu bringen und zur geistigen Grundlage der schulischen Erziehung zu machen. Lützels Freundschaft mit Dittmar dürfte sicherlich sein positives Verhältnis zu den Erziehungs- und Bildungsidealen Pestalozzis/Nägelis noch erweitert und vertieft haben.

Auf die sonstigen Aussagen der Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1870 wie beispielsweise die Frage des Noten- und Gehörsingens, der Liedauswahl, der Verwendung eines Melodie- oder Tasteninstruments im Unterricht soll noch eingegangen werden.

Die revidierte Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz von 1884[441]

Die neugefaßte Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz wurde mittels "Hoher Regierungsentschließung" vom 31. Mai 1884 amtlich eingeführt[442]. Sie war von einem Kreis ausgewählter qualifizierter pfälzischer Volksschullehrer im Rahmen spezieller Zusammenkünfte, die von der Kreisregierung in der Provinzialhauptstadt Speyer anberaumt worden waren, erarbeitet worden[443].

Gegenüber der früheren Schul- und Lehrordnung von 1870 bringt sie Veränderungen in zeitlicher sowie organisatorischer Hinsicht. Das Sommerhalbjahr ("Sommersemester") wurde gekürzt, das Winterhalbjahr dagegen verlängert. Weiterhin führte man erstmalig Weihnachtsferien (vom 24. Dezember bis Neujahr) ein, ebenso traf man bezüglich der Ernte- und Spätjahrsferien neue Regelungen.Der Schuljahresbeginn wurde auf den 1. Mai (Schuljahrsende 23. April) einheitlich für Stadt- und Landgemeinden festgelegt. Anstelle der früheren Bezeichnungen und Einteilung in eine "untere, mittlere und obere Hauptklasse" mit je einer "unteren und oberen Abtheilung" erfolgte eine Differenzierung in Klassen mit fortlaufender Zählung (1.-6.- bzw. 7. Klasse)[444].

Weiterhin wäre die Neuverteilung und Neubeschreibung der einzelnen Lehrgegenstände und Unterrichtsstunden (vgl.§ 9 "Lehrgegenstände und Stundenverteilung")[445] zu nennen. So war bisher kein Unterschied in der Anordnung des Lehrstoffes zwischen "geteilten und ungeteilten Schulen" (mehrklassige Stadtschulen und einklassige Landschulen) festzustellen. Oberdies war der Lehrstoff einschließlich der Gesangsbildung noch zu wenig geordnet und präzisiert. Nunmehr haben die Lehrer selbst einen genauen Wochenstunden- und Stoffverteilungsplan aufzustellen. In früheren Lehrordnungen (vgl. Lehrordnung von 1836/51) waren die einzelnen Wochenstunden und die Stoffverteilung von vornherein festgelegt.[446]

Über die Zielsetzung und Neuakzentuierung der Schul- und Lehrordnung von 1884 äußert sich Lehrer Schröck (Ballweiler) anläßlich einer Bezirkslehrerkonferenz am 28.12.1884 in St.Ingbert wie folgt:[447]

> "Die Anforderungen des gegenwärtigen Unterrichtswesens lassen sich in einigen Sätzen zusammenfassen, die Dr. Karl Schmidt am Schlusse seiner 'Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens' vorführt, und zu denen er schließlich gelangt, nachdem er stetig vom Alten zum Neuen fortgeschritten ist und das Verfahren und die Ideen so vieler großer Meister bis zur Gegenwart vorgeführt hat:
>
> 'Bei der Kultur des Geistes darf die des Körpers nicht vernachlässigt werden. Doch glaube man nicht, daß durch normale geistige Thätigkeit die körperliche Gesundheit vernachlässigt wird. Wie jedes Organ, so wird auch das Gehirn, das Organ des Geistes, gestärkt durch Obung, während mangelhafte Bildung Unwissenheit, Unsicherheit, Furcht, Körperlähmung und Krankheit erzeugt'.
>
> Also g e i s t i g e und k ö r p e r l i c h e Thätigkeit. Obung der geistigen und leiblichen Kräfte!"

Mit der "körperlichen Thätigkeit" ist zunächst die Körperertüchtigung des jungen Menschen durch das Turnen gemeint. Bereits in der 1. und 2. Klasse sind für alle Schüler obligatorische Turnübungen vorgesehen. Ab der 3. Klasse erfolgt ein systematischer Turnunterricht für die Knaben. Die Mädchen erhalten einen gesonderten Turnunterricht. Weiterhin wurde als neues Fach die "Körperpflege" als ein wesentlicher Bestandteil des naturkundlichen Unterrichts aufgenommen[448].

Die Zuordnung von "geistiger und körperlicher Thätigkeit" ist jedoch in einem umfassenderen Sinne zu verstehen. Neben dem bisher vorherrschenden Sprachunterricht steht jetzt als gleichwertiges zentrales Unterrichtsgebiet der Sachunterricht. Die formalen Obungen des Sprechens, Lesens, Schreibens etc. werden mit den Realien in eine lebendige Beziehung gebracht:

"Die heutige Volksschulpädagogik verlangt für jede Schulstufe r e a l e W i s s e n s s t o f f e, die zu Mittelpunkten des Unterrichts zu machen sind und nach ihren verschiedenen Seiten eine solche gründliche Bearbeitung zu erfahren haben, daß sie

a. ein vielfältiges Interesse in den Schülern erwecken,

b. das Wissen der Schüler zum Können werden lassen und

c. die einzelnen Kenntnisse und Fertigkeiten unter sich in vielfache Beziehung setzen, damit sachlich Verwandtes (oder Entgegengesetztes)sich verbinden,eins durchs andere gedeihen und reifen kann.

Diese Unterrichtsstoffe sollen den drei Wissensgebieten

GOTT, NATUR, MENSCHENLEBEN

so entnommen sein, daß kein Gebiet auf Kosten des andern bevorzugt, keines zum Schaden einer allseitigen geistigen Anregung vernachlässigt wird. An diese Wissensstoffe haben sich die formalen Übungen des Sprechens, Lesens, Schreibens, wo möglich auch des Zeichnens und des S i n g e n s anzulehnen, um sowohl an ihnen die notwendige Unterlage zu haben, als auch jenen Stoffen zur sichern Einprägung und vielfachen Anwendung zu verhelfen."

So ein zeitgenössischer Kommentar[449] "zur neuen Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz" von 1884. Diese neue Lehrordnung kann nur vor dem geistigen Hintergrund der allgemeinen Entwicklung des deutschen Volksschulwesens recht gesehen und beurteilt werden. Die Falk'schen Bestimmungen in Preußen[450] hatten den Lehrstoff für die Volksschulen zugunsten der Realien stark erweitert. Der Bildungshunger der breiten Masse äußerte sich in einem verstärkten Verlangen nach positiven Kenntnissen aus dem realen Umweltsbereich. Berthold Otto (1859-1933) mit der von ihm propagierten Methode des "Gesamtunterrichts", Georg Kerschensteiner (1854-1932) mit seiner "Arbeitsschule" oder Hugo Gaudig (1860-1923) mit dem von ihm vertretenen Prinzip der "Selbsttätigkeit" wären hier im Zusammenhang mit den in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts erkennbaren Bemühungen zu nennen, eine engere Beziehung zwischen geistiger und manueller Tätigkeit, zwischen Menschenbildung und Beruf, zwischen der Welt des Geistes und der realen

Wirklichkeit herzustellen. Freilich traten Otto, Kerschensteiner und Gaudig mit ihren Erziehungslehren erst um und nach der Jahrhundertwende in Erscheinung, jedoch ihr Wirken vollzieht sich im Zuge einer Entwicklung, die schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Ausgang nahm[451]. Zwischen 1830 und 1840 hatte das heraufziehende industrielle Zeitalter mit seinen Folgeerscheinungen wie Bevölkerungszusammenballungen in den Großstädten, Ausweitung des industriellen Produktionsapparats und des Verkehrsnetzes, Landflucht, Entpersönlichung der menschlichen Arbeitskraft in Großbetrieben ("Ausbeutung, Lohnabhängigkeit") und anderen Dingen die Herausbildung eines neuen Lebensgefühls, einer neuen geistig-kulturellen Grundhaltung bewirkt: Die geistigen Kräfte und Strömungen werden nicht mehr wie in der Goethe-Zeit, im Zeitalter der klassisch-idealistischen Epoche, von Literatur, Kunst und Philosophie, von Religion und Metaphysik geprägt und bestimmt, sondern vielmehr von den Erscheinungen der realen Welt, der Welt des Diesseits, des wissenschaftlich Erfaßbaren, von einer mehr und mehr vertechnisierten Umwelt[452]. Der philosophische Idealismus, wie er vor allem bei Hegel begegnet, schlägt um in Naturalismus und Realismus, in Positivismus und Materialismus. Die auf Erfahrung, auf wissenschaftlicher Welterkenntnis beruhende Denkanschauung des Empirismus wird aus dem Bereich der Naturwissenschaften auf geisteswissenschaftliche Disziplinen übertragen und zum Prinzip recht verstandener Wissenschaftlichkeit erhoben[453].

Auch Bildung und Erziehung werden durch empiristische Denkweisen geprägt; die Schulung des Intellekts in einem utilitaristischen Sinne, vorwiegend auf ökonomisch-soziale Zwecke ausgerichtet, erweist sich in der schulischen Praxis oftmals nur noch als eine bloße Vermittlung von Wissensstoffen und führt damit zwangsläufig zu einer Entseelung und Entleerung des Unterrichtsbetriebs[454].

Schopenhauer ("Parerga und Paralipomena", 1851)[455] und Nietzsche ("Über die Zukunft unserer Bildungsanstalten", 1872)[456] prangern die Tendenz zu einem reinen Bücher- und Sachwissen, die verfrühte Konfrontierung junger Menschen mit abstrakten Bildungsgehalten, eine vorwiegend utilitaristisch geprägte pädagogische Grundanschauung an den Schulen, eine zu früh einsetzende Spezialisierung anstatt einer wohlfundierten Allgemeinbildung, an. Die sog. Herbartianer sehen nicht so sehr in der Wissensvermittlung als in der Unterrichtsgestaltung selbst das Kernstück rechter schulischer Erziehung[457]. Die Rückbesinnung auf Pestalozzi anläßlich seines 50. Todesjahrs (1877) wird zugleich zu einer Rückbesinnung auf die Grundgedanken seiner Lehre von einer allseitigen Menschenbildung, der Formung und Veredlung des innern Menschen[458]. Schließlich kündigt sich in jenen letzten Jahrzehnten bereits der Geist der Jugendbewegung an,[459] mit ihrem Protest gegen einen bedingungslosen Fortschrittsglauben, gegen ein allein von Wissenschaft und Technik geprägtes Daseinsverständnis. Mit der Jugendbewegung einher geht die Kunsterziehungsbewegung[460] (Konrad Lange, "Die künstlerische Erziehung der deutschen Jugend", 1893) welche die schöpferischen Kräfte und die individuelle Eigenart, das persönliche künstlerische Gestalten anstelle geistlosen maschinellen Fabrizierens betont.

Die Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884 läßt insofern diese neuen geistesgeschichtlichen Entwicklungstendenzen erkennen, als ihre Verfasser spürbar um eine Abkehr von pädagogischem Intellektualismus und Mechanismus, um Vermeidung von Zerspaltung und Veräußerlichung der Unterrichtsgestaltung bemüht waren. Die einzelnen Lehrfächer, so auch der Gesangsunterricht, sollen nicht zusammenhang - und beziehungslos in den Lehrplan eingeordnet sein, sondern sie sollen sich gegenseitig ergänzen, in einem gedanklichen Gesamtzusammenhang ("Gesamtunterricht") stehen. Ein übermäßiger Wissensballast, ein formaler geisttötender Drill soll ausgeschlossen sein.

Zur Frage der Kunst- und Musikerziehung vermerkt die "Pfälzische Lehrerzeitung" (Jg. 1885) im Rahmen eines Kommentars zur "neuen Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz":[461]

> "Ebenso findet der Stufengang für den Zeichen- und Gesangunterricht unsere Zustimmung. Eine Anzahl Volkslieder sollen auf jeder Stufe geübt, bzw. wiederholt werden. Unser deutsches Volk ist reich an herrlichen Volks- und volkstümlichen Liedern. Diesen nationalen Schatz unserem Volke zu erhalten, den Sinn der Jugend für den Gesang und das Lied zu entwickeln und zu pflegen, muß sicher eine Aufgabe der Volksschule sein".

Zur Frage des Stoffumfangs heißt es an einer anderen Stelle:[462]

> "Fassen wir alle einzelnen durch die Lehrordnung vorgeschriebenen Unterrichtsstoffe ins Auge, so finden wir das Bestreben, Maß zu halten, in allen Klassen und Schulverhältnissen sehr deutlich ausgeprägt...Das ist eben die große Errungenschaft unserer neuen Lehrordnung, daß sie jedem einzelnen Lehrer s e i n Ziel genau vorgesteckt hat. Früher herrschte hierin Unsicherheit. Alle hatten das gleiche Ziel. Während manche am Einzelnen sich abmühten, mag oft die Hauptsache vernachlässigt geworden sein... Da nun aber der Stoff für alle Verhältnisse und Schulkörper im einzelnen gegeben ist, so kann jeder Lehrer auf ein bestimmtes Ziel lossteuern. Der Unterricht gewinnt jetzt an Intensität, während er früher an Extensität gelitten hat... 'Nicht bloß extensive materielle Bildung, nicht das Aufspeichern von Kenntnissen, sondern mit jener intensive und formelle Bildung, Entwicklung der Arbeitskraft! Es gibt keine extensive Bildung ohne intensive, und jene ohne diese ist keine Bildung...' Also finden wir, daß überall Maß gehalten und daß wohl auch das rechte Maß getroffen ist...'Non multa, sed multum!...In der Beschränkung zeigt sich der Meister'...Und gerade das ist es, was unsere Lehrordnung so vorteilhaft kennzeichnet. Die Unterrichtsstoffe stehen nicht mehr isoliert und ohne inneren Zusammenhang...Das Gerippe fügt sich zum Ganzen. Die einzelnen Partien stehen in Wechselbeziehung zueinander...Viele Lesestücke lassen sich im Dienste der Religion, alle oder die meisten im Dienste der Grammatik und Orthographie, andere

im Dienste der Geographie, Geschichte, Naturkunde und des GESANGES verwerten".

Als Ziel schulischer Bildung gilt:

"Also harmonische Bildung aller Geistes- und Seelenvermögen; des Denk-, Gefühls- und Willensvermögens.

'Vom Leben aus und aufs Leben zurück muß alles Lernen gehen. Das Wissen darf nicht ein vom Leben abgesondertes, sondern soll ein vom Leben begründetes und zugleich mit der Praxis verbunden sein. ...Es ist ja die höchste Aufgabe der Schule, das Kind fürs spätere Leben zu befähigen. Und wäre diese Lehrordnung nicht von diesem Gedanken getragen, sie verdiente ihren Namen nicht. So aber will sie das Kind zu einem Menschen erzogen wissen, der imstande ist, sein zeitliches und ewiges Wohl zu erreichen. Es soll kennen lernen, was ihm an Leib und Seele not tuth. Es soll ein nützliches Glied werden in F a m i l i e, S t a a t u n d K i r c h e"[463].

Diese grundsätzlichen Ausführungen zur Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen verweisen auch auf eine neue Konzeption des Gesangsunterrichtes:

a) Stufenweises Fortschreiten ("Stufengang") vom einfachen zum komplizierten Tongebilde; Pflege des Volkslieds auf jeder Jahrgangsstufe.

b) Abgrenzung und Komprimierung des Lehrstoffes in bestimmten Unterrichtseinheiten.

c) Integration des Gesangsunterrichts in den allgemeinen Fächerkanon der Schule ("Gesamtunterricht", "Konzentration des Unterrichts"). Der Schulgesang soll mit den übrigen Lehrfächern in einer lebendigen Wechselbeziehung stehen:

"Der Gesang ist nicht bloß auf die eigentliche Singstunde zu beschränken; er kann auch auftreten bei Eröffnung und Schluß des Unterrichts, auf dem Turnplatze und bei Spaziergängen, insbesondere aber bei passenden Gelegenheiten im Religions-, Geschichts- und geographischen Unterrichte und zum Ausdrucke religiöser, beziehungsweise patriotischer Gefühle".
(Schul- und Lehrordnung 1884, S.107)

d) Der Gesangsunterricht soll lebensnah sein und den jugendlichen Menschen auf seine zukünftige Rolle in der Gesellschaft ("Familie, Staat und Kirche") heranbilden helfen.

Zweifellos steht auch diese Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884 unbeschadet aller Neuerungen in der Unterrichts- und Lehrplangestaltung fest im Traditionszusammenhang der Erziehungslehre Pestalozzis/Nägelis und deren geistigen Nachfahren. Die Betonung des Prinzips der Anschauung ("Anschauungsunterricht") etwa im Blick auf die Thematik der Lieder, die Pflege und Bildung des Gefühls- und Willensvermögens ("Selbsttätigkeit"), des ästhetischen Empfindens ("Belebung und Pflege des Gefühls für das Schöne"),[464] das stufenweise Fortschreiten vom Konkreten zum Abstrakten, vom Einfachen zum Schwierigeren entsprechen pestalozzi-nägelischen Denkanschauungen.

Aus der Fülle der sich in der zweiten Jahrhunderthälfte herausbildenden pädagogischen Richtungen ist hier weiterhin die Neubelebung der alten Herbartschen Pädagogik[465] durch den Leipziger Professor Tuiskon Ziller (1817-1882) und andere "Herbartianer"[466] zu nennen. Der Herbartianismus hat ganz gewiß die Unterrichts- und Lehrplangestaltung des bayerisch-pfälzischen Volksschulwesens mitbeeinflußt[467]. Die von Ziller entwickelte "Formalstufentheorie" sowie seine Lehre von der "Konzentration des Unterrichts"[468] kam auch im Gesangsunterricht zur Anwendung[469]. Die in der Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884 erkennbaren pädagogischen Neuerungen wie beispielsweise die formale Gliederung des Stoffpensums in überschaubare, klar abgegrenzte methodische Unterrichtseinheiten[470], die Verbindung und Einordnung verschiedenartiger Lehrfächer und Lehrgegenstände in einen übergeordneten gedanklichen Zusammenhang [471] verweisen unverkennbar auf die Einflüsse der Herbart-Zillerschen Pädagogik.

Abschließend sei noch der Wortlaut des Abschnitts "Gesang" der pfälzischen Schul- und Lehrordnung von 1884 hier wiedergegeben:[472]

"3. Gesang.

a) Ziel.

Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones; Erwerb eines Schatzes von Liedern religiösen, patriotischen und geselligen Inhaltes. Belebung und Pflege des Gefühles für das Schöne.

b) Stoff.

Erste und zweite Klasse.
Obung im Singen von Tönen und leichten Intervallen, angegeben durch Vorsingen oder Vorspielen, mit allen Vokalen und in verschiedener Stärke und Zeitdauer. Dazwischen entsprechende Lieder - einstimmig - wie z.B. in der 1. Klasse: Kuckuck, Kuckuck; Vöglein im hohen Baum; Aus dem Himmel ferne; (Alle Jahre wieder;) Winter ade;
in der II. Klasse: Fuchs, du hast die Gans gestohlen; Müde bin ich; Wer hat die schönsten Schäfchen; Weißt du wieviel Sternlein stehen;
Tonumfang anfangs $\bar{e}$ bis $\bar{h}$, später $\bar{d}$ bis $\bar{\bar{e}}$, nur in Dur.
Die Auswahl der Intervalle zu den Gehör- und Stimmübungen hat sich im allgemeinen nach dem jeweils nachfolgenden Liede zu bemessen.

Dritte und vierte Klasse.
Fortgesetzte Gehör- und Stimmübungen an der Durtonleiter (d,e,c,f) mit 1a und verschiedenen mit Konsonanten verbundenen Vokalen in wechselnder Stärke.
Rhythmische Obungen auf einem und demselben Tone und an der Tonleiter zur Vorbereitung auf die einzuübenden Lieder.
Singen der Tonleiter mit Ziffern und besondere Einübung der wichtigeren Intervalle der Durtonleiter.
Dazwischen geeignete Lieder - zweistimmig erst von der IV. Klasse an - wie z.B.:
in der III. Klasse: Es geht durch alle Lande; O Frühlingszeit (Melodie: O Tannenbaum); Mit dem Pfeil, dem Bogen; Alle Vögel sind schon da; Ein Jäger aus Kurpfalz; Ich hatt' einen Kameraden;

in der IV. Klasse: Wem Gott will rechte Gunst erweisen; Im Walde möcht' ich leben; Nachtigall, wie sangst du so schön; Sah ein Knab' ein Röslein stehn; Heil, unserm König;

Fünfte und sechste Klasse.
Fortgesetzte Übung im Treffen der verschiedenen Intervalle der Durtonleiter in Verbindung mit rhythmischen Übungen, vorerst noch in der Ziffernbezeichnung.
Weiterschreiten von der Tonbezeichnung durch Ziffern zur Notenschrift im Violinschlüssel und Versuche im Singen nach Noten.
Das Unentbehrlichste von dem Zeitmaße, den Taktarten, den Noten- und Pausenwerten und von den Versetzungszeichen - nur nach Maßgabe der einzuübenden Lieder.
Dazwischen Lieder - ein- und zweistimmig - wie z.B.:
in der V. Klasse: Ich hab' mich ergeben; Der Mai ist gekommen; Preisend mit viel schönen Reden; Horch, wie schallt's dorten; Zu Straßburg auf der Schanz';
in der VI. Klasse: Dort unten in der Mühle; Deutschland, Deutschland über alles; Morgenrot, leuchtest mir; Es braust ein Ruf;

Von jedem Liede sind sämtliche Strophen einzuüben. In geteilten Schulen ist Sorge zu tragen, daß die von der III. Klasse an eingeübten Lieder nicht in Vergessenheit geraten.
In 6klassigen Schulen singen die beiden unteren Klassen allein, die vier oberen Klassen zusammen.
In 3klassigen unteren Schulen singt die I.Klasse allein, die II. und III. singen zusammen. In 4- und 3klassigen oberen und in allen 2klassigen Schulen singen alle Schüler zusammen.
Der Umfang der Elementarübungen und die Zahl der einzuübenden Lieder haben sich nach den Schulverhältnissen zu bemessen".

In einem Anhang "Erläuterungen zur Lehrordnung für die Werktagsschule"[473] werden zur Durchführung des Gesangsunterrichts folgende Hinweise gegeben:[474]

"c) Gesang.

1. Zur Bildung des Ohres ist die Vorführung eines reinen Tones notwendig, daher reines Vorsingen oder reines Vorspielen. Als Instrument empfiehlt sich in erster Linie die Violine.

Zur Bildung der Stimme ist auf eine natürliche Stellung und entsprechende Öffnung des Mundes, auf richtige Lage der Zunge, auf reine Aussprache der Vokale und scharfes Hervorheben der Konsonanten zu achten.
Das natürliche Hinüberziehen eines Tones auf den folgenden, das Singen durch die Nase oder durch die Zähne und andere Fehler sind gleich von Anfang durch mustergültiges Vorsingen des Lehrers beharrlich zu bekämpfen.

2. Es werde womöglich stehend gesungen, in gerader Haltung, mit erhobenem Kopfe, zurückgezogenen Schultern und freier Brust. Dem rechtzeitigen Atemholen und der Verteilung des Atems ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im allgemeinen ist mehr auf einen zarten, als auf einen allzustarken (schreienden) Gesang zu halten.

3. Den Elementarübungen werde immer ein Teil der verfügbaren Zeit zugemessen; dann folge Einübung von Neuem und Wiederholung von Gelerntem.
- Zur Erzeugung einer heiteren Gemütsstimmung, welche für den Erfolg des Unterrichts von wesentlicher Bedeutung ist, empfiehlt es sich, jede Gesangstunde mit einem munteren Liede zu beginnen.
Zur Schonung der Schüler, wie auch zur Erhöhung des Wetteifers ist bei den Gesangübungen ein Wechsel angezeigt zwischen Gesamt-, Abtheilungs- und Einzelsingen.

4. Der Gesang ist nicht bloß auf die eigentliche Singstunde zu beschränken; er kann auch auftreten bei Eröffnung und Schluß des Unterrichts auf dem Turnplatze und bei Spaziergängen, insbesondere aber bei passenden Gelegenheiten im Religions-, Geschichts- und geographischen Unterrichte zur Belebung und zum Ausdrucke religiöser, beziehungsweise patriotischer Gefühle.

5. Der Einübung eines Liedes geht die Einführung in das Verständnis, ausdruckvolles Lesen und sicheres Einprägen des Textes voraus. Hierauf wird die vollständige Melodie vom Lehrer vorgesungen und vorgespielt; dann folgt stückweises Vorsingen und Vorspielen nach der Gliederung derselben mit anfangs schwächerem, später stärkerem Nach- (Mit-)singen. Schwierigere Intervalle werden besonders geübt. Schließlich müssen die Schüler imstande sein, das ganze Lied ohne Mithilfe des Lehrers und ohne Begleitung eines Instrumentes rein und mit Ausdruck zu singen.

6. Die Schüler können in der IV. und V. Klasse wohl meist dahin gebracht werden, daß sie imstande sind, die einzelnen, mit Ziffern bezeichneten Intervalle der Durtonleiter vom Grundtone aus nach oben wie nach unten entweder direkt oder mit Hilfe der Zwischentöne zu finden.
Beim Obergange zu den Noten ist dem Schüler bei jedem Liede anzugeben, welche Note als Grundton anzusehen ist und von welcher aus die verschiedenen Intervalle abzuschätzen sind.

Das Singen nach Noten wird indes in der Volksschule meistens nur in beschränktem Maße betrieben werden können".

Die einschränkende Beurteilung am Schluß dieses Abschnittes sollte man nicht überbewerten. Bei der Besprechung einzelner Punkte der Schul- und Lehrordnung von 1884, wie beispielsweise des Singens nach Noten und Ziffern, der Ton- und Stimmbildung u.a. an Hand der "Gesanglehre" von Jakob Heinrich Lützel und anderer damals verwendeter Schulgesangsbücher[475], dürfte immerhin deutlich werden, daß sich die Gesangspflege an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf einem recht beachtlichen Niveau bewegte. Zuvor soll jedoch auf die Anzahl der wöchentlichen Singstunden sowie auf die amtlich eingeführten Lehrmittel an den Volksschulen eingegangen werden.

Wochenstundenzahl im Fach "Gesang"[476]

Die Zahl der Wochenstunden im Gesangsunterricht war für alle Klassen (I-VI bzw. VII) einheitlich auf e i n e Stunde festgesetzt. Hinzu kam im Rahmen des Religionsunterrichts ab der III. Klasse noch e i n e Stunde Kirchengesang. Da der Kirchengesang in der Schule nicht einfach als ein gedankenloses Absingen und Abhören auswendig gelernter Kirchenlieder verstanden werden sollte, wie aus zeitgenössischen Stellungnahmen und Abhandlungen immer wieder ersichtlich ist[477], sondern im Rahmen des allgemeinen Gesangsunterrichts und in Verbindung mit sonstigen Lehrfächern ("Gesamtunterricht") gesehen wurde, so standen faktisch zwei Wochenstunden für den Schulgesang zur Ver-

fügung - eine auch nach heutigen Gesichtspunkten erstaunliche Zahl. In Landschulen ("Zwergschulen") dürfte der Unterricht begreiflicherweise eine gewisse Beeinträchtigung erfahren haben, weil ein Lehrer alle sechs Klassen in einem Raum in der Form des "Abteilungsunterrichts"[478] zu unterrichten hatte. Hier konnte der Unterricht nicht mit der gleichen Sorgfalt und Intensität erteilt werden wie an einer Stadtschule mit Einzelklassen. Jedoch bot sich gerade an solchen einklassigen Landschulen eine gute Möglichkeit zum chorischen Singen, weil der Lehrer alle Schüler in einem Klassenverband zusammen hatte.

Amtlich eingeführte Schulbücher und Lehrmittel an den Volksschulen im Königreich Bayern.

§ XXVI der "Verordnung vom 20.August 1817, die Schulen betr." besagt folgendes:[479]

> "In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Lesebücher, als welche von der Königl. Regierung genehmiget sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden".

Hierzu heißt es ergänzend in "A.Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz" (1884) unter

> "§ 235. Schulbücher und Lehrmittel:[480]
> In den deutschen Schulen dürfen zum Unterricht nur solche Bücher und sonstige Hilfsmittel eingeführt und verwendet werden, welche in die zu diesem Zwecke angelegten, vom Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellten Verzeichnisse aufgenommen sind.
> Der Lokalschulinspektor ist dafür verantwortlich, daß keine verordnungswidrigen Lehrmittel benutzt werden.
> Die Kgl. Regierung hat diese Verzeichnisse fortwährend evident zu erhalten und die verfügte Neuaufnahme eines Werkes durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.
> Ebenso sind die Distrikts-Schulinspektionen verpflichtet, sich von diesen Originalverzeichnissen Abschriften anzufertigen und solche genau nach den ein-

> tretenden Abänderungen und Ergänzungen evident zu erhalten.
> Die Aufnahme neuer Bücher und Hilfsmittel in diese Verzeichnisse kann nur auf Anordnung des genannten Staatsministeriums erfolgen, welches über jedes neu vorgeschlagene Werk die gutachtliche Äußerung der Kgl. Kreisregierung, erfahrener Sachverständiger und bei Werken religiösen Inhalts auch das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde einholt".

Diese Anordnungen betreffen selbstverständlich auch den Gebrauch von Schulgesangsbüchern im Rahmen des Gesangsunterrichts an den Volksschulen. Für Präparandenschulen, Lehrerseminarien und höhere Schulen besteht eine ähnliche Regelung, freilich mit bestimmten Ausnahmen.
So heißt es in einer Verordnung des Kultusministeriums von 1898 hinsichtlich des Gebrauchs von Schulgesangswerken an Präparandenschulen und Lehrerseminarien wie folgt:[481]

> "3. Beim Abschnitte 'Musik' in Abteilung I ist das eigentliche Verzeichnis der zugelassenen Lehrmittel auf solche Musikalien nicht erstreckt, die nur O b u n g s z w e c k e n dienen.
> Im allgemeinen wird vielmehr hinsichtlich des Übungsmaterials dem Musiklehrer die Auswahl freigegeben. Indes ist auf das für Schüler besonders geeignete Material anhangweise und exemplikativ unter Namhaftmachung besonders empfehlenswerter Ausgaben hingewiesen".

In der Schulordnung für Realschulen von 1894[482] ist unter "§ 24. Lehrbücher", Absatz 2, folgendes ausgeführt:[483]

> "Wünscht der Lehrerrat die Einführung eines in das Verzeichnis der zugelassenen Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches, so ist dazu die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums einzuholen. In dem Antrage sind die Vorzüge des neuen Buches gegenüber den bereits zugelassenen einschlägigen Büchern eingehend darzulegen".

Es ist anzunehmen, daß man an Volksschulen bei der Einführung von Schulliederbüchern, die nicht im amtlichen Lehrmittel-

verzeichnis erwähnt waren, in einer ähnlichen Weise verfuhr wie an den genannten sonstigen Lehranstalten.

Ein Großteil der Lehrbücher und Unterrichtsmittel erschien im "Königlichen Centralbüchereiverlag" in München[484], der wiederum seine Erzeugnisse an staatlich konzessionierte "Kreis-Commissäre" in den einzelnen Schulaufsichtsbezirken des Landes weiterleitete. Von diesen Bücheragenten wurden Buchhändler oder in Form von Sammelbestellungen Schulen direkt beliefert. Musikbücher, Schulliederbücher und sonstige Musikalien sind jedoch in den Veröffentlichungen des Kgl. Centralbüchereiverlags kaum vorzufinden. Dies dürfte seine Ursache einmal darin haben, daß die Verfasser und Herausgeber von Musikwerken in der Regel mit privaten Bücher- und Musikverlagen zusammenarbeiteten und nicht selten diese Druckerzeugnisse mitfinanzierten (Lützel!). Zum andern hinderte wohl die Vielfalt des Angebots die staatlichen Behörden daran, sich für die Einführung eines bestimmten Musikbuches zu entscheiden und dasselbe im Staatsverlag herauszubringen. Schließlich waren Schulgesangsbücher auch für eine Verwendung außerhalb des Königreichs Bayern gedacht. Umgekehrt wurden "ausländische" Erzeugnisse dieser Art an den bayerischen Schulen verwendet.

Die Lehrmittelverzeichnisse wurden von Zeit zu Zeit ergänzt bzw. neu bearbeitet. Die neu aufgenommenen Bücher und Noten wurden im Amtsblatt des Kultusministeriums sowie im pfälzischen Kreisamtsblatt veröffentlicht[485].

Jakob Heinrich Lützel: Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten (1885)

Jakob Heinrich Lützel veröffentlichte eine Reihe von Schulgesangsbüchern für Volksschulen, Präparanden-Schulen, Lehrerseminarien und höhere Lehranstalten. Hiervon seien genannt:[486]

1. Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten (Zweibrücken 1885)
2. Liederkranz. Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder für Schule und Leben (5 Hefte, 7. Auflage, Kaiserslautern 1892)
3. 30 Choralgesänge der ev. Kirche in ihren ursprüngl. Formen. Nach den Melodien des deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs dreistimmig für Schulen bearbeitet (Stuttgart 1855)
4. Evangelische Choralgesänge zu den verschiedenen Festen des Kirchenjahres für vierst. Männerchor bearbeitet und zum Gebrauch für Seminarien herausgegeben (Eisleben 1853)
5. Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre (Kaiserslautern 1875)
6. Leichte Chorgesänge für Kirchen und Schulen (Leipzig 1863)
7. Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Seminarien und Lehrerconferenzen (Kaiserslautern 1861. "Enthält 66 geistl. Chorgesänge aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert, sowie 66 weltliche Lieder von den vorzüglichsten Componisten für Männergesang")
8. Chorlieder zum Gebrauche beim Gesangunterricht in Gymnasien, Realschulen und Präparandenanstalten (Kaiserslautern 1876)

Die durchweg hohen Auflagezahlen der Schulliederbuchausgaben Lützels sowie die zahlreichen diesbezüglichen Besprechungen und Hinweise in musikalischen Fachzeitschriften, Lehrerzeitungen, Amtsblättern und ähnlichen Publikationen sind ein Indiz dafür, daß sich Lützels Veröffentlichungen einer beachtlichen Wertschätzung in Fachkreisen, innerhalb und außerhalb der Pfalz und Bayerns erfreuen durften.

Lützels "Gesanglehre" erschien 1885, ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884.

Die Leipziger "Sängerhalle" (Jg. 1894) bemerkt zu diesem Unterrichtswerk folgendes:[487]

> "J.H. Lützel geht in seiner 'Gesanglehre' von rhythmischen und Gehörübungen für das 1. und 2. Schuljahr aus und läßt erst nach diesem vorbereitenden Studium das Notensingen folgen. Der ganze Lehrgang ist auf 7-8 Schuljahre berechnet, kann in dieser Zeit aber auch von minderbegabten Zöglingen vollständig erfaßt werden und bringt die Schüler schließlich bis zur Kenntnis der meistgebräuchlichen Dur- und Molltonarten, zum sicheren und bewußten Treffen der wichtigsten Intervalle und zur verläßlichen Beherrschung der einfacheren Taktarten und rhythmischen Gliederungen. Die ca. 400 Obungen, welche das kleine Werkchen enthält, sind jedenfalls völlig ausreichend, auch talentloseren Schülern den erwünschten Grad der Ausbildung zu gewähren".

Entsprechend der Grundintention der Lehrordnung von 1884, den Zeichen- und Gesangunterricht "stufengangweise"[488] zu betreiben, d.h. den Schüler mittels klar gegliederter Unterrichtseinheiten "fortschreitend und stufenweise" mit dem Lehrstoff bekanntzumachen, verfährt Lützel in seiner Gesanglehre.

Ihr Aufbau sei hier kurz skizziert:

I. Einleitung (Theoretischer Teil, S.V-VIII):

Ton- und Stimmbildung, Aussprache, Dynamik, Zeitmaße

II. Praktischer Teil (S. 1 ff.):

Vorübungen mit Ziffern
Einführung in die Notenschrift
Taktarten
Intervalle (Treffübungen)
Tonleitern
Hauptdreiklänge in Dur und Moll
Liedbeispiele (1- und 2-stimmig)

Lützel beschreibt die musikpädagogischen Zielsetzungen seines Gesangswerkes so:[489]

> "Die den Notenbeispielen vorausgehenden Obungen in Ziffern sind zunächst für die Unterklasse der Volksschule (1. und 2. Schuljahr) bestimmt; doch ist die Wiederholung derselben auch in den Vorklassen höherer Lehranstalten zu empfehlen, da durch das Singen nach Tonziffern dem Singen nach Noten vorgearbeitet und das Treffen derselben wesentlich erleichtert wird, wenn dem Schüler bei jedem Tonschritt das Zahlenverhältnis gegenwärtig ist".

Nunmehr folgen Hinweise, auf welcher Klassenstufe die einzelnen Gesangsübungen am zweckmäßigsten praktiziert werden sollten. Der bisher erarbeitete Lehrstoff ist zu Beginn eines jeden Schuljahrs zu wiederholen und zu vertiefen. Die Stoffverteilung bleibt dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt, je nach Gliederung einer Schule (mehrklassige Stadt-, einklassige Landschule).

Das an manchen Schulen immer noch geübte Gehörsingen lehnt Lützel ab:

> "Wenn auch nur das verhältnismäßig Wenige gründlich durchgenommen wird, was die Schüler zum Treffen der leichtesten Intervalle und zum schönen Vortrag eines einfachen Liedes befähigen kann, so ist dies für den Schul-, Kirchen-, Volks- und Chorgesang von ungleich höherem Wert und Nutzen als das mechanische und geistlose Singen nach dem Gehör.
>
> Die neben den Obungen einzuübenden Lieder sollen so viel als möglich der jeweiligen Singfertigkeit der Schüler entsprechen"[490].

Lützel betont damit ein wesentliches Anliegen des Schulgesangs: Das Notensingen, die Begegnung mit dem Lied kann und darf nicht einfach als Selbstzweck verstanden werden. Alles dient einem höheren Ziel - nämlich dem von Pestalozzi und Nägeli propagierten Ziel einer allseitigen Menschenbildung

der Volksbildung durch Musikerziehung, der Heranbildung befähigter Nachwuchssängerinnen und -sänger für kirchliche und weltliche Chöre[491].

Heinrich Adolf Köstlin ("Die Musik als christliche Volksmacht" 1880) bemerkt in diesem Zusammenhang:[492]

> "Soll der Volksgesang auf eine höhere Stufe gebracht werden, so müssen die Hebel vor allem in der Volksschule angesetzt werden. Soll etwas erreicht werden, so müssen unsere Kinder wirklich singen l e r n e n und Geschmack an gutem, edlen Gesang gewinnen...Dazu bedarf es freilich in erster Linie einer praktischen Methode des Schulgesang-Unterrichts, welche den Schülern nicht bloß etliche wohlgemeinte Liedlein mitgibt, sondern die Kunst, zu singen und immer neue Lieder zu lernen, eine wohlgeschulte, wenigstens noch nicht gewaltsam verdorbene Stimme und eine rechte Freude an gutem, edlem Gesang.Von einem Gesangunterricht, der die größere Mehrzahl der Schüler bis zum 14. Jahre nicht soweit bringt, daß sie einigermaßen Noten lesen können, erwarten wir wenig Erfolge für den Volksgesang...Was haben unsere Kinder vom ganzen Gesangunterricht, wenn er ihnen nicht die Kunst zu singen beibringt, wenn er sie nicht in Stand setzt, später neue Lieder zu lernen?
> Zwar haben Männer wie Silcher, Auberlen, Weeber, L ü t z e l, Ehni, Leibbrand, Roos, Fauth u.a. in Schwaben, Schäublin und Nägeli in der Schweiz, Hentschel, Sering, Widmann u.a. im Norden viel gethan, um den Gesangunterricht zu heben durch eine gute, praktische, dem erreichbaren Ziel entsprechende Methode - aber diese Männer (denen wir noch eine Reihe von Namen verdienter Schulgesang-Methodiker anschließen könnten) stehen doch dem großen Haufen des Schullehrerstandes gegenüber als einsame Propheten in der Wüste...

Es soll dahingestellt sein, inwieweit Köstlins reichlich pessimistische Betrachtungsweise auch für die Verhältnisse im bayerisch-pfälzischen Schulgesangswesen zutraf. Bemerkenswert ist vielmehr die Tatsache, daß Jakob Heinrich Lützel hier zusammen mit anderen namhaften Schulgesangspädagogen jener Zeit als ein Mann gerühmt wurde, dessen gesangsmethodisches Werk geeignet war, "den Gesangunterricht zu heben durch eine gute, praktische, dem erreichbaren Ziel

entsprechende Methode", wie Köstlin formulierte.

Lützel knüpfte bei seiner "Gesanglehre" an Hans Georg Nägeli ("Gesangbildungslehre nach Pestalozzischen Grundsätzen" 1809) an, insbesondere aber an Friedrich Silchers "Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre" (1845)[493]. In seiner Vorrede [494] nennt Silcher als Sinn und Zweck seines Bemühens

> "eine Gesanglehre in möglichster Kürze und doch mit möglichster Vollständigkeit pädagogisch durchgeführt, nicht nur für die Volksschule allein, sondern auch für den Unterricht Erwachsener zur Bildung von Singchören...ein Werk, das dazu beiträgt, die Jugend schon von früh auf in der Notenschrift fertig zu machen und dadurch den Volksgesang in und außer der Schule immer mehr und mehr zu wecken und zu veredeln."

Lützels Konzeption seiner "Gesanglehre" entspricht durchaus den von Silcher genannten Zielsetzungen. Seine Anordnung des Lehrstoffes hält sich an das Silcher'sche Vorbild. In einem kurz gefaßten Einleitungsteil werden Fragen der Stimm- und Tonbildung berührt. Hierauf folgt bei Silcher und Lützel ein ausgedehnter Abschnitt, in welchem die Notenschrift, Taktarten, Tonleitern, Intervalle u.a. (vgl. S.121 ds. Unters.) abgehandelt werden. Silcher warnt vor einer übermäßigen Ausweitung des Stoffumfanges:

> "Man soll in dieser Anleitung keine Unzahl von rhythmischen Obungen bis zur 64stels-Note und bis zum Zwölfachtel-Takt hinaus finden, keine ausgedehnten Abhandlungen über die menschliche Stimme, über Dynamik der Töne, über sämmtliche Musikschlüssel, über zahllose Kunstausdrücke, über verminderte und übermäßige Intervalle, keine mühsamen Aufzählungen von großen ganzen und kleinen ganzen, von großen halben und kleinen halben Tönen; nichts von Tonleitern, die man im Volksgesang nicht braucht, z.B. As-moll, Des-Dur und moll, B-moll, Es-moll Ges- oder Fis-dur und moll"[495].

Weiterhin verweist er auf die Gefahr eines trockenen, ermüdenden Gesangsunterrichts, der sich nur in der Vermittlung und Absolvierung langweiliger Obungen erschöpfe,

vor allem in rhythmischer Hinsicht:

> "Was den rhythmischen Teil der in den letzten 25 Jahren erschienen Gesanglehren betrifft, so ist der Verfasser der Meinung, daß es nicht methodisch sei, den Schüler mit einer Unzahl trockner, blos rhythmischer Obungen durch alle Taktarten hindurch zu plagen, und erst alsdann, - wenn er diese wieder vergessen hat - mit den melodischen nachzukommen. In vorliegender Anleitung werden deshalb...die meisten rhythmischen Obungen unmittelbar darauf nicht nur melodisch gegeben, sondern zugleich auch ein passender Text beigefügt, weil dadurch, natur- und erfahrungsgemäß, am ehesten rege Theilnahme bei den Schülern geweckt und erhalten wird"[496].

Lützel hat in seiner "Gesanglehre" Silchers grundsätzliche methodische Erwägungen berücksichtigt:
Keine übermäßige Ausdehnung des Stoffumfangs. Keine Überbeanspruchung der Schüler durch strapaziöse monotone Singübungen. Er ging noch einen Schritt weiter. Anstatt der von Silcher empfohlenen "melodischen Obungen" stellt Lützel das Lied selbst, die Arbeit am Lied, in den Mittelpunkt des unterrichtlichen Geschehens. Diesem Ziel dient auch die Vielzahl der von ihm herausgegebenen Schulliederbücher. Die Beschäftigung mit dem Lied, vornehmlich mit dem weltlichen und geistlichen Volkslied, soll bei den Schülern die Freude am Singen und Musizieren wecken, von der Theorie zur Praxis hinführen, zur "Bildung und Veredlung des innern Menschen" beitragen. Freilich bedarf es einer sorgfältigen Liedauswahl:

> "Die neben den Obungen einzuübenden Lieder sollen so viel als möglich der jeweiligen Singfertigkeit der Schüler entsprechen"[497]

Jakob Heinrich Lützel hat mit seiner "Gesanglehre" den Singunterricht an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen und höheren Lehranstalten wesentlich mitgeprägt und mitgestaltet, indem er Lehrern und Schülern ein höchst brauchbares, auf die schulische Praxis abgestimmtes Unterrichtsmittel zur Verfügung stellte.

Grundelemente des Schulgesangsunterrichts

Hans Michel Schletterer definiert Aufgabe und Ziel des schulischen Gesangsunterrichts wie folgt:[498]

> "Der Gesangunterricht zerfällt in z w e i Theile. Der erste Theil umfaßt das Singen nach Noten oder wie man gewöhnlich kurzweg sagt: das Treffen, die Übung von Auge und Ohr; der zweite Theil das schöne Singen, die Bildung des Tones, der Aussprache, des Geschmackes".

Diese Zweiteilung des schulischen Gesangsunterrichts in

a) das Notensingen
b) die Ton-, Stimm- und musikalische Geschmacksbildung

ist kennzeichnend für die Pflege des Schulgesangs im 19. Jahrhundert, insbesondere in der zweiten Jahrhunderthälfte. Das "Singen nach Noten" sowie das "schöne Singen" erweisen sich als die bestimmenden Grundelemente in Schul- und Lehrordnungen, Schulgesangslehren, Schulliederbüchern, schulmusikalischen Fachzeitschriften, Abhandlungen und ähnlichem Schrifttum. Nach diesem musikpädagogischen Grundprinzip verfahren auch Silcher, Lützel u.a. in ihren Schulgesangslehren. So sagt Silcher:[499]

> "Außer den Übungen dieser Gesanglehre, welche das Treffen der Töne bezwecken, hat der Lehrer zwischenhinein noch besondere zur Bildung und Veredlung des Tons und der Stimme anzustellen, um einen reinen, wohltönenden Gesang zu Stande zu bringen".

Ähnlich äußert sich Lützel:[500]

> "Die Tonbildungsübungen sind neben den Treffübungen und Liedern so lange fortzusetzen, bis eine schöne, deutliche Aussprache und ein reiner wohlklingender Ton erreicht ist".

Bereits im vorangehenden Abschnitt wurde deutlich, daß Silcher und Lützel ihre Gesangslehren unter diesem doppelten Aspekt konzipierten.

Im folgenden Teil sollen beide Grundelemente, das "Notensingen" und das "schöne Singen", näher untersucht werden.

Das Singen nach Noten

In dem vorangehenden Abschnitt wurde deutlich, daß das "Singen nach Noten" als eines der Grundelemente des schulischen Gesangunterrichts im vorigen Jahrhundert verstanden wurde. Immanuel Faißt ("Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs", Stuttgart 1881) bemerkt hierzu:[501]

> "Ist es Pflicht der Schule, einer fruchtbringenden Pflege des Gesangs im späteren Lebensalter in die Hände zu arbeiten, oder, wie es der Normallehrplan ausdrückt, durch ihren Gesangunterricht die Schüler in den Stand zu setzen, daß sie die nach dem Austritt aus der Schule sich darbietenden Gelegenheiten zur Weiterbildung benützen: so ergibt sich hieraus auch unwidersprechlich...die Art und Weise, wie die Schule den Gesangunterricht betreiben muß...Diese Möglichkeit der Fortbildung für den Einzelnen, sowie ihr weiteres Ziel, eine gedeihliche, der wahren Gesamtbildung möglichst förderliche Pflege des Gesangswesens unter dem Volk im ganzen, wird von der Volksschule nur dann nach Pflicht und Vermögen angestrebt, wenn sie ihre Schüler zu befähigen versucht, im späteren Leben jeglichen ihnen noch unbekannten Singstoff, zum mindesten soweit der unter den Begriff des volksmäßigen Gesanges fällt, sich auf diejenige Weise anzueignen, welche allein eine wirklich praktische ist, nämlich durch SINGEN NACH NOTEN".

Das vielfach noch geübte "Singen nach Gehör und Gedächtniß" lehnt Faißt als eine für die Schule ungeeignete und unzweckmäßige Methode ab:[502]

> "Es wird wohl hin und wieder behauptet werden, die Möglichkeit der Weiterbildung sei eben so gut gegeben, wenn die Schule sich auf das beschränkt, was vermeintlich allein 'in die Volksschule gehört',

> nämlich auf das 'materialiter gute Singen' dessen, was sie singen muß, ohne daß sie 'Gesang als musikalische Kunst und Wissenschaft betreibt', oder, wie es ein andermal heißt, ohne daß sie das Ziel verfolgt, 'eigentliches Treffen zu erreichen, vom Blatt singen zu lehren oder eine Wissenschaft von Tonarten und Tonsystem beizubringen'.

Den hier angeführten Argumenten hält Faißt entgegen, daß in späteren Jahren sich kaum jemand der Mühe unterziehen werde, Dinge zu lernen, die er in der Schule nicht gelernt habe. Vor allem die weltlichen und geistlichen Chöre, sowohl der leistungsstarke Oratorienverein als auch "der bescheidenste Kirchengesangverein,...ein ländlicher Liederkranz, der sich an den allereinfachsten Singstoff wagt"[503], bedürften der Mitwirkung von Sängerinnen und Sängern, denen in der Schule wenigsten ein Mindestmaß an Notenkenntnissen vermittelt worden sei:

> "Ganz anders, ohne Vergleich leichter, erfreulicher, ermunternder, lohnender für Sänger und Dirigenten, und ebenso weit sicherer in der Wirkung und im Erfolg bei den Hörern, gestaltet sich die Sache, wenn a l l e Mitwirkenden die Noten verstehen und an ihnen einen festen Halt für die Ausführung haben...Sämtlichen Theilnehmern muß ein gewisses, in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Aufgabe stehendes Verständnis der Notenschrift, mit der Fähigkeit, dasselbe im Gesang zu praktischer Geltung zu bringen, eigen sein"[504].

Nicht allein chorpädagogische Gesichtspunkte veranlassen Faißt zur Betonung des Notensingens in der Schule als einer unerläßlichen Voraussetzung für den künftigen Chorsänger. Für ihn und andere Schulgesangspädagogen jener Zeit ist vielmehr der schon von Nägeli propagierte Gedanke der musikalischen Volksbildung durch den Chorgesang (vgl.S.79f.) ein grundlegender Aspekt und gewichtiger Grund, jungen Menschen im Rahmen des schulischen Gesangsunterrichts umfassende Kenntnisse im Notensingen zu vermitteln:

> "Denn daß durch solche Chöre, wenn sie Tüchtiges zu leisten vermögen, viel Gutes für das kirchliche Leben, wie für die Kunstliebe und die Bildung des Volkes

überhaupt gestiftet werden kann, ist unleugbar".[505]

Ähnlich äußert sich auch Schletterer:[506]

> "Ein Bedürfnis in den Schulen...gründlicheren Unterricht im Gesange zu erhalten, als es vielfach bisher geschah, ist unstreitig vorhanden...Es sollen hier nicht unnötige Worte über die Wichtigkeit einer tüchtigen Gesangspflege, über das bildende veredelnde Element, das im Gesange besonders für die Jugend liegt, über dessen hohe Schönheiten und anregende Wirkungen verloren werden...Alle Ziele unseres Lehrsystems aber gehen dahin, jedwede geistige Kraft zu wecken und auszubilden, alle Menschen fähig zu machen, sich an den Segnungen einer fortschreitenden Bildung, eines gründlichen Wissens, eines die Allgemeinheit veredelnden höheren Strebens betheiligen zu können".

Das Notensingen, welches Schletterer - wie bereits erwähnt - neben dem "schönen Singen" (Bildung des Tones, der Aussprache, des Geschmacks) als eines der beiden Grundelemente des schulischen Gesangsunterrichts versteht, definiert er so:[507]

> "Zum Singen nach Noten oder wie man gewöhnlich kurzweg sagt: das Treffen, die Uebung von Auge und Ohr...gehört Kenntniß der Noten, der Intervalle, der rhythmischen und dynamischen Zeichen, kurz Alles dessen, was zum Mechanismus des Gesanges zählt. Man wird hier vielfach entgegnen, daß es bei der ohnehin so sehr beschränkten Schulzeit nie möglich ist, die Schüler dahin zu bringen, nach Noten singen zu lernen. Dem muß jedoch entschieden widersprochen werden. Wenn der Lehrer will, so wird er das erreichen was er sich als Ziel gesetzt hat".

Schletterer erläutert im folgenden detailliert, wie er sich die Verwirklichung dieses Zieles vorstellt:[508]

> "Unsere Volksschüler besuchen die Schule 7 Jahre hindurch. Angenommen, der Gesangunterricht nach Noten beginnt, da in den beiden ersten Klassen in der Regel die meisten Schüler erst zum Lesen gebracht werden können, im dritten Schuljahre. In den ersten drei Semestern (1 1/2 Jahren), zu 60 Wochen angenommen, können dem Gesangunterricht 120 halbe oder im günstigeren Falle 120

> ganze Stunden gewidmet werden. Während dieser drei Semester möge die erste Stufe der vorliegenden Schule (Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange - Anmerk. d. Verf.) geübt werden. Sie enthält 32 Uebungen und 13 Liederchen. Der Schüler liest zuerst die Notennamen jeder Uebung, dann singt er sie auf diese Namen, dann erst tritt der Text hinzu. Alles dieses soll ohne Hilfe eines Instrumentes geschehen. Erst wenn die Uebung verstanden ist und gelesen werden kann, möge zur Gewinnung einer reinen Intonation ein Instrument benützt werden. Die Uebungen sind nicht auswendig zu lernen, damit die Sache nicht in gedankenloses Treiben ausartet. Man lasse, um an Uebungsstoff zu gewinnen, die Uebungen vor- und rückwärts singen und suche ähnliche Uebungen selbst zu erfinden".

In einer ähnlichen Weise verfährt Lützel[509], der in seiner "Gesanglehre" zunächst Vorübungen mit Ziffernnoten betreiben läßt, dann zur üblichen Notenschrift übergeht und die Schüler mittels im Schwierigkeitsgrad sich stetig steigernder Sing- und Leseübungen, Intervall-Treffübungen oder Liedbeispielen im Notensingen üben läßt. Zugleich werden Tonleitern, Hauptdreiklänge in Dur und Moll, Septakkorde, Taktrhythmen u.a. in die Notenlehre einbezogen. Auch Lützel sieht im Vermitteln von Notenkenntnissen in der Schule einen nicht gering zu veranschlagenden Wert für das spätere Leben:

> "Wenn auch nur das verhältnismäßig Wenige gründlich durchgenommen wird, was die Schüler zum Treffen der leichtesten Intervalle und zum schönen Vortrag eines einfachen Liedes befähigen kann, so ist dies für den Schul-, Kirchen-, Volks- und Chorgesang von ungleich höherem Wert und Nutzen als das mechanische geistlose Singen nach dem Gehör"[510]

Johann Adam Ehni ("Stufenmäßig geordnete Gesanglehre für den Schulgebrauch bearbeitet", Eßlingen 1877) bemerkt in diesem Zusammenhang:

> "'Wenn der Gehörgesangunterricht bis zum Ende der Schulzeit ausgedehnt wird; wenn keine Rücksicht genommen wird auf Kenntniß des Notenwesens, auf

> schöne Aussprache, Tonbildung, richtige Accentuirung etc.: dann muß man sich nicht wundern, wenn aus einer solchen Schule so viel wie nichts ins Leben übergeht' (Schäublin, 'Ein Wort an die Lehrer über die Aufgabe des Gesangunterrichts'). Von einem bildenden Unterricht, einer Einwirkung auf Geist und Gemüth kann da wohl kaum die Rede sein, wo nur die Lunge und das Tongedächtniß geübt werden"[511].

Hieraus folgert Ehni:

> "Soll der Gesangunterricht für das spätere Leben fruchtbringend wirken, sollen die Schüler 'die nach dem Austritt aus der Schule sich darbietenden Gelegenheiten zur Weiterbildung' im Gesang mit Erfolg benützen, d.h. sich musikalisch weiter fortbilden können: so muß ein methodischer Gesangunterricht in der Schule ertheilt werden, der sich derjenigen Zeichen bedient, welche die musikalische Literatur auf dem ganzen Erdenrund zum Gemeingut aller zivilisirten Völker machen - der N o t e n. Das Gehörsingen allein, ebenso auch ein Gesangunterricht nach Z i f f e r n sind ungenügend"[512].

Ziffernnoten oder tradierte Notenschrift, Ziffernnoten als das bessere Anschauungsmittel und Möglichkeit der Hinführung zur eigentlichen Notenschrift - dies sind Grundsatzfragen, welche von den Schulgesangspädagogen des 19. Jahrhunderts im Hinblick auf das Notensingen immer wieder erörtert werden. Weil der Frage der Verwendung von Ziffern im Schulgesangsunterricht eine so große Bedeutung beigemessen wurde, darum soll sie hier näher untersucht werden.

Das Singen nach Ziffern

Das Notensingen wurde in den Schulgesangslehren des vorigen Jahrhunderts größtenteils durch entsprechende Vorübungen mit Ziffern eingeleitet. Man sah in der Ziffernote ein vorzügliches Anschauungsmittel für den Schüler. Gegen Ende des Jahrhunderts zeichnet sich jedoch eine andere Auffassung ab. Unter führenden Schul-

gesangsmethodikern jener Zeit kam es zu Gruppierungen, zu sich widerstreitenden Meinungen über Wert und Unwert des Ziffernsingens in der Schule. Hingegen bildete sich eine Gruppe, welche für die Einführung der Ziffernnoten im Chorgesang plädierte. Hierzu heißt es in einem Bericht der "Pfälzischen Lehrerzeitung" (Jg. 1883, Beilage zu Nr. 16):

> "Das 'Magazin für Lehr- und Lernmittel" schreibt aus Steele an der Ruhr: Seit zwei Jahren erscheint hierselbst ein Blatt,'Sängerwarte', Organ der Zifferisten Deutschlands, das sich die Aufgabe gestellt hat, zur Verbreitung der GESANG-ZIFFERNMETHODE beizutragen. Auf Anregung des Chorregenten und Redakteurs des genannten Blattes hat sich kürzlich ein 'Verein deutscher Zifferisten' gebildet, dem schon viele Chorregenten, Geistliche und Lehrer angehören. Der Präses des deutschen Cäcilienvereins, Herr Dr. Witt, hat das Protektorat übernommen. Die Ziffernmethode im Gesangunterrichte findet viele Anhänger, und sollen die Erfolge des nach dieser Methode erteilten Unterrichts ganz überraschend sein.Die Königl. Regierung hat der 'neuen' Methode ihre Aufmerksamkeit zugewandt, indem sie angeordnet, daß dieselbe an einigen Seminarien des Bezirks in den Obungsschulen eingeführt und die dabei gemachten Erfahrungen resp. Erfolge mitgeteilt werden sollen".

Bemerkenswert ist hier die Tatsache, daß das Ziffernnotensingen auch im Chorgesang Eingang fand und durch einen so namhaften katholischen Kirchenmusiker wie Franz Xaver Witt gefördert wurde. Erstaunlich ist weiterhin der Hinweis auf die "neue" Methode des Ziffernsingens, die ja im Schulgesangsunterricht längst bekannt war.Schließlich unterstreicht die Bildung einer "Zifferisten"-Bewegung die große Bedeutung, welche der Verwendung der Ziffernnoten in jener Zeit noch zukam. Auch über die Anwendbarkeit sonstiger Notenschrift-Surrogate wie der in England damals weitverbreiteten Tonic-Solfa-Methode[513] oder der von dem Franzosen Louis Albert Josef Danel ("Langue des sons")[514] und dem Deutschen Carl Andreas Eitz ("Tonwortmethode")[515] erfundenen Notenschreibweisen wurde in Fachkreisen eingehend gesprochen.

Johannes Wolf hat in seinem "Handbuch der Notationskunde"[516] nachgewiesen, daß die Verwendung der Ziffer zu Notationszwecken eine lange Vorgeschichte hat, die bis ins Mittelalter zurückreicht[517].

Im 18.Jahrhundert war es vor allem Rousseau, der sich seit 1735 mit dem Gedanken einer Zahlentonschrift befaßte. Wie andere vor ihm, so beschränkte sich auch Rousseau in seinem "Projet concernant de nouveaux signes pour la musique" (1742) und in seiner "Dissertation sur la musique moderne" (1743) auf die Zahlen 1 - 7 für die Töne der C-Tonleiter[518]. In Deutschland entwickelte Johann Abraham Peter Schulz ("Lieder im Volkston")[519] eine Tonschrift im Bereich der Ziffern 1 - 9. Schulz war wie Rousseau von dem Gedanken bewegt, Gesangspartituren herzustellen, die keine hohen Druckkosten verursachten und somit leicht zu verbreiten waren. Insbesondere aber Pestalozzis Grundforderung nach Anschaulichkeit und Nägelis Idee einer allgemeinen Volksbildung durch Musikerziehung wirkten in Deutschland bahnbrechend für die Anwendung der Rousseau'schen Ziffernschrift. Hier sind Namen wir Hurxthal, Horstig und vor allem Natorp[520] ("Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen" 1813, "Lehrbüchlein der Singekunst in 2 Kursen" 1816) zu nennen, der sich um eine allgemeine Verbreitung der Zifferntonschrift bemühte. Natorp versuchte damit Pestalozzis Forderung,

> "die Musik müsse als die natürlichste, allgemeinste und wirksamste Musik ein wesentlicher und Hauptbestandteil des öffentlichen Unterrichts sein und auch in den Volkschulen auf dem Lande wie in den Städten unter die Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden"[521]

Rechnung zu tragen. Freilich ergaben sich bei Natorp und anderen Zifferisten Schwierigkeiten bei Versetzungszeichen, Modulationen, Oktavunterscheidungen, der Rhythmik u.ä., die nicht immer

einheitlich gelöst werden konnten und so zu Leseschwierigkeiten bei der Verwendung verschiedenartiger Zeichen und Schreibweisen führten[522]. Es würde zu weit führen, alle Besonderheiten und Varianten, welche sich bei der Ziffernotenschrift im Verlaufe des Jahrhunderts ergaben, hier zu erwähnen. Im folgenden Abschnitt sollen nur einige der in den Schulgesangslehren üblichen Schreibweisen gleichsam zur Illustration mitgeteilt werden.

Zur Methodik des Ziffernsingens in der Schule

Wie Rousseau, Natorp und andere so verwendet auch Jakob Heinrich Lützel[523] die Ziffern 1 - 7. Im Anschluß an die Behandlung des Dreiklangs oder der Tonleiter läßt er die Kinder Treffübungen machen, wobei die Ziffernnoten auf einen Vokal (-a-), Wörter, kleine Texte zu singen sind. Damit verbunden werden rhythmische Übungen im geraden oder ungeraden Takt. Die Ziffer 0 bedeutet eine Viertelpause. Durch einen Schleifbogen über den Ziffern werden Silben und Worte einer bestimmten Notengruppe zugeordnet. Querstriche über den Ziffern bezeichnen die Anzahl der Taktteile, z.B.

Zwei Töne auf einen Taktteil:

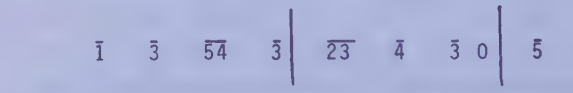

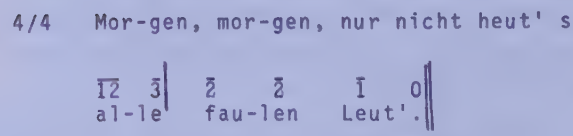

Da Lützel die Ziffernmethode nicht überbewertet wissen will, sondern sie nur als einen praktikablen Einstieg in die Notenlehre ansieht, gewährt er in seiner Gesangslehre den Ziffernübungen nur einen vergleichsweise geringen Raum.

Jakob Wittmann ("Singschule. Nach den Bestimmungen der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz", Zweibrücken 1900) läßt in der 1. und 2. Klasse noch nach dem Gehör singen[524]. Mit dem Ziffernsingen beginnt er in der 3. Klasse[525]. Wittmann ordnet die Ziffern auf einer "Leiter an der Wandtafel" an:[526]

"Die Leiter an der Wandtafel.

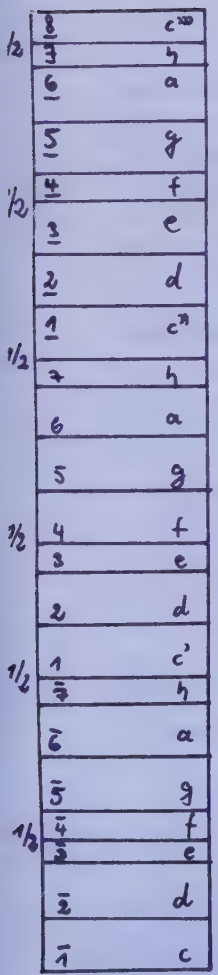

1. Die Schüler singen vom eingestrichenen d($\bar{d}$) aus die ihnen bereits bekannte Tonleiter mit Ziffernbenennung.

2. Der Lehrer macht während des Singens der Tonleiter auf der Wandtafel für jeden gesungenen Ton einen wagrechten Strich, setzt die betreffende Ziffer darauf und vereinigt dann sämtliche Striche zu einer senkrechten Leiter in nebenstehender Form. Diese Leiter wird mit der gewöhnlichen bezüglich der Sprossenweite verglichen (3-4, 7-8) und die Gliederung in zwei Hälften (1-4, 5-8) kurz erörtert.

3. Der Lehrer läßt die Verwandtschaft des 1. mit dem 8.Ton erkennen, indem er auf der Violine d' und d'' und a' etc. erst nacheinander, dann gleichzeitig vorführt.
Die Ziffer 8 wird durch $\frac{1}{1}$ ersetzt und alsdann die Tonleiter unter entsprechendem Mitzeigen an der Wandtafelleiter mit der neuen Ziffernbenennung wiederholt gesungen".

Dieses Zitat zeigt anschaulich, wie die Kinder damals im Rahmen des Schulgesangsunterrichts mittels der Ziffern in die Elementarkenntnisse des Singens nach Noten eingeführt wurden. Die Violine gilt als unerläßliches Hilfsinstrument[527]. Auch Achtelnoten, Sechzehntelnoten, punktierte Viertelnoten, Vorzeichen u.a. konnten als Ziffernoten notiert werden:

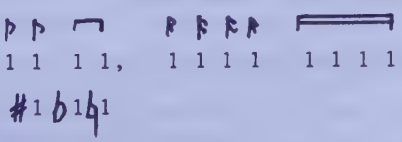

Durch eine Erweiterung der Tonleiter nach oben bzw. unten (vgl. nebenstehendes Schaubild) stand

ein Tonumfang von drei Oktaven zur Verfügung. So ergaben sich beispielsweise folgende Schreibweisen:

1 2 1 2 1 $\frac{}{7}$ 1; 1 2 3 2 1 $\frac{}{7}$ $\frac{}{6}$ $\frac{}{7}$ 1;

1 $\frac{1}{}$ $\frac{2}{}$ $\frac{1}{}$ $\frac{2}{}$ $\frac{1}{}$ 7 $\frac{1}{}$; 1 $\frac{1}{}$ 7 6 7 $\frac{1}{}$ $\frac{2}{}$ $\frac{1}{}$ 1;

Für den Obergang von den Ziffern zur eigentlichen Notenschrift gibt Wittmann folgende methodische Hinweise:[528]

> "V. und VI. Klasse:
> Das Singen nach Noten.
> Einführung in die Notenschrift.
> 1. Die Kinder singen von der Wandtafelleiter die Tonleiter 1 - $\frac{1}{}$ - 1 mit c' als Grundton.
> 2. Der Lehrer bemerkt: Die Töne, welche wir soeben gesungen, haben Namen. Der 1. heißt c, der 2. d etc. Gleichzeitig schreibt er an der Wandtafelleiter die Buchstaben neben die betreffenden Ziffern. Fragen: Wie heißt der 1.,3.,5. Ton? etc.
> 3. Die Tonleiter wird wiederholt auf- und abwärts mit Tonnamen und Ziffernbenennung gesungen".

Unter Punkt "4." folgen Treffübungen an der Wandtafelleiter sowie auf Diktat. Hieran schließt sich der Obergang von den Ziffern und Buchstaben der Wandtafelleiter zu den Notenzeichen:[529]

> "5. Bisher haben wir als Zeichen für die Töne Ziffern oder Buchstaben geschrieben. Von jetzt an wollen wir dafür noch andere Zeichen setzen, wie ihr sie auch in euerm Gesang- und Liederbuche findet, nämlich:
>
> für die Töne, welche 1 Schlag dauern, Viertelnote
> für die Töne, welche 1 1/2 Schlag dauern, punktierte Viertelnote
> für die Töne, welche 2 Schläge dauern, halbe Note
> für die Töne, welche 3 Schläge dauern, punktierte halbe Note
> für die Töne, welche 4 Schläge dauern, ganze Note
>
> Die Zeichen nennt man N o t e n.
>
> 6. Damit man aber auch weiß, ob mit einem dieser Zeichen der Ton c,g,h,d etc. gemeint ist, so schreibt man die Noten auf, zwischen, unter oder über 5 wagrechte Linien, N o t e n l i n i e n genannt".

Nunmehr wird der Violinschlüssel, werden Ganz- und Halbtöne, Versetzungszeichen, Dur- und Molltonleiter u.a. in der eigentlichen Notenschrift geübt. Wie in Lützels "Gesanglehre", so wird auch hier der neue Lehrstoff durch entsprechende Singübungen und Liedbeispiele vertieft[530].

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch die Gesangsschule von Fröhlich ("Obungen und Lieder zu einem methodischen Gesangunterricht in Volks-, Latein-, Real-, Töchter- und Chorgesangschulen", Stuttgart 1895). Fröhlich benutzt nicht wie Lützel und Wittmann die Ziffern als vorbereitende Übungen zur Notenschrift, sondern er kombiniert ähnlich wie Silcher ("Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre") von vornherein Ziffern mit Notennamen und gelangt so verhältnismäßig rasch zum Singen nach Noten[531].

Zusammenfassung

Notenkenntnis, das Singen nach Noten anstelle des bisher noch vielfach geübten Gehörsingens wurde insbesondere in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts neben dem "schönen Singen, der Bildung des Tones, der Aussprache, des Geschmackes" (Schletterer)[532] zu einer Hauptforderung des Schulgesangsunterrichts erhoben. In diesem Sinne äußerte sich auch der Berliner Musik- und Gesangspädagoge Theodor Krause[533] im Rahmen eines Vortrags über "Schulgesang und Kirchenchor" anläßlich des XIII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstages in Wiesbaden 1896:[534]

> "Die beiden Hauptziele musikpädagogischer Thätigkeit sind:
>
> 1. Die Unterweisung im Singen nach Noten
> 2. Die Unterweisung im Schönsingen"

Diese beiden Hauptziele waren auch für den Schulgesangsunterricht an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen maßgebend.

Beim Singen nach Noten, bei der Vermittlung von Notenkenntnissen, stellte sich freilich immer wieder die didaktisch-methodische Grundsatzfrage:
Verwendung von Tonziffern im Unterricht - Ja oder Nein?
Wenn ja, dann in welchem Umfang?
Hans Georg Nägeli und Michael Traugott Pfeiffer lehnen in ihrer "Gesangbildungslehre nach Pestalozzischen Grundsätzen" die Ziffernnoten ab und beziehen die übliche Notationsweise von vornherein in den schulischen Anfangsunterricht ein[535].

Ähnlich verfährt Friedrich Silcher in seiner "Kurzgefaßten Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre", der allerdings in den Anfangslektionen Notenzeichen mit Ziffern kombiniert, z.B.[536]

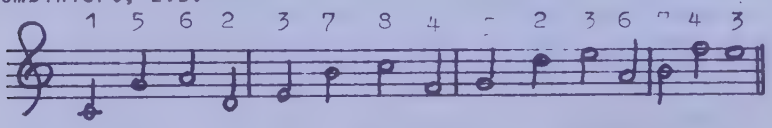

Lützel, Wittmann, Fröhlich u.a. sehen in der Ziffer lediglich ein geeignetes Anschauungsmittel bei der Einführung in die Notenschrift.

Als ausgesprochene "Zifferisten" erweisen sich Schulmusiker und Theologen wie Hurxthal, Horstig, Koch, Natorp, Richter, Klett u.a., die dem Ziffernsingen im Unterricht eine vorrangige Bedeutung zuerkennen[537]. Es wurde bereits erwähnt, daß sich in den Achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts im westdeutschen Raum ein "Verein deutscher Zifferisten ('Gesang-Ziffernmethode')" bildete (vgl. S.132 ds. Unters.).

In einer Nummer der "Euterpe" (Jg. 1843) äußerte sich ihr Herausgeber Ernst Julius Hentschel[538] recht pessimistisch über die Zukunft des Ziffernsingens, ohne freilich mit seiner Voraussage recht zu behalten:[539]

> "Mit einer Art Wehmuth betrachte ich diese Gesanglehre (Joseph Waldmann, "Gesanglehre für Volksschulen", Freiburg 1841 - Anmerk.d.Verf.). Sie ist eine der letzten, aber edelsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Tonziffer...Die Sache der Tonziffer ist rettungslos verloren, nach wenigen Jahren wird sie vergessen sein, und nur die Geschichte der Pädagogik wird ihrer als eines höchst dankenswerthen, aber nicht mit dem erhofften Erfolge belohnten Versuches gedenken, dem Volksgesange aufzuhelfen".

Bis zum Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus lebt die Diskussion über Wert und Unwert des Ziffernnotengebrauchs im Schulgesangsunterricht fort. Immanuel Faißt formuliert bereits im Einleitungsteil seiner Grundsatzschrift

> "Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs"- Stuttgart 1881

unmißverständlich:[540]

> "Ich muß mir zu diesem Zweck die Aufgabe stellen, die Unerläßlichkeit eines wesentlich auf die Notenschrift gegründeten Gesangunterrichts in den Volksschulen, gegenüber einem alleinigen oder vorzugsweisen Einüben des Singstoffs nach dem Gehör oder auch auf Grund bloßer Z i f f e r nschrift zu beweisen, die Gründe, welche dagegen vorgebracht werden, zu widerlegen und die Mittel anzugeben, wie ein Unterricht der von mir geforderten Art eben unter den besonderen Verhältnissen der Volksschulen in fruchtbringender Weise herbeizuführen wäre".

Faißt hält am "Princip eines wesentlich auf die N o t e n-schrift gegründeten methodischen Gesangunterrichts"

gegenüber anderen Lehrmethoden fest[541]. Er bestreitet nicht die Anschaulichkeit der Tonziffernschrift, die sich leichter erlernen und in die Praxis übertragen lasse als die Notenschrift. Sie würde durchaus genügen, wenn die alleinige Aufgabe des Schulgesangsunterrichts darin bestünde, sich den "amtlich vorgeschriebenen Singstoff"anzueignen, was jedoch nicht zutrifft:

"Soll aber zugleich für die Möglichkeit späterer Weiterbildung, soll für die Gesangspflege überhaupt im kirchlichen und im Volksleben gesorgt werden, so reicht nun einmal die Ziffernschrift nicht aus, und man muß sich vernünftigerweise zu der Allerweltstonschrift, der Notenschrift bequemen. Die Zeiten sind ja wohl vorbei, wo die 'Zifferisten', in begreiflicher Begeisterung für ihre so leicht faßliche Gesanglehrmethode und für die unleugbar bedeutenden Erfolge derselben in der Schule, gemeint haben, es solle nun Alles, was für Gesang, außer etwa zum Gebrauche eigentlicher Künstler und Kunstverständiger, bestimmt sei, nur gleich in Ziffern geschrieben oder umgesetzt werden...Das gerade Gegentheil ist der Fall: der Schulgesang für sich selbst erzielt durch methodischen Unterricht im N o t e n s i n g e n bei gleichem Zeitaufwand viel bessere Leistungen in jeder Beziehung..."[542]

Welche Bedeutung dem Notensingen und damit zusammenhängender Fragen im p f ä l z i s c h e n Schulgesangswesens zukommt, darüber gibt eine Erhebung Aufschluß, welche der Kirchengesangverein Pfalz im Auftrag des Centralausschusses des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland durchführte:[543]

"Beim Singen nach dem G e h ö r sind Ohr und Kehlkopf thätig. Es ist aber ein Geschäft, das auf die Bezeichnung Unterricht keinen Anspruch mehr erheben kann, sondern nur ein Abrichten genannt zu werden verdient. Darum darf es auch nur in dem allerbescheidensten Maße in Gebrauch kommen und muß schon von der ersten Stunde an von Stimm- und Gehörbildungsübungen in planmäßiger Verteilung begleitet werden.Eine höhere Stufe der Thätigkeit beschreitet der Gesangunterricht, sobald er T o n s c h r i f t z e i c h e n in Gebrauch nimmt. Dadurch wird neben dem Ohr auch das Auge in den Dienst der Sache gestellt und der Geist des Menschen zur Selbstthätigkeit angeregt. Als Tonschriftzeichen gelten zur Zeit die Z i f f e r und die N o t e. Welche von beiden am zweckdienlichsten, ist für mich nicht zweifelhaft. Der Ton kommt in der Musik in dreifacher Hinsicht in Betracht, melodisch, rhythmisch und dynamisch. Es gibt kein Schriftzeichen, das diese dreifache Beziehung des Tones zum Ausdruck bringt. Die Note bezeichnet durch die Stellung auf uns zwischen den Linien die Höhe oder Tiefe (Melodie) und durch ihre verschiedene Gestalt Länge oder Kürze des Tones (Rhythmus). Für die Stärke bei der Tonerzeugung werden besondere Zeichen zu Hilfe genommen.

> Die Ziffer deutet nur das Intervallenverhältnis, also das melodische Moment des Tones an und dieses nicht so genau, wie die Note. Durch die Bestrebungen der Philanthropisten nach Erleichterung der Lernarbeit in Aufnahme gekommen, ist die Ziffer als Tonschriftzeichen im Laufe der Zeit und in verschiedenen Ländern mehr oder weniger hervorgetreten. Für mich besteht kein Zweifel, daß die Note der Ziffer als Tonschriftzeichen vorzuziehen ist. Auch ist nicht einzusehen, daß bei völliger Beiseitelassung der Ziffer und Verwendung der Note von allem Anfang an für den Betrieb des Gesangunterrichts größere Schwierigkeiten erwachsen sollen. Wird die Ziffer im Gesangunterricht anders wie als Vorbereitung auf die Note benützt, so wird damit Mißbrauch getrieben.
> Nach dem derzeitigen Stand der Methodik sind beim Schulgesang drei Stufen zu unterscheiden, das Singen nach dem Gehör, nach Ziffern und nach Noten. Über die Zeit, die den einzelnen Stufen gewidmet werden soll, stimmen die Methodiker nicht überein. Äußersten Falles ist die Note vom fünften Schuljahr an in Gebrauch zu nehmen. Von der ersten Gesangstunde an müssen melodische, rhythmische und dynamische Elementarübungen zur Gehör- und Stimmbildung gemacht werden".

Diese kurze und doch umfassende, differenzierende Untersuchung des pfälzischen Kirchen- und Schulmusikers Friedrich Keßler zur Methodik des Schulgesangs macht deutlich, daß man zum Ende des Jahrhunderts hin immer mehr vom Singen nach Gehör oder Ziffern abkam und der Anwendung der Notentonschrift im Unterricht den Vorzug gab. Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch eine diesbezügliche Stellungnahme Jakob Heinrich Lützels:[544]

> "Nach dieser Ziffernmethode...kommt weder für die Schule, noch für die Kirche, noch für die Vereine etwas heraus. Daß die Schüler bis in die Oberklassen mit dieser Methode hingehalten werden müssen, ist recht traurig. Ich habe Kindern im 3. Schuljahre den Gesangunterricht nach Noten erteilt, in der höheren Töchterschule und in der Lateinschule mit Kindern von 9 Jahren, und ich habe mich dabei überzeugt, daß es ganz gut geht, wenn man es richtig anpackt. Im 4. Schuljahre müßte unter allen Umständen mit dem Unterricht nach Noten begonnen werden. Das Ziffernsingen kann man im 2. und 3. Schuljahre vornehmen, wie ich es in dem beifolgenden Büchlein (Lützel, "Gesanglehre", 1890 - Anmerk. d. Verf.) thue,

> nur als V o r b e r e i t u n g auf das Singen nach Noten. Das Ziffernsingen als Beihilfe beim Klarmachen der Intervallenverhältnisse nebenbei".

Wie sehr die Frage "Singen nach Ziffern oder Noten?" insbesondere in den drei letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts auch die Diskussion unter den bayerisch-pfälzischen Schulgesangspraktikern bestimmte, ist aus einem Aufsatz der "Pfälzischen Lehrerzeitung" (Jg. 1881) zum Thema "Über Gesangunterricht" ersichtlich:[545]

> "Zwei heute noch nicht entgiltig entschiedene Meinungen über das tonische Mittel beim Gesange, ob nämlich Noten oder Ziffern bei der Notation gebraucht werden sollen, haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet und wollen wir unsere desfallsige Ansicht darüber aussprechen.
> ...Ziffern sind und bleiben immer nur ein ungenügendes musikalisches Darstellungsmittel, indem dieselben ohne Anwendung weiterer Hilfsmittel auf sehr abstrakte Weise die Töne und absoluten Intervalle, ganz unpräzis aber den Wert derselben bezeichnen. Eine einfache Ziffernschrift bleibt demnach mangelhaft; eine richtige, genaue Bezifferung aber ist zu kompliziert und darum für die Volksschule verwerflich. Dazu kommt endlich, daß die Schüler im spätern praktischen Leben das Singen nach Ziffern selten verwerten können, da in weltlichen wie in wirklichen Vereinen, in engerer und weiterer Gesellschaft nur nach N o t e n gesungen wird".

Diese hier angeführten Argumente begegneten uns bereits bei Faißt (vgl. S.139 ds. Unters.), Keßler, Lützel u.a. in ähnlicher Weise. Noch weitere Stimmen seien genannt: Der Breslauer Musikdirektor und Seminarlehrer Kothe urteilte in seiner Schrift "Vademecum für Gesanglehrer" wie folgt:

> "Man stelle einer in Ziffern dargestellten Tonleiter eine in Noten gegenüber. Dort sehen wir eine auf- und abwärts steigende Leiter wagrecht dargestellt, hier ist das Auf- und Absteigen wie im Bilde zu sehen; erstere ist abstrakt, letztere konkret".

Der Kölner Musikprofessor Franz Wüllner:[547]

> "Ich bin sehr für die Anwendung der Ziffern, aber ein entschiedener Gegner der ausschließlichen Zifferisten".

Theodor Krause ("Schulgesang und Kirchenchor")[548]:

> "Niemals hätte Rousseaus prosaischer Einsatz für die Note, die Ziffer, in Deutschland Anhänger gefunden, wenn das Veranschaulichungsprinzip von Musikpädagogen und nicht von Pedanten aufgenommen und ausgedeutet worden wäre".

Krause, der das Notensingen von Anbeginn bevorzugte und das Ziffernsingen ganz ablehnte, führte als gesangspädagogisches Anschauungsmittel die sog. "Wandernote"[549] ein, eine auf einem Zeigestab befestigte Note, die man beliebig auf einer Notentafel an der Wand hin- und herwandern lassen konnte. Dadurch sollten die Kinder rasch zur Treffsicherheit, zum Vom-Blatt-Singen geführt werden.

Dieses heutzutage eher kurios anmutende Instrument hatte seinerzeit eine beträchtliche Anzahl von Anhängern gefunden."Das Liniensystem ist Anschauungsobjekt" lautete ein pädagogischer Grundsatz Krauses[550]. Indes stieß auch die Wandernote auf Kritik, weil sich mit ihr der Unterschied zwischen Ganz- und Halbtonschritten nicht hinreichend deutlich machen ließ[551].

Einige andere Versuche, das "Singen nach Noten" leicht faßbar zu machen, seien hier noch kurz erwähnt:

Hans Michael Schletterer[552] verwendete in Verbindung mit den Notenzeichen Solmisationssilben, eine damals öfters praktizierte Methode[553]. Jedoch bezweifelte man ihren Nutzen, weil

"Guidos Silben...in späterer Zeit ganz willkürlich als Unterlage zu allerlei Gesangsübungen benutzt wurden...und ihre ursprüngliche Bedeutung in Vergessenheit geriet. Man übte jeden beliebigen Gesang auf die Silben ut re mi fa sol la und nannte dies Verfahren abc-dieren oder solmisieren.
Noch heute gibt es Gesanglehrer, die in vollständiger Verkennung der Guidonischen Idee das alleinseligmachende Heil in der Solmisation erblickten"[554].

So der Königsberger Musikdirektor Otto Fiebach[555]. Er empfiehlt seinerseits eine Art "Eselsbrückenmethode", indem er für jedes neue Intervall einen den Schülern bereits bekannten Liedanfang mit dem entsprechenden Intervall vorsingt oder vorspielt:

"1. Für die steigende kleine Sekunde erster und zweiter Ton von:
Werde munter mein Gemüte;
Goldne Abendsonne;
Freut euch des Lebens.

2. Für die steigende große Sekunde:
O du fröhliche;
Gott des Himmels;
Deutschland, Deutschland
usw."

Fiebach weiß mit einem kompletten Schema solch passender "Exempel für die steigenden und fallenden Intervalle" aufzuwarten[556]. Freilich läßt sich auch bei dieser Methode eine gewisse Kuriosität nicht leugnen. Auf die in England weithin angewandte Tonic-Solfa-Methode oder die "Tonwortmethode" des sächsischen Schulgesangspädagogen Carl Andreas Eitz wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 132).

Aus dem bisher Gesagten dürfte deutlich geworden sein, daß das "Singen nach Noten" neben dem "schönen Singen" zu einer Hauptforderung des Schulgesangsunterrichts im 19. Jahrhundert erhoben wurde. Diese Tatsache findet sich nicht nur in den bayerisch-pfälzischen Schul- und Lehrordnungen bestätigt, sondern beispielsweise auch im "Regulativ für den Gesangunterricht im Herzogtum Sachsen-Meiningen:[557]

"Fragen wir, auf welche Weise der Gesangunterricht in den Volksschulen seine bezeichneten Aufgaben sicher lösen kann, so muß die Antwort gegeben werden: Nur durch das Singen nach N o t e n. So wie zur Erteilung eines gründlichen Rechenunterrichts die Ziffer, zum Sprachunterricht der Buchstabe notwendig ist, so ist beim Gesangunterricht die Erlernung und der Gebrauch der Note unentbehrlich. Das Singen nach dem Gehör ist in den meisten Fällen rein mechanischer Natur, ein bloßes Vor- und Nachmachen. In unsern Schulen sollen aber die Schüler zur Selbstthätigkeit angeleitet werden. Das kann im Singen nur geschehen, wenn die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse von dem Schüler richtig erfaßt worden sind. Dazu braucht man die N o t e".

In der Kirchenmusik blieben diese Grundforderungen des Schulgesangs nicht unberücksichtigt. So nannte der Salzunger Kirchenmusikdirektor Mühlfeld im Rahmen eines Grundsatzreferats zum Thema" Der Knabenchor beim Kirchengesang" folgende unerläßliche Voraussetzungen bei der Singarbeit mit Knabenchören:[558]

"I. Einführung
   a. in die Notenschrift
   b. in die im Liede vorkommende Rhythmik
   c. in den Bau der Tonleiter
   d. in die Elementarharmonielehre
   e. in die Anleitung zur Treffsicherheit

II. Erstreben
   a. eines guten Gehörs
   b. einer guten Tonbildung
   c. einer guten deutlichen Aussprache
   d. eines geregelten Atmens
   e. richtiger Phrasierung und schönen Vortrags".

Diese von Mühlfeld beim VIII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Marburg (1889) vorgetragenen Thesen erweisen sich gleichsam als eine kurz gefaßte differenzierte

Darlegung und Kommentierung der beiden methodischen Grundforderungen des Schul- und Jugendgesangs, des Singens nach N o t e n und des "s c h ö n e n Singens".

Das "schöne Singen"

Im vorangehenden Abschnitt wurden zur Erreichung eines ästhetisch schönen Gesanges als unerläßliche Voraussetzungen das

> "Erstreben eines guten Gehörs, einer guten Tonbildung, einer guten deutlichen Aussprache, eines geregelten Atmens, einer richtigen Phrasierung und eines schönen Vortrags" (Mühlfeld)

genannt. Diese Erkenntnis entspricht jener bereits mehrfach erwähnten, von Hans Michel Schletterer neben dem Notensingen so beschriebenen zweiten Grundforderung des Schulgesangsunterrichts[559]

> "Das schöne Singen, die Bildung des Tones, der Aussprache, des Geschmackes".

Schon Hans Georg Nägeli legte in seiner Gesangsbildungslehre ein besonderes Gewicht auf die rechte Tonbildung, die Aussprache und die Atmung[560]. Hugo Löbmann zeigt in seiner Untersuchung zur Nägeli'schen Gesangsbildungslehre auf, daß das "in schöner Tonform gesungene Wort" von Nägeli zu einem Leitgedanken des Singens überhaupt erhoben wurde [561]. Eine gründliche Ton- und Lautbildung im Dienste des Sprachschönen soll als Mittel zu einer höheren allgemeinen Menschenbildung dienen[562].

Auch Friedrich Silcher bezeichnete in seiner "Kurzgefaßten Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre" neben dem "Treffen der Töne" die "Bildung und Veredlung des Tones und der Stimme"

als Grundlagen schulischen und chorischen Singens[563].

Jakob Heinrich Lützel bringt in seiner "Gesanglehre" ebenfalls eine zwar kurze, aber dennoch umfassende Erörterung von Fragen der Stimm- und der Tonbildung, der Aussprache u.ä.[564].

Insgesamt läßt sich feststellen, daß man vor allem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Funktion der menschlichen Stimme beim Singen und den damit zusammenhängenden gesangstechnischen Problemen erhöhte Aufmerksamkeit schenkte. Hierzu bietet die einschlägige Fachliteratur im Bereich des Schul-, Kirchen- und Chorgesangs eine Fülle von Belegen[565]. Diese Bemühungen um eine methodische Stimm- und Gesangsbildung im schulischen und chorischen Singen sind freilich von der Entwicklung im allgemeinen Gesangswesen, insbesondere im Kunst- und Sologesang, nicht zu trennen.

Arnold Geering verweist in seinem MGG-Artikel "Gesangspädagogik"[566] auf die im 19. Jahrhundert erfolgte Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der zu internationaler Bedeutung gelangten italienischen "Bel canto-"Methode und den Repräsentanten der nationalen Gesangsschulen, vornehmlich der dramatischen Operngesangsschulen in Frankreich[567]. Die wachsende Klangfülle des Orchesterapparats im vergangenen Jahrhundert veranlaßten Gesangssolisten in Oper und Oratorium zu einer stärkeren Tonentfaltung, selbst in extremen Stimmlagen. Als Hauptvertreter dieser neuen dramatischen Gesangsrichtung gilt der Pariser Opernsänger und Verfasser einer Gesangsmethodik ("L'art du chant" 1845, deutsch 1846) Gilbert Louis Duprez[568]. Als ein echter Fortschritt erwies sich indes die Erfindung des Laryngoskops (Kehlkopfspiegel) im Jahre 1855 durch den in Paris lebenden spanischstämmigen Gesangspädagogen Manuel Patricio Rodriguez García[569], der damit die Voraussetzung für eine methodische Stimmbildung auf wissenschaftlich-physiologischer Grundlage schuf[570].

In Deutschland war es vor allem Julius Stockhausen[571], der als Schüler Garcîas dessen Gesangsbildungsmethode einführte ("Gesang-Unterrichts-Methode", 1886/87, 2 Bde.). Stockhausen geht von der Sprache aus, mit den Vokalen als Trägern des Stimmklangs und den Konsonanten als Mittel zur Förderung des Tones. Die Stimmbildung beginnt in der Mittellage mit Vokalübungen innerhalb des Hexachordraums, unter Verwendung von Solfeggien und Solmisationssilben, wobei Stockhausen auch auf klassische Vorbilder (Fux, Salieri u.a.) zurückgriff[572]. Neben Stockhausen ist hier noch Julius Hey ("Deutscher Gesangunterricht" 1886) zu nennen, der ebenfalls die Lautbildung als Grundlage der Stimmbildung, der "allgemeinen Stimmbildung" durch Solfeggien und Koloraturübungen voranstellt[573]. Im Gefolge Stockhausens und Heys sind Namen wie Karl Hennig, Hugo Goldschmidt[574], August Iffert u.a. zu erwähnen.

Wie schon angedeutet, blieben Schul-, Kirchen- und Chorgesang nicht unbeeinflußt von den Ergebnissen der methodischen Stimmbildungslehre Garcîas und seiner Nachfolger.

Der Stimmbildung, bereits im Kindesalter, wurde eine vorrangige Bedeutung zuerkannt und zwar auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter physiologischer Erkenntnisse.

Auf dem deutschen Musikertag in Erfurt (1877) brachte der Berliner Musikprofessor Julius Alsleben[575] folgenden Antrag ein:[576]

> "Der Musikertag wolle beschließen, an das königl. preußische Kultusministerium das Gesuch zu richten:
> Das hohe Ministerium wolle in Rücksicht auf die gänzliche Willkür, welche bei dem Gesangunterricht in den Schulen in Bezug
> 1. auf die Behandlung der Stimmen,
> 2. auf den Unterrichtsstoff und
> 3. auf die pädagogische Seite der Erteilung des

Gesangunterrichts zum Nachteil der jugendlichen Stimmen herrscht, hochgeneigest einen Preis für diejenige Schrift aussetzen, welche die b e s t e M e t h o d e für den Schulgesang von der untersten Stufe (Volksschule) bis zur höchsten Stufe (der Seminarien und Gymnasien) in einheitlicher, wissenschaftlicher konsequenter und logischer Folge aufstellt und diese Methode
1. nach der Seite der S t i m m b e h a n d l u n g (Stimmbildung),
2. nach der Seite des zu wählenden Unterrichtsstoffes,
3. nach der pädagogischen Seite hinbeleuchtet.
Die Methode muß von dem Grundsatze ausgehen, daß der Gesang ein wesentliches Moment für die sittliche Bildung des Menschen (staatlich betrachtet: des Volkes) sei, daß also der Schulgesang nicht bloß die Bedürfnisse der Schule für ihre speziellen Zwecke zu erfüllen habe, daß er, darüber hinaus, zunächst dem Kinde ein Samenkorn ins Herz und Gemüt lege, daß je länger je mehr für die Bildung dieser edelsten Teile des menschlichen Seins Früchte trage und auf diese Weise dahin wirke, daß der allmählich zum Selbstbewußtsein herangereifte Mensch sowohl Freude an der Musik empfinde, als auch Trost und Erhebung aus ihr schöpfe. Selbstverständlich kann die Methode für dieses letztere Ziel nur insofern eine Bürgschaft übernehmen, als sie nach den oben angeführten drei Gesichtspunkten hin diejenigen Mittel einschlägt, welche dem wahren Wesen der Kunst am meisten entsprechen und das Verständnis für dieselbe zu wecken am meisten geeignet sind: dagegen muß sie nach der praktischen Seite hin die volle Garantie bieten, daß ihre Art zu lehren vom Standpunkte der Wissenschaft aus die richtigste und vom pädagogischen Standpunkte aus die einfachste und zuverlässigste sei.
Das hohe Ministerium wolle die eingesandten Schriften einer eingehenden Prüfung unterwerfen und demnächst die als beste befundene Methode zu einer allgemeinen Richtschnur des Schulgesangs künftighin verordnen".

Wenn auch diesem Antrag kein unmittelbarer Erfolg beschieden war[577], so enthält er doch in einer geradezu exemplarischen Weise die Zielsetzungen des Schulgesangsunterrichts jener Zeit. Die "Behandlung der Stimmen (Stimmbildung)" gilt als ein vorrangiges Anliegen. Freilich dient die Stimmbildung nicht einfach einem Selbstzweck, sondern sie wird in eine Beziehung zu einem ethisch-moralischen Bildungsideal gesetzt, das sich ganz auf der Linie Pestalozzis, Nägelis und ihrer geistigen

Nachfahren im Verlaufe des Jahrhunderts bewegt.

Ähnlich äußert sich die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz (1870), indem sie den Gesang als

> "eines der herrlichsten Bildungsmittel der Jugend" bezeichnet, der "in seiner Reinheit und Lauterkeit veredelnd auf den Sänger und Hörer wirkt, und das Herz besseren Gefühlen zugänglich macht...und der, im rechten Geiste und in der rechten Art betrieben, des Menschen Sinnen und Trachten vom Gemeinen und Rohen abzieht und es dem Guten, Schönen und Edlen zuwendet"[578].

Im Hinblick auf die Stimmbildung wird dem Lehrer empfohlen

> "besonders auf die Bildung der Stimmen zur Erlangung eines schönen und edlen Tons, einer reinen Intonation und einer richtigen Aussprache bedacht zu sein"[579].

Als musikalisches Hilfsmittel wird die Geige dem Klavier vorgezogen, weil

> "erstere mehr durchdringt und die Stimme der Kinder besser tragen hilft, d.h. sie vor dem leidigen Sinken im Tone bewahrt"[580].

Mit den "Stimmübungen" soll in der "II.Klasse, untere Abtheilung" (=3.Klasse) begonnen werden. Um des besseren Verständnisses willen seien auch die entsprechenden Passagen zum Punkt "Stimmbildung" aus der "Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl.bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz" vom Jahre 1884 hier nochmals wiedergegeben. So wird als eine Zielsetzung des Schulgesangsunterrichts die

> "Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones"

genannt[581]. Mit den Gehör- und Stimmbildungsübungen wird in der Unterstufe (1. und 2. Klasse) begonnen. In einem Erläuterungsteil zum Abschnitt "Gesang" heißt es weiterhin:[582]

> "Zur Bildung der Stimme ist auf eine natürliche Stellung und entsprechende Öffnung des Mundes, auf die richtige Lage der Zunge, auf reine Aussprache der Vokale und scharfes Hervorheben der Konsonanten zu achten.
> Das willkürliche Hinüberziehen eines Tones auf den folgenden, das Singen durch die Nase oder durch die Zähne und andere Fehler sind gleich von Anfang an durch mustergültiges Vorsingen des Lehrers beharrlich zu bekämpfen.
> 2. Es werde womöglich stehend gesungen, in gerader Haltung, mit etwas erhobenem Kopfe, zurückgezogenen Schultern und freier Brust. Dem rechtzeitigen Atemholen und der Verteilung des Atems ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im allgemeinen ist mehr auf einen zarten, als auf einen allzustarken (schreienden) Gesang zu halten".

Gegenüber früheren Lehrordnungen wurde hier Fragen der Stimmbildung ganz offensichtlich ein größeres Gewicht beigemessen. Diese Tatsache bestätigt die zu Beginn dieses Abschnitts getroffene Feststellung, daß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und zwar in den letzten drei Jahrzehnten in verstärktem Maße der stimmpflegerischen Erziehung Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Was die Lehrordnung von 1884 in gedrängter Form als Bildungsziel einer methodischen Gesangsbildung ausweist, das findet sich in den bereits genannten Gesangslehren von Lützel, Wittmann, Faißt, Fröhlich u.a. in einer ausführlichen und umfassenden Weise dargestellt.

Lützels Gesangslehre beispielsweise zeigt, daß die Erkenntnisse der Stimmbildner im Kunstgesang und ebenso der medizinischen Physiologie auch im Schulgesangsunterricht zum Tragen kamen. Wie vor ihm García, Friedrich Schmitt ("Große Gesangschule für Deutsche" 1854), Stockhausen, Hey u.a.,[583] sieht Lützel in einer einwandfreien Aussprache, in der Lautbildung die Grundvoraussetzung der allgemeinen Stimmbildung:[584]

> "Da eine gute Tonbildung nur bei einer schönen und richtigen Aussprache möglich ist, so sollen ehe mit dem eigentlichen Singen begonnen wird,Sprechübungen vorgenommen werden, damit alle Schüler die Vokale für sich allein und in ihrer Verbindung mit den Konsonanten klar und richtig aussprechen lernen... Die Tonbildungsübungen sind neben den Treffübungen und Liedern so lange fortzusetzen, bis eine schöne, deutliche Aussprache und ein reiner wohlklingender Ton erreicht ist".

Auch der physiologischen Seite beim Singen wurde Beachtung geschenkt:[585]

> "Damit die jugendlichen Stimmen sich vollständig entwickeln und nicht Schaden nehmen, ist neben fortgesetzter Übung die größte Schonung zu empfehlen. Zu lange andauerndes Singen ermüdet und schwächt die Stimmorgane. Die Übungen sind mit mäßiger Tonstärke zu singen; das Forte-Singen sei mehr Ausnahme als Regel, das Schreien muß ganz vermieden werden. Bei rascher Bewegung und bei schnellem Laufen zu singen, ist schädlich; auch beim Turnen sollte es unterbleiben...
> Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß dem Schüler beim Stimmenwechsel (Mutation) zugewendet werden. Ist derselbe vollständig eingetreten, so muß das Singen ganz unterbleiben. Nach vollendetem Stimmenwechsel sind nur allmähliche Versuche in der neuen Stimmlage zu machen; es dürfen dabei nur Töne gesungen werden, die ohne Anstrengung hervorgebracht werden können".

Wie sehr Fragen der Stimmbildung im Schulgesangsunterricht gegen Ende des Jahrhunderts im Vordergrund standen, das bezeugt eine Schrift des Weißenfelser kgl.Musikdirektors und Seminarlehrers Anton Gräßner zum Thema "Der Volksschulgesang". Hierzu heißt es in einer Besprechung der "Pfälzischen Lehrerzeitung" (Jg. 1895):[586]

> "Zunächst bespricht der Herausgeber die Aufgabe des Volksschulgesangunterrichts nach Stoff, Ziel und Methode,dann die Gestaltung desselben auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe hinsichtlich der Elementarübungen, des Ziffer- und Notensingens und der einzuübenden Volkslieder und Choräle an einer Menge von Beispielen, und weiter diejenige 'in einfachen Schulverhältnissen' (vollklassigen Schulen).

> Der folgende Abschnitt, 'Allgemeines' betitelt, beschäftigt sich mit nachstehenden Punkten: 'Reinheit des Gesanges, Körperhaltung, Mundstellung und Zungenlage, Atmung, Intonation, Vokalisation, Artikulation, Betonung, Disziplin, Taktschlagen und Dirigieren und Fernhaltung aller der Stimme und Gesundheit der Schüler schädlichen Einflüsse'. Ein Anhang sitzt zunächst über 'unsere Liederbücher' zu Gericht und trennt hier scharf das Brauchbare und Gute von dem Unbrauchbaren und Schlechten - zu unserer Freude finden wir unter den erstgenannten auch die Sammlungen unseres Altmeisters L ü t z e l empfohlen..."

Die Stimm- und Gesangsbildung wird auch hier neben dem Ziffern- und Notensingen als eines der Grundelemente des Schulgesangsunterrichts verstanden. Jedoch werden stimmbildnerische Fragen nicht einfach unter dem Aspekt der Erzielung eines schönen, wohlklingenden Gesanges gesehen. Vielmehr ist bei Gräßner ebenfalls das Bemühen erkennbar, entsprechend der von Garcîa entwickelten physiologisch orientierten Gesangspädagogik[587] bestmögliche Gesangs- und Stimmbildungsmethoden zu entwickeln, bei genauer wissenschaftlicher Erforschung der physiologischen Zusammenhänge, insbesondere im Kehlkopfbereich, und unter Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen. Diese Bestrebungen im Bereich des Schulgesangs werden unterstützt von anerkannten Vertretern der medizinischen Wissenschaft und finden ihren Niederschlag beispielsweise in der Themenauswahl bei "Musikpädagogischen Kongressen"[588], in Fach- und Verbandszeitschriften[589], in Schulgesangslehren und ähnlichen Publikationen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß man nach 1875 an den Schulen Fragen der Gesundheitslehre, den physiologischen Gegebenheiten des menschlichen Körpers ein spezielles Interesse entgegenbringt.In einem Aufsatz zum Thema "Die Umgestaltung der Bildungsziele der Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart" aus dem Jahre 1895, heißt es:[590]

> "Die Gesundheit des Leibes und des Geistes sind um so mehr bedroht, je weniger der Mensch in den stetigen Verhältnissen seiner Vorfahren verbleibt... Das Wachstum der Großstädte, die Konzentration der Arbeit in geschlossenen, mit Menschen gefüllten Räumen, energische, einseitige Anpassung in der Arbeit, Wechsel in der Lebensweise, Heimat, Beschäftigung etc. fordern von dem einzelnen eine sorgsame Beachtung der Ansprüche, welche der Körper stellt, falls er gesund, frisch und kräftig bleiben soll. Da kann nur Belehrung, die über die häusliche Eingewöhnung erheblich hinausgeht, helfen. Also: Gesundheits-, Nahrungsmittellehre und Unterweisungen über Wohnung, Kleidung u.s.w."

Nach einem Ministerialerlaß des Münchener Kultusministeriums vom 16. Dezember 1875 sind in den Volksschulen Bayerns die Schüler mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre bekanntzumachen und zwar sowohl im Lese- als auch im Naturkunde-Unterricht[591]. In den Volksschulen der übrigen deutschen Länder gewinnt das Fach "Gesundheitslehre" ebenfalls immer mehr Bedeutung. Der Lehrplan der sächsischen Volksschulen[592] beispielsweise beschreibt in höchst differenzierter Weise die in dem genannten Fach zu behandelnden Lehrgegenstände, wobei die anatomisch-physiologische Beschaffenheit des Menschen einen besonders breiten Raum einnimmt.

In dem erwähnten Aufsatz" Die Umgestaltung der Bildungsziele der Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart" wird zu dem zuletzt Gesagten folgendes Resümee gezogen:[593]

> "Am allgemeinsten ist zweifellos die Gesundheitslehre im Lehrplan unserer Volksschulen zur Einführung gelangt. Die Klagen vieler Ärzte über unzureichende hygienische Belehrung erklären sich anscheinend nur aus Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse. Von den von uns herangezogenen Gegenständen ist dieser am häufigsten und gründlichsten in den größeren Vereinen erörtert worden, in der Regel im Zusammenhang mit der Frage der Schulhygiene im allgemeinen. Ebenso ist die theoretische und praktische Literatur in dieser Frage ungemein reich, zum Teil auch recht wertvoll".

Diese Feststellung ist zweifellos auch für den Schulgesangsunterricht von Bedeutung: Das Interesse für die Funktion und die physiologischen Besonderheiten der menschlichen Stimme, der Atmung etc. war demnach nicht nur einseitig auf die Gesangspädagogik begrenzt, sondern es bekundete sich gleichermaßen im Natur- und Gesundheitslehreunterricht. Schüler und Lehrer waren so in der Lage, sich mit stimm- und gesangstechnischen Problemen und Fragen inner- und außerhalb des Gesangsunterrichts auseinanderzusetzen und vertraut zu machen. Daß man vor allem auf seiten der Schüler eine eingehende Kenntnis der Funktion der menschlichen Stimme beim Singen für notwendig erachtete, dies bezeugt ein Aufsatz des badischen Schulgesangspädagogen Weygold in der "Badischen Schulzeitung" zum Thema "Der Gesang in den Volksschulen", worin es unter anderem heißt:[594]

> "In vielen Schulen werden die Kinder, wie es scheint, auf die Erfordernisse einer richtigen Stimmbildung nicht genügend aufmerksam gemacht. Es ist merkwürdig: während man in allen Unterrichtsgegenständen alles erklärt und die Mädchen sogar von der Handbewegung beim Strumpfstricken mündlich Rechenschaft geben läßt, weiß fast gar kein Schüler, wie ein Ton entsteht, wie die Stimmorgane beschaffen sind, was ein Brustton, ein Kehlton, ein Nasenton, eine Kopfstimme ist. Und wie förderlich für den Gesang wäre eine wenn auch nur notdürftige Kenntnis der Dinge".

Weygolds Sätze bringen zum Ausdruck, daß trotz der Behandlung der Stimmes-, Atmungs- und anderer Körperorgane in der Natur- und Gesundheitslehre die Kenntnisse in Fragen der Stimm- und Tonbildung bei den Schülern vielfach noch ungenügend sind. Man kennt zwar das Stimmesorgan in seiner natürlichen Beschaffenheit, aber man weiß es beim Singen nicht in der rechten Weise einzusetzen. Darum gelte es die "mangelhafte Tonbeschaffenheit durch planmäßige Stimmbildungsübungen" zu verbessern, die von großen, für alle sichtbaren Wandtafeln und nicht aus Übungsbüchern

zu singen seien.Nur so habe der Lehrer die Klasse beim Singen unter Kontrolle[595].

Unerläßliche Voraussetzung bei der Durchführung der Stimmbildungsübungen ist eine eingehende Kenntnis[596] der verschiedenen Stimmregister, entsprechend der von Manuel Garcîa entwickelten Unterteilung der menschlichen Stimme in verschiedene Register und ihre bewußte Mischung durch den Sänger[597]. Der jugendliche Sänger soll ganz bewußt mit Brust- und Kopfstimme umgehen lernen:

> "Die Aufgabe des Lehrers ist hauptsächlich: 'die Stimmen in der Gesangstunde zu schonen' nie durch zu lang fortgesetztes, ermüdendes Singen die jungen, zarten Stimmorgane anzustrengen und, was die Hauptsache ist: von der ersten Singstunde an den Kindern den Gebrauch von B r u s t- u n d K o p f s t i m m e zu erklären und über deren richtige Anwendung auf das strengste zu wachen. Es ist nicht schwer, Kindern den Unterschied dieser beiden Register klar zu machen und sie zu richtigem Gebrauch beider anzuleiten" (Eglinger, Die Kinderstimme und ihre erzieherische Behandlung)[598].

Ähnlich äußert sich Theodor Krause zu dieser Frage:[599]

> "Der wichtigste Teil der Stimmpflege, nämlich die Unterscheidung der R e g i s t e r, ist nur in Verbindung mit dem L e i s e s i n g e n möglich. Das Häßliche im Gesang beruht meist auf dem falschen Gebrauch des Brustregisters. Alles, was man Schreien, Plärren, Kreischen u.s.w. nennt, ist nichts weiter als ein gewaltsames Hinauftreiben der Bruststimme über ihre obere Grenze. Dürfte ich bei meinen Lesern die Fähigkeit zur Unterscheidung der Register voraussetzen, so wäre der Weg zu einer Verständigung über die Veredlung der Kinderstimme schnell gefunden. Ich könnte es machen, wie es häufig geschieht, und wegen Beantwortung obiger Fragen auf die Schriften von 1) Dr. Merkel, 'Der Kehlkopf', 2) Dr.Mackenzie, 'Singen und Sprechen', 3) Dr.Schladebach, 'Die Bildung der menschlichen Stimme', 4) Camillo, 'Über Erziehung und Erhaltung der Stimme'

5) Eyrel, 'Physiologie der menschlichen Tonbildung',6) Dr. Michael, 'Bildung der Gesangsregister, 7) Seiler, 'Altes und Neues', 8) G a r c î a, 'L'art du chant' u.s.w. zu verweisen. Oder ich könnte aus diesen acht Büchern ein neuntes herausschreiben. Wer weiß, vielleicht stelle ich einmal meine Erfahrungen mit dem Kehlkopfspiegel neben diejenigen von einigen der genannten Autoren. Die Wichtigkeit des Kapitels 'Stimmregister' verpflichtet mich zu seiner Behandlung und zur Findung einer Form, welche die Demonstration am lebendigen Objekt, am Kinde in der Schule zu ersetzen vermag".

Krauses Ausführungen erweisen sich gleichsam als eine Zusammenfassung des bisher Gesagten und zwar nicht allein im Hinblick auf den richtigen Gebrauch der Stimmregister. Vielmehr wird deutlich, wie sehr die Entwicklung auf dem Gebiete des Kunst- und Sologesangs und ebenso der Fortschritt der medizinischen Wissenschaften die Schulgesangspädagogik in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beeinflußt hat. Dieser Sachverhalt findet sich bestätigt durch die von Krause zitierten Autoren und Schriften sowie durch diesbezügliche Aufsätze und Abhandlungen in der musikalischen Fachliteratur (Zeitschriften, Denkschriften der deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstage, Verbandsorgane, Schulgesangslehren u.a.)[600]. Das "Singen nach Noten" und das "Schönsingen" wurden, wie schon des öfteren erwähnt, als die "Hauptziele der gesamten musikpädagogischen Thätigkeit" (Theodor Krause)[601] verstanden. Sicherlich hatte auch die nach 1880 mächtig aufkommende Kirchengesangvereinsbewegung das Bemühen um eine methodische und systematische Schulgesangspflege noch intensiviert.

Unerläßlich für eine rechte stimmbildnerische Erziehung, für das "schöne Singen", ist das Vorhandensein geeigneten Liedguts für verschiedene Stimmlagen. Die Tonhöhe der zu singenden Lieder wird zu einer Grundsatzfrage[602]. Der Straßburger Schulmusiker Friedrich Wilhelm Sering[603] unterteilt in Altersstufen vom:

a) 6. - 8. Lebensjahr
b) 8. - 10. bzw. 11. Lebensjahr
c)10. oder 11. bis 14. Lebensjahr

und gibt für diese Altersstufe entsprechende Liederhefte heraus, wobei er bei der Liedauswahl nach und nach den Tonumfang erweitert. In einer ähnlichen Weise verfahren andere Schulgesangspädagogen[604].

Fraglos bewirkte das Jahr 1881 einen Neuansatz und eine Neubesinnung im deutschen Schulgesangswesen, als der englische Schulgesangspädagoge John Hullah 1880 Europa bereiste und hernach vor dem englischen Unterhaus einen ausführlichen Bericht über das Musikleben in den einzelnen europäischen Ländern gab[605]. 1881 veröffentlichte der Leipziger Musikwissenschaftler Hermann Kretzschmar in den "Grenzboten ('Musikalische Zeitfragen')" auszugsweise Hullahs Bericht, der sich auf die Situation des Schulgesangsunterrichts in Deutschland bezog[606]. Von Ausnahmen abgesehen waren Hullahs Erfahrungen negativer Art:

> "In Deutschland sind die Resultate des Unterrichts im Allgemeinen die denkbar ärmlichsten, während sie in der Schweiz, in Holland und in Belgien in hohem Grade zufriedenstellend sind. Besonders die Schulen von Holland und Belgien bieten zahllose Beispiele, daß Kinder aus den niedrigsten Klassen im Alter von 9 und 10 Jahren nicht nur das, was sie eingeübt haben, geschmackvoll und fein vortragen, sondern daß sie auch sehr schwierige Sachen a vista mit so viel Leichtigkeit und Verständnis singen, wie man ihnen beim ersten Lesen ihnen neuer, aber innerhalb ihres Verständnisses liegender litterarischer Sätze verlangen kann"[607].

Es mag einmal dahingestellt sein, inwieweit Hullahs negative Feststellungen den tatsächlichen Gegebenheiten im deutschen Schulgesangswesen entsprachen. Die vorliegende Untersuchung dürfte deutlich machen, daß zumindest an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen, Präparandenschulen und Lehrer-

seminarien eine musikalische Ausbildung von beachtlichem Niveau vermittelt wurde.

An Hullahs Bericht ist positiv zu bewerten, daß er durch Kretzschmars "Grenzboten"-Aufsätze alsbald einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, nicht nur alarmierend, sondern auch stimulierend und befruchtend auf die weitere Entwicklung des Schulgesangswesens in Deutschland wirkte. Als im Jahre 1900 Kretzschmar der preußischen Regierung sein Memorandum ("Pro memoria") [608] über eine Neugestaltung der Musikerziehung vorlegt, da war an den bayerisch-pfälzischen Schulen und ebenso im übrigen Deutschland ein Prozeß der Erneuerung längst im Gange[609]. Zwar hatte es manchmal den Anschein, als würden amusische Lehrfächer[610] gegenüber den musischen einseitig bevorzugt. Aber man war bestrebt, echte Neuerungen im musischen Bereich einzuführen. So wurde im Rahmen eines Aufsatzes zum Thema "Schulreform" (in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1890, S.242) von dessen Verfasser namens Göring die Forderung erhoben, daß in der "Neuen deutschen Schule" (anstelle der bisherigen Volksschule) künftig a l l e Schüler am Gesangsunterricht teilzunehmen hätten, daß ein Schülerorchester zu bilden sei,

> "welches die Feier der Schulfeste erhöhen und beleben soll".

Der Gedanke eines Schulorchesters im Bereich der Volksschule war immerhin ein Novum.

Neuerungen schaffen heißt zugleich das Überkommene und Bewährte zu erhalten. In diesem Sinne äußerte sich Johann Tews ("Die Umgestaltung der Bildungsziele der Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart"):[611]

> "Niemand leugnet, daß wir in einer neuen Zeit mit neuen Ideen, neuen Ansprüchen, neuen Pflichten und neuen Rechten leben...

> Die moderne Technik bringt Jahr für Jahr gewaltige Umwälzungen in der Industrie hervor, wodurch ganze Erwerbszweige aufhören, ihren Mann zu nähren... Die freie Luft der neuen Zeit hat die altgewohnten Schutzdächer hinweggeweht...
> Welche Forderungen stellen diese Zeitverhältnisse an die Erziehung?...Es dürfte ohne weiteres folgen, daß es sich nicht nur um eine Umgestaltung der Bildungsziele handeln kann, sondern auch um ein Festhalten an dem, was wir besitzen. Es leuchtet dem nüchternen Beobachter ein, daß trotz aller revolutionären Entwicklungen in der Gegenwart die Grundforderungen an die Menschen dieselben geblieben sind: geistige und körperliche Kraft und Anerkennung von Pflichten gegen sich selbst und andere, innere Zugehörigkeit zur Nation und zum Staatsverbande, naturwissenschaftliche Kenntnisse, elementare literarische Fähigkeiten. Das sind alte Ziele, die allerdings vielfach neu und überzeugender herausgestellt werden müssen".

Und ganz im Sinne des Pestalozzi'schen Bildungsgedankens formuliert Tews weiterhin:[612]

> "Je mehr der einzelne Mensch sich loslöst von den äußeren Stützen der Sittlichkeit und des Gemütslebens, je mehr Heimat, Nachbarn, Sippe, Gemeinde für einen großen Teil der Bevölkerung wenig sagende Begriffe werden, um so mehr muß das Innenleben hingelenkt werden auf das, was der Nation, was der Menschheit gemein ist, auf die Ideale des religiösen und sittlichen Bewußtseins, auf die Schätze der K u n s t und D i c h t u n g..."

Die hier genannten Bildungsideale und Bildungsziele müssen auch im Schulgesang zum Ausdruck kommen, in Gestalt des "schönen Singens", in der Pflege des L i e d e s, des Volkslieds. In diesem Sinne schreibt der Berliner Musikschriftsteller und Komponist August Reißmann[613] zum Thema "Der Gesang im Hause, in der Schule, in der Kirche und im Gesang- und Musikverein" u.a.:[614]

> "Der L i e d e r g e s a n g muß in der Hausmusik den breitesten Raum einnehmen, weil er wie keine andere Musikgattung neben höchstem und reinstem Genuß auch den reichsten Gewinn für Herz und Geist

bietet, und weil er zugleich einer der treuesten Begleiter und Helfer in den verschiedensten Lagen des Lebens zu werden imstande ist. Wie er dem Kinde schon zum Erguß seiner kindlichen Gefühle wird, seine Spiele veredelnd begleitet, und Lust und Freude weckend ausgeübt wird, so dient er auch dem Erwachsenen als Förderer seines Behagens am Leben ebenso wie als Besänftiger seines tiefsten und nagendsten Schmerzes. Das Lied entfacht seinen Mut und seine Thatkraft, sänftigt seinen Zorn, leitet die stürmisch aufwallende Bewegung in beruhigten und geregelten Gang und wird so zu einem der mächtigsten Mittel zur V e r e d e l u n g d e r M e n s c h h e i t u n d i h r e r S i t t e n".

Was für das Singen im häuslichen Bereich, in der Kinderstube gilt, muß erst recht für die Pflege des Schulgesangs verbindlich und richtungsweisend sein:

"Noch viel entschiedener wie für den Gesang in der Kinderstube, muß für den S c h u l g e s a n g gefordert werden, daß die Kinder einen Ohr und Gemüt angenehm berührenden Ton erzeugen lernen. Das ist eben nicht am bloßen Liedgesange zu erreichen, sondern nur durch besondere, auf den einzelnen Vokalen ausgeführte Tonstudien.
Durch die Schule soll jedem Einzelnen eine möglichst große Reihe von Liedern mitgegeben werden, die für sein ganzes weiteres Leben im Notfall ausreichen, um dieses mit Gesang zu durchleuchten, damit dieser ihm in Stunden der Freude und des höchsten Glückes, wie der Trauer und des herbsten Mißgeschicks ein treuer, stützender, mitempfindender und helfender Freund werde.
Erst wenn der Schulgesang dies erreichte und zugleich die Schüler zu Sängern erzieht, die auch ein mehrstimmiges Lied in einfach schlichter, aber ohr- und herzgewinnender Weise zu singen verstehen, dann hat er seine Aufgabe ganz erfüllt und wenn dann im K i r c h e n c h o r sich der Kreis der zu übenden Tonstücke erweitert und der G e s a n g v e r e i n dann entsprechend noch andere Interessen weiter verfolgend bei der Auswahl seiner Obungsstücke verfährt, wird u n s e r V o l k w i e d e r e i n s i n g e n d es werden, was es einstmals schon gewesen sein muß"[615].

Reißmann vertritt hier ganz offenkundig ästhetische und praktische musikalische Bildungsziele, wie sie schon von Hans Georg Nägeli zu Beginn des Jahrhunderts propagiert worden waren (vgl. S.79; 88 f. ds.Unters.). Nach Nägeli bildet sich

> "im Gebiet der Singkunst der gesellschaftliche und durch den Sologesang der individuelle Mensch. Hier wie in allen anderen Verhältnissen der Menschenbildung ist nur ein großer Mensch, welcher beiderseitig gebildet ist".[616]

Zumindest die Bildung des "gesellschaftlichen" Menschen soll schon im Kindesalter, im Vorschulalter beginnen und muß sich hernach in Schul- und Reifezeit fortsetzen. Die Gesangsbildung ist ein wesentliches Element der allgemeinen Menschenbildung. Darum soll das Singen, vor allem die Pflege des Liedes, die Lebenswirklichkeit des jungen Menschen widerspiegeln:

> "Vom Schulgesang ist immer entschiedener zu fordern, daß er nicht nur als Gesang zu üben ist, sondern auch zugleich so, daß er bereits auch praktische Bedeutung für das Kinderleben gewinnt. Wie in der Kinderstube schon der Knabe sein Lied für das Steckenpferd, für seinen Drachen, seinen Kreisel, für Bogen und Pfeil u.s.w. das Mädchen für ihre Puppe, für Reifen- und Ballspiel ihr Tänzchen verlangen, so müssen auch im Schulgesange in dieser Weise die weiteren Bedürfnisse der Kinder bei der Wahl der Texte eifrig berücksichtigt werden; die Schule soll keine Gelegenheit vorübergehen lassen, besondere Momente im Leben der Kinder durch Gesang auszuzeichnen" (Reißmann a.a.O.)[617].

Aus dem Reißmann'schen Aufsatz wird deutlich, daß sich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts anstelle der bisherigen Gleichgewichtigkeit der Elemente des Schulgesangs, des Singens nach Noten und des "schönen" Singens, eine Neuakzentuierung zugunsten des Letztgenannten abzeichnet:

Das Singen selbst, das unmittelbare künstlerische Erleben des Liedes, die Arbeit am Liede, rückt mehr und mehr in den Vordergrund. Das ästhetische Moment, die Stimmpflege, Tonbildung, Aussprache, Atemgebung, die künstlerische Substanz von Text und Melodie eines Liedes erhalten nunmehr ein besonderes Gewicht im Schulgesangsunterricht. So nennt der "Lehrplan für die Volksschulen der Haupt- und Residenzstadt München" von 1896[618] folgende Lehr- und Lernziele:

> "1. Übung des Gehöres zur Auffassung von Tönen
> 2. Schulung der betreffenden Organe zur Erzeugung eines edlen natürlichen Sprech- und Singtones.
> 3. Erzielung eines volltönenden, deutlichen und rhythmischen Gesanges,
> 4. Einübung von Kirchen-, Volks-, Turn- und Vaterlandsliedern,
> 5. Mitteilung der hiezu notwendigen Elemente aus der allgemeinen Musiklehre und Aneignung der entsprechenden Fertigkeit nach Noten zu singen"[619].

Somit werden vom Schulgesangslehrer mehr Fertigkeiten verlangt als nur die Vermittlung theoretischer Dinge wie beispielsweise der Notenschrift, der Tonleitern und Intervalle, der Taktarten, des Rhythmus etc. Der Lehrer soll nicht nur s a g e n, erklären können wie man singt, sondern er soll es selbst richtig v o r m a c h e n können, soll zur einwandfreien Darbietung eines Liedes imstande sein. Der Münchener Schulgesangspädagoge Philipp Hampp bemerkt in diesem Zusammenhang:[620]

> "Es kann kein Zweifel bestehen, daß ein Gesanglehrer in erster Linie selbst Sänger sein muß, um seinen Schülern alles musterhaft vorsingen zu können".

Freilich gesteht Hampp dem Lehrer die Benutzung eines Instrumentes (Geige, Klavier) zu, damit seine Stimme durch physische Überbelastung nicht geschädigt werde. Aussprache, Atmung, vor allem aber die Tonbildung ist für ihn das

> "wichtigste Gebiet des Gesangsunterrichts. Eine schöne Tongebung ist der Prüfstein für das Können der Schüler sowohl, als auch für die Geschicklichkeit

und den Fleiß des Gesanglehrers; sie ist das eigentlich Packende, mit sich Fortreißende in der Musik überhaupt, mithin auch beim Gesange... Auch beim Schulgesange müssen viele Forderungen der Kunstgesanglehre ihre vollwichtige Beachtung finden, soweit die geistigen und körperlichen Kräfte der Schüler dies zulassen".

Objekt der stimm- und tonbildnerischen Arbeit soll in erster Linie das L i e d sein:[621]

"Das Lied ist die Verbindung des Wortes mit der von der menschlichen Stimme hervorgebrachten Musik. Die Melodie gibt dem Worte den höchsten Gemütsreichtum, den der Mensch auszudrücken imstande ist. Die glückliche Mutter singt ihren Säugling in den Schlaf; Knaben und Mädchen, die munter und lebensfroh dahinhüpfen, erfinden ihre eigenen Weisen; der Jüngling und die Jungfrau verleihen ihren Empfindungen in Tönen Ausdruck; ein Lied verscheucht die Müdigkeit des Wanderers, erleichtert der Hände mühevolles Schaffen; ein vaterländischer Gesang entflammt den Mut des Kriegers in schwerer Zeit; singend erbauen sich die Glieder der andächtigen Gemeinde... So ist der Gesang des Menschen heiterer Begleiter durch das ganze Leben.

Seine hervorragende Bedeutung als Bildungsmittel, das den Menschen froher, frischer und sittlicher macht, wird allenthalben anerkannt. Für die Schule ist der Gesang daher ein Teil der ä s t h e t i s c h e n Bildung und zwar derjenige, der in alle Kreise des Volkes eingeführt werden kann, also der volkstümlichste".

Es lag nahe, daß die im Münchener Volksschullehrplan von 1896 und in Hampps Gesangsunterrichtsbuch vertretenen Auffassungen von Inhalt und Ziel der Schulgesangspflege für das gesamte Volksschulwesen im Königreich Bayern verbindlich und richtungsweisend waren. So heißt es in der "Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl.Bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz" von 1906:[622]

"3. Gesang

a) Ziel

Erwerb eines Schatzes von guten Volksliedern religiösen, vaterländischen und geselligen Inhaltes.Weckung und Pflege des Gefühles für das musikalisch Schöne.

> Bildung des Gehörs zur genauen Auffassung einfacher Tongebilde nach Melodie und Rhythmus; Übung der Stimmesorgane zur Hervorbringung schöner, wohlklingender Töne; Einführung in die Notenschrift".

In dieser Schul- und Lehrordnung ist die musiktheoretische Unterweisung beim Singen ebenfalls nur von sekundärer Bedeutung:[623]

> "Das Singen steht überall an erster Stelle; theoretische Belehrungen sind auf das Notwendigste zu beschränken".

Weiterhin zeigt sich eine gesamtunterrichtliche Konzeption. Es ist das Bemühen erkennbar, den Gesangsunterricht in den gesamtschulischen Fächerkanon zu integrieren, in lebendiger Wechselbeziehung zu den einzelnen Lehrfächern und Lehrgegenständen:[624]

> "Der Gesang ist nicht bloß auf die eigentliche Singstunde zu beschränken, er hat auch bei Eröffnung und Schluß des Unterrichts, auf dem Turnplatze, bei den Unterrichtsgängen im Freien, insbesondere aber bei passenden Gelegenheiten in Religions-, Geschichts- und Erdkundeunterricht aufzutreten zur Belebung und zum Ausdruck religiöser und vaterländischer Gefühle".

Wesentlich ist jedoch die Tatsache, daß das Lied selbst, das musikalische Kunstwerk, nunmehr zum Anschauungsobjekt, zum eigentlichen Lehr- und Lerngegenstand erhoben wurde und daß die "theoretischen Belehrungen" auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Diese Zielsetzung ist auch für die moderne Musikpädagogik in der Schule noch relevant. Hans Otto schreibt in diesem Zusammenhang:[625]

> "A l l e Musikerziehung zielt darauf, den Menschen auf eine Begegnung mit dem musikalischen Kunstwerk vorzubereiten. 'Die zentrale pädagogische Aufgabe ist, den Menschen an die Welt der Musik...heranzuführen' (Wilhelm Flitner). Auch der Begriff 'Kunstwerk' ist vielschichtig. 'Es herrscht ein weit verbreiteter Irrtum, als ob das mehrstimmige Kunstwerk schon infolge seiner Mehrstimmigkeit einen höheren Wert darstelle als das einstimmige, das der V o l k s-

> m u s i k zugeordnet sei. Für den Musikunterricht in der Schule denken wir vornehmlich an das plastisch-lineare Kunstwerk der einstimmigen Melodie, an das, was Jacob Burckhardt, das Wesentliche in der Musik genannt hat, was man auf eine Zeile schreiben kann...Jedenfalls sollte jeder Musikunterricht von der einstimmigen Melodie ausgehen' (Wilibald Gurlitt)... Wir sehen in der einstimmigen Melodie den Unterrichtsgegenstand, von dem jeder Musikunterricht ausgeht...
> Es besteht nun tatsächlich weithin Übereinstimmung darüber, daß im Rahmen der Volksschule die Musik im wesentlichen mit dem V o l k s l i e d e repräsentiert wird".

Otto zitiert Walter Wiora, der vom Volkslied oder dem

> "Volksgesang" als der "Grundschicht des allgemeinen Musiklebens, der Kunstmusik und der Musiklehre"

spricht[626]. Otto fordert darum neben einer systematischen Volksliedpflege eine wissenschaftlich betriebene Volksliedkunde als "Grundlagenforschung für die Musikerziehung"[627].

Mit diesem Hinweis auf zeitgenössische schulmusikalische Bestrebungen dürfte deutlich geworden sein, daß bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert im Schulgesangswesen, insbesondere auch an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen, Entwicklungen begannen, die hernach in unserem Zeitalter fortgeführt und vertieft wurden.

Zur Ästhetik des Schulgesangs

Im vorangehenden Abschnitt wurde deutlich, daß die musikpädagogische Forderung des "Schönsingens", der "Bildung des Geschmackes" notwendigerweise die ästhetische Seite des Schulgesangs berührte. So besagen die Lehrordnungen für die pfälzischen Volksschulen von 1870 und 1884, daß

> "der Gesang des Menschen Sinnen und Trachten...dem Guten, Schönen und Edlen zuwenden, das Gefühl für das Schöne beleben und pflegen" solle.[628]

Carl Dahlhaus hat darauf hingewiesen[629], daß es eine Ästhetik im eigentlichen Wortsinne erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (Alexander Baumgarten, "Ästhetica") gibt[630]. Spätestens seit Hans Georg Nägeli wurde auch im Schulgesang die ästhetische Frage erörtert. In seinen 1826 erschienenen "Vorlesungen über Musik", in der "Praktischen Sologesangschule" (1834/35) sowie in zahlreichen Aufsätzen hat sich Nägeli ausführlich mit der Musikästhetik befaßt[631]. Schon bei ihm wurde die gegensätzliche Fragestellung deutlich, die in der musikästhetischen Diskussion des 19. Jahrhunderts immer wieder eine Rolle spielte und zwar der Gegensatz von sog. Formal- oder Autonomieästhetik ("Musik ist sui generis und weist nicht hin auf ein Außerklangliches") einerseits und sog. Inhalts- oder Heteronomieästhetik ("Musik weist hin auf etwas Außerklangliches und repräsentiert somit eine Wirklichkeit, die selbst nicht Musik ist") andererseits[632].

Nägeli unterschied von seinem musikästhetischen Standort aus zwischen "Affekten" und "Stimmungen":

> "Der Affekt beruht auf dem Grundbedürfnis nach Liebe, die Stimmung auf dem Grundbedürfnis der Lust. So sehnt sich die menschliche Seele unaufhörlich nach Liebe und nach Lust. Die Liebe zieht an, die Lust macht frei. Jenes Anziehen ist der Grundcharakter der b i l d e n d e n Kunst, dieses Freimachen die Grundeigenschaft der M u s i k...

> Statt Gemütszuständen bewirkt die Musik Gemütsbewegungen, und allem, was Gemütsverfassung heißt, widerstrebt ihr bewegliches Spiel. Spiel ist ihr Wesen"[633].

Nägeli kommt zu dem Schluß:

> "Musik hat k e i n e n I n h a l t - sie hat nur Formen, geregelte Zusammenverbindungen von Tönen und Tonreihen zu einem Ganzen"[634].

Nägelis Theorie des "Formenspiels"[635], seine Auffassung, daß die Musik ein geeignetes Mittel sei, unbestimmte und unnennbare Empfindungen zu bewirken, rückt ihn in die Nähe Eduard Hanslicks ("Tönend bewegte Formen sind einzig und allein Inhalt und Gegenstand der Musik")[636]. Freilich gilt dies nur für die wortlose, die Instrumentalmusik. Hingegen hat für ihn die wortgebundene, die Vokalmusik einen besonderen Stellenwert. Anknüpfend an Martin Luthers Wort, daß "die Noten den Text lebendig machen" (vgl. S.92 ds.Unters.), ist für ihn

> "das erste Kunstgesetz der Musik dasjenige eines echten Wortausdrucks"[637].

Das Wort soll über den Ton vorherrschen. Melodik und Rhythmik sollen so gestaltet sein, daß die Textverständlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Nägeli bevorzugt darum beim Chorlied den "deklamatorischen" gegenüber dem "melismatischen" Gesang. Wie dies im einzelnen zu verstehen ist, wurde bereits (vgl. S.93)ausgeführt. Als kompositorische Form für den deklamatorischen Gesang eignet sich am besten der homophone Satz. Die Chromatik soll dem Kunstgesang vorbehalten bleiben. Dagegen ist für ihn das "undulatorische" Element, der "undulatorische Gesang"[638], d.h. die Möglichkeit einen

> "einzelnen Ton mit so vielen feinen Nüancen, Schattierungen und Abstufungen zu modifizieren",

das ästhetisch-künstlerische Gestaltungsmittel schlechthin.

Ein so verstandenes Singen dient zur "Veredelung der menschlichen Seele", macht die "Kunstideale zum Eigentum des Volkes". Die ethische Bedeutung der Musik verdeutlicht Nägeli auch an dem Begriff "Virtuose", indem er ihn von der ursprünglichen lateinischen Wortbedeutung "virtus = Tugendhaftigkeit" ableitet:

> "Eine andere Virtuosenwelt wird aus unseren Kindern hervorgehen; nicht zum Glänzen, nicht zum Götzendienste der Eitelkeit, nicht zur Erzeugung der mancherlei Illusionen, die der Menge gefallen. Aber gerade so große Virtuosen als sie äußerlich erscheinen, werden sie innerlich auch sein. Diese innerliche Virtuosität ist die wahre Frucht der musikalisch-gymnastischen Bildungskunst...Hier sind wir auf der erhabenen Stufe, wo wir sagen können, die Musik ist nicht bloß Gymnastik des ästhetisch-zeitlichen Daseins, sie ist die unvergleichliche Gymnastik des zeitlichen Daseins überhaupt...Virtuosität der Tonkunst muß zur Virtuosität des Lebens führen"[639].

Nägelis musikästhetische Anschauung wurde richtungsweisend für das Schulgesangswesen im 19. Jahrhundert[640]. Der innere Zusammenhang zwischen Ästhetik und Musikpädagogik, zwischen Menschenbildung und musikalischer Uterrichtsgestaltung, der "Bezug zwischen Mensch und Kunstwerk in Korrespondenz mit Ästhetik und Pädagogik" (Sigrid Abel-Struth) wurde zu einem beherrschenden Thema in der Musikdidaktik jener Zeit.

So beschäftigt sich der württembergische Schulgesangspädagoge und Kirchenmusiker Immanuel Faißt[641] eingehend mit der Frage, ob Schul- und Kirchengesang tatsächlich ein "bedeutsames Bildungsmittel" oder nur ein "bloßes Genußmittel" seien[642]. Faißts Auffassung ist eindeutig. Er betont die "Bedeutung der Gesangespflege, der Musik überhaupt für das Volksleben". Bereits die Schule habe die Aufgabe

> "ihren Zöglingen eine solche Grundlage und solche Anfänge in der Gesangsbildung ins Leben mitzugeben, daß sie darauf fortbauen, ihre

> Fähigkeiten...weiter entwickeln und damit sich und Andere all der Segnungen, all der Erquickung und Ermunterung, der Erhebung und Sittigung, der Erbauung und Beseligung theilhaftig machen können, welche einer richtigen Pflege des Gesangs im Volke entspringen"[643].

Er wendet sich gegen jene, welche diese Auffassung in Frage stellen. Seine Kritik richtet sich vor allem gegen den Tübinger Theologie- und Hymnologieprofessor Christian Palmer:[644]

> "Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, daß diese ganze Verwirrung der Begriffe über Gesang und Musik, speciell kirchliche Musik, hervorgerufen oder mindestens stark beeinflußt sei durch die Lehren eines unserer früheren theologischen Universitätsprofessoren, dem seine großen Verdienste um die praktische Theologie im allgemeinen gewiß nicht geschmälert werden sollen, der aber in musikalischen Dingen schlimmer Irrlehren angeklagt werden muß. Leider hat der verewigte Dr. P a l m e r in seiner 'evangelischen Hymnologie' und, wie er dort (S.245) anführt, vorher schon anderwärts, namentlich in den musikalischen Artikeln der Schmid'schen Encyklopädie für das Erziehungs- und Uterrichtswesen den heillosen musikalischen Materialismus des Wiener Musikkritikers H a n s l i c k (aus dessen Schrift "vom Musikalisch-Schönen") gepredigt"[645].

Zunächst legt Faißt die Grundprinzipien der "Hanslick-Palmer'schen Lehre" dar, nach der "all die üblichen Gefühlstheorien von der Musik" zu verwerfen seien:[646]

> "So lange man noch in der Musik den Ausdruck von Seelenstimmungen zu hören glaubt anstatt einfach Tonbilder, die selbständig in ihrer Weise die Idee des Schönen realisiren, ist der Illusion und Confusion kein Ende...Das musikalische Bild stellt nichts vor und dar als sich selber, das Schöne der Töne und Tonverbindungen ist Form und Stoff zugleich, ohne daß die Musik erst einen anderweitigen Inhalt suchen müßte. Wir widersprechen also allen den dermaligen Einbildungen, mit denen man jedem Musikstück, jedem musikalischen Gedanken irgend etwas Anderes nicht-Musikalisches unterlegen will, Sehnsucht, Liebe, Zorn, Schmerz und Klage; dem Schaffen des Genius darf kein Hauch von Schmerz,

> Verdruß, Liebeskummer u.dgl. nahen, darum sind derlei unmusikalische Dinge auch nicht der Inhalt der Musik...Eine Melodie hat keinen anderen Inhalt als sich selbst, was nicht in ihren Noten zur Erscheinung kommt, das ist gar nicht in ihr...Weil die Musik nie einen andern Inhalt hat, als sich selbst, ist ihr Inhalt auch niemals an sich Frömmigkeit oder Weltlichkeit...Weil sie hoch über allen Leidenschaften steht, so kann sie auch nicht Leidenschaftlichkeit erregen...Wenn uns ein Musikwerk aufregt, so ist es nur die freudige Bewunderung des Schönen; zu etwas anderem aber, etwa zum ritterlichen Kampfe..., zur Verliebtheit... wird kein vernünftiger Mensch durch irgendeine Musik aufgeregt;...die aufgeklärte Auffassung der Tonkunst ist überhaupt im Punkte der s i t t l i c h e n oder unsittlichen Wirkungen bestimmter musikalischer Formen absolut ungläubig."

Diese von Faißt zitierte musikästhetische Grundanschauung Palmers, die sich auf Hanslicks Theorien stützt, erscheint unannehmbar. Zwar unterstellt Faißt Palmer keineswegs eine abwertende Meinung über das Wesen der Musik. Er ist sich mit ihm durchaus darüber einig, daß

> "der Reichthum, die Hoheit der Musik" darin besteht, daß "sie nirgends einen Inhalt zu borgen braucht, weder aus der äußeren noch aus der inneren Welt, sondern (wenigstens soweit sie 'reine Musik, d.h. Instrumentalmusik' ist), alles aus ihrer eigenen unerschöpflichen Lebensfülle nimmt".[647]

Jedoch sei Palmers Theorie unbedingt abzulehnen, nach welcher die Musik

> "nicht dazu da sei, um Stimmungen auszudrücken. Für sie sei vielmehr das W o r t das adäquate und völlig ausreichende Mittel der Selbstkundgebung... Der Mensch werde auch nicht von selbst durch irgend eine Stimmung auf den Einfall gebracht, zu singen oder zu spielen...Nur nachdem die Kirche einmal die Tonkunst mit anderen Künsten in ihren Bereichen aufgenommen hat, als Schmuck ihres Gottesdienstes, kommt allerdings die in ihr einheimische Kunst der festtäglichen Stimmung der Gemeinde als ein entsprechendes Moment entgegen, das Schöne des Gesanges paßt zu dem Gehobenseinsein der Seele, die Idealität der Kunst schließt sich zusammen mit der Idealität des Sonntagsgefühls"[648].

Palmer verneint demnach wie Hanslick die Inhaltlichkeit der Musik sowie eine ästhetische Relevanz des Gefühls. Beide vertreten eine nicht inhaltsgebundene, nicht gefühlsmäßig bezogene ästhetische Musikanschauung. Dagegen wendet sich Faißt entschieden. Für ihn gilt die These:

> "Musik und Gesang sind Sprache des Gefühls, der tiefer erregten und höher sich erhebenden Empfindung; je feierlicher und andächtiger die Stimmung ist, desto nothwendiger und natürlicher ist es, daß sie sich nicht mit dem Worte begnügt, sondern im Gesang sich ausspricht"[649].

Ein weiteres entscheidendes Kriterium ist für Faißt das Moment der inneren E r b a u u n g des Menschen durch die Musik. Die "Erbaulichkeit" ist der Maßstab, inwieweit sich beispielsweise in einem Gottesdienst und in der hier dargebotenen Musik

> "die frommen und Empfindungen und Gesinnungen einer Christengemeinde...ausdrücken".

Keineswegs genügt als Maßstab, daß ein Mensch beim Singen und Musizieren "Freude" empfindet, daß er einen "Genuß" dabei hat. Vielmehr muß die Musik dem Zweck, dem sie dient, a n g e m e s s e n sein, denn sie vermag "Stimmungen auszudrücken und zu erregen", einen Textinhalt zu entfalten und zu interpretieren. In der Vokalmusik bilden Wort und Ton durchaus nicht eine "täuschende Einheit", bei welcher beide Elemente

> "so ineinander verschmelzen, daß der Zuhörer die ursprüngliche Heterogenität der beiden Faktoren des künstlerischen Products gar nicht mehr gewahr wird, sondern sie so in einem Zuge genießt, als wären beide von Haus aus schon Eins gewesen" (so Palmer),

sondern die Musik hat mit der Sprache das Ausdrucksvermögen gemein. Freilich ist sie

> "in ihrer Modulation und in allen ihren Bewegungs- und Betonungsverhältnissen viel reicher und mannig-

> faltiger und zugleich viel genauer bestimmt als die Wortsprache...Eine Gesangmusik rechter Art steigert, vertieft, verklärt den Ausdruck und die Wirksamkeit des Wortes vermöge ihrer stärkeren, reicheren und lebendigeren Darstellungsmittel, vermöge der durchdringenderen Beseelung, die sie ihm zu geben weiß"[650].

Um gute von schlechter, seichter und minderwertiger Musik unterscheiden zu können, bedarf es der "Bildung des Geschmackes". Faißt sieht darin eine wesentliche Aufgabe des Schulgesangs:

> "Man muß lernen einer Composition ihren Charakter abzufühlen...Man muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß solche Charakterverschiedenheiten in der Musik überhaupt existieren...; nähere Anleitung dazu kann nur fleißiges Hören oder Studieren gediegener, edler und charaktergemäßer Musik, am besten unter Vergleichung mit geringerer, oberflächlicher, und wenn möglich unter geeigneter Hinweisung auf die Vorzüge, beziehungsweise Mängel, geben: dadurch wird der Geschmack mehr und mehr geläutert und geschärft und kann sich auch der nicht tiefer musikalisch Angelegte und Gebildete allmählich ein ziemlich sicheres Urtheil über den ästhetischen und ethischen Gehalt eines Tonstücks machen"[651].

Beim Komponisten tritt zum "bloßen Kunstverstande" die schöpferische Phantasie als ein höherwertiges Element hinzu:

> "Da ist nun offenbar die künstlerische Phantasie... dasjenige Geistesgebiet, welches gegenüber dem bloßen Kunstverstande einen höheren Rang zu beanspruchen hat. Aber wenn wir die Musik nach ihrem vollen Umfang und Gehalt auffassen wollen, so können wir uns diese Phantasie unmöglich als bloß specifisch musikalische Einbildungskraft, als auf die Erfindung melodisch-rhythmisch-harmonischer Tongestaltungen ausschließlich beschränkt denken, sondern wir müssen in der Phantasie des producierenden Musikers, wie sie namentlich bei aller nicht rein um ihrer selbst willen existierenden Musik, sei es nun 'angewandte' Instrumentalmusik, oder Gesangmusik, in Anspruch genommen wird, zugleich die allgemein künstlerische, poetische Fähigkeit miteinbegreifen, die verschiedensten

> Situationen, Vorgänge und besonders (als ihr vorzugsweise zugänglich) die mannigfaltigen Empfindungen und Stimmungen, auch wenn sie dem Künstler selbst jeweilig nicht eigen sind, sich als gegenwärtig als ihm zu eigen gehörend vorzustellen, sich 'einzubilden' und mit dem musikalischen Inhalte der Phantasie so in eins zu bilden, daß dieser völlig davon durchdrungen und zum adäquaten tonkünstlerischen Ausdruck davon wird"[652].

Weil diese musikalisch-ästhetischen Voraussetzungen und Möglichkeiten von Palmer und Hanslick verneint werden, darum nennt Faißt

> "die von Palmer adoptierte Hanslick'sche Lehre... einen heillosen Materialismus, denn es ist nur die Materie der Musik, der Tonstoff und seine Gestaltung, was sie als das Wesen der Kunst anerkennt; ein geistiges Element außer diesem materiellen Inhalt gibt es für sie nicht".

Faißt stellt zusammenfassend fest, daß die Musik, insbesondere die kirchliche Musik, nicht einfach ein "edles Genußmittel", sondern vielmehr

> "ein wichtiges Erbauungsmittel und somit überhaupt Bildungsmittel ist. Was die Musik für die Kirche werden kann, das muß die S c h u l e, soweit sie überhaupt dieses Fach in ihren Lehrplan aufzunehmen vermag, vorbereiten, zum mindesten jedoch den Grund dazu legen...Ja der Gesang ist ganz unstreitig ein hochwichtiges Bildungsmittel für das gesamte Volksleben; und daß er dieser seiner Aufgabe mehr und mehr gerecht zu werden vermöge, dafür hat die S c h u l e, hat auch die gewöhnliche V o l k s s c h u l e in ihrem Theile mit zu sorgen, wenn sie ihre eigene Aufgabe erfüllen will"[653].

Die hier ausführlich geschilderte Auseinandersetzung Faißts mit den Denkanschauungen Palmers und Hanslicks macht hinreichend deutlich, daß der Schulgesang von den Grundsatzfragen der Musikästhetik des 19. Jahrhunderts, vornehmlich dem Form-Inhalt-Problem, keineswegs unberührt geblieben ist. Jedoch bilden unter den Schulgesangspädagogen jener Zeit die Anhänger eines musikalischen Formalismus eine Minderheit

> faltiger und zugleich viel genauer bestimmt als die Wortsprache...Eine Gesangmusik rechter Art steigert, vertieft, verklärt den Ausdruck und die Wirksamkeit des Wortes vermöge ihrer stärkeren, reicheren und lebendigeren Darstellungsmittel, vermöge der durchdringenderen Beseelung, die sie ihm zu geben weiß"[650].

Um gute von schlechter, seichter und minderwertiger Musik unterscheiden zu können, bedarf es der "Bildung des Geschmackes". Faißt sieht darin eine wesentliche Aufgabe des Schulgesangs:

> "Man muß lernen einer Composition ihren Charakter abzufühlen...Man muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß solche Charakterverschiedenheiten in der Musik überhaupt existieren...; nähere Anleitung dazu kann nur fleißiges Hören oder Studieren gediegener, edler und charaktergemäßer Musik, am besten unter Vergleichung mit geringerer, oberflächlicher, und wenn möglich unter geeigneter Hinweisung auf die Vorzüge, beziehungsweise Mängel, geben: dadurch wird der Geschmack mehr und mehr geläutert und geschärft und kann sich auch der nicht tiefer musikalisch Angelegte und Gebildete allmählich ein ziemlich sicheres Urtheil über den ästhetischen und ethischen Gehalt eines Tonstücks machen"[651].

Beim Komponisten tritt zum "bloßen Kunstverstande" die schöpferische Phantasie als ein höherwertiges Element hinzu:

> "Da ist nun offenbar die künstlerische Phantasie... dasjenige Geistesgebiet, welches gegenüber dem bloßen Kunstverstande einen höheren Rang zu beanspruchen hat. Aber wenn wir die Musik nach ihrem vollen Umfang und Gehalt auffassen wollen, so können wir uns diese Phantasie unmöglich als bloß specifisch musikalische Einbildungskraft, als auf die Erfindung melodisch-rhythmisch-harmonischer Tongestaltungen ausschließlich beschränkt denken, sondern wir müssen in der Phantasie des producierenden Musikers, wie sie namentlich bei aller nicht rein um ihrer selbst willen existierenden Musik, sei es nun 'angewandte' Instrumentalmusik, oder Gesangmusik, in Anspruch genommen wird, zugleich die allgemein künstlerische, poetische Fähigkeit miteinbegreifen, die verschiedensten

a) Die Fähigkeit der Musik, Gefühle und Stimmungen auszudrücken und hervorzurufen.

b) Die "Angemessenheit" der Musik an den jeweiligen Anlaß.

c) Die "Bildung des Geschmackes", des ästhetischen Empfindens von Sänger und Hörer mittels einer sorgfältig ausgewählten, "erbaulichen, gediegenen, edlen und charaktermäßigen Musik"[655].

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, welche musikalischen Gattungen, welche Art von Gesangsliteratur am ehesten diesen musikästhetischen Ansprüchen und Zielsetzungen zu genügen schienen und im Schulgesangsunterricht Verwendung fanden.

Zur Auswahl des Singstoffes im Gesangsunterricht der Volksschule

V o l k s l i e d und C h o r a l waren die beiden musikalischen Gattungen, welche im allgemeinen Sing- und speziellen Kirchengesangsunterricht an den Volksschulen Bayerns[656] und der übrigen deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vornehmlich gepflegt wurden. So spricht das "Regulativ für den Gesang-Unterricht in den Volksschulen des Herzogthums Sachsen-Meiningen"[657]

> "von kirchlichen und sittlichen Lebenszwecken, zu deren Förderung der Gesang in den Schulen betrieben wird und die ihm seine hohe Bedeutung geben".

"Die kirchlichen Zwecke betreffend", werden Choral, liturgischer Gesang und Chorgesang angeführt.
Dem "sittlichen Zwecke", der Erziehung "fürs Schöne und edle" dient die Pflege des Volkslieds.
Als Ziel des Gesanges gilt:

> "1. Die Schüler der Volksschulen sollen sich die gebräuchlichen Choralmelodien und eine Anzahl guter Volkslieder sicher aneignen und zugleich
> 2. befähigt werden, am liturgischen Gesang beim Gottesdienste Theil nehmen und früher oder später in Sängerchöre, namentlich kirchliche, einzutreten.
> Ein Unterschied in der Erreichung dieses Ziels besteht für die verschiedenartigen Schulen nur in der Anzahl der zu übenden Choräle und Lieder, in der größeren oder geringeren Schwierigkeit und in der Ausführung derselben. Unter allen Umständen aber ist von jeder Schule zu fordern, daß die eingeübten C h o r ä l e und V o l k s l i e d e r einstimmig richtig, d.h. dem Texte und der Composition gemäß gesungen werden, und daß der Vortrag derselben das ästhetische Gefühl nicht verletze"[658].

Es folgen Angaben, welche Choräle und wie sie zu singen sind. Vor allem das reformatorische Liedgut in seiner

ursprünglichen Text- und Melodiegestalt ("rhythmischer Choral") soll gepflegt werden.

Ähnlich wie in der pfälzischen Schul- und Lehrordnung von 1870 (vgl. S. 94) heißt es zur Behandlung des Volksliedes:

> "Das V o l k s l i e d soll...sittliche Lebenszwecke fördern helfen; es soll die Herzen der Kinder vom Gemeinen und Rohen abziehen und zum Edlen und Schönen hinlenken. Hieraus geht hervor, wie wichtig die rechte Auswahl der Volkslieder ist. Vor allen Dingen müssen die Lieder, welche in der Schule gesungen werden, wirkliche Volkslieder sein, d.h. solche, die aus dem Gemüthsleben des Volkes selber hervorgegangen und daher dem Volke theuer geworden sind. Und solche besitzt das deutsche Volk mehr, als jedes andere Volk. Unter diesen sind für unsere Schulen die auszuwählen, deren Text und Melodie hervorragend poetischen Gehalt haben, da nur das Beste der Schule frommt. Eine Beschränkung hat diese Auswahl wieder dadurch zu erleiden, daß die zu übenden Lieder dem Anschauungskreise und dem Gefühle der Kinder nicht fern liegen dürfen, weil sonst das rechte Verständnis dafür fehlt; kindliche, läppische Texte gehören natürlich ebensowenig in die Schule, wie moralisirende, z.B.: 'O wie ist es schön, in die Schule gehn' u.dgl. Das Geschlecht der Kinder braucht bei der Wahl der Lieder weniger in Berücksichtigung gezogen zu werden, so lange nicht Lieder rein persönlicher Art gesungen werden, wie z.B.: 'Ich hatt' einen Kameraden etc.'"

Folgende methodisch-didaktische Hinweise für die "Einübung der Lieder" werden gegeben:[659]

> "1. Die Besprechung und Erklärung des Textes und das Auswendiglernen desselben;
> 2. Die Behandlung der Melodie; und
> 3. Die Verschmelzung von Text und Melodie. Hierbei ist alles zu vermeiden, was nicht unmittelbar zur Sache gehört".

Diese drei Punkte werden ausführlich erläutert. Kurz zusammengefaßt enthalten sie folgendes:[660]

> a) Besprechung und Erklärung des Textes, Auswendiglernen desselben; rechter Vortrag, angemessene Betonung.

b) Behandlung der Melodie: Zerlegung in einzelne Melodieabschnitte, Tonleiterübungen und Dreiklangsübungen sowie Intervall- und rhythmische Übungen.

c) Verschmelzung von Text und Melodie: Einheit von Wort und Ton, sorgfältige Vokal- und Konsonantenbildung, Atmung und Phrasierung, Dynamik.

Das in dieser Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen in Sachsen-Meiningen Gesagte, im Hinblick auf den im Gesangsunterricht verwendeten Singstoff und seine didaktische Behandlung, gilt in gleichem Maße für den Schulgesang in Bayern und in der Pfalz.

Die Forderung, nur solche Volkslieder "für unsere Schulen auszuwählen, deren Text und Melodie hervorragend p o e t i s c h e n Gehalt haben" (s.oben!), verdient Beachtung. Carl Dahlhaus weist darauf hin[661], daß in der Ästhetik des 19. Jahrhunderts der Begriff "Poesie" einerseits die Dichtung als besondere Kunstform - neben Malerei und Musik -, andererseits jedoch das allgemeine und den verschiedenen Kunstformen gemeinsame Wesen der Kunst meinte. Der Gegensatz von "poetischer" und "prosaischer" Musik bezeichnete in der romantischen Terminologie nichts anderes als den Unterschied von Kunst und Nicht-Kunst. Nicht prosaische, d.h. triviale, seichte und oberflächliche Musik, sondern künstlerisch wertvolles Liedgut, "welches aus dem Gemüthsleben des Volkes selbst hervorgegangen und daher dem Volke theuer geworden ist", soll Sänger und Hörer in eine "poetische Stimmung" versetzen, soll ihre Herzen für das "Echte" und Ungekünstelte[662], für das Edle und Sittlich-Gute öffnen. Nach Kant[663], Pestalozzi, Nägeli u.a. ist gerade die Musik, der Gesang imstande, ethisch-moralische Intentionen durch ihm eigene ästhetische Kategorien darzustellen und zur Entfaltung zu bringen. In diesem Sinne äußert sich auch Heinrich Adolf Köstlin ("Die Musik als christliche Volksmacht") und zwar im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit die Musik "eine sittliche Macht im Volke,...ein Hebel des Christenthums" werden könne[664].

Er sagt:

> "Alle idealen Mächte des Volkslebens sollten sich heute, da der Materialismus auf allen Gebieten sich breit macht und selbst die Kunst angefressen hat", mobilisiert werden. Darum müsse "das Musikwesen, besonders das Gesangswesen des Volkes, so beschaffen sein, daß es veredelnd auf das Volksleben einwirke, nicht der sittlichen Hebung desselben hindernd in den Weg trete,...specifisch christliches Leben und Empfinden im Volke erwecke und fördere" und sich schließlich als "Hebel des kirchlichen Gemeindelebens im engeren Sinne" erweise[665].

Ober die Bedeutung der Volksliedpflege für die Volksgemeinschaft und ihre Aufgabe, den "innern Menschen zu bilden, schreibt Otto Leisner ("Schulgesang und Vereinsbestrebungen" 1890):[666]

> "Die Befriedigung des rein ästhetischen Interesses, die Erweiterung des Sinnes und Geistes, die Vertiefung des Gefühls, die Veredelung des Charakters, eine Verklärung des allgemein Menschlichen über das unbefriedigende Wirrsal des rauhen Tageslebens hinaus zu einem Höheren, Vollkommeneren, das ist die Aufgabe der Kunst, und der M u s i k und des G e s a n g e s insbesondere. Abgesehen von den gewaltigsten Tonschöpfungen für reichhaltig zusammengesetzte Reproduktionsapparate, hat auch das L i e d und speziell das V o l k s l i e d an jener umfassenden Aufgabe sehr ernstlichen Anteil zu nehmen und vermag tatsächlich eine sehr ersprießliche Wirkung dafür hervorzubringen. Es ist notwendig, daß wir uns des unschätzbaren Wertes unseres deutschen Volksliedes und seiner hohen Bedeutung für das gemeinschaftliche Leben recht bewußt werden und immer bleiben".

Die "Pädagogische Zeitung" (Jg. 1881)[667] nennt für die im Gesangsunterricht der Volksschule auszuwählenden Lieder folgende unerläßliche Kriterien:

> a) Der TEXT:
> Es soll dem Charakter der Volksschule angemessen sein, dem Anschauungskreis und der Lebenswirklichkeit der Kinder entsprechen. Vom Text her lassen sich die Lieder weiterhin in drei Alterstufen ("für kleinere, mittlere und größere Kinder") sowie in spezielle "Knaben- und Mädchenlieder" einteilen. Lieder, die der "Erwachsenenwelt" zuzuordnen sind wie z.B.

"Brüder reicht die Hand zum Bunde", "Bekränzt mit Laub den lieben vollen Becher" und ähnliche Beispiele sollten nicht im Liedkanon der Volksschule erscheinen, da sie dem "Ideenkreis der Kinder fernliegen".

b) Die MELODIE:

Sie soll den schulischen Bedürfnissen entsprechen. Das Lied in der Volksschule verträgt keine auffallenden Längen und Kürzen, keine unharmonischen Intervalle, keine häufige und schroffe Modulation und eigentümlichen Figuren. Bei aller Mannigfaltigkeit sollte die Volksweise doch einfach gestaltet sein. "Wie schön ist beispielsweise das Lied von Mendelssohn: 'Der Frühling kommt mit Brausen, er rüstet sich zur That', und doch ist es seiner ganzen musikalischen Diktion nach für die Volksschule nicht geeignet...Die Sprache der Musik ist zwar eine allgemeine, doch drückt sie ihre Gedanken auch in solcher Tiefe aus, daß sie nicht von den Kindern überall verstanden wird. Die Volksweise ist eine allgemein verständliche Musik, was tiefer liegt, gehört deshalb nicht in die Volksschule, mag es auch sonst recht schön sein".

c) Der VORTRAG:

Angemessenheit an Leistungsniveau der Volksschule: "Keine klein-künstlerische Bildung" (Harnisch), keine großartigen künstlerischen Leistungen, sondern "einfacher und gefälliger Vortrag eines Liedes. Was darüber hinausgeht, erfordert zu viel technische Durchbildung und geistige Auffassungskraft, als daß es in den gegebenen Grenzen der Volksschule, d.h. in wöchtenlich zwei Stunden erreicht werden könnte. Die Schule hat auch kein auserlesenes Publikum, das für den Gesang besonders begabt und von künstlerischem Interesse beseelt wäre. Alle sollen singen in der Schule, nicht bloß die guten Stimmen...Eine übermäßige Dressur im Schulgesang zeigt auch dasselbe Unnatürliche, als die Dressur in der Deklamation. Der reine, wohlklingende Vortrag mag darum für die Volksschule genügen".

d) Die HARMONISIERUNG:

Im Volksschulgesang sollte der mehrstimmige Gesang nicht das Hauptziel sein. Schon in der Unterstufe ist zweistimmiges Singen problematisch, weil den Kindern dieser Altersklasse noch die nötige Tiefe und Stärke des Tones für die Unterstimme fehlt. In der Oberstufe ist ein dreistimmiger Satz die äußerste Möglichkeit. Auf den vierstimmigen Gesang sollte man

> verzichten, weil die Baßstimme (Männerstimmen!) fehlt, weil sich satztechnische Schwierigkeiten ergeben: "Ein schöner vierstimmiger Gesang darf sich nicht fort und fort in enger Harmonie bewegen; für weite Harmonie fehlt aber der nötige Stimmenumfang, und die enge Harmonie wird häufig zur Dreistimmigkeit...So hat Erk in der neuen Bearbeitung des dritten Heftes seines Liederkranzes nicht ein einziges vierstimmiges Lied...
> Um sich also vor Übertreibungen zu hüten, möge man immer Text, Melodie, Vortrag und Harmonie dem Charakter der Volksschule angemessen sein lassen".

Auch Jakob Heinrich Lützel ist bei seinen "Liederkranz"-Ausgaben für die Volksschule nach den hier erwähnten Prinzipien der Gestaltung des Textes, der Melodie und der Harmonisierung verfahren, wie die Auswahl seiner Lieder beweist. Auf nähere Einzelheiten des Lützel'schen Liederkranzes soll noch eingegangen werden (vgl. S. 186).

Zur Frage des mehrstimmigen Singens in der Volksschule sei noch auf folgende zeitgenössische Äußerungen verwiesen:

Der württembergische Schulgesangspädagoge Greiner ("Unser Schulliederschatz. Die für unsere Volksschulen vorgeschriebenen Memorirlieder", 1875) sieht im " e i n-stimmigen (Choral)-Gesang den natürlichen Gesang". Dreistimmige Sätze sollen die Ausnahme bilden, zweistimmiger Gesang ist nach Greiners Überzeugung wenigstens beim Choral nicht angebracht[668].

Philipp Hampp ("Der Gesangunterricht in der Volksschule", 1896) verweist auf den Münchener Lehrplan, der den e i n-stimmigen Gesang vier Jahre hindurch vorschreibe. Erst dann könne man zum z w e i stimmigen Singen übergehen:

> "Dieser ist die natürlichste Vielstimmigkeit des Volkslieds. Man mag es in allen Gauen belauschen, überall dieselbe Beobachtung machen, daß sich zur führenden Stimme eine zweite in Terzen- und Sextengängen gesellt"[669].

Eine besondere Bedeutung mißt man der Beachtung des Stimmumfangs und damit der Wahl der rechten Tonhöhe bei:

> "Es ist für jeden Fall Gewissenssache des Lehrers, zu verhüten, daß Sänger in solche Stimmlagen gezwängt werden, welche ihrer Naturlage nicht entsprechen".

Wegen der fehlenden Tiefe der kindlichen Stimme und des übermäßigen Aufwands an Zeit und Mühe lehnt Hampp das dreistimmige Singen ab:

> "Man halte daran fest, daß die populärste Mehrstimmigkeit die Z w e i stimmigkeit ist. Nie singt ein Volk aus sich selber drei- oder vierstimmig...'Vierstimmiger Kindergesang ist Unsinn!' (Hentschel)"[670].

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß die Gestaltung des Textes, der Melodie, des Vortrags sowie der Satztechnik des Schulliedes nach dem Prinzip der "Angemessenheit" an die Erfordernisse der Volksschule erfolgte, d.h. nach dem Prinzip der "Einfachheit", der Unkompliziertheit, der Kindgemäßheit. Ganz im Nägeli'schen Sinne soll der heranwachsende junge Mensch vom schlichten, einfachen Tongebilde stufenweise zum anspruchsvollen kunstgemäßen Liedsatz hingeführt werden. Von daher lassen sich auch das Phänomen der Trivialität[671], die Tendenz zur Simplizität[672] erklären, welche sich dem heutigen Betrachter in den Schulliederbüchern jener Zeit immer wieder darbieten. Man geht darum nicht fehl, wenn man im Blick auf einen Großteil des vorhandenen Liedguts von einer g e w o l l t e n Simplizität bei der Liedgestaltung spricht. Freilich ist damit noch nicht die Frage nach einem gerechten und objektiven künstlerischen Bewertungsmaßstab für die damals in der Volksschule verwendeten Lieder hinreichend beantwortet. Carl Dahlhaus[673] verweist auf die mancherlei Schwierigkeiten, welche ein "funktionales (Kunst-) Urteil" mit sich bringt:

> "Es richtet sich...auf die Angemessenheit eines musikalischen Gebildes, auf seine Tauglichkeit für den Zweck, den es erfüllen soll. Bei 'Umgangsmusik', wie Heinrich Besseler sie nannte, ist entscheidend, ob sie brauchbar oder unbrauchbar erscheint...Tragende Voraussetzung eines funktionalen Urteils, das ein musikalisches Werk an dem Zweck mißt, dem es gerecht werden soll, ist eine triftige und zu Normen verfestigte Theorie der musikalischen Gattungen"[674].

Zweifellos darf man bei den in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in "Liederkränzen", Schulliederbüchern und ähnlichen Publikationen in Erscheinung tretenden ein-, zwei- und dreistimmigen Liedsätzen von einer für damalige Verhältnisse und Erfordernisse brauchbaren schulischen Umgangsmusik sprechen, die bezüglich des Textes, der Melodie, des Vortrags und der Harmonik nach recht einheitlichen Kriterien und Prinzipien gestaltet war. Keineswegs sollte vorschnell und in einer unangemessenen Weise von "Trivialität", von "Trivial-Erzeugnissen", von "Trivialkunst" gesprochen werden. Bedenkenswert ist Wolfgang Suppans[675] sicherlich nicht unerhebliche Feststellung, ob

> "bei allen Urteilen, die etwas als trivial kennzeichnen, nicht ein Ver-Rückungseffekt im Spiel sein könnte? Dinge, Ereignisse werden aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gelöst, zeitlich und räumlich verschoben und damit aus dem Gleichgewicht geworfen".

Es ist ein Ziel dieser Untersuchung, der fraglos vorhandenen Gefahr eines solchen "Ver-Rückungseffekts" dadurch zu begegnen, indem musikliterarische Erzeugnisse, Notenmaterialien aus jener Zeit nicht isoliert betrachtet, sondern vor dem Hintergrund der schulmusikalischen und allgemeinen musikgeschichtlichen Entwicklung insbesondere in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesehen und beurteilt werden. Helga de la Motte-Haber schreibt in diesem Zusammennang:[676]

> "Ausschließlich am musikalischen Werk läßt sich Wert oder Unwert nicht bestimmen, da vage formuliert auch der Kontext oder der Bezugsrahmen von Bedeutung ist.

Jakob Heinrich Lützels "Liederkranz" für den Schulgesang[678]

Stellvertretend für eine Vielzahl von amtlich zugelassenen[679] Schulliederbüchern im Königreich Bayern und in der bayerischen Rheinpfalz soll hier Jakob Heinrich Lützels "Liederkranz", in der Ausgabe für Volksschulen, näher untersucht werden. Der auf Nägeli zurückgehende Titel "Liederkranz"[680] war im 19. Jahrhundert eine gebräuchliche Bezeichnung für Liedersammlungen weltlichen und geistlichen Inhalts (Volksliedersammlungen).

Die hohen Auflagenziffern von Lützels "Liederkranz"-Ausgaben sowie zeitgenössische Rezensionen verweisen auf die große Wertschätzung, welcher sich dieses Gesangswerk damals in Fachkreisen und Fachpublikationen erfreuen durfte. So schreibt der pfälzische Schulgesangspädagoge Jakob Schwager zur 1. Auflage des "Liederkranzes" im "Pfälzischen Schulblatt" (Jg.1861)[681] wie folgt:

> "Daß diese Liedersammlung, die zunächst das Bedürfniß der pfälz. Volksschulen im Auge hatte, auch über die Grenzen unserer Pfalz hinaus eine freundliche Aufnahme und Verbreitung gefunden hat, daß kaum nach einem Jahr schon eine zweite Auflage nothwendig wurde, daß die namhaftesten Schul- und Musikzeitungen den "Liederkranz" als eine der vorzüglichsten Liedersammlungen bezeichneten, daß seine Anschaffung in a l l e n Schulen des ganzen Königreiches vom Kgl. Ministerium dringend empfohlen wurde, das ist sicher Beweis genug für seine Vortrefflichkeit...Diese Lieder sind mehr als Schullieder, sie bleiben einem werth für's ganze Leben, denn sie sind Volkslieder und diese Liedersammlung ist ein Volksliederbuch. Von beiden Arten des Volkslieds, dem weltlichen und dem geistlichen ist eine reiche Auswahl vorhanden...
> Es wäre darum wünschenswerth, daß dieser 'Liederkranz' darum in jeder Schule zu Haus, bei jedem Schüler zu finden wäre, zumal ja auch das zeitraubende und doch zu nichts führende An- und Abschreiben der Lieder dadurch wegfallen würde. Oberdieß ist der Preis eines jeden Heftes im Vergleich zu anderen Liedersammlungen ein so geringer, daß er der Anschaffung desselben wohl nicht leicht hindernd im Wege stehen möchte. Gerade die Volks-

> schule ist berufen, dem sangeslustigen Volke das Volkslied wieder zu geben, es aus der Schule wieder ins Leben zu bringen".

Daß ein Schulliederbuch so rasch nach seiner erstmaligen Veröffentlichung nicht nur in der Pfalz, sondern in Gesamt-Bayern als offizielles Lehrmittel eingeführt wurde, daß es in der Fachpresse ("namhafteste Schul- und Musikzeitungen") Anerkennung fand, ist keine Selbstverständlichkeit. Bemerkenswert ist weiterhin die Aussage, daß offenbar nur ein geringer Teil der Schüler ein eigenes Liederbuch besaß, so daß ein zeitraubendes An- und Abschreiben der Lieder erfolgen mußte. Diese Tatsache verweist auf die zum Teil bedrückenden sozialen Verhältnisse in der Pfalz, insbesondere bei der kleinbäuerlichen Landbevölkerung in der Westpfalz.

Die erste Ausgabe des "Liederkranz" (1857) enthielt im ersten Heft 66, im zweiten 50, insgesamt also 116 Lieder[682]. An Lützels Sammlung rühmte man im Vergleich zu einem fast gleichzeitig erschienenen Liederbuch (Cantzler, "Weltliche und geistliche Volkslieder für Schule und Haus"), daß die mehrstimmigen Liedsätze nicht wie in der Cantzler'schen Ausgabe

> "auf e i n Notensystem zusammengedrängt, sondern entsprechend einem rechten Verständnis von Musik und Stimmenfortschritt...überall die zwei, drei oder vier Stimmen in der klarsten, präzisesten und korrektesten Weise angegeben seien"[683].

In der zweiten Auflage des "Liederkranz" finden sich in Heft 1 bereits 83 ein- und zweistimmige Lieder; Heft 2 bietet wie bisher 50 drei- und vierstimmige Gesänge[684]. In der nach dem Tode Lützels erschienenen 14. Auflage von 1907 (Ausgabe für die Volksschule) sind insgesamt 130 Liedsätze ein-, zwei- und dreistimmiger Art enthalten.

In der vom Herausgeber noch selbst bearbeiteten 12. Auflage des "Liederkranz"[685] findet sich folgender methodisch-didaktischer Hinweis vermerkt:

"Die für die Unterklasse bestimmten Liedchen werden nach dem Gehör gesungen. Es kann mit den einfachsten begonnen werden sobald die in die Schule neu eingetretenen Kinder im lautreinen Sprechen und im Auffassen und Nachsingen der einzelnen Töne ihres Stimmumfanges geübt sind.
Unter den für die Mittelklassen bestimmten Liedern sind zunächst die zu üben, welche auch für das spätere Leben Wert haben.
Die für die Oberklassen bestimmten Lieder sollen aus der Schule mit ins Leben hinübergehen. Sie sind deshalb nach Text und Melodie so zu üben, daß sie den Kindern zum sichern und bleibenden Eigentum werden.
Der Gesangunterricht vermag aber nur dann etwas Ersprießliches zu leisten, wenn neben den Liedern die notwendigen Übungen in der Aussprache und Tonbildung, sowie im Treffen der Töne vorgenommen werden. Einen entsprechenden Leitfaden bietet meine kleine methodisch bearbeitete Gesanglehre[686], aus der jeder Lehrer den für seine Klasse passenden Übungsstoff leicht auswählen kann".

Aus diesem Vorwort ergibt sich, daß für Lützel die beiden des öfteren genannten musikpädagogischen Grundforderungen des "Singens nach Noten" und des "Schönsingens" ein besonderes Gewicht hatten. Weiterhin findet sich eine "Verteilung der Lieder auf die einzelnen Schulklassen"[687] mit entsprechenden Hinweisen auf Tonumfang und Tonart verzeichnet. Schließlich zeigt das Verzeichnis der im "Liederkranz" enthaltenen Lieder, daß Lützel bei seiner Liedauswahl den Erfordernissen der jeweils geltenden Volksschullehrordnung Rechnung trug.

Bei den verwendeten Tonarten werden drei # bzw. drei b nicht überschritten und zwar in Dur-Tonarten. Liedsätze in Moll fehlen. Besonders zahlreich sind die Tonarten G-Dur und F-Dur vertreten.

Folgende Komponistennamen erscheinen in Lützels "Liederkranz" (Anzahl der Liedsätze in Klammer):

Beneken (1), Bortniansky (1), Erk (1), Federer (1), Fröhlich (1), Gartz (3), Gläser (1), Greith (1), Hering (1),

Joseph Haydn (1), Hiller (1), Hoffmann (1), Jakob (1), Bernhard Klein (2), Kurz (1), Lützel (5), Luoff (1), Methfessel (2), Nägeli (4), Neefe (1), Mendelssohn-Bartholdy (1), Raab (1), Reichardt (1), Reif (1), Schubert (1), Ernst Anton Schütz (1), Silcher (11), Spazier (1), Spohr (1), Tschirch (1), Carl Maria von Weber (1), Bernhard Anselm Weber (1), Werner (1), Wilhelm (1), Zelter (1), Zöllner (1).

Silcher, Nägeli und Lützel sind demnach mit mehreren Beiträgen vertreten während die übrigen Komponistennamen durchschnittlich einmal erscheinen.

Die Namen der Textdichter:

Anschütz (2), Arndt (2), Böhmer (1), Bornemann (1), Chamisso (1), Claudius (1), Dieffenbach (1), Disselhof (1), Eichendorff (1), Enslin (1), Falk (1), Fallersleben (18), Feuchtersleben (1), Franke (1), Franz (2), Gartz (1), Geibel (1), Gerhardt (1), Geßner (1), Gödeke (1),Goethe (1), Greef (1), Güll (1), Harries (1), Hauff (1), Heine (1), Hensel (1), Wilhelm Hey (5), Michael Hey (1), Kerner (3), Kletke (1), Körner (1), Knak (1), Knapp (2), Kratz (1), Lavater (1), Lieth (2), Maßmann (1), Methfessel (2), Friedrich Müller (1), Natorp (1), Novalis (2), Oechsner (1), Reinick (2), Rustige (1), Schenkendorf (3), Schiller (1), Schneckenburger (1), Schück (1), Stein (1), Tersteegen (1), Uhland (2), Usteri (1), Wächter (1), Sammlung "Des Knaben Wunderhorn" (2), Bremer Künstlerverein (1).

Diese Aufstellung macht deutlich, daß Hoffmann von Fallersleben zu den bekanntesten Volks-, Vaterlands- und Kinderliederdichtern ("Die Kinderwelt in Liedern", 1853) im 19. Jahrhundert gehörte[688].

Entsprechend der Grundthematik des bayerisch-pfälzischen Lehrplans mit zentralen Begriffen wie "Gott, Natur, Menschenleben; Familie, Staat Kirche; Religion und Sittlichkeit;

König, Volk, Vaterland, Heimat" u.ä. (vgl. S. 107; 111) findet sich im "Liederkranz" eine hohe Anzahl patriotisch gefärbter Lieder, geistlicher Volkslieder sowie Liedgut für die genannten sonstigen Themenbereiche. Somit stand auch der Schulgesang im Dienste einer Staats- und Gesellschaftsideologie, deren oben erwähnte Leitbilder in Schullehrordnungen, Schulliederbüchern, Abhandlungen und Aufsätzen immer wieder zum Ausdruck gebracht wurden.

Zur satztechnischen Gestaltung der Lieder in Jakob Heinrich Lützels "Liederkranz"

Lützels "Liederkranz" in der Ausgabe für Volksschulen (14. Auflage 1907) enthält zwei- und gelegentlich dreistimmige Liedsätze. Sie sind zumeist nach jenen satztechnischen Kriterien gestaltet (s.Notenbeilagen)[689], welche in dem bereits erwähnten Aufsatz der "Pädagogischen Zeitung" (Jg. 1881; vgl. S. 180 ff.ds. Unters.) im Blick auf die Behandlung des Textes, der Melodie, der Vortragsbezeichnungen und der Harmonik beim Volksschullied genannt wurden. Die Texte entsprechen der kindlichen Lebenswirklichkeit, folgen genau dem Gang des Metrums in Ober- und Unterstimme ("deklamatorischer Chorgesang"); sprachliche Akzentuation und musikalische Betonung decken sich. Die Form des Strophenlieds [690] ist die Regel.

Die Melodie liegt in der Oberstimme, während die Unterstimme "nur die Harmonien begründend fortschreitet" (Nägeli). Chromatische Gänge sind nach Möglichkeit vermieden, denn nach Nägeli gehört

> "der chromatische Gesang zur höheren Vokalkunst, an der die Kunst des bloßen Natursängers scheitert, weil er die Reinheit nicht zu behaupten vermag...Es käme nur darauf an, daß viele aus dem Volk durch methodische Individual-

bildung, wozu ein bildender chromatischer Singstoff gehört, auf diese Stufe erhoben würden"[691].

Die Stimmführung verläuft zumeist in parallelen Terzen oder Sexten, das harmonische Geschehen bewegt sich im wesentlichen auf der Grundlage des Kadenzschemas I-IV-V -I. Die dynamischen Vortragsbezeichnungen sind auf ein Minimum begrenzt.

Man würde indes Lützels Intentionen nicht gerecht, wollte man beim "Liederkranz" nur von dem gestaltungstechnischen Prinzip einer "gewollten Simplizität", einer beabsichtigten Einfachheit und Kindgemäßheit, der Angemessenheit an die Erfordernisse der Volksschule sprechen. Entsprechend der Nägelischen Forderung des stufenweisen Fortschreitens vom einfachen zum schwierigeren Tongebilde, vom "kunstlosen Kunstlied" (Walter Wiora)[692] bis hin zur kunstvoll gearbeiteten anspruchsvollen Tonschöpfung sieht sich Lützel genötigt, dem "Liederkranz" auch schwierigere und musikalisch gehaltvollere Liedsätze beizugeben: Felix Mendelssohn-Bartholdys zweistimmiger Satz "Gottes Rat und Scheiden" (Text: Ernst von Feuchtersleben)[693] beispielsweise enthält neben unkomplizierten Terzen- und Sextengängen nicht leicht zu singende Vorhaltsbildungen,chromatische Fortschreitungen, schwierige melodische Intervalle und stellt die jugendlichen Sänger vor eine recht anspruchsvolle künstlerische Aufgabe.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Lützels "Liederkranz" ist zum einen auf die praktischen Bedürfnisse der Volksschule hin ausgerichtet. Diesem Zweck dienen Liedsätze mit einer schlichten Harmonik ("gewollte Simplizität") und kindgemäßen Texten. Zum andern sieht Lützel seine eigentliche künstlerisch-musikpädagogische Aufgabe darin bestehend, mittels des "Liederkranz" und ähnlicher von ihm veröffentlichter Gesangswerke einen wesentlichen Beitrag zur "allgemeinen Volksbildung durch den Gesang" zu leisten. Der jugendliche Mensch soll stufenweise und allmählich vom einfachen zum kunstvollen Tongebilde, zur "höheren

Kunst" hingeführt werden und damit zur höchsten Stufe der "Menschheitsveredlung". Dieser Zweckbestimmung dienen die musikalisch und gesanglich anspruchsvolleren Liedbearbeitungen bedeutender Komponisten im "Liederkranz".

Sonstige Schul- und Chorliederbuchausgaben Lützels

Von Jakob Heinrich Lützels Schul- und Chorliederbuchausgaben seien hier besonders genannt:[694]

1. Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Lehrerkonferenzen, Seminarien und Gesangvereine, Kaiserslautern 1861
2. Leichte Chorgesänge für Kirchen und Schulen, Leipzig 1863
3. Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, Kaiserslautern 1874

Zu den "Geistlichen und weltlichen Männerchören"[695] heißt es in der Musikzeitschrift "Urania" (Jg. 1874, S. 171):

> "Eine der vortrefflichsten Sammlungen gediegener Männerchöre, deren Erscheinen in neuer schmucker Gestalt man stets mit aufrichtiger Freude begrüßen muß. Eröffnet wird die schätzbare Sammlung durch nicht weniger denn 75 geistliche Gesänge verschiedener Meister und verschiedener Form. Es ist hierbei besonders hervorzuheben, daß namentlich der altitalienische Kirchengesang (Palestrina etc.) besonders gut vertreten ist. An weltlichen Liedern, die 59 Nummern zählen, ist ebenfalls kein Mangel, besonders ist das Vaterslandslied reichlich vertreten".

Die genannte Ausgabe erweist sich tatsächlich als eine vorzügliche Sammlung von Männerchorliedsätzen. Lützel war bestrebt, nach Möglichkeit Originalgesänge zu verwenden. Zugleich sollten Vertreter der damals zeitgenössischen Chormusik berücksichtigt werden. Lützel sieht in der ästhetischen Geschmacksbildung ein vorrangiges

Bildungsziel des Schul- sowie des allgemeinen Kirchen- und Chorgesangs. Er sagt:[696]

> "Um der fast überall herrschenden Einseitigkeit, die sich nur mit den Erzeugnissen der Neuzeit beschäftigt, zu begegnen,habe ich eine Anzahl klassischer Tonsätze aus der Blüthezeit des Kirchengesangs aufgenommen, und ich möchte dieselben zur Einübung ganz besonders empfehlen, da durch das Studium dieser Gesänge der Geschmack gereinigt, der Sinn auf eine ernste musikalische Richtung gelenkt und das Herz für das Schöne, Edle und Wahre in der Kunst empfänglich gemacht wird.
> Die in dem Werkchen gebotenen geistlichen Chorgesänge aus der neuern Zeit (eines B.Klein, Nägeli, Rinck, Spohr, Grell u.a.) dürften den Tonsätzen der alten Meister würdig zur Seite stehen, ebenso die aufgenommenen weltlichen Lieder, die zu dem Schönsten und Vortrefflichsten gehören, was wir in dieser Gattung besitzen".

Insbesondere den Männerchören soll geeignete Gesangsliteratur zur Mitwirkung beim Gottesdienst in die Hand gegeben werden:[697]

> "Obwohl das Büchlein vorzüglich das Bedürfnis der genannten Kreise befriedigen will, so dürfte dasselbe doch auch den Männergesangvereinen, die durch die Beschäftigung mit den jetzt massenhaft auf sie eindringenden krankhaften, faden Modecompositionen noch nicht den Sinn für ernste Musik verloren haben und sich von Zeit zu Zeit mit der Aufführung eines Chorgesangs beim Gottesdienste betheiligen, eine willkomene Erscheinung sein".

Waren keine Originalsätze alter Meister zu einer bestimmten Liedweise vorhanden, so weiß Lützel mit entsprechenden eigenen Stilkopien aufzuwarten, wobei er sich durchaus im Rahmen damals üblicher Gepflogenheiten bewegt:[698]

> "Die am Schlusse mit + bezeichneten Nummern sind von mir für den Männerchor gesetzt, und ich war bei der Bearbeitung bedacht, die ursprünglichen Harmonien festzuhalten und die geistlichen Melodien, zu denen sich kein genügender Tonsatz vorfand, im Geiste der alten Meister zu harmonisiren".

Freilich ist sich Lützel der Unzulänglichkeit musikalischer Bearbeitungen an Stelle von Originalsätzen bewußt:[699]

> "Wenn auch die alten Gesänge im Satze für Männerstimmen gut zu wirken vermögen, so offenbart sich erst die ganze Fülle ihrer Schönheit, wenn wir sie in der ursprünglichen Fassung von einem mit den alten Meistern vertrauten, gut geschulten, gemischten Chore vorgetragen wissen".

Diese Äußerung weist Lützel als einen ernsthaften, musikhistorisch gut geschulten Schul- und Chorgesangspraktiker aus. Die Auswahl der Sätze bestätigt seine musikalische Sachkenntnis und seinen künstlerischen Geschmack. So finden sich in dem nach Kirchenjahreszeiten und besonderen Anlässen gegliederten Männerchorliederbuch Namen wie Johann Crüger, Gotthard Erythraeus, Johann Eccard, Melchior Franck, Gumpeltzhaimer Adam, Carl Heinrich Graun, Jakob Handl, Joseph Haydn, Orlandus Lassus, Antonio Lotti, Felix Mendelssohn-Bartholdy, Wolfgang Amadeus Mozart, Giovanni Pierluigi Palestrina, Michael Prätorius, Johann Friedrich Reichardt, Friedrich Silcher, Louis Spohr, Thomas Ludovico da Vittoria, Carl Maria von Weber u.a.[700].

Als eine ähnlich vorbildlich gestaltete Liedersammlung erweist sich das "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre" (1874). Es ist "den Kirchen- und Schulchören des deutschen Vaterlandes" gewidmet. In dieser Widmung kommt zum Ausdruck, daß Lützels Veröffentlichungen weit über die Grenzen der Pfalz hinaus anerkannt waren und Verbreitung fanden. Das Buch ist wiederum nach Liedern für die einzelnen Kirchenjahreszeiten sowie für besondere Anlässe (Vaterlandsfest, Geburtsfest des Königs u.a.) geordnet. Ältere Meister und ebenso damals zeitgenössische Komponisten sind in dieser Liedersammlung enthalten. Außer den im vorangehenden Teil bereits erwähnten Komponistennamen sind hier Namen verzeichnet wie:
Felice Anerio, Johann Michael Bach, Johann Sebastian Bach, Albert Becker, Melchior Bischoff, Demetrius Bortniansky, Carl Heinrich Breidenstein, Joachim a Burck, Antonio Caldara, Seth Calvisius, Franz Commer, Drobisch Carl

Ludwig, David Hermann Engel, Immanuel Faißt, Gustav Flügel, Johann Wolfgang Franck, Giovanni Gastoldi, Carl Gotthelf Gläser, Eduard August Grell, Georg Friedrich Händel, Hans Leo Haßler, Michael Haydn, Carl Friedrich Ludwig Hellwig, Johann Georg Herzog, August Gottfried Homilius, Otto Kade, Hubert Bernhard Klein, Jakob Heinrich Lützel, Heinrich Abraham Cäsar Malan, Gustav Merkel, Emil Naumann, Heinrich August Neithardt, Sigismund Neukomm, Christian Palmer, Antonio Giacomo Perti, Christian Heinrich Rinck, Francesco Roselli, Samuel Scheidt, Hans Michel Schletterer, Leonhard Schröter, Heinrich Schütz, Carl Stein, Reinhold Succo, Melchior Vulpius, Johann Christian Weeber, Oskar Wermann, Oskar Zehrfeld.

Des öfteren erscheinen in dieser Sammlung folgende Komponistennamen:

Johann Sebastian Bach (7), Johann Eccard (4), Johann Wolfgang Franck (6), Jakob Handl (2), Hans Leo Haßler (3), August Gottfried Homilius (3), Felix Mendelssohn-Bartholdy (3), Giovanni Pierluigi Palestrina (7), Michael Prätorius (8), Friedrich Silcher (4), Melchior Vulpius (3).
Lützel selbst tritt als Komponist 19 mal und als Bearbeiter 6 mal hervor.

Sieht man einmal von Lützel ab, so fällt unter den in der Sammlung "Geistliche und weltliche Männerchöre" sowie im "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre" erwähnten Namen der hohe Anteil von Komponisten auf, die vor allem in das 16. und 17. Jahrhundert, in das Zeitalter der klassischen Vokalpolyphonie, einzuordnen sind. Wenn beispielsweise Palestrina neben anderen altitalienischen Meistern in Lützels "Chorgesangbuch" mit sieben Kompositionen vertreten ist, so ist dies ein Ausdruck des musikalischen Zeitgeistes:

Jakob Heinrich Lützel war wie nicht wenige seiner Zeitgenossen dem A cappella-Chorgesangsideal [701] jener Epoche

verhaftet, der von Ludwig Tieck ("Phantasus")[702], Anton Friedrich Justus Thibaut ("Über Reinheit der Tonkunst")[703], Carl von Winterfeld ("J.Pierluigi Palestrina")[704] propagierten Palestrina-Renaissance. Sogar ein Musiker wie Richard Wagner betont, daß

> "die menschliche Stimme, die unmittelbare Trägerin des hl. Wortes, nicht aber der instrumentale Schmuck ...in der Kirche den unmittelbaren Vorrang haben muß, und wenn die Kirchenmusik zu ihrer ursprünglichen Reinheit wieder ganz gelangen soll, so muß die V o c a l m u s i k sie wieder ganz allein vertreten...
> Seitdem die Kirchenmusik durch Einführung der Orchesterinstrumente im Allgemeinen von ihrer Reinheit verloren hat, haben nichtsdestoweniger die größten Tonsetzer ihrer Zeiten Tonstücke verfaßt, die an und für sich von ungemeinem künstlerischem Werthe sind. Dem reinen Kirchenstyle, wie es jetzt ihn wieder herzustellen aus so vielen Gründen an der höchsten Zeit wäre, gehören auch diese Meisterwerke dennoch nicht an; sie sind absolute musikalische Kunstwerke, die zwar auf der religiösen Basis aufgebaut sind, viel eher aber zur Aufführung in geistlichen Concerten, als während des Gottesdienstes in der Kirche selbst sich eignen, namentlich auch ihrer großen Zeitdauer wegen, welche den Werken eines Cherubini, Beethoven u.s.w. die Aufführung während des Gottesdienstes gänzlich verwehrt"[705].

Zwar hat auch Lützel der reinen Vokalmusik vor dem instrumental begleiteten Chorgesang den Vorzug gegeben, aber er war nicht einseitig auf Palestrina und den nach ihm benannten, im 19. Jahrhundert wiederbelebten Palestrina'schen Kompositionsstil ("Palestrinastil") fixiert. So sind im Lützel'schen "Chorgesangbuch" neben Werken Palestrinas und seiner italienischen (katholischen) Zeitgenossen vor allem Liedsätze und Motetten von Meistern der "klassischen" protestantischen Kirchenmusik wie Johann Eccard, Johann Crüger, Adam Gumpeltzhaimer, Hans Leo Haßler, Melchior Franck, Melchior Vulpius, Michael Prätorius, Samuel Scheidt, Leonhard Schröter, Heinrich Schütz bis hin zu Johann Sebastian Bach und Georg Friedrich Händel enthalten. Unter den genannten Musikern bevorzugte Lützel vor allem Vokalwerke Eccards und Bach

Er bwegt sich damit in den Bahnen Carl von Winterfelds, der einen eigenständigen protestantischen A cappella-Chorstil am ehesten in der Musik Johann Eccards verwirklicht sah und diesen darum in den Rang eines "deutschen Palestrina" erhob[706]. Freilich teilt Lützel nicht Winterfelds Verdikt über die Kirchenmusik Johann Sebastian Bachs, der in ihr nur eine "Musik des Verfalls" zu sehen vermochte[707]. Er schätzte vielmehr Bachs Vokalwerke und ebenso seine Orgelmusik ganz besonders. Dies läßt sich belegen an Hand der von Lützel veröffentlichten Chor- und Orgelliteratur sowie von Kirchenmusikprogrammen, die von ihm gestaltet worden waren[708].

Es mag aus heutiger Sicht unwesentlich erscheinen, wenn hier Lützels Wertschätzung insbesondere der Vokalwerke Bachs eigens erwähnt wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß die Pflege Bach'scher Musik damals durchaus noch nicht auf breiter Basis erfolgte, trotz der schon nach 1800 einsetzenden Bachrenaissance (Forkel, Rochlitz, Zelter, Mendelssohn-Bartholdy u.a.)[709]. Erst gegen Ende des Jahrhunderts[710] wurden Bachs Kirchengesangswerke allgemein verbreitet. Noch 1881 glaubte Ludwig Schoeberlein in Bachs Werken "mehr Künstelei als Erbauung, mehr Konzert- als Kirchenmusik" sehen zu müssen[711]. 1895 heißt es in einem vom "Correspondenzblatt des ev. Kirchengesangvereins für Deutschland"[712] veröffentlichten Brief Schoeberleins an Johann Georg Herzog:

> "Ich kenne in dieser Musik (Anmerk.: Bachs und Händels) nichts Herrlicheres und Erbaulicheres als Bachs Passionsmusik; aber gemeindemäßig und gottesdienstlich ist sie nicht. Sie appelliert an ein Kunstverständnis der gläubigen Seele, wie es nicht jedes Gemeindeglied besitzt, und ebensowenig kann jeder in diesen Höhen und Tiefen der Empfindung folgen...Ein Musikstil, welcher hervorgegangen ist aus einem vom gemeindlichen Bewußtsein abgelösten und auf das Konzert gerichteten musikalischen Gefühl, kann nicht kirchlich sein. Ich vermag deshalb die Meinung nicht zu teilen, daß Händels und Bachs Stil der dem protestantischen Gottesdienst entsprechende sei".

Dieses Zitat macht deutlich, daß die Pflege Bach'scher Kirchenmusik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keineswegs allgemein betrieben wurde und daß Jakob Heinrich Lützel auch in dieser Hinsicht in der Pfalz eine vorbildliche Pionierarbeit leistete. Die Hinwendung zu den Werken Bachs, Händels, Schütz's und anderer bedeutender Meister der protestantischen Kirchenmusik zeigt Lützels Aufgeschlossenheit für die neuen Bestrebungen, wie sie vor allem von Philipp Spitta[713], Friedrich Spitta[714] und Julius Smend[715] unternommen worden waren. In diesem Zusammenhang sei auf die engen persönlichen Verbindungen hingewiesen, die Lützel mit den beiden letztgenannten pflegte[716].

Auffällig ist im "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre" die beachtliche Zahl von Eigenbeiträgen Lützels: 19 Kompositionen und 6 Bearbeitungen (vgl. S.194 f.), Programme kirchenmusikalischer und auch weltlicher Chorgesangsaufführungen aus allen Teilen Deutschlands[717] bezeugen immerhin, daß Lützels Gesangswerke damals geschätzt waren und wiederholt gesungen wurden. Über Lützels Kompositionsstil, über das für kirchliche und weltliche Gebrauchsmusik damals weithin geltende musikalisch-kompositorische Gestaltungsprinzip der "Simplizität", der gewollten Einfachheit und Unkompliziertheit, der leichten Faßlichkeit für den Chorsänger, wurde schon gehandelt. Kennzeichnend für Lützels Kompositionsweise ist die Technik des homophonen Satzes, gelegentlich durch kleine Imitationen aufgelockert, akkordisch-deklamatorisch geprägt. Die melodischen, harmonischen und rhythmischen Fortschreitungen bilden eine geschlossene Einheit. Entsprechend sonstigen Vorbildern dieser Art des S c h u l- und K i r c h e n-G e b r a u c h s l i e d s a t z e s wendet Lützel sein Hauptaugenmerk der sogenannten "melodieführenden" Stimme zu, welche in der Regel mit der Oberstimme identisch ist. Bei ihr gilt es vor allem darauf zu achten, daß sie mit ihren melodischen Hebungen und Senkungen den Intentionen

des Textes gerecht wird. Mit der Oberstimme bilden die übrigen Stimmen eine rhythmisch-deklamatorische Einheit; sie folgen den Gesetzen der Harmonik und haben im wesentlichen eine begleitende und stützende Funktion zu erfüllen. Es gilt den poetischen Stimmungsgehalt des Textes mit Hilfe der musikalischen Deklamation auszudrücken und zu entfalten, in einer schlichten volkstümlichen Weise. Lützel versuchte nicht so sehr Kunstlieder zu komponieren, sondern in erster Linie einfache vierstimmige Strophenchöre, die vor allem der Wiederbelebung des weltlichen und geistlichen Volkslieds dienen sollten.

Freilich ist mit dieser kurzen summarischen Beschreibung Lützels Kompositionsstil noch nicht hinreichend erfaßt. Ein weiteres typisches Kennzeichen seiner Satztechnik, und damit steht er in einer Reihe mit seinen Zeitgenossen wie beispielsweise August Eduard Grell, Bernhard Klein, August Heinrich Neithardt, Albert Becker u.a., ist eine historisierende Schreibweise. Auch bei Jakob Heinrich Lützel ist das Bemühen erkennbar, die großen kompositorischen Vorbilder aus der Zeit des 16., 17. und 18. Jahrhunderts in Form von Stilkopien[718] nachzuahmen ("Palestrinastil", "Bachstil"), ihr musikalisch-künstlerisches Wollen nachzuempfinden, in ihrem Geiste zu komponieren. Indes ließ Lützel bei der Nachahmung historischer Vorbilder durchaus eigenständige Kompositions- und Stilelemente miteinfließen, wußte das Überkommene mit dem musikalischen Empfinden und Schaffen seiner Zeit schöpferisch zu verbinden und so eine lebendige Beziehung vom Alten zum Neuen herzustellen. Als Beispiele solcher Stilkopien erweisen sich Lützels motettenartig gestalteter Satz "Gott sei mir gnädig"[719], der kantionalsatzartige Gesang "O du mein Trost"[720] sowie die im Bachstil (Bach-Choralsatz!) gehaltenen Sätze "Jesus neigt sein Haupt und stirbt"[721] und "An deinem Kreuzesstamme"[722].

Daß derartige Stilkopien gegen Ende des Jahrhunderts eher verstärkt denn geringer gepflegt wurden, belegt ein Aufsatz des Theologen und Kirchenmusikers Wilhelm Herold in der von ihm redigierten Zeitschrift "Siona" (Jg. 1898),[723] wo es u.a. heißt:

> "Die herkömmliche Kompositionsweise - mit Ausnahmen - leidet an einem principiellen Fehler ästhetisch-musikalischer Art: Das Studium des Kontrapunkts (im engeren Sinne) liegt allzusehr im argen! Daher der Mangel an Verständnis für unsere altkirchlichen Komponisten; daher das Haschen nach harmonischen Effekten durch verminderte oder übermäßige Akkorde, das Häufen der Septakkorde, das Hereinziehen musikalischer Phrasen, welche einer ganz anderen Stilgattung (der dramatischen Musik) angehören, in kirchliche Gesänge oder Orgelstücke; daher die gewaltsamen Modulationen und all jener Aufputz, welcher Mangel an Gedanken bzw. an kontrapunktischen Fähigkeiten nur schlecht verhüllt. Die katholische Komposition, soweit sie der Einflußsphäre der Cäcilienvereine[724] untersteht, ist uns hier an zielbewußtem Schaffen weit voraus... Darum zurück zur Polyphonie der alten Meister! Nur an diese anschließend kann eine neue Blütezeit echt evangelischer Komposition entstehen...
> Die Hervorhebung e i n e r Melodie ist über Gebühr geschehen und hat zu großen Einfluß gewonnen. Wollen wir im Ernst Musik treiben und das Volk an einen weniger oberflächlichen Genuß der Musik gewöhnen, so heißt es: zurück zur Polyphonie!"[725].

Herold möchte zurück zur kontrapunktischen Kunst der klassischen Vokalpolyphonie des 16. und 17. Jahrhunderts. Er bevorzugt den polyphonen, während Lützel mehr den homophonen Chorsatz für die Gesangspraxis schätzte. In ihrer archaisierend-historisierenden Grundhaltung sind sich beide jedoch gleich. Herolds Ausführungen machen ein weiteres Phänomen deutlich: Das stetige Anwachsen der allgemeinen Volksgesangsbewegung im 19. Jahrhundert in Gestalt von Männer- und Frauenchören, von Kinder- und Schulchören, von weltlichen und geistlichen gemischten Chorgesangvereinen zeigte recht bald die bescheidenen musikalischen Möglichkeiten

und künstlerischen Entwicklungsgrenzen der weltlichen und geistlichen chorischen Gesangsliteratur auf. Hinzu kam die auf dem Gebiete der instrumentalen und vokalen Kunstmusik zu beobachtende zunehmende Differenzierung der romantischen Musiksprache, vor allem in harmonischer Hinsicht. Gegen Ende des Jahrhunderts traten "modernistische" Kompositionstechniken hinzu und beeinflußten nicht nur die Orchester- und Opernmusik, sondern zusehends auch den weltlichen und kirchlichen chorischen Kunstgesang. Daß diese Entwicklung Unruhe und Unsicherheit in der chorischen Breitenarbeit, in der künstlerisch-ästhetischen Bewertung der bisher weithin gepflegten geistlichen und weltlichen chorischen Gebrauchsliteratur bewirkte, liegt nahe. Dieser Sachverhalt findet sich bestätigt in einem Aufsatz des "Correspondenzblattes des Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland" (Jg. 1902),[726] in dem es heißt:

> "Die Umwälzungen, die besonders auf dem Gebiete der Oper und der Orchestermusik[727] sich vollzogen haben, wirken auch in die kirchliche Musik hinein. Oberall gewahren wir ein Durchbrechen oder Lockern der KUnstgesetze, die frühere Zeiten aufgerichtet hatten[728]. Unsere Ohren werden an Harmoniefolgen gewöhnt, die bisher verpönt waren; die Bindung des Rhythmus an feste Takteinheit ist in der Vorliebe für das Rubato flüssig geworden; die Melodie weicht dem Motiv, der Deklamation und der Stimmungsmalerei; die Tonstärke ist mehr und mehr gesteigert worden. Im Vergleich mit der Musik unserer klassischen Zeit erscheint die Musik der Modernen als eine Musik der Emanzipation von Form, Maß und Gesetz, als eine Musik souveränder Subjektivität und zugleich einer ins Virtuosenhafte gesteigerten Technik. Und wir alle spüren den Einfluß, den diese Musik auf uns übt: wir bewundern nicht allein die immer glanzvollere Tonfülle und die brillante Technik, wir empfinden auch den Reiz neuer Klangeffekte und werden auch von dem Genialen, das hier oft sich Ausdruck schafft, tief berührt. Aber wir erfahren es auch, wie stark diese Musik aufregt, angreift und schließlich in ihrer gewaltthätigen Verwendung der Dissonanz, ihrem oft so schrillen Realismus unser ganzes Empfindungsleben reizt und verwundet...Die Zeit ist nicht mehr fern, wo viele, von dieser Musik ermüdet, sich nach Meistern zurücksehnen werden, die Form, Maß und Gesetz klassischer Einfachheit

> zu beherrschen wußten. Dann wird man wieder höher einschätzen, was auch Eduard G r e l l in seinen Werken wie in dem Ideal für das er gekämpft hat, für die Musica sacra bedeutet".

Diese anschauliche zeitgenössische Beschreibung einer damals als avantgardistisch empfundenen Kompositionsweise, ihre als bedenklich angesehenen Auswirkungen in puncto Rhythmus, formaler Geschlossenheit und Einheitlichkeit, die Verwendung "neuer Klangeffekte" etwa in Form "schriller Dissonanzen" und die damit verbundene Infragestellung konservativer musikästhetischer Anschauungen - sie kennzeichnen treffend die Umbruchssituation, in welche auch die Schul- und Kirchenmusik gegen Ende des Jahrhunderts hineingerät. Der abschließende Verweis auf Eduard Grell, auf sein kompositorisches Wirken und seine künstlerischen Ideale, könnte in einem übertragenen Sinne ebenso für Jakob Heinrich Lützel gelten. Beide Musiker waren in besonderem Maße der A cappella - Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts zugewandt, beide pflegten einen archaisierenden-historisierenden Kompositionsstil und erwiesen sich als vorzügliche Chorgesangspraktiker. Freilich hatte Lützel nicht wie Grell den apodiktischen Standpunkt vertreten, daß nur die unbegleitete Chormusik als die einzig wahre Kirchenmusik zu gelten habe[729]. Jedenfalls sind von Lützel keine diesbezüglichen Äußerungen bekannt[730].

Einem zeitgenössischen Musiker stand Lützel bei seinem Chorschaffen besonders nahe: Felix Mendelssohn-Bartholdy[731]. Dies zeigt zum einen die Bevorzugung von Gesangswerken Mendelssohns in Lützels Chorliederbuchausgaben, zum andern Lützels Kompositionsweise, die allerdings keineswegs einheitlich und in sich geschlossen wirkt, wie bereits deutlich wurde. Mit Mendelssohn teilte Lützel die besondere Verehrung für die vokale und instrumentale (Orgelkompositionen!) Kirchenmusik Johann Sebastian Bachs. Vor allem Mendelssohns Choralsätze, die dieser nach dem Vorbild der Bach'schen

"Matthäus-Passion" in seinen Oratorien ("Paulus") einfügte[732], dürften für Jakob Heinrich Lützel zu paradigmatischen Kompositionen für sein eigenes geistliches Liedschaffen geworden sein. Aber auch Mendelssohns Anlehnung an altitalienische Meister[733], insbesondere an Palestrinas A cappella-Satz oder an das doppelchörige Musizieren der Venezianischen Schule, gereichte Lützel zum Vorbild[734]. Freilich pflegte Lützel im Gegensatz zu Mendelssohn keine kontrapunktische Satzweise. Seine Chorsätze sind, wie schon erwähnt, durchweg homophon gehalten. Sie gehen über eine echte Vierstimmigkeit nicht hinaus. Im folgenden sollen zwei Chorwerke, Mendelssohns "Verleih uns Frieden gnädiglich"[735] und Lützels "Es sollen wohl Berge weichen und Hügel sollen hinfallen"[736] einer kurzen Betrachtung unterzogen werden:

Beide Sätze stehen in einer Dur-Tonart und im 3/4 Takt. Vom Textinhalt her liegt ebenfalls eine Entsprechung vor. Sieht man einmal vom zweiten Vers des Mendelssohn-Liedes ab, dessen Text von einem nicht näher bezeichneten Dichter stammt, so spricht sich in beiden Textvorlagen ein Gefühl der Glaubensgewißheit, der Hoffnung und der Zuversicht aus. Mendelssohn vertonte in der ersten Strophe Luthers deutsche Fassung der lateinischen Antiphon "Da pacem, Domine", das den Gottesdienst beschließende "Verleih uns Frieden gnädiglich"[737]. Lützel verwendete als Textvorlage einen bekannten Vers aus dem Buch des Propheten Deutero-Jesaja (Kapitel 54, Vers 10).

Knüpfte Mendelssohn mit seinen Choralsätzen an Bachs Gepflogenheit an, Choräle gleichsam als Gemeindegesänge in Oratorien, Passionen und Kantaten einzufügen, so unterscheidet er sich von Bach dadurch, daß er zu einer wortgetreuen Strophe eines allgemein bekannten Kirchenliedes ("Verleih uns Frieden gnädiglich") eine völlig neue Musik erfindet[738].Lützel hingegen vertonte in der Regel nur freie Textvorlagen (z.B. Bibelverse, Gedichte),

während er sich bei Gesangbuchliedern an die vorgegebene Melodie hielt.

Beide Sätze sind geprägt durch eine schlichte Harmonik. Gerade das Moment der Schlichtheit und der Einfachheit ist kennzeichnend für die späteren Werke Mendelssohns,[739] insbesondere aber für seine geistliche Chormusik, und es ist auch für Lützels Chorschaffen charakteristisch. Für den Mendelssohnsatz typisch[740] ist die melodische Linienführung, insbesondere die Aufwärtsbewegung am Anfang in ihrer lyrischen Ausdrucksgestalt, weiterhin die häufige Verwendung von Sextakkordverbindungen, des verminderten Septakkordes, von harmoniefremden Tönen (Vorhalte!), das kurze imitatorische Zwischenstück ("Denn du, unser Gott"), der Orgelpunkt am Schluß. Im Vergleich zu sonstigen Romantikern ist Mendelssohns Harmonik geprägt durch einen langsamen allmählichen Stufenwechsel, durch das Verweilen in Grundstufen und den engen Radius einer zumeist diatonischen Modulation[741]. Ungewöhnliche Dissonanzen fehlen in dem vorliegenden Satz, ebenfalls ein für Mendelssohns geistliches Musikschaffen und sein Spätwerk charakteristisches Phänomen[742].

Richard Hohenemser[743] weist darauf hin, daß Felix Mendelssohn-Bartholdys weltliches und geistliches Chorliedschaffen Schule-bildend wirkte und daß sich eine Reihe von damaligen Komponisten chorischer Gebrauchsmusik an das Mendelssohn'sche Vorbild anschloß. Auch Jakob Heinrich Lützel hat, wie schon erwähnt, von Mendelssohn entscheidende künstlerische Impulse empfangen. Zwar läßt das hier ausgewählte Notenbeispiel[744] erkennen, daß Lützel bei weitem nicht den für Mendelssohn so typischen harmonisch- und melodisch-kantablen Erfindungs- und Gestaltungsreichtum besaß. In dieser Hinsicht erwies er sich wie viele andere seiner musikalischen Zeitgenossen mehr oder minder als ein Epigone im Gefolge der Kunst Mendelssohns. Dennoch ist Jakob Heinrich Lützel nicht als ein unschöpferischer Musiker, als ein

bloßer "Stilkopist" zu sehen, sondern seine Kompositionen zeichnen sich aus durch eigenständige Ideen und Gestaltungsmittel, vor allem durch eine kantable Chordeklamation. Die von ihm verwendete Harmonik ist entsprechend dem Mendelssohnschen Vorbild schlicht, gefällig und leicht ins Ohr gehend, wenngleich ihr gelegentlich ein gewisses zeitbedingtes liedertafelhaftes Pathos anhaftet (s. Notenbeispiel)[745].

Lützels kompositorische Beiträge machen sicherlich nicht den alleinigen künstlerischen Wert seines "Chorgesangbuchs" und seiner sonstigen Chorliederbuchausgaben aus. Es ist zugleich die sorgfältige und sachkundige Auswahl von Gesangswerken bedeutender Meister des 16. - 19. Jahrhunderts, welche vor allem das "Chorgesangbuch" zu einer musterhaft gestalteten Chorliedersammlung werden ließ. Hierzu heißt es in der Musikzeitschrift "Urania":[746]

> "Diese Mustersammlung darf mit Recht allen Kirchen- und Schulchören, denen sie auch gewidmet ist, bestens empfohlen werden, denn sie enthält nicht nur Stoff für alle Feste des christlichen Kirchenjahres, sowie für andere kirchliche Akte, sondern es ist auch die Auswahl aus den alten und neuen Schätzen der kirchlichen Musik eine so vortreffliche, daß Ref. dem Meisterwerke in jeder Hinsicht die Palme reichen muß..."[747]

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Zumindest Jakob Heinrich Lützels Liedersammlungen und Chorliederbuchausgaben rechtfertigen keineswegs Heinrich W. Schwabs[748] Pauschalvorwurf der "Trivialität", der mangelnden "künstlerischen Potenzen"; sie sind nicht einfach als "typische Objektivationen der von Dilettanten getragenen Vereinskultur des 19. Jahrhunderts"[749] zu werten. Vielmehr trugen sie dazu bei, die insbesondere im Schul- und Kirchengesang des 19. Jahrhunderts entstandene Kluft zwischen Umgangsmusik einerseits und der musikalischen Hochkunst andererseits[750] überwinden zu helfen und so einen wesentlichen Beitrag zur Idee einer allgemeinen Volksbildung durch die Musik, den Gesang, zu leisten.

Hingegen ist dem K o m p o n i s t e n Jakob Heinrich Lützel die Oberwindung jener Kluft zwischen allgemeiner schulischer und kirchlicher Gebrauchsmusik und elitärer Kunstmusik nicht ganz gelungen, ebensowenig wie seinen musikalischen Zeitgenossen Grell, Succo, Becker, Stein, Naumann u.a.

Dies sollte jedoch nicht Veranlassung sein, Lützels Kompositionen mit Etikettierungen wie "Liedertafelstil", "Trivialmusik" u.ä. zu belegen und abzutun. Damit wird man seinem künstlerischen Bemühen nicht gerecht. Vor einer pauschalen Betrachtungsweise und Wertung warnte schon das "Correspondenzblatt" (Jg.1903) des Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland:[751]

> "Wir pflichten bei aller Verehrung für J.S.Bach der Bemerkung der Schriftleitung bei: 'Daß unseren sogenannten Motetten jede Beziehung auf die kirchliche Jahreszeit fehlt, läßt sich ebensowenig beweisen, wie das a b f ä l l i g e U r t e i l über eine Kirchenmusik, welche durch Männer wie G r e l l, L ü t z e l, S t e i n und A. B e c k e r vertreten wird. Gleichwohl machen wir aufmerksam auf die starke Strömung, die sich mit dem Namen Bach verbindet, möchten aber die Vertreter derselben bitten, gegen die K o m p o n i s t e n d e r G e g e n w a r t nicht ungerecht zu werden'".

Lützel war insofern ein dem 19. Jahrhundert verhafteter Musiker, als er die weithin übliche, vornehmlich homophon geprägte, musikalisch einfach und unkompliziert gestaltete Satzweise des typischen schulischen und kirchlichen Gebrauchslieds bevorzugte, dabei jedoch archaisierende Stilelemente des 16., 17. und 18. Jahrhunderts (Bach!) einfließen ließ und in seinen Kompositionen und Liedbearbeitungen zur Anwendung brachte. Richard Hohenemser[752] hat die Einflüsse der älteren Musik auf die Komponisten des 19. Jahrhunderts deutlich aufgezeigt.

Der Kirchengesang an den pfälzischen (Volks-)Schulen

Auf Seite 177 wurde erwähnt, daß V o l k s l i e d und C h o r a l die beiden musikalischen Gattungen waren, welche im Mittelpunkt des Gesangsunterrichts an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen standen. Lehr- und Lernmittel für die protestantischen Lehrer und Schüler war beim Choralsingen das offiziell eingeführte Gesangbuch der evangelischen Landeskirche der Pfalz.

Ohne Einzelheiten vorwegnehmen zu wollen, sei der Verlauf der Auseinandersetzungen um das sog. n e u e pfälzische Gesangbuch von 1857 hier kurz skizziert:

Als ein Regierungserlaß vom 25. Mai 1859 den Gebrauch dieses Buches auch an den Schulen anordnete[753], kam es zu Widersetzlichkeiten seitens des protestantischen Bevölkerungsteils gegenüber den kirchlichen und staatlichen Behörden ("Pfälzer Gesangbuchstreit"), so daß es 1861 wieder zurückgezogen werden mußte[754]. 1865 wurde von der pfälzischen Generalsynode für den Schulunterricht ausdrücklich die Gleichberechtigung des alten (zuvor abgeschafften) Unionsgesangbuchs von 1821 neben dem neuen Gesangbuch von 1857 betont.

Über bisher wenig bekannte Hintergründe dieser Auseinandersetzungen soll noch ausführlich berichtet werden. Weiterhin soll auf Jakob Heinrich Lützels Entwurf eines neuen pfälzischen Gesangbuchs im Jahre 1889 eingegangen werden, der die Vorlage für das im Jahre 1905 eingeführte Gesangbuch bildete, das bis zum Jahre 1954 in der Pfalz in Gebrauch war[755].

Gesetzliche Grundlage für die Einführung des "neuen" Gesangbuchs von 1857 an den protestantischen Volksschulen der Pfalz bildete jene oben erwähnte Entschließung der "Königl. Regierung der Pfalz" vom 25. Mai 1859[756], in

welcher als Termin der Ingebrauchnahme "eine Frist bis zum Anfange des nächsten Wintersemesters" (= Beginn des Winterhalbjahrs 1859) festgelegt worden war[757]. Diese Frist wurde mit Rücksicht "auf die Eltern schulpflichtiger Kinder in ärmeren Gemeinden" gewährt, denen eine "augenblickliche Anschaffung" des neuen Gesangbuchs möglicherweise "allzu beschwerlich fallen" könnte. Hingegen wurde an den Latein- und Gewerbeschulen sowie an den Schullehrerseminarien die sofortige Anschaffung des neuen Gesangbuchs verfügt[758]. Unklarheiten hinsichtlich einer termingemäßen Einführung des neuen Gesangbuchs ergaben sich insofern, als den Presbyterien der einzelnen Kirchengemeinden laut Generalsynodalbeschluß von 1857 das Recht eingeräumt worden war, das neue Gesangbuch "sofort oder zu einem geeigneten Zeitpunkt" einzuführen. Die im Jahre 1861 tagende Generalsynode in Speyer habe dann den endgültigen Termin festzusetzen, an dem "das frühere Gesangbuch O b e r a l l außer Kraft treten" solle[759]. Unklar an dieser Verfügung war weiterhin die Frage der den Presbyterien zustehenden Kompetenzen: Hatten nur die Kirchengemeinden das Recht, das neue Gesangbuch sofort oder später einzuführen oder durften sie dieses Recht auch auf die am Ort befindlichen Schulen anwenden?

Eine Entschließung des Kultusministeriums vom 14.12.1859[760] beantwortete diese strittige Kompetenzfrage dahingehend, daß die "Einführung eines Religionsbuches", in diesem Falle eines Gesangbuchs, allein Sache der staatlichen Schulbehörden sei, die allerdings eine diesbezügliche Entscheidung in Absprache mit den zuständigen Kirchenbehörden zu treffen hätten[761]. Aufsässigkeit der Eltern oder Gründe der Armut verzögerten indes die allgemeine Einhaltung des angeordneten Einführungstermins (2.11.1859), was die Kreisregierung in Speyer veranlaßte, die Kirchen- und lokalen Schulbehörden um ein maßvolles und besonnenes Vorgehen in dieser Angelegenheit zu bitten. Eine sofortige Einführung des neuen Gesangbuchs sei nicht "durch Anwendung von Zwangsmaßregeln"

durchzusetzen, sondern "vor Allem mit Güte und Belehrung;" in besonders gelagerten Fällen müsse man notfalls eine Terminverlängerung gewähren. Weiterhin wurde vom Ministerium gestattet, neben dem neuen Gesangbuch vorläufig auch die "Sammlung der 130 Lieder" (hrsg. vom Ev. Verein der Pfalz) zu benutzen,

> "da in dem gegenwärtigen Moment die Aufhebung dieser Obung und eine neue Wiedereinführung des alten Gesangbuchs in den Schulen nur dazu beitragen müßte, Verwirrung zu erzeugen oder solche zu steigern".[762]

Aus einem Schreiben des Kultus-Ministeriums an die pfälzische Kreisregierung vom 28.4.1860[763] ist ersichtlich, daß man in München die Auseinandersetzungen um das neue pfälzische Gesangbuch und die damit verbundenen Unruhen unter der Bevölkerung besorgt und argwöhnisch verfolgte und das protestantische Consistorium in Speyer unverblümt für die unerfreuliche Entwicklung verantwortlich machte. Unmißverständlich wird auf die bereits seit 1817 bestehende Gesetzgebung verwiesen[764], welche die Kompetenzen der staatlichen und kirchlichen Behörden in Schulangelegenheiten genau regelt. Man wirft dem Consistorium ein unkluges Verhalten vor

> "gegenüber einer Bevölkerung, welche in dem größten Teile ihrer dermaligen Generation unter der Wirkung des alten Gesangbuchs und zwar mit der Zulassung der k i r c h l i c h e n Behörden gelebt hat".

Nunmehr hebe man "in einer Zeit des Obergangs den Widerspruch" angesichts der Abschaffung des alten Gesangbuchs und "dessen Verwerflichkeit zum landeskirchlichen Bekenntnisstande" zu sehr hervor; man schreite zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber widerspenstigen Eltern und bewirke auf diese Weise nur unnötige Provokationen. Dem Vorwurf der kirchlichen Oberbehörden in Speyer, man habe staatlicherseits widerrechtlich

in kirchliche Belange eingegriffen, wird entgegengehalten, daß dieser Vorwurf jeglicher Grundlage entbehre. Hingegen habe man seitens des Speyerer Consistoriums ohne "ausdrückliche staatliche Genehmigung" die besagte Sammlung der 130 Lieder an den öffentlichen Schulen eingeführt, was eindeutig dem "Artikel 26 der Allerhöchsten Verfügung vom 20.8.1817" widerspreche[765]. Bei "entschiedener Mißbilligung eines solchen Verfahrens" und der damit verbundenen Erwartung, daß ein solches Vorgehen seitens der kirchlichen Stellen künftig unterbleiben möge, beläßt man es bei dem "vorläufigen Fortgebrauch jener Liedersammlung", weil eine neuerliche Verwendung des alten Unionsgesangbuchs von 1821 in den Schulen nur eine allgemeine "Verwirrung erzeugen oder solche sogar noch steigern" würde[766].

Die ministerielle Empfehlung, "von Zwang und Disciplinarmaßregeln in den deutschen Schulen" Abstand zu nehmen, "wenn es sich von der Anschaffung des neuen Gesangbuches handelt", erstreckt sich auch auf den Unterricht:

> "Damit der religiöse Unterricht mit günstigem Erfolge ertheilt und der kirchliche Friede wo möglich erhalten bleibe, erscheint es nöthig, daß die Pfarrer, welchen als Localschulinspektoren die Leitung und Oberwachung der Disciplin neben den Ortsschulcommissionen zusteht, Sorge tragen, daß hierbei die mildesten Maßregeln in Anwendung kommen und nur allmählich und jedesmal nach wohlwollender Ermahnung stufenweis zu größerer Strenge Zuflucht genommen werde"[767].

Wer von den Kindern kein neues Gesangbuch besitzt oder ein solches auf Anordnung der Eltern nicht zum Unterricht mitbringen darf, der soll sich von anderen

> "ein Buch zum Memoriren ausleihen oder die Lieder oder Liedverse zu diesem Behufe abschreiben. Wo nur die Minderzahl Gesangbücher besitzt, dürfte sich das Dictiren der Lieder oder Strophen in der Regel als zweckmäßig darstellen"[768].

Weiterhin sollen nur solche Lieder gesungen oder auswendig gelernt werden, welche sowohl im alten als auch im neuen Gesangbuch stehen[769]. Vom Speyerer Consistorium werden eigens Liedpläne für die zu lernenden Choräle herausgegeben[770]. Dazu kommen Liedtabellarien[771], auf welchen die im alten und neuen Gesangbuch gemeinsam enthaltenen Lieder verzeichnet waren. Bei Verschiedenartigkeit der Melodiegestalt (im neuen Gesangbuch war der sog."rhythmische Choral" bevorzugt) war "die durch das neue Gesangbuch vorgezeichnete Melodie" zu wählen[772]. Freilich waren nicht alle der 960 (!) Lieder des neuen Gesangbuchs mit einem eigenen Notentext versehen. Ein Großteil der Lieder wurde auf einheitliche Melodien gesungen.

Zur Liedbegleitung in Schulunterricht und Gottesdienst diente das von Jakob Heinrich Lützel im Jahre 1859 herausgegebene "Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus", das überwiegend vierstimmige Sätze Lützels zu "sämtlichen Melodien des neuen Gesangbuchs" enthielt[773]. Bei einigen Liedbearbeitungen legte Lützel "klassische Tonsätze der älteren Meister" zugrunde[774]. Ober weitere Einzelheiten der Gestaltung dieses Choralbuches soll noch an anderer Stelle berichtet werden (s.S.280 ds. Unters.).

Vermutlich stand Jakob Heinrich Lützel mit dem oder den Verfassern des neuen pfälzischen Gesangbuchs von 1857 in enger Verbindung und gehörte als musikalischer Berater der Gesangbuchkommission an[775].

Was den Choralgesang in der Schule anbelangt, so ist hier Lützels gute Anregung erwähnenswert, unbekannte Melodien des neuen Gesangbuchs oder vom alten Gesangbuch abweichende Varianten im Gemeindegottesdienst

> "erst durch die Schuljugend oder einen Chor vorsingen zu lassen"[776].

Dieser Hinweis Lützels zeigt einmal mehr, daß dem schulischen Kirchengesang auch eine wichtige Funktion für das gottesdienstliche Singen zuerkannt wurde. Wie wichtig man derartige Bestrebungen in der zweiten Jahrhunderthälfte nahm, läßt sich an Hand einer Vielzahl zeitgenössischer Abhandlungen und Berichte zum Thema "Kirchengesang in der Schule" belegen[777].

Es ist Lützels Verdienst, daß die von der Eisenacher Kirchenkonferenz im Jahre 1853 zusammengestellten und herausgegebenen "150 Kernlieder"[778] in ihrer ursprünglichen melodischen und textlichen Gestalt ("rhythmische Choräle") alsbald im pfälzischen Schul- und Kirchengesang musiziert wurden und so ein wesentlicher Beitrag zu den Bemühungen um eine Choralrestauration und kirchenmusikalische Erneuerung geleistet werden konnte[779].

Freilich bedeutete die Gleichstellung des alten unzulänglichen Unionsgesangbuchs von 1821 mit dem neuen Reformgesangbuch von 1857 im Jahre 1865[780] einen Rückschritt. Hinzu kam die Tatsache, daß im Kirchengesangsunterricht an den pfälzischen Schulen (Volksschulen und höheren Schulen) fortan zwei verschiedene Gesangbücher benutzt werden konnten, was unter Lehrern und Schülern Verwirrung und Unsicherheit hervorrief.

Über weitere, das neue Gesangbuch von 1857 berührende Umstände soll noch berichtet werden (s.S. 254).

Zahl der Unterrichtsstunden im Fach "Kirchengesang"

Die Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1870 sieht ab der "mittleren Hauptklasse" (=3. Schuljahr) e i n e Wochenstunde "Kirchengesang" im Rahmen des Religionsunterrichts vor[781]. In gleicher Weise verfährt die Schul- und Lehrordnung von 1884[782].

Ziel des Kirchengesangsunterrichts in der Schule

Im vorangehenden Abschnitt wurden folgende Zielsetzungen des schulischen Kirchengesangsunterrichts genannt:

Einführung der Jugend in die allgemeinen Bestrebungen um eine Choralrestauration und Erneuerung des kirchenmusikalischen Lebens, aktive Mitwirkung der Jugendlichen im Gemeindegottesdienst (Choralsingen!).

Der Bromberger Superintendent Saran äußerte sich beim VII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Breslau (1888) wie folgt:[783]

> "Der Kirchengesang hat einen doppelten Charakter, einen künstlerischen und einen kirchlichen. Er ist seiner Entstehung nach das Produkt einer Kunstentwicklung, - seinem Zweck nach ein Mittel der Erbauung. Nach beiden Seiten hin hat ihn die Schule zu würdigen und zu verwerten. Denn auch die Schule hat einen Doppelcharakter; sie ist Erziehungsanstalt fürs Leben, insbesondere aber auch Pflanzschule und Gehilfin der Kirche.
> Für die allgemeine erziehliche Aufgabe der Schule kommt vornehmlich der künstlerische Charakter des Kirchengesangs in Betracht. Denn daß der Schulunterricht auch künstlerische Momente enthalten muß, liegt in der Natur der Sache, wiewohl es in unseren Tagen weit weniger anerkannt wird, als es zu wünschen wäre.
> Wenn die Erziehung die Aufgabe hat, den Menschen nach allen Seiten hin zum göttlichen Ebenbilde zu entwickeln, so muß sie, abgesehen von den körperlichen und rein technischen Fertigkeiten, gemäß den drei Hauptfunktionen des menschlichen Geistes auch drei Hauptelemente des Unterrichts verwenden, nämlich das R e l i g i ö s e, das W i s s e n s c h a f t l i c h e und das K ü n s t l e r i s c h e. Unter den Künsten aber gebührt im Schulunterricht zweifellos dem G e s a n g die vornehmste Stelle, weil er nicht nur die einfachste und unmittelbarste aller Kunstübungen ist, sondern für ihn auch die weit überwiegende Mehrzahl der Menschen irgendeine Naturanlage besitzt".

Nach dieser grundsätzlichen Beschreibung von Inhalt und Ziel des Kirchengesangsunterrichts wendet sich Saran praktischen schulischen Gegebenheiten zu und bemerkt folgendes: Dem

Choralgesang sei in der Schule ein ebenso breiter Raum zu gewähren wie dem weltlichen Liedersingen. Im Gegensatz zu Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen habe man an den Volksschulen auf die Pflege des Kirchengesangs stets ein besonderes Gewicht gelegt. Choralgesang, liturgischer Gesang und Chorgesang sollten bereits in der Schule geübt werden, um den jungen Menschen zu befähigen "am Leben und Gottesdienst der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können". Saran fordert darum:

> "Jede Schule, also das Gymnasium sowohl wie die einklassige Volksschule, muß eine genügende Anzahl von Chorälen, ferner liturgische Responsorien und endlich auch kirchliche Chorgesänge in ihren Lehrplan aufnehmen, je nach ihrer Leistungsfähigkeit"[784].

Durchschnittlich würden 30 - 40 Choräle im schulischen Kirchengesangsunterricht gelehrt; als Minimum seien jedoch 60, als Maximum rund 80 Choräle (Melodien) einzuüben[785].

Der im Jahre 1859 vom protestantischen Consistorium in Speyer herausgegebene Liedplan[786] für den Schulunterricht kommt der von Saran genannten Minimalzahl recht nahe: Insgesamt sind für den Kirchengesangsunterricht an den protestantischen pfälzischen Volksschulen 51 Lieder vorgesehen. Dazu kommen noch 7 Lieder für den Konfirmandenunterricht. In der "ersten Abtheilung" (=1. u. 2. Klasse) sind es 15 Lieder, in der "zweiten Abtheilung" (=3.u.4. Klasse) 21 Lieder und in der "dritten Abtheilung" (= 5. u. 6. Klasse) 15 Lieder. In der Unterstufe (1. u. 2. Klasse) werden die Gesangbuchlieder noch im Rahmen des eigentlichen Religionsunterrichts gelehrt. Erst ab dem dritten Schuljahr wird eine Wochenstunde im Fach "Kirchengesang" erteilt. Allerdings räumen die Verfasser jenes Liedplans ein, daß wohl nicht alle Lieder gelernt werden könnten. Dennoch seien

> "auch weniger begabte Kinder im Stande, während eines Schuljahrs durchschnittlich 8 Lieder zu memoriren"[787].

Mit Sinn und Zweck des schulischen Kirchengesangsunterrichts setzt sich in einer ausführlichen Weise der württembergische Schulgesangspädagoge Greiner in seiner Abhandlung

> "Unser Schul-Liederschatz. Die für unsere Volksschulen vorgeschriebenen Memorirlieder eingehend besprochen und beleuchtet. Zugleich eine Methodik und Geschichte des Kirchenlieds" (Stuttgart 1875)

auseinander. Greiners Ausführungen sind ein aufschlußreiches Zeugnis dafür, unter welchen Voraussetzungen der Kirchengesangsunterricht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an den Volksschulen Württembergs, Bayerns, Badens und der sonstigen deutschen Länder betrieben wurde. Insbesondere geht er auf die Funktion des Gesangbuchs in "Kirche, Haus und Schule" ein. Dies entspricht durchaus der im pfälzischen Gesangbuch von 1857 und im Lützel'schen Choralbuch von 1859 genannten Zweckbestimmung "für Kirche und Haus".

Durch seine Verwendbarkeit als

> "1. Liederbibel
> 2. Andachtsbuch
> 3. Singbuch
> 4. Sprachbuch
> 5. Geschichtsbuch"

stellt sich das Gesangbuch als "ein höchst wertvolles Schulbuch" dar[788]. Greiner unterscheidet einen sprachlichen Charakter und eine sprachliche Bedeutung der Kirchenlieder:

> "a) Der sprachliche Charakter der Kirchenlieder: Dieselben sind rein und echt deutsch - volksthümlich - edel und würdig - kräftig und lebendig.
>
> b) Die sprachliche Bedeutung der Kirchenlieder: Sie leben im Munde des Volkes - sind ein wirksames Mittel zur Weckung des Sprachgefühls und zur Förderung der Sprachfertigkeit - zur Übung im Vortrag - im laut-, sinn- und tonrichtigen Lesen - sie haben zugleich eine ästhetische und nationale Bedeutung"[789].

Ebenso wie Saran, Lützel u.a. sieht Greiner in der Schule eine Möglichkeit zur Einübung der Jugend in das kirchlich-gemeindliche-gottesdienstliche Leben. Das Gesangbuch ist für ihn ein S c h u l b u c h; die Schule erscheint ihm als eine "Kirche im Kleinen, eine Vorkirche"[790]. Weil das Wort Gottes "eigentlicher Urquell unserer Kirchenlieder" ist, darum ist das Gesangbuch zugleich eine L i e d e r b i b e l: Das Kirchenlied erweist sich als

> "eine Reproduktion oder Explikation der Schrift oder nur als Anlehnung an dieselbe im Sinne der Glaubensanalogie; allemal haben wir da eine Blüte und Frucht aus den Samenkörnern des göttlichen Wortes"[791].

Als A n d a c h t s b u c h vermag das Gesangbuch Gedanken und Gefühle in den Herzen der Hörer und Leser zu erwecken und zwar solche, welche einst auch die Herzen der Liederdichter erfüllten und Ausdruck in ihren Schöpfungen fanden[792]. Als S i n g b u c h entspricht das Gesangbuch dem biblischen Psalter, dem "Gesangbuch Israels". Ebenso wie Lützel erkennt Greiner dem reformatorischen Liedgut einen besonderen Wert zu:[792]

> "Alle unsere Kernlieder müssen gesungen werden können und werden gesungen. Zum bloßen Lesen ist kein einziges Lied im Gesangbuch...Ist der Choral nicht das erhabenste Volkslied, ja die schönste Musik?"

Der Choral ist für ihn der Inbegriff des "Würdevollen, Erhebenden, des Einfachen und doch Kunstvollen" auf dem Gebiete der Musik. Dem Choralsingen kommt auch eine ethische Bedeutung zu:[794]

> "Wo der Choral nicht gehörig kultivirt und der Jugend nicht eine gute Ausstattung von geistlichen und kirchlichen Gesängen mitgegeben wird, da finden damn um so mehr gemeine Lieder Eingang in Herz und Leben".

Als S p r a c h b u c h und in seiner Anlehnung an Luthers deutsche Bibelübersetzung ist das Gesangbuch wie die Bibel

> "ein außerordentlich werthvolles Sprachbuch und für die evangelisch-deutsche Volksschule geradezu ein Hauptsprachbuch...Es ist Sprachquelle und Sprachschatz, Sprachmuster und Sprachmeister"795.

Hinzu kommt, daß die Gesangbuchlieder

> "als Poesien ins schönste, gewählteste Gewand der Sprache gekleidet sind...So rein und echt deutsch wie Bibel und Gesangbuch ist kein Schulbuch".
> Die Liedtexte sind "geprägt aus dem vom Christentum aufs innigste durchdrungenen deutschen Sprachgeist".

Die "hohe sprachliche Bedeutung" der Lieder ergibt sich auch daraus, daß sie

> "rein und echt deutsch, volksthümlich, edel und würdig, kräftig und lebendig sind".

In erster Linie sind die "kraftvollen hochpoetischen Kernlieder" vom Geiste einer erhabenen Würde, des Guten und Edlen, "vom Geiste ernster Sittlichkeit durchdrungen". Der ästhetische Wert dieser Kirchenlieder

> "beruht darauf, daß sie Gebilde von höchster Schönheit sind und daß ihnen eine vorzügliche Kraft eignet, auf das Gemüt veredelnd einzuwirken, insbesondere die Einbildungskraft zu wecken und zu befruchten. Es ist allgemein zugegeben, daß die Schule ihre Kinder auch ä s t h e t i s c h, durch das Schöne und für das Schöne zu bilden habe. Solcher Bildung sind die Kinder des Volkes fähig und in hohem Maße bedürftig. Als Mittel hiezu bietet sich vor allem das Kirchenlied an; dieses ist ganz besonders geeignet, die Seele, auch die kindliche anzuziehen und ihr wahrhaft Schönes vor- und einzubilden.
> Die Schule hat für die ästhetische Bildung noch andere Mittel; biblische Geschichte und Naturkunde, Sprache und Gesang, Zeichnen und Schönschreiben läßt sich vortrefflich zur Erschließung und Anreizung des kindlichen Gemüths für das Schöne verwenden, allein das Hauptmittel für diesen Zweck scheint uns doch in der Poesie ganz besonders im Kirchenlied zu liegen".796

Nach dieser Hervorhebung des sprachlich-poetischen und ästhetischen Werts betont Greiner die Bedeutung des Gesangbuchs als eines G e s c h i c h t s b u c h s. Es vermittelt Kirchengeschichte, "die Geschichte der christlichen, der evangelischen und der vaterländischen Kirche"[797].

In einem didaktisch-methodischen Teil (B) befaßt sich Greiner mit der Frage der "Behandlung des Kirchenlieds in der Volksschule"[798]. Grundvoraussetzung für einen "fruchtbaren Unterricht in diesem Fach" ist eine geeignete Lehrerpersönlichkeit, die sachkundig und überzeugend den Lehrstoff darzubieten weiß. Bloßes "Memoriren der Lieder" genügt nicht. Vielmehr gehört "Lesen, Aufgeben, Erklären, Recitiren, Repetiren, Singen u.s.f." zu den methodischen Verfahrensweisen[799]. Wichtig ist der Vortrag des zu lernenden Liedes durch den Lehrer. Hinzu kommen Textbesprechung, Entstehungsgeschichte, der Bezug zur Bibel und zum Katechismus, Melodiebehandlung. Greiner sieht im e i n-stimmigen Gesang die dem Choralsingen in der Schule angemessene Musizierweise[800]. Die Aneignung einer bestimmten Zahl von "Hauptmelodien" wird für notwendig erachtet. Ein Synodalerlaß der Evangelischen Landeskirche Württembergs vom 29.1.1855 bestimmt von den 211 Melodien des württembergischen Choralbuchs 80 zum Einüben in der Schule[801]. Von den 651 Liedern des Gesangbuchs waren 45 als Memorierlieder vorgesehen. Dies entspricht in etwa dem pfälzischen Liedplan[802], der 51 Lieder für den Schulgebrauch enthielt (vgl. S.214).

Die für den allgemeinen Schulgesangsunterricht geltenden Normen wie beispielsweise das Notensingen, das "schöne Singen" (Stimmbildung, Sprecherziehung, Dynamik u.a.) sollen auch für den Kirchengesangsunterricht verbindlich sein[803].

Im Rahmen eines "Besonderen Theils" (II) bringt Greiner eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Kirchenlieds, insbesondere der Textdichter und Komponisten[804].

Es ist anzunehmen, daß nicht nur die räumliche Nähe Württembergs zu Bayern und der Pfalz, sondern ebenso die nahezu identischen schulischen und kirchlichen Verhältnisse in beiden Ländern gleiche Voraussetzungen für die Pflege des Kirchengesangs in der Schule schufen. Somit dürften Greiners Darlegungen zu diesem Punkt auch für die Gegebenheiten an den bayerisch-pfälzischen Volksschulen zutreffend gewesen sein.

2. Die musikalische Ausbildung der Lehrer

Im vorangehenden Teil wurden bereits einige wesentliche Punkte zur Frage der musikalischen Ausbildung der Lehrer an den bayerischen Präparandenschulen und Lehrerseminaren erwähnt. Darum soll im folgenden Abschnitt nur in aller Kürze über dieses Thema gehandelt werden.

a) Zur Geschichte der bayerisch-pfälzischen Lehrerbildung

Durch Regierungserlaß vom 18. Oktober 1817[805] war die unverzügliche Errichtung eines für alle Konfessionen gemeinsamen Schullehrer-Seminariums in Kaiserslautern angeordnet worden. Schon im Jahre 1818 konnte hier mit dem Lehrbetrieb begonnen werden.

Um 1809 waren in Bayern die ersten Lehrerseminare in München, Amberg, Bamberg und Nürnberg entstanden. Es folgten Freising (1812), Kaiserslautern (1818), Straubing und Altdorf (1824), Eichstädt (1834), Speyer (1838) und Schwabach (1843)[806].

Um 1870/71 bestanden in Bayern 10 Lehrerseminarien und zwar in folgenden Orten:

Altdorf (prot.), Bamberg (kath.), Eichstädt (kath.), Freising (kath.). Kaiserslautern (prot.), Lauingen (kath.), Schwabach (prot.), Speyer (kath.), Straubing (kath.), Würzburg (kath.), mit insgesamt 760 Seminaristen[807].

Den Lehrerseminaren waren in der Regel eine oder mehrere konfessionell gegliederte Präparandenschulen zugeordnet. Nur in Weiden/Oberpfalz war ein Simultaneum eingerichtet worden. Die Gesamtzahl der bayerischen Präparandenschulen betrug 35, davon 1 simultane 11 protestantische und 23 katholische Schulen[808].

Die Pfalz war hierbei mit 4 Präparandenschulen vertreten: Blieskastel, Kirchheimbolanden, Edenkoben und Kusel, mit einer Gesamtschülerzahl von 75 (Stand: 1872/73)[809].

Initiator des Schullehrerseminariums in Kaiserslautern, an welchem auch Jakob Heinrich L ü t z e l (von 1841 -43) und Hans Michel Schletterer (von 1840 - 42)[810] ihre pädagogische und musikalische Ausbildung erhielten, war der in Speyer wirkende Regierungs- und Schulrat, Consistorialrat Johann Friedrich Butenschön (1764 - 1842)[811]. Geprägt vom Geist der Aufklärung, des deutschen Idealismus und vor allem der Pestalozzischen Erziehungslehre, gedachte er mit dieser Einrichtung einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der allgemeinen Volks- und Menschenbildung zu leisten. Butenschön befindet sich hier in einer Reihe mit Männern wie Fichte, Stein, Humboldt, dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. u.a., die im Pestalozzischen Erziehungsprogramm einen Weg zu einer "nationalen Wiedergeburt" des deutschen Volkes sahen und hierbei den Lehrern als "Volkserziehern" und "Volksbildnern" eine wichtige Funktion zuerkannten[812].

Gesetzliche Grundlage für die im Königreich Bayern im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts neu entstehenden Lehrerbildungsanstalten war das "Allgemeine Regulativ für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer" vom 11. Juni 1809, das die Grundforderungen des Pestalozzischen Erziehungsplans zum Maßstab der Lehr- und Lernmethode an den bayerischen Lehrerseminarien und Volksschulen erhob und sich dabei ausdrücklich auf Pestalozzi berief:[813]

> "Es ist jederzeit als die Hauptaufgabe zu betrachten, das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derselben zu üben und den Geist zu freiem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken. Da diese Hauptforderung das Wesen der Pestalozzischen Lehrmethode zugleich enthält und das Hauptverdienst unstreitig darin besteht, mit Eifer darauf zu dringen, daß der Unterricht für die unteren Volksklassen von dem geisttötenden Mechanismus endlich befreit werde, so ist zugleich klar, wiefern auch auf die Forderungen der Pestalozzischen Schule in dem Unterrichte der Schullehrerseminarien Rücksicht zu nehmen sei".[814]

Dieses Zitat bestätigt die bereits genannten Einflüsse des vor allem durch Nägeli vermittelten Pestalozzischen Gedankenguts auf das bayerisch-pfälzische Schulgesangswesen und seine führenden Repräsentanten wie Lützel, Wittmann u.a.[815] Pestalozzis Anschauung, daß zur allseitigen Menschenbildung, zur harmonischen Entwicklung menschlichen Daseins und Wesens der M u s i k e r z i e h u n g eine vorrangige Bedeutung zukomme, hatte zur Folge, daß an den bayerischen Präparandenschulen und Lehrerseminarien von Anfang an ein besonderes Gewicht auf die musikalische Ausbildung gelegt wurde[816]. Ein Zitat aus Böhms "Statistischem Handbuch des bayerischen Volksschulwesens"[817] beschreibt die damalige Situation wie folgt:

> "Ein besonderes Gewicht wird in den bayerischen Seminarien auf die M u s i k gelegt. Doch wird im Klavierspiel, das die Seminaristen für sich selbst üben müssen, kein Unterricht ertheilt. Nur in K a i s e r s l a u t e r n sind sämtliche Schüler beim Orgel- und KLavierunterricht anwesend. Zum Vorspiel kommt daselbst einer auf der Orgel ca. alle 3, auf dem Klavier alle 4 Wochen. In der übrigenZeit der Lehrstunden beschäftigen sich die Seminaristen mit theoretisch-musikalischen Arbeiten. An der Orchestermusik waren 29 betheiligt. Das Verhältnis der Stundenzahl in der Musik zwischen Kaiserslautern und Dresden ist 20:11 1/4, für diejenigen Schüler, die nicht am Orchester betheiligt sind, 18:11 1/4. Überhaupt wird in den s ä c h s i s c h e n Seminarien weniger Zeit auf die Musik verwendet als in den bayerischen. Zu der in Klavier- und Orgelstunden gebotenen Zeit können sich die Seminaristen in Kaiserslautern noch mit der Theorie der Musik beschäftigen".[818]

Der Vergleich der Musikausbildung an bayerischen und sächsischen Lehrerbildungsanstalten zeigt auf, daß man auf diesem Gebiet in Bayern immerhin eine führende Position einnahm. Zwar wurde an den Lehrerseminaren damals eine musikalische Ausbildung vermittelt, die nach heutigen Maßstäben nur bedingt dem Ausbildungsniveau an einem Konservatorium, einer Musikhochschule oder einer kirchen-musikalischen Ausbildungsstätte entsprechen würde. Aber sie war geeignet, eine

Vielzahl von Lehrern so zuzurüsten, daß sie später eine musikalische Volksbildungs- und kulturelle Entwicklungsarbeit auf einer breiten Basis betreiben konnten. Karl Straubes Urteil[819], daß die Kantoren und Organisten jener Zeit für das nationale Musikleben so gut wie nichts bedeutet hätten, weil Begabung, Wissen und Können dieser Männer, von Ausnahmen abgesehen, unzureichend gewesen seien, ist unzutreffend und entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Georg Feder bemerkt in diesem Zusammenhang:[820]

> "Wie hoch oder tief man auch die absolute Bedeutung der seminaristischen Musikausbildung im 19. Jahrhundert einschätzen mag, ihre relative war beträchtlich" .

Der Aufschwung der seminaristischen Musikausbildung vor allem durch den Einfluß Pestalozzi-Nägelischen Gedankenguts hatte zur Folge, daß beispielsweise in Preußen schon in der ersten Jahrhunderthälfte der Schulgesangsunterricht an Volks- und höheren Schulen obligatorisches Lehrfach wurde[821]. Bayern und sonstige deutsche Länder folgten diesem Beispiel nach.

Wenngleich der Schulgesang und die musikalische Hochkunst in jener Zeit einen eigenständigen Entwicklungsverlauf nahmen und die wechselseitige Verbindung zwischen ihnen zusehends verloren ging, so wurden durch die Schulmusik immerhin Grundlagen für eine musikalische Volksbildung, für eine beachtliche kulturelle Breitenarbeit geschaffen. In Stadt und Land arbeiteten Lehrer für die Verwirklichung und Durchsetzung der Pestalozzi-Nägelischen Kunst- und Erziehungsideale:

Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch die Beschäftigung mit der Musik, insbesondere dem Gesang. Stufenweises und allmähliches Hinführen vom schlichten einfachen Tongebilde zum anspruchsvollen musikalischen Kunstwerk. Bewußtes engagiertes Singen und Musizieren in der großen Volksgemeinschaft.

Daß dieses Ziel damals mancherorts tatsächlich erreicht werden konnte, ist in hohem Maße das Verdienst von Musikern wie Lützel, Grell, Faißt, Greiner, Wittmann u.a. Es ist zugleich das Verdienst jener Persönlichkeiten, die in verantwortlicher Funktion bei staatlichen oder kirchlichen Behörden in Form von Erlassen, Schul- und Lehrordnungen, Liedplänen u.ä. die Entwicklung des Schulgesangs maßgeblich beeinflußten und so die Erziehungs- und Kunstideale der Schulgesangsbewegung des 19. Jahrhunderts mitverwirklichen halfen.

b) Ausbildungsordnungen für Schullehrer im Königreich Bayern

Folgende Ausbildungsordnungen für die "Bildung der Schullehrer" waren im vergangenen Jahrhundert im Königreich Bayern erlassen worden:

a) Allgemeines Regulativ für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer vom 11. Juni 1809[822]

b) Regulativ vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer betr.[823]

c) Verordnung vom 15. Mai 1857 die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.[824]

d) Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866[825]

e) Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten vom 30. Juli 1898 [826]

c) Zur Frage der Musikausbildung in den einzelnen Lehrordnungen

Die am 10. Oktober 1817 für das Schullehrerseminarium in Kaiserslautern erlassene Ausbildungsordnung[827], die sich in ihren Grundsätzen an das Regulativ der Lehrerbildung von 1809 anschloß[828], verlangte für die Aufnahme ins Seminar

"einen hinlänglichen Anfang im Gesang und im Klavier- oder Orgelspiele" (Abschn. 7c).

Im Fach "Gesang und Musik" wurde folgendes Lehrziel angegeben:

> "...besonders die Kunst, den Kirchengesang durch Orgel und Intonation fertig und sicher zu führen. Die Gesanglehre wird bis zum vierstimmigen Gesang fortgeführt" (Abschn. 14g).

Diese noch recht dürftige Regelung des Musikunterrichts fand in dem Regulativ von 1836 eine Erweiterung, entsprechend der Allerhöchsten Verlautbarung, daß

> "dem königlichen Sinne jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen konnten, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug..., denn um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn"[829].

So wurden bei Präparandenschülern für die Aufnahme ins Seminar Kenntnisse des Takts und der Noten, im Treffen von Tönen, im Singen "einer leichten Messe oder eines "Chorals" sowie gewisse Fertigkeiten im Orgel- und Violinspiel vorausgesetzt. Auch Kenntnisse im Generalbaß, in den Intervallen, in der Dreiklangslehre, in den Versetzungszeichen und einfachen Modulationen wurden erwartet[830]. Auf diesen musikalischen Vorkenntnissen aufbauend wurde am Seminar folgendes gelehrt: Gesangsunterricht, Klavier- und Orgelspiel, Generalbaßunterricht, Violinspiel sowie Unterweisung auf verschiedenen Instrumenten. Als Ziel dieser Musikausbildung gilt:

> "Die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen"[831].

Zwischen den beiden genannten Ausbildungsordnungen von 1836 und 1857 liegen die Ereignisse der nationalstaat-

lichen Revolution von 1848/49[832]. Vorausgegangen war in der Pfalz das "Hambacher Fest" vom Mai 1832[833]. Als eine Folgeerscheinung dieses Geschehens erwies sich in der Pfalz die sich immer mehr abzeichnende Abgrenzung der katholischen von der protestantischen Kirche. Diese Abgrenzungsbestrebungen äußerten sich beispielsweise in der Ablehnung von Simultanschulen, von konfessionsverschiedenen Ehen und der simultanen Lehrerbildung in Kaiserslautern[834]. Hinzu kam das Mißtrauen der staatlichen Behörden, die vor allem in Kreisen protestantischer Pfarrer und im Lehrerstand einen Hort für revolutionäre Umtriebe sahen[835]. So überraschte es nicht, daß die katholische Kirche ohne großen Mühen beim Staatsministerium des Innern in München die Aufhebung der simultanen Lehrerbildung in Kaiserslautern erreichen konnte, die 1833 verfügt[836] und 1839/40 durch die Errichtung eines eigenständigen katholischen Lehrerseminars in Speyer verwirklicht wurde[837].

Die Revolution von 1848/49, in deren Verlauf u.a. die Loslösung der Pfalz von Bayern durch eine provisorische republikanische Regierung proklamiert worden war (17.5.1849),[838] hatte im Endeffekt nur eine Konsolidierung des alten Herrschaftssystems bewirkt und zum Siege der Kräfte der Gegenrevolution geführt, deren Folge eine schonungslose Reaktions- und Restriktionspolitik war. Freilich vermied der Bayernkönig Max II. den offenen Konflikt und war bemüht, sich in seiner Kultur- und Wissenschaftspolitik liberal zu geben[839]. Dennoch blieb es auch in Bayern nicht aus, daß nach dem Vorbild der preußischen Regulative von 1854[840] eine Ausbildungsordnung für Lehrer geschaffen wurde, die in hohem Maße vom Geiste der Reaktion und des Konservatismus geprägt war. Der Kaiserslauterer Seminarinspektor Carl Andreä beschreibt die Folgen des Normativs von 1857[841] wie folgt:

> "Wie die preußischen Regulative von 1854... als Typus einer durch politische und kirchliche Rücksichten verdorbenen Pädagogik, so hat das Normativ von 1857 eine reaktionäre Pädagogik mit entsprechenden Folgen in Thätigkeit gesetzt... Hatten sich Lehrerbildungsanstalten schon früher keineswegs besonderer Gunst in der Öffentlichkeit erfreut - jetzt kamen sie ganz in Verruf, ja mehr als das, sie verfielen dem Fluche der Lächerlichkeit. Aus dieser Zeit stammen so ziemlich alle Züge des Bildes, welches bis heute das Urteil der Gebildeten zu bestimmen pflegt... Es war der Beweis erbracht worden, daß man Bildungsziele nicht in Widerspruch mit der gesamten Kulturentwicklung künstlich zurückdatieren und erniedrigen kann, weil Ideen mächtiger sind als Menschen"[842].

Indes darf die Ausbildungsordnung für Lehrer von 1857 im Hinblick auf den Musikunterricht nicht nur unter einem negativen Aspekt gesehen werden. Vielmehr enthält sie für Präparandenschulen und Seminarien eine nach Jahrgängen klar gegliederte Lehrstoffanordnung[843]. Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel sowie Generalbaßlehre sind die einzelnen Lehrfächer im Verlaufe einer dreijährigen Präparandenschulzeit, bei wöchentlich sechs Lehr- und sechs Übungsstunden. Somit war das Fach "Musik" gegenüber den sonstigen Lehrfächern in einem beachtlichen Umfang vertreten. Zum Vergleich: In den übrigen Fächern betrug die Höchstzahl in der Regel vier Unterrichtsstunden (z.B. Sprachunterricht).[844]

Aufbauend auf den an der Präparandenschule erworbenen musikalischen Fertigkeiten gliederte sich der Musikunterricht an den bayerischen Lehrerseminarien nach dem Normativ von 1857 wie folgt:[845]

a) Gesangsunterricht
b) Klavier- und Orgelspiel
c) Generalbaßlehre
d) Violinspiel
e) Unterricht in sonstigen Instrumenten ("andere Streich- und Blasinstrumente")

Hierfür waren wöchentlich 12 - 14 Unterrichts- und Übungs-

stunden, "von welchen letzteren 4 für Generalbaß", vorgesehen.

Der zukünftige Lehrer wird ausdrücklich auf seine Aufgabe als Kirchenmusiker und Erzieher zur musikalischen Volksbildung hingewiesen:

> "Die Aufgabe dieses Unterrichts ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten zur Befriedigung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen"[846].

Diese Formulierung ist aus dem Regulativ für die Lehrerausbildung von 1836 übernommen worden (vgl. S. 225 ds. Untersuchung).

Die Abgrenzung gegenüber der damaligen zeitgenössischen Kunstmusik und der Rückgriff auf die "classische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit" wird unmißverständlich betont:

> "Der Unterricht zerfällt
> a) in den Gesangunterricht, bei welchem im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen einfachen, das Gemüth anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deßhalb wieder mehr auf das einfache Lied und die classische, namentlich kirchliche Musik älterer Zeit zurückzugreifen ist, und bei welchem der Übergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulmeistern zu gestatten ist, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrag deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen"[847].

Die Betonung des "einfachen Gesangs, des einfachen Lieds" bestätigt das in den vorangehenden Abschnitten Gesagte[848] und zwar im Hinblick auf die Auswahl der Gesangsliteratur für die Volksschule, die Satztechnik ("gewollte Simplizität") und das stufenweise Fortschreiten in der musikalischen Bildung. Die Musik zählt zu den Hauptfächern[849].

Das Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866[850]

Diese Ausbildungsordnung für Volksschullehrer aus dem Jahre 1866 weist gegenüber den vorangehenden Ordnungen von 1836 und 1857 einige Änderungen und neue Zielsetzungen auf. Entsprechend der nunmehr im Schulgesangsunterricht geltenden Leitprinzipien des Notensingens und Schönsingens wird schon in der Präparandenschule[851] der Vermittlung von Notenkenntnissen sowie der Stimmbildung und Sprecherziehung eine große Bedeutung beigemessen. Anstelle des Generalbaßunterrichts ist nunmehr die Unterweisung in der Harmonielehre getreten (ab II. Jahreskurs). Der Musikunterricht an der Präparandenschule ist folgendermaßen gegliedert:[852]

a) Gesang
b) Klavier
c) Orgel
d) Violine
e) Harmonielehre

Im Rahmen der Harmonielehre werden auch Generalbaßübungen durchgeführt (ab III. Jahreskurs). Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt sechs[853].

Der Musikunterricht am Lehrerseminar[854] findet im Rahmen von zwei Jahreskursen statt[855] und ist in der gleichen Weise gegliedert wie der Unterricht an den Präparandenschulen. Über die einzelnen Lehrinhalte soll im Anhang zu dieser Untersuchung berichtet werden[856]. Zur Frage des Orchesterspiels heißt es wie folgt:[857]

> "Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orchesterübungen in einer Wochenstunde, sei es zum Studium leichterer classischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.
> Förmliche Produktionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anlässen, außerdem aber nur mit Genehmigung

> der Kreisregierung stattfinden. Die Pflege der sog. Blechmusik bleibt unbedingt untersagt".

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Fach "Musik"beträcht sechs[858].

Im Vergleich zu den vorangehenden Ausbildungsordnungen für Lehrer erbrachte das Normativ von 1866 keinen echten Fortschritt. Hingegen läßt sich eher von sinkenden Leistungsanforderungen in der musikalischen Lehrerbildung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sprechen[859]. Dies hatte zur Folge, daß der Ruf nach dem speziell ausgebildeten musikalischen Fachlehrer,nach dem hauptamtlichen Organisten und Chorleiter[860], nach einer wirklichen Reform der Musikausbildung der Lehrer immer lauter wurde. So forderte beispielsweise der Bromberger Superintendent Saran beim VII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Breslau (1888)[861], daß man in höherem Maße als bisher Fachmusiker an die Gymnasien berufe, daß man an den Lehrerseminarien mehr Wert auf die allgemeine musikalische Durchbildung lege:

> "Für die Mittel- und Elementarschulen sind seminaristisch gebildete Musiklehrer vollkommen ausreichend. Aber dieselben bedürfen größtenteils einer weit tüchtigeren Durchbildung, als sie in der Gegenwart besitzen...
> Vor allen Dingen sollte bei der Abgangsprüfung mehr als zu geschehen pflegt, Wert auf die allgemeine musikalische Durchbildung der Seminaristen gelegt werden. Ausschlaggebend sind jetzt nur ihre Leistungen im Gesang und Violinspiel; aber es kann keiner ein tüchtiger Gesanglehrer und Dirigent eines Chores sein, der nicht eine gründliche allgemeinmusikalische Durchbildung besitzt"[862].

Weiterhin verlangte Saran eine bessere Bezahlung der nebenamtlich als Organisten und Chordirigenten tätigen Volksschullehrer[863].

Der Berliner Musik- und Gesangspädagoge Theodor Krause[864] möchte, daß der musikalische Fachlehrer aus dem Volksschullehrerstand kommt. Nach seiner Meinung

> "leisten die geschulten Fachmusiker an unseren Gymnasien am wenigsten. Der Grund liegt darin, daß sie nur Musiker und nicht zugleich auch Erzieher sind. Außerdem muß jeder, der Gesang lehren soll, die Gesangeskunst auch verstehen und nicht etwa bloß Violinspieler oder Klavierpauker sein. Der Staat soll Mittel dafür mobil machen, daß jeder s e m i n a r i s t i s c h gebildete tüchtige Lehrer in den Stand gesetzt wird, in einer Centralanstalt seine musikalische Bildung als Organist und Cantor so zu vertiefen, daß er doppelt ausgerüstet in die Schule zurückgeht und als tüchtiger Lehrer die musikalische Erziehung der Jugend leitet".[865]

In Grundsatzreferaten, Diskussionen und Resolutionen befaßte sich im Rahmen seiner Jahrestagung am 18.7.1896 in Nürnberg der "Verein des Lehrpersonals der Königl.bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten" mit dem Thema:

> "Der Musikunterricht an den bayerischen Lehrerbildungsanstalten"[866].

Unter anderem wurden folgende Forderungen erhoben:[867]

a) Die Musik gilt als gleichberechtigter "Hauptlehrgegenstand".

b) Erweiterung des Musikunterrichts um ein weiteres Ausbildungsjahr.

c) Gesang, Orgelspiel und Harmonielehre sind Hauptfächer ("Specialfächer") an den protestantischen Lehrerbildungsanstalten. Zu ihnen gehören Klavier- und Orgelspiel als obligatorische Nebenfächer. Für diese Fachgebiete soll genügend Unterrichts- und Übungszeit zur Verfügung stehen.

d) Vermittlung der "ästhetischen Analyse des Übungsstoffes, sowie insbesondere im Orgelunterrichte die nötige Literaturkenntnis".

e) Orgelfortbildungskurse für angehende Lehrer ("Schuldienstexspektanten") nach dem Vorbild der sog. "Württemberger Orgelschule".

f) Vertiefung der hymnologischen Kenntnisse, vor

> allem nach der musikalischen Seite des Kirchenlieds hin, um so "der eintretenden Verweltlichung der Kirchenmusik" zu begegnen.

Jedoch wurden auch Forderungen nach einer Reduzierung des Musikunterrichts an Präparandenschulen und Lehrerbildungsanstalten laut. In der Pfalz, wo Gesangbuchstreit und "geistliche Schulaufsicht"[868] zu einem gespannten Verhältnis zwischen Schule und Kirche, zwischen Lehrer und Pfarrer geführt hatten, wurde von schulischer Seite der Vorwurf gemacht[869], daß insbesondere die kirchenmusikalischen Fächer an den pädagogischen Ausbildungsstätten einen zu breiten Raum einnehmen würden. Die Kirche wünsche aus begreiflichen Gründen eine noch bessere Pflege der Musik. Auf seiten der Schule hielte man jedoch eine Reduzierung des Musikunterrichts an Präparandenschulen und Seminarien für geboten, damit mehr Zeit für Fremdsprachen, Pädagogik und deren Hilfswissenschaften zur Verfügung stehe.[870]

Im Jahre 1884 befaßte sich das Kultusministerium in München mit der Frage einer Reform der musikalischen Ausbildung der Lehrer, insbesondere der kirchenmusikalischen Ausbildung[871]. Zu diesem Zweck wurden über die Kreisregierungen des Landes von den einzelnen Seminarinspektionen Gutachten zum Thema

> "Die Pflege der Kirchenmusik an den königl. Lehrerbildungsanstalten"

angefordert[872]. Die pfälzische Kreisregierung unterbreitete auf Grund der Gutachten der Lehrerseminarien Kaiserslautern und Speyer dem Kultusministerium unter dem Datum vom 28.8. 1884 ihre Reformvorschläge[873].

An Hand der eingegangenen Gutachten und Vorschläge wurde vom Kultusministerium eine Neufassung der Abschnitte "Harmonielehre" und "Orgel" des Normativs für die Lehrerbildung von 1866 erarbeitet[874]. Der kgl. Musikprofessor und Hofkapellmeister Joseph Rheinberger begutachtete in einem Schreiben

an das Kultusministerium vom 6.12.1884 den Neuentwurf zustimmend:[875]

> "Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß beiliegende neue Fassung des musikalischen Unterrichtsstoffes für Präparandenschulen und Schullehrer-Seminare den Vorzug vor der älteren Form verdient und dadurch dem Orgelspiele der so sehr benöthigte, größere Spielraum endlich gewährt wird".

Lediglich die Registerkunde will Rheinberger bereits im III. Kurs der Präparandenschule behandelt wissen.

In einem Schreiben vom 21.12.1884[876] richtete das Kultusministerium einen förmlichen Antrag an König Ludwig II. mit der Bitte, die Neufassung der Abschnitte"IX.Musik" der Präparandenschulordnung und "X.Musik" der Schullehrerseminarausbildungsordnung des Normativs von 1866 genehmigen zu wollen.

Diesem Antrag wurde entsprochen und die revidierte Fassung im "Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten" vom 9.1.1885 veröffentlicht[877].

Die Tatsache, daß man der Kirchenmusik (Orgelspiel) in der Neufassung der §§ 20 und 68 des Normativs für die Schullehrerausbildung von 1866 mehr Raum gewährt, hängt nicht zuletzt mit dem Aufschwung des kirchenmusikalischen Lebens in den beiden letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts zusammen (z.B. Gründung regionaler Kirchengesangvereine in Württemberg, der Pfalz, Baden, Hessen). Vornehmlich im südwestdeutschen Raum gingen von Männern wie Köstlin, Hallwachs, Lützel und anderen entscheidende Impulse für die neue gesamtdeutsche evangelische Kirchengesangvereinsbewegung aus.

In der Pfalz war es Lützel, der durch die Herausgabe geeigneter Gesangs- und Orgelliteratur die Pflege der Kirchenmusik auch an Präparandenschulen und Lehrerseminarien

maßgeblich mitbeeinflußte. Neben den bereits erwähnten "Evang. Chorgesängen" für vierstimmigen Männerchor bearbeitet und zum Gebrauch an Seminarien bestimmt (1853), den "Geistlichen und weltlichen Männerchören" für Lehrerkonferenzen, Seminare und Gesangvereine (1861) ist hier Lützels Sammlung

> "Der praktische Organist. Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel zum Gebrauch in Kirchen, Präparandenschulen und Seminarien. 2 Tle. (1876-77)"[878]

zu nennen. 1878 wurde das Werk durch Veröffentlichung im Ministerialamtsblatt[879] als offizielles Lehr- und Unterrichtsmittel an den bayerischen Präparandenschulen und Lehrerseminarien eingeführt, mit dem Hinweis, daß es sich

> "wegen der zweckmäßigen und systematischen Zusammenstellung von Orgelstücken der besten Meister zum Gebrauche an den Schullehrer-Seminarien und Präparandenschulen eignet".

Lützel hatte dieses Orgelbuch "den Lehrern und Organisten der Pfalz"gewidmet. Es enthält

> "eine Auswahl von Choralvorspielen zu den vorzüglichsten und gangbarsten Melodien des pfälzischen Gesangbuchs"

sowie freie Orgelstücke. Wie sehr Lützel die Aus- und Fortbildung von Organisten am Herzen lag und in welch hohem Maße er die Werke der "großen Meister", insbesondere Johann Sebastian Bachs für diese Aufgabe schätzte, wird aus dem Vorwort zum "Praktischen Organist" deutlich:[880]

> "Nicht allein dem angehenden Organisten, sondern auch dem schon länger im Amte stehenden ist, wenn er nicht zurückgehen will, fortwährende Übung und gewissenhafte Vorbereitung auf den Gottesdienst notwendig. Die großen Meister können uns auch in dieser Beziehung als nachahmenswerte Vorbilder dienen. Joh.Seb.Bach, der größte Meister aller Zeiten, ließ sich schon zu Anfang der Woche die Lieder für den kommenden Sonntag geben,

um sich für den Gottesdienst vorbereiten zu können. Wie mancher heutige Organist weiß oft eine Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes noch nicht, welche Lieder gesungen werden und was er der Gemeinde vorspielen will. Da das Werk auch für den Unterricht von Präparandenschulen und Schullehrerseminarien bestimmt ist, so wurde bei den schwierigeren Pedalstellen die Applikatur genau beigefügt.
In welcher Ordnung die einzelnen Stücke beim Unterricht zu verwenden sind, überläßt man dem Ermessen des betreffenden Lehrers. Neben den Übungen aus der Orgelschule sollen in den Präparandenanstalten nur die leichtesten, in den Seminarien die der jeweiligen Spielfertigkeit des Schülers entsprechenden schwierigern Stücke zu Verwendung kommen.
Da die Wirkung einer Orgelkomposition nicht allein von dem richtigen und exacten Vortrage, sondern auch von der entsprechenden Registrierung abhängt, so wurde dieselbe bei den meisten Stücken genau angegeben.
Steht dem Organisten keine Orgel zur Verfügung, die alle angegebenen Register enthält, so muß er sich dadurch zu helfen suchen, daß er andere, dem Charakter der angegebenen nahe kommende,zieht. Ein sehr lehrreiches Kapitel über Registrierung, das die richtige Anleitung und weitere Anregung zu geben vermag, findet sich in der vortrefflichen H e r z o g's c h e n Orgelschule, die im Besitze eines jeden strebsamen Organisten sein sollte".

Das zuletzt genannte, an den bayerischen Lehrerbildungsanstalten ebenfalls eingeführte Unterrichtswerk[881] hatte der Erlanger Universitätsmusikdirektor, Orgelvirtuose und Komponist Johann Georg Herzog[882]

"Seinen hochverehrten Freunden, den Herren:
Dekan K. Fikenscher in München, Pfarrer F. Mergner in Heilsbronn, Hofkapellmeister J. Rheinberger in München, Kapellmeister H.M. Schletterer in Augsburg, Professor J.H. L ü t z e l in Zweibrücken"

gewidmet[883].

Auch in spieltechnischer Hinsicht wurden Neuerungen eingeführt. So verfügte ein Ministerialerlaß vom 9.5.1884[884]

"die Festsetzung eines Normalmaßes für die Breite der (Orgel-) Pedalklaviatur, weil bisher hinsichtlich der Weite des Pedals der Kirchenorgeln keine

> Gleichheit bestand, wodurch für minder geübte Spieler alle Pedalfertigkeit und Sicherheit untergraben wird".
> Diese neuen Vorschriften haben "hinsichtlich des Normalmaßes des Pedales von Kirchenorgeln bei den für Zwecke des öffentlichen Unterrichts bestimmten und insbesondere bei den in den Lehrerbildungsanstalten zur Benützung kommenden Orgelwerken gleichmäßige Anwendung zu finden"[885].

Weiterhin wird von den Schulbehörden gewünscht, daß sich Dozenten und Studierende der Lehrerbildungsanstalten eingehend mit Fragen des Orgelbaus befassen. Hierzu empfiehlt das Kultusministerium bestimmte Fachliteratur, die für die Seminarbibliotheken anzuschaffen ist[886].

Bereits 1867 war verfügt worden[887], daß künftig an den "öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten" sowie im kirchlichen Bereich

> "bei etwaigen Anschaffungen neuer Blasinstrumente und bei Herstellung neuer Orgeln" die 1859 in Frankreich allgemein eingeführte sog. "Pariser Orchesterstimmung"

verbindlich sein solle. Das Kultusministerium weist darauf hin, daß "französische Originalstimmgabeln über die Kasse der Königl. Hofmusik-Intendanz" in München bezogen werden können[888]. 1889 folgen ministerielle Bestimmungen "über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln"[889].

Um die Einhaltung dieser Verordnungen, insbesondere auf dem Gebiete des Orgelbaus, zu überwachen, hatte die pfälzische Kreisregierung als (protestantischen) Sachverständigen den "Organisten L ü t z e l in Zweibrücken" und als (katholischen) Sachverständigen für Orgelbaufragen den "Lehrer der Gewerbeschule, Metz, in Speyer" eingesetzt (1868)[890]. An ihre Stelle traten 1887 der Organist und Lehrer Hermann Hahn (Kaiserslautern) sowie der Seminarlehrer Julius Orth (Speyer).[891]

Die Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten vom 30. Juli 1898[892]

Die Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten vom 30. Juli 1898 löste das Normativ von 1866 mit allen inzwischen erfolgten Zusatz- und Änderungsbestimmungen mit Beginn des Schuljahrs 1898/99 ab. Das Fach "Musik" ist in Abschnitt "X. Musik" und dessen Unterabschnitten "A. Präparanden" und "B. Seminar" der neuen Lehrordnung abgehandelt[893]. Harmonielehre, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel gelten als Pflichtfächer. Hinzu kommt fakultativ eine Wochenstunde Streichorchestermusizieren bzw. Chorgesang. Blechmusik ist untersagt. Öffentliche Auftritte sind nur mit Genehmigung der Kreisregierung gestattet[894].

Die Lehrstoffinhalte der einzelnen Fächer zeigen ganz deutlich das Bemühen um eine bessere "allgemeine musikalische Durchbildung der Seminaristen", um eine differenziertere Anordnung des Lehrstoffs[895]. Vor allem die Ergebnisse und Auswirkungen der in den drei letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts stark aufkommenden und an den Universitäten nunmehr systematisch betriebenen Musikwissenschaft und Musikforschung[896] fanden auch in der Schulmusik ihren Niederschlag. So wurden in der genannten Lehrerausbildungsordnung von 1898 beispielsweise im II. Seminarkurs die Kirchentonarten, der gregorianische Choral, Formenlehre mit Werkanalysen, Kontrapunkt , Theorie des Choralgesangs (Psalmtöne, Antiphonen, Hymnen u.a.), polyphone Kirchengesänge des 16. und 17. Jahrhunderts sowie liturgische Stücke der protestantischen Agenden behandelt und geübt[897]. Neu ist die Einführung des "Sologesangs unter Benützung von geistlichen Arien und Liedern" im II. Seminarkurs[898].

Nach wie vor wurde ein besonderes Gewicht auf das "Singen nach Noten" und das "schöne Singen" (Gesangs- und Stimmbildung) gelegt, freilich auf der Grundlage einer umfassenden musikalischen Erziehung.

Die vom "Verein des Lehrpersonals der Königl. bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Jahre 1896 in Nürnberg vorgebrachten Resolutionen und Forderungen bezüglich einer Reform der musikalischen Lehrerausbildung[899] waren weitgehend verwirklicht worden.

Insgesamt besehen erweist sich die neue musikalische Ausbildungsordnung für Volksschullehrer aus dem Jahre 1898 als ein bedeutsamer Fortschritt.Sie wirkte sich in der Folgezeit zweifellos positiv und befruchtend auf die praktische Schul- und Kirchengesangspflege im Königreich Bayern aus.

3. Der Gesangsunterricht an den höheren Schulen

Um den Umfang der vorliegenden Untersuchung nicht übermäßig auszuweiten, soll der nachfolgende Abschnitt über den Gesangsunterricht an den höheren Schulen in aller Kürze abgehandelt werden.

Nach dem Anschluß der Pfalz an das Königreich Bayern im Jahre 1816 wurde durch eine königliche Verordnung vom 18.10.1817 eine Reorganisation des pfälzischen Schulwesens verfügt:[900]

> "Der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden".

Auf Grund dieser Verordnung wurden im gleichen Jahr bzw. kurze Zeit später als "höhere Studienanstalt" ein Lyceum in Speyer, zwei vollständige Gymnasien in Speyer und Zweibrücken, drei Progymnasien in Kaiserslautern, Landau und Frankenthal eingerichtet; weiterhin entstanden Progymnasien bzw. lateinische Vorbereitungsschulen in Grünstadt, Neustadt, Dürkheim, Germersheim und Bergzabern[901].

Durch die Lehrordnung von 1824 erhielten die beiden Vollgymnasien in Speyer und Zweibrücken eine einheitliche Struktur in Form von je einer Lyceal-,fünf Gymnasial- und zwei Vorbereitungsklassen mit 10 Hauptlehrern, einem französischen Sprachlehrer und mehreren Kunstlehrern. Die Lehrordnung von 1830 bestimmte jedoch bei den beiden Studienanstalten in Speyer und Zweibrücken den Wegfall der Lycealklassen und gliederte sie nunmehr in zwei Abteilungen: Lateinschule und Gymnasium mit je vier Klassen. Allerdings wurde im Jahre 1839 der Speyerer Studienanstalt wieder ein Lyceum angeschlossen. Ab 1845 galt die Speyerer Schule als ein katholisches, die Zweibrücker als ein protestantisches Gymnasium. An beiden Lehranstalten wurden jedoch Schüler der anderen Konfession aufgenommen.[902]

Die Lehrordnung von 1830 verfügte weiterhin die Umwandlung der Progymnasien zu Dürkheim, Neustadt und Germersheim in "Isolirte Lateinschulen", die als Vorbereitungsstufe für das Gymnasium mit Abiturabschluß galten. Indes führten die zeitbedingten allgemeinen Bestrebungen nach mehr naturwissenschaftlicher und gewerblicher Ausbildung und die damit verbundene Gründung von "Gewerbschulen"[903] in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einem rapiden Absinken der Schülerzahl an den "Isolirten Lateinschulen", so daß deren Fortbestand gefährdet schien. Um dieser Entwicklung zu begegnen wurden auf Betreiben des Münchener Ministerialcommissärs und Hofrats Thiersch allen pfälzischen isolierten Lateinschulen (mit Ausnahme von Kaiserslautern und Landau, wo Gewerbeschulen bestanden) sog. "Realcurse" angegliedert, was sich im Blick auf die Schülerzahl positiv auswirkte. So entstanden in der Folgezeit Lateinschulen mit Realkursen in Homburg, Blieskastel, Bergzabern, Annweiler, Kirchheimbolanden, Kusel, Pirmasens und Edenkoben[904]. Allerdings wurden die besagten Schulen in Homburg (1844) und Blieskastel (1847) wieder aufgelöst.

Zeichnen und G e s a n g gehörten zum Fächerkanon der isolierten Lateinschulen.

Im Jahre 1864 gab es in der Pfalz 13 isolierte Lateinschulen[905]. Ab dem Schuljahr 1864/65 befand sich in Speyer außer der Studienanstalt noch ein Realgymnasium[906]. Für Mädchen entstanden in Frankenthal, Speyer, Dürkheim, Kaiserslautern und Neustadt "höhere Töchteranstalten", die von kommunalen oder kirchlichen Institutionen getragen wurden[907].

Durch "Königlich Allerhöchste Verordnung" vom 29.4.1877[908] wurden "Gewerbschulen in Realschulen umgebildet". Hierzu wurde eine besondere "Schulordnung für die Realschulen im Königreich Bayern" erlassen. Die Realschulen waren in sechs Klassen ("Curse") unterteilt. Ziel der Realschulausbildung sollte sein,

> "eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen"[909].

Das Fach "Gesang" wird neben Stenographie und Schwimmen zu den "fakultativen Lehrgegenständen" gezählt.[910] Über den "Lehrgegenstand Singen" sind nur vage und unverbindliche Aussagen gemacht:

> "Außerdem wird noch in je zwei Stunden wöchentlich obligatorischer Turnunterricht und nach Maßgabe der Bedürfnisse facultativer Singunterricht erteilt"[911].

An einer anderen Stelle heißt es:

> "Unterricht im Gesange wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheiten ertheilt"[912].

Es ist begreiflich, daß unter derartigen Voraussetzungen dem Gesangsunterricht an der Realschule kein sonderlicher Erfolg beschieden sein konnte.

Für die Studienanstalten (Voll-Gymnasien) im Königreich Bayern trat am 1. September 1874 eine neue Schul- und Lehrordnung in Kraft[913]. Auch hier wurde die Musik zu den"facultativen Lehrgegenständen" gerechnet.

"§ 19. Gesang und Musik"[914] besagt folgendes:

> "Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den Studienanstalten nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten ertheilt.
> Die Rectoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen, hinzuwirken.
> Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich dem Violinspiele zu befassen"[915]. Hierzu (Gesang- und Instrumentalunterricht) sind "in der nöthigen Anzahl 1- oder 2-stündige Curse" wöchentlich vorgesehen[916].

Über Lehrinhalte, Lehrziele finden sich keine näheren Angaben. Entsprechend dieser Unterbewertung der Musik an Gymnasien und Realschulen gibt es keine spezielle Ausbildung zum musikalischen Fachlehrer[917]. An den genannten Schulen waren entweder seminaristisch vorgebildete Musiklehrer (Volksschullehrer) wie beispielsweise Jakob Heinrich Lützel eingesetzt oder sie hatten zu ihrer Seminarausbildung noch eine zusätzliche musikalische Ausbildung an der "Königlichen Musikschule zu München"[918] bzw. an der "Königlichen Musikschule in Würzburg"[919] erhalten.

Als Ziel der Ausbildung nennt die Kgl. Musikschule München

> "die Heranbildung von Sängern und Instrumentalisten, Dirigenten und L e h r e r n für den kunstgemäßen Vortrag auf Grund eines künstlerisch wissenschaftlichen Gesamtlehrgangs"[920].

Hingegen ist die Kgl. Musikschule Würzburg ausdrücklich als

> "musikalische Bildungsanstalt der Angehörigen der k. Universität, der k. Studienanstalt und des k. Schullehrerseminars zu Würzburg"

ausgewiesen[921]. Die drei Grunddisziplinen an beiden Musikschulen sind:

a) Gesangsschule
b) Instrumentalschule
c) Musiktheorieschule

Hierfür wurden entsprechende detaillierte Lehrpläne[922] erarbeitet. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre ("Stufen").

Die "Königliche Musikschule München", 1892 in "Königliche Akademie der Tonkunst" umbenannt, erhielt im gleichen Jahr ein neues Ausbildungsstatut[923]. Ihm lag in einer ähnlichen Weise wie der Lehrerausbildungsordnung von 1898 der Gedanke einer "allseitigen musikalischen Durchbildung" zugrunde. So heißt es in § 1 des Statuts: [924]

"Die Königl. Akademie der Tonkunst bezweckt die Ausbildung auf dem Gesamtgebiete der Musik"

Sie gliedert sich in eine

a) Vorschule
b) Höhere weibliche Abteilung
c) Hochschule für Studierende männlichen Geschlechts (eigentliche Akademie)[925]

Trotz einer umfassenden musikalischen Ausbildung auf theoretischem und praktischem Gebiet war Musikpädagogik, eine spezielle musikalische Ausbildung zum höhern Lehramt, nicht vorgesehen. Nach wie vor wurden an Realschulen oder Gymnasien entweder seminaristisch vorgebildete Gesangslehrer oder reine Instrumentalisten (z.B. frühere Orchestermusiker, Pianisten u.ä.) herangezogen. Hinzu kamen jene ehemaligen Volksschullehrer, die in Würzburg oder München eine zusätzliche musikalische Ausbildung erhalten hatten[926].

Zum Musikunterricht an den bayerischen Realgymnasien heißt es in der diesbezüglichen Lehrordnung von 1891[927] wie folgt:

"Gesang und Musik.
1. Unterricht im Gesange und in der Musik wird an Realgymnasien nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten erteilt. Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinzuwirken.
2. Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele, zu befassen.
3. Der Unterricht im Gesange und Musik untersteht nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen der einheitlichen Leitung durch die k. Musikschule in München sowie der Beaufsichtigung durch die k. Musikschulen in München und Würzburg"[928].

Abgesehen von Absatz 3 stimmt der Wortlaut hier mit demjenigen der Lehrordnung für Studienanstalten von 1874 (vgl. S. 241 ds. Unters.) völlig überein. Zweifellos bedeutete es einen Fort-

schritt, daß nunmehr die Ausbildung der Musiklehrer und ihre fachliche Beaufsichtigung an den Musikschulen Würzburg und München koordiniert worden war. Ansonsten zeigt jedoch auch diese Schulordnung, daß der Musikunterricht an höheren Lehranstalten eine untergeordnete Rolle spielte. So war auf den Zeugnisformularen für Realgymnasien allein für das Fach "Musik" keine eigene Notenspalte vorgesehen[929]. Allenfalls erfolgte eine Bemerkung, daß sich der Schüler NN

> "im Kirchenchor sowie bei Schulfesten als Sänger und Violinspieler bewährt hat"[930].

Durch Ministerialverordnung vom 25. Juni 1894[931] wurden neben den bestehenden fünfklassigen Lateinschulen und parallel zu den sechs unteren Klassen der humanistischen Gymnasien sechsklassige Progymnasien eingerichtet. Für sie gelten die entsprechenden Paragraphen ("Musik und Gesang") der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien vom 23. Juli 1891[932]. In der Pfalz wurden die Lateinschulen in Bergzabern, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, St.Ingbert, Ludwigshafen am Rhein und Pirmasens mit Beginn des Schuljahrs 1894/95 in Progymnasien umgewandelt[933].

Die neue "Schulordnung für Realschulen im Königreiche Bayern" vom 11. September 1894[934] verzeichnet im Fach "Musik und Gesang" ebenfalls keine wesentlichen Neuerungen. Vielmehr gebraucht sie den Wortlaut des diesbezüglichen Abschnitts der Schulordnung für Realgymnasien von 1891 (vgl. S.243 ds. Unters.)[935].

Um das Jahr 1900 ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich des höheren Schulwesens in der bayerischen Rheinpfalz:[936]

a) Humanistische Lehranstalten: Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt a.d.H., Speyer, Zweibrücken

b) Progymnasien: Bergzabern, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, St.Ingbert, Kirchheimbolanden, Kusel, Pirmasens

c) Lateinschulen: Annweiler, Blieskastel, Homburg, Landstuhl, Winnweiler

d) Technische Lehranstalten (Realschulen, Realgymnasien): Kreisrealschule Kaiserslautern; die Realschulen Landau, Ludwigshafen/Rh., Neustadt a.d.H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken

e) Private Lehranstalten für Knaben und Mädchen: Dürkheim, Frankenthal, Marnheim am Donnersberg, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen/Rh., Neustadt a.d.H., Pirmasens, Speyer, St.Ingbert, Zweibrücken[937].

An den hier genannten Privatschulen wurde durchweg Gesangs- und Instrumentalunterricht erteilt.

Die bisherigen Ausführungen haben Unzulänglichkeiten des Musikunterrichts an den bayerisch-pfälzischen höheren Lehranstalten deutlich gemacht. Es fehlte an klar umrissenen Lehrzielen und Lerninhalten, an Stoffverteilungsplänen für die einzelnen Klassen. Der Gesangs- und Instrumentalunterricht diente im Grunde nur dazu, um mehr oder minder schwierige Vokal- und Instrumentalwerke für die musikalische Umrahmung von Schulfeiern einzustudieren[938]. Anstelle des verantwortlichen Musik- und Kunsterziehers wirkte weithin der bloße "Violinspieler und Klavierpauker" (Theodor Krause), dem zumeist elementare didaktisch-methodische Grundkenntnisse für den Schulgesangsunterricht fehlten[939].Hinzu kam die Tatsache, daß der Musikunterricht als fakultatives Lehrfach in den Fächerkanon der höheren Schulen eingeordnet war und somit weitgehend dem freien Ermessen und Kunstverständnis des zuständigen Schul-Rektors überlassen blieb. Zugleich war dem Schüler das Recht eingeräumt, sich ohne besondere Begründung vom Musikunterricht dispensieren zu lassen[940]. Schließlich hatte der Gesangslehrer bei Notenkonferenzen weder Sitz noch Stimme, weil es keine Benotung der musikalischen Leistungen der Schüler gab[941].

Hermann Kretzschmar nannte in diesem Zusammenhang folgende unerläßlichen Voraussetzungen für eine Reform des Musikunterrichts an höheren Lehranstalten:[942]

a) Beseitigung der Dispensationsmöglichkeiten vom Musikunterricht.

b) Akademische (Hochschul-)Ausbildung der Gesangs- und Musiklehrer, um sie dem Status der sonstigen akademisch gebildeten Gymnasiallehrer anzugleichen

c) Durchführung eines sachgemäßen, differenzierten, regelmäßigen Klassenunterrichts im Fach "Musik" bis zur Oberprima.

Zu Recht warnte Hermann Abert vor einer völligen Isolierung des Gesangsunterrichts von den übrigen Lehrfächern der höheren Schule:[943]

> "Die Musik ist nun einmal keine Specialkunst, bestimmt für einen kleinen Kreis Auserwählter; sie läßt sich nicht ohne weiteres aus unserer geistigen Kultur ausscheiden".

Hieraus leitet Abert die Forderung ab, daß das Gymnasium, welches

> "noch immer der Hauptträger der modernen höheren Bildung ist,...eine Kunst, die im Altertum und Mittelalter im Mittelpunkt der gesamten Jugenderziehung gestanden und heutzutage wiederum eine erhöhte Bedeutung für das Geistesleben gewonnen hat, nicht einfach stillschweigend beiseite schiebt, sondern vielmehr mittelbar und unmittelbar in das Verständnis dieser Kunst als einer Kultur- und Gesellschaftsmacht einzuführen hat"[944].

Ähnlich äußert sich Karl Schmidt[945], indem er feststellt,

> "daß die Grenzen zwar eng sind, die der Musik an den höheren Schulen gesteckt sind...Aber innerhalb dieser Grenzen kann und muß in berechtigter Anlehnung an die übrigen Fächer gearbeitet werden...Die Gesangstunde soll eine Stunde sein, wie jede andere. Dazu gehört nicht bloß, daß der Gesangunterricht selbst sich streng methodisch aufbaut, sondern auch, daß er die lebendige Beziehung zum Ganzen des Unterrichts suche und festhalte".

Schmidt möchte ganz bewußt und gezielt einen lebendigen Bezug vom Gesangsunterricht zu den übrigen Lehrfächern herstellen. Dazu dient ihm der "Singstoff":

> "Diesen wieder, und das ist das Neue, nicht als Material für die Singübung, also nicht als Übungsstoff für die Singstunde überhaupt - daran fehlt es wirklich nicht; es sei nur an des alten Weeber, an des trefflichen L ü t z e l Sammlungen, an Smends 'Deutsches Liederbuch', Meinardus 'Liederquell' u.v.a.erinnert,...sondern unter dem Gesichtspunkt, daß er die Fühlung mit dem übrigen Unterricht herstelle, nicht bloß mit dem Religionsunterricht (Kirchenlied), sondern mit dem Unterricht in der Geschichte, in deutscher Literatur, auch mit dem klassischen und französischen Sprachunterricht, und nicht zuletzt mit der - im Lehrplan fehlenden - Musikgeschichte, die durch den Gesangunterricht vorbereitet wird"[946].

Schmidt unterteilt zu diesem Zweck die Lieder, den "Singstoff", in folgende Gruppen:[947]

I. Historische Lieder
II. Volkslieder im engeren Sinne
III. Geistliche Lieder
IV. Minnelieder
V. Zur Balladenkunde. Goethe und Schiller im Liede
VI. Kinderlieder
VII. Französische Volkslieder
VIII. Antike Stoffe. Die griechischen Tragiker in der Musik

Schmidts Vorschläge für eine Neugestaltung des Gesangsunterrichts an höheren Schulen waren zweifellos richtungsweisend für die Zukunft.

Karl Navratil[948] will ein Höchstmaß an musikalischer Ausbildung dadurch erreichen, daß bereits in der Elementarschule und heranach in der Mittelschule bis hin zur "Kunstwissenschaftlichen Hochschule" spezielle Bildungseinrichtungen

geschaffen werden, um jungen Menschen schon frühzeitig Gelegenheit zu einer qualifizierten künstlerisch-musikalischen und wissenschaftlich fundierten Bildung zu geben. Dieser Gedanke wurde später (1939) in der Variante der sog. "Musischen Gymnasien"[949] aufgegriffen und verwirklicht.

Aus dem bisher Gesagten dürfte deutlich geworden sein, daß der Gesangs- und Instrumentalunterricht an den bayerisch-pfälzischen und sonstigen deutschen höheren Lehranstalten beträchtliche Mängel aufzuweisen hatte. Erst in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts begann sich eine Neuorientierung und Neubesinnung abzuzeichnen. Weil für die Unterrichtsgestaltung klar umrissene, verbindliche Lehr- und Lernziele, Stoffpläne u.dgl.fehlten, weil die fachliche Ausbildung der Gesangs- und Instrumentallehrer vielfach unzureichend war, darum hing Erfolg oder Mißerfolg des Unterrichts in hohem Maße von der einzelnen Lehrerpersönlichkeit ab, von deren musikpädagogischen Fähigkeiten[950]. Lützels Wirksamkeit an der Studienanstalt Zweibrücken bewies[951], daß im Rahmen der gymnasialen Musikerziehung durchaus beachtliche Leistungen erzielt werden konnten.

Abschließend sei Gustav Uhlig zitiert, der in einer Untersuchung zur Stundenplangestaltung an den höheren Schulen "in den bedeutendsten Staaten Deutschlands"[952] zur Frage des Schulgesangs folgendes bemerkt:[953]

> "Singen in den Gymnasien, Realgymnasien und lateinlosen Realschulen.
> Dispensation vom Singen ist überall während der Zeit der Mutation, aus Gesundheitsrücksichten und bei vollkommenem Mangel des Stimmorgans oder des musikalischen Gehörs gestattet; doch wird in einigen Reglementen (dem preußischen, dem badischen) bemerkt, daß jene Dispensationsgründe für den theoretischen Teil des Unterrichts keine Geltung haben. Durch alle Klassen o b l i g a t o r i s c h ist der Gesangunterricht in Preußen, Sachsen, Hessen (in dem ersten Staat mit 2 Std. von VI - IV, mit einer nicht bestimmten Stundenzahl für III - I; in den sächsischen Realschulen mit 2 Std., den hessischen Gymnasien mit 'durchschnittlich' 2 Std., den hessischen Realschulen mit 1 - 2 Std. für alle Klassen). Auch in den badischen Anstalten waren

bisher alle Stufen zu 2 wöchentlichen Gesangstunden verpflichtet; jetzt ist der Unterricht für die Tertien ganz fallen gelassen, weil in diesen Klassen die große Mehrzahl der Schüler in der Mutation begriffen zu sein pflegt. Im Elsaß haben die Klassen VI - IV zwei obligatorische Stunden; von III an ist das Singen f a k u l t a t i v. In Württemberg haben die Gymnasien von VI - U. III, die Realschulen V bis U.III 1 obligat. Stunde, die lateinlosen Realschulen in V und IV 1, in U.III 2. Die Teilnahme aber der oberen Klassen von O.III - O.I an dem Singchor ist fakultativ. Ganz f a k u l t a t i v ist das Singen in B a y e r n. Die Oldenburger und Mecklenburger Anstalten übergehe ich bei diesem Unterrichtsgegenstand".

V. Jakob Heinrich Lützel und die Entwicklung des protestantischen Kirchengesangswesens in der bayerischen Rheinpfalz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Bei der Darstellung des Lebens und Wirkens von Jakob Heinrich Lützel sowie bei der Beschreibung von Vorgeschichte, Entwicklung und Verlauf des pfälzischen Schulgesangswesens im vorigen Jahrhundert wurde mehrfach das Gebiet des protestantischen Kirchengesangs in der Pfalz berührt. Somit brauchen manche Dinge in den folgenden Abschnitten nur noch kurz abgehandelt zu werden.

A Zur Vorgeschichte

Die auf den Seiten 7 ff. genannten vier pfälzischen Musikzentren Mannheim, Zweibrücken, Kirchheimbolanden und Dürkheim waren im 18. Jahrhundert auch Mittelpunkte des kirchenmusikalischen Lebens. Ein klingendes Zeugnis aus jener Epoche ist die Stumm-Orgel in der Paulskirche zu Kirchheimbolanden, auf welcher Wolfgang Amadeus Mozart 1778 spielte[954] (vgl. S. 15). Weitere historische Orgeln in andern pfälzischen Orten, Kirchengesangsliteratur und sonstige Dokumente verweisen auf eine beachtliche kirchenmusikalische Tradition in der Pfalz.

Die Französische Revolution, die geistigen Nachwirkungen der Aufklärung und des Rationalismus führten in der Pfalz wie im übrigen Deutschland zum Verfall des kirchenmusikalischen Lebens[955]. Die Kirchenmusik wurde insbesondere in der Pfalz von einer Entwicklung betroffen und in Mitleidenschaft gezogen, die Johannes Müller so beschreibt:[956]

> "Die alten Ordnungen des Ancien Régime wurden zerschlagen, und der umfassende Neubau der kommenden Gesellschaftsordnung mußte auch der Kirche gelten. Es liegt auf der Hand, daß die kirchliche Neuordnung weithin im Geiste der durch die Französische Revolution inaugurierten neuen Zeit vollzogen wurde der geprägt war vom Fortschrittsglauben, von bewußter Ablehnung der geschichtlichen Traditionen und von einem rationalistischen Bild der Gesellschaft".

Die Neuordnung des protestantischen Kirchenwesens in der Pfalz, die mit der Vereinigung von Reformierten und Lutheranern im Jahre 1818 in Kaiserslautern einen vorläufigen Höhepunkt und Abschluß fand[957], bedeutete auch für die pfälzische evangelische Kirchenmusik eine Neuordnung - oder besser gesagt - einen Neubeginn. Dieser Neubeginn und diese Neuordnung auf dem Gebiet der Kirchenmusik kann freilich nur vor dem historischen Hintergrund der gesamtkirchlichen Entwicklung in der ersten Jahrhunderthälfte recht gesehen und beurteilt werden.

Von großer Wichtigkeit ist zunächst einmal die Tatsache, daß die bisher selbständigen protestantischen Kirchen des Rheinkreises durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1817[958] organisatorisch und verwaltungsmäßig an die protestantische Gesamtkirche des Königreichs Bayern angegliedert wurden. Ihren äußeren Ausdruck fand diese Neuregelung in der Konstituierung des "ProtestantischenConsistoriums für den Rheinkreis", welches als "Separat", als Unterabteilung bei der "Kgl. Regierung des Rheinkreises" in Speyer fungierte, das "sämmtliche kirchliche Gegenstände" zu bearbeiten hatte und das dem protestantischen Generalkonsistorium in München unterstand. Abschnitt 5 der oben erwähnten kgl. Entschließung vom Dezember 1817 besagt:

"...Dieses Consistorium berichtet demnach ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde an das bei dem kgl. Ministerium des Innern bestehende protestantische Generalconsistorium in München und empfängt von dorther unmittelbar die allerhöchsten Befehle..."[959]

Diese Anbindung an das Münchener Oberkonsistorium sollte nicht ohne Folgen bleiben. Schon die Vereinigungsurkunde vom 15. August 1818[960], welche die "Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen" zu einer unierten "protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche" der Pfalz[961] besiegelte, bot insbesondere mit ihrem Paragraphen 3 Anlaß zu langwierigen und heftigen Auseinandersetzungen mit dem lutherischen Oberkonsistorium in München. Dort war man nämlich mit allen Mitteln bestrebt, die pfälzische protestantische Kirche auf eine bestimmte Lehr-

und Bekenntnisnorm festzulegen. Dagegen besagt der bei der II. Generalsynode im Jahre 1821 erweiterte § 3 der Vereinigungsurkunde, daß allein die H e i l i g e S c h r i f t als Glaubensgrund und Lehrnorm der pfälzischen Kirche zu gelten habe, während die "allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in g e b ü h r e n d e r A c h t u n g" zu halten seien[962]. In einem unverkennbaren Bezug zu dem politischen Geschehen in der Pfalz - Hambacher Fest (1832) und pfälzischer Aufstand (1849) - stand die pfälzische Kirche in den Jahren 1830 bis 1848. Der im politischen Bereich unterschiedene Gegensatz von "links" und "rechts", von "progressiv" und "konservativ", von Liberalismus und Konservativismus fand seine Entsprechung auch im kirchlichen Bereich und zwar in der Pfalz in dem Gegensatz einer rationalistisch -liberalen Oppositionsgruppe pfälzischer Geistlicher ("Pfarrer Frantzische Parthey") zu dem konfessionalistisch-orthodox-konservativ geprägten Speyerer Consistorium unter seinem führenden Repräsentanten, dem von Erlangen kommenden Konsistorialrat Isaak R u s t (1796 - 1862). Die auf dem Boden eines theologischen Rationalismus und zugleich politischen Liberalismus stehenden geistlichen Opponenten, eine nicht geringe Anzahl unter den pfälzischen Geistlichen, wandten sich voller Heftigkeit gegen die "Finsterlinge, die ihren Sauerteig hinter den symbolischen Büchern der Kirchenväter zu verbergen wissen"[963] und deren Kirchen- und Theologieverständnis durch "Pietismus, Mystizismus und Muckertum"[964] gekennzeichnet sei. Repressive Maßnahmen gegenüber den aufsässigen Geistlichen von Seiten der Kirchenleitung, Pressezensur, Druck auf Theologiestudenten, ein von Rust initiierter Konsistorialerlaß vom 27.01.1836 ("Die theologisch kirchlichen Parteiungen, in specie den Mystizismus und Pietismus betreffend")[965] - auch "Bulla Rustica" genannt - und andere Maßnahmen schürten die allgemeine Erregung und Empörung und führten sogar zu einem Beschwerdebrief[966] an den bayerischen Landtag in München, dem freilich auf Grund einer Intervention der Staatsregierung

kein Erfolg beschieden war. Im Gegenteil - die Position Rusts und des Speyerer Consistoriums wurde noch dadurch gestärkt. Die staatlichen Oberbehörden in München hatten nicht vergessen, daß beim Hambacher Fest im Jahre 1832 auch Persönlichkeiten aus dem kirchlichen Leben[967], Pfarrer und weltliche Synodalmitglieder, in Erscheinung traten, die der Bewegung des kirchlich-theologischen Rationalismus und Liberalismus nahestanden, so daß man im bayerischen Staats- Ministerium des Innern die rationalistisch geprägten pfälzischen Geistlichen insgesamt als politisch unzuverlässig einstufte[968]. Diese Beurteilung einer bestimmten Gruppierung protestantischer Geistlicher und ihnen nahestehender Laien sollte noch in den fünfziger und sechziger Jahren beim sog. pfälzischen Gesangbuchstreit von Bedeutung sein, auf den bereits mehrfach verwiesen wurde.

Um die gespannte Situation etwas zu entschärfen, wurde Rust Ende 1846 in Speyer abgelöst und als Oberconsistorialrat nach München berufen[969]. Die Ereignisse der Märzrevolution des Jahres 1848[970], die Auseinandersetzungen in der Pfalz um die Absetzung des Ingenheimer Pfarrers Frantz und seine am 7. April 1848 erfolgte Wiedereinsetzung[971] sowie das offenkundige Bemühen der staatlichen Behörden, revolutionäre Tendenzen durch ein gewisses Nachgeben und Lockern der Zügel abzufangen, ließen sie auch dem Antrag der pfälzischen Generalsynode von 1848 auf Loslösung der protestantischen Kirche der Pfalz vom Münchener Oberkonsistorium entsprechen[972]. Fortan war das Speyerer Konsistorium dem Kultus-Ministerium in München direkt unterstellt. Den Fortgang der Ereignisse beschreibt Löbl:[973]

"...Der pfälzische Aufstand und seine Niederschlagung ließen es jedoch nicht zu einem dauerhaften Sieg der rationalistischen und liberalen Kräfte kommen. Mit dem Niedergang der Frantzischen Partei verloren sie ihr Aktionszentrum. Der König verweigerte die Einberufung der ordentlichen Generalsynode für das Jahr 1849. In Speyer konnte sich ein neues Konsistorium unter der Leitung des Juristen Prinz und des aus Erlangen berufenen Professors für reformierte Theologie August Ebrard etablieren".

Mit der Berufung August Ebrards[974] zum Konsistorialrat nach Speyer, wo er von 1853 - 1861 wirkte, zeichnete sich eine neue Ära ab. Ebrard, der die immer noch offene Bekenntnisfrage zu lösen wußte, der für einen neuen Katechismus[975] (1853) und für eine neue biblische Geschichte sorgte (1857), war zugleich um die Herstellung eines neuen Gesangbuchs bemüht, welches das alte Unionsgesangbuch von 1821 ablösen sollte[976]. Im Jahre 1857 beschloß die Generalsynode die Einführung des n e u e n Gesangbuchs (vgl. S. 207 ff), als dessen eigentlicher Schöpfer oder zumindest Mitverfasser und Initiator August Ebrard galt[977]. Diese Tatsache ist nicht weiter verwunderlich, denn Ebrard galt nicht nur als ein anerkannter theologischer Fachgelehrter, sondern auch als ein befähigter Musiker und musikalischer Sachkenner[978]. So schrieb er beispielsweise ein Werk über musikalische Akustik. Er gab eine Sammlung von Claude Goudimels 4-stimmigen Psalmbearbeitungen heraus[979]. In dem neuen Gesangbuch von 1857 findet sich unter der Nummer 769 eine von August Ebrard komponierte Melodie zu dem Lied: "Ich hab von Ferne, Herr, deinen Thron erblickt" - nach einem Text von Johann Timotheus Hermes.

Unbeachtet von der Forschung[980] blieb hingegen bisher die Tatsache, daß auch der "Hymnologe K u n z in H a l l e"[981] als Mitarbeiter und Mitverfasser der "Vorlage für das Gesangbuch"[982] erwähnt wird. Die handschriftliche Fassung[983] des im Jahre 1856 gedruckten und publizierten "Entwurfs eines Gesangbuchs für die vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche Kirche der Pfalz"[984] wurde von dem "Kanzleifunctionär H e g m a n n angefertigt"[985], dessen penible Handschrift uns des öfteren auf offiziellen Dokumenten des Speyerer Konsistoriums aus jener Zeit begegnet. Im Gegensatz zu dem 1857 amtlich eingeführten Gesangbuch, das auf Betreiben der Konsistorialräte P r i n z und B ö r s c h und des Gesangbuchausschusses der Generalsynode auf fast 1000 Lieder erweitert worden war[986], bestand der Gesangbuch<u>entwurf</u> von 1856 nur aus 253 Liedern und entsprach somit annähernd dem sog. Stammteil[987], des sich derzeit noch in Gebrauch befindlichen Evangelischen Kirchengesangbuchs (EKG) aus dem Jahre 1950[988].

Der kurze Oberblick über die Entwicklungsgeschichte der protestantischen Landeskirche der Pfalz seit dem Jahre 1817, der Verweis auf besondere zeitbedingte Strömungen, Ereignisse und Vorkommnisse und die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Personen, die Bemühungen und Auseinandersetzungen um das neue Gesangbuch von 1857 u.a. sollten deutlich machen, in welchem zeitgeschichtlichem Rahmen und vor welchem kirchenhistorischem Hintergrund Kirchenmusik und Kirchengesang damals gepflegt wurden und wie das Wirken Jakob Heinrich Lützels in diesem Rahmen und vor diesem Hintergrund zu sehen und zu beurteilen ist. Vor allem die Anbindung der pfälzischen Kirche an das (lutherische!) Generalkonsistorium in München bis zum Jahre 1848 hatte zweifellos auch Auswirkungen auf die Pflege der Kirchenmusik und des Kirchengesanges damals in der Pfalz gehabt. Dafür gibt es eine Reihe von Hinweisen und Belegen.

§ 12 der Vereinigungsurkunde von 1818[989] bezeichnet neben "Gebet, öffentlichem Gottesdienst...insbesondere den regelmäßigen K i r c h e n g e s a n g als ein Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls", welcher der "thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlicher dringend empfohlen sei".

Unter Berufung auf diese Bestimmung veranlaßt das Münchener Oberconsistorium über das "Kgl.Bayer.Prot.Consistorium des Rheinkreises" in Speyer in einer Verfügung vom 1. Juli 1830[990] die Anschaffung der Musikzeitschrift "Eutonia" und zwar für "Lesezirkel der Decanats-Districte". Über den Erfolg dieser Maßnahme war alsbald Bericht zu erstatten[991]. Sie sollte der "Förderung des Kirchengesanges" dienen, wie es im Betreff des oben erwähnten Consistorial-Anschreibens heißt[992]. Ausführlich "Gesang und Orgelspiel bei den öffentlichen Gottesdiensten betr.", handelt ein Consistorial-Erlaß vom 29. Juni 1836[993]. Gesang- und Orgelspiel werden als "treffliche Erbauungsmittel" verstanden, die dazu beitragen sollen,

"die Versammelten zur gesegneten Anhörung der Predigt des göttlichen Wortes vorzubereiten".

Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf es eines einwandfreien Orgelspiels, braucht man "den Ernst der Kirchenmusik kundgebender Vor- und Nachspiele". Abzulehnen ist der Vortrag ungeeigneter Literatur wie beispielsweise

"...hie und da erscheinender sehr weltlicher Musikstücke, sogar Walzer, Märsche usw."; ebenso das "inhaltleere, das Ohr des Zuhörers und die Regeln der Harmonielehre gleich sehr verletzende Extemporalspiel mancher Schullehrer... Die Melodien werden von den Organisten oft ebenso willkürlich abgeändert, als die zu ihnen gehörige Harmonie, und die Interludien genügen oft weder hinsichtlich ihrer Form noch mit Beziehung auf den Zweck, den sie haben sollen. Dem k. Consistorium ist nicht unbekannt, daß schon in manchen der diesseitigen Gemeinden ein besserer Zustand in der fraglichen Hinsicht eingetreten ist... Indessen von dem Wunsche beseelt, daß ü b e r a l l und in a l l e n S t ü c k e n die kirchlichen Versammlungen ihrem heiligen Ziele immer mehr entgegengeführt werden", wird folgendes angeordnet:

1. Einflußnahme der Geistlichen auf die "Schullehrer und Cantoren" zwecks Hebung des musikalischen Leistungs-Niveaus.

2. Einübung der Schuljugend in den "rechten Choralgesang".

3. Vertiefung dieser Kirchengesangsarbeit im sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

4. Einstimmiger Kirchengesang ("Unisono") soll die Regel sein, was freilich nicht ausschließt einen Chor "von Zeit zu Zeit bei schicklichen Veranlassungen" für das mehrstimmige Singen einzusetzen.

5. Auswahl geeigneter Orgelliteratur:
   "Die Pfarrer und Pfarrvicarien haben streng darauf zu halten, daß fortan alle dem ernsten Zwecke der kirchlichen Versammlungen widerstrebende Musik, insbesondere Alles, was nur von Ferne an Walzer, Märsche, Opernstücke usw. erinnert, überall aus der Kirche entfernt bleibe, und daß die noch weniger geübten Organisten sich möglichst befähigen, die trefflichen Präludien von Rinck, Kittel, Umbreit, Knecht, Vierling, Kellner, Stolze u.a. beim Gottesdienst vorzutragen".
   Die Choräle sind nach dem eingeführten landeskirchlichen Choralbuch zu spielen "und in keiner Hinsicht weder durch Hinzufügung noch durch Hinweglassung zu entstellen. In Gemeinden, in welchen Abweichungen in Betreff der Melodie durch vieljähriges Herkommen zu tief eingewurzelt wären...sind sie wenigstens darauf anzuweisen, an der allmähligen Entfernung dieses Abweichens kräftig mitzuwirken, in Beziehung auf ihre oft ganz unzweckmäßigen und darum störend eingreifenden Interludien die Muster, welche die genannten Meister gegeben haben, fleißig zu berücksichtigen und sich anzueignen".

6. Finanzierung kirchenmusikalischer Literatur aus der Kirchenkasse.

7. Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Qualifikation von Bewerbern frei gewordener Schulstellen.

8. Pflicht der Geistlichen, sich aus kirchenmusikalischer Fachliteratur (z.B. "Eutonia") zu informieren, um die Einhaltung der consistorialen Anordnungen bezüglich des "Gesangs und Orgelspiels" besser überwachen zu können.

9. Information sämtlicher Geistlicher, Organisten und Kantoren vom Inhalt dieses vorstehenden Erlasses.

10. Oberwachung der angeordneten Maßnahmen bei Kirchenvisitationen.

Ein Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 10.6.1837[994] ("auf seiner Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehl"), "den Unterricht im Gesang und Musik betreffend", befaßt sich u.a.

"mit der Herstellung von Lehrbüchern und Übungsstücken", von geistlichen und weltlichen Liedsammlungen, mit der musikalischen Ausbildung der Lehrer sowie mit der Gründung tüchtiger Sängerchöre für den kirchlichen Zweck und zur Mitwirkung bei öffentlichen Feierlichkeiten".

Ein Ober-Consistorialerlaß vom 23.9.1837[995] berührt u.a. die Frage der musikalischen Ausbildung von Theologiestudenten, der Auswahl rechter Gesangs- und Instrumentalmusik für den Gottesdienst und die Bereitstellung finanzieller Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit.

Ein Erlaß vom 4. November 1842[996] beschäftigt sich ausführlich mit der genauen Wiedergabe der Choräle in puncto Satz, Zeitmaß, Vor-, Zwischen- und Nachspielen, Registerauswahl, der Vermeidung

"überflüssiger Noten, durch unnöthiges Schleifen der Töne und durch mißbräuchliches Anbringen von Trillern, Vor- und Doppelschlägen, oder sonstigen Verunstaltungen..." (Abschn.13).

Auch die Frage der Aus- und Fortbildung der Lehrer[997] auf dem Gebiet der Kirchenmusik wird erörtert, ebenso die musikalische Vorbildung der Geistlichen.

Mit der letztgenannten Frage, der musikalischen Ausbildung der Geistlichen während ihres Theologiestudiums, mit der entsprechenden Fachaufsicht über diesen Teil des Studiums, befassen sich Consistorialerlasse vom 27. September 1843[998] und vom 26. März 1845[999].

In einem Consistorialerlaß vom 27. Dezember 1858[1000] wird mit Befriedigung vermerkt, daß

"in zahlreichen Städten und selbst Landgemeinden der Pfalz freiwillige Vereine für kirchlichen Chorgesang bestehen, welche bei festlichen Anlässen, z.B. Installationen, Visitationen, hohen Kirchenfesten, königlichen Namens- und Geburtstagen die Feier des Gottesdienstes durch Aufführung von Chören erhöhen".

Zu diesem Zweck seien freilich nur solche Chorwerke geeignet, die

"sowohl was die Wahl der Texte, als was die Form und den Stil der Compositon betrifft, sich stets innerhalb der Schranken kirchlichen Stiles halten".

Der Text des "zu singenden Musikstückes ist rechtzeitig dem fungirenden Geistlichen zur Gutheißung vorzulegen", was zweifellos einer Zensur der gesanglichen Darbietungen und damit der Arbeit von Dirigent und Chor gleichkommt. Als eine "ausgezeichnete Sammlung" geeigneter gottesdienstlicher Chorliteratur wird in dem Erlaß Jakob Heinrich L ü t z e l s Chorbuch mit dem Titel "Kirchliche Chorgesänge zum Gebrauche bei dem evangelischen Gottesdienste, Zweibrücken 1856" empfohlen:

"Dieselbe (Sammlung) ist so reich, daß wenn die Gesangvereine bei kirchlichen Aufführungen sich völlig auf sie und auf die von Professor Herzog herausgegebenen 'Chorgesänge, Erlangen 1855', sowie auf die Choräle beschänken, dieselben immerhin noch einen überreichen Stoff zur Verfügung haben. Es soll dies aber als Regel betrachtet werden, daß für Chorgesänge beim kirchlichen Gottesdienste die aufzuführenden Musikstücke aus beiden Sammlungen nebst dem kirchlichen Liederschatze gewählt werden".

Der Inhalt dieses Erlasses vom Dezember 1858 macht deutlich, daß Lützels Wirken in Zweibrücken seit dem Jahre 1845 Früchte zu tragen begann: Der von ihm 1854 gegründete "Evangelische Kirchenchor Zweibrücken" wurde zum Vorbild und Maßstab für neu zu gründende Kirchenchöre im Bereich der ganzen Pfalz ("in zahlreichen Städten und selbst in Landgemeinden der Pfalz"). Zugleich sorgte Lützel durch die Herausgabe der "Kirchlichen Chorgesänge" im Jahre 1856[1001] und durch weitere Veröffentlichungen in der Folgezeit, daß den Chören von vornherein geeignete Gesangsliteratur zur Verfügung stand.

B Die weitere Entwicklung des protestantischen Kirchengesangswesens in der Pfalz ab der Jahrhundertmitte

1. Chorgesang und Orgelmusik, Orgelbauwesen

Zu einem kirchenmusikalischen Ereignis für Zweibrücken und darüber hinaus wurde am 1. Weihnachtsfeiertag des Jahres 1858 die Wiederindienststellung der renovierten Alexanderskirche[1002] und die damit verbundene Einweihung der neuen Walcker-Orgel[1003]. In der Alexanderskirche befand sich bisher das unzulängliche Orgelwerk "eines weder geschickten noch redlichen Orgelbauers aus Straßburg"[1004], welches im Jahre 1814 "an die Stelle der im Raubjahr 1794 zerstörten Orgel kam"[1005]. Die Firma Stumm aus Rhaunensulzbach hatte sich geweigert, ihren guten Namen "mit diesem Werke zu vermengen". Im Jahre 1853 laufen die ersten Vorbereitungen zur Errichtung einer neuen Orgel, wobei auch "die beiden Musiker und Organisten, Dr. Faißt in Stuttgart und Organist (Jakob) Vierling in Durlach" als Sachverständige zu Rate gezogen werden[1006]. Nach zwei, mit Sicherheit unter Lützels Mitwirkung formulierten Anträgen an die Kreisregierung ("Die Anschaffung einer Orgel in die Zweibrücker Alexanderkirche betreffend...")[1007], worin u.a. auch dargelegt wurde, warum der Auftrag "an einen Ausländer" (Walcker) und nicht an eine "inländische" Orgelbaufirma (Orgelbauer Schlimbach in Speyer) vergeben werden solle [1008],wird unter dem Datum

vom 27.4.1857 die Zustimmung der Kreisregierung zum Bau einer neuen Orgel gegeben[1009]. Das Archiv[1010] der Orgelbaufirma Walcker (Ludwigsburg) enthält eine Beschreibung der von Lützel disponierten Orgel. Es handelte sich um ein zwei-manualiges Instrument mit insgesamt 36 Registern und Spielhilfen. Die Disposition[1011] dieses Werkes kann aus damaliger Sicht als fortschrittlich und den künstlerischen Ansprüchen der Zeit angemessen gelten, wie Vergleiche mit Orgeln ähnlicher Größenordnungen aus jener Epoche zeigen[1012]. Aus einem zeitgenössischen Bericht über die Orgeleinweihung wird ersichtlich, daß dieses Orgelwerk schon eine Walze besaß, eine nach damaligem Empfinden grandiose Neuerung:[1013]

> "Von ganz ergreifender Wirkung ist es, wenn durch die ganz neue Erfingung Walckers der Ton aus dem leisesten Hauche nach und nach zur brausendsten Kraft und Fülle anschwellt und von dieser wieder zum zartesten Säuseln zurückgeführt werden kann".

Im Mittelpunkt der musikalischen Darbietungen bei den Einweihungsfeierlichkeiten stand der 84. Psalm für Chor, Solostimme und Orgel von August Eduard Grell, der Lützel zu diesem Anlaß das Notenmaterial geschenkweise überlassen hatte[1014].

Anläßlich des 300-jährigen Gründungsjubiläums des humanistischen Gymnasiums in Zweibrücken fand am 9. August 1859 in der Alexanderskirche ein Festgottesdienst statt, in dessen Verlauf Lützel mit einer besonderen Chorgemeinschaft, dem "Verein für klassische Kirchenmusik", in Erscheinung trat. Zur Aufführung gelangten Werke von Palestrina und Mendelssohn-Bartholdy[1015].

Die beiden genannten Ereignisse zeigen, daß Lützel ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts Zweibrücken zu einem Zentrum kirchenmusikalischen Lebens in der Pfalz machte. Seine Bestrebungen wurden in sonstigen pfälzischen Orten aufmerksam verfolgt und zum Vorbild und Anlaß für ähnliche Unternehmungen gewählt. Wie sehr man nun um eine gezielte kirchenmusikalische Arbeit, um die Ausbildung befähigter Kirchenmusiker

bemüht war, dies zeigt ein Antrag des Revisors Schwager bei der Generalsynodaltagung in Neustadt an der Haardt im Jahre 1873[1016] ("Das Orgelspiel und den Organistendienst betreffend")[1017]. Der Antrag enthält folgende Punkte:

1. Der Organistendienst soll in allen Gemeinden "als besondere Function des Lehrers behandelt" und eigens honoriert werden.
2. Organistenstellen sollen künftig nur an die "befähigten Lehrer übertragen und nicht mehr mit einer bestimmten Lehrerstelle verbunden werden".
3. Organistenbezüge sollen nicht mehr auf das Lehrergehalt angerechnet werden.
4. Bereitstellung finanzieller Mittel aus der Kirchenkasse für Notenanschaffungen.
5. Anschaffung von Noten für Chöre und angemessene Honorierung des Dirigenten.
6. Anschaffung von Orgelliteratur (Choralvorspiele, freie Orgelstücke) aus Mitteln der Kirchengemeindekasse.
7. In einer Neuauflage des Choralbuchs[1018] sollen die einzelnen Liedsätze in eine für die Gemeinde sangbare Stimmlage gebracht, die Interludien entfernt und die revidierten sog. rhythmischen Choräle zur Grundlage gemacht werden.

Weiterhin betont Schwager die Notwendigkeit einer gründlichen kirchenmusikalischen Ausbildung. Der Antrag zeigt das in der Folgezeit erkennbare Bestreben, ein eigenständiges kirchenmusikalisches Amt zu schaffen, das nicht einfach ein unwesentliches Anhängsel zur Lehrertätigkeit darstellt. Damit verbunden ist das Bemühen, die kirchenmusikalische Breitenarbeit auf eine geordnete organisatorische Basis zu stellen.

Nachdem in den Nachbarländern Württemberg (1877), Hessen-Darmstadt (1879) und Baden (1880) Provinzialvereine gegründet worden waren[1019], rief Lützel im Sommer 1880 zur Gründung eines "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" auf:[1020]

"Das in der letzten Zeit an vielen Orten erwachte Interesse für kirchlichen Chorgesang läßt hoffen, daß nun auch bald in der Pfalz an die Gründung eines allgemeinen evangelischen Kirchengesangvereines gedacht werden darf. Um ein richtiges Urteil über den dermaligen Stand der Kirchengesangvereinsfrage zu bekommen, wäre es dem Unterzeichneten sehr erwünscht, zu erfahren, wo bereits gemischte Kirchenchöre bestehen und wer die Leiter derselben sind. Es werden deshalb die betr. Herren um freundliche Mitteilung gebeten, damit über die in Aussicht zu nehmende Zusammenkunft, behufs Besprechung der Vorarbeiten zur 'Gründung eines evangelischen Kirchengesangvereines für die Pfalz', die notwendigen Einleitungen getroffen werden können.
Zweibrücken

Jakob Heinrich Lützel"

Bereits ein Jahr zuvor (1879) war in dem pfälzischen Kirchenblatt "Union" unter der Oberschrift "Ein Vorschlag" von einem ungenannten Verfasser - vermutlich Lützel - ein Artikel erschien[1021], der sich ebenfalls für die Gründung eines "Vereines zur Hebung der evangelisch-protestantischen Kirchenmusik in der Palz" aussprach. Der Verfasser beschreibt zunächst Sinn und Zweck der "heiligen Tonkunst", indem er ganz im Sinne Pestalozzis und Nägelis auf die Aufgabe dieser Kunst verweist:

Bildung des Volkes, Erziehung und Formung der Kräfte des Gemütes, Entwicklung eines Sinnes für "das Schöne und das Erhabene", Abkehr von Rohheit und Wildheit, insbesondere bei jungen Menschen, Ausbildung des "religiösen Gefühles" u.a. mehr.

Zugleich unterbreitet er einen Satzungsentwurf für den neu zu gründenden pfälzischen "ev.-prot. Kirchenmusik-Verein".

"1. Unter dem Namen 'Pfälzischer Verein zur Hebung der evangelisch-protestantischen Kirchenmusik' bildet sich eine Vereinigung protestantisch-evangelischer Männer.
2. Eintheilung in Bezirke.
3. Der Zweck ist zu erreichen:
   a) durch Gründung kirchlicher Singchöre,
   b) durch zeitweilige Versammlungen,
   c) durch Aufführungen von Kirchenmusiken,
   d) durch Verbreitung guter Tonstücke.
4. Vorstand, Schriftführer, Rechner.
5. Beiträge".

Es zeigt sich, daß diese Vorschläge in der Satzung[1022], des 1880 gegründeten "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" weitgehend berücksichtigt sind.

Als Lützel auf seine Aufrufe vom Juni/Juli 1880 eine Fülle von Zuschriften erhielt, veröffentlichte er unter dem Datum des 20. Oktobers 1880 eine Einladung zur Gründungsversammlung eines "Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz" am Montag, dem 1. November 1880, 15 Uhr, im Saalbau zu Neustadt a.d.H.[1023] - In diesem Einladungsschreiben heißt es u.a.:

"Evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz.
Kaum ist ein Jahr vergangen, daß der Unterzeichnete in den verschiedenen pfälzischen Blättern[1024] die Gründung von gemischten Kirchenchören anregte, und schon jetzt kann er den Freunden des Kirchengesangs die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Worte unseres Reformators Dr. Martin Luther: 'Ich wollt alle Künste, sonderlich die Musika gern sehen im Dienste dessen, der sie gegeben und geschaffen hat', vielseitige Beherzigung gefunden haben und bereits 22 Kirchengesangvereine, die an Fest- und Feiertagen den Gottesdienst durch erhebende Chorgesänge zu schmücken und zu verherrlichen suchen, ins Leben gerufen worden sind. Um diesen Bestrebungen eine gedeihliche Weiterentwicklung zu sichern und den einzelnen Vereinen einen Mittelpunkt und Rückhalt zu geben, ist es notwendig, daß, wie dies bereits in Württemberg, Hessen und Baden geschehen, ein die einzelnen Vereine umfassender Verband, ein 'evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz' gegründet werde. Der Zweck dieses Vereins müßte sein: Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, der evangelischen Kirche der Pfalz einen würdigen Chorgesang zu verschaffen, überhaupt den evangelischen Kirchengesang zu heben und dadurch zur Förderung des kirchlichen Lebens in den evangelisch-protestantischen Gemeinden beizutragen".

Weiterhin ist von einem zu wählenden Ausschuß, seinen Aufgaben sowie von Zeit und Ort der Gründungsversammlung die Rede. Lützels Gründungsaufruf wurde durch ein Anschreiben des Speyerer Consistoriums vom 30. Oktober 1880 ("Betreff: Evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz")[1025] unterstützt. Dieses Schreiben war gerichtet "an sämmtliche k.prot. Dekanate, Pfarrämter und ständigen Vikariate der Pfalz".

Der Erfolg blieb nicht aus: 65 musikinteressierte, der Sache des Kirchengesangs verbundene Persönlichkeiten, Pfarrer und Lehrer insbesondere, kamen zur Gründungsversammlung nach Neustadt a.d.H. am 1. November 1880[1026] . Das Speyerer Consistorium hatte als seinen Vertreter Consistorialrat R i s c h abgeordnet[1027], der sich in der Folgezeit um das pfälzische Kirchengesangswesen noch sehr verdient machen sollte. Risch leitete die Gründungsversammlung in Neustadt. Außer ihm wurden in den fünfköpfigen Vereinsausschuß gewählt: Lützel als Hauptvereins-Musikdirektor, Dekan Sturtz (Zweibrücken) als stellvertretender Vorsitzender, Seminarlehrer Hildebrand (Kaiserslautern) als Rechner sowie die Lehrer und Kantoren Keßler (Speyer), Berrsche, Doll und Heck als weitere Ausschußmitglieder. Zum ersten Vereinsausschußvorsitzenden wurde Consistorialrat Risch gewählt[1028]. Die von Lützel erarbeiteten Vereinsstatuten[1029] wurden mit einigen geringfügigen Abänderungen angenommen. Zu einer Debatte kam es lediglich über den § 2,1 des Satzungsentwurfs, der nur gemischte Kirchengesangvereine vorsah, während Männergesangvereine ausgeschlossen waren. Der Kritik an dieser Regelung begegnete man mit der Feststellung, daß "der Effekt von gemischten Kirchenchören ein ungleich wirksamerer sei, obwohl von vielen Seiten der principielle Ausschluß von Männerchören vielfach bedauert werde"[1030].Hier ist zu erwähnen, daß auch bei den sonstigen Provinzial-Kirchengesangvereinen und ebenso bei dem 1883 gegründeten "Evangelischen Kirchengesangverein für Deutschland" der gemischte Chor als die Normalform galt. Schon im Hinblick auf die besonders bevorzugte Chorliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts verstanden sich die Kirchengesangvereine als eine moderne Erneuerung der alten Kantoreien[1031].

Weiterhin sah die Satzung die alljährliche Durchführung eines zentralen "pfälzischen Kirchengesangfestes" vor (§4). Diese Statuten ließ Lützel zusammen mit einem von ihm verfaßten Aufruf "An die protestantischen Geistlichen und Lehrer der Pfalz"[1032] versenden, in welchem er nochmals zur Gründung von

gemischten Chören und hierbei vor allem Frauen und Mädchen zur Mitwirkung in einem Kirchenchor ermunterte:

> "Der von mehreren Seiten erhobene Einwand, daß wohl allenthalben Männerchöre, aber nicht leicht gemischte Chöre zu ermöglichen seien, ist durchaus nicht stichhaltig, da dem weiblichen Geschlecht ebensogut die Gabe des Gesangs verliehen ist, wie dem männlichen, und es deshalb als ein großes Unrecht bezeichnet werden müßte, wenn man dasselbe von der Teilnahme an dem Chorgesange, welcher den Gottesdienst zu heben bestimmt ist, vollständig ausschließen wollte"[1033].

Lützel verwies weiterhin auf von ihm herausgegebene Chorgesangsliteratur und Heinrich Adolf Köstlins Grundsatzschrift "Die Musik als christliche Volksmacht"[1034].

Ende 1881 gab es in der Pfalz 62 Kirchengesangvereine, wovon freilich nur 19 dem pfälzischen Hauptverein beigetreten waren. 1882 gehörten bereits 35 Vereine dem Hauptverein Pfalz an, 1897/98 waren es nahezu 90 Vereine[1035]. Nach Lützels Tod (1899) war die Tendenz rückläufig. Im Jahre 1905 zählten noch rund 70 Kirchengesangvereine zum pfälzischen Hauptverein. Erwähnenswert ist die Tatsache, daß eine Zeitlang auch außerpfälzische Chöre dem Evangelischen Kirchengesangverein der Pfalz angehörten. Von diesen insgesamt sechs "rheinpreußischen Vereinen" traten freilich im Jahre 1885 fünf Vereine aus und schlossen sich dem damals neu gegründeten Kirchenchor-Verband der Kreissynode Saarbrücken an. Lediglich der evangelische Kirchengesangverein T r i e r blieb weiterhin dem pfälzischen Hauptverein verbunden[1036].

Bei der Generalversammlung des Evangelischen Kirchengesangvereins der Pfalz am 1.11.1881 in Neustadt a.d.H. wurde der Anschluß an den "Evangelischen Kirchengesangverein für Südwestdeutschland" beschlossen[1037]. Dieser Verband hatte sich am 21. September 1881 aus den Landesvereinen Baden, Hessen, Württemberg und der Pfalz sowie dem "Evangelischen Kirchengesangverein Frankfurt a.M." konstituiert[1038].

Als pfälzische Vertreter waren Lützel und der Speyerer Consistorialrat Risch anwensend. Beide wurden in den aus acht Mitgliedern bestehenden Zentralausschuß des südwestdeutschen Chorverbands berufen. Zum ersten Vorsitzenden wurde Geheimrat Ludwig Hallwachs (Darmstadt), zum stellvertretenden Vorsitzenden der Theologe und Musikforscher Heinrich Adolf Köstlin (Stuttgart) gewählt.

Der organisatorische Aufbau sowie die in Bruchsal beschlossenen "Statuten des Evangelischen Kirchengesangvereins für Südwestdeutschland" wurden zum Vorbild für den am 27. September 1883 beim zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Frankfurt a.M. gegründeten "Evangelischen Kirchengesangverein für Deutschland"[1039].

Der pfälzische Hauptverein trat dieser gesamtdeutschen Organisation noch im gleichen Jahr (1883) bei[1040].

Im Jahre 1885 zählte der Evangelische Kirchengesangverein der Pfalz nach Württemberg, Baden und Hessen mit 62 Ortsvereinen und 2 300 aktiven Sängerinnen und Sängern zu den mitgliederstärksten Landesverbänden[1041]. Bezogen auf die Landesgröße und Einwohnerzahl (protestantische Bewohner!) lag der pfälzische Hauptverein damals an der Spitze der Statistik. Die Zahlenübersicht macht deutlich, daß Lützels unermüdlichem Einsatz binnen kurzer Zeit eine höchst erfolgreiche Kirchengesangsarbeit zu verdanken war. Zu dieser Entwicklung trug in hohem Maße die von Lützel herausgegebene Chorgesangsliteratur bei. So erschien im Jahre 1882 das I. Heft (Einzelstimmenausgabe) der "kirchlichen Chorgesänge" des Evangelischen Kirchengesangvereins der Pfalz mit 20 Sätzen für die verschiedenen kirchlichen Festzeiten[1042]. Lützel war 1881 vom pfälzischen Kirchengesangvereinsausschuß mit der Herausgabe eines solchen Chorheftes betraut worden[1043]. Dieses Heft wurde 1884 (in Partiturform) als IV. Heft in die Reihe "Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch"[1044]

aufgenommen, nachdem bereits die Landesvereine von Württemberg (I. und III. Heft) und von Hessen (II. Heft) Beiträge zu dieser Chormusikreihe geleistet hatten. Schon die Denkschrift zum zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Frankfurt/M. (1883)[1045] vermerkt, daß das von Lützel 1882 herausgegebene pfälzische Chorheft in Einzelstimmenform offiziell in den vom Ev. Kirchengesangverein für Deutschland veröffentlichten Notenmaterialien-Katalog aufgenommen worden war. Weiterhin ist das pfälzische Chorheft in dem seit 1885 erscheinenden "Vereinskatalog"[1046] verzeichnet, welcher der Bewertung und Empfehlung geeigneter kirchenmusikalischer Chorgesangsliteratur diente.

Am Sonntag, dem 17. Juni 1883, fand in Ludwigshafen am Rhein das erste pfälzische "Kirchengesangfest" statt, die erste große zentrale Veranstaltung dieser Art im pfälzischen Bereich. Lützel, der als künstlerischer Leiter fungierte, hatte das Programm entsprechend damaliger Gepflogenheit in vier kirchenjahreszeitlich geprägte Abschnitte aufgeteilt:

"I. Advent und Weihnachten.
II. Jahreswechsel
III. Passion
IV. Ostern und Pfingsten"

Hierbei wechselten sich Orgelmusik, Gemeindelieder, Darbietungen des Gesamtchors mit dazwischen eingestreuten Bibellektionen sowie der Festpredigt ab. Lützel verwandte damit die Form der gegen Ende des Jahrhunderts sehr in Mode gekommenen sog. l i t u r g i s c h e n G o t t e s d i e n s t e (Julius Smend, Friedrich Spitta, Rochus von Liliencron u.a.), in welchen abwechselnd Gemeinde- und Chorgesänge, Schriftlesungen, Predigt oder Ansprache dargeboten wurden[1047]. Bereits beim I. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Stuttgart (1882) hatte Max Herold, einer der Mitherausgeber der liturgischen Zeitschrift "Siona"

referiert über das Thema "Zur Einrichtung liturgischer Gottesdienste"[1048], womit deutlich wird, daß man sich auch in der offiziellen Kirchengesangvereinsbewegung intensiv mit liturgischen Fragen befaßte. Herold nennt

> "drei konstitutive Faktoren des liturgischen Gottesdienstes..., nämlich Schriftlesung, Gesang und Gebet. Reichliche Schriftlesung, das objektive Gotteswort, eingeleitet und umkränzt von Gesängen in verschiedener Gattung und begleitet von mancherlei Gebetsweise: das ist der l i t u r g i s c h e G o t t e s d i e n s t".

Je nach Schwerpunkt der drei Elemente Lesung, Gesang und Gebet unterscheidet Herold wiederum zwischen "liturgischer Andacht" (Lesung, Gebet),"Gesangsandacht" und "Festaufführung"[1049].

Entsprechend diesen Modellen wählte Lützel für das erste pfälzische Kirchengesangsfest und ebenso für ähnliche Großveranstaltungen die Form einer liturgisch gestalteten "Festaufführung". Das recht geschickt zusammengestellte Ludwigshafener Programm verzeichnete Chor- und Orgelwerke von Vierling, Lützel, Prätorius, Bortniansky, Haßler, Succo, Bach, Vittoria, Weeber, Klein, Hesse[1050]. Dabei ist das Bestreben Lützels erkennbar, alte und damals zeitgenössische Chormusik auszuwählen. Bei der letztgenannten Art zeigte sich freilich die große Kluft zwischen allgemeiner kirchlicher Gebrauchsmusik und der musikalischen Hochkunst jener Zeit. Einfache Ausführbarkeit, basierend auf einer satztechnischen Unkompliziertheit ("gewollte Simplizität"), dies waren die maßgeblichen musikalisch-künstlerischen Gestaltungsprinzipien im Bereich der kirchlichen und weltlichen chorischen Gebrauchsmusik[1051].

An der Ludwigshafener Veranstaltung (1883) nahmen 12 Chöre mit rund 500 Sängerinnen und Sängern teil[1052]. Lützel selbst hatte sich im Verlauf mehrfacher vorheriger Probenbesuche

über das Leistungsvermögen der einzelnen Kirchengesangvereine informiert. Nur qualifizierte Chöre, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hatten, waren berechtigt, an den zentralen Kirchengesangsfesten teilzunehmen.

Die Festchronik[1053] verzeichnet rund 1 000 Personen in der Ludwigshafener Kirche. In seiner Festpredigt wies Dekan Sturtz (Zweibrücken) auf die Zielsetzungen der Kirchengesangvereinsbewegung sowie auf Sinn und Zweck gottesdienstlichen Musizierens hin. Aufgabe eines Kirchenchors sei es, "dem Gottesdienst zu einem maßvollen Schmuck zu verhelfen"[1054].

Die Bedeutung dieser Veranstaltung wurde unterstrichen durch die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden des Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland, Geheimrat Hallwachs (Darmstadt), der in seinem Grußwort Lützels kirchenmusikalisches Wirken in der Pfalz hervorhob.

Folgende zentrale Kirchengesangsfeste fanden bis zu Lützels Tod (1899) in der Pfalz statt:

I. : Ludwigshafen a. Rh., 17.6.1883, 12 Vereine, 480 Mitwirkende[1055]
II. : Speyer, 23.5.1886, 15 Vereine, 560 Mitwirkende[1056]
III. : Zweibrücken, 23.6.1889, 12 Vereine, 400 Mitwirkende[1057]
IV. : Neustadt a.d.H., 19.6.1892, 17 Vereine, 600 Mitwirkende[1058]
V. : Ludwigshafen a. Rh., 7.6.1896, 17 Vereine, 500 Mitwirkende[1059]
VI. : Landau, 4.6.1899, 15 Vereine, 700 Mitwirkende[1060]

Beim II. Pfälzischen Kirchengesangsfest in Speyer hatte Lützel bewußt sog. rhythmische Choräle ins Programm eingefügt, was einen Berichterstatter[1061] zu der Feststellung veranlaßte, daß die

"Kirchengesangvereine und Kirchengesangfeste überhaupt der Einführung eines neuen Gesangbuchs den Weg bahnen könnten".

Dieser Hinweis veranschaulicht Lützels Bemühen, den protestantischen Kirchengesang in der Pfalz zu erneuern. Beim IV.

Pfälzischen Kirchengesangsfest in Neustadt a.d.H. (1892) hielt der badische Oberhofprediger Helbing (Karlsruhe) die Festansprache[1062], der 1894 zusammen mit Lützel eine Sammlung

"Chorgesänge, herausgegeben im Auftrage der evangelischen Kirchengesangvereine für Baden und für die Pfalz, 1. Heft" veröffentlichte[1063].

Helbings Trinkspruch[1064] beim anschließenden Festbankett sollte gewiß nicht überbewertet werden, aber er bringt immerhin die hohe Wertschätzung zum Ausdruck, die Lützel als Kirchenmusiker innerhalb und außerhalb der Pfalz genoß:

"Ihr habt es gut, ihr habt Euren Lützel. Der ist Euer Faktotum, der Mann der an alles denkt, der für alles sorgt, der alles schafft. Ihr könnt stolz auf ihn sein, aber er gehört euch nicht allein, auch wir in Baden haben teil an ihm, an dem jederzeit und jedermann freundlichen und gefälligen Manne, der uns stets treu und mit gutem Rate zur Seite stand. Aber nicht blos wir im Süden freuen uns des Mannes, überall im deutschen Vaterlande erbaut man sich an seinen Kirchenkompositionen und ihren frommen erhebenden Weisen und zollt ihm Liebe und Verehrung".

Helbing zählte damals zu den führenden Persönlichkeiten des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland. Als Experte für Fragen der Hymnologie hielt er beispielsweise beim VI. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag 1887 in Berlin ein Grundsatzreferat über das Thema:

> "Über die Herstellung eines einheitlichen deutsch-evangelischen Kirchenmelodienbuchs"[1065].

Somit hatte Helbings positives Urteil über Lützel anläßlich des 4. pfälzischen Kirchengesangsfestes in Neustadt a.d.H. (1892) ein besonderes Gewicht.

Wie sehr die pfälzischen Kirchengesangsfeste bei den Kirchenchören des Landes geschätzt waren und sich steigender Beliebtheit erfreuten, verdeutlicht ein Rundschreiben des

musikalischen Ausschusses des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz im Blick auf das am 7.6.1896 in Ludwigshafen am Rhein stattfindende 5. pfälzische Kirchengesangsfest:[1066]

> "Zu dem V. Pfälzischen Kirchengesangfeste, das am 7. Juni l.J. in Ludwigshafen stattfinden soll, haben sich 21 Vereine mit 1 000 (!) Mitwirkenden angemeldet. Da aber in der Kirche des Festortes nur ein Raum für höchstens 500 Mitwirkende zur Verfügung steht, so läßt sich das Fest nur dann zur Ausführung bringen, wenn in jedem zur Mitwirkung angemeldeten Vereine die Zahl der Sängerinnen und Sänger auf die Hälfte reduziert wird. Die Reduzierung muß sich auf die vier Stimmen erstrecken...Die Herren Dirigenten wollen dahin zu wirken versuchen, daß sich hauptsächlich die älteren und geübteren Mitglieder der angemeldeten Vereine bei der Aufführung beteiligen. Die bei der Festaufführung nicht mitwirkenden aktiven Mitglieder der angemeldeten Vereine erhalten Karten zum Besuch der Hauptprobe...Die Prüfungen der angemeldeten Vereine werden noch vor Pfingsten vorgenommen werden".

Dieses Rundschreiben mit seinen nicht unproblematischen Anweisungen in puncto Auswahl der mitwirkenden Sängerinnen und Sänger zeigt, wie zielstrebig und konsequent Lützel derartige kirchenmusikalische Großveranstaltungen vorzubereiten pflegte. Aus gesundheitlichen Gründen mußte Lützel in Ludwigshafen allerdings auf die künstlerische Gesamtleitung verzichten und konnte nur als Zuhörer an der Aufführung teilnehmen. Indes war es ihm gelungen, für diesen Anlaß den namhaften Straßburger Theologieprofessor und Musikforscher Friedrich Spitta als Festredner zu gewinnen. Spitta knüpfte in seiner Ansprache an den 220.Todestag (7.6.1896) des großen protestantischen Liederdichters Paul Gerhard an und entfaltete an der Persönlichkeit und dem Schaffen dieses Meisters die Bedeutung des evangelischen Kirchengesangs. Hierbei hob Spitta die guten freundschaftlichen Beziehungen zur pfälzischen Kirchengesangsbewegung, insbesondere aber zu Lützel selbst hervor[1067].

Spitta würdigte Lützels Verdienste um den deutschen evangelischen Kirchengesang später noch in einem ausführlichen Nach-

ruf (1899) in der "Monatschrift f. Gottesdienst und kirchliche Kunst" (1899)[1068].

Im Herbst 1897 legte Lützel aus Gesundheitsgründen sein Führungsamt beim Ev. Kirchengesangverein der Pfalz nieder. Dennoch ließ er es sich nicht nehmen, an den Vorbereitungen zum 6. pfälzischen Kirchengesangsfest in Landau (4.6.1899)[1069] noch mitzuwirken. Er sollte jedoch einen Erfolg seiner Bemühungen nicht mehr erleben. Am 9. März 1899 verstarb Lützel in Zweibrücken. An seiner Stelle übernahm der Kaiserslauterer Seminarlehrer und Kirchenmusiker Karl Hildebrand die Leitung der Chöre in Landau. In seiner Festansprache würdigte der Straßburger Theologieprofessor und Musikwissenschaftler Julius S m e n d Lützels Verdienste um den pfälzischen und gesamtdeutschen Kirchengesang.

Bezirkskirchengesangsfeste

Im Herbst 1883 beschloß der Ausschuß des Ev. Kirchengesangvereine für die Pfalz, daß in den Jahren, in welchen kein zentrales Kirchengesangsfest stattfindet, "in verschiedenen Gegenden der Pfalz 'Bezirksfeste'"(Anmerk.: später "Bezirkskirchengesangfeste" genannt) durchgeführt werden sollten. Zu diesem Zweck wurden in der Pfalz s e c h s Bezirke geschaffen[1070]:

I. Speyer: Germersheim, Schwegenheim, Niederlustadt, Neuhofen, Böhl, Mutterstadt

II. Ludwigshafen: Frankenthal, Oggersheim, Maudach, Lambsheim, Kindenheim

III. Neustadt: Glockenverein und Kirchenchor Neustadt, Dürkheim, Lambrecht, Mußbach, Meckenheim, Wachenheim, Carlsberg, Edenkoben, Rhodt

IV. Landau: Gleisweiler, Walsheim, Albersweiler, Ingenheim, Barbelroth, Freckenfeld, Erlenbach, Steinweiler

V. Kaiserslautern: Landstuhl, Heltersberg, Schmalenberg, Hinzweiler, Lauterecken, Kirchheimbolanden, Feil

VI. Zweibrücken: Hornbach, St.Ingbert, Waldmohr, Mittelbexbach, Obermiesau, Steinwenden, S ö t e r n, T r i e r[1071]

Das 1. pfälzische Bezirkskirchengesangsfest fand am 22. Mai 1887 in Schwegenheim bei Speyer statt, an welchem Chöre aus dem Bezirk I Speyer beteiligt waren.Die musikalische Leitung hatte der Speyerer Kirchenmusiker Friedrich Keßler[1072]. Weitere Bezirkskirchengesangsfeste waren für den Bezirk Zweibrücken in St.Ingbert und für den Bezirk Landau in Albersweiler vorgesehen[1073]. Diese Veranstaltungen waren ebenso wie die zentralen Kirchengesangsfeste nach dem Muster eines sog. liturgischen Gottesdienstes ("Festaufführung") gestaltet.

Mit der Einführung der Bezirkskirchengesangsfeste hatte Lützel eine weitere Möglichkeit genutzt, eine umfassende kirchenmusikalische und damit kulturelle, volksbildnerische Breitenarbeit zu betreiben. Überdies wurde auf diese Weise jenen Chören, die aus verkehrstechnischen und finanziellen Gründen nicht an den zentralen pfälzischen Kirchengesangsfesten teilnehmen konnten, Gelegenheit geboten, sich musikalisch zu engagieren und die Gesangsarbeit zu vertiefen. Schließlich hatten derartige Veranstaltungen einen nicht zu unterschätzenden Werbeeffekt für die Sache der Kirchenmusik: Männer, Frauen und Jugendliche, die in einer abgelegenen ländlichen Umgebung lebten, konnten so für den kirchlichen Chorgesang gewonnen und zu einer künstlerischen Tätigkeit aktiviert werden. Zweifellos leistete Jakob Heinrich Lützel durch die Einrichtung der zentralen pfälzischen Kirchengesangsfeste und der mehr lokal geprägten, dezentralisierten Bezirkskirchengesangsfeste echte Bildungsarbeit im Pestalozzi/Nägeli' schen Sinne: Volksbildung durch Musikerziehung, Volksbildung durch den Gesang. Lützel bemerkt in diesem Zusammenhang:

> "Es wäre sehr zu wünschen, daß die näher beisammenliegenden Kirchengesangvereine sich zu Bezirks-Kirchengesangfesten vereinigen würden. Durch diese kleineren Feste könnte sehr anregend gewirkt werden, besonders wenn man sie in Gegenden abhalten würde, wo bis jetzt noch wenig für die Kirchengesangvereinssache geschehen ist"[1074].

Undan einer anderen Stelle sagt er:

> "Die Hebung des Kirchengesanges durch vereintes Zusammenwirken der hiezu geeigneten Kräfte in unserer Landeskirche ist ein schöner idealer Zweck, daß ihm niemand fern bleiben sollte, der für w a h r e V o l k s b i l d u n g Sinn hat. Neben den andern sog. weltlichen Gesangvereinen, die teils den Kunstgenuß, teils die gesellige Unterhaltung sich zu ihrer Aufgabe gemacht haben, sollte überall die Pflege des höheren kunstmäßigen Kirchengesanges heimisch werden. In ihm zeigt sich erst die wahre Weihe dieser Kunst und ihr tief v e r e d e l n d e r E i n f l u ß auf das menschliche Gemüt, sowie auch ein Einfluß auf das gesellige Leben, der von keinem gebildeten Menschen unterschätzt werden kann. Wie genußreich könnten solche K i r c h e n g e s a n g f e s t e werden, wenn sie als Sammelpunkte aller musikalischen Kräfte der protestantischen Pfalz und ihrer Nachbarländer einen geselligen Verkehr in dem lichten, edlen, schönen Geiste anbahnten, der unsere klassische Kirchenmusik durchweht"[1075].

Diese Zitate veranschaulichen den ideellen - modern gesprochen - ideologischen Hintergrund, vor welchem damals die Pflege des Kirchengesangs betrieben wurde. Es ist der kirchen- und geistesgeschichtliche Hintergrund des im Verlaufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich immer deutlicher abzeichnenden Kulturprotestantismus[1076]. Bildung und Christentum, Evangelium und Kultur werden als eine Einheit verstanden. Als höchste ethische Norm gilt für den Menschen, das Reich Gottes in der diesseitigen, realen, sozialen und kulturellen Umwelt verwirklichen zu helfen. Kultur und Verwirklichung der Gottesherrschaft werden ineins geschaut. Ein wahrer "homo religiosus ist der im tiefsten Sinn der Bildung begriffene Mensch" (Karl Barth)[1077].

Diese Auffassung prägte in hohem Maße auch das damalige Selbstverständnis des Kirchenmusikers und dessen ästhetisch-künstlerischen Zielsetzungen.

Jahresberichte des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz

In Abschnitt "I. Zweck und Aufgabe" von § 1 der Statuten des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz heißt es wie folgt:

> "Zweck des evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz ist die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, der evangelischen prot. Kirche der Pfalz einen würdigen Chorgesang zu schaffen, überhaupt den evangelischen Kirchengesang anzuheben und dadurch zur Förderung des kirchlichen Lebens beizutragen. Er stellt sich dabei die Aufgabe, die bisher vereinzelt gebliebenen Bestrebungen zusammenzufassen und ihnen einen Mittelpunkt und Rückhalt zu geben".

Diesem zuletzt genannten Bemühen dienten auch die vom Ev. Kirchengesangverein der Pfalz regelmäßig veröffentlichten Jahresberichte, Ausschußberichte und besonderen "Mittheilungen".Mittels dieser Veröffentlichungen sollten Kirchenchöre, Chorleiter, Lehrer, Pfarrer und sonstige Interessenten über den Stand der kirchenmusikalischen Arbeit in der Pfalz, über allgemeine Fragen und Bestrebungen im Bereich der Kirchenmusik,über besondere kirchenmusikalische Ereignisse und Vorhaben informiert und angeregt werden. Zugleich war auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, den Entwicklungsstand und die Bedeutung der pfälzischen Kirchengesangsarbeit unter Jakob Heinrich Lützel über die Grenzen der Pfalz hinaus bekanntzumachen.

In folgenden kirchlichen Publikationen und (kirchen-) musikalischen Fachzeitschriften wurde über das Wirken des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz regelmäßig berichtet:

a) Union. Evangelisch-protestantisches Kirchenblatt der Pfalz.

b) Evangelische Blätter für die unirte Kirche der Pfalz (ab 1867 mit dem Ev.Kirchenbote zusammengelegt!)[1078].

c) Evangelischer Kirchenbote für die Pfalz.
d) Halleluja[1079]
e) Siona[1080]
f) Correspondenzblatt des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland[1081].
g) Urania[1082]

Um die umfangreichen organisatorisch-publizistischen Arbeiten besser bewältigen zu können, wurde in der Jahresversammlung von 1884 § 5 des Vereinsstatuts abgeändert und der bisherige Gesamtausschuß des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz in einen

a) geschäftsführenden Ausschuß
b) musikalischen Ausschuß

gegliedert[1083].

Der Ev. Kirchengesangverein der Pfalz finanzierte sich im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen:

10 Pfg. pro Chormitglied - 1 Mk pro passives Mitglied jährlich. Laut Consistorialverfügung vom 10.12.1886 waren die Jahresbeiträge der aktiven Sängerinnen und Sänger aus den Kirchengemeindekassen zu zahlen[1084].

Bildung von Kinderchören[1085]

Als erfahrener Chorpraktiker war sich Jakob Heinrich Lützel der Tatsache bewußt, daß eine kontinuierliche ersprießliche Chorarbeit ohne Mitwirkung der Jugend nicht möglich sei. Deshalb regte er die Bildung von Kinder- und Schülerchören an:

> "Stehen der Gründung eines gemischten Chores Hindernisse entgegen, die vielleicht im Augenblick nicht zu beseitigen sind, so sollte man mit einem S c h ü l e r c h o r beginnen, dem man später noch einige Männerstimmen beifügen könnte, wodurch dann die Einübung von leichten dreistimmigen Gesängen

(Sopran, Alt und Bariton) ermöglicht würde. Ein reiner, gut geübter Kinderchor macht eine ergreifende Wirkung, und es kann durch denselben viel zur Erweckung der Andacht und zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier beigetragen werden. Auch in den Gemeinden, wo bereits gemischte Kirchenchöre bestehen, sollte man Schülerchöre gründen, da sie neben ihrer Verwendung im Gottesdienst zugleich eine gute Vorschule für den gemischten Chor bilden würden. Eine entsprechende Auswahl von Gesängen für den Schülerchor (mit und ohne Männerstimmen) findet sich in: 'Zwei- und dreistimmige leichte Chorgesänge' mit Orgelbegleitung, bearbeitet von Jakob Heinrich Lützel"[1086].

Lützel hatte mit diesen Anregungen und Hinweisen auf eine Grundvoraussetzung jeglicher Chorarbeit aufmerksam gemacht:

Nachwuchsförderung und Nachwuchsschulung durch Bildung von Kinder- und Jugendchören. Aktivierung junger Menschen zum Singen und Musizieren.

Zweifellos hat sich Jakob Heinrich Lützel in dieser Hinsicht große Verdienste um die Entwicklung des pfälzischen Kirchengesangswesens erworben.

Orgelbauwesen in der Pfalz

Seit 1868 war Jakob Heinrich Lützel als amtlicher Orgelrevisor für die Pfalz tätig. Er hatte insbesondere Orgelneubauten auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen sowie Gutachten, Dispositionsvorschläge u.dgl. abzufassen[1087].

Schon bei dem Bau der neuen Walcker-Orgel in Zweibrücken (1858) und bei sonstigen Gelegenheiten bewährte sich Lützel als Experte in Orgelbaufragen. Die Regierungsverfügung vom 19. Mai 1870, welche den Bau neuer Orgeln, Dispositionen, Orgelreparaturen, Kostenanschläge u.ä. regelte, ging auf eine Anregung Lützels zurück[1088].

Ein Überblick über die im Jahre 1887 in den protestantischen Kirchen der Pfalz vorhandenen Orgeln zeigt, daß sich Lützels Engagement auf dem Gebiet des Orgelbauwesens lohnen sollte:[1089]

So baute die Firma Walcker 58 neue Orgeln. Die gleiche Firma nahm an pfälzischen Orgeln auch eine beachtliche Zahl von Klangumbauten und umfangreichen Renovierungsarbeiten vor. Weiterhin errichteten die Orgelbaufirmen Sauer, Ladegast, Steinmeyer, Schlimbach, Jelacic und Veit neue Orgelwerke in der Pfalz. Die genannten Firmen waren vertraglich verpflichtet, einmal jährlich eine Orgelstimmung vorzunehmen.

Lützels Einsatz in Fragen des Orgelbaus hatte zweifellos die Errichtung zahlreicher neuer Orgeln bzw. Klangumbauten zur Folge. Freilich wurde damals auch manches wertvolle Orgelwerk aus der Bachzeit beseitigt und durch einer jener weithin üblichen "orchestralen Orgeln" (A.Schweitzer)[1090] mit einer dynamischen Klangkonzeption ersetzt. Diese allgemeine negative Entwicklung im Orgelbauwesen jener Zeit kann indes Lützels Verdienste um den pfälzischen Orgelbau keineswegs schmälern. Seine Auffassung in Orgelbaufragen entsprach durchaus dem damaligen Allgemeinverständnis von einer symphonisch-orchestralen im Gegensatz zur polyphon bestimmten, werkmäßig-architektonisch gegliederten und geprägten Klangstruktur und Klangdynamik der Barockzeit. Noch im Jahre 1900 und später galt die Walzenorgel mit ihrer dynamischen Klangkonzeption als das der Orgelspielkunst und Orgelmusikliteratur angemessene Instrument schlechthin. So heißt es im Rahmen eines Aufsatzes zum Thema "Die evangelische Kirchenmusik im 19. Jahrhundert" im Abschnitt "Orgelbau heute" wie folgt:[1091]

> "Einen ebenso wesentlichen Fortschritt haben wir in betreff des O r g e l s p i e l s gemacht. Zunächst schon, was die Anzahl der Orgeln und Organisten betrifft. Während im Anfang des vorigen Jahrhunderts wohl die allermeisten Dorfkirchen noch keine Orgel besaßen, sucht jetzt auch die allerärmste Gemeinde sich wenigstens ein Harmonium zu beschaffen. Und bei dem geradezu großartigen Aufschwung, den das Kirchbauwesen seit etwa 30 Jahren genommen hat, hat sich die Zahl der Orgeln und Organisten gegen den Anfang des vorigen Jahrhunderts mindestens verdoppelt.

> Auch die Orgel selbst ist in ihrem Bau, ihrer Spielart und ihrem Ton in einer Weise vervollkommnet worden, die man beinahe staunenswert nennen darf. Orgeln mit drei Manualen und zwei Pedalen sind zwar früher auch gebaut worden, aber eine Riesenorgel mit vier Manualen, zwei Pedalen und ...120 Registern...ist vor unserer Zeit schwerlich dagewesen. Und wenn wir an die verschiedenen Hilfszüge der modernen Orgel, als Schweller, Koppeln und dergleichen denken, wodurch sie fast die Mannigfaltigkeit der Tonfarben eines Orchesters erhalten hat, oder an die ungeheuren Vorzüge der Pneumatik, vermöge deren die Orgel sich heute so leicht spielt wie das Klavier; wenn wir endlich hinzurechnen, daß heute selbst der unglückliche Balgtreter fast schon überflüssig geworden ist, da es Orgeln mit elektrischem, ja mit Dampfbetrieb giebt, so darf man wohl sagen, daß wir es hierin wirklich recht weit gebracht haben".

Nicht zuletzt auf Lützels Initiative hin wurde im Jahre 1902 in der Gedächtniskirche der Protestation[1092] zu Speyer eine "Riesenorgel" der hier geschilderten Baukonzeption errichtet. Zur Erinnerung an den feierlichen Protest der evangelischen Reichsstände beim zweiten Speyerer Reichstag im Jahre 1529 waren von Protestanten aus der ganzen Welt Mittel zum Bau dieser Kirche aufgebracht worden, der 1890 begonnen wurde[1093] und 1904 mit der feierlichen Einweihung der Gedächtniskirche abgeschlossen werden konnte[1094]. Auf Anregung des im Jahre 1877 in Ludwigshafen am Rhein gegründeten"Vereins für klassische Kirchenmusik"[1095] hatte der Ev. Kirchengesangverein für die Pfalz im Jahre 1898 den Beschluß gefaßt,[1096] eine neue Orgel für die Gedächtniskirche in Speyer durch die evangelischen Kirchengesangvereine in Deutschland stiften zu lassen. Zu diesem Zweck sollten Konzerte veranstaltet werden, deren Erlös einem eigens eingerichteten Orgelbaufonds zugute kommen sollte. Beim XIV. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Leipzig im Jahre 1898 war dieser Beschluß des Pfälzer Provinzialverbands lebhaft begrüßt worden[1097]. Auf dem XV. deutsch-evangelischen Kirchengesang-

Vereinstag in Straßburg (1899) wurde einstimmig beschlossen, daß im Jahre 1900 alle dem Evangelischen Kirchengesangverein für Deutschland angeschlossenen Kirchenchöre

> "ein Konzert zum Besten der Herstellung einer Musterorgel in der Gedächtniskirche der Protestation von 1529 zu Speyer"

veranstalten sollten[1098]. Diese Orgel wurde 1902 von der Orgelbaufirma Weigle (Stuttgart) errichtet. In ihrer Eigenschaft als "Musterorgel" verfügte sie über 61 Register, darunter 5 Hochdruckregister. Zusätzlich waren noch zwei weitere Register, eine "vox humana" und eine "unda maris" vorgesehen[1099].

Diese von Lützel mitkonzipierte Orgel galt auf Jahrzehnte hinaus als das fortschrittlichste, modernste und größte Orgelwerk im pfälzischen Bereich.

Lützels Choralbuchbearbeitungen

Über Jakob Heinrich Lützels 1859 erschienenes "Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus"[1100] wurde bereits gehandelt. Es war als Begleitbuch für das neue "evangelisch-protestantische Gesangbuch für Kirche und Haus" von 1857, zugleich aber auch als Singbuch für "einen vierstimmigen gemischten Chorgesang" gedacht[1101]. Weiterhin löste dieses Buch das bisher gebrauchte, von dem Frankenthaler Organisten Jakob Vierling herausgegebene

> "Choralbuch für die protestantisch-evangelische Kirche der Pfalz" (2. Aufl. 1843)

ab, das zur musikalischen Begleitung beim alten Unionsgesangbuch von 1821 diente[1102].

Lützels Choralbuch von 1859 gehört zweifellos zu den fortschrittlichsten Versuchen dieser Art in jener Zeit.

Dem von Johannes Zahn veröffentlichten

> "Vierstimmigen Melodienbuch zum Gesangbuch der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern" (1854)[1103]

erweist es sich als durchaus ebenbürtig. Ebenso wie Zahn hatte Lützel vornehmlich die von der Eisenacher Kirchenkonferenz in den Jahren 1852-53 redigierten und zusammengestellten sog. rhythmischen Choräle in ihrer ursprünglichen Melodiegestalt ("Deutsche Evangelisches Kirchen-Gesangbuch. in 150 Kernliedern")[1104] seinem Choralbuch zugrunde gelegt (vgl. Lützel, Vorwort zum Choralbuch von 1859, S.VII).

Eine weitere wichtige Neuerung bedeutete der Verzicht auf die sog. Zwischenspiele (Interludien) innerhalb einer Choralstrophe,[1105]

> "da dieselben den inneren Zusammenhang der Melodie sowie des musikalischen Satzbaus überhaupt aufheben und zerreißen. Dagegen ist zwischen den Strophen ein Zwischenspiel zweckmäßig; doch muß dasselbe in Form und Charakter mit der Melodie übereinstimmen und einfach und bestimmt auf den ersten Accord des Choralsatzes hinüberleiten".(Vgl. Lützel, Vorwort zum Choralbuch von 1859, S.VI)

Zur Frage des Für und Wider von rhythmischem Choral [1106] und Choralzwischenspiel[1107] wurden damals immer wieder Erörterungen angestellt, teilweise in Form harter Auseinandersetzungen[1108].

Bereits in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts waren in Bayern Versuche unternommen worden, Choräle in ihrer ursprünglichen Melodiegestalt im Gottesdienst singen zu lassen. Als einer der ersten Versuche in dieser Richtung erwies sich das sog. Knecht'sche

> "Choralbuch zu dem Gesangbuch für die protestantische Gesamtgemeinde des Königreichs Bayern, enthaltend 192 teils alte, teils neue vierstimmige Melodien nebst einem Anhang"[1109].

Der Gebrauch dieses Buches war für alle ev. Schulen und Kirchen Bayerns durch Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23.12.1819 befohlen worden. Das Kgl. Ober-Consistorium in München fügte dem ergänzend hinzu, daß

> "bei den Kirchenvisitationen darauf zu sehen sei, daß nicht Abschriften benützt werden, damit nicht wieder die alten Obelstände eintreten". (Verfügung vom 29.6.1820) [1110].

Indes konnte das Knecht'sche Choralbuch die Erwartungen nicht erfüllen. Der gleichteilige Rhythmus der Knecht'schen Choräle und ihr "gefühlvoller, populärer Satz" vermochten die in dem Gemeindegesang verbreiteten Obelstände, Verunstaltungen und Schnörkeleien nicht zu vertreiben. Ebenfalls vermochte ein im Jahre 1834 dem Münchener Ober-Consistorium vorgelegtes

> "Choralbuch zum Gebrauche in protestantischen Kirchen, Schulen und Familien, besonders in Bayern, dann zum Studium für Choralspiel-Beflissene bearbeitet, die Choräle metrisch geordnet und mit Zwischenspielen versehen von A. Wich, Organist in Rothenburg o./T."

den Ansprüchen nicht zu genügen[1111]. Wich hatte sein Werk so charakterisiert:

> "Die Harmonien und ihre Folgen sind möglichst einfach kirchlich, ohne Trivialität; gelehrt sein wollende oder luxurierende Fortschritte sind vermieden, ohne den Bässen in einigen Chorälen ein thematisches Fortschreiten zu benehmen".

Der Münchner Kantor und Lehrer Ortloph beschrieb in einem vom Ober-Consistorium erbetenen Gutachten zur Choral- und Gesangbuchfrage die neuen Bestrebungen mit dem Satz:[1112]

> "Die guten alten Weisen sind einfach in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder herzustellen".

Ortloph verfaßte zusammen mit dem Lehrer Güll, dem Organisten Herzog und dem Predigtamtskandidaten Zahn ein evangelisches Choralbuch unter dem Titel:

> "Eine Auswahl (80) der vorzüglichsten Kirchenmelodien älterer und neuerer Zeit in den ursprünglichen Tönen und Rhythmen für den kirchlichen und Privatgebrauch, zunächst aber als Beitrag zu der im Königreich Bayern bevorstehenden Choralsbuchs- und Gesangbuchsreform".

Am 16.9.1844 legten sie diesen Entwurf dem Münchener Ober-Consistorium zur Begutachtung vor[1113]. Er wurde zustimmend beurteilt. Aus ihm und anderen Sammlungen wurden "12 der gebräuchlichsten Choräle", die sog. 12 rhythmischen Choräle, ausgewählt und zum Gebrauch in Gemeinden, Volksschulen, Präparandenschulen und Seminarien freigegeben[1114].

Neben Zustimmung erhob sich freilich auch ein heftiger Widerspruch. Dem Ober-Consistorium warf man ein zu rasches und wenig rücksichtsvolles Vorgehen in dieser Angelegenheit vor. Besonders in Nürnberg stießen die "12 Choräle" bei Kantoren und Organisten auf offene Ablehnung, wie eine Eingabe vom 16.2.1847 zeigt. Diese "12 Choräle" hätten

> "etwas Katholisches, dem Ernste des protestantischen Gottesdienstes Widersprechendes, Unwürdiges, Tändelndes"

an sich. Eine Gruppe Nürnberger Bürger wandte sich im gleichen Jahr gar an König Ludwig I. mit der Bitte, er möge die Einführung und Einübung der r h y t h m i s c h e n Choräle wieder rückgängig machen lassen[1115].

Nach langwierigen, zum Teil heftigen Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern des rhythmischen Chorals wurde durch Entschließung des Kultusministeriums vom 20.7.1854 in der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayerns die Einführung des von Zahn erarbeiteten neuen Gesang- und Melodienbuchs verfügt (vgl. S. 281).

Es erscheint naheliegend, daß man in der linksrheinischen Pfalz diese Auseinandersetzungen um ein neues Gesang- und

Melodienbuch im rechtsrheinischen Bayern aufmerksam verfolgte. Hiervon soll noch bei der Erörterung der Vorgänge und Vorgeschichte der Einführung des neuen pfälzischen Gesangbuchs von 1857 (Pfälzer Gesangbuchstreit) ausführlich gehandelt werden.

Die Choralzwischenspiele waren in der protestantischen Kirche Bayerns bereits im Jahre 1845 offiziell abgeschafft worden[1116]. So konnte sich Lützel bei der Erarbeitung seines Choralbuchs von 1859 auf diese Anordnung des Münchener Ober-Consistoriums und des Kultusministeriums berufen, wenngleich inzwischen die Verwaltungseinheit zwischen den protestantischen Kirchen im rechts- und linksrheinischen Bayern aufgehoben worden war (1848). Gewiß waren es nicht nur formaljuristische, sondern weit mehr künstlerisch-musikalische Gesichtspunkte, die Lützel zu einem Verzicht auf die Choralzeilenzwischenspiele veranlaßten. Vor allem die musikalische Willkür bei der (freien) Ausführung dieser Zwischenspiele, der langatmige schwerfällige, zumeist arhythmische Gesang, der wiederum die Fermaten und die mit ihnen verbundenen Zeilenzwischenspiele geradezu als "Stationen der Erholung und Erfrischung"[1117] erscheinen ließ, bestärkten Lützel in seiner Auffassung, die Choräle lebendiger als bisher üblich singen zu lassen und die Choralzwischenspiele zu eliminieren. Er ließ sich auch durch jene nicht beirren, welche für derartige Zwischenspiele plädierten, wenn diese

> "zweckmäßig namentlich in Bezug auf die Taktzahl, aber auch in Bezug auf die Harmonie eingerichtet sind"[1118].

Lützels Anschauung deckt sich mit der Johann Georg Herzogs, der zur Frage der Choralzwischenpsiele bemerkt:[1119]

> "Zwischenspiele sind fremdartige Einschiebsel, die den Zusammenhang der Melodie zerstören, den freien Fluß des Gesanges hemmen, die Auffassung und das Behalten der Singweise erschweren, sonach dem Wesen der Melodien

wie dem Gesange selbst gleich verderblich sind... Durch das langsame Zeitmaß beim Singen werden ohnehin Charakter und Eindruck stark verwischt;noch mehr muß das geschehen, wenn die einzelnen Teile einer Melodie durch fremdartige Sätze auseinander gezogen werden. Man muß eben die Fermaten nicht übergebührlich lange halten und lieber der Gemeinde durch gut angebrachte Zwischenspiele z w i s c h e n den einzelnen V e r s e n (welchen Zwischenspielen überhaupt die Berechtigung nicht abzusprechen ist) die nöthige Zeit zur Erholung einräumen. Wer aber geflissentlich die Fermaten recht lange aushält, um damit die Nothwendigkeit der Zwischenspiele darzuthun, der handelt unredlich und zeigt, daß ihm vorgefaßte Meinung, vielleicht auch eigene Ehre mehr werth sind als die Sache".

Als Maßstab für einen lebendigen gottesdienstlichen Choralgesang empfiehlt Lützel ein dem Liedinhalt, der Größe des Kirchenraumes sowie der Anzahl der Gottesdienstbesucher angemessenes Tempo. Nachdrücklich warnt er vor einem verschleppten und ebenso vor einem überhasteten Singen der Lieder.

Weiterhin hält sich Lützel durchaus an übliche Gepflogenheiten, wenn er anstatt der von der Eisenacher Kirchenkonferenz erarbeiteten Liedvorlagen "in der Pfalz eingebürgerte jüngere Lesarten" verwendet. In diesem Zusammenhang sei auf Salomon Kümmerle verwiesen, der folgende Einteilung der Melodien eines "Landes- oder Provinzialgesangbuchs" vornimmt:[1120]

a) Kernmelodien (= 150 Kernlieder)
b) Allgemein bekannte Melodien
c) In einer bestimmten Landeskirche bevorzugte und gern gesungene Melodien mit lokaltypischen Varianten ("provinziale und selbst lokale, einer engeren kirchlichen Einheit eigene Weisen")

Kümmerle zählt dazu die Kriterien auf, nach denen bei der Gestaltung eines landeskirchlichen Choralbuchs zu fragen sei:[1121]

a) Inhalt eines kirchlichen Choralbuchs: gesamtkirchliche, provinzielle, lokal geprägte Weisen

b) Redaktion, Form, Textgestalt der Choräle: Frage des Rhythmus ("alter, quantitierender oder neuerer akzentuierender Rhythmus"), Auswahl einer von mehreren verschiedenartig überlieferten Textgestalten ("Tonfolge einer Melodie"), Varianten

c) Äußere Einrichtung eines Choralbuchs: Richtige Wahl der Melodie zu einem gegebenen Lied, Originaltitel einer Liedweise, Anordnung der Lieder beispielsweise nach kirchlichen Festzeiten etc., Hinzufügung von Texten zu einer Melodie - "Als einfach und sachgemäß ist auch die Anordnung nach Versmaßen anzuerkennen, wie sie z.B. das Württ. Choralbuch von 1844 hat, das mit dem dreizeiligen Versmaß beginnt und zu immer mehrzeiligeren aufsteigt..."[1122]

Auch bei Lützel findet sich in seinem Choralbuch eine solche "Anordnung nach Versmaßen"[1123], ebenso ist von ihm nach den sonstigen, von Kümmerle genannten Kriterien verfahren worden. Lobenswert ist im Anhang der sorgfältig ausgearbeitete Quellennachweis zu den einzelnen Melodien[1124] sowie ein "Verzeichnis der Erfinder von Melodien und der Tonsetzer, deren Harmonisierungen bei einzelnen Bearbeitungen zu Grunde gelegt wurden".[1125]

Lützels Neubearbeitung des Choralbuchs zum alten pfälzischen Unionsgesangbuch von 1821

Als nach den Gesangbuchstreitigkeiten zu Beginn der 60er Jahre im Jahre 1865 ausdrücklich die Gleichberechtigung des alten Unionsgesangbuchs von 1821 mit dem neuen pfälzischen Gesangbuch von 1857 anerkannt wurde, wandten sich viele Gemeinden wieder dem alten Gesangbuch zu. So ergab sich die Notwendigkeit, ein Choralbuch zum alten Gesangbuch von 1821 zu erarbeiten. Mit dieser Aufgabe wurde Lützel betraut. Im Jahre 1877 erschien " Eine neue Auflage des Choralbuchs zum

alten Gesangbuch"[1126]. Zur Gestaltung dieses Buchs heißt es in einem Schreiben des Kgl. Bayerischen Consistoriums in Speyer vom 12. April 1877 wie folgt:[1127]

"Die neue Auflage wird sich von der alten[1128] wesentlich dadurch unterscheiden, daß die in der gegenwärtigen Zeit außer Übung gekommenen Z w i s c h e n s p i e l e zwischen den einzelnen Verszeilen wegfallen und einzelne Choräle,die für die meisten Gemeindeglieder nach den gemachten Erfahrungen zu hoch liegen, in eine tiefere Tonart versetzt werden. Außerdem sollen verschiedene für den heutigen Gebrauch überflüssige Beigaben der früheren Ausgabe weggelassen werden..."

Dieses Choralbuch Lützels wurde zusammen mit seinem ebenfalls im Jahr 1877 erschienenen Choralvorspiel- und Präludienbuch "Der praktische Organist" (I. u. II. Teil) angeboten. Die "Pfälzische Lehrerzeitung" vermerkte zu beiden Ausgaben u.a. folgendes:[1129]

"Von dem C h o r a l b u c h e zum alten protestantischen Gesangbuche wird in der nächsten Zeit eine n e u e verbesserte Auflage erscheinen, die sehr billig zu stehen kommen wird, da nur die im Gesangbuch vorkommenden Melodien in einer vierstimmigen Bearbeitung gegeben werden und die den Zusammenhang der Melodie störenden Z w i s c h e n s p i e l e, die unseres Wissens in keiner Gemeinde der Pfalz mehr im Gebrauch sind, wegfallen. Zu Anfang des Chorals wird ein Interludium eingesetzt werden, da ein kleiner Satz, der die erste Strophe einleitet und wenn mehrere Verse gesungen werden, dieselben miteinander verbindet, nicht störend wirkt, sondern ganz am Platze ist. Da viele Choräle in der alten Ausgabe zu hoch stehen und dadurch die Sänger leicht zum Schreien veranlaßt werden, so hat man in der neuen Ausgabe die für den Gemeindegesang passende Tonlage gewählt.
Das durch die letzte Generalsynode angeregte Präludienbuch zum pfälzischen Gesangbuche ist nunmehr unter dem Titel 'Der praktische Organist'...erschienen...Der I.Theil enthält eine reiche Auswahl von Choralvorspielen (140 kleinere und größere Choralvorspiele zu 50 Chorälen) zu den vorzüglichsten und gangbarsten Melodien des pfälzischen Gesangbuches... - Der II. Theil des Werkes, der ebensogut in k a t h o l i s c h e n wie in protestantischen Kirchen gebraucht werden kann, enthält kleinere und größere Vorspiele und Nachspiele (104 kleinere und größere Tonstücke, die als Vor- und Nachspiele gebraucht werden können) in den gebräuchlichsten Tonarten und in den verschiedensten Formen. In den beiden Theilen sind die be-

deutendsten Orgelcomponisten der älteren und neueren Zeit vertreten, so daß das Werk auch als Lehrbuch für Präparandenschulen und Seminarien reichen Übungsstoff bietet..."

Aus dem bisher Gesagten dürfte hinreichend deutlich geworden sein, daß Jakob Heinrich Lützel auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Orgelspiels - und zwar als Herausgeber zweckdienlicher Choralbücher und Sammlungen von Choralvorspielen und freien Orgelstücken - als ein weithin anerkannter Experte galt. Dies bestätigt Kümmerles"Encyklopädie der evangelischen Kirchenmusik" (1888), wenn sie in diesem Zusammenhang feststellt:[1130]

"Die neuere historische Forschung auf dem Gebiete des evangelischen Chorals hat, obwohl sie mehrfach von falschen Gesichtspunkten ausgegangen ist und sich des altertümelnden Gelüstes, das Choralbuch der Gegenwart womöglich in eine historische Anthologie zu verwandeln, nicht immer zu entschlagen vermocht hat, auf die Restituierung und Reinigung der Melodieformen und auf die kunst- und stilmäßigere Gestaltung der harmonischen Behandlung derselben in den Choralbüchern einen hochschätzbaren, heilsamen Einfluß geübt, wie ihn z.B. Choralbücher wie das Erk'sche 1863, das Württembergische 1876 von Faißt...das Pfälzische von L ü t z e l 1859 und manche andere in durchaus erfreulicher Weise zeigen".

Jakob Heinrich Lützels Entwurf zu einem neuen Gesangbuch für die protestantische Kirche in der Pfalz (1889)[1131]

a) Vorgeschichte:

Das sogenannte n e u e pfälzische Gesangbuch von 1857 und der Pfälzer Gesangbuchstreit

Ober das neue pfälzische Gesangbuch von 1857, welches das alte Unionsgesangbuch von 1821 ablöste sowie über den hieraus resultierenden Pfälzer Gesangbuchstreit wurde bereits gehandelt. In der wissenschaftlichen Forschung[1132] bekannt ist bisher die Tatsache, daß die bayerischen Staatsbehörden

das neue Gesangbuch von 1857 zunächst wohlwollend akzeptierten und seine Verbreitung in den pfälzischen Kirchengemeinden und Schulen in Verbindung mit dem protestantischen Consistorium in Speyer eifrigst förderten. Als jedoch das Speyerer Consistorium, insbesondere dessen führende Repräsentanten - der leitende Consistorialdirektor P r i n z und der Consistorialrat E b r a r d, der Initiator des neuen Gesangbuches (vgl. S. 254) - durch ihr ungeschicktes Vorgehen und einen "ausgesprochenen Starrsinn"[1133] bei der Einführung des neuen Gesangbuchs den Widerstand eines großen Teils der protestantischen Bevölkerung in der Pfalz geradezu provoziert hätten, sei es zu einem Gesinnungsumschwung auf seiten der bayerischen Staatsbehörden gekommen. In diesem Zusammenhang stellte der pfälzische Kirchenhistoriker Johannes M ü l l e r die Frage:[1134]

"...Es ist noch ungeklärt, ob der Umschwung in der Münchener Kirchenpolitik, die zu einem geradezu peinlichen Wechsel der Gesinnung plötzlich, entgegen den eigenen kurz zuvor erlassenen Verordnungen, Anträgen aus den Reihen des Protestantenvereins stattgab, nur den seismographischen Ausschlag des kirchenpolitischen Kräftespiels in der Pfalz bezeichnete oder aber die summepiskopale, von eigenen kirchlichen Wünschen völlig unbelastete Förderung einer kirchenpolitischen Richtung bedeutete, der man es zutraute, daß sie die erstarrenden Fronten zu überwinden und den langersehnten kirchlichen Frieden zu vermitteln möchte".

Müller gelangt zu folgendem Ergebnis:[1135] Die bayerischen Staatsbehörden hätten im Zuge einer vernünftigen, vorausschauenden Kirchenpolitik die verhärteten Fronten zwischen liberalen und orthodoxen pfälzischen Protestanten (zur letztgenannten Gruppe wurde beispielsweise auch das Speyerer Consistorium unter Ebrard gerechnet (vgl. S. 254) dadurch zu überwinden versucht, indem sie ganz einfach auf die Seite der zuvor von ihnen abgelehnten l i b e r a l e n Protestanten übergewechselt seien und sich deren Auffassung in der Gesangbuchfrage zu eigen gemacht hätten.

Im folgenden soll an Hand bisher wenig bekannter und in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht berücksichtigter

diesbezüglicher Unterlagen aus dem Archivmaterial des Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München und auch aus sonstigen zeitgenössischen Dokumenten[1136] aufgezeigt werden, daß es nicht so sehr kirchenpolitische Vernunftsgründe waren, welche die bayerischen Staatsbehörden zu ihrer reichlich widersprüchlichen Haltung in der Gesangbuchfrage veranlaßten, sondern r e i n s t a a t s p o l i t i s c h e G r ü n d e u n d O b e r l e g u n g e n: Die Auseinandersetzungen zwischen dem Speyerer Consistorium und dem Münchener Oberconsistorium, die zur Auflösung[1137] des damaligen Speyerer Consistoriums im Jahre 1833 und zur Trennung der Speyerer Kirchenbehörde von der Münchener Oberbehörde im Jahre 1848 führten, vor allem aber der zahlenmäßig beträchtliche Anteil pfälzischer Geistlicher aus dem liberalen Lager an den revolutionären Ereignissen von 1832 und 1848/49[1138], die Umtriebe der aufsässigen "Pfarrer Frantzischen Partey"[1139] in jener Zeit und überhaupt die r e v o l u t i o n ä r e n E r e i g n i s s e u n d E n t w i c k l u n g e n i n d e r P f a l z im Verlaufe der ersten Jahrhunderthälfte, hatten auf die Münchener staatlichen Oberbehörden wie ein Schock gewirkt und erwiesen sich in der Folgezeit geradezu als ein Trauma, wenn es aus irgendwelchen Gründen unter der Bevölkerung oder in gewissen kirchlichen Kreisen zu Unruhen und Auseinandersetzungen kam wie im Falle der Gesangbuchfrage. Hier beim Gesangbuchstreit, der sich später in einem Streit um einen neuen pfälzischen K a t e c h i s m u s[1140] noch fortsetzen sollte, bedeutete ein Ausgleich unter den verfeindeten kirchlichen Gruppen in der Pfalz und die Beilegung innerkirchlicher Probleme für die staatlichen Behörden nur ein s e k u n d ä r e s Anliegen. P r i m ä r herrschte ganz einfach die Befürchtung vor, möglicherweise erneut mit R e v o l u t i o n u n d A u f s t a n d konfrontiert zu werden, sich mit republikanisch - monarchiefeindlich - und damit aus der Sicht der Behörden s t a a t s f e i n d l i c h gesinnten Elementen herumschlagen zu müssen. Diese Befürchtung, die sich an Hand des vorliegenden Archivmaterials

belegen läßt und der aus dieser Befürchtung heraus resultierende Wille zum Ausgleich, zu einer B e f r i e d u n g u m j e d e n P r e i s, ließen aus einer zunächst rein innerkirchlichen Angelegenheit wie der Gesangbuchfrage ein P o l i t i k u m ersten Ranges werden. Keineswegs wird man nur von Gründen einer vernünftigen und vorausschauenden staatlichen Kirchenpolitik in diesem Zusammenhang sprechen können (so Johannes Müller u.a.).

Im vorangehenden Teil erwähnten wir die Auseinandersetzungen um die Einführung der sog. r h y t h m i s c h e n C h o r ä l e im rechtsrheinischen Bayern (Nürnberg!) und stellten dabei fest, daß diese Auseinandersetzungen auch in gewissen kirchlichen Kreisen in der linksrheinischen Pfalz mit Interesse und Genugtuung verfolgt wurden. Dies zeigte sich ganz deutlich am Ende der 50er Jahre: Wie bereits erwähnt ging die Einführung des neuen Gesang- und Melodienbuchs von Zahn im Jahre 1854 (vgl. S.281) und ebenso die Einführung einer streng lutherisch geprägten neuen Agende im Jahre 1856[1141] nicht ohne heftige Auseinandersetzungen unter den Protestanten im rechtsrheinischen Bayern vonstatten ("Agendensturm"). Zwar hatte das Münchener Oberconsistorium in einer ausführlichen und höchst sachbezogenen Erklärung vom 8. November 1856[1142] ("an die gesamte Geistlichkeit evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in Bayern... - Die kirchlichen Zustände betreffend") zum neuen Gesangbuch und zur neuen Gottesdienstordnung Stellung genommen und die Gründe angeführt, die zu deren Einführung bewogen. Aber schon in einem vertraulichen Schreiben des Landcommissariats Ansbach an den Regierungspräsidenten von Mittelfranken vom 31.10.1856[1143] ist von unzutreffenden, "zum Theile schroffen, zum Theile mit Animosität geschriebenen Artikeln ausländischer Zeitungen" die Rede, die an manchen Orten nicht nur Mißstimmung unter der Bevölkerung, "sondern auch namentlich in Nürnberg, Schwabach" und anderen Orten "eine Aufregung veranlaßt" hätten. Nach Auffassung des Stadtcommissärs von Nürnberg könnten derart "traurige

religiöse Wirren...nicht ohne R ü c k w i r k u n g a u f d i e ö f f e n t l i c h e R u h e u n d O r d n u n g b l e i b e n".

Bestürzt reagierte die Bezirksregierung Mittelfranken in Ansbach jedoch, als anonyme Flugschriften auftauchten[1144], die in einer höchst polemischen und gehässigen Weise unter der Oberschrift "Ein Wort zur Widerlegung der neuen Gesangbücher" - jene "Pfaffen" angreifen, "die seit vier Jahren vier neue Gesangbücher gemacht haben, bis sie sich endlich geeinigt haben. O Schande, unauflösliche Schande der evangelisch-lutherischen Religion...Ich bedaure nur, daß wir solche Weichlinge und Müdlinge in unserer wahren und lauteren Religion haben, denn bei keiner Religion sind so viele Wechsel und Änderungen der Bücher, als bei den evangelischen..."[1145]

Der Bericht der Bezirksregierung an das Kultusministerium in München[1146] - und wegen der Wichtigkeit des Vorgangs mit der ausdrücklichen Bitte um Vorlage beim König verbunden - verweist darauf, daß diese Flugschriften zwar "von dem gebildeten Theile der Bevölkerung gleichgiltig aufgenommen" wurden, hingegen unter der "geringern und zahlreicheren Volksklasse eine förmliche Erbitterung gegen die Geistlichen" hervorgerufen hätten. Man habe die zuständigen Polizeibehörden um sorgfältige Untersuchungen des Falles und, bei einem Erfolg der Ermittlungen, um sofortiges Einschreiten ersucht. Zur Kenntnis des Staatsministeriums gelangte auch der Inhalt eines anonymen Schreibens, welches das Synodalmitglied Bomhard erhalten hat und daraufhin in vollem Wortlaut in der Nummer des "Augsburger Tageblatts" vom 25.11.1856[1147] veröffentlichen läßt. Darin heißt es u.a.:

"Wenn du treuloser Wicht nicht mit deinen Faseleien gegen unsere Religion aufhörst, so fällst du - ein Opfer unserer Wuth...400 Verschworene, die dich umspähen und Anhänger des echt Protestantischen sind...Gift, Dolch, Feuer,Marter".

Der Empfänger des Schreibens ist durchaus nicht gewillt, diese Sache auf die leichte Schulter zu nehmen. In einem

kommentierenden Begleittext zu der veröffentlichten Zuschrift bemerkt er folgendes:[1148]

"Indes hat dieser Wirtshausschwank neben dem Lächerlichen auch seine ernsthafte Seite, weshalb ich es für gut halte, ihn zu veröffentlichen. Er zeigt, mit welchen Waffen eine gewisse Partei allenfalls fechten möchte und w o h i n die fortwährenden Wühlereien und Aufreizungen führen; er könnte daher manchen wohlgesinnten, aber für den Augenblick irregeleiteten Personen die Augen darüber öffnen, mit welch einem Schlag von Leuten sie in Gefahr sind, gemeinschaftliche Sache zu machen".

Bomhards Kommentar bringt das zum Ausdruck, was auch auf seiten der staatlichen Behörden Unruhe und Besorgnis auslöst: Ein neues Aufkommen revolutionärer-gewaltsamer Umtriebe.

In einer Allerhöchsten Entschließung - versehen mit der Unterschrift des Königs - vom 27.11.1856[1149] wird zwar eine Beschwerde "evangelisch-lutherischer Einwohner der Stadt Nürnberg wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Obergriffe der geistlichen Gewalt" vom 5.11.1856 als ungerechtfertigt zurückgewiesen und die durch das bayerische Religionsedikt dem Münchener Oberconsistorium verliehenen Rechte werden durchaus anerkannt. Dennoch rät das Staatsministerium beispielsweise bei der Einführung des neuen evangelischen Gesangbuchs zur Mäßigung. Dort, wo ein "facultativer Gebrauch des neuen Gesangbuchs" beschlossen sei, sollten

"keine Änderungen an den b e s t e h e n d e n Einrichtungen (Anmerk.: gemeint ist hier der Gebrauch älterer Gesangbücher!) vorgenommen werden, welche bei den Gemeinden zur Zeit Anstoß und Bedenken erregen könnten..."

In dieser Verlautbarung des Kultusministeriums zeigen sich bereits eine Reaktion und ein Standpunkt, die einige Zeit später auch in der Pfalz richtungweisend sein sollten: Forderung nach M ä ß i g u n g u n d b e s o n n e n e m V o r g e h e n seitens der kirchlichen Behörden bei der Einführung des neuen Gesangbuchs. Zwangsmaßnahmen

vermeiden, um nicht unnötigerweise Aufsässigkeit und Widerspenstigkeit unter der Bevölkerung zu provozieren.

Jedoch den ministeriellen "Maßhalte-Appellen" war kaum Erfolg beschieden. Die unruhige und aufsässige Haltung der evangelischen Bevölkerungskreise im rechtsrheinischen Bayern wurde insbesondere noch dort gesteigert und geschürt, wo sich die Presse in die unerfreulichen Geschehnisse um das neue Gesangbuch und die neue Gottesdienstordnung einmischte. So war im "Nürnberger Beobachter" vom 15.11.1856 ein scharfer Angriff gegen das Prot. Oberconsistorium in München wegen angeblicher Verletzung der Gewissensfreiheit und vorsätzlicher Manipulation der Gemeindemitglieder erschienen, der die Kreisregierung Mittelfranken zur unverzüglichen "polizeilichen Oberwachung der Tagespresse" veranlaßte[1150]. Als das gleiche Presseorgan in seiner Nr.5 vom Januar 1857 einen höchst polemischen Artikel gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs veröffentlichte, erfolgte die sofortige Beschlagnahme[1151] dieser Nummer und eine geheime Gerichtsverhandlung gegen die verantwortlichen Redakteure vor dem kgl. Appellationsgericht für Mittelfranken in Eichstädt[1152].

Das Innenministerium stellte daraufhin in einem Schreiben an das Reg.-Präsidium von Mittelfranken und Schwaben vom 5.3.1857[1153] fest, daß die "Tagespresse...neuerlich wieder mehr dazu benutzt werde, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die in der prot. Kirche angeregten Fragen hinzulenken". Man wolle offensichtlich die in "diesem Jahr bevorstehende Generalsynode im l i b e r a l-r a d i k a l e n Sinne" beeinflussen und "neuerlich A u f r e g u n g u n t e r d e n M a s s e n hervorrufen". Es gelte darum mittels polizeilicher Maßnahmen "dieser Agitation in der Presse" Einhalt zu gebieten und allem vorzubeugen, was das "Ansehen der kirchlichen Autoritäten schwächen könnte". Oberwachung, Zensur, notfalls Beschlagnahmungen sollten Inhalt dieser Maßnahmen sein. Der Regierungspräsident für Mittelfranken bemerkte in einem Antwortschreiben an das Innenministerium

vom 8.3.1857 u.a.[1154], daß die protestantische Kirche zweifellos einer festen Position gegenüber den Einflüssen des "nicht selten liberal-radikalen Rationalismus" bedürfe und daß überhaupt eine "demokratische Kirchenverfassung nicht mit den monarchischen Grundlagen der Staatsform" in Einklang zu bringen sei. Es gelte daher das Oberconsistorium in seinen Bestrebungen zwecks Beseitigung "deßfallsiger Mißstände von Seite der Staatsregierung, in deren eigenem Interesse künftigst zu schützen und zu unterstützen".

Auch von seiten einzelner Kirchengemeinden kamen Beschwerden wegen der befohlenen Einführung des neuen Gesangbuchs[1155].

Der Gemeinde Hüttenheim in Mittelfranken wurde wegen des renitenten und gewalttätigen Verhaltens eines Teiles ihrer Bewohner gar mit der Verlegung von Militär in diesen Ort gedroht[1156]. Auch in der Pfalz sollte es bei der Einführung des neuen Gesangbuchs zu ähnlichen Vorfällen kommen, die bei den Behörden die Furcht vor bürgerkriegsähnlichen Zuständen aufkommen ließen[1157].

Die bisherigen Ausführungen haben einen bislang im Zusammenhang mit dem pfälzischen Gesangbuchstreit wenig beachteten Aspekt deutlich zu machen versucht:
Die Ereignisse in der Pfalz waren kein einmaliger Vorgang, dem nur eine regionalgeschichtliche Bedeutung zukam. Sie sind vielmehr im Zuge einer allgemeinen Entwicklung zu sehen, die damals das gesamte Königreich Bayern, zumindest den protestantischen Bevölkerungsteil stark berührte. Auch im rechtsrheinischen Bayern hatte es fast zur gleichen Zeit wie im linksrheinischen Bayern heftige Auseinandersetzungen um die Einführung eines neuen evangelischen Kirchengesangbuchs gegeben.

Diese Auseinandersetzungen wurden von seiten der staatlichen Behörden in erster Linie jedoch als ein Politikum

gewertet. Man sah in den Gegnern des neuen Gesangbuchs mehr oder minder p o l i t i s c h - s u s p e k t e E l e m e n t e, potentielle politische Aufwiegler und Revolutionäre. Dieses Vorverständnis oder besser gesagt dieses Vorurteil bestand schon und zwar an allerhöchster Stelle in München, im Kgl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten (=Innenministerium!), als man Ende der 50er Jahre in der Pfalz begann, ein neues Gesangbuch einzuführen. Diese Tatsache ist unbedingt für ein rechtes Verstehen, Werten und Beurteilen des Geschehens um das pfälzische evangelische Kirchengesangbuch von 1857 zu berücksichtigen.

Wenn sich die staatlichen Behörden bei der Einführung des neuen Gesangbuchs zunächst ganz auf die Seite der pfälzischen Kirchenleitung stellten, so ist dies nichts Ungewöhnliches: Das ganze Unternehmen wurde auch als eine der 'Staatsraison' zweckdienliche Sache verstanden; die kirchlichen Oberbehörden repräsentierten ja auf Grund der Staatsverfassung ebenfalls einen Teil der staatlichen Exekutivgewalt und staatlichen Autorität.

Durch folgende Meldung in der "Augsburger Abendzeitung" Nr.39 vom 8. Februar 1858[1158] wurden die Ministerialbehörden in München mit größtem Argwohn und tiefster Besorgnis erfüllt:

"Neustadt a.d.H., 3. Februar. Heute war hier im Gasthofe 'Zum Schiff' eine Anzahl protestantischer Männer zu einer vertraulichen Vorberathung behufs der Vornahme neuer Schritte in der Kirchenfrage versammelt. Das Resultat dieser Berathung war: die Ausschreibung einer großen Versammlung protestantischer Männer auf den 15. März laufenden Jahres. Als Ort der Versammlung wurde das dicht bei hiesiger Stadt gelegene Dorf Winzingen bestimmt. Gegenstand der dieser Versammlung zu unterbreitenden Berathung ist: die Vorlage und beziehungsweise Unterzeichnung eines Bittgesuchs an den König, als Schirmherr der vereinigten Kirche der Pfalz, um Versagung der Genehmigung gewisser Beschlüsse der pfälzischen Generalsynode vom Jahre 1857".

Das Staatsministerium in München reagierte prompt: Die pfälzische Bezirksregierung erhielt unter dem Datum vom

10.2.1858 eine Abschrift des Augsburger Zeitungsartikels und wurde angewiesen, "umgehend anzuzeigen, ob diese Nachricht begründet, ob zur beabsichtigten Versammlung die Genehmigung eingeholt und ertheilt worden sei" - und wenn ja, warum die Genehmigung erteilt worden sei[1159]. Das Antwortschreiben der pfälzischen Kreisregierung vom 12.2. 1858 - mit Beilagen der zuständigen Polizeibehörden - erwähnte u.a. als Informanten der "Augsburger Abendzeitung" den bekannten Literaten Frey, der sich mit solchen "Zeitungsartikeln...seinen Lebensunterhalt verdiene"[1160]; weiterhin werden die Namen[1161] von "etwa 5 - 6 Bürgern" genannt, die offenbar zu dem Kreis zählten, der schon im November 1857 in Kaiserslautern getagt habe. Eine weitere Versammlung sei in Winzingen bei Neustadt am 15.März 1858 vorgesehen. In Kaiserslautern habe man übrigens beschlossen, "ein Bittgesuch an Seine Majestät zu richten, um dem Entwurf des n e u e n G e s a n g b u c h s die allerhöchste Genehmigung zu versagen"[1162]. Die ganze Angelegenheit wird im Kultusministerium so ernst genommen, daß man den bayerischen Innenminister von Zwehl informiert[1163], der wiederum persönlich ein Schreiben an das Consistorium in Speyer richtet und dasselbe beauftragt, die Vorgänge von Neustadt-Winzingen genau zu beobachten und festzustellen, inwieweit die Pfarrer Gelbert und S c h m i t t[1164] hier beteiligt seien. Gegebenenfalls sei unverzüglich die pfälzische Bezirksregierung einzuschalten. Die Akten des Ministeriums geben darüber Auskunft, daß man sich über das Speyerer Consistorium (Berichte des Consistorialdirektors Prinz vom 21. und 22.2.1858) eingehend über die "Befähigung und p o l i t i s c h e und kirchliche Gesinnung und Richtung dieser sogenannten protestantischen Männer" informiert habe[1165] und daß ihre "Agitation" - die geplante Eingabe an den König - sich nicht mit den kirchengesetzlichen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde der protestantischen Kirche der Pfalz vereinbaren lasse[1166]. Der pfälzische Regierungspräsident von Hohe bemühte sich selbst am Sonntag, dem 7. März 1858,[1167] zur Versammlung nach Winzingen, kam jedoch zu spät. Doch der von ihm abgeordnete

Polizeicommissär habe nichts Auffälliges und Ungesetzliches vom Versammlungsverlauf berichten können. Am 10. März hätte ihm aber eine Delegation der Winzinger Versammlung die besagte Bittschrift zur Weiterleitung an den König überreicht, die mit den Worten schließe:

"Euere Kgl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, den Thatbestand untersuchen zu lassen, und die Rechtsgrenzen zwischen den gesetzlichen Befugnissen der Kirchenbehörde und der Folgepflicht der Untergebenen denselben wieder aufzurichten und herzustellen, namentlich insbesondere aber in den Anträgen und Beschlüssen der Generalsynode des Jahres 1857 bezüglich eines neuen Gesangbuchs die landesherrliche Genehmigung zu versagen[1168].

In einem Ergänzungsschreiben vom 15.3.1858 an das Innenministerium[1169] fügte der pfälzische Regierungspräsident hinzu, daß nach seiner Überzeugung die Winzinger Versammlung keinen besonderen Einfluß auf die politische Stimmung in der Pfalz haben werde. Freilich gebe es noch immer

> "einzelne Unruhige, welche in den politischen Zuständen zur Bethätigung der in ihnen unverlöschlichen Widerspruchsgeister keinen Anlaß finden könnten und die sich dann noch immer an diese im protestantisch-kirchlichen Leben aufgetauchte Streitgelegenheit anklammern, um für ihre brachliegenden Talente einen ungefährlichen Tummelplatz zu erhalten ".

Der Regierungspräsident von Hohe sollte allerdings mit seiner scheinbar nüchtern-realistisch und recht optimistisch geprägten Lagebeurteilung nicht recht behalten. Zunächst empfahl das Kultusministerium in einem Schreiben vom 9.4.1858 an das ihm übergeordnete Innenministerium König Maximilian II. zu bitten, die pfälzische Opponentendelegation nicht zu empfangen und deren Beschwerdeschrift abschlägig zu bescheiden. Der König entsprach dieser Empfehlung und setzte den bayerischen Innenminister von Zwehl von seiner ablehnenden Entscheidung in Kenntnis, der wiederum den königlichen

Bescheid an die Beschwerdeführer weiterleitete[1170]. Daraufhin versammelten sich die Gesangbuchsgegner unter ihrem Wortführer Jakob Exter[1171] aus Neustadt a.d.H. am 14. November 1858 in Kaiserslautern zur Gründung eines "protestantischen Vereins" für die Pfalz[1172]. Der "Protestantenverein" erwies sich fortan als die Sammelbewegung der Opposition gegen das neue Gesangbuch von 1857. Seine Anhänger kamen überwiegend aus Kreisen eines sich als progressiv verstehenden, liberal-rationalistisch geprägten Christentums. Zur Gegenseite zählten die Befürworter eines orthodox-konservativ gefärbten (Staats-)Kirchenchristentums, dessen führende Repräsentanten die Geschicke des Speyerer Consistoriums leiteten (Ebrard!) Die staatlichen Behörden zeigten sich indes vor allem an der p o l i t i s c h e n Grundhaltung der genannten Gruppierungen, insbesondere des Protestantenvereins, interessiert. So empfahl das Kultusministerium in einem vertraulichen Bericht vom 18.12.1858 an das Innenministerium[1173], ungeachtet der durchaus lobenswerten Zielsetzungen des Protestantenvereins zu bedenken, daß

> "nicht Wenige seiner Angehörigen als Freunde und Förderer des k i r c h l i c h e n und p o l i t i s c h e n R a d i c a l i s m u s bekannt seien". Deshalb sei "eine polizeiliche Oberwachung des fraglichen Vereins und seiner Thätigkeit" unbedingt zu erwägen. Seine eigentliche Tendenz komme in seinen Satzungen nicht zum Ausdruck, sondern sei hier nur "euphemistisch verhüllt".

Die angeordnete polizeiliche Oberwachung erbrachte keine greifbaren Ergebnisse bezüglich einer ungesetzlichen Vereinstätigkeit[1174]. Dennoch wies der bayerische Innenminister von Zwehl das protestantische Consistorium in Speyer an[1175],

> "eine genaue Beaufsichtigung des fraglichen Vereins vorzunehmen, auch wenn zur Zeit keine besondere Veranlassung zu einer Einschreitung gegen denselben gegeben ist...Hierbei sind ganz besonders die beabsichtigte Schriftenverbreitung sowie die Schritte, welche g e g e n die in kurzem bevorstehende Einführung des neuen Gesangbuchs durch Agitation in einzelnen Gemeinden etc. gerichtet werden könnten, sorgfältig ins Auge zu fassen".

Abschließend richtete der Minister eine Mahnung an das Consistorium, die Einführung des neuen Gesangbuchs maßvoll und besonnen zu betreiben. Es gelte

> "bei der erwähnten Einführung des neuen Gesangbuchs überall mit vorsichtigen, die localen Verhältnisse der Gemeinden gehörig beachtenden und jede Oberstürzung vermeidenden Besonnenheit vorzugehen und nirgends zu vergessen, daß diese Einführung zunächst nur f a c u l t a t i v ist. Das kgl. prot. Consistorium wird nicht unterlassen, die Einführung und den Gebrauch des fraglichen Buchs...zu überwachen und zu leiten, und, in geeigneter Weise zweckförderliche Belehrungen und Weisungen ergehen zu lassen".

Der Vorwurf mangelnder Besonnenheit und eines überstürzten, unklugen Vorgehens seitens der Speyerer Kirchenbehörden bei der Einführung des neuen Gesangbuchs sollte in der Folgezeit das Hauptargument für den Umschwung der bayerischen Staatsbehörden in der Gesangbuchfrage bilden. Dieser spätere Umschwung erfolgte freilich nicht auf Grund einer nunmehr positiven und billigenden Beurteilung der Haltung der Opponentengruppe gegen das neue Gesangbuch, insbesondere des Protestantenvereins. Man war nach wie vor von der Gefährlichkeit seiner vermuteten radikal-politischen Einstellung und Zielsetzungen überzeugt. Das Mißtrauen der staatlichen Behörden gegenüber dieser Vereinigung sollte noch lange Zeit fortbestehen[1176]. Daß man dennoch auf die Linie der Gesangbuchsgegner einschwenkte und so dem Protestantenverein zu einem unerwarteten Triumph verhalf, entsprang einem rein staatspolitischen Kalkül, pragmatischen Erwägungen. Man hatte auf seiten der Münchener Ministerialbehörden Lehren aus den Vorgängen um die Einführung eines neuen Gesangbuchs und einer neuen Agende für die protestantische Kirche im rechtsrheinischen Bayern gezogen. Es bestanden Befürchtungen, daß sich derartige zunächst innerkirchliche Auseinandersetzungen zu allgemeinen bürgerkriegsähnlichen Zuständen ausweiten und somit zu einer Wiederholung der Ereignisse von

1848/49 führen könnten. Dieser Gefahr versuchte man durch Beschwichtigung der Gesangbuchgegner, durch eine weitgehende Berücksichtigung ihrer Forderungen zu begegnen.

Das reichhaltige, aus staatlichen Archiven stammende dokumentarische Material bezeugt hinreichend, daß man bei der Einführung des neuen pfälzischen Gesangbuchs von 1857 von Anfang an etwaigen radikal-politischen Motivationen der Gesangbuchopponenten besondere Aufmerksamkeit widmete. So ist in einem Bericht des Kultusministeriums an das Innenministerium vom 10.2.1859[1177] von einer

> "gedruckten Aufforderung an die pfälzischen Presbyterien zur Opposition gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs"

die Rede. Zugleich wird die Frage gestellt, inwieweit hier der Artikel 39 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit berührt werde. In einem ergänzenden Bericht vom 17.2.1849[1178] wird auf eine vom Protestantenverein veröffentlichte Druckschrift mit dem Titel

> "Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der bayerischen Rheinpfalz im Jahre 1818 und 1858" verwiesen, die "durch dem Buchhandel fremde Individuen zum Verkaufe ausgeboten...oder auf dem Wegen des Hausierens in den pfälzischen Gemeinden verbreitet werde".
> Absicht der Schriftenverfasser, die "in Rationalismus und R a d i c a l i s m u s befangen sind, ist die protestantische Bevölkerung in Rheinbayern durch Vorspiegelung bedenklicher kirchlicher Zustände zu allarmieren, das Vertrauen auf die kirchliche Verwaltung zu untergraben und die Wirksamkeit des protestantischen Consistoriums zu Speyer der Gehässigkeit Preis zu geben...Durch diese A g i t a t i o n werden die verfassungsmäßigen Grundlagen des kirchlichen Organismus gefährdet und eine den Staats- und Kirchengesetzen conforme Leitung der betreffenden Kirche erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht".

Dies bedeutet im Klartext: Ein Angriff auf die Leitungsorgane der Kirche mußte zugleich als ungesetzliche Auf-

lehnung gegenüber der Staatsmacht und als Infragestellung ihrer verfassungsmäßigen Grundlagen gesehen werden. Man erwog deshalb mit gerichtlichen Mitteln gegen den Protestantenverein vorzugehen. Jedoch schien der Ausgang eines solchen Verfahrens ungewiß, weil es an schlüssigen Beweisen fehlte.

Aber auch der Protestantenverein verharrte nicht nur in Untätigkeit und Defensive. In " f ü n f B e s c h w e r d e n", gerichtet an das Kultus- und Innenministerium[1179], erhoben

> "die Querulanten theils gegen die protestantische Kirche, theils gegen die weltliche Kreisstelle der Pfalz Klage" mit folgenden Beschwerdegründen: "Beschwerde protestantischer Glaubensgenossen in der Pfalz wegen Rechtsverkümmerung in kirchlichen und weltlichen Dingen, Bitten und Wünsche um Niederhaltung der Obergriffe der Kirchenbehörden in die Rechte der Kirchenglieder betreffend"[1180].

Das Innenministerium wies in einer Stellungnahme vom 14.12.1859[1181] darauf hin, daß die Beschlüsse der pfälzischen Generalsynode von 1857 bezüglich der Einführung eines neuen Gesangbuchs durchaus rechtens seien. Sie hätten am 2. Juli 1858 die Allerhöchste Sanktion erhalten[1182]. Der künftigen Generalsynode von 1861 sei lediglich die Festlegung des endgültigen Einführungstermins für das neue Gesangbuch vorbehalten. Bis dahin hätten die Presbyterien "ausnahmsweise" die Wahl, ob sie das neue Gesangbuch

> "sofort oder zu einem geeignet scheinenden Zeitpunkt in ihren Gemeinden eingeführt haben wollten"[1183].

Die Beschwerden der Gesangbuchsgegner seien darum als unbegründet und unzulässig abzuweisen[1184].

Am 29. Februar 1860 trafen sich in Kaiserslautern pfälzische Geistliche zu einer allgemeinen Versammlung, um über

die Gesangbuchfrage zu beraten[1185]. Zwar wurden solche "Pastoralconferenzen" schon seit dem Jahre 1850 unter ausdrücklicher Billigung der weltlichen und kirchlichen Behörden durchgeführt. Dennoch zeigte sich der pfälzische Regierungspräsident von Hohe empört darüber, daß das Speyerer Consistorium entgegen den Bestimmungen der Staatsverfassung[1186] eine solche Versammlung

> "sämtlicher protestantischer Pfarrer" zugelassen habe, was "weder klug noch gesetzlich zulässig" sei. Die durch Consistorialerlaß vom 21.12.1859 (Einführung des neuen Gesangbuchs an den pfälzischen Schulen)[1187] "ohnehin schon höchst angeregte Agitation der Gegner des neuen Gesangbuchs werde nur noch vermehrt".

Von Hohe erstattete deshalb Anzeige beim Münchener Kultusministerium[1188]. Bei der Pfarrerversammlung am 29.2.1860 in Kaiserslautern hatte man eine Erklärung zur Gesangbuchfrage verfaßt ("Erklärung der Versammlung protestantischer Geistlicher zu Kaiserslautern am 29.Februar 1860")[1189]. Diese öffentliche Erklärung sollte dem

> "Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem Hochwürdigen Consistorium und der Kgl. Regierung der Pfalz ehrerbietigst in Vorlage gebracht werden".

Diese betont höflich gehaltene Adresse entsprach durchaus dem sachlich und unpolemisch formulierten Text der Erklärung. Sie hatte folgenden Inhalt:

> 1.) Das neue Gesangbuch ist als ein gelungener Versuch zu sehen, "steht in allen Stücken mit dem Worte Gottes, dem alleinigen Grund unseres Glaubens, und mit dem Bekenntnis unserer vereinigten pfälzischen Kirche in vollkommenem Einklange und ist durch die Auswahl, den Reichthum, die Erbaulichkeit und Schönheit seiner Lieder unter die vortrefflichsten Gesangbücher zu zählen, welche die deutsche evangelische Kirche besitzt".
>
> 2.) Entschiedene Zurückweisung aller Polemik, Verdächtigungen und Anklagen gegen das neue Gesangbuch.

3.) Dank und Anerkennung gegenüber dem Speyerer Consistorium für die sorgfältige Vorarbeit bei der Herstellung des neuen Gesangbuchs.

4.) Betonung der Rechtmäßigkeit der Einführung des neuen Gesangbuchs.

5.) Bitte an pfälzische Kreisregierung, diese ordnungsgemäße und rechtmäßige Einführung des neuen Gesangbuchs offiziell zu bestätigen und zu bekräftigen.

6.) Das Recht der Kirchenbehörden betont, "auch für den religiösen Schulunterricht, was den Gebrauch der gesetzlich eingeführten Religions-Lehrbücher betrifft,...die allgemeinen und durch § 5 der Instruction für die Ortsschulcommission gesetzlich garantierten Disciplinarmittel, ohne welche ein Schulunterricht nicht wohl denkbar ist,...in Anspruch zu nehmen".

Die Verfasser der genannten öffentlichen Erklärung heben abschließend hervor, in der Absicht gehandelt zu haben,

"nicht um Streit zu suchen, sondern um Frieden zu stiften, nicht um größere Verwirrung anzurichten, sondern um die Gemüther, wo möglich, in die Bahn der Besonnenheit und Gesetzlichkeit zurückzuführen".

Diese Erklärung war von einer stattlichen Anzahl pfälzischer Geistlicher unterzeichnet worden[1190]. Vermutlich hatte der pfälzische Regierungspräsident von Hohe nicht mit einem solchen Resultat gerechnet, als er bei seinen vorgesetzten Dienstbehörden in München unter dem Datum vom 23.2.1860 Stellung gegen die geplante Pfarrerversammlung in Kaiserslautern bezogen hatte und bei dieser Gelegenheit dem Speyerer Consistorium vorwarf, versagt zu haben[1191]. Es ist anzunehmen, daß die Speyerer Kirchenbehörden die Kaiserslauterer Veranstaltung insgeheim gefördert und gebilligt hatten. Man benötigte unbedingt ein solch spektakuläres, ernstzunehmendes, öffentliches Votum zugunsten des neuen Gesangbuchs. Offensichtlich hatte man jedoch versäumt, die pfälzische Kreisregierung von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu konsultieren, was sich aus der Reaktion des Regierungspräsidenten von Hohe ersehen läßt. Das Verhalten des Speyerer

Consistoriums erwies sich als eine Brüskierung der staatlichen Behörden und mußte zu einer Verärgerung derselben führen. Die Billigung der demonstrativen Pfarrerversammlung in Kaiserslautern durch das Consistorium zeigt sich auch an der Tatsache, daß der Kaiserslauterer Dekan Hollensteiner als offizieller consistorialer Commissär zu der besagten Veranstaltung delegiert war[1192]. Bereits im voraus waren die Geistlichen in einem Consistorialerlaß vom 25.2.1860 für ihr "wohlbemessenes Verhalten" belobigt worden und man sprach ihnen die "volle Anerkennung des Consistoriums" aus:

> "Diesem Verhalten ist vorzugsweise der im Ganzen günstige Stand der Gesangbuchsache zuzuschreiben"[1193].

Bei der Kreisregierung war man jedoch von einem "günstigen Stand der Gesangbuchsache" keineswegs überzeugt. So heißt es in einem Bericht des pfälzischen Regierungspräsidiums an das Münchener Kultusministerium vom 6.4.1860[1194]: Die Versammlung der pfälzischen Geistlichen am 29.2.1860 in Kaiserslautern und die von ihnen veröffentlichte Erklärung habe nur die gegen das neue Gesangbuch bestehende Agitation noch gesteigert und Gegendemonstrationen der Opponenten provoziert."Was wir befürchtet haben, ist eingetreten" - schreibt der pfälzische Regierungspräsident von Hohe in seinem Bericht an das Ministerium. Am 5. April 1860 hätten im Saale des "Thierhäuschens" zu Kaiserslautern die Mitglieder und Freunde des Protestantenvereins getagt, "über 200 Männer aus verschiedenen Städten und Gemeinden der Pfalz"[1195]. Dort sei man zu folgendem Ergebnis gelangt: Man werde sich die von den Geistlichen am 29. Februar 1860 erhobenen Verdächtigungen und Beschuldigungen nicht gefallen lassen, sondern sie schärfstens zurückweisen. "Die Gemeinde ist das wichtigste Glied der Kirche - und nicht die Geistlichen". An den König wolle man folgende Bitte richten:

> 1.) Sistierung der Einführung des neuen Gesangbuchs bis zur nächsten Generalsynode.

2.) Baldige Einberufung einer Generalsynode zur Widerherstellung des kirchlichen Friedens[1196].

Der Vorsitzende der Versammlung, der Kaiserslauterer Arzt Dr. Jacob, hatte in einem Schreiben vom 22.3.1860 die Kreisregierung in Speyer bereits von der geplanten Zusammenkunft am 5.4.1860 und von der beabsichtigten Bittschrift an den König in Kenntnis gesetzt[1197].

In einem Schreiben des Landcommissariats Kaiserslautern an die Kreisregierung in Speyer vom 3.4.1860[1198] war schon darauf hingewiesen worden,

> "daß sich die Geistlichkeit insofern geirrt habe, als sie nur wenige Widersacher in der Gesangbuchfrage annehme und meine, daß vielmehr die ganze Pfalz Sympathie für diese Neuerung besitze".

Der pfälzische Regierungspräsident von Hohe prangert in seinem Bericht an das Münchener Kultusministerium vom 6.4.1860[1199] die aus seiner Sicht für die neuerlichen Unruhen und Auseinandersetzungen um das neue Gesangbuch[1200] letztlich verantwortlichen Speyerer Kirchenbehörden unter ihren Leitern P r i n z und E b r a r d unverhohlen an:

> "Wir bedauern aber lebhaft, daß dergleichen Demonstrationen in unbesonnener Weise von einer Seite provoziert worden sind, welcher im Interesse der von ihr vertretenen Sache Ruhe, Mäßigung und Klugheit n i e hätte abhanden kommen sollen".

Die Oppositionsbewegung begann sich auszuweiten. So berichtete das Landcommissariat Kaiserslautern an die Bezirksregierung in Speyer unter dem Datum vom 16.4.1860[1201], daß am 22. April in Kaiserslautern eine Protestantenversammlung geplant sei, an welcher schätzungsweise 5 - 6000 Personen teilnehmen würden. Jedoch die Regierungsbehörden sahen keine Veranlassung, eine Verstärkung der Kaiserslauterer Gendarmerie von benachbarten Stationen her anzuordnen:

"Eine Demonstration bewaffneter Macht würde wahrscheinlich nur einen üblen Eindruck hervorbringen, der vielleicht gerade zu Störungen der Ordnung führen könnte"[1202].

Die Versammlung des Protestantenvereins in Kaiserslautern fand am 22.4.1860 mit rund 5 000 Teilnehmern statt. Als Redner traten der Landauer Ökonom Geißert und der Ingenheimer Pfarrer Frantz in Erscheinung, führende Persönlichkeiten der pfälzischen Revolutionsbewegung von 1848/49.

Daß die bayerischen Regierungsbehörden nun erst recht bemüht waren, Ruhe zu bewahren und zu einer Wiederherstellung des inneren Friedens im Lande zu gelangen, notfalls zu Lasten der Befürworter des neuen Gesangbuchs und damit des Speyerer Consistoriums, zeigte sich in mancherlei Hinsicht. So beschuldigte der pfälzische Regierungspräsident von Hohe in einem Bericht an das Münchener Kultusministerium vom 24.4.1860[1203] die Speyerer Kirchenbehörden erneut für die entstandenen Unruhen verantwortlich zu sein:

"Wir beklagen auf das Tiefste den gegenwärtigen Stand dieser Sache, welcher wohl hätte vermieden werden können, wenn rechtzeitig und konsequent unserer zu rechter Stunde gegebenen und öfters wiederholten, ebenso dringenden als wohlmeinenden Bitte, dem neuen Gesangbuch lediglich durch fortgesetzte unverdrossene Belehrung und Ermahnung allmählich Bahn zu brechen, Gehör gegeben worden wäre. Stattdessen werden durch ein taktloses stürmisches, theilweise selbst kompetenzwidriges Vorschreiten, Drängen und Treiben in C o n s i s t o r i a l - E r l a s s e n und deren Vollzug, in der kirchlichen Presse, auf der Kanzel und in Versammlungen der Bewegung in fortschreitender Weise Nahrung gegeben, während...die nicht unschwierigen Verhältnisse der unirten Kirche, die nicht völlig klar gestellte Rechtsbasis der Generalsynode vom Jahre 1857 und die Schwierigkeiten, welche in der Gesangbuchsache als solcher liegen, die größte Besonnenheit und Mäßigung gebieterisch forderten... Es ist hohe Zeit dieser Bewegung zu begegnen".

Der Wandel in der Beurteilung der Gesangbuchfrage durch die Regierungsbehörden ist ganz offenkundig. Ihnen geht es nur noch um eine p o l i t i s c h e, der Staatsraison dienliche Entscheidung, mit dem Ziel, eine innere Befriedung im Lande unter allen Umständen zu erreichen. So ist es nicht verwunderlich, daß sich die von dem Regierungspräsidenten von Hohe dem Münchener Innenministerium unterbreiteten Vorschläge zu einer Lösung der anstehenden Probleme weitgehend mit den Forderungen der Gesangbuchsopponenten decken:[1204]

1.)Genehmigung der Wahlordnung für Presbyterien und Synoden in der von der Generalsynode 1853 beschlossenen Form[1205].

2.) Baldige Einberufung einer Generalsynode.

3.) Anweisung an das protestantische Consistorium in Speyer, sich künftig jeglicher Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei der Einführung des neuen Gesangbuchs zu enthalten[1206].

4.) Bitte um eine alsbaldige diesbezügliche Entschliessung des Hohen Staatsministeriums.

Von seiten des Protestantenvereins teilte dessen Präsidialmitglied Dr. Jacob (Kaiserslautern) unter dem Datum vom 28.4.1860[1207] der Kreisregierung in Speyer mit, daß man beabsichtige eine Deputation zum König zu entsenden[1208], um diesem eine Erklärung in der Gesangbuchfrage zu überreichen. Man bitte die Kreisregierung um entsprechende Fürsprache beim Kultusministerium.

In einer Entschließung vom 28.4.1860[1209] setzte sich das Kultusministerium ausführlich mit den Rechten, Pflichten und Versäumnissen des protestantischen Consistoriums in Speyer auseinander. Vor allem wurden die Kompetenzen der staatlichen und der kirchlichen Behörden bei der Einführung neuer Religionsbücher klar und eindeutig abgegrenzt. So habe man von der pfälzischen Kreisregierung erfahren, daß die Kirchenbehörden seit einigen Jahren an den Schulen

an Stelle des alten Gesangbuchs das "Büchlein der 130 Lieder"[1210] eingeführt hätten, ohne hierfür eine Genehmigung der staatlichen Schulbehörden zu besitzen:

> "Die unterlassene Einholung der staatlichen Genehmigung von Seite der kirchlichen Organe zu dem Gebrauch jenes Buches in den Schulen kann daher nur entschieden g e m i ß b i l l i g t werden, und muß die künftige Fernhaltung eines solchen Verfahrens ernstlich erwartet werden...
> Dennoch soll es bei dem vorläufigen Fortgebrauch jener Liedersammlung belassen werden und zwar umso mehr, als in dem gegenwärtigen Momente die Aufhebung dieser Übung und eine neue Einführung des alten Gesangbuchs in jenen Schulen[1211] nur dazu beitragen müßte, Verwirrungen zu erzeugen, oder solche zu steigern".

Ein Schreiben des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an das Kultusministerium in München vom 2.3.1860 ("Betreff: Die Einführung des neuen Gesangbuchs für die Unirte Kirche in der Pfalz in den Schulen")[1212] ist höchst aufschlußreich für die persönliche Haltung des Regierungspräsidenten zur Gesangbuchfrage:
Einerseits ist von Hohe fest davon überzeugt, daß sich gewisse Kreise die Agitation gegen das neue Gesangbuch für ihre politischen Zwecke zunutze machten:

> "Diese Agitation wird hauptsächlich von einer politischen Partey getragen, welcher es wohl um das alte Gesangbuch so wenig gethan ist, als um das neue, welcher die wirklichen Interessen des Königs und kirchlichen Lebens keine Herzenssache sind und welche zweifellos die Tendenz hat, eine Bewegung auf kirchlichem Gebiet für p o l i t i s c h e Zwecke im Fluß zu halten und auszubeuten".

Von Hohe erläutert nicht näher, welche politische Partei er in diesem Zusammenhang meint. Allem Anschein nach nimmt er hier auf den Protestantenverein Bezug, welcher von ihm wiederholt als eine politische Gruppierung beschrieben wurde.

Andererseits sieht von Hohe noch andere Gründe für die Agitation gegen das neue Gesangbuch, die nicht politischer Natur sind und für die er anscheinend Verständnis hat. Diese Gründe sind seiner Meinung nach emotionaler Art: Die Menschen hingen an dem Überlieferten und Althergebrachten und seien mißtrauisch gegenüber allen Neuerungen. Hinzu kämen künstlerisch-musikalische und auch finanzielle Gründe: Viele der neuen Lieder seien für das einfache Volk zu anspruchsvoll und zu schwierig. Schließlich bedeute die Anschaffung eines neuen Gesangbuchs für nicht wenige eine finanzielle Belastung.
Von Hohe kommt zu dem Ergebnis, daß es weder im schulischen noch im kirchlichen Bereich angebracht sei, das neue Gesangbuch unter Anwendung von Zwangsmitteln einzuführen. Vielmehr gelte es

> "im Interesse des öffentlichen Lebens und zur Vermeidung eines plötzlichen Umschlages der kirchlichen in eine p o l i t i s c h e Bewegung und mit Rücksicht auf den rechtlichen Stand der Sache M ä ß i g u n g, R u h e u n d B e s o n n e n h e i t unter allen Umständen zu wahren"[1213].

Der Protestantenverein setzte inzwischen seine Bemühungen fort, eine Delegation zu König Maximilian II. wegen der Gesangbuchsache zu entsenden (vgl. S.308). Eine für Anfang Juni vorgesehene Fahrt nach München mußte indes ausfallen, weil der König zu der Zeit nicht in der bayerischen Landeshauptstadt weilte[1214]. Eine Gelegenheit, dem König den Standpunkt des pfälzischen Protestantenvereins zur Gesangbuchfrage vorzutragen, bot sich dann doch am 10.Juni 1860 anläßlich des Besuchs des Königspaars in Speyer. Zwar war den Abgesandten des Protestantenvereins die Erlaubnis verweigert worden, eine schriftliche Stellungnahme zu überreichen. Insbesondere dem Protestantenvereinsfunktionär G e i s s e r t verwehrte man wegen seiner Beteiligung an der pfälzischen Revolution von 1848/49 den Zutritt beim König[1215]. Dennoch empfing König Maximilian II. die übrigen

Delegationsmitglieder Exter, Louis und Jacob zu einer kurzen Audienz in Gegenwart des Regierungspräsidenten von Hohe und des Consistorialdirektors Prinz. Der König ließ sich auf keine langen Diskussionen über die Gesangbuchfrage ein, sondern beschied die Abordnung des Protestantenvereins kurz und bündig:

> "Was ich sanktionirt habe, bei dem bleibt es!"

Damit war die Audienz beendet[1216].

Eine "christliche Gesangbuchdeputation"[1217] aus Anhängern der orthodox-konservativ geprägten theologischen Richtung in der Pfalz und somit Befürwortern des neuen Gesangbuchs fand sich am 12. Juni 1860 zu einer Audienz bei König Maximilian II. in Speyer ein und bat, ihm eine Erklärung überreichen zu dürfen, in welcher dem König für die genehmigte Einführung des neuen Gesangbuchs gedankt wurde. Weiterhin hob man die Notwendigkeit hervor, dem König ein zutreffendes Bild von den wahren Zuständen in der Pfalz zu vermitteln. Es gäbe nicht nur "Gesangbuchsgegner, sondern auch Gläubige". Hierauf Maximilian II.:

> "Seien Sie ganz ruhig; daß Beschlüsse einer Generalsynode, die meine Sanktion erhalten haben, umgestoßen werden, daran ist nicht zu denken!"[1218]

Der weitere Verlauf der Ereignisse, insbesondere im Jahre 1861, machte indes deutlich, daß die königlichen Zusagen nur bedingt Gültigkeit haben sollten. Immer noch herrschten in einer ganzen Reihe pfälzischer Gemeinden Unruhen wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs[1219]. Unter dem Datum vom 17.4.1861 forderte die Speyerer Kreisregierung von allen höheren Schulen einschließlich der Landwirtschafts- und Gewerbeschulen sowie vom protestantischen Lehrerseminar in Kaiserslautern

> "nach Einvernehmen des Lehrer-Raths...zu berichten, ob und inwieweit das neue Gesangbuch bis jetzt beim Religionsunterricht benutzt worden ist, welche Schwierigkeiten sich dem Gebrauche desselben entgegengestellt haben und ob diese Schwierigkeiten nunmehr beseitigt worden sind oder nicht"[1220] .

Aus den einlaufenden Berichten[1221] ergab sich folgender Sachverhalt:

> 1.) das neue Gesangbuch konnte an einigen Anstalten anstandslos in Gebrauch genommen werden.
>
> 2.) An anderen Anstalten macht sich hingegen eine zunehmende Opposition von Schülern und Eltern gegen das neue Gesangbuch bemerkbar.
>
> 3.) Schließlich wurde an einigen Schulen der Gebrauch des neuen Gesangbuchs "inzwischen suspendirt, beziehungsweise das alte Gesangbuch wieder in Gebrauch genommen".

In einem Bericht der pfälzischen Kreisregierung an das Kultusministerium in München vom 16.7.1861[1222] heißt es, daß sich das protestantische Consistorium in Speyer in einem diesbezüglichen Gutachten für einen "Status quo" - Zustand ausgesprochen habe: Man solle das neue Gesangbuch an den höheren Schulen, wo es eingeführt sei, auch weiterhin benützen, selbst wenn in den dortigen Kirchengemeinden das alte Unionsgesangbuch noch oder wieder in Gebrauch sei. Sinn dieser Anordnung sei,

> "der studirenden Jugend Gelegenheit zu verschaffen, sich mit den klassischen Liedern ihrer Kirche vertraut zu machen".

Die Kreisregierung teilt diese Auffassung jedoch keineswegs:[1223] Dort, wo das alte Gesangbuch noch oder wieder in Gebrauch sei, wo im Gottesdienst und beim Konfirmandenunterricht aus diesem Buch gesungen werde, könne man Eltern und Schülern nicht zumuten für den höhern Schulunterricht das neue Gesangbuch zusätzlich anzuschaffen. Dadurch würde das gute Verhältnis der Eltern zur Schule beeinträchtigt. Es käme

zu Unruhen, Opposition und Agitation gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs. Nur dort, wo ausschließlich das neue Gesangbuch benutzt werde, solle man es bis auf weiteres beim Fortgebrauch desselben belassen. Am Lehrerseminar in Kaiserslautern sollten jedoch das alte und das neue Gesangbuch gebraucht werden, damit die zukünftigen

> "Volksschullehrer und Cantoren mit beiden vertraut seien".

Bei der vom 4. - 16. März 1861 in Speyer abgehaltenen pfälzischen Generalsynode waren folgende Entscheidungen in der Gesangbuchfrage getroffen worden, die bereits mittels königlicher Entschließung vom 19.4.1861 die Allerhöchste Sanktion erhielten:[1224]

> a) Von der Festsetzung eines endgültigen Termins zur allgemeinen Einführung des neuen Gesangbuchs wird abgesehen, weil "auf diesem Wege eine freie Würdigung und Verständigung in den einzelnen Kirchengemeinden über die fragliche Angelegenheit ermöglicht erscheint".
>
> b) Unter Verweis auf die Allerhöchste Entschließung vom 26.1.1861[1225] wurde nochmals betont, "daß die Einführung des neuen Gesangbuchs dort fortbestehen bleiben könne, wo kein Widerspruch in Kirchengemeinden oder an Schulen erfolgt sei.
> Wo aber notorisch der kirchliche Gebrauch des n e u e n Gesangbuchs bei der Mehrheit der Kirchengenossen fortdauernd Widerspruch und Anstoß gefunden hat, können sich die Presbyterien und Kirchenbehörden der Verpflichtung nicht entziehen, nach wiederholter Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse durch e i n s t w e i l i g e S u s p e n s i o n dieses Gebrauchs diejenige Ordnung und Ruhe wieder herzustellen, welche im Interesse nicht nur eines gedeihlichen kirchlichen Lebens, sondern des öffentlichen F r i e d e n s überhaupt nothwendig gelegen ist.
> Die Anwendung dieser Grundsätze kann bei richtiger Würdigung der Verhältnisse zu begründeten Einwendungen und Beschwerden keinen Anlaß bieten"[1226]

Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß gegebenenfalls selbst die Zusage des Königs und obersten Landesherrn kein allzu großes Gewicht hatte, wenn dies im Interesse

der Staatsraison lag. An dieser Entscheidung zeigt sich unmißverständlich die schon seit längerem wahrnehmbare kirchenpolitische Haltung und Taktik der bayerischen Staatsbehörden in der Gesangbuchfrage: Man will Ruhe und Frieden im Lande um j e d e n Preis, auch um den Preis, der Unglaubwürdigkeit und des Bruchs eines gegebenen königlichen Versprechens bezichtigt zu werden. Denn man befürchtete, daß sich die zunächst noch in innerkirchlichen Bahnen bewegende Opposition gegen das neue Gesangbuch zu einer allgemeinen radikal-politischen Umsturzbewegung entwickeln könnte. Die Sorge um eine Neuauflage der revolutionären Ereignisse von 1832 und 1848/49 in der Pfalz und die hierbei zu verzeichnende Beteiligung einer nicht geringen Anzahl protestantischer Geistlicher und Laien ist unverkennbar. In der Allerhöchsten Entschließung vom 19.4.1861 an das Speyerer Consistorium[1227] wurde betont, daß insbesondere die rasche, überhastete, nicht selten zwangsweise erfolgte Einführung des neuen Gesangbuchs an den S c h u l e n - auf Grund des Erlasses vom 25. Mai 1859 - der eigentliche Grund für die entstandenen Unruhen gewesen sei. Man habe das neue Gesangbuch an den pfälzischen Schulen allzu kompromißlos eingeführt, ohne zu fragen, ob es auch in den örtlichen Kirchengemeinden in Gebrauch genommen worden sei. Jedenfalls müsse es an jenen Schulen wieder zurückgezogen werden, wo im kirchengemeindlichen Bereich noch das alte Gesangbuch benutzt werde. Nur dort, wo keine Bedenken laut würden, sei eine gleichzeitige Verwendung beider Bücher statthaft.

Einer späteren Generalsynode solle es vorbehalten sein, in der Gesangbuchfrage eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die gegenwärtig geltende Wahlordnung für Presbyterien, Diözesan- und Generalsynoden "modifiziert" werden[1228]. Dieses Vorhaben zeigt, daß man bereit war, den Forderungen der Protestantenvereinsversammlung am 22.4.1860 in Kaiserslautern (vgl. S. 307)und den hieraus resultierenden Schlußfolgerungen

des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe (vgl. S.307) stattzugeben. So heißt es in der bereits erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1861 an das Speyerer Consistorium:[1229]

> "Inzwischen kommen Wir nach Einsichtnahme der vorgelegten Verhandlungen nicht umhin, auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Generalsynode von 1861...mehrfach von irrigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein scheint und überhaupt jene Unbefangenheit des Urtheils hat vermissen lassen, welche die Bedeutung des Gegenstands im Hinblick auf die gegenwärtige Lage der kirchlichen Verhältnisse des Consistorialbezirks Speyer und im Interesse einer dauernden Befestigung des Friedens und der kirchlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen berechtigt war".

So wurde bei der Frage einer neuen "Wahlordnung für Presbyterien, Diözesan- und Generalsynoden" ebenfalls das Bemühen der staatlichen Behörden erkennbar, den inneren Frieden im Lande unter allen Umständen wiederherzustellen und die kirchlichen Leitungsorgane notfalls zur Kompromißbereitschaft zu zwingen.

Ein Beispiel für die veränderte Haltung der Regierungsbehörden in der Gesangbuchfrage ist der Fall Lipps in Rheingönnheim[1230]. Dieser Pfarrer Lipps hatte im Verein mit seinem Schwager namens Krieger daselbst öffentlich erklärt, daß durch das Ministerialrescript vom 12.12.1860[1231]

> "eine ähnliche Anarchie wie in Italien herbeigeführt werde; es unterstütze im Grunde nur die Agitatoren gegen das neue Gesangbuch. Werde dieser Oppositionsbewegung nicht unverzüglich Einhalt geboten, so koste es am Ende den König noch seinen Thron".

Diese Äußerungen führten zur Einleitung eines förmlichen Gerichtsverfahrens gegen den Pfarrer Lipps wegen des Tatbestands der "Majestätsbeleidigung", mit dem Ziel einer möglichen Amtsenthebung. Das Consistorium in Speyer versuchte

den Vorfall herunterzuspielen, indem es auf die bisherige Loyalität des Pfarrers Lipps gegenüber König und Verfassung verwies, von böswilligerDenunziation sprach und die Angelegenheit als eine Affekthandlung ("ein Produkt gesteigerter Partheileidenschaft") bezeichnete. Der Fall Lipps weitete sich aus zu einem ernsthaften Konflikt zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden. So drohte der pfälzische Regierungspräsident von Hohe in einem Bericht an das Münchener Innenministerium vom 9.1.1861[1232] ganz unverhüllt:

> "Wenn das Consistorium nicht besser Disciplin gegen seine übereifrigen Untergebenen handhabt und fortfährt, zu dulden, daß die Kanzeln, Schulen und Kirchenzeitungen von denselben zum Tummelplatze der Leidenschaft statt zur Verkündigung des Evangeliums benützt werden, so wird es bald dahin kommen, daß die Anklagebank des Gerichts mit geistlichen Herren besetzt und deren Wirken für immer vernichtet wird".

In einem Schreiben vom 13.3.1861 an die gleiche Instanz bemerkte von Hohe:[1233]

> "Wenn ich auf die Disciplin des Kgl.Consistoriums kein Vertrauen habe, so findet dies seine Rechtfertigung in dem aktenmäßig konstatierten taktlosen Verhalten so vieler Pfarrer, für die das Kgl. Consistorium stets nur Entschuldigungen anzuführen wußte, in dem Inhalte von Predigten, die ich selbst mitangehört habe, und in der beiliegenden Predigt des Herrn Consistorialrathes Dr. August Ebrard vom 10. Februar 1861, welche in allen Häusern verteilt wurde. Diese Predigt, 'das Malzeichen des Thieres' kurz vor der Eröffnung der Generalsynode,[1234] sollte denn doch wohl nicht eine Versöhnung im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar laufenden Jahres anbahnen?"

Ebrard hatte diese Predigt anläßlich der Eröffnung der Generalsynode 1861 in Speyer "wider den protestantischen Verein" gehalten und dadurch für Aufregung und Empörung unter den Gesangbuchgegnern gesorgt[1235]. Für die staatlichen Behörden ergab sich hieraus nur e i n e mögliche Konsequenz

um den als politische[1236] Vereinigung verdächtigten und gefürchteten Protestantenverein nicht noch mehr zu provozieren und eventuell innenpolitische Konflikte, d.h. bürgerkriegsähnliche Zustände heraufzubeschwören: die unverzügliche Abberufung des Consistorialrats Ebrard. Er mußte weg, er wurde staatspolitischem Kalkül geopfert. Am 20. April 1861, einen Tag nach dem Erlaß der Allerhöchsten Sanktion[1237] der Generalsynodalbeschlüsse von 1861, erfolgte die "Quieszierung" August Ebrards. Dieser ging als Dozent und Prediger wieder nach Erlangen zurück. Im gleichen Jahr wurde auch der Consistorialdirektor P r i n z in den Ruhestand geschickt[1238].

Die Staatsbehörden hatten ihr Ziel erreicht, den inneren Frieden im Lande unter allen Umständen und um jeden Preis wiederherzustellen. Die Gesangbuchopponenten feierten indes die Ablösung von Ebrard und Prinz als einen Sieg für ihre Sache.

Bei der Generalsynode von 1865 in Speyer sowie durch die Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse[1239] wurde die Undurchführbarkeit der von der Generalsynode im Jahre 1857 angeordneten allgemeinen Einführung des neuen Gesangbuchs in der Pfalz festgestellt. Dennoch verfügte man nicht die gänzliche Abschaffung dieses Buches. Es wurde vielmehr neben dem alten Unionsgesangbuch von 1821 als gleichberechtigtes offizielles Kirchengesangbuch anerkannt. Freilich wurde es in den Orten nicht verwendet, wo man es inzwischen wieder abgeschafft bzw. noch nicht eingeführt hatte. In jenen Gemeinden und Schulen war ausschließlich das alte Gesangbuch in Gebrauch.

Der unstreitige Erfolg der Gesangbuchopponenten sollte auf Jahrzehnte hinaus das so verheißungsvoll begonnene Werk einer Choralrestauration in der protestantischen Kirche der Pfalz lähmen und zurückwerfen. Wie gut das neue Gesangbuch von 1857 gelungen war und in welch hohem Maße es den allgemeinen Bestrebungen um eine Erneuerung des evangelischen Kirchengesangs entsprach, unterstreichen Urteile

führender Repräsentanten der Gesangbuchreformbewegung des 19. Jahrhunderts:[1240] Ernst Moritz Arndt nannte es "ein feines Gesangbuch"[1241]. Der Hymnologe Cunz urteilte:[1242]

> "Sehen wir auf andere neu hervortretende Gesangbücher in anderen Staaten, so würde Gott gelobt und gepriesen werden, wenn ein solches Gesangbuch, wie das pfälzische, eingeführt würde, in welchem Tiefe, hohe Einfalt, Reichthum und Weite, in alter bis zur neuesten Zeit und eine in Sprache und Form bis in die Gegenwart eindringende, antiquarische Rücksichten nicht kennende Erkenntniß und Einsicht verbreitet ist. An ihm kann man erkennen, was ein geordnetes, gutes Gesangbuch verlangt, und seine Nützlichkeit, als Muster für die Verfassung anderer Gesangbücher zu dienen, wird sich im Laufe der Zeit mehr und mehr entfalten".

Der Hallenser Theologe Daniel bemerkte:[1243]

> "Neue Gesangbücher zu schaffen, ist für viele Striche unseres deutschen Vaterlandes ebenso nöthig, als es schwierig ist. Schwierig, denn es gilt, soweit höhere und höchste Interessen das gestatten, die Resultate der neuen hymnologischen Wissenschaft factisch den Gemeindezuständen anzupassen. Unsere Gemeinden sind aber leider! - im hymnologischen Urtheil und Geschmack hinter der Wissenschaft weit zurück. Nur allmählig können und müssen sie weiter gefördert werden. Ein Gemeindegesangbuch hat die Principien der neuen Hymnologie nicht zu verleugnen; zugleich ist es aber ein Werk liebevoller Condescendenz, weiser Umsicht und Mäßigung. Und das ist das evangelische Kirchengesangbuch für die P f a l z in hohem Maße...Um es kurz zu sagen: das Gesangbuch für die Pfalz ist eine Arbeit gediegensten Fleißes und gesunden Urtheils, zugleich ein wahres Werk der Liebe und der Versöhnung".

Der Württemberger Liederdichter Albert Knapp stellte fest:[1244]

> "Das neue pfälzische Gesangbuch ist ohne Zweifel in neuer Zeit das reichste, vollständigste Kirchen- und Volksbuch dieser Art, und wird, da es auf den gesunden Nationalverstand und die gangbare Sprachweise basirt ist, seines mannigfaltigen Segens und dankbarer Anerkennung nicht entbehren".

Schließlich sei noch auf Philipp Wackernagels Beurteilung verwiesen:[1245]

> "Ihr Gesangbuch ist neben dem baierischen wohl das beste, das in neuerer Zeit erschienen, und hat Vieles vor dem baierischen voraus. Ich rechne vor Allem dahin, daß es mit einer gewissen Frische aus den hergebrachten Bahnen weicht und wieder ungewohnte Lieder bringt, auf die man durch Benützung der Quellen geleitet wird".

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Tatsache, daß ein derart fortschrittlich konzipiertes Gesangbuch ausgerechnet von einer Gruppierung abgelehnt wurde, die sich in kirchlich-theologischer Hinsicht als liberal und progressiv verstand, läßt nicht ohne weiteres auf eine Gegnerschaft zu der damals im Bereich der protestantischen Kirche der Pfalz angestrebten Gesangbuchreform und Choralrestauration schließen. Nicht dem neuen Gesangbuch, sondern in Wirklichkeit einer als undemokratisch, antiliberal, reaktionär-konservativ empfundenen Staats- und Kirchenbürokratie galt der Kampf jener sich im pfälzischen Protestantenverein sammelnden Opponentengruppe. Die überstürzte Einführung des neuen Gesangbuchs an den Schulen bildete lediglich den Auslöser zu der sich bisher latent vollziehenden und nunmehr offen zutage tretenden Auseinandersetzung zwischen kirchlich- und bürgerlich-liberalen Kräften einerseits und konservativ-restaurativen Kräften in Kirche und Staat andererseits. Freilich galt diese Auseinandersetzung im Rahmen des Pfälzer Gesangbuchstreits nur vordergründig den Speyerer Kirchenbehörden. Im Hintergrund war vielmehr der übermächtige Staatsapparat anvisiert. Von staatlicher Seite wurde diese Zielrichtung durchaus recht erkannt und beurteilt. Um eine befürchtete neuerliche bürgerkriegähnliche Konfrontation zu vermeiden, entschloß man sich in den verantwortlichen staatlichen Gremien zum Nachgeben, zum Kompromiß mit den Gesangbuchgegnern - freilich auf Kosten des schwächeren Partners, nämlich der Speyerer Consistorialbehörden.

Erst im Jahre 1889 unternahm Jakob Heinrich L ü t z e l einen erneuten Versuch zur Herstellung eines pfälzischen evangelischen Kirchengesangbuchs, welches den hymnologischen Erkenntnissen und Erfordernissen der damaligen Zeit entsprach und das alte Unionsgesangbuch von 1821 endgültig ablösen sollte.

b) Jakob Heinrich Lützels Entwurf zu einem neuen Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche der Pfalz (Zweibrücken 1889)

Die bei der Generalsynode von 1865 gefaßten Beschlüsse[1246] bedeuteten faktisch die allgemeine Wiedereinführung des alten Unionsgesangbuchs von 1821, wenngleich das neue Gesangbuch von 1857 neben dem alten als gleichberechtigt anerkannt worden war. Die heftigen Auseinandersetzungen bei der Einführung des neuen Gesangbuchs und die damit verbundene Abberufung des Consistorialrats August Ebrard im Jahre 1861 ließen es den Speyerer Kirchenbehörden ratsam erscheinen, die Gesangbuchfrage in der Folgezeit bewußt auszuklammern. So wurde im Jahre 1881 vom Generalsynodalausschuß der Antrag der Diözesansynode Zweibrücken, einen Anhang zum alten Gesangbuch von 1821 herauszubringen, "im Rückblick auf die Vergangenheit" verworfen[1247]. Erst im Jahre 1883 fand sich der Generalsynodalausschuß bereit, in sein Schlußprotokoll folgende Anregung aufzunehmen:[1248]

> "Der Generalsynodalausschuß findet sich einstimmig in der Oberzeugung, daß ein neues Gesangbuch wünschenswert sei, das dem religiösen Bedürfnis unserer protestantischen Pfalz entspräche und das gleichzeitig das bewährte Alte und das Gute, das die Neuzeit auf dem Gebiet geistlicher Liederdichtung schuf, darböte, und in einer gewissen Anzahl von Liedern, die es mit allen deutschen Gesangbüchern gemeinsam hätte, ein neues Band der Einigung mit diesem schaffen würde... Freilich dürfte nur mit der größten Vorsicht vorgegangen werden, damit nicht um der Erreichung eines allerdings wünschenwerthen Gutes willen das kostbarste der Güter, der F r i e d e im Volk und Kirche aufs Neue gefährdet würde. Der Ausschuß gibt diese seine Anschauungen dem kgl. Consistorium zur Kenntniß mit dem innigen Wunsche, es möge gelingen, die rechten Wege zu finden, um mit der Schaffung eines neuen Gesangbuchs die letzte Erinnerung an eine schlimme Zeit schweren Kampfes auszulöschen und für die kommende Zeit ein segensreiches Denkmal zu gründen des Strebens und Arbeitens unserer Zeit zum Wohle unserer theuren Kirche."

Dieses Zitat verdeutlicht die Schwierigkeiten, die mit der Herstellung eines neuen Gesangbuchs verknüpft waren. Zum einen wurde die Notwendigkeit eines besseren Buches anerkannt. Zum andern befürchtete man jedoch eine Neuauflage des unseligen Gesangbuchstreits und damit eine Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Um mögliche Beanstandungen und Einwände gegen einen neuen Gesangbuchentwurf von vorneherein zu vermeiden, konnte nur eine Kompromißlösung Aussicht auf Erfolg haben. Dies bedeutete vor allem Zugeständnisse bei der Liedauswahl, bei bestimmten Text- und Melodiefassungen.

Bezüglich der Liedauswahl wurde im Jahre 1885 vom protestantischen Consistorium in Speyer eine Erhebung darüber angeordnet[1249], welche Lieder des alten Unionsgesangbuchs von 1821 im Verlaufe der letzten fünf Jahre regelmäßig im Gottesdienst gesungen wurden.

Unter diesen Voraussetzungen unterzog sich Jakob Heinrich Lützel in Verbindung mit dem Gymnasialprofessor Stichter und dem Pfarrer Butters (beide in Zweibrücken wirkend) der Aufgabe, ein neues Gesangbuch zu erarbeiten. Unter dem Datum vom 28. Mai 1889 erschien der "Entwurf" zu einem "Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche" der Pfalz[1250].

Bereits am 15. März 1889 erging in Form eines öffentlichen Rundbriefs an die pfälzischen Pfarrer, Lehrer, Kirchenmusiker, Chorsänger und sonstige Interessenten die "Einladung zur Subscription auf einen neuen Gesangbuchentwurf":[1251]

> "Fast in allen Theilen des deutschen Vaterlandes wurden in den letzten 25 Jahren neue Gesangbücher eingeführt, die nicht allein den hymnologischen Anforderungen, sondern auch dem Bedürfnisse der Gemeinde mehr entsprechen, als die früher im Gebrauch gewesenen. Auch in der Pfalz wurde in den letzten Jahre wieder vielseitig der Wunsch nach einem anderen Gesangbuche laut, da das gegenwärtig im Gebrauch

> befindliche dem Bedürfniß der Zeit seiner Abfassung wohl entsprochen hat, den Anforderungen aber, die man heutzutage an ein gutes Kirchengesangbuch stellt, nicht mehr genügen kann. Die bisher gegen ein neu einzuführendes Gesangbuch erhobenen Bedenken sind im Laufe der Zeit zum großen Theil verschwunden, zum Theil können sie im Hinblick auf die den protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz zustehende Mitwirkung bei Einführung neuer Religionsbücher getrost aufgegeben werden. Deshalb haben die Unterzeichneten mit möglichster Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche ein Gesangbuch entworfen, wie es nach ihrer Ansicht dem Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz entsprechen dürfte".

Aus diesen einleitenden Sätzen ist das behutsame, geschickte Vorgehen Lützels und seiner Mitverfasser in der Gesangbuchfrage erkennbar: Zunächst wird auf die Tatsache verwiesen, daß auch in anderen evangelischen Landeskirchen im Verlaufe "der letzten 25 Jahre neue Gesangbücher eingeführt wurden". Weiterhin wird dem alten Unionsgesangbuch von 1821 Lob gezollt und zugleich Kritik geübt. Zwar habe es "dem Bedürfniß seiner Zeit wohl entsprochen", genüge jedoch nicht mehr derzeitigen Anforderungen. Schließlich wird auf das Recht der einzelnen Kirchengemeinden hingewiesen, bei der Einführung neuer Religionsbücher mitwirken zu dürfen. Damit waren wesentliche Einwände und Vorbehalte der Gesangbuchopponenten der 50er und 60er Jahre aufgegriffen und berücksichtigt.

Freilich mußte diese durchaus begrüßenswerte Kompromißbereitschaft[1252] Lützels und seiner Mitarbeiter dort bedenklich erscheinen, wo sie künstlerisch-musikalische oder textliche Gestaltungsprobleme tangierte. So wurden beispielsweise

> "sprachliche Härten und unverständliche Bilder, sowie alles Dasjenige, was der singenden Gemeinde anstößig werden könnte, zu entfernen versucht, aber stets mit möglichster Schonung des Originals"[1253].

Jedoch handelte es sich bei den als "anstößig" empfundenen Wendungen oftmals nur um "dogmatische Härten" aus der Sicht liberaler Theologen. Textliche Veränderungen und Glättungen[1254] sind demnach vor allem als Konzessionen an den theologischen Liberalismus zu werten, aus welchem sich in erster Linie die Gegner des Gesangbuchs von 1857 rekrutierten. Daß hierdurch die Urtextgestalt von Wort und Melodie gelegentlich in Mitleidenschaft gezogen wurde, versteht sich von selbst. Insgesamt besehen wurde jedoch die von der Eisenacher Kirchenkonferenz im Jahre 1853 erarbeitete Urtextfassung der "150 Kernlieder"[1255] weitgehend berücksichtigt.
Eine zeitgenössische Beurteilung charakterisiert Lützels Arbeitsweise wie folgt:[1256]

> "Und wenn es richtig ist, daß in unserm alten Gesangbuch von 1821 bei vielen Liedern der poetische Schmelz und Glanz verwischt ist, vielen Liedern das poetische Leben, die lyrische Seele oder wenigstens die poetische Vollkraft fehlt, so ist es eine dankenswerte Arbeit, daß die Zweibrücker Redaktion uns eine Auswahl bietet, welche den Originaltexten wie dem Geschmack der Gegenwart gerecht zu werden suchte und in der etwaige Änderungen möglichst schonend und im Geiste des ursprünglichen Produktes vorgenommen sind".

Der Verfasser dieses Aufsatzes nennt darum nicht ganz zu Unrecht Lützels Gesangbuchentwurf

> "eine Kompromißarbeit, und als solche schon geeignet, jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Verwirrung der Gemüter zu vertreiben"[1257].

Bei den insgesamt 250 Liedern der Sammlung überwiegt Liedgut aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Sie enthält jedoch auch eine Reihe von Chorälen aus der Reformationszeit. 207 Lieder wurden dem badischen Gesangbuch von 1882 entnommen[1258], wobei zu erwähnen ist, daß Lützel im Jahre 1881 vom badischen Oberkirchenrat in die dortige Gesangbuchkommission berufen wurde und somit zu den Mitverfassern des Gesangbuchs der evangelischen Landeskirche von Baden zählte. Ebenso gehörte Lützel zu den Mitherausgebern des badischen Choralbuchs.

Weiterhin wurden Lieder aus dem neu eingeführten hessischen evangelischen Kirchengesangbuch übernommen[1259].

Die Verfasser des Zweibrücker Gesangbuchentwurfs von 1889 heben hervor,

> "neben dem Originaltext fast alle in Deutschland eingeführten Gesangbücher zu Rathe gezogen zu haben"[1260].

Dieser Hinweis unterstreicht Lützels Sachkenntnis und Sorgfalt bei der Durchführung eines solchen Unternehmens. Das von ihm konzipierte Gesangbuch sollte nicht einfach landeskirchlichen Verhältnissen und Erfordernissen entsprechen, sondern es sollte vielmehr die hymnologische Neubesinnung und Neuorientierung jener Zeit, die allgemeinen Bestrebungen um eine Choralrestauration widerspiegeln. In einer ähnlichen Weise wie beim badischen Gesangbuch unterteilte Lützel den Gesangbuchentwurf in VII Hauptabschnitte mit Untergliederungen:[1261]

I. Sonntag
   1. Der Tag des Herrn
   2. Anfang und Schluß des Gottesdienstes

II. Festzeiten
   1. Advent
   2. Weihnachten
   3. Erscheinung Christi
   4. Passion
   5. Ostern
   6. Himmelfahrt
   7. Pfingsten
   8. Trinitatis

III. Kirche und Gnadenmittel
   1. Kirche Reformation
   2. Ausbreitung des Evangeliums (Mission)
   3. Wort Gottes
   4. Sakramente
      a) Die Heilige Taufe
         Konfirmation
      b) Das heilige Abendmahl

IV. Heilsordnung

1. Buße und Glaube
2. Rechtfertigung und Wiedergeburt

V. Christensinn und Christenwandel

1. Liebe zu Gott und Jesus Christus
2. Lob und Dank
3. Bitte und Fürbitte
4. Gottvertrauen (Kreuz- und Trostlieder)
5. Geistlicher Kampf
6. Nachfolge Christi

VI. Besondere Zeiten und Verhältnisse

1. Tageszeiten
   a) Morgen
   b) Abend
2. Jahreswechsel
3. Ernte-Dankfest
4. Kirchweihe. Einführung eines Geistlichen.
5. Vaterland und Obrigkeit
6. Krieg und Frieden
7. In allgemeiner Not
8. Ehe- und Hausstand

VII. Die letzten Dinge

1. Vom Sterben
2. Bei Beerdigungen
3. Auferstehung, Gericht und Ewigkeit

Von einigen Notenbeispielen abgesehen, ist der Zweibrücker Gesangbuchentwurf vornehmlich als ein Textbuch gestaltet. Bei den Liedern ist jeweils vermerkt, nach welcher Melodie sie gesungen werden sollen. In den sieben Hauptabschnitten sind die Choräle in chronologischer Reihenfolge angeordnet. Wenngleich in zeitgenössischen Besprechungen die Zahl von 250 Liedern gelegentlich als zu niedrig angesehen wurde[1262], so waren Lützel und seine Mitherausgeber offensichtlich bemüht, den Umfang des Buches möglichst gering zu halten. So heißt es in der "Einladung zur Subscription auf einen neuen Gesangbuchs-Entwurf":[1263]

> "Da die Unterzeichneten der Ansicht sind, daß ein gutes Gesangbuch zunächst ein Kirchengesangbuch sein muß, so haben sie die Anzahl der Lieder möglichst zu beschänken gesucht und hauptsächlich nur solche

gewählt, die als wirkliche Gemeindelieder gelten können, durch Text und Melodie allgemeine Verbreitung gefunden haben und Lieblinge der evangelischen Kirche geworden sind. Wenn demnach die Zahl der Lieder auch nur 250 beträgt, so dürfte doch das Buch, da es die vorzüglichsten Kirchenlieder älterer und neuerer Zeit enthält, nicht allein für den Kirchengebrauch ausreichen, sondern auch bei der Privat- und Hausandacht mit Segen zu gebrauchen sein".

Die Verfasser vermerken ausdrücklich, daß ihr Entwurf

"nur eine P r i v a t a r b e i t sei, die sie aus Liebe zur Sache und zu ihrer pfälzischen Kirche unternommen hätten, und die zunächst nur zeigen soll, wie nach ihrer Ansicht ein neues Gesangbuch für die Pfalz beschaffen sein müßte, um ein Werk des Friedens und des Segens zu werden. Die Gemeinden und ihre Vertreter möchten ihren Entwurf einer ruhigen und sachlichen Prüfung unterziehen"[1264].

Von den 70 Melodien des Gesangbuchentwurfs sind 54 dem pfälzischen Unionsgesangbuch von 1821 entnommen und zwar

"die meisten in der bisher gebräuchlichen Lesart und Form. Die weiter aufgenommenen Melodien, die zu den sangbarsten und beliebtesten Singweisen der evangelischen Kirche gehören, dürften auch in der Pfalz freundliche Aufnahme finden und bald in allen Gemeinden mit Vorliebe gesungen werden"[1265].

Die nur geringe Anzahl von Notentexten erklärt Lützel mit dem Hinweis, daß sich bei einer Vermehrung der Zahl notierter Melodien die Fertigstellung des Buches "unliebsam verzögert hätte"[1266].

Zur Frage der musikalischen Ausführung heißt es:[1267]

"In dem gegenwärtig in der Pfalz eingeführten Gesangbuche ist in allen Choralmelodien über die letzte Note der Verszeile eine Fermate (𝄐) gesetzt. Da durch diese Fermate Veranlassung zum unbestimmten Aushalten der Note gegeben und dadurch der Fortgang des Taktes unterbrochen wird, so haben wir die rhythmischen Einschnitte am Schlusse der Verszeilen nicht durch Fermaten, sondern durch verlängerte Schlußnoten, Pausen und Zäsurstriche bezeichnet. Die letzte Note der Verszeile darf nicht willkürlich lang ausgehalten werden; auch über die rhythmischen Einschnitte hinüber ist ein taktmäßiges Fortschreiten zu beobachten.

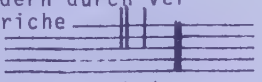

> Nur da, wo die Verszeile mit einer Viertelnote endigt, ohne daß eine Pause darauf folgt, ist etwas länger auszuhalten, doch nicht in taktauflösender Weise. Um dem Sänger die genaue Accentuierung und richtige Wortbetonung zu erleichtern, haben wir in mehreren Melodien Taktwechsel eintreten lassen. Wenn in einer und derselben Melodie der 2/4 = mit dem 4/4 (C)=Takt wechselt, so hat die Viertelnote (Takteinheit) in beiden Taktarten gleiche Zeitdauer. (Näheres über den Vortrag der Melodien und die Begleitung derselben durch die Orgel kann hier nicht erörtert werden)".

Dieses Zitat ist recht aufschlußreich für die damalige gottesdienstliche Singpraxis. Wenngleich die Liedauswahl und ihre sprachliche Bearbeitung nicht ungeteilte Zustimmung fand, so wurde der Auswahl der Melodien Lob gezollt:[1268]

> "Der Zweibrücker Entwurf enthält vieles Schöne, vorzüglich die Auswahl der M e l o d i e n bekundet den Meister, der auch am musikalischen Teil des badischen Gesangbuchs einen hervorragenden Anteil hat. Will die Pfalz ein neues Buch schaffen, so hat sie in jenem Entwurf eine wertvolle Vorarbeit und eine künftige Gesangbuchkommission in den umsichtigen Verfassern desselben bewährte Ratgeber".

Bei den verantwortlichen landeskirchlichen Gremien in Speyer reagierte man indes mit Zurückhaltung, ja mit Ablehnung auf den vorgelegten Zweibrücker Gesangbuchsentwurf. Zwar stellte der pfälzische Generalsynodalausschuß am 2. Oktober 1889[1269] fest, daß dieser Entwurf bei der Herstellung eines neuen Gesangbuchs

> "geeignet sei als schätzbare Vorarbeit zu dienen".

Als jedoch bei der Generalsynodaltagung am 25.10.1889 in Speyer der Homburger Dekan M e t t e l den Antrag stellte,

> "den Entwurf der Herren Butters, Lützel und Stichter zur Grundlage eines neuen Gesangbuchs zu machen",

wurde dieser Antrag insbesondere von liberaler Seite ("bei der Linken") abgelehnt.

> "So war's denn selbstverständlich, daß auch die Rechte nicht allein vorging",

womit die orthodox-konservative Gruppierung innerhalb der Generalsynode gemeint war[1270]. Somit hatte sich an der Frontstellung seit dem Gesangbuchstreit zu Beginn der 60er Jahre nichts geändert. Der "Kommissär des Kgl.Consistoriums und Dirigent der Generalsynode", der Speyerer Consistorialdirektor W a n d, hatte bereits in seiner Eröffnungsansprache am 13. Oktober 1889 unmißverständlich erklärt:[1271]

> "Es ist nur noch eine Frage, die der Entscheidung harrt, die G e s a n g b u c h s f r a g e. Zur befriedigenden Lösung dieser Frage scheint dem Consistorium der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen. Ein voreilig ohne genügende Gewähr des Gelingens unternommener Versuch würde der Sache nur Schaden bringen".

Damit war die pfälzische Gesangbuchfrage vorerst erledigt. Man behalf sich weiterhin mit einem Buch, dem unzulänglichen Unionsgesangbuch von 1821, welches nicht selten mit Spott und herber Kritik bedacht wurde. So verzeichnete die kirchenmusikalische Monatsschrift "Siona" (Jahrgang 1889) in einer ihrer Ausgaben[1272] eine Sammlung von "Stilproben aus dem pfälzischen Gesangbuch 1823, 24. Auflage 1885". Weiterhin findet sich folgende Anmerkung:[1273]

> "Fast allenthalben zeigt sich auf dem Gebiete der Liturgie und Hymnologie ein reges Ringen und Streben; man sucht die lange vergessenen Schätze und Kleinodien wieder zu verwerten, neue Gesangbücher werden eingeführt und entworfen. Man vergleiche Sachsen, Westpreußen, die beiden Hessen, Rheinland, Westfalen. Nur die p f ä l z i s c h e Generalsynode hat neuerdings beschlossen, alles beim alten zu lassen und eines der erbärmlichsten Gesangbücher noch länger zu konservieren".

Erst im folgenden Jahrhundert sollte es zu einer endgültigen Regelung der pfälzischen Gesangbuchfrage kommen. Im Jahre 1904 sprach sich die Mehrheit der Diözesansynoden im Bereich der protestantischen Kirche der Pfalz für die Einführung eines neuen Gesangbuchs aus. In gleicher Weise votierte der Generalsynodalausschuß. Im Jahre 1905 legte eine Gesangbuchkommission unter dem Vorsitz des Oberconsistorialrats Philipp D e c k e r einen Entwurf zu einem "Gesangbuch für die vereinigte Kirche der Pfalz" vor.[1274] Dieser Entwurf wurde allen pfälzischen Kirchengemeinden mit folgendem Fragenkatalog zugesandt:[1275]

> "1. Ist die Einführung eines neuen Gesangbuchs in unserer pfälzischen Kirche wünschenswert?
> 2. Spricht sich im bejahenden Fall das Presbyterium dafür aus, daß der beiliegende Entwurf der diesjährigen Generalsynode als Grundlage ihrer Beschlußfassungen unterbreitet werde?"

Drei Fünftel der protestantischen Bevölkerung in der Pfalz stimmten für das neue Gesangbuch[1276]. Am 25. Oktober 1905 wurde seine Einführung von der pfälzischen Generalsynode offiziell beschlossen[1277]. Die Sanktionierung dieses Beschlusses erfolgte durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Mai 1906[1278]. Im Jahre 1907 wurde das neue Gesangbuch an die Gemeinden hinausgegeben[1279]. Es war bis zum Jahre 1951 in der pfälzischen Landeskirche in Gebrauch. Das dazugehörige Choralbuch gestaltete der Heidelberger Kirchenmusiker und Universitätsmusikdirektor Philipp W o l f r u m. Es erschien ebenfalls 1907[1280]. Laut Vorwort enthält es auch Sätze

> "von dem höchst verdienten bayrischen Hymnologen Johannes Z a h n und von dem Pfälzer Musterorganisten Heinrich L ü t z e l"[1281].

Ein Vergleich des Gesangbuchentwurfs von 1905 mit dem Zweibrücker Modell von 1889 zeigt eindeutig, daß sich der Speyerer Oberconsistorialrat Decker und seine Mitverfasser in einer

umfassenden Weise auf die Lützel'sche Vorlage stützten. Wenngleich an der textlich-sprachlichen Gestaltung beider Entwürfe Kritik laut wurde[1282], so erwies sich das neue pfälzische Gesangbuch von 1905 dennoch als ein Produkt der hymnologischen Neubesinnung und Neuorientierung im 19. Jahrhundert. Der Name Jakob Heinrich Lützel ist mit der Genesis dieses Buches eng verknüpft.

Jakob Heinrich Lützels liturgische Reformarbeit:

Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz. Der hochwürdigen Generalsynode empfohlen von H.L. Friedemann (Kaiserslautern 1885)

Im Jahre 1841 beschloß die pfälzische Generalsynode, die in der protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden eingeführte Kirchenagende, mit einigen Abänderungen, unter dem Titel "Agende für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche in der Königl.Bayerischen Pfalz" in Gebrauch zu nehmen[1283]. Im gleichen Jahr war von der Generalsynode ein Agendenentwurf des Speyerer Consistorialrats Isaak R u s t abgelehnt worden[1284].

Im Jahre 1858 wurde durch Erlaß des Großherzogs in Baden eine weitere Agende eingeführt[1285], 1877 erfolgte die Annahme eines neuen badischen Agendenentwurfs[1286]. Diese zuletzt erwähnte Agende diente als Vorlage für eine pfälzische Kirchenagende, die im Jahre 1880 als "Kirchenbuch für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche in der kgl. bayerischen Pfalz" Verwendung fand[1287]. Ein erläuterndes Schreiben des Speyerer Consistoriums vom 13.2.1880 weist darauf hin, daß nicht nur Elemente der badischen und der früheren pfälzischen, sondern auch "aus einigen anderen Agenden entnommene Gebete und Formulare" Eingang in das neue pfälzische Kirchenbuch gefunden hätten[1288].

Der pfälzische sonntägliche Hauptgottesdienst gliederte sich nach dieser Ordnung wie folgt:

(Orgelvorspiel)
(Lied)
Eingangsgebet
Schriftlesung
Predigt
Kanzelgebet
Vaterunser
(Lied)
Segen
(Orgelnachspiel)

An hohen Festtagen wurde vor der Predigt noch das Apostolikum gesprochen[1289].

Diese Gottesdienstordnung zeigt, daß dem Gesang und Orgelspiel nur eine untergeordnete, nebensächliche Bedeutung zuerkannt wurde. Das gesprochene Wort, die Predigt, stand im Mittelpunkt des gottesdienstlichen Geschehens. In dieser ärmlichen, nüchternen, wenig ansprechenden Form eines reinen Predigtgottesdienstes bot sich insbesondere in den deutschen evangelischen Landeskirchen mit einer reformierten Tradition der sonntägliche Hauptgottesdienst im 19. und teilweise noch im 20. Jahrhundert weithin dar[1290]. Diese Erscheinung ist als eine Folge der liturgischen Bestrebungen im Zeitalter der Aufklärung und des Rationalismus zu werten, als man begann den Gottesdienst auf seine Grundbestandteile zu reduzieren[1291] und ihn als eine Institution zur öffentlichen Belehrung, den Prediger als einen wohlmeinenden Lehrer des Volkes verstand[1292]. Es ist begreiflich, daß eine solche Gottesdienstordnung und ihre Handhabung weitgehend dem subjektiven Ermessen des jeweils amtierenden Geistlichen preisgegeben war. Eberhard Weismann bemerkt in diesem Zusammenhang:[1293]

> "Dieser Gottesdienst wurde noch mehr als bisher der Subjektivität des Pfarrers ausgeliefert. Je kümmerlicher die Ordnung als Ganzes war, desto mehr begehrte man innerhalb der einzelnen Teile nach der Variation. Eine Fülle von Gebeten wird nun angeboten für den Gebrauch vor und nach der Predigt; auch das allgemeine Kirchengebet muß seinen bisher unbestrittenen Platz mit zahlreichen anderen Gebeten ähnlichen Inhalts, aber verschiedenen Formulierungen teilen. Das L i e d verliert, abgesehen von den hohen Festen, seine Beziehung zum Kirchenjahr...
> Wegen der Überbetonung des Didaktischen begnügte man sich mit einem einzigen Eingangslied, von dem dazuhin nicht mehr alle, sondern in der Regel nur wenige Strophen gesungen wurden. Die Kirchenmusik hörte auf, ein regelmäßiger Teil des Gottesdienstes zu sein".

Diese Feststellungen treffen in einem nicht unerheblichen Maße auch für die pfälzische Gottesdienstordnung aus dem Jahre 1880 und ihre Vorläuferinnen zu. Jakob Heinrich Lützel

erkannte den liturgischen Substanzverlust, die liturgische Verarmung und Aushöhlung, die sich hier darboten und er versuchte darum eine Neubesinnung und Neugestaltung herbeizuführen. Unter dem Pseudonym "H.L. Friedemann" ließ Lützel eine von ihm verfaßte Schrift mit dem Titel

> "Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz" (1885)

der pfälzischen Generalsynode in Speyer unterbreiten[1294]. Vermutlich hatte Lützel das Pseudonym gewählt, weil es ihm widerstrebte, sich als Nicht-Theologe vor Theologen der verschiedenen sich widerstreitenden Richtungen mit einem liturgischen Grundsatzproblem zu exponieren. Dennoch war alsbald bekannt, wer sich hinter dem geheimnisvollen Decknamen verbarg. So schrieb die Kirchenzeitschrift "Union" (Jg. 1885):[1295]

> "Den Mitgliedern der letzten Generalsynode ist eine Broschüre zugegangen mit dem Titel: 'Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz'. Der Verfasser nennt sich mit einem Pseudonym H.L. Friedemann. Aber es war sogleich bekannt, daß sich unter dieser halb durchsichtigen Hülle ein Mann zu bergen suchte, der um Kirchengesang und Orgelspiel in der Pfalz das allergrößte Verdienst hat. Desto genauerer Beachtung sind seine Vorschläge würdig".

Die Kirchenmusikzeitschrift "Siona" (Jg. 1886)[1296] erwähnt indes ausdrücklich Lützel als Verfasser der genannten Schrift und bemerkt folgendes:

> "Die Vorschläge des sehr sachkundigen Verfassers (L Ü t z e l in Zweibrücken) sind so einfach und gemäßigt, daß man nur bei Kenntnis der absoluten Öde und Eintönigkeit des pfälzischen Gottesdienstes zu verstehen vermag, wie darin wiederholt ein Zuviel gefunden werden konnte. Von liturgischen Responsorien wird ohnehin völlig abgesehen. Die Musikbeigaben, die sich an die Geschichte der pfälzischen Kirche anschließen, sind gut. Möge eine reichere Zukunft doch endlich die Armut der Gegenwart überwinden!"

Der Titel der Lützel'schen Schrift umschreibt bereits das Anliegen ihres Verfassers: Lützel möchte die pfälzische Hauptgottesdienstordnung e r w e i t e r n[1297], bereichern und zwar durch Einfügung zusätzlicher Gesänge (Gemeinde- und Chorgesang) sowie gesungener liturgischer Stücke. Lützel stellt einleitend fest[1298], daß in der Pfalz

> "eine reichere Ausgestaltung unseres Gottesdienstes nach Art der Gottesdienstordnung der lutherischen Kirche" unmöglich sei, "da in den protestantischen Gemeinden der Pfalz das Verständnis dafür nicht mehr vorhanden ist und die Einführung einer vollständigen Liturgie allgemein Abneigung und Widerspruch finden würde.
>
> Wenn wir unsere Gottesdienstordnung erweitern und wirksamer gestalten wollen, so müssen wir vor allem dahin streben, daß das,was wir besitzen, eine mannigfaltigere Gliederung und wirksamere Verwendung findet".

Besonders nachteilig wirke sich aus, daß die Urelemente des christlichen Gottesdienstes wie Predigt, Gebet, Schriftlesung und Gesang nicht in einem richtigen Verhältnis zueinander stünden, wobei das gesprochen Wort ein bedenkliches Obergewicht gegenüber dem Gesang habe. Eine falsche Anordnung der einzelnen Stücke, die Aneinanderreihung von gleichartigen liturgischen Teilen führe zu einer gewissen Monotonie im Ablauf des Gottesdienstes,

> "was auf den Besucher des Gottesdienstes ermüdend wirkt und Abspannung und Gleichgiltigkeit zur Folge hat. Einem oft sehr langen Altargebete folgt unmittelbar eine lange Bibellektion; einer weit ausgedehnten Predigt[1299] ein überlanges Schlußgebet, dem sich oft noch allerlei Verkündigungen anschließen"[1300].

Lützel schlägt darum folgende Neuordnung des pfälzischen Hauptgottesdienstes vor:[1301]

> "Was liegt nun näher, als zwischen das Gleichartige (zwischen Altargebet und Bibellektion, zwischen Predigt und Schlußgebet) einen G e s a n g (Gemeinde- oder Chorgesang) einzulegen...

Wenn man zwischen Altargebet und Bibellektion, zwischen Predigt und Schlußgebet und nach dem sich anschließenden 'Unser Vater' einen Gesang einlegen würde, so bekäme die Gottesdienstordnung folgende Gestalt:

1.) Orgel-Präludium
2.) Eingangslied (Introitus)
3.) Altargebet
4.) Liedvers oder ein anderer passender Gesang. (Am geeignetsten und wirksamsten die in der musikalischen Beilage gegebenen Stücke).
5.) Bibellektion
6.) Choralvorspiel zum
7.) Hauptlied
8.) Predigt
9.) Liedvers
10.) Schlußgebet mit 'Unser Vater'
11.) Liedvers
12.) Segen
13.) Orgel-Nachspiel"

Für den Nachmittagsgottesdienst (Vespergottesdienst) schlägt Lützel eine verkürzte Form vor:[1302]

1.) Orgelvorspiel
2.) Lied
3.) Predigt
4.) Liedvers
5.) Gebet mit "Unser Vater"
6.) Schlußvers ("Ach bleib' mit deiner Treue")
7.) Segen
8.) Orgelnachspiel

In den folgenden Abschnitten gibt Lützel nähere Erläuterungen und Hinweise. So macht er Vorschläge, welche Lieder sich am besten als Eingangslied oder als sog. Lobvers zwischen Altar-

gebet und Schriftlesung eigneten. Bei dem Gesang des "Gloria Patri" (Doxologia minor)[1303] und anderer liturgischer Gesänge[1304] sei der Einsatz eines Chores oder der Schuljugend empfehlenswert. Das Choralvorspiel vor dem Hauptlied (Predigtlied) sollte zu der zu singenden Melodie passen. Bei der Wahl eines anderen Orgelstückes sollte dasselbe wenigstens "seinem lyrischen Charakter und der Tonart nach der Choralmelodie" angemessen sein[1305]. Ebenso befaßt sich Lützel mit der Frage der Mimik, der liturgischen Haltung der Gemeinde beim Gottesdienst, scheinbar selbstverständlichen Dingen, die jedoch in dem Kirchenbuch von 1880 völlig fehlten.
Eine besondere Bedeutung räumt Lützel der Pflege der Kirchenmusik im gottesdienstlichen Ablauf ein:

> "Wenn auch vielfach der musikalische Teil des Gottesdienstes unterschätzt wird, so sieht man doch immer mehr und mehr ein, daß auch im protestantischen Gottesdienst Orgelspiel, Gemeinde- und Chorgesang wichtige Faktoren sind"[1306].

Voraussetzung für ein einwandfreies gottesdienstliches Orgelspiel sind gut ausgebildete und angemessen bezahlte Organisten, künstlerischen Ansprüchen genügende Instrumente, Bereitstellung finanzieller Mittel für deren Pflege und Oberwachung durch Orgelbaufirmen und amtlich bestellte Orgelrevisoren[1307].

Den Geistlichen empfiehlt Lützel mehr Sorgfalt bei der Liedauswahl und entsprechende rechtzeitige Mitteilung an den Organisten, damit er sich hinreichend vorbereiten und gegebenenfalls "die betreffenden Melodien mit den Schulkindern durchsingen kann"[1308]. Wie schlecht es um die musikalische Ausgestaltung des damaligen pfälzischen Hauptgottesdienstes bestellt gewesen sein muß, verdeutlicht die folgende Anmerkung Lützels:[1309]

> "Manche Geistliche lassen im Hauptgottesdienst nur e i n Lied singen. Zwei Verse als Eingang, 3 oder 4 als Hauptlied und noch 1 oder 2 zum Schluß. An und für sich langweilig, aber bei schlechtem Lied mit unsangbarer Melodie zum Davonlaufen. - Hoffentlich kommt es auch in der Pfalz

> bald einmal zu einem guten Gesangbuche. Dazu bedarf es aber nicht 560 oder gar 960 1/2 Lieder; 300 gut ausgewählte Lieder mit 50 bis 60 schwungvollen Melodien genügen für ein Kirchengesangbuch vollständig".

Eine wichtige Funktion räumt Lützel der Mitwirkung eines gemischten Kirchengesangvereins oder zumindest eines Schülerchors ein:[1310]

> "Ein wirksames Mittel zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier ist der C h o r g e s a n g. Man sollte deshalb in allen Gemeinden gemischte Chorgesangvereine zu gründen suchen, die sich freiwillig in den Dienst der Kirche stellen".
>
> Wo der Bildung der gemischten Kirchen-Chöre Schwierigkeiten entgegen treten, sollte man Schülerchöre zu gründen suchen".

Lützel steht mit seinem Bemühen um eine liturgische Neugestaltung des pfälzischen Hauptgottesdienstes und von Nebengottesdiensten ("Nachmittagsgottesdienste, liturgische Gottesdienste, liturgische Andachten") ganz im Rahmen der liturgischen Restaurationsbestrebungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher kommt das Verdienst zu, das Wesen des Gottesdienstes als eine notwendige Lebensfunktion der Gemeinde dargestellt zu haben[1311]. 1818 erschien der "Versuch einer musikalischen Agende" von Naue[1312], der den Grund für die Restauration des Altargesangs legte. Bereits 1816 leistete der Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. mit der von ihm im wesentlichen gestalteten "Liturgie für die Hofkirche zu Potsdam und die Garnisionkirche zu Berlin" einen wirksamen praktischen Neuansatz für eine sachgemäße Reform des evangelischen Gottesdienstes. Dieser Liturgie sollten noch weitere folgen[1313]. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis hin zur Jahrhundertwende und später sind es die Repräsentanten der sog. "älteren liturgischen Bewegung" wie Julius Smend

und Friedrich Spitta[1314], die sich nicht nur mit Problemen moderner Gottesdienstgestaltung befaßten, sondern ältere Gottesdienstordnungen, liturgische Stücke aus der Reformationszeit veröffentlichten oder zur Wiederbelebung älterer Kirchenmusik (Heinrich Schütz!) einen wesentlichen Beitrag leisteten. Ihre Kritik richtet sich vor allem gegen eine damals weithin gepflegte Gottesdienstpraxis: der Gottesdienst sei langweilig, spannungslos, ermüdend, schaffe keine Gemeinschaft, bringe keine sozialen Wirkungen hervor. Das gottesdienstliche Geschehen sei durch die Predigt, durch das subjektive Handeln des Pfarrers völlig überwuchert. Subjekt des Gottesdienstes sei jedoch nicht der Pfarrer, sondern die sich unter Gottes Wort versammelnde, durch Christus erlöste Gemeinde[1315].

Es wurde schon des öfteren erwähnt, daß Jakob Heinrich Lützel mit Friedrich Spitta und Julius Smend jahrelange intensive persönliche Kontakte pflegte. So ist es kein Zufall, daß sich Lützels Kritik am damaligen pfälzischen Hauptgottesdienst und seine Vorschläge für eine Neugestaltung und Neuordnung desselben weitgehend mit Spittas und Smends liturgischen Reformversuchen decken.

Zwar hatte die nächstfolgende Generalsynode im Jahre 1889 Lützels "Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz" nicht in ihrer Gesamtheit akzeptiert. Jedoch wurde vom Speyerer Consistorium immerhin konzediert, daß

> "etwa zwischen Altargebet und Altarlektion, sowie zwischen Predigt und Kanzelgebet ein kurzer G e s a n g der Gemeinde oder eines Chores eingeschaltet werden kann,...wenn das betreffende Presbyterium eine solche Einschaltung wünscht.
> Tatsächlich finden in manchen Gemeinden an besonderen Tagen solche Einschaltungen statt und erfreuen sich einer wohlwollenden Aufnahme von Seiten der Gemeinde"[1316].

Gründe, welche die Annahme des Lützel'schen Gottesdienstentwurfs durch die pfälzische Generalsynode verhinderten, lassen sich aus zeitgenössischen Kommentaren entnehmen: So heißt es im "Ev. Kirchenbote" (Jg.1885):[1317]

"Diese Vorschläge sind bescheidene und es läßt sich bezweifeln, ob durch ihre Ausführung wirklich etwas Erkleckliches erreicht und die Kirchen voller würden. Immerhin können sie dazu beitragen, den Gottesdienst volksthümlicher zu gestalten, und sind darum der Beachtung werth. Sympathisch ist uns namentlich der zwischen Altargebet und Lektion eingeschobene altkirchliche Zwischengesang; auch mit dem feststehenden Eingangsvers können wir uns befreunden, aber nur weil unser jetziges Gesangbuch so arm an singbaren Liedern ist. Möge man aber bei all diesem Streben nach Bereicherung der kirchlichen und gottesdienstlichen Formen nicht vergessen, daß nicht die Form, sondern der Geist Leben schafft. Was nützen all diese Zwischengesänge, wenn die Seelen durch die oberflächliche rationalistische Predigt irre geführt und über ihr Sündenelend und Gnadentrost weggetäuscht werden".

Dieser Stimme aus dem kirchlich-orthodox-konservativen Lager steht eine Äußerung der pfälzischen Kirchenzeitung "Union" (Jg.1885) gegenüber, die als Sprachrohr der kirchlich-liberalen Richtung in der Pfalz galt:[1318]

"Den Mitgliedern der letzten Generalsynode ist eine Broschüre zugegangen mit dem Titel:
'Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz'
Der Verfasser nennt sich mit einem Pseudonym H.L. Friedemann...
Friedemann will die bisherigen Bestandteile des Gottesdienstes beibehalten und sie nur in einer besseren Gliederung und Anordnung aufeinander folgen lassen...
Auch die Freisinnigen fühlen kleinere Mängel unserer Gottesdienstordnung. Allein sie sind der festen Oberzeugung, daß die Hebung des kirchlichen Lebens nicht in erster Linie von ihrer Abstellung abhängt...
Der Verfasser hat in seinen Erörterungen die heutige Predigtweise zweimal gestreift. Hier liegt der Grundschade. Der Besuch der Gottesdienste wird wieder stärker werden, sobald das gepredigte Wort die Gemeinde wieder mehr anzieht.Alle anderen Mittel helfen ohne dieses Hauptmittel doch nicht dauernd.Die Geistlichen würden ohne Zweifel herzlich dankbar sein, auch einmal von einem Laien zu vernehmen, was ihren Predigten fehlt. Doch glauben wir nicht, was Friedemann meint, daß die meisten Predigten zu lang sind. Wenigstens unter das Maß von fünfunzwanzig Minuten sollten sie nicht herabsinken".

Aus beiden Äußerungen wird deutlich, daß auf seiten der Geistlichkeit wenig Neigung bestand, das Obergewicht des gesprochenen Wortes, insbesondere der Predigt, im Gottesdienst zugunsten des Gesanges einzuschränken. Der Primat der Predigt darf nicht in Frage gestellt werden, allein an der Predigt ist der Wert oder Unwert eines Gottesdienstes zu messen. Bei dieser stark eingeengten Betrachtungsweise wird jedoch der Eigenwert, das Eigenrecht der Liturgie in ihrer Mannigfaltigkeit von Wort und Ton völlig verkannt.

Erst bei der Tagung der Generalsynode - nunmehr Landessynode genannt - im Jahre 1925 wurde von dem pfälzischen Pfarrer Blitt eine Vorlage zur "Gestaltung des Gottesdienstes der Zukunft" eingebracht[1319]. Diese hernach verwirklichte und (von Varianten abgesehen) in der Pfalz noch heute praktizierte Form des Gottesdienstes deckt sich inhaltlich mit Lützels Entwurf einer erweiterten Gottesdienstordnung aus dem Jahre 1885.

Somit darf Jakob Heinrich Lützel mit gutem Recht als der eigentliche Schöpfer der heute noch im Bereich der Evangelischen Landeskirche der Pfalz verbindlichen sonntäglichen Hauptgottesdienstordnung bezeichnet werden.

VI. Schlußbemerkung

Die vorliegende Untersuchung galt dem Leben und Wirken des pfälzischen Schul- und Kirchenmusikers Jakob Heinrich Lützel. Mit dem Namen Lützel ist die Entwicklung des Schul- und Kirchengesangwesens in der bayerischen Rheinpfalz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng verknüpft.

Weiterhin hat sich Lützel große Verdienste um das Werden der deutschen evangelischen Kirchengesangvereinsbewegung erworben, zu deren führenden Repräsentanten er zählte.

Lützel war weniger ein Musiktheoretiker denn ein Musikpraktiker. Zwar galt er zu seiner Zeit als ein anerkannter Komponist kirchlicher und schulischer Gebrauchsmusik. Eine weit höhere Bedeutung erlangte er indes als Herausgeber praxisbezogener Gesangs- und Instrumentalliteratur für Kirchen- und Schulchöre sowie für Organisten. Seine Schul- und Chorliederbuchausgaben waren weit über die Grenzen der Pfalz hinaus geschätzt.

Die im 19. Jahrhundert in Deutschland einsetzenden Bestrebungen um eine Reform des evangelischen Gottesdienstes und eine Choralrestauration fanden im pfälzischen Bereich in Jakob Heinrich Lützel einen sachkundigen eifrigen Wegbereiter und Förderer. Sowohl das pfälzische Kirchengesangbuch von 1905, das die langwierigen Auseinandersetzungen um ein neues Gesangbuch beenden sollte, als auch die derzeit in der Evangelischen Landeskirche der Pfalz noch praktizierte sonntägliche Hauptgottesdienstordnung, gehen auf Lützel zurück.

Mit der Darstellung der Schulgesangspraxis an den bayerisch-pfälzischen Schulen, der musikalischen Ausbildung der Lehrer im Königreich Bayern, der Vorgeschichte und der Hintergründe

des Pfälzer Gesangbuchstreits zu Beginn der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte ein nicht unwesentliches Stück bayerisch-pfälzischer Schul- und Kirchengesangsgeschichte aufgehellt werden. Vor allem bei den Auseinandersetzungen um das sog. neue pfälzische evangelische Kirchengesangbuch von 1857 sollte deren p o l i t i s c h e r Aspekt deutlich gemacht werden. Zu diesem Zweck konnte eine Fülle bisher nur wenig bekannten oder gänzlich unbekannten Schrifttums in handschriftlicher oder gedruckter Form aus den Beständen des Bayerischen Haupt-Staatsarchivs in München, des Rheinland-Pfälzischen Landesarchivs, des Protestantischen Landeskirchenarchivs in Speyer neben sonstigen Quellen herangezogen werden.

Die vorliegende Arbeit will nicht einfach ein Beitrag zur Erforschung regionaler Musikgeschichte sein, sondern sie möchte vielmehr einen bestimmten Zeitabschnitt der Entwicklung eines speziellen Bereichs der Musikpflege in den großen Gesamtzusammenhang der Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts einordnen und somit nicht unbedeutende Detailfragen zum Gesamtverständnis dieser Epoche klären helfen.

Baldur Melchior

Jakob Heinrich Lützel (1823 - 1899) und die Entwicklung des protestantischen Schul- und Kirchengesangswesens in der bayerischen Rheinpfalz, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Dissertation

Anhang zur Untersuchung

Abkürzungen

ADB	=Allgemeine Deutsche Biographie, München und Leipzig 1875-1912
AfMf	=Archiv für Musikforschung
AfMw	=Archiv für Musikwissenschaft
AmZ	=Allgemeine musikalische Zeitung, Leipzig 1798 ff.
AuIntell.Bl. d.Kgl.Bay.RhKr.	=Amts- und Intelligenzblatt des Königlich-Bayerischen Rheinkreises, 1817 ff.
BayHStA Abt. I	=Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung I in München
Biogr.Jb.u.dt.Nekr.	=Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, hrsg. von Anton Bettelmann, Berlin 1897 ff.
Bl.pf.KG	=Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, 1925 ff.
Corresp. Bl.	=Correspondenzblatt des evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland, Darmstadt 1887 ff.
Denkschr.	=Denkschrift zum deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag
GA	=Gesamtausgabe
Hdb.f.d.kgl.bay. Reg.Bez.d.Pf.	=Handbuch für den königlich bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz, Speyer 19o2
InnMin.	=Königliches Staatsministerium des Innern in München
JbP	=Jahrbücher der Musikbibliothek Peters, Leipzig 1894 ff.
Kgl. BayKrAbl.	=Königlich bayerisches Kreis-Amtsblatt
LA	=Landesarchiv
LKA	=Landeskirchenarchiv
MG, mg	=Musikgeschichte, musikgeschichtlich

MGG	=Die Musik in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Friedrich Blume, Kassel/Basel 1949 ff.
MinBl.f.KuSchA.	=Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten
MInn	=Ministerium des Innern
MschrfGkK	=Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst
Pf.LZ	=Pfälzische Lehrerzeitung
Reg.Präs.	=Regierungspräsidium, Regierungspräsident
RGG	=Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Kurt Galling, 3. Auflage Tübingen 1957 ff.
RiemannL	=Hugo Riemanns Musik-Lexikon, 1o. Aufl. Berlin 1922; Riemann, Musiklexikon, 12. Aufl. Mainz 1959 ff.
StA	=Staatsarchiv
ZfMw	=Zeitschrift für Musikwissenschaft
ZIMG	=Zeitschrift der Internationalen Musikgesellschaft

QUELLEN- UND LITERATUROBERSICHT

1. Handschriftliche und gedruckte Quellen

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

Abt. I, MInn 46o92 und 46o93: Bewegungen auf dem Gebiete der prot. Kirche, Beaufsichtigung der Presse deshalb, Gründung eines prot. Vereins zu Kaiserslautern, Gesangbuchfrage

Abt. I, MK 15264: Ehrenauszeichnung für den Organisten Johann Heinrich Lützel in Zweibrücken

Abt. I, MK 22243: Pflege der Kirchenmusik an den k. Lehrerbildungsanstalten

Schwabach b. Nürnberg, Privatarchiv Dr. Oskar Stoll

Briefe und Aufzeichnungen J.H. Lützels und sonstiger musikalischer Zeitgenossen

Speyer, Bücherei des Prot. Landeskirchenrats der Pfalz

Eb 3o (I-III): Handschriftlicher Entwurf des sog. neuen Gesangbuchs für die Prot. Kirche der Pfalz von 1857, Speyer o.J.

K 611/7/ Katalog zur Lützel-Bibliothek, hrsg. vom Ev. Kirchengesangverein der Pfalz, Speyer 19oo

K 681: Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienstordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz. Der hochwürdigen General-Synode empfohlen von H.L. Friedemann, Kaiserslautern 1885

Speyer, Landesarchiv (=Staatsarchiv)

Abt. H 3, Nr. 1767: Die Generalsynoden der Prot. Kirche der Pfalz

Abt. H 3, Nr. 6917 und 6919: Stundenpläne der k. Studienanstalt Zweibrücken

Abt. H 3, Nr. 8352: Die Einführung eines neuen prot. Gesangbuchs (1839 - 1868), 3 Bde.

Abt. H 3, Nr. 8827: Instrumentalunterricht und Orchesterübungen an der k. Studienanstalt Zweibrücken

Abt. H 46, Nr. 143: Die Wiederbesetzung der prot. Mädchen-Vorbereitungsschule in Zweibrücken (mit Personalakten von Jakob Heinrich Lützel)

Abt. H 46, Nr. 447: Die Anschaffung einer neuen Orgel in der Alexanderkirche zu Zweibrücken

Speyer, Prot. Landeskirchenarchiv (LKA)

Abt. 159, Nr. 929: Ev. Kirchengesangverein für die Pfalz; Berichte, Kirchengesangsfeste u.a.

Abt. 159, Nr. 846: Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise; 1836

Abt. 44, Pfarrarchive: Taufregister der prot. Kirchengemeinde Iggelheim (Jg. 1823); Trauregister der prot. Kirchengemeinde Zweibrücken (Jg. 185o)

Gesang- und Choralbücher

Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen, Speyer 1821 (2. Aufl. Zweibrücken 1824)

Gesangbuch für die protestantische Kirche des Königreichs Bayern, Sulzbach 1831

(Gedruckter) Entwurf eines Gesangbuches für die vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche Kirche der Pfalz, Speyer 1856

Evangelisch-protestantisches Gesangbuch für Kirche und Haus, Speier 1859

Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern, Nürnberg 187o

Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche. Entwurf (Lützel), Zweibrücken 1889

Gesangbuch für die evangelische Kirche in Württemberg, Stuttgart 1892

Evangelisches Gesangbuch für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1899

Gesangbuch für die vereinigte Kirche der Pfalz. Entwurf, Speyer 19o5

Gesangbuch für die vereinigte protestantisch-evangelische christliche Kirche der Pfalz, Speyer 19o7 (9. Aufl. 1928)

Choralbuch für die protestantisch-evangelische Kirche in der Pfalz (J. Vierling), 2. Auflage Speyer 1843

Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus (Lützel), Speier 1859

Vierstimmiges Melodienbuch für die Orgel nach dem Gesangbuch der vereinigten prot. evangel. christlichen Kirche der Pfalz, bearbeitet von Philipp Wolfrum, Speyer 19o7 (3. Aufl. 1926)

Notenausgaben, Kompositionen, Schul- und Chorliedersammlungen von Jakob Heinrich Lützel

Evangelische Chorgesänge zu den verschiedenen Festen des Kirchenjahres für vierst. Männerchor bearbeitet und zum Gebrauche für Seminarien herausgegeben, Eisleben 1853

Trauerklänge. Gesänge für den Männerchor zum Gebrauche bei Trauerfeierlichkeiten, Erfurt 1855

3o Choralgesänge der ev. Kirche in ihren ursprünglichen Formen. Nach den Melodien des deutschen evangelischen Kirchen-Gesangbuches dreistimmig für Schulen bearbeitet, Stuttgart 1855

Liederkranz. Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder für Schule und Leben, Zweibrücken 1857

Kirchliche Chorgesänge der vorzüglichsten Meister des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Zum Gebrauch beim evang. Gottesdienst, Zweibrücken 1861

Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauch für Lehrerconferenzen, Seminare und Gesangvereine, Kaiserslautern 1861

Leichte Chorgesänge für Kirchen und Schulen, Leipzig 1863

Zwei- und dreistimmige Chorgesänge mit Orgel- oder Harmoniumbegleitung, Kaiserslautern 1878

Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, 2. Aufl. Kaiserslautern 188o (Erstaufl. 1874)

Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Kaiserslautern 1885

Lieder für gemischten Chor, 2. Aufl. Kaiserslautern 1891

Chorlieder für Gymnasien und Realschulen, 5. Aufl. Kaiserslautern 1897

Geistliche Gesänge für gemischten Chor, komponiert und gewidmet Herrn Oberhofprediger Dr. A. Helbing in Karlsruhe, 6. Aufl. Kaiserslautern o.J.

Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch, herausgegeben vom Evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz, 4. Heft, Kaiserslautern 1884

Der praktische Organist. Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel zum Gebrauch in Kirchen, Präparandenschulen und Seminarien, 2 Tle., Kaiserslautern 1876 - 1877

Orgel-Kompositionen, Leipzig/Erfurt o.J.

Periodica, Zeitschriften, Zeitungen u.a. Publikationen (zeitgenössisches Schrifttum)

a) Musikalische Schriften

Allgemeine musikalische Zeitung, Leipzig 1798 ff.

Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, hrsg. von Anton Bettelmann, Berlin 1897 ff.

Denkschriften zu den deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstagen, Stuttgart 1882 ff.

Eutonia, eine hauptsächlich pädagogische Musik-Zeitschrift für Alle, welche die Musik in Schulen zu lehren und in Kirchen zu leiten haben, oder sich auf ein solches Amt vorbereiten; herausgegeben in Verbindung mit mehreren Herren Geistlichen, gelehrten Kunstfreunden, Musicdirectoren, Cantoren, Organisten und Musiklehrern an Universitäten, Gymnasien und Schullehrer-Seminarien Deutschlands von Johann Gottfried Hientzsch, Breslau 1829 ff.

Correspondenzblatt des evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland, Herausgegeben von dem Vorstand des Centralausschusses, Darmstadt 1887 ff.

Halleluja. Organ für die geistliche Musik in Kirche, Haus, Verein und Schule. Herausgegeben von Theophil Becker und Friedrich Zimmer, Hildburghausen 1882/83, 4. Jg. ff. (1. Jg. Quedlinburg 1879/8o)

Jahrbuch der Musikbibliothek Peters. Herausgegeben von Emil Vogel, Leipzig 1894 ff.

Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, herausgegeben von Friedrich Spitta und Julius Smend, Göttingen 1896 ff.

Die Sängerhalle. Deutsche Gesangvereinszeitung für das In- und Ausland. Begründet und herausgegeben von Müller von der Werra, Redigirt unter Verantwortlichkeit von Moritz Schäfer, Leipzig 1861 ff.

Signale für die musikalische Welt. Begründet von Bartholf Senff, Leipzig 1843 ff.

Siona. Monatszeitschrift für Liturgie und Kirchenmusik zur Hebung des gottesdienstlichen Lebens. In Verbindung mit L. Schoeberlein und unter zahlreicher Mitwirkung von Gelehrten und Geistlichen, Cantoren und Lehrern herausgegeben von Max Herold und Eduard Krüger, Gütersloh 1876 ff.

Urania. Ein musikalisches Beiblatt zum Orgelfreunde etc. Zur Belehrung und Unterhaltung für Cantoren, Organisten, Schullehrer etc., so wie für Behörden, Geistliche und Freunde der Orgel und des Orgelspiels. Redigirt und herausgegeben von G.W. Körner und A.G. Ritter, Erfurt/ Leipzig 1844 ff.

Zeitschrift der Internationalen Musik-Gesellschaft. Herausgegeben von Oskar Fleischer und Max Seiffert, Leipzig 1899/19oo ff.

b) Regionales kirchliches und schulisches Schrifttum

Evangelische Blätter für die unirte Kirche der Pfalz, redigirt von Pfarrer Thelemann, Speyer 1854 ff.

Evangelischer Kirchenbote für die Pfalz, Speyer 1849 ff.

Union. Evangelisch-protestantisches Kirchenblatt der Pfalz, Speyer 1863 ff.

Pfälzische Lehrerzeitung. Organ des pfälzischen Kreislehrervereins, Weidenthal 1875 ff.

Pfälzisches Schulblatt. Organ des pfälzischen Lehrervereins, Speyer 1861 ff.

c) Allgemeine Zeitungen

Augsburger Tagblatt, 1831 ff.

Münchner Neueste Nachrichten, 1887 ff.

Nürnberger Kurier, 1842 ff.

Pfälzischer Kurier, Ludwigshafen a.Rh. 1859 ff.

Pfälzische Presse, Kirchheimbolanden/Kaiserslautern 1879 ff.

Zweibrücker Zeitung, 1871 ff.

Amtsblätter

Amtsblatt der Königlich-Baierischen Regierung des Rheinkreises, 1817 ff; spätere Bezeichnungen: Amts- und Intelligenzblatt des Königlich-Bayerischen Rheinkreises; Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz

Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreich Bayern. Amtlich herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, München 1965 ff.

2. Literatur

Abel-Struth, Sigrid: Materialien zur Entwicklung der Musikpädagogik als Wissenschaft. Zum Stand der deutschen Musikpädagogik und seiner Vorgeschichte, in: Musikpädagogik. Forschung und Lehre, hrsg. von Sigrid Abel-Struth, Bd. 1, Mainz 197o

Abert, Hermann: W.A. Mozart. Neubearbeitete und erweiterte Ausgabe von Otto Jahns Mozart, 2 Bde., 7. Auflage Leipzig 1955-56

Allgemeine Deutsche Biographie, München und Leipzig 1875 - 1912

Die Alte Fürstliche Hof- und Stadtkirche "St. Paul" Kirchheimbolanden. Festschrift zur Feier anläßlich ihrer Wiederbenutzung nach erfolgter Restaurierung am 4.9.1966, Kirchheimbolanden 1966

Archiv für Musikforschung, hrsg. von Rudolf Steglich, Leipzig 1936 ff.

Archiv für Musikwissenschaft, hrsg. von Max Seiffert, Johannes Wolf und Max Schneider, Leipzig 1918/19 ff.

Autentrieth, Otto: Badisches Liederbuch für Schule und Familie. Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern mit kurzer Gesangslehre und methodischem Lehrgang, Bühl (Baden) 1912

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. IV/2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867

Birnbaum, Walter: Das Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 2o. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 197o

Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, 1925 ff.

Blume, Friedrich: Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, 2. Auflage Kassel 1965

Blume, Friedrich: Syntagma Musicologicum. Gesammelte Reden und Schriften, hrsg. von Martin Ruhnke, Kassel 1963

Brugger, Walter: Philosophisches Wörterbuch, 13. Auflage Freiburg 1967

Cobban, Alfred: Das Achtzehnte Jahrhundert. Aufklärung, Rokoko und Revolution (engl.), deutsche Ausgabe München/Zürich 1971

Dahlhaus, Carl: Musikästhetik, Köln 1967

Dahlhaus, Carl: Analyse und Werturteil, in: Musikpädagogik, Forschung und Lehre, hrsg. von Sigrid Abel-Struth, Bd. 8 Mainz 197o

Dahlhaus, Carl: Das Problem Mendelssohn, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 41, Regensburg 1974

Die Musikforschung. Herausgegeben von der Gesellschaft für Musikforschung, Kassel 1948 ff.

dtv-Atlas zur Weltgeschichte, herausgegeben von Hermann Kinder und Werner Hilgemann, 2 Bde., 5. Auflage München 197o

Ehni, Johann Adam: Stufenmäßig geordnete Gesanglehre, für den Schulgebrauch bearbeitet, Eßlingen 1877

Einstein, Alfred: Geschichte der Musik von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich 1953 (Neuausgabe der 4. Auflage 193o)

Ermatinger, Emil: Deutsche Dichter 17oo - 19oo. Eine Geistesgeschichte in Lebensbildern, 2 Bde., Bonn 1949

Der Evangelische Kirchengesangverein der Pfalz (188o - 19o5). Festschrift zur 25-Jahrfeier, Speyer 19o5

Evangelisches Staatslexikon. Herausgegeben von Hermann Kunst und Siegfried Grundmann in Verbindung mit Wilhelm Schneemelcher und Roman Herzog, Stuttgart/Berlin 1966

Faißt, Immanuel: Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung der Musik in ästhetischer und kirchlicher Beziehung, Stuttgart 1881

Fechter, Paul: Geschichte der deutschen Literatur, Gütersloh 1952

Fellinger, Imogen: Verzeichnis der Musikzeitschriften des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 1o, Regensburg 1968

Festschrift aus Anlaß der 5o-Jahrfeier des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz am 17. und 18. Mai 193o in Kaiserslautern (188o - 193o), Speyer 193o

Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Vereins für klassische Kirchenmusik in Ludwigshafen am Rhein am 9. November 19o2, hrsg. von Georg Berrsche, Ludwigshafen a.Rh. 19o2

Festschrift zur Lützel-Gedenkfeier in Speyer (1823 - 1923), hrsg. von Karl August Krauß, Speyer 1923

Finkel, Klaus: Pädagogik und Musikunterricht im Schulwesen des ehemaligen Herzogtums Pfalz-Zweibrücken nach der Reformation, in: Mainzer Studien zur Musikwissenschaft, hrsg. von Hellmut Federhofer, Bd. 8, Tutzing 1976

Friedell, Egon: Kulturgeschichte der Neuzeit, 3 Bde., München 1927-31

Fritz, Albert: Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern von 1818 - 1918, Kaiserslautern 1919

Fröhlich, Johann Georg: Obungen und Lieder zu einem methodischen Gesangunterricht in Volks-, Latein-, Real-, Töchter- und Chorgesangschulen, Stuttgart 1895

Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. neu bearbeitete Auflage, hrsg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 197o

Geib, Adalbert: Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, 2 Bde., 2. Auflage Kaiserslautern 1883-84

Gerber, Rudolf: Christoph Willibald Gluck, Potsdam 195o

Goetz, Wolfgang: Die Welt Mozarts in Selbstzeugnissen, Briefen und Berichten, Berlin 1941

Greiner, Ludwig Daniel: Unser Schul-Liederschatz. Die für unsere Volksschulen vorgeschriebenen Memorirlieder eingehend besprochen und beleuchtet. Zugleich eine Methodik und Geschichte des Kirchen-lieds, Stuttgart 1875

Großmann-Vendrey, Susanna: Felix Mendelssohn Bartholdy und die Musik der Vergangenheit, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 17, Regensburg 1969

Gruhn, Wilfried: Zweibrücken und Paris unter Christina IV, im Spiegel der Musikgeschichte, in: Pfälzer Heimat, Jg. 27, 3/1976, S. 93 ff.

Guth, Heinrich: Der pfälzische Gesangbuchstreit, Grünstadt 1861

Hagelweide, Gerd: Deutsche Zeitungsbestände in Bibliotheken und Archiven, Düsseldorf 1974

Hampp, Philipp: Der Gesangunterricht in der Volksschule, München 1896

Handbuch für den königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz, hrsg. von Julius Kranz, Speyer 1902

Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch. Herausgegeben von Christhard Mahrenholz und Oskar Söhngen unter Mitarbeit von Otto Schlißke, 2 Bde., Göttingen 1957

Hassan, Ismail Izzet: Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. phil. Zürich 1947

Hehlmann, Wilhelm: Wörterbuch der Pädagogik, 11. Auflage, Stuttgart 1971

Herzog, Johann Georg: Orgelschule. Eine theoretisch-praktische Anleitung zur gründlichen Erlernung des kirchlichen Orgelspiels, 6. Auflage Erlangen/Leipzig 1890

Heyne: Das große Lexikon der Geschichte, 3 Bde., Gütersloh 1976

Hoffmeister, Johannes: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2. Auflage Hamburg 1955

Hohenemser, Richard: Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten, in: Sammlung musikwissenschaftlicher Arbeiten von deutschen Hochschulen, Bd. IV, Leipzig 1900

Jung, Wolfgang: Zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in der Pfalz, in: Veröffentlichungen des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte, BD. VII, Grünstadt 1959

Kirchenbuch für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche in der Königlich Bayerischen Pfalz Speyer 188o

Kleines literarisches Lexikon, hrsg. von Wolfgang Kayser, 3. Aufl. Bern 1961

Koch, Eduard Emil: Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche, 8 Bde., Stuttgart 1847 ff.

Köstlin, Heinrich Adolf: Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V/5, Heilbronn 188o

Kümmerle, Salomon: Enzyklopädie der evangelischen Kirchenmusik, 4 Bde., Gütersloh 1888 - 1895

Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, hrsg. von Karl Ferdinand Müller und Walter Blankenburg, 5 Bde., Kassel 1954 - 197o

Lemacher, Heinrich: Zur Geschichte der Musik am Hofe zu Nassau-Weilburg, Diss. phil. Bonn 1916

Löbmann, Hugo: Die Gesangbildungslehre nach Pestalozzischen Grundsätzen von Michael Traugott Pfeiffer und Hans Georg Nägeli, Diss. phil. Leipzig 19o8

Lößl, Hans Georg: Der erste Katechismus der pfälzischen Unionskirche 1821 - 1853, Diss. theol. Mainz 1969

Mayer, Eugen: Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserslautern 1939

Felix Mendelssohn Bartholdy. Briefe aus Leipziger Archiven, hrsg. von H.J. Rothe und R. Szeskus, Leipzig 1972

Moser, Hans Joachim: Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland, Berlin/Darmstadt 1954

Mozart, Briefe und Aufzeichnungen. Gesamtausgabe, hrsg. von der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg. Gesammelt von Wilhelm A. Bauer und Otto Erich Deutsch, 7 Bde., Kassel 1962 - 1975

Müller, Johannes: Die Vorgeschichte der pfälzischen Union, in: Untersuchungen zur Kirchengeschichte, hrsg. von Robert Stupperich, Bd. 3, Witten 1967

Müller-Blattau, Joseph: Musik im Südwestraum, in: Saarheimat, Jg. 1964, S. 161 ff.

Müller-Blattau, Joseph: Ritter Gluck in Zweibrücken, in: Zweibrücken 6oo Jahre Stadt (1352 - 1952), Zweibrücken 1952, S. 164 ff.

Musica. Zweimonatszeitschrift für alle Gebiete des Musiklebens, hrsg. von Richard Baum und Günter Haußwald, Kassel 1947 ff.

Die Musik in Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik, hrsg. von Friedrich Blume, Kassel 1949 ff.

Die Musikforschung, hrsg. von der Gesellschaft für Musikforschung, Kassel 1948 ff.

Nägeli, Hans Georg: Die Pestalozzische Gesangsbildungslehre, Zürich 18o9

Nagel, William: Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Berlin 1962

Neustadt an der Weinstraße. Beiträge zur Geschichte einer pfälzischen Stadt, hrsg. von der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Neustadt/W. 1975

Friedrich Nietzsche. Werke in drei Bänden, hrsg. von Karl Schlechta, 7. Auflage München 1973

Osthoff, Helmuth: Das deutsche Chorlied vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Das Musikwerk. Eine Beispielsammlung zur Musikgeschichte, hrsg. von Karl Gustav Fellerer, Heft 1o, Köln 1955

Ott, Christian: Das Musikleben der Stadt Zweibrücken einst und jetzt, in: 375 Jahre Zweibrücken, Berlin 1927, S. 18 ff.

Pestalozzi. Grundlehren über Mensch, Staat, Erziehung. Herausgegeben von Max Zollinger und Hans Barth, Stuttgart 1956

Pfälzischer Geschichtsatlas, hrsg. von Wilhelm Winkler, Neustadt a.d. Haardt 1935

Pfälzisches Memorabile, hrsg. von Johann Schiller, Bd. I und II, Westheim 1873 f.

Pfälzisches Museum. Monatsschrift für heimatliche Literatur und Kunst, Geschichte und Volkskunde. Herausgegeben vom literarischen Verein der Pfalz, Kaiserslautern 1884 ff.

Petzold, Joachim: Die gedruckten vierstimmigen Choralbücher für die Orgel der deutschen evangelischen Kirche (1785-1933), Diss. phil. Halle (Saale) 1935

Rau, Wilhelm: Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum. Monatsschrift für heimatliche Literatur und Kunst, Geschichte und Volkskunde. Herausgegeben vom literarischen Verein der Pfalz, 18. Jg. 1901, S. 99 ff.

Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte. Begründet von Paul Merker und Wolfgang Stammler. Zweite Auflage neu bearbeitet und unter redaktioneller Mitarbeit von Klaus Herzog sowie Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter herausgegeben von Werner Kohlschmidt und Wolfgang Mohr, Berlin 1955 ff.

Reble, Albert: Geschichte der Pädagogik, in: Erziehungswissenschaftliche Bücherei, Reihe II, Geschichte der Bildung, 2. Aufl. Stuttgart 1955

Rehberg, Kurt: Geschichte der Musikerziehung, Berlin 1954

Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 6 Bde., 3. Aufl. hrsg. von Kurt Galling, Tübingen 1957 ff.

Remling, Franz Xaver: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit 1792 - 1798, 2 Bde., Speyer 1865 - 1866

Hugo Riemanns Musik-Lexikon. Zehnte Auflage bearbeitet von Alfred Einstein, Berlin 1922

Riemann, Musiklexikon. Zwölfte völlig neubearbeitete Auflage in drei Bänden herausgegeben von Willibald Gurlitt, Mainz 1959 ff.

Rietschel/Graff, Lehrbuch der Liturgik. Zweite neubearbeitete Auflage von Paul Graff, Göttingen 1951

Schattner, Hermann Josef: Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. phil. Saarbrücken 1960

Schipke, Max: Der deutsche Schulgesang von Johann Adam Hiller bis zu den Falkschen Allgemeinen Bestimmungen (1775 - 1875). Ein Beitrag zur Geschichte der Gesangspädagogik, Berlin 1913

Schletterer, Hans Michel: Praktischer Unterricht im Chorgesange. Für Volksschulen, höhere Lehranstalten und Gesangvereine, 15. Auflage München 1912

Schmidt, Karl: Hilfsbuch für den Unterricht im Gesange auf den höhern Schulen, Leipzig 1902

Schmidt, Kurt Dietrich: Grundriß der Kirchengeschichte, 3. Auflage Göttingen 1960

Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4 Bde., 3. Auflage Freiburg 1955

Schubart, Christian Friedrich Daniel: Ideen zu einer Ästhetik der Tonkunst, 1806

Schünemann, Georg: Geschichte der deutschen Schulmusik, 2 Tle., Leipzig 1928-32, I 2. Auflage 1931

Schwager, Jakob: Bunte Blätter aus der musikalischen Vergangenheit der Pfalz, Ludwigshafen/Rh. 1888

Silcher, Friedrich: Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845

Söhngen, Oskar: Die Wiedergeburt der Kirchenmusik. Wandlungen und Entscheidungen, Kassel 1953

Spitta, Friedrich: Der Entwurf des Gesangbuchs für die vereinigte Kirche der Pfalz, Göttingen 1906

Spitta, Philipp: Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, in: Zur Musik, 16 Aufsätze, Berlin 1892

Thibaut, Anton Friedrich Justus: Ober Reinheit der Tonkunst, Heidelberg 1825

Thielicke, Helmut: Der Evangelische Glaube. Grundzüge der Dogmatik, 3 Bde., Tübingen 1968 - 1978

Das Triviale in Literatur, Musik und bildender Kunst, hrsg. von Helga de la Motte-Haber, in: Studien zur Philosophie und Literatur des 19. Jahrhunderts, Bd. 18, Frankfurt/M. 1972

Triviale Zonen in der religiösen Kunst des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Philosophie und Literatur des 19. Jahrhunderts, Bd. 15, Frankfurt/M. 1971

Uhlig, Gustav: Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschland, 2. Auflage Heidelberg 1884

Valentin, Caroline: Theater und Musik am Leiningischen Hofe, in: Neujahrsblätter, Herausgegeben von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Heft XV, Würzburg 1921

Valentin, Erich: Handbuch der Chormusik, 2 Bde., Regensburg 1968

Valentin/Hofmann, Die evangelische Kirchenmusik, Regensburg 1967

Verhandlungen der außerordentlichen Landessynode im Jahre 1924 und Verhandlungen der ordentlichen Landessynode im Jahre 1925 der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1925

Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft. Herausgegeben von Friedrich Chrysander, Philipp Spitta und Guido Adler, Leipzig 1885 - 1894

Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859 (2. Aufl. 188o, 3. Aufl. 1899)

Weimer, Hermann/Weimer, Heinz: Geschichte der Pädagogik. 13. Auflage Berlin 1958

Wilhelm, Theodor: Pädagogik der Gegenwart, 5. Auflage Stuttgart 1977

Wiora, Walter: Das deutsche Lied. Zur Geschichte und Ästhetik einer musikalischen Gattung, Wolfenbüttel/Zürich 1971

Wittmann, Jakob: Singschule. Nach den Bestimmungen der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz, Zweibrücken 19oo

Wolf, Johannes: Handbuch der Notationskunde, (= Kleine Handbücher der Musikgeschichte nach Gattungen, hrsg. von Hermann Kretzschmar, Bd. VIII, 1-2, Leipzig 1913-19)

Wolfrum, Philipp: Rhythmisch! Eine hymnologische Streitschrift gegen Herrn Professor D. Cornill in Königsberg, Leipzig 1894

Wörner, Karl Heinrich: Geschichte der Musik. 5. Auflage Göttingen 1972

3. Anmerkungen

1) ADB Bd. 52, S. 137-142.

2) Biogr. Jb. u. dt. Nekr. IV, S. 18o.

3) S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. II (189o), S. 1o3.

4) MschrfGkK 1899/4, S. 93 ff.

5) Fr. Spitta, a.a.O. S. 93.

6) G. Biundo, Art. Pfälzer Gesangbuchstreit, in: RGG (3. Aufl.) Bd. V., Sp. 265.

7) A. Becker erwähnt eine Lützel-Abteilung im Zweibrücker Heimatmuseum. Vgl. Bl. pf. KG., 1934, S. 138 ff. Das genannte Museum wurde 1945 durch Bombeneinwirkung zerstört.

8) A. Becker, a.a.O., S. 14o ff.; vgl. auch Fr. Spitta, in: MschrfGkK, 1899/4, S. 96.

9) A. Becker, a.a.O., S. 14o ff.

1o) W. Birnbaum, Das Kultusproblem u. d. liturg. Bewegung des. 2o. Jh. Bd. II, Tübingen 197o, S. 135.

11) F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1121.

12) H.W. Schwab, Beisp. z. Probl. d. "Regliqiösen" i. Liedersammlgn. d. 19. Jh. in: Triviale Zonen i.d. religiösen Kunst d. 19. Jh. (= Stud. z. Philos. u. Lit. d. 19. Jh. Bd. 15), Frankfurt a.M. 1971, S. 65.

13) W. Wiora, in: Triviale Zonen i.d. religiösen Kunst d. 19. Jh. (= Stud. z. Philos. u. Lit. d. 19. Jh. Bd. 15), Frankfurt a.M. 1971, S. IX.

14) J. Müller, Die Vorgesch. d. Pfalz. Union, Witten 1967, S. 47.

15) Pfälzischer Gesch. Atlas, hrsg. v. W. Winkler, Neustadt a.d.H. 1935, Bl. Nr. 8.

16) E. Schmitt/J. Tröller, Art. Mannheim, in: MGG 8, Sp. 1594 ff.

17) J. Müller-Blattau, Musik im Südwestraum, in: Saarheimat, 1964, S. 161-169.
K.H. Wörner, Gesch. d. Mus., 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 39o.
K.M. Komma, Art. Eichner, in: MGG 3, Sp. 1185 ff.
Riemann L Bd. III, Art. Mannheimer Schule, S. 543 f.

18) W. Gruhn, Zweibrücken u. Paris unter Christian IV. im Spiegel d. MG, in: Pfälzer Heimat, 1976/3, S. 93 ff.

19) J. Müller-Blattau, a.a.O., S. 164; Fr. Blume, Art. Mozart, W.W. in: MGG 9, Sp. 699 ff., bes. Sp. 711;
H. Abert, W.A. Mozart, Bd. I, Leipzig 1955, S. 455 ff.

2o) H. Abert, a.a.O.,S. 469.

21) W. Goetz, Die Welt Mozarts. Sein Leben in Selbstzeugnissen und Berichten, Berlin 1941, S. 83 ff.

22) Th. Gümbel, Gesch. d. prot. Kirche d. Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 57.

23) J. Müller-Blattau, Musik im Südwestraum, in: Saarheimat, 1964, S. 163;
W. Gruhn, Zweibrücken u. Paris unter Christian IV. im Spiegel d. MG., in: Pfälzer Heimat, 1976/3, S. 93 ff.

24) Vgl. K.H. Wörner, Gesch. d. Mus., 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 3o3 f.
J. Müller-Blattau, Ritter Gluck in Zweibrücken, in: Zweibrücken 1952, S. 164-173;
A.A. Abert, Art. Gluck, in: MGG 5, Sp. 32o ff., bes. Sp. 342;
R. Gerber, Christoph Willibald Gluck, Potsdam 195o, S. 158, 163.

25) W. Gruhn, a.a.O., S. 94 ff.; K.M. Komma, Art. Eichner, in: MGG 3, Sp. 1185 ff.

26) W. Gruhn, a.a.O., S. 97.

27) Th. Gümbel, Gesch. d.prot. Kirche d. Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 58.

28) Ebda., S. 59.

29) H. Lemacher, Zur Geschichte der Musik am Hofe zu Nassau-Weilburg, Diss. Bonn 1916, S. 2o ff.

3o) D. Schubart, Ideen zu einer Ästhetik d. Tonkunst, 18o6, S. 192-193.

31) H. Lemacher, a.a.O., S. 25.

32) Vgl. Brief Mozarts an seinen Vater in Salzburg vom 4. Februar 1778:
"...den andern tag frühe kamm schon der H: Concert=meister Rothfischer zu uns, welcher mir schon zu Mannheim als ein grundehrlicher Mann beschrieben wurde; und ich fand ihn auch so."
Zitat in: Mozart, Briefe und Aufzeichnungen (GA), hrsg. von der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg, ges. u. erl. v. W.A. Bauer u. O.E. Deutsch Bd. II: 1777 - 1779, Kassel 1962, Nr. 416, S. 251.

33) H. Abert, W.A. Mozart, Bd. I, Leipzig 1955, S. 269-297.

34) Brief Mozarts vom 9. Juli 1778 aus Paris an seinen Vater in Salzburg:
"apropôs: wenns mit den Brunetti etwa einmal brechen soll - so hätte ich lust den Erzbischof einen guten freund von mir, einen rechten Ehrlichen braven Mann; - ich halte ihn für einen 4o:ger - ein wittwer - er heist: Rothfischer - ist Concert-meister zu kirchheim-Poland bey der Prinzessin von Naussau weilburg - er ist, unter uns gesagt unzufrieden - denn der fürst mag ihn nicht - das ist: seine Musique - er hat sich mir von herzen Recomandirt - und ich machte mir ein rechtes vergnügen daraus, ihm zu dienen - denn er ist der beste Mann."
Zitat in: Mozart, Briefe und Aufzeichnungen (GA), hrsg. v. d. Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg, ges. u. erl. v. W.A. Bauer/O.E. Deutsch, Bd. II: 1777 - 1779, Kassel 1962, S. 399 (Nr. 462).

35) Brief Mozarts vom 27. August 1778 aus St. Germain an seinen Vater in Salzburg.
Zitat, a.a.O. S. 459 (Nr. 479).

36) Ebda.

37) D. Schubart, Ideen zu einer Ästhetik der Tonkunst (18o6), S. 192.

38) H. Lemacher, Zur Gesch. d. Mus. a. Hofe zu Nassau - Weilburg, Diss. Bonn 1916, S. 4o.

39) Vgl. Brief Leopold Mozarts vom 19. September 1765 aus Den Haag an Lorenz Hagenauer in Salzburg, in: Mozart Briefe und Aufzeichnungen (GA), hrsg. v.d. Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg, ges. u. erl. v. W.A. Bauer/O.E. Deutsch, Bd. I: 1755 - 1776, Kassel 1962, S. 2oo ff. (Nr. 1o2).
Vgl. auch Brief Leopold Mozarts vom 16. Mai 1766 aus Paris an Lorenz Hagenauer in Salzburg, in: a.a.O., S. 219 ff. (Nr. 1o8).

4o) Siehe Brief Mozarts vom 4. Februar 1778 aus Mannheim an den Vater in Salzburg, in:
Mozart, Briefe und Aufzeichnungen (GA), hrsg. v. d. Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg, ges. u. erl. v. W.A. Bauer/O.E. Deutsch, Bd. II: 1777 - 1779, Kassel 1962, S. 251 ff. (Nr. 416).

41) Ebda.

42) Siehe Festschrift zur Feier anläßlich der Restaurierung der Paulskirche in Kirchheimbolanden vom 4.9.1966, S. 33 f.: Mozart und die Stumm-Orgel der Paulskirche zu Kirchheimbolanden (W. Bauer).

43) Brief Mozarts vom 17. Januar 1778 aus Mannheim an den Vater in Salzburg, in:
Mozart, Briefe und Aufzeichnungen (GA), hrsg. v. d. Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg, ges. u. erl. v. W.A. Bauer/O.E. Deutsch, Bd. II: 1777 - 1779, Kassel 1962, S. 226 f. (Nr. 4o5).

44) Ebda.

45) Brief Mozarts vom 4. Februar 1778 aus Mannheim an den Vater in Salzburg, in:
a.a.O., S. 251 (Nr. 416).

46) Guillaume L'Evêque, Violinist in Kirchheimbolanden, geboren 1759 in Köln. Vgl. H. Lemacher, Zur Gesch. d. Mus. am Hofe zu Naussau-Weilburg, Diss. Bonn 1916, S. 39 ff.

47) Lemacher, a.a.O., S. 4o.

48) K. Laux, C.M.v. Weber in Kirchheimbolanden, in:
Festschrift anläßlich der Restaurierung der Paulskirche in Kirchheimbolanden (1966), S. 4o-42.

49) C. Valentin, Theater und Musik am Leiningischen Hofe, in:
Neujahrsblätter, XV. H., hrsg. v.d. Ges. f. Fränkirsche Gesch., Würzburg 1921, S. 9 ff.

5o) Th. Gümbel, Gesch. d. Prot. Kirche d. Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 75 f.

51) Gothaischer Theaterkalender (1785), S. 96 ff.; vgl. C. Valentin, a.a.O., S. 16.

52) Kleines literarisches Lexikon, Bd. I, hrsg. v. Wolfgang Kayser, 3. Aufl. Bern/München 1961, Art. Iffland, S. 482.

53) C. Valentin, Theater und Musik am Leiningischen Hofe, in:
Neujahrsblätter, XV. H., hrsg. v.d. Ges. f. Fränkische Gesch., Würzburg 1921, S. 13.

54) C. Valentin, a.a.O., S. 13 ff., S. 33 ff.

55) Ebda.

56) C. Valentin, a.a.O., S. 62.

57) Th. Gümbel, Gesch. d. Prot. Kirche d. Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 75 f.

58) Zur Pflege des Schulgesangs im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken siehe:
Kl. Finkel, Pädagogik und Musikunterricht im Schulwesen des ehemaligen Herzogtums Pfalz-Zweibrücken nach der Reformation, in:
Mainzer Studien z. MW, hrsg. v. H. Federhofer, Bd. 8, Tutzing 1976, S. 79 ff., 191 ff.

An älteren Darstellungen ist zu nennen:

a) Geschichte einer pfalz-zweibrückischen (reformierten) Volksschule (1724 - 1792), in: Pfälz. Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 1 ff.

b) Beitrag zur Geschichte der pfalz-zweibrückischen Volksschulwesens (Lehrer und Lehrerbildung), in: Pfälz. Lehrerzeitung, Jg. 1891, S. 1 ff.

c) Die ersten Anfänge des Volksschulwesens im früheren Herzogtume Zweibrücken, in: Pfälz. Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 41 ff.

59) E. Ermatinger, Deutsche Dichter 17oo - 19oo, Bd. II, Bonn 1949, S. 47 ff.
P. Fechter, Gesch. d. dt. Literatur, Gütersloh 1952, S. 175 f.

6o) Chr. Roßkopf, Staat und Kirche des 19. und 2o. Jahrhunderts im Spiegel verfassungsrechtlicher Zeugnisse, in: Bl. pf. KG., 1968, S. 51.

61) J. Hoffmeister, Wörterbuch d. philos. Begriffe, 2. Aufl. Hamburg 1955, S. 92 f.;
A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 123 ff.

62) Vgl. J. Müller, Die Vorgesch. d Pfälz. Union, Witten 1967, S. 129.

63) J. Müller, a.a.O., S. 135.

64) M. Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 14, 2. Aufl. München 1976, S. 26.

65) Fr.X. Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit 1792 - 1798, Bd. I, Speyer 1865, S. 56 ff.

66) Fr.X. Remling, a.a.O., S. 57.

67) R. Schaal, Art. Konzertwesen, in: MGG 7, Sp. 1592 f.

68) K.H. Wörner, Gesch. d. Musik, 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 227.

69) J. Müller, Die Vorgesch. d. Pfälz. Union, Witten 1967, S. 137;
vgl. auch Fr.X. Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit 1792 - 1798, Bd. II, Speyer 1866, S. 427 ff.

7o) Vgl. dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 2, 5. Aufl. München 197o, S. 23.

71) M. Braubach, Von der französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 14, 2. Aufl. München 1976, S. 32 ff.

72) A.a.O., S. 41 ff.

73) A. Geib's Handbuch f. d. Gemeinde-Behörden d. Pfalz, Bd. I, 2. Aufl. Kaiserslautern 1883, S. 1 ff.;
Fr.X. Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit 1792 - 1798, Bd. II, Speyer 1866, S. 385, S. 4oo f., S. 432 f., S. 445.;
J. Müller, Die Vorgesch. d. Pfälz. Union, Witten 1967, S. 218.

74) M. Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 14, 2. Aufl. München 1976, S. 51 ff.

75) dtv-Atlas z. Weltgesch., Bd. 2, 5. Aufl. München 197o, S. 29;
M. Braubach, a.a.O., S. 55 ff.

76) dtv-Atlas z. Weltgesch., Bd. 2, 5. Aufl. München 197o, S. 29;
M. Braubach, a.a.O., S. 58.

77) J. Müller, Die Vorgesch. d. Pfälz. Union, Witten 1967, S. 214 ff.

78) Heyne: Das große Lexikon d. Gesch., Bd. 1, München 1976, S. 29o.

79) R. Lembcke, Neustadt zur Zeit der Französischen Revolution und der französischen Herrschaft, in: Neustadt an der Weinstraße. Beiträge zur Geschichte einer pfälzischen Stadt, Neustadt a.d.W. 1975, S. 38o.
An der Spitze des "Département du Mont-Tonnerre" stand von 18o2 bis 1813 Jeanbon Saint-Andrê, ein "Musterpräfekt", der zuvor schon Generalkommissar der vier Rheindepartements gewesen war und mit Bedacht für diese im Grenzland besonders verantwortungsvolle Aufgabe ausgewählt worden war. Das Verdienst dieses höchst gebildeten Mannes war war vor allem, "daß die Franzosenherrschaft in der Bevölkerung ein nicht ungünstiges Andenken hinterlassen hat" (Scheibmüller). Vgl. R. Lembcke a.a.O.

8o) J. Müller, Die Vorgesch. d. Pfälz. Union, Witten 1967, S. 218 f.

81) J. Müller, a.a.O.; M. Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 14, 2. Aufl. München 1976, S. 51.

82) Vgl. J. Müller, a.a.O., S. 218 f.

83) G. Biundo, Art. Pfälzer Gesangbuchstreit, in: RGG (3. Aufl.) Bd. V., Sp. 265.

84) J. Müller, a.a.O., S. 219 f.

85) Ebda.

86) J. Müller, a.a.O., S. 22o.

87) J. Müller, a.a.O., S. 22o f.

88) Durch königlichen Erlaß vom 16.6.1816 wurden u.a. folgende Sonderregelungen für den Rheinkreis verfügt:
"1. Wir wollen an der bisherigen Verfassung, den Einrichtungen, den bestehenden Gesetzen dieser überrheinischen Provinz und, wie wir schon unterm 22. April dieses Jahres erklärt haben, an der eingeführten Aufhebung der Zehnten, Fronden, Feudalrechte, sonstigen Privilegien und an der eingeführten gleichen Besteuerung durchaus keine Abänderung verfügen.
2. Auch wollen wir die Verwaltung der überrheinischen Lande nach den dort bestehenden Normen fortbestehen lassen."
Auch Güterteilbarkeit, Gewerbefreiheit, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren samt den Schwurgerichten wurden als Errungenschaften der französischen Epoche von den neuen Landesherren übernommen. Vgl. J. Müller, a.a.O., S. 22o-21, Anmerk. 16 u. 18.

89) Heyne, Das große Lexikon der Geschichte, Bd. 2, München 1976, S. 64o.

9o) Bavaria 4,2: Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. IV, 2. Abteilung, München 1867, S. 162.; Pfälz. Lehrerzeitung, 189o, S. 115 ff.

91) Bavaria 4.2: a.a.O., S. 162;
Pfälz. Lehrerzeitung, 189o, S. 115 ff.

92) A. Geib's Handbuch f. d. Gemeinde-Behörden d. Pfalz, Bd. I., 2. Aufl. Kaiserslautern 1883, S. 5.

93) Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantischen-evangelischen-christlichen Kirche der Pfalz, hrsg. von Heinrich Wand, Speyer 1859, S. 38.

94) Handbuch für den königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz, hrsg. von Julius Kranz, Speyer 19o2, S. 1o.

95) Wand's Hdb. f. d. prot. Kirche d. Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 1o6 ff.;
Hdb. f. d. kgl. bayer. Reg. Bez. d. Pfalz, Speyer 19o2, S. 1o.

96) Seit dem 17.12.1825 war beim Kgl. Staatsministerium des Innern für kirchliche und schulische Angelegenheiten die Abteilung "Oberster Kirchen- und Schulrath" zuständig. Mittels königlicher Verordnung vom 15.12.1846 und vom 27.2.1847 wurde für den genannten Sachbereich eine eigenständige Ministerialbehörde gebildet und zwar unter der Bezeichnung "Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten", eine dem Innenministerium unterstehende Behörde.

97) A. Geib's Hdb. f. d. Gemeindebehörden d. Pfalz, Bd. I, 2. Aufl. Kaiserslautern 1883, S. 1o.

98) Hdb. f. d. kgl. bayer. Reg. Bez. d. Pfalz, Speyer 19o2, S. 14-16.

99) G. Biundo, Art. Pfalz, in: RGG (3. Aufl.), BD. V., S. 266 ff.

1oo) Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 762.

1o1) ADB Bd. 52, S. 137 ff.

1o2) Biogr. Jb. u. dt. Nekrolog, Bd. IV., S. 18o.

1o3) Corresp. Bl. 1899, S. 47 ff.

1o4) Bl. pf. KG. 1934, S. 138 ff.

1o5) MschrfGkK 1899, S. 93 ff.

1o6) Taufregister der prot. Kirchengemeinde Iggelheim (Jg. 1823).

1o7) Hochzeits- und Taufregister der prot. Kirchengemeinde Zweibrücken (Jg. 185o ff.).

1o8) Akte MK 15264, in: BayHStA Abt. I München;
Akte H 46, Nr. 143, in: LA Speyer.

1o9) S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. II., Gütersloh 189o, S. 1o3.

11o) Vgl. hierzu "Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend", in: Kgl. Bay. KrAbl., Jg. 1857, Beil. Nr. 52, S. 32 f., Abschn. "VII. Musik".

111) Zu Jakob Vierling: Vgl. Sängerhalle 1887, S. 51 ff.; Sängerhalle 19oo, S. 4o9 ff.;
W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälz. Museum, 18. Jg. 19o1, S. 1o1 ff.;
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 1359.

112) J. Vierling, Choralbuch f. d. prot.-ev. Kirche d. Pfalz, 2. Aufl. Speyer 1843.
Bereits im Jahre 1824 erschien in Speyer ein Choralbuch für die protestantische unierte Kirche der Pfalz, welches "das Beste aus Kittel, Kühnau, Knecht, Umbreit, Werner u.m.a." enthielt (so Vorrede).
Die einzelnen Sätze sind sowohl für die Orgel als auch den vierstimmigen Chor- und Gemeindegesang gedacht, "indem man nämlich sich der Hoffnung hingibt, den vierstimmigen Gesang wirklich in den Kirchen eingeführt zu sehen" (so Vorrede).
Vgl. J. Petzold, Die gedruckten vierstimmigen Choralbücher für die Orgel der deutschen evangelischen Kirche (1785 - 1933), Diss. Halle (Saale) 1935, S. 31 f.
Der Bearbeiter des genannten Choralbuchs von 1824 war der Speyerer Gymnasialprofessor und Dirigent des "Rheinbayerischen Musikvereins" Arthur Milster.
Vgl. J. Schwager, Bunte Blätter aus der musikalischen Vergangenheit der Pfalz, Ludwigshafen a. Rh. 1888, S. 8.

113) W. Rau erwähnt Jakob Vierling als Verfasser des Choralbuchs für die protestantische Kirche der Pfalz (2. Aufl. 1843): "Als ein hervortretendes, gediegenes Musiktalent stand er in der Pfalz allgemein in solchem Ansehen, daß das Kgl. Konsistorium in Speier die Reinigung des prot. Kirchengesangs von den unwürdigen zeitlichen Auswüchsen und die Neubearbeitung des kirchlichen Choralbuchs mit den Vor- und Zwischenspielen ihm übertrug, eine Aufgabe, mit deren mustergiltiger Lösung er sich um den prot. Kirchengesang der Pfalz ein dauerndes Verdienst erworben hat."
Vgl. W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälz. Museum, 19o1, S. 1o1;
s. auch Consistorialerlaß v. 6.12.1843: Die 2. Aufl. des Choralbuchs betr. Hier Vierling als Bearbeiter erwähnt.

114) Sängerhalle Leipzig, Jg. 19oo, S. 41o.

115) Ebda.

116) Vgl. auch K.H. Wörner, Gesch. d. Musik, 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 362.

117) J. Tröller, Art. Mannheim, in MGG 8, Sp. 1599-16oo.

118) Vgl. Fr. Spitta, J.H. Lützel, in: MschrfGkK, Jg. 1899, S. 94.
Zu Vincenz Lachner vgl.
a) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1886, S. 36o.
b) Sängerhalle Leipzig, Jg. 189o, S. 442.
c) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1893, S. 66-67.
d) Riemann L, 1o. Aufl. 1922, S. 697

119) Vgl. W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälz. Museum, 19o1, S. 137;
Akte MK 15264 (Lützel) i. BayHStA Abt. I München;
Sängerhalle Leipzig, Jg. 1899, S. 198;
L. Fränkel, in: ADB Bd. 52, S. 138.

12o) W. Rau. a.a.O., S. 138.

121) Vgl. Akte H 46, Nr. 143 i. LA Speyer.

122) Zur Funktion der Ortsschulkommission vgl. A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 645 ff.

123) Vgl. Akte (Lützel) H. 46, Nr. 143 i. LA Speyer,

124) Ebda.

125) Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 42 ff.

126) A.a.O., S. 67 ff.

127) Heyne-Geschichtslexikon, Bd. 3, S. 695: Art. Nationalliberale Partei.

128) Vgl. Sitzungsprotokoll der Ortsschulkommission Zweibrücken vom 1o.3.1845, in: Akte (Lützel) H 46, Nr. 143 im LA Speyer.

129) Siehe Entschließung der Kreisregierung vom 2o.3.1845, in: Akte (Lützel) H 46, Nr. 143 im LA Speyer.

13o) Schreiben des Landkommissariats Zweibrücken vom 15.3. 1845 an Kreisregierung, in: Akte (Lützel) H 46, Nr. 143 im LA Speyer.

131) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1899, S. 198: K.A. Krauß, Prof. J. Heinrich Lützel;
W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 138.

132) K.A. Krauß, Zur Erinnerung an J. Heinrich Lützel, in: Pfälz. Lehrerzeitung, Jg. 1899, S. 98.

133) Zu Wilhelm Volckmar: Siehe Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 1375.

134) Zu J.Chr.H. Rinck: Siehe Riemann L, Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 516.

135) Ebda.

136) Zu Fr. Kümstedt: Siehe Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 688.

137) K.A. Krauß, Joh. Heinrich Lützel. Zu seinem 1oo Geburtstag. in: Festschrift zur Lützel-Gedenkfeier in Speyer (24.3.1923), Speyer 1923, S. 5;
L. Fränkel, J.H. Lützel, in: ADB Bd. 52, S. 138.

138) L. Fränkel, a.a.O.

139) Siehe Trauregister (185o) der prot. Kirchengemeinde Zweibrücken (LKA Speyer).

14o) Katalog zur Lützel-Bibliothek, hrsg. v. Ev. Kirchengesangverein der Pfalz, Speyer 19oo.

141) Lützel hatte eine Reihe damals bekannter und angesehener kirchen- und schulmusikalischer Fachzeitschriften abonniert.

142) Hier wären beispielsweise zu nennen die Fachzeitschriften:
Siona, Halleluja, Urania, Euterpe, Correspondenzblatt d. Ev. Kirchenges. Vereins f. Dtschld. u.a.
Vgl. dazu I. Fellinger, Verzeichnis der Musikzeitschriften des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 1o, Regensburg 1968.

143) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 259.

144) Philipp Spitta schreibt in diesem Zusammenhang:
"Daß durch Einführung der protestantischen Cantate die Kirche zu einem Concertsaale gemacht worden sei, ist protestantischerseits eine ganz unberechtigte Behauptung, die ihren versteckten Ursprung in den Anschauungen der katholischen Kirche hat. Allerdings die Forderung eines priesterlichen Acts läßt sich bei Aufführung einer Kirchenmusik unter Beihilfe von künstlerisch gebildeten Solosängern und vielen Instrumentalisten kaum noch aufrecht erhalten. Daß Protestanten jene Behauptung aufstellten, beweist nur, wie stark sie bei der Wiederbelebung ihrer Kirchenmusik von katholischen Vorstellungen beeinflußt waren...

Bach's Cantaten sind nicht Concertmusik, sie sind die protestantische Kirchenmusik in ihrer reinsten und vollendetsten Blüthe..."
Vgl. Ph. Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892, S. 54.
Siehe auch S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh, 1888, S. 72 ff.: Art. Joh. Seb. Bach

145) W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 1901, S. 138,

146) K. Gudewill, Art. Gemischter Chor, in MGG 4, Sp. 1696 ff.; E. Valentin, Hdb. d. Chormusik, Bd. I, Regensburg 1968, S. 48.

147. H. Osthoff, Das deutsche Chorlied vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Das Musikwerk, Heft 10, Köln 1955, S. 14 f.

148) Zum Musik- und (Kirchen-) Gesangvereinswesen im 19. Jahrhundert:
J. Schwager, Bunte Blätter aus der musikalischen Vergangenheit der Pfalz, Ludwigshafen a. Rh. 1888, S. 5 ff.; Ph. Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892.
Spitta bemerkt zur Frage der Bildung von Kirchengesangvereinen:
"Die Protestanten aber sollten sich angelegen sein lassen, die herrlichen Tonwerke des 15. und 16. Jahrhunderts zunächst, soweit es angeht, von ihrer rein künstlerischen Seite verstehen und genießen lernen. Oberall müßten sich V e r e i n e bilden, welche die Pflege dieser Musik und ihre Vermittlung an das Publikum sich zur alleinigen Aufgabe machten. Vereinzelt sind auch derartige Versuche hervorgetreten. Aber im Ganzen ist nach dieser Richtung noch verschwindend wenig geschehen. Man drehe die Sache einmal um, setze die protestantische Kirchenmusik an die ihr zukommende Stelle im Gotteshaus, und behandle den a cappella-Gesang als Gegenstand concertmäßiger Pflege. Dies würde noch einen besonderen Vortheil haben. Im Mittelalter standen sich kirchliche und weltliche Musik viel näher als jetzt, eine Folge des Übergewichts, das die Kirche auf allen Lebensgebieten hatte. Neben der kirchlichen Vocalmusik erblühte eine weltliche, die mit jener dasselbe Gestaltungsprinzip hatte und, wenn schon an Bedeutung ihr untergeordnet, doch in ständiger Wechselwirkung stand. Auch diese weltliche Musik zu pflegen, würde die Aufgabe solcher Vereine sein. Die reinigende Wirkung, welche dadurch auf unsere moderne, im Übermaß der Mittel schwelgende und fast erstickende Musik ausgeübt werden könnte, dürfte nicht zu hoch veranschlagt werden. Mittelbar würde dann diese Wirkung auch der evangelischen Kirchenmusik zu Gute kommen, wenn es gelänge, die Schaffenslust unserer Componisten den kirchlichen Idealen wieder zuzuwenden." (Ph. Spitta, a.a.O., S. 45.)

149) J. Schwager, Bunte Blätter aus der musikalischen Vergangenheit der Pfalz, Ludwigshafen a. Rh. 1888, S. 21. Chr. Ott, Das Musikleben der Stadt Zweibrücken einst und jetzt, in: 575 Jahre Zweibrücken, Berlin 1927, S. 18-21.

15o) Chr. Ott, a.a.O., S. 18.

151) J. Schwager, a.a.O., S. 34 ff.

152) J. Schwager, a.a.O., S. 28.

153) Mendelssohn erwähnt sein musikalisches Auftreten in Zweibrücken im Jahre 1844 in Briefen an Ferdinand David: "Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß ich nach England gehen werde, jedoch bestimmt ist es immer noch nicht, da ich vor Ostern nicht von hier weg kann. Bis Ostern, also bis Mitte April denke ich also hier zu bleiben und die Symphonie zu vollenden, mit der ich mich jetzt herumtreibe...
Ende July habe ich das Musikfest in der Pfalz."
Br. v. 1.2.1844, in: F. Mendelssohn-Bartholdy. Briefe aus Leipziger Archiven, hrsg. v. H.J. Rothe und R. Szeskus, Leipzig 1972, S. 192 ff.

"Erst der Aufenthalt in England,... und dann unmittelbar darauf die paar Wochen hier,... dann wieder das höchst abentheuerliche Musikfest in Zweibrücken, (Zorn geigte vor und einen so herrlichen Wein gab es, wie mir in meinem Leben noch nicht vorgekommen war, so daß wir schon um 7 Uhr anfangen mußten zu probiren, aber freilich auch um 8 zu trinken, und wo der schlechteste Solosopran und der beste Paulus-Sänger war, die ich in Deutschland gehört habe,) und von dem ich dir noch mündlich Wunderdinge erzählen will, sowohl von der Herzlichkeit und Freundlichkeit der Leute, als auch von den unbegreiflichen falschen Noten, als wieder von vielem Gelungenem, als von allem dem Durcheinander; und dann wieder, wo ich seit meiner Rückkehr von Freunden so viel besucht werde, wie nur je in Leipzig..."
Br. v. 2.9.1844, a.a.O., S. 197 ff.

154) Chr. Ott, Das Musikleben der Stadt Zweibrücken einst und jetzt, in: 575 Jahre Zweibrücken, Berlin 1927, S. 18.

155) Vgl. Pfälz. Lehrerzeitung, Jg. 1899, S. 98.

156) Riemann L, Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 6o7 f.: Art. Schletterer

157) In den "Signale für die musikalische Welt" (Leipzig 8/185o) findet sich folgende Notiz über Schletterers musikalisches Wirken in Zweibrücken:

"Man schreibt uns aus Zweibrücken: Nachdem das Feld der edlen Musica seit dem letzten Pfälzischen Musikfest, das unter des verewigten Mendelssohn meisterlicher Leitung hier abgehalten wurde, fast gänzlich brach gelegen, erwachte seit Jahresfrist allmählig wieder ein musikalisches Leben und Treiben, angeregt durch einen jungen Künstler, dessen Leistungen als Dirigent, Compositeur und praktischer Musiker beweisen, wie ihm die wahre Sache der Kunst zu Theil geworden. Herrn Schletterer aus Ansbach, Schüler Ludwig Spohrs, sowie des Herrn Concertmeister Ferdinand David zu Leipzig, verdankt unsere Stadt ein eben so rasches als herrliches Aufblühen der Musik im edelsten Sinne, und die Entstehung eines musikalischen Institutes, das ganz geeignet erscheint, eine Pflanzschule für die Pflege classischer Musik und deren würdige Aufführung nicht blos für Zweibrücken, sondern vielleicht für unsere ganze Pfalz zu werden."

158) Es wurde bereits auf die gemeinsame Seminarzeit von Lützel und Schletterer in Kaiserslautern hingewiesen. Das hieraus resultierende freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden Musikern fand auch darin seinen Ausdruck, daß Schletterer und seine Gattin, die Geigerin Hortensia Zirges, als Taufpaten von Lützels Sohn Georg Michael Heinrich fungierten (geboren am 18.9.1855, getauft am 1.11.1855; vgl. prot. Kirchenbuch Zweibrücken).

159) Vgl. Akte (Lützel) Nr. MK 15264 im BayHStA Abt. I München.

16o) Ebda.

161) Ebda.; vgl. auch ADB Bd. 52, S. 138; W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 138.

162) Vgl. Festschrift aus Anlaß der 5o-Jahr-Feier des evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz am 17. und 18. Mai 193o in Kaiserslautern, Speyer 193o, S. 6 f.

163) Nachdem Lützel in einem Schreiben vom 15.12.1864 an die Kreisregierung in Speyer aus Gesundheitsgründen um seine Pensionierung ersucht hatte, wurde ihm dieselbe mit Wirkung vom 1. März 1865 (Bescheid der Kreisregierung vom 16.2.1865) gewährt. Freilich wurden von der "Prot. Güterverwaltung in Zweibrücken zunächst die finanziellen Mittel für Lützels kirchenmusikalische Tätigkeit verweigert. Man hatte Bedenken, ob er gesundheitlich in der Lage sei, das Organisten- und Chorleiteramt allein zu versehen. In einem Schreiben vom 11.1.1865 an die Prot. Güterverwaltung Zweibrücken hob der Speyerer Konsistorialdirektor L. Glaser hervor, daß man es seitens der landeskirchlichen Behörden "für wünschenswert halte, daß die ausschließliche Übertragung des Organistendienstes an Lützel,

der dazu ganz besonders befähigt erscheine, ermöglicht werden könne... Man ersuche daher die verehrliche Collegialstelle ergebenst, auf die Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse gefälligst hinzuwirken und von dem Ergebnisse der bezüglichen weiteren Verhandlungen seiner Zeit Mitteilung machen zu wollen."

Vgl. Akte (Lützel) H 46, Nr. 143 im LA Speyer; Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München.

164) Mit Lützels Ausscheiden aus dem aktiven Lehrer-Beruf waren erhebliche finanzielle Probleme verbunden, da die Ruhestands- und Altersversorgung der Lehrer damals keineswegs einheitlich und zufriedenstellend geregelt war. Die Frage der Besoldung im aktiven und inaktiven Schuldienst, der Nebenvergütung einer kirchenmusikalischen Tätigkeit, war in jener Zeit von grundsätzlicher Bedeutung. Vor allem wurde beanstandet, daß die Erträge aus kirchenmusikalischer Arbeit den Lehrern auf ihr Gehalt angerechnet wurden und daß man sie darüber hinaus zu den "niederen Kirchendienern" zählte. So wurde bei der pfälzischen Generalsynodaltagung in Speyer (13. - 27.11.1881) "die Ansicht zum Ausdruck gebracht, es sei der Würde des Lehrerstandes unangemessen, wenn man den Lehrer als niedern Kirchendiener bezeichne, und beantragt, die Bezüge des Lehrers als Kantor und Organist etc. sollten nicht in seine Gehaltsfassion aufgenommen werden... Die Funktionen des Lehrers als Kantor und Organist sind zur Feier unserer kirchlichen Gottesdienste notwendig; sie setzen eine besondere musikalische Ausbildung und Befähigung voraus und können dadurch nur zur Achtung des Lehrerstandes beitragen; sie stellen den Lehrer auch keineswegs in ein Verhältnis zum Geistlichen wie einen Dienenden zu seinem Vorgesetzten. Kantor- und Organistendienst sollten deswegen nicht als 'niedere' Kirchendienste bezeichnet werden."
Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1882, S. 12; Wand's Handbuch d. Verfass. u. Verwaltung d. prot.-ev.-christl. Kirche d. Pfalz, Kaiserslautern 1899, S. 46.

165) Vgl. ADB Bd. 52, S. 138; Sängerhalle Leipzig, Jg 1899, S. 198.

166) G. Feder, Verfall und Restauration, in: Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 257 f.; O. Söhngen, Die Wiedergeburt der Kirchenmusik, Kassel 1953, S. 53 ff., S. 88 ff.

167) O. Söhngen, a.a.O., S. 54.

168) Zitat ebda.

169) G. Feder, Verfall und Restauration, in: Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 219 f., S. 258; vgl. auch Anmerk. 164.

17o) O. Söhngen, Die Wiedergeburt der Kirchenmusik, Kassel 1953, S. 56.

171) G. Feder, a.a.O., S. 219.

172) O. Söhngen, a.a.O., S. 88ff.; vgl. auch E. Valentin/ Fr. Hofmann, Die Evangelische Kirchenmusik, Regensburg 1967, S. 1o7 f., S. 114 f.

173) W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 139;

Sängerhalle Leipzig, Jg. 1899, S. 198; Festschrift zur Lützel-Gedenkfeier in Speyer am 24.6.1923, Speyer 1923, S. 6 (K.A. Krauß); "Münchener neueste Nachrichten" Nr. 22 v. 14.3.1899.

174) Vgl. Pfälzer Sänger. Organ des Pfälzischen Sängerbunds, Jg. 196o/1o, S. 95.

175) Riemann L, 12. Aufl. Mainz 1967, Bd. III, S. 831: Art. Sängerbünde;
Pfälzer Sänger. Organ des Pfälzischen Sängerbunds, Jg. 196o/1o, S. 95;
E. Valentin, Hdb. d. Chormusik, Bd. I, Regensburg 1968, S. 59.

176) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1899, S. 198.

177) Programme mit Werken Lützels finden sich regelmäßig in der "Sängerhalle" Leipzig verzeichnet und zwar sowohl bei weltlichen als auch geistlichen Konzerten:
Vgl. Jg. 1892, S. 374: Göppingen (Konzert des "Liederkranz" am 24.4.1892)
Jg. 1894, S. 45: Colberg (Aufführung im Dom am 5.11.1893)
Jg. 1894, S. 156: Leipzig (Kirchenmusik in der Lukaskirche am 25.3.1894)
Jg. 1894, S. 245: Dessau (Kirchenmusik in der St. Georg-Kirche am 31.12.1893)

Die angeführten Beispiele zeigen, daß Lützel als Komponist weltlicher und geistlicher Chormusik recht bekannt war.

178) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1896, S. 587.
Lützel gab im Auftrag des Pfälzischen Sängerbunds auch eine "Chorgesangschule für Männerstimmen" (o. J. Heilbronn) heraus. Vgl. hierzu Gesamtverzeichnis der Chorbuchausgaben Lützels, in: Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München.

179) Der Hinweis auf Lützels Beteiligung bei "eidgenössischen Gesangfesten" in der Schweiz stammt von dem Speyerer "weltlichen Consistorialrath" Th. Wand, der dem Bundesausschuß des Pfälzischen Sängerbunds von 188o - 87 als Schriftführer angehörte und infolgedessen über das chorische Geschehen in der Pfalz und seine führenden Repräsentanten bestens informiert war.
Vgl. hierzu Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München; Sängerhalle Leipzig, Jg. 1896, S. 587.
Lützel erhielt auch eine Berufung als Organist nach Winterthur, die er allerdings nicht annahm.
Vgl. K.A. Krauß, Zur Erinnerung an J.H. Lützel, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jh 1899, S. 97-99.
In Schweizer Schulliederbüchern jener Zeit finden sich Sätze Lützels verzeichnet.

18o) Zu Fr. Oser: Vgl. Jos. Nadler, Literaturgesch. d. deutschen Schweiz, 1932, S. 349; Hdb. z. Ev. Kirchengesangbuch II, 1 Göttingen 1957, S. 285-86.
Zu Lützels Briefwechsel und freundschaftlichen Beziehungen zu Oser vgl. A. Becker, Bl. pf. KG, Jg. 1934, S. 14o ff.

181) W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 14o; "Pfälzische Presse" (Nachruf) v. 1o.3.1899.

182) Corresp. Bl. d. Ev. KiGesVereins f. Dtschld., 1893, S. 116.

183) Bericht der "Zweibrücker Zeitung" v. 22.11. und 25.11.19o1.

184) Vgl. A. Geib's Hdb.f. d. Gemeinde-Behörden d. Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 73;
R. Eitner, in: Biogr. Jb. u. dt. Nekr. IV, S. 18o;
W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 139; L. Fränkel, in: ADB Bd. 52, S. 139.

185) Vgl. Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München, hier: Schreiben an Kultusministerium v. 3o.9.1893 ("Betreff: Bitte des Gesanglehrers am k. humanistischen Gymnasium Zweibrücken um Dienstenthebung").

186) Ebda.

187) Schreiben des Kultusministeriums v. 23.1o.1893 an Prinzregent Luitpold ("Betreff: Bitte des Gesanglehrers am humanistischen Gymnasium in Zweibrücken J.H. Lützel um Gewährung eines Unterhaltsbeitrages"). Das Schreiben trägt den eigenhändigen Genehmigungsvermerk Luitpolds mit Ort- und Datumsangabe: "Berchtesgaden, den 24. Oktober 1893". A.a.O.

188) Vgl. diesbezügliches Schreiben der Kreisregierung an Kultusministerium v. 3o.9.1893, in welchem Lützels Einkünfte aufgeführt sind. A.a.O.

189) W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 139;
Festschrift aus Anlaß der 5o-Jahr-Feier des evangelischen Kirchengesangvereins der Pfalz, Speyer 193o, S. 6 ff.

19o) Der evangelische Kirchengesangverein der Pfalz (188o - 19o5). Festschrift zum 25-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 19o5, S. 3 ff.

191) A.a.O., S. 13.

192) G. Feder, Verfall und Restauration, in:
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 256 f.

193) C. Kipke, Zwei Stammväter des modernen deutschen Männergesanges (H.G. Nägeli und C.Fr. Zelter), in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 1887, S. 294;
Rieman L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 739 f.: Art. Liedertafel.

194) Riemann L, a.a.O., S. 739 f.

195) Riemann L, a.a.O., S. 74o.

196) O. Mokrauer-Mainê, Der Vater der Musikfeste (G. Fr. Bischoff), in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 1896, S. 273 f.; J. Schwager, Bunte Blätter aus der musikalischen Vergangenheit der Pfalz, Ludwigsh. a. Rh. 1888, S. 5 f.
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 87o: Art. Musikfeste.

197) O. Mokrauer-Mainê, a.a.O.; J. Schwager, a.a.O.

198) Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 87o

199) J. Schwager, a.a.O., S. 18 ff.

2oo) J. Schwager, a.a.O., S. 6 f.

2o1) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1887, S. 231-32: Der Aufschwung der Kirchenmusik in unserm Jahrhundert; Riemann L, Bd. I III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 137 f.: Art. Caecilianismus.

2o2) Vgl. Philipp Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892, S. 45 ff.

2o3) Vgl. Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 295:

Art. Domchor.
Der Berliner Domchor wurde 1843 von König Friedrich Wilhelm IV. nach dem Vorbild der Petersburger Hofkapelle (nur aus Knaben und Männern bestehend) ins Leben gerufen. Um die Jahrhundertmitte galt er als der wohl beste A cappella-Chor in Deutschland.
Vgl. Fr. Blume, Gesch. d. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 256.

2o4) S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 731: Art. Kirchengesangverein.

2o5) S. Kümmerle, a.a.O., S. 731.

2o6) Zitat ebda.

2o7) Zitat ebda.

2o8) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 256.

2o9) S. Kümmerle, a.a.O., S. 732;
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 628: Art. Kirchengesangverein.

21o) Der Gründungsaufruf für einen "Evangelischen Kirchengesangverein für Württemberg" ist unterzeichnet:
"Maulbronn, Weihnachten 1877.
Dr. H.A. Köstlin, Vorstand, Pfr. in Maulbronn;
Eberle, Secretär, Seminarschullehrer;
Dekan Mezger in Calw;
Schullehrer Eitle, Roos, Dölker in Nagold,
Breunle in Sulz. Die Statuten des Vereins umfassen §§ 23." Vgl. Siona, Jg. 1878, S. 29.

211) Vgl. Lützels Aufruf "An die prot. Geistlichen und Lehrer der Pfalz", der mit den am 1. November 188o in Neustadt a.d.H. beschlossenen Statuten eines "Evangelischen Kirchengesangvereins der Pfalz" an Pfarrämter und Schulen verschickt wurde. In diesem Aufruf heißt es:
"Schließlich möchten wir noch den Geistlichen und Lehrern, sowie allen Freunden des Kirchengesangs ein Schriftchen empfehlen, dessen allseitige Verbreitung unserer schönen Sache sehr ersprießliche Dienste leisten dürfte. 'Die Musik als christliche Volksmacht' von Dr. H.A. Köstlin, Stadtpfarrer in Friedrichshafen und Vorstand des württembergischen Kirchengesangvereins."
J.H. Lützel, An die prot. Geistlichen und Lehrer der Pfalz, in: Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München; vgl. auch: Der evangelische Kirchengesangverein der Pfalz (188o - 19o5). Festschrift anläßlich des 25-jährigen Gründungsjubiläums, Speyer 19o5, S. 6-8.

212) H.A. Köstlin, Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V, Heft 5, Heilbronn 188o.
Köstlins Schrift galt nicht nur in der pfälzischen, sondern auch in der gesamtdeutschen Kirchengesangvereinsbewegung gleichsam als ein kirchenmusikalisches Grundsatzprogramm.

213) Siona 1881, S. 46-47.

214) Siona 188o, S. 3o.

215) Siona 1881, S. 162.

216) Siona 1881, S. 168-69.

217) Siona 1881, a.a.O.; vgl. auch Halleluja 1882, S. 1o.

218) Siona 1882, S. 12; Halleluja 1882, S. 1o.

219) Siona 1884, S. 42 f.

22o) Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch, hrsg. vom Evangelischen Kirchengesang-Verein für die Pfalz, IV. Heft, Kaiserslautern 1882. Bis 1887 erschienen von den "südwest-deutschen evang. Kirchengesangvereinen" folgende Chorhefte:

"I = 1. Heft. (1. württembergisches, 1879).
II = 2. Heft. (1. hessisches, 188o).
III = 3. Heft. (2. württembergisches, 1883).
IV = 4. Heft. (1. pfälzisches, 1882).
V = 5. Heft. (2. pfälzisches, 1887).
VI = 6. Heft. (Vierzig Chorgesänge, vom Ev. K.G. Verein für Baden, 1885)."

Diese in Deutschland allgemein verbreiteten Chorhefte waren nach folgenden Themenkreisen gegliedert:

1. Liturgische Stücke
2. Advent
3. Weihnachten
4. Jahreswechsel
5. Erscheinungs- und Missionsfest
6. Passion
7. Bußtag
8. Ostern
9. Himmelfahrt
1o. Pfingsten
11. Trinitatisfest
12. Reformationsfest
13. Totenfest (Begräbnis)
14. Gebetslieder
15. Loblieder
16. Vom Worte Gottes
17. Kreuz- und Trostlieder

18. Traulieder
19. Begräbnis (Totenfest)
2o. Vaterländische Feste
21. Sonstige geistliche Volkslieder"

Vgl. Corresp. Bl. d. Ev. KiGesVereins f. Dtschld.,189o, S. 92 ff.

221) Vgl. Denkschr.z. II. dt.-ev. KiGesVereinstag zu Frankfurt a.M. (26./27.9.1883), Stuttgart 1884, S. 16-17; 38-47: Statuten des Ev. KiGesVereins f. Dtschld.

222) Denkschr. z. I. dt.-ev. KiGesVereinstag zu Stuttgart (3./4.1o.1882), Stuttgart 1882,S. 15f.

223) Denkschr.1883, S. 16.

224) Wortlaut der Statuten des Ev. KiGesVereins f. Dtschld., vgl. Denkschr. 1883, S. 38 ff.

225) Ebda.

226) Vgl. Denkschr. 1883, S. 61; Denkschr. 1884, S. 71.

227) Siona 1886, S. 51 f., S. 121 f.: Gutachten zum Vereinskatalog;
Halleluja 1886, S. 223-225: Gutachten;
Corresp. Bl. 1886, S. 113-114, 136-138.

228) Vgl. Halleluja 1886, S. 119.

229) Siona 1885, S. 135 f.

23o) Halleluja 1886, S. 119, 223-225.

231) Vgl. Denkschr. z. VIII. dt.-ev. KiGesVereinstag zu Marburg (24./25.7.1889), Darmstadt 1889, S. 17;
Siona 189o, S. 121.

232) Ebda.

233) Ebda.

234) Vgl. Akte (Lützel) MK 15264 i. BayHStA Abtl. I München (Betr.: Ehrenauszeichnung für den Organisten J.H. Lützel in Zweibrücken).

235) Diese Beschreibung des musikalischen Werdegangs und künstlerischen Wirkens von Jakob Heinrich Lützel erweist sich als eine bisher unbekannte, höchst aufschlußreiche Quelle. Die beachtliche Zahl von Beilagen (Noten, gedrucktes Schrifttum) dürfte ihren Wert noch erhöhen.

236) A.a.O.: Schreiben des Kultusministeriums an Kgl. Musikschule in München v. 13.1.1883.

237) Durch kgl. Erlaß vom 4.12.1874 war die "bisher aus der k. Kabinetskasse dotirte und der k. Hofmusikintendanz untergeordnete Musikschule in München" in eine "Staatsanstalt" umgewandelt worden und erhielt die Bezeichnung "Königliche Musikschule München". Zum Direktor wurde der kgl. Generalintendant Karl Freiherr von Perfall berufen. Weitere Dozenten waren Franz Wüllner (I. Inspektor), Joseph Rheinberger (II. Inspektor). Zugleich wurde eine Schul- und Studienordnung erlassen.
Vgl. Min. Bl. f. KuSchA., Jg. 1892, S. 2o7 ff.

238) Schreiben der Direktion der Kgl. Musikschule München an KultusMin. v. 15.3.1883, in: Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München.

239) Verzeichnis der Notenausgaben Lützels im Verlag der Tascher'schen Buchhandlung Kaiserslautern, a.a.O.

24o) Vgl. Schreiben der Kreisregierung Speyer an KultusMin. in München vom 3o.9.1893, S. 3, a.a.O.

241) Vgl. Corresp. Bl. 1899, S. 47-49.

242) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Kaiserslautern 19o7.

243) J.H. Lützel, Der praktische Organist. Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel. Zum Gebrauche in Kirchen, Präparandenschulen und Seminaren, 2 Bde., Kaiserslautern 188o. Vgl. hierzu: Union, ev.-prot. Kirchenblatt der Pfalz, Jg. 188o, S. 116.

244) S. Hermelink, Artikel Kirchenlied II. Musikalisch, in: RGG (3. Aufl.) Bd. III, Sp. 1489; Chr. Mahrenholz, Artikel Gesangbuch, in: MGG 4, Sp. 1883 f.;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 25o ff.

245) Fr. Blume, a.a.O., S. 253.

246) E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia III, Kassel 1956, S. 75 ff.

247) Fr. Blume, a.a.O., S. 253; vgl. auch Corresp. Bl. 1895, S. 27-35; Siona 1895, S. 54, 113-117, 119-125 (Nachruf auf J. Zahn, gest. 17.2.1895; Notenbeispiele, Werkverzeichnis).

248) Vgl. H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861. Hier Urteile von E.M. Arndt, Bunsen, Cunz, Daniel, Grüneisen, A. Knapp, Ed.E. Koch, P. Lange, G.H.v. Schubert, Ph. Wackernagel zum neuen pfälzischen Gesangbuch von 1857.

E.M. Arndt: "Ein feines Gesangbuch" (S. 3).
A. Knapp: "Das neue pfälzische Gesangbuch ist ohne Zweifel in neuerer Zeit das reichste, vollständigste Kirchen- und Volksbuch dieser Art, und wird, da es auf den gesunden Nationalverstand und die gangbare Sprachweise basirt ist, seines mannigfaltigen Segens und dankbarer Anerkennung nicht entbehren" (S. 4).
Ed.E. Koch: "Meine Freude an dieser schönen gewiß von Gottes Segen begleiteten Gesangbuchausgabe für das Pfälzer Volk ist groß, nicht nur wegen der sinnigen äußeren Ausstattung und Anordnung, wozu ich besonders auch die den einzelnen Liedern vorgedruckten charakteristischen Bibelsprüche rechne und die herrlichen rhythmischen Choralmelodien, sondern vornehmlich auch wegen der in reichem Maße aufgenommenen trefflichen Kernlieder und der die rechte Mitte haltenden Behandlung der älteren Originaltexte" (S. 4 f.).
Ph. Wackernagel: "Ihr Gesangbuch ist neben dem baierischen wohl das beste, das in neuerer Zeit erschienen, und hat Vieles vor dem baierischen voraus. Ich rechne vor Allem dahin, daß es mit einer gewissen Frische und Kühnheit aus den hergebrachten Bahnen weicht und wieder ungewohnte Lieder bringt, ich möchte sagen, wieder zu Ehren bringt, auf die man durch Benützung der Quellen geleitet wird" (S. 5).

249) Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus, hrsg. von Jakob Heinrich Lützel, Speyer 1859.

25o) Vgl. Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München (Betr.: Ehrenauszeichnung für den Organisten J.H. Lützel).

251) Ebda.; vgl. auch W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 19o1, S. 14o.

252) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 254.

253) Zum "Melodienbuch zu dem evangelischen Militärgesang- und Gebetbuch für das deutsche Kriegsheer":
Corresp. Bl. 189o, S. 121 ff.;
Corresp. Bl. 1891, S. 3 ff., 13 ff.;
Corresp. Bl. 1893, S. 111;
Corresp. Bl. 1896, S. 114 f.

In einem diesbezüglichen Gutachten des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz heißt es wie folgt:
"Der Ev. Kirchengesangverein für die Pfalz wünscht die Aufnahme von 25 in dem Gutachten einzeln aufgeführten Melodien des Entwurfs nach Tonfolge und Rhythmus übereinstimmend mit dem Eisenacher Choralbuche und mit der Maßgabe, daß in diesen Melodien die Taktstriche und, wenn am Schlusse der Verszeile keine Pause nachfolgt,

Cäsurstriche eingesetzt werden sollen. Im Interesse eines einheitlichen Kirchengesanges erachtet es der Verein nicht für wünschenswert, daß Melodien in doppelter Form eingestellt werden; sollte es doch geschehen, dann empfiehlt derselbe die Aufnahme der rhythmischen Form neben der ausgeglichenen bei 11 einzeln aufgeführten Melodien."
So J.H. Lützel im Corresp. Bl. 1891, S. 16.

254) Vgl. W. Rau, Die pfälzischen Tonkünstler der Gegenwart, in: Pfälzisches Museum, 1901, S. 140.

255) Vgl. Corresp. Bl. 1896, S. 113; Corresp. Bl. 1898, S. 134.

256) W. Rau, a.a.O., S. 140.

257) Corresp. Bl. 1896, S. 121 ff.

258) Corresp. Bl. 1896, S. 109 ff. (Festbüchlein).

259) Corresp. Bl. 1896, S. 122.

260) Corresp. Bl. 1896, S. 117.

261) Vgl. H. Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, in: Leiturgia III, Kassel 1956, S. 216.

262) E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia III, Kassel 1956, S. 75-77; vgl. auch Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus, 2. Aufl. Kassel 1965, S. 251 f.

263) E. Weismann, a.a.O., S. 78 f., bemerkt zur liturgischen Neubesinnung im 19. Jahrhundert:
"Der Ertrag der im 19. Jahrhundert angeregten liturgischen Neubesinnung bestand für den Predigtgottesdienst darin, daß man ihn im 2o. Jahrhundert mehr als bisher als einen Gottesdienst s u i g e n e r i s betrachten lernte, der nicht mit fremden Federn, etwa aus der Messe, ausstaffiert werden wollte, sondern von seinem eigenen Ansatz her zu reformieren war. Für die Praxis ergaben sich folgende gemeinsame Anliegen:
1. Der Predigtgottesdienst als sonntäglicher Hauptgottesdienst sollte sich wieder u n t e r s c h e i d e n von der Abend- und Wochenpredigt. Während diese als 'Nebengottesdienst' durchaus bei der einfachsten Ordnung belassen werden kann, sollten für den Sonntag gemäß seinem festlichen Charakter wieder reichere Formen gewonnen werden. Das kann entweder durch die Rückgewinnung verlorengegangener Stücke (z.B. Offene Schuld, Glaubensbekenntnis) geschehen oder durch Vermehrung bereits bestehender Elemente (Lesung, Lied).

2. Allgemein ist auf lutherischer Seite auch das Bestreben zu beobachten, für den Predigtgottesdienst den A l t a r heranzuziehen."
Jakob Heinrich Lützel verfuhr bei seiner Reform des pfälzischen sonntäglichen Hauptgottesdienstes in der von Eberhard Weismann unter Punkt 1 beschriebenen Weise. Durch "Vermehrung bereits bestehender Elemente" wie Lesung, Lied der Gemeinde, Chorgesang, liturgische Stücke (Gloria Patri) vollbrachte Lützel eine echte gottesdienstliche Reform im Bereich der Protestantischen Kirche der Pfalz. Vgl. Lützels Schrift: Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienstordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz. Der hochwürdigen Generalsynode empfohlen von H.L. Friedemann. Kaiserslautern 1885; vgl. auch W. Birnbaum, Das Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 2o. Jahrhunderts, Bd. II, Tübingen 197o, S. 12 ff.

264) Vgl. das unter Anmerkung 263 Gesagte.
Die von Lützel unter dem Pseudonym "H.L. Friedemann" vorgelegten Reformvorschläge wurden bei der pfälzischen Generalsynode in Speyer (29.11. bis 13.12.1885) den Delegierten "zur Beachtung" empfohlen. Vgl. Verhandlungsprotokoll der ordentlichen protestantischen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer im Jahre 1885, S. 21.
Nachdem Lützels Entwurf auch bei den Diözesansynoden der Protestantischen Kirche der Pfalz behandelt worden war, empfahl der Generalsynodalausschuß in seiner Sitzung vom 3.11.1886 das Consistorium zu ersuchen, daß künftig im pfälzischen Hauptgottesdienst "zwischen Altargebet und Vorlesung der biblischen Altarlektion, und zwischen Predigt und Kanzelgebet ein kurzer Gesang, sei es von der Gemeinde oder von einem Kirchenchor" eingeschaltet werden solle.
Das Speyerer Consistorium antwortet in seinem Bescheid, daß "hiergegen keine Erinnerung bestehe, wenn das betreffende Presbyterium eine solche Einschaltung für wünschenswert erkläre, da thatsächlich in manchen Gemeinden an besonderen Tagen solche Einschaltungen stattfinden und einer wohlwollenden Aufnahme vonseiten der Gemeinde sich erfreuen."
Vgl. Verhandlungen der ordentlichen protestantischen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer im Jahre 1889, S. 13 f.; vgl. auch Siona 1886, S. 131.

265) Vgl. G. Biundo, Artikel Pfälzer Gesangbuchstreit, in: RGG (3. Aufl.) Bd. V, S. 265.

266) Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche. Entwurf. Zweibrücken 1889.

267) Vgl. G. Biundo, a.a.O.; vgl. auch Verhandlungen der ordentlichen, protestantischen Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer im Jahre 19o5, S. 14o-164; 212, 215-217, 229.

268) Vgl. Schreiben der Kreisregierung an KultusMin. vom 3o.9.1893, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay. HStA Abt. I München.

269) Ebda.

27o) Schreiben des KultusMin. an Prinzregent Luitpold von Bayern vom 23.1o.1893, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA Abt. I München.

271) Die "Gesanglehre", der "Liederkranz" und andere Liederbuchausgaben Lützels erreichten durchweg eine beachtlich hohe Auflagenzahl.

272) Vgl. G. Schünemann, Geschichte der Deutschen Schulmusik I (2. Auflage Leipzig 1931), in: Handbücher der Musikerziehung, S. 27o ff.

273) Schreiben des KultusMin. an Prinzregent Luitpold von Bayern vom 23.1o.1893, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA Abt. I München.

274) Ebda.

275) Vgl. Vorschlagsliste der Bewerber für die Nachfolge Lützels am humanistischen Gymnasium in Zweibrücken, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA Abt. I München.

276) Schreiben der Kgl. Akademie der Tonkunst in München an KultusMin. vom 26.1o.1893, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA Abt. I München.

277) Lützel hatte acht Wochenstunden im Fach "Musik" gegen ein Jahressalär von 72o Mark zu erteilen. Vgl. Schreiben des KultusMin. an Kreisregierung vom 3o.1o.1893, in: Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA. Abt. I München.

278) Bericht für das Vereinsjahr 1898/99 (=Nr. 73/1899), hrsg. vom Evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz, Zweibrücken 1899, S. 8;
vgl. auch Corresp. Bl. 1899, S. 33 f.;
Union 1898, S. 35o.

279) Corresp. Bl. 1897, S. 11 f., 117.

28o) Union 1897, S. 29.

281) Corresp. Bl. 1898, S. 95 f.

282) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1891, S. 433. Hier eine Besprechung von Lützels 24. Psalm für Männerchor und Instrumente.

283) Fr. Spitta, J.H. Lützel, in: MschrfGkK 1899, S. 93-96.

284) Fr. Spitta, a.a.O., S. 95.

285) Vgl. Festschrift zum VI. Kirchengesangfest des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz Landau 1899; vgl. Corresp. Bl. 1899, S. 75-77.

286) Vgl. Festschrift zum VI. Kirchengesangfest des Ev. Kirchengesangvereins für die Pfalz, Landau 1899, S. 8; vgl. Festrede gehalten beim sechsten Kirchengesangfeste des evangel. Kirchengesangvereins der Pfalz am am 4. Juni 1899 zu Landau von D. Julius Smend, Universitätsprofessor in Straßburg. Speier 1899.

287) J. Smend, a.a.O.

288) J. Smend, a.a.O., S. 7; Corresp. Bl. 1899, S. 75-77; Ev. Kirchenbote 1899, S. 189.

289) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1899, S. 198-199.

29o) Zum Thema "Volkskirchenkonzerte" siehe:
Halleluja 1884, S. 61-65;
Corresp. Bl. 1892, S. 73-8o;
Corresp. Bl. 1899, S. 3-6, 13-17, 3o-33 (A Wernicke, Der hohe Wert der Kirchenmusik für die Volksbildung);
Corresp. Bl. 19o2, S. 33-37 (O. Richter, Volkskunst);
Corresp. Bl. 19o6, S. 81 ff. (H. Johannsen, Über Einrichtung von Volkskirchenkonzerten);
vgl. H.A. Köstlin, Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V/5, Heilbronn 188o.

291) Corresp. Bl. 1899, S. 36-37.

292) Corresp. Bl. 1899, S. 47-49 (Fr. Keßler, J.H. Lützel).

293) Ebda.

294) A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 636 ff.

295) A.a.O., S. 636, Anmerk. 3.

296) Bavaria 4,2: Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. Vierter Band. Zweite Abteilung: Bayerische Rheinpfalz. München 1867, S. 556.

297) A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II., 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 637.

298) A. Geib's Hdb., a.a.O., S. 545 ff.;
Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 565.

299) "Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden" (Zur Errichtung von Volksschulen. § 2o9,7.) Vgl. A. Geib's Hdb., Bd. II, 2. Auflage Kaiserslautern 1884, S. 651.

3oo) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 565.

3o1) A. Geib's Hdb., Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 655 ff.: Distriktsschulinspektoren.

3o2) Zur Frage der geistlichen Schulaufsicht siehe Anmerkung 868.

3o3) Vgl. Denkschrift zum IV. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag zu Nürnberg (15. - 16.9.1885), Hildburghausen 1886, S. 35 ff., bes. S. 36, 44. Zur musikalischen Ausbildung der Geistlichen siehe ferner:
Halleluja 1885, S. 269-7o;
Halleluja 1886, S. 15-2o, 29-34, 41-46;
Corresp. Bl. 19o2, S. 125-128.

3o4) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 567 f;
A. Fritz, Gesch. d. Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern (1818-1918), Kaiserslautern 1919, S. 23 ff., S. 78 ff.

3o5) A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 66o ff.;
Handbuch für den königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz, Speyer 19o2, S. 87-88.

3o6) A. Geib, a.a.O., S. 661.

3o7) A. Geib, a.a.O., S. 662.

3o8) A. Geib, a.a.O., S. 663 ff.; vgl. auch Ev. Blätter 1865, S. 19.

3o9) A. Geib, a.a.O., S. 666: § 14 f.

31o) A. Geib. a.a.O., S. 664: § 97.

311) A. Geib, a.a.O., S. 664: § 1oo.

312) A. Geib, a.a.O., S. 664.

313) A. Geib, a.a.O., S. 669 ff.

314) Lehrordnung und Stundeneinteilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise, Speyer 1836, S. 4.

315) A. Geib, a.a.O., S. 722.

316) A. Geib, a.a.O., S. 725: § 11, 1c.

317) Lehrordnung und Stundeneinteilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise, Speyer 1836, S. 9 ff.

318) Zur Frage des Gesangsunterrichts heißt es in der Lehrordnung von 1836 wie folgt:
"Da die sittlich-religiöse Bildung durch den Gesang nur gewinnen kann, derselbe sich in jedem Verhältnisse als Freund des Lebens bewährt, indem er den Traurigen tröstet und aufrichtet, zur Freude stimmt und den Druck des Lebens weniger drückend macht: so wird auch die dritte Klasse die Gesangübungen mit allem Eifer betreiben. Eine Sammlung vortrefflicher, religiöser, sittlicher, lebenssinniger und auch rein lebenslustiger Lieder, sowohl für die Erwachsenen, als auch für die Jugend zur Belebung religiöser und sittlicher Stimmung, zur Anbauung und Erweckung des Frohsinnes, zur Nährung des vaterländischen und des ästhetischen Gefühles thut allerdings noch Noth; doch kann in Ermangelung eines solchen neben einer Auswahl aus der Mildheimischen Liedersammlung und den Nägelischen Gesängen, das Gesangbuch für die prot. evang. christliche Gemeinde des Rheinkreises, dann die Lieder von Wiß, Jung u.a. in den Schulen benützt werden."
Vgl. Lehrordnung und Stunden-Einteilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise, Speyer 1836, S. 8.
Der hier erwähnte Benedikt W i ß war am Gymnasium in Speyer als Lehrer für Musik und Latein tätig. Er veröffentlichte eine "Praktische Gesangschule für Schulen und Unterrichtsanstalten in 4o Wandtafeln".
Vgl. Kgl. Bay. AuIntell. Bl. f. d. Pfalz, Jg. 1845, S. 629.

319) Lehrordnung von 1836, S. 6.

32o) A.a.O., S. 9 ff.

321) Ebda.

322) A.a.O., S. 13 ff.

323) A.a.O., S. 17 ff.

324) Vgl. beispielsweise Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz vom 16. September 187o, in: Kr. A. Bl. d. Pfalz, Jg. 187o, Beilage zu Nr. 78, Sp. I ff.

325) Lehrordnung und Stunden-Einteilung für die deutschen Schulen in der Pfalz, Speyer 1851, S. 5: Gesang.

326) R. Federhofer-Königs/H. Federhofer, Artikel Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1113 f.

327) Ebda.

328) Vgl. M. Schipke, Der deutsche Schulgesang von Johann Adam Hiller bis zu den Falkschen Allgemeinen Bestimmungen (1775 - 1875), Diss. Basel 1912, gedr. Berlin 1913, S. 3;
vgl. auch K. Rehberg, Geschichte der Musikerziehung, Berlin 1954, S. 35.

329) So M. Luther in seiner Schrift "Formula missae" (1523). Vgl. hierzu K.H. Wörner, Gesch. d. Musik, 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 258.

33o) K. Rehberg, Gesch. d. Musikerziehung, Berlin 1954, S. 35;
Fr. Blume, Gesch. d ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 219.

331) M. Schipke, Der deutsche Schulgesang von Johann Adam Hiller bis zu den Falkschen Allgemeinen Bestimmungen (1775 - 1875), Diss. Basel 1912, gedr. Berlin 1913, S. 7.

332) A. Reble, Geschichte der Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 84 f.

333) Ebda.

334) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 221;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 224 ff.

335) H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 71 ff.

336) Zitiert nach: A. Cobban, Das 18. Jahrhundert, München/Zürich 1971, S. 96.

337) A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 122;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 79 f.

338) A. Reble, a.a.O., S. 171; Weimer, a.a.O., S. 1o5.

339) G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 226 f.

34o) Vgl. H. Thielicke, Der evangelische Glaube, Bd. I, Tübingen 1968, S. 47o f.;
W. Anz, Artikel Aufklärung (geistesgeschichtlich), in: RGG (3. Aufl.) Bd. I, Sp. 7o3-716;
W. Maurer, Artikel Aufklärung (theologisch-kirchlich), in: RGG (3. Aufl.) Bd. I, Sp. 723-73o;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 221.;
K.D. Schmidt, Grundriß der Kirchengeschichte, 3. Aufl. Göttingen 196o, S. 425 ff.

341) H.J. Moser, Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland, Berlin 1953, S. 2o1 ff., S. 445 f.; G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 228.

342) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 221.

343) G. Schünemann, a.a.O., S. 231.

344) Kl. Finkel, Pädagogik und Musikunterricht im Schulwesen des ehemaligen Herzogtums Pfalz-Zweibrücken nach der Reformation, in: Mainzer Studien zur MW, hrsg. v. H. Federhofer, Bd. 8, Tutzing 1976.

345) Kl. Finkel, a.a.O., S. 193.

346) M. Schipke, Der deutsche Schulgesang von Johann Adam Hiller bis zu den Falkschen Allgemeinen Bestimmungen (1775 - 1875), Diss. Basel 1912, gedr. Berlin 1913, S. 25 ff.

347) M. Schipke, a.a.O., S. 26 f.

348) M. Schipke, a.a.O., S. 26 f.;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 252 f.

349) M. Schipke, a.a.O., S. 68;
G. Schünemann, a.a.O., S. 254,

35o) A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 12o ff.;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 74 ff.;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 253 f.

351) A. Reble, a.a.O., S. 158;
Weimer, a.a.O., S. 98.

352) M Schipke, Der deutsche Schulgesang von Johann Adam Hiller bis zu den Falkschen Allgemeinen Bestimmungen (1775 - 1875), Diss. Basel 1912, gedr. Berlin 1913, S. 68.

353) Ebda.

354) F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 112o f.;
Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 547-48: Artikel Rousseau;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 255 ff.;
A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 139 ff.;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 84 ff.;
Roger Cotte, Artikel Rousseau, Jean-Jacques, in: MGG 11, Sp. 1oo6 ff.

355) A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 148 ff.;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 255 ff.

356) G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 292 ff.

357) Vgl. R. Federhofer-Königs/H. Federhofer, Artikel Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1118.

358) A. Reble, a.a.O., S. 139 ff., 2o4 ff.;
Weimer, a.a.O., S. 121 ff.

359) G. Schünemann, a.a.O., S. 293 ff.;
F. Oberborbeck, Artikel Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1121;
H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 196o, S. 19 ff.;
I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. Zürich 1947, S. 28 ff., S. 42 ff.

36o) A. Reble, a.a.O., S. 168 f.;
H.J. Schattner, a.a.O., S. 43 ff.

361) Reble ebda.; Schattner ebda.

362) G. Schünemann, a.a.O., S. 294.

363) Vgl. hierzu H.J. Schattner, a.a.O., S. 66 f.:
"Die Idee der musikalischen Volksbildung hat ihre Wurzeln in Pestalozzis eigener Praxis. Sie ist der eigentliche Ausdruck dessen, womit Pestalozzis Gemüts- und Herzensbildung im Menschen gewonnen und faßbar gemacht werden kann. In der Berührung mit Pestalozzi und

seiner Idee der Volksbildung erfährt Hans Georg N ä g e l i seine eigentliche pädagogische Berufung. Er ist es, der die Theorien der musikalischen Volksbildung begreift und an den Pestalozzischen Prinzipien in methodische Grundsätze gliedert.
Die Idee der musikalischen Volksbildung wird bei Hans Georg Nägeli zum Lebensprogramm und zum pädagogischen Prinzip einer Veredelung der Menschenbildung auf der Grundlage der Gemüts- und Herzensbildung. Die musikalische Volksbildung muß Jugendliche und Erwachsene in sich begreifen und sowohl das individuelle wie das gesellschaftliche Leben erhöhen und veredeln."

364) H.G. Nägeli, Die Pestalozzische Gesangbildungslehre, Zürich 18o9, S. 54.

365) H.G. Nägeli, a.a.O., S. 68.

366) G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 295 ff.

367) G. Schünemann, a.a.O., S. 347.

368) G. Schünemann, a.a.O., S. 348.

369) G. Schünemann, a.a.O., S. 351.

37o) G. Schünemann, a.a.O., S. 354.

371) Ebda.

372) Diese drei Regulative, 1854 von Minister von Raumer erlassen und von Ferdinand Stiehl entworfen für Seminare, Präparanden- und einklassige Elementarschulen, lehnen Formalbildung im Sinne Pestalozzis zugunsten eines stupiden, geisttötenden Auswendiglernens "gegebener Wahrheiten" ab. Damit sollte eine loyale Gesinnung gegenüber Thron und und Altar gefördert und gestärkt werden. Wissen und Bildung sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
Vgl. G. Schünemann, a.a.O., S. 35o;
vgl. H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 134 f.

373) Vgl. F. Oberborbeck, Artikel Musikerziehung, in: MGG. 9 Sp. 1121.

374) Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend. München 1857, S. 4. A. Reble bemerkt hierzu: "Das bayerische 'Normativ für die Lehrerbildung' von 1857 ist von demselben Geist erfüllt wie die preußischen Regulative, und in anderen deutschen Ländern liegen die Dinge ähnlich." (A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 252).

Ähnlich äußert sich der kgl. Seminarinspektor Dr. Andreä in einer Gedächtnisrede anläßlich des 1oo. Geburtstags von Adolf Diesterweg vor der 11. pfälzischen Kreislehrerversammlung am 17.9.189o in Kaiserslautern:
"Es ist eine wenig bekannte, aber wohl verbürgte Thatsache, daß in dieser kritischen Zeit der vielgenannte, übel beleumundete Geh. Rat Stiehl den Bestand der preußischen Seminare rettete. Der Preis war: Bruch mit der ganzen bisherigen Entwicklung, Herabsetzung der Bildungsarbeit auf das Niveau einer guten Volksschule, streng kirchlich-konfessioneller Zuschnitt der gesamten Erziehung; daher Beschränkung des Wissenstoffes bis zum äußersten Maße des Möglichen, breiteste Ausdehnung des religiösen Lehrmaterials, rücksichtloses Zerreißen aller Fäden, durch welche der Unterricht mit den wissenschaftlichen Disziplinen zusammenhing... Die Stiehlischen Regulative erweisen sich als der Typus einer durch politische und kirchliche Rücksichten verdorbenen Pädagogik...
Es war der Beweis erbracht worden, daß man Bildungsziele nicht im Widerspruch mit der gesamten Kulturentwicklung künstlich zurückdatieren und erniedrigen kann, weil die Ideen mächtiger sind als die Menschen."
Vgl. C. Andreä, Zur inneren Entwicklungsgeschichte der deutschen Lehrerbildungsanstalten, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 296.

375) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 295 ff.

376) A.a.O., S. 297.

377) A.a.O., S. 296.

378) Vgl. Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 99: MGG Bd. 14, Sp. 95.

379) Vgl. Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend. München 1857, S. 32-33.

38o) F. Oberborbeck, Artikel Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1121.

381) G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 357.

382) Vgl. Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen in der Pfalz, Speyer 1851, S. 5.

383) Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 114-115.

384) Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise. Speyer 1836, S. 8; Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen in der Pfalz. Speyer 1851, S. 5.

385) Lehrordnung von 1836, S. 8;
Lehrordnung von 1851, S. 5.

386) Ebda.

387) Zur "Mildheimischen Liedersammlung":
1799 gab der Volksschriftsteller Rudolph Zacharias Becker (1752-1822) ein Sammelbändchen mit 518 Gedichten heraus, dem noch im gleichen Jahre die "Melodien zum Mildheimischen Liederbuche für das Pianoforte" mit 391 Weisen sowie eine Bearbeitung für zwei Violinen und Baß folgten. Dem Liederbuch war ein außergewöhnlicher Erfolg beschieden, der in wiederholten Neuauflagen seinen Ausdruck fand. Von Komponisten waren Reichardt, J.A.P. Schulz und Hiller in der ersten Ausgabe am stärksten vertreten. Das Mildheimische Liederbuch zählt zu den umfangreichsten und bedeutendsten deutschen Liedersammlungen.
Vgl. K. Gudewill, Artikel Mildheimisches Liederbuch, in: MGG 9, Sp. 295-297.

388) Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen (1821), 2. Aufl. Zweibrücken 1824.

389) Zu Nägelis Liedersammlungen vgl. H.P. Schanzlin und G. Walter, Art. Nägeli, in: MGG 9, Sp. 1245 ff.

390) J.H. Pestalozzi, Wie Gertrud ihre Kinder lehrt (1801), in: Pestalozzi, Grundlehren über Mensch, Staat, Erziehung, hrsg. v. H. Barth, Stuttgart, 1956, bes. S. 317 ff.: 13. und 14. Brief.
Vgl. auch: J. Walter, Das soziale Wirken Pestalozzis, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 283 ff.; R. Pfleger, Pestalozzi und Fichte. Ihre Bedeutung für unseres Volkes Wiedergeburt im Jahre 1813, in: Union 1896, S. 36 ff.
Die beiden letztgenannten Abhandlungen machen deutlich, daß man dem Gedankengut Pestalozzis an den bayerisch-pfälzischen Schulen einen hohen Stellenwert zuerkannte.

391) J.H. Pestalozzi, Geist und Herz in der Methode" (1805), in: Pestalozzi, Grundlehren über Mensch, Staat, Erziehung, hrsg. v. H. Barth, Stuttgart 1956, S. 335-362.

392) J.H. Pestalozzi, a.a.O., S. 345.
An einer anderen Stelle hebt Pestalozzi hervor, daß sowohl beim Individuum als auch in der Menschheitsgesellschaft die Förderung der Verstandes- und Kunstkräfte der Ausbildung der religiös-sittlichen Kräfte untergeordnet werden müsse. Zur Lösung sozialer Konflikte und Verwicklungen sieht Pestalozzi die "veredelnde Macht des Christentums"

als die gegebene Möglichkeit an. Die Religion ist das tragende Fundament seines Gedankensystems. Das anzustrebende neue Reich, der neue Staat muß von i n n e n heraus erwachsen, auf den Pfeilern der L i e b e, der W a h r h e i t und der G e r e c h t i g k e i t. Zu diesem neuen Reich muß der einzelne Mensch erzogen werden, damit die "Ideen Christi in ihrer Ursprünglichkeit die ganze Menschheit wie ein Sauerteig durchdringen, sie einen, v e r e d e l n und fähig machen,in Wirklichkeit zu dienen und nicht zu herrschen."
Vgl. J. Walter, Das soziale Wirken Pestalozzis, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 286.

393) H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 1960, S. 19;
vgl. auch I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. Zürich 1947, S. 14 f.

394) H.J. Schattner, a.a.O., S. 34.

395) H.J. Schattner, a.a.O., S. 34.

396) Ebda.

397) Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz vom 16. September 1870, 3. Aufl. Speyer 1877, S. 30-32: Gesang.

398) Vgl. Min.Bl.f.KuSchA., Jg. 1872, S. 104 f.:
Anschaffung sämtlicher Schriften Pestalozzis (hrsg. v. L.W. Seyffarth) für die Bibliotheken aller Unterrichts- und Bildungsanstalten in Bayern empfohlen.
Vgl. auch Min.B.f.Ku.SchA., Jg. 1874, S. 251 f.:
J.H. Pestalozzi, Lienhard und Gertrud, für die Bibliotheken der Schullehrerbildungsanstalten in Bayern und zum persönlichen Gebrauch der Lehrer empfohlen.

399) Vgl. RiemannL Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 527:
Artikel Liedertafel;
Vgl. RiemannL Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 964:
Artikel Zelter.

400) Vgl. M. Braubach, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 14, S. 96 ff: Entstehung und Ausbreitung der nationalen Bewegung; S. 135 ff.: Preußens Erhebung und Deutschlands Befreiung (1813/14). In diesem Zusammenhang ist auch E.M. Arndt zu nennen und seine programmatische Schrift "Geist der Zeit" (1806) sowie der von ihm vertretene Gedanke eines nationalen überkonfessionallen Einheitsgesangbuchs (vgl. E.M. Arndt, Von dem Wort und dem Kirchenliede, 1819).

Das national-patriotische Element spiegelt sich auch in C.M.v. Webers sechs Männerchören nach Texten von Th. Körners "Leier und Schwert" wider.Vgl. hierzu H. Osthoff, Das deutsche Chorlied, in: Das Musikwerk, Heft 1o, Köln 1955, S. 14.

4o1) Zum Begriff "Liederkranz, Liedertafel" siehe:
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 739-74o: Artikel Liedertafel;
Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 527: Artikel Liedertafel;
E. Valentin, Handbuch der Chormusik, Bd. I, Regensburg 1968, S. 48 ff.;
H. Osthoff, Das deutsche Chorlied, in: Das Musikwerk, Heft 1o, Köln 1955, S. 14;
H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 196o, S. 19.

4o2) H.G. Nägeli, Die Pestalozzische Gesangbildungslehre, Zürich 18o9, S. 53 f., 68.

4o3) H.G. Nägeli, a.a.O., S. 36; vgl. I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. Zürich 1947, S. 95 f. Der Gedanke der stufenmäßigen Gesangserziehung fand auch in den Thesen zum 23. Evangelischen Kirchengesangvereinstag für Hessen (1912) seinen Niederschlag, wo es heißt: "Die tüchtigsten Meister und hervorragendsten Musikpädagogen haben die Pflicht, die reichen Schätze unserer Volkslieder zu sichten, wo nötig, im Sinne Erks und Silchers auszubauen und in s t u f e n m ä ß i g geordneten Sammlungen dem Volke leicht zugänglich zu machen." Vgl. Siona 1912, S. 173.

4o4) Musikästhetische Fragen behandelte Nägeli vor allem in den "Vorlesungen über Musik" (Stuttgart und Tübingen 1826). Vgl. hierzu:
I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. Zürich 1947, S. 49 ff., 1o2 ff., 125 ff., 295 ff., 299 ff.;
C. Dahlhaus, Musikästhetik, Köln 1967, S. 44 f.

4o5) H.H. Dräger, Art. Musikästhetik, in: MGG 9. Sp. 1oo3 f.

4o6) I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. phil. Zürich 1947, S. 69.

4o7) C. Dahlhaus, Musikästhetik, Köln 1967, S. 45.

4o8) M. Luther, Tischreden Nr. 2545b. Zitiert nach O. Söhngen, Theologische Grundlagen der Kirchenmusik, in: Leiturgia IV, Kassel 1961, S. 79.

4o9) Vgl. I.I. Hassan, a.a.O., S. 11o f.

41o) Vgl. I.I. Hassan, a.a.O., S. 71.

411) A.Fr.J. Thibaut, Ober Reinheit der Tonkunst, Heidelberg 1824, bes. S. 23 ff.; vgl. auch W. Ehmann, Der Thibaut-Behaghel-Kreis. Ein Beitrag zur Geschichte der musikalischen Restauration im 19. Jahrhundert, in: AfMf III, 1938, S. 428 ff.

412) H.G. Nägeli, Die Pestalozzische Gesangbildungslehre, Zürich 18o9, S. 66; vgl. I.I. Hassan, a.a.O., S. 118.

413) Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz vom 16. September 187o, in: Kgl. Bay. KrABl. Pfalz, Jg. 187o, Sp. 1451 ff. (Beilage zu Nr. 78).

414) A.a.O., S. 3: § 2.

415) A. Reble, Geschichte der Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 168.

416) Ebda.

417) A. Reble, a.a.O., S. 212.

418) Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 187o, S. 3o ff.

419) A.a.O., S. 7 ff.

42o) Ebda.

421) Pestalozzi nimmt in seiner Schrift "Ja oder Nein?" (1793) zur Französischen Revolution Stellung. Vgl. A. Reble, a.a.O., S. 2o8.

422) Vgl. Pestalozzi, Grundlehren über Mensch, Staat, Erziehung, hrsg. v. H. Barth, Stuttgart 1956, S. XXIV f.

423) A.a.O., S. XXVII f.

424) J.H. Pestalozzi, Die Abendstunde eines Einsiedlers, in: A.a.O., S. 9, 12, 15, 16.

425) J.H. Pestalozzi, Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, in: A.a.O., S. 324.

426) J.H. Pestalozzi, Geist und Herz in der Methode, in: A.a.O., S. 353; vgl. in diesem Zusammenhang auch S. 324 f., S. 329 f. (Wie Gertrud ihre Kinder lehrt).

427) J.H. Pestalozzi, Geist und Herz in der Methode, in: A.a.O., S. 357.

428) H.G. Nägeli, Die Pestalozzische Gesangbildungslehre, Zürich 18o9, S. 54, 68.

429) Bernhard Müller (1824-1883), Seminarist in Hildburghausen 185o Kantor in Salzungen, wo er einen vorzüglichen Kirchenchor ins Leben rief. Müller ist der Verfasser des "Regulativs für den Gesang-Unterricht in den Volksschulen des Herzogtums Sachsen-Meiningen".
Vgl. Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 863;
Corresp. Bl. 1888, S. 13-15, 37-42.

43o) Corresp. Bl. 1888, S. 13-15, 37-42.

431) G. Schünemann, Geschichte der deutschen Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 362.
Die Grundintention des Volksschulunterrichts, "der Jugend auf der Grundlage wertvoller Kenntnisse eine s i t t l i c h e und r e l i g i ö s e B i l d u n g zu vermitteln, welche die gedeihliche Ausübung ihrer späteren praktischen Berufsthätigkeit wesentlich bedingt" (Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 93), wird in den Schul- und Lehrordnungen der einzelnen deutschen Länder immer wieder betont. So heißt es in § 1 eines Schulgesetzentwurfs in Preußen:
"Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie durch Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen." Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 73.
Ähnliche Formulierungen finden sich in der Schulgesetzgebung folgender deutscher Länder:
"Zweck der Volksschulen ist die religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.
Königreich Württemberg. Gesetz vom 29. September 1836, Art. 1."

"Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.
Königreich Sachsen. Gesetz vom 26. April 1873, § 1."

"Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeindewesens heranbilden.
Großherzogtum Baden. Gesetz vom 8. März 1868, § 25."

"Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.
Großherzogtum Hessen. Gesetz vom 6. Juni 1874, Art. 1."

"Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Großherzogtum Sachsen. Gesetz vom 24. Juni 1874, § 1."

"Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln.
Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt, nichts soll dem Gedächtnis derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständnis der Kinder gebracht worden ist.
Herzogtum Gotha. Gesetz vom 26. Juni 1872, § 3."

Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 73-74.

432) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1875, S. 98.

433) Vgl. Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag zu Breslau (2./3.1o.1888), Darmstadt 1888, S. 26.

434) Ebda.

435) O. Leisner, Schulgesang und Vereinsbestrebungen, in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 189o, S. 599.

436) A. Fritz nennt neben Aufklärung, deutschem Idealismus als dritte geistige Strömung die Erziehungslenre J.H. Pestalozzis, welche das bayerisch-pfälzische Schulwesen im 19. Jahrhundert entscheidend mitgeprägt habe. A. Fritz, Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern (1818-1918), Kaiserslautern 1919, S. 8.

437) A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 213.

438) H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 196o, S. 66.

439) Vgl. A. Becker, Pfälzer Pestalozzi-Erinnerungen. G.J. Roller und Heinrich Dittmar zum Gedenken, in: Bl.pf.KG. Jg. 1951, S. 94-95.

44o) Pestalozzi eröffnete 18o5 auf Schloß Yverdon (Kanton Waadt) sein Erziehungsinstitut, das bald zu Weltruf gelangen sollte. Von überallher kamen Pädagogen, um das neuartige Pestalozzische Erziehungsprogramm kennenzulernen.
Vgl. W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 417.

441) Die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl. bayer. Regierungsbezirkes der Pfalz vom 27. April 1884, mittels Regierungsentschließung vom 31. Mai 1884 in den Volksschulen der Pfalz eingeführt. Mit den bis zum 1. Januar 19oo erfolgten Zusätzen und Abänderungen. Amtliche Ausgabe. Speyer 19oo.

442) Vgl. Anmerkung 441. Siehe auch diesbezügliche amtliche Mitteilung in der "Pfälzischen Lehrerzeitung" (Jg. 1884, S. 142).

443) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1884, S. 115.

444) Ebda.; vgl. auch Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1885, S. 97.

445) Schul- Und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 15.

446) Vgl. Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise, Speyer 1836, S. 1o f.; Vgl. Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen in der Pfalz, Speyer 1851, S. 6 f. Zur neuen methodischen Grundlegung der Schul- und Lehrordnung von 1884 siehe: K. Sauerbrunn, Die formale Gliederung der unterrichtlichen Behandlung eines Stoffpensums, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1884, S. 121 ff.

447) Schreck, Die pfälzische Schul- und Lehrordnung (1884), in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1885, S. 128.

448) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1884, S. 146.

449) A.a.O., S. 145.

45o) Zu den Allgemeinen Bestimmungen (Falk) von 1872: Vgl. H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Verlin 1958, S. 136-145; vgl. W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 1o.

451) Zu B. Otto, G. Kerschensteiner und H. Gaudig siehe: A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 272 ff.; Weimer, a.a.O., S. 156 ff.

452) Vgl. A. Reble, a.a.O., S. 233 ff.; Weimer, a.a.O., S. 142 ff; K.D. Schmidt, Grundriß der Kirchengesch. 3. Aufl. Göttingen 196o, S. 465 ff.; Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 67 ff.

453) W. Brugger, Philosophisches Wörterbuch, 13. Aufl. Freiburg 1967, S. 82-83: Art. Empirismus (Santeler).

454) A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 237.

455) Vgl. G. Patzig, Art. Schopenhauer, in: RGG (3. Aufl.) Bd. V, Sp. 1500-02;
Fr. Nietzsche, Unzeitgemäße Betrachtungen, Drittes Stück: Schopenhauer als Erzieher, in: Friedrich Nietzsche-Gesamtausgabe, hrsg. v. K. Schlechta, Bd. I, 7. Aufl. München 1973, bes. S. 312 ff.;
E. Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit, München 1965, S. 1225 ff.

456) Fr. Nietzsche, Gedanken über die Zukunft unserer Bildungsanstalten, in: Friedrich Nietzsche-Gesamtausgabe, hrsg. v. K. Schlechta, Bs. III, 7. Aufl. München 1973, S. 175 ff.; vgl. auch Fr. Nietzsche, Die Geburt der Tragödie, in: Friedrich Nietzsche-Gesamtausgabe, hrsg. v. K. Schlechta, Bd. I, 7. Aufl. München 1973, Bes. S. 99 ff.

457) Zum Herbartianismus: Vgl. A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 244 ff.;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 145 f.;
W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 234-236.

458) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1877, S. 11;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1887, S. 103 ff.;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1896, S. 10 ff.

459) W. Uhsadel, Art. Jugendbewegung I. Geschichte und Bedeutung, in: RGG (3. Aufl.) Bd. III, Sp. 1013 ff.;
R. Schaal, Art. Jugendmusik, in MGG 7, Sp. 286 ff.

460) Vgl. Th. Wilhelm, Pädagogik der Gegenwart, 5. Aufl. Stuttgart 1977, S. 27 ff.

461) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1885, S. 145 ff.

462) A.a.O., S. 128 f.

463) A.a.O., S. 139 ff.

464) Vgl. Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 60.

465) Zu Herbart: Vgl. A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 222 ff.;
W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 234.

466) A. Reble, a.a.O., S. 244 ff.; W. Hehlmann, a.a.O., S. 235 f.; H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 145 f.

467) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1884, S. 121 ff.:
K. Sauerbrunn, Die formale Gliederung der unterrichtlichen Behandlung des Stoffpensums.
Sauberbrunn, der sich im Rahmen des genannten Aufsatzes mit der neuen Schul-und Lehrordnung von 1884 befaßt, betont die enge Verbindung mit der "Herbart-Zillerschen Pädagogik" (S. 14o).

468) Vgl. A. Reble, Gesch. d. Pädagogik, 2. Aufl. Stuttgart, 1955, S. 245;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 146;
W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 235 f.

469) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung 1882, S. 173 ff.:
Wie der Gesangunterricht noch vielfach betrieben wird, und wie er betrieben werden sollte;
Pfälzische Lehrerzeitung 1891, S. 217 ff.:
Weygold, der Gesang in den Volksschulen.

47o) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung 1884, S. 121 ff.

471) In Anlehnung an Herbart entwickelte der Leipziger Pädagoge Tuiskon Ziller (1817-1882) seine Lehre von der "Konzentration des Unterrichts" im Sinne einer Verbindung sämtlicher Lehrfächer und Unterordnung unter die religiösen Gesinnungsstoffe. Ein bestimmter Lehrgegenstand soll gleichzeitig in den verschiedenen Lehrfächern behandelt werden, damit er so von allen Seiten beurteilt und vertieft werden kann.
Vgl. H. Weimer/H. Weimer, a.a.O., S. 146;
A. Reble, a.a.O., S. 245.

472) Die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl. bayer. Regierungsbezirks der Pfalz von 1884, Speyer 19oo, S. 6o ff.

473) A.a.O., S. 85 ff.

474) A.a.O., S. 1o7 f.

475) Folgende damals gebräuchliche Schulliederbücher und Schulgesangslehren seien hier genannt (in Auswahl):
J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, 7. Aufl. Kaiserslautern 19o7.
Fr. Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845.
H.M. Schletterer, Praktische Chorgesangschule, Zweibrücken 1865; ders., Praktischer Unterricht im Chorgesange, Nördlingen 1867.
Joh. A. Ehni, Stufenmäßig geordnete Gesanglehre, für den Schulgebrauch bearbeitet, Eßlingen 1877.
J. Wittmann, Singschule. Nach den Bestimmungen der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz (1884), Zweibrücken 19oo.

Ph. Hampp, Der Gesangunterricht in der Volksschule. Auf Grundlage des Münchner Lehrplanes und mit besonderer Berücksichtigung der Grell'schen Gesanglehre bearbeitet. München 1896.
J.G. Fröhlich, Übungen und Lieder zu einem methodischen Gesangunterricht in Volks-, Latein-, Real-, Töchter- und Chorgesangschulen, Stuttgart 1895.
A. Autenrieth, Badisches Liederbuch für die Schule und Familie. Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern mit kurzer Gesangslehre und methodischem Lehrgang. Vühl (Baden) 1912.

476) Schul- und Lehrordnung für die pfäzischen Volksschulen von 1884, S. 15.

477) Vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 13 ff.: Der Kirchengesang-Unterricht in den Schulen;
Saran, Der Kirchengesangunterricht in der Schule, in: Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag zu Breslau (2./3.1o.1888), Darmstadt 1888, S. 2o ff.;
L.D. Greiner, Unser Schul-Liederschatz, Stuttgart 1875.

478) Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 17-19.

479) Bayerische Schulverordnung (§2o7), die "Deutschen Schulen betreffend", hier:
Verordnung vom 2o. August 1817, § XXVI.
Vgl. A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II., 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 642.

48o) A.a.O., S. 732 f.

481) MinBl. f. KuSchA. 1898, S. 356.

482) MinBl. f. KuSchA. 1894, S. 287 ff.

483) A.a.O., S. 3o9 f. (§ 24,2)

484) AuIntell. Bl. d. Kgl. Bay. Rh. Krs. 1835, S. 497-498.

485) MinBl. f. KuSchA. 1867, S. 237 ff.: Verzeichnisse der zur Einführung in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien genehmigten Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel;
MinBl. f. KuSchA. 1893, S. 363 ff.: Verzeichnis der zum Gebrauche für den Unterricht in den Volksschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassenen und zur Fortbildung der Volksschullehrer empfohlenen Werke und Lehrmittel betr.:
MinBl. f. KuSchA. 1899, S. 522 ff.: Zugänge zu dem Verzeichnis der zum Gebrauche für den Unterricht an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zugelassenen Lehr- und Unterrichtsmittel.

486) Vgl. S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. II, Gütersloh 1888, S. 1o3 f.: Art. Jak. Heinr. Lützel; Akte (Lützel) MK 15264 im Bay HStA Abt. I München: (Gedruckte) Übersicht der von Lützel herausgegebenen Schul- und Chorliederbuchausgaben.

487) Vgl. Sängerhalle Leipzig, Jg. 1894, S. 538.

488) Zur Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884: Hier Stufengang im Zeichen- und Gesangsunterricht. Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung 1884, S. 146.

489) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. V f.

49o) Ebda.

491) Vgl. hierzu: H.A. Köstlin, Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V, Heft 5, Heilbronn 188o;
I. Faißt, Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung der Musik in ästhetischer und kirchlicher Beziehung, Stuttgart 1881.
In den Denkschriften zu den deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstagen, in Fachzeitschriften wie: Sängerhalle Leipzig, Correspondenzblatt des Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland,
Siona, Halleluja, Euterpe, Eutonia u.a., findet sich das Thema "Volksbildung durch Musikerziehung. Heranbildung von Sängerinnen und Sängern für geistliche und weltliche Chorgesangvereine" immer wieder erörtert.

492) H.A. Köstlin, a.a.O., S. 17 f.

493) Fr. Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845.

494) Fr. Silcher, a.a.O., S. III f.

495) Fr. Silcher, a.a.O., S. III, Anmerkung.

496) Fr. Silcher, a.a.O., S. IV f.

497) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. IV.

498) H.M. Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange. Für Volksschulen, höhere Lehranstalten und Gesangvereine, 15. Aufl. München 1912, S. IV.

499) Fr. Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845, S. 1 ff.

5oo) J.H. Lützel, a.a.O., S. VI.

5o1) I. Faißt, Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung der Musik in ästhetischer und kirchlicher Beziehung. Stuttgart 1881, S. 57 f.

5o2) I. Faißt, a.a.O., S. 58.

5o3) I. Faißt, a.a.O., S. 67.

5o4) I. Faißt, a.a.O., S. 63 f.

5o5) I. Faißt, a.a.O., S. 72.

5o6) H.M. Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange. Für Volksschulen, höhere Lehranstalten und Gesangvereine, 15. Aufl. München 1912, S. III.

5o7) H.M. Schletterer, a.a.O., S. IV.

5o8) Ebda.

5o9) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. 1 ff.

51o) J.H. Lützel, a.a.O., S. IV.

511) J.A. Ehni, Stufenmäßig geordnete Gesanglehre, für den Schulgebrauch bearbeitet, Eßlingen 1877, S. V.

512) Ehni, a.a.O., S. 1.

513) Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 966 f.: Artikel Tonic-Solfa.

514) Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 365: Artikel Danel.

515) Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 456 f.: Artikel Eitz,

516) J. Wolf, Handbuch der Notationskunde. II. Teil: Tonschriften der Neuzeit, Tabulaturen, Partitur, Generalbaß und Reformversuche, Leipzig 1919.

517) J. Wolf, a.a.O., S. 387 f.; Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 1o78: Artikel Ziffern.

518) J. Wolf, a.a.O., S. 399.

519) J. Wolf, a.a.O., S. 395, 4o5 f.;
Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 649: Artikel Schulz, Joh. Abraham Peter.

52o) J. Wolf, a.a.O., S. 4o7;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 317 f.

521) Vgl. J. Wolf, a.a.O., S. 4o6 f.

522) Vgl. J. Wolf, a.a.O., S. 4o7 ff.

523) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. 1 ff.

524) J. Wittmann, Singschule. Nach den Bestimmungen der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz (1884), Zweibrücken 19oo, S. 14 ff.

525) Wittmann, a.a.O., S. 4o ff.

526) Wittmann, ebda.

527) Die Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 187o besagt zur Verwendung eines Instrumentes im schulischen Gesangsunterricht folgendes:
"Als Hilfsmittel in den Lehrstunden ist eine G e i g e dem Clavier vorzuziehen, indem erstere mehr durchdringt und die Stimme der Kinder besser tragen hilft, d.h. sie vor dem leidigen Sinken im Tone bewahrt." (S. 31).
In der Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884 heißt es:
"Zur Bildung des Ohres ist die Vorführung eines reinen Tones notwendig, daher reines Vorsingen oder reines Vorspielen. Als Instrument empfiehlt sich in erster Linie die V i o l i n e." (S. 1o7).
Bereits Friedrich Silcher nannte die Violine "das zweckmäßigste Instrument, wodurch die Töne, insbesondere die halben, mit Schärfe den Schülern ins Gehör gebracht werden können". (Kurzgefaßte Gesanglehre, S. 2).

528) J. Wittmann, Singschule, S. 92 ff.

529) J. Wittmann, a.a.O., S. 94 f.

53o) J. Wittmann, a.a.O., S. 99 ff.

531) J.G. Fröhlich, Übungen und Lieder zu einem methodischen Gesangunterricht in Volks-, Latein-, Real-, Töchter- und Chorgesangschulen, Stuttgart 1895, S. 1o ff.

532) H.M. Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange. Für Volksschulen, höhere Lehranstalten und Gesangvereine, 15. Aufl. München 1912, S. IV.

533) Theodor Krause (1833-1910), Berliner Chormusikdirektor und Professor am Kgl. Institut für Kirchenmusik. Seine etwas eigenartige Methode des Gesangsunterrichts unter Benutzung der von ihm erfundenen "Wandernote" sollte rasch zum "Singen nach Noten", zum Vom-Blatt-Singen führen. Vgl. Riemann L, 10. Aufl. Berlin 1922, S. 678.

534) Krause hielt beim XIII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Wiesbaden (29./30.9.1896) das Grundsatzreferat über das Thema "Schulgesang und Kirchenchor". Vgl. Corresp. Bl. 1896, S. 121 ff.; Corresp. Bl. 1897, S. 17.

535) Vgl. H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 1960, S. 96, 100.

536) Fr. Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845, S. 3 ff.

537) Vgl. J. Wolf, Handbuch der Notationskunde II, Leipzig 1919. S. 405 ff.

538) Ernst Julius Hentschel (1804-1875), Seminarlehrer in Weißenfels. Mitbegründer und Herausgeber der Musikzeitung "Euterpe". Veröffentlichte zahlreiche Schulliederbücher sowie ein Choralbuch. Vgl. Riemann L, 10. Aufl. Berlin 1922, S. 528.

539) E.J. Hentschel in der Musikzeitschrift "Euterpe" (Jg. 1843, S. 116 f.).

540) I. Faißt, Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs, Stuttgart 1881, S. 2 f.

541) Ebd a.

542) Faißt, a.a.O., S. 75 ff.

543) Vgl. Corresp. Bl. 1900, S. 102-103. Der Vorstand des Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland hatte beim XIII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Wiesbaden (1896) angeregt, daß die einzelnen Landesverbände in Deutschland Erhebungen über den Stand des Schulgesangswesens in ihrem Bereich durchführten.

544) Vgl. Stellungnahme Lützels zum Ziffernotensingen aus dem Jahre 1897. Siehe hierzu Corresp. Bl. 1900, S. 103.

545) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1881, S. 29; vgl. in diesem Zusammenhang auch:
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1897, S. 165 ff. ("Zum Gesangunterricht in der Volksschule").

547) Ebda.

548) Ebda.

549) Zur "Wandernote" Theodor Krauses: Vgl. Anmerk. 533; vgl. auch Corresp. Bl. 1897, S. 19; Sängerhalle Leipzig 19oo, S. 497 ff.; G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 366.

55o) Vgl. Corresp. Bl. 1897, S. 1o5, 129.

551) Ebda.

552) H.M. Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange, 15. Aufl. München 1912, S. 1 ff.

553) Zur Verwendung der Solmisationssilben im schulischen Gesangsunterricht:
Vgl. Halleluja 1884, S. 73 f.; Corresp. Bl. 1897. S. 1o6.

554) Vgl. Corresp. Bl. 1897, S. 1o8.

555) Otto Fiebach, Organist, Komponist und Universitätsmusikdirektor in Königsberg. Er lebte von 1851 - 1937. Vgl. Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 51o: Art. Fiebach.

556) Vgl. Corresp. Bl. 1897, S. 1o6.

557) Vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 13 ff. Verfasser des Regulativs für den Gesangsunterricht im Herzogtum Sachsen-Meinigen ist der herzogliche Kirchenmusikdirektor Bernhard Müller (1824-1883). Vergleiche hierzu: Riemann L 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 863; Halleluja 1883, S. 58 f.

558) C. Mühlfeld, Der Knabenchor beim Kirchengesang, in: Denkschrift zum VIII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag zu Marburg (24./25.7.1889), Darmstadt 1889, S. 22 f.

559) H.M. Schletterer, Praktischer Unterricht im Chorgesange, 15. Aufl. München 1912, S. IV.

56o) Vgl. H.J. Schattner, Volksbildung durch Musikerziehung. Leben und Wirken Hans Georg Nägelis, Diss. Saarbrücken 196o, S. 95 ff.

561) Vgl. H. Löbmann, Die Gesangbildungslehre nach Pestalozzischen Grundsätzen, Diss. Leipzig 19o8, S. 85.

562) Ebda.

563) Fr. Silcher, Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen und Singchöre, Tübingen 1845, S. 1.

564) J. H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. V ff.

565) Zur Frage der Stimm- und Gesangsbildung in der Schule sei auf folgende zeitgenössische Literatur verwiesen:

Halleluja 1881, S. 74 ff.: Der Volksschulgesang;
Halleluja 1884, S. 73 ff.: Der Gesang in der Volksschule;
Halleluja 1884, S. 126 f.: Die Tonhöhe des Volksliedes in der Elementarschule;
Halleluja 1884, S. 53 f.: Über die Mängel beim Gesangunterrichte in höheren Schulen und Seminarien und über die Beseitigung derselben;
Corresp. Bl. 1888, S. 13 ff.: Der Kirchengesang-Unterricht in den Schulen;
Corresp. Bl. 1888, S. 41 f.: Stimmbildung;
Corresp. Bl. 1889, S. 97 ff.: Die Schulung der Kinderchöre;
Corresp. Bl. 189o, S. 86 ff.: Der Schulgesangunterricht;
Corresp. Bl. 1897, S. 17 ff.: Die einfachsten Mittel zur Veredelung der Kinderstimme;
Corresp. Bl. 1897, S. 1o5 ff.: Zum Unterricht im Schulgesang;
Sängerhalle 1889, S. 93 ff.: Musikalische Erziehung;
Sängerhalle 189o, S. 588 ff.: Schulgesang und Vereinsbestrebungen;
Sängerhalle 1892, S. 81 ff.: Männergesang und Schulgesang;
Sängerhalle 1897, S. 2 ff.: Der Gesang im Hause, in der Schule, in der Kirche und im Gesang- und Musikverein.

Daß man auch im Kirchengesang den Wert einer methodischen Stimm- und Gesangsbildung erkannte, verdeutlicht folgendes Zitat:

"Das schöne Ziel, der evangelischen Kirche den Schmuck des Kunstgesanges wieder zu geben, dieses Ziel ist nicht zu erreichen durch äußere Einrichtungen, wie die den weltlichen Dilettantenvereinen (Männergesangvereinen) nachgebildete Vereinsorganisation, oder durch Einführung liturgischer Formen,... sondern einzig und allein auf dem allerdings etwas mühevolleren Weg einer g r ü n d l i c h e n G e s a n g s b i l d u n g." Vgl. S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. II, Gütersloh 1888, S. 231.

Schließlich sei auf die kurz nach der Jahrhundertwende erstmalig stattfindenden"Musikpädagogischen Kongresse" in Berlin verwiesen, die sich in zunehmendem Maße auch mit Fragen einer methodischen Stimm- und Gesangsbildung in der Schule beschäftigten.

So befaßte sich die Berliner Gesangspädagogin Cornelia von Zanten beim II. Musikpädagogischen Kongreß in Berlin (19o4) mit den Grundvoraussetzungen einer systematisch betriebenen Stimm- und Tonbildung, der Phonetik, der rechten Atmung und Körperhaltung u.ä. beim Singen.
Vgl. ZIMG VI, 19o5, S. 68-71 (G. Borchers).

In diesem Zusammenhang erörterte der Berliner Gesangsprofessor Hugo Goldschmidt die Frage, inwieweit noch "die Lehren der großen Gesangsmeister der Glanzzeit des Kunstgesangs, also des 18. Jahrhunderts, von praktischem Wert" für die Gegenwart sein könnten ("Welche Bedeutung besäße für die Praxis der Gegenwart eine Geschichte der Methode der Gesangskunst?").

Vgl. ZIMG VII, 1906, S. 7-8 (H. Goldschmidt).
Beim III. Musikpädagogischen Kongreß in Berlin (1905) wurde insbesondere das physiologische Erscheinungsbild des menschlichen Stimm- und Atmungsapparats aus medizinischer Sicht diskutiert.
Vgl. ZIMG VII, 1906, S. 324-327 (G. Schünemann).
Die bisherigen Ausführungen und Hinweise dürften verdeutlicht haben, daß man insbesondere in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einer systematisch-methodischen Stimm- und Gesangsbildung in der Schule eine vorrangige Bedeutung beimaß. F. Oberborbecks Feststellung, daß es lediglich "der Initiative von A. Greiner (1867-1944) überlassen geblieben sein, in Berlin und Augsburg jugendgemäße Stimmerziehung zu betreiben", ist insofern wenig zutreffend.
Vgl. Felix Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1124 f.

566) A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1908 ff.

567) A. Geering, a.a.O., Sp. 1924.

568) P. Gümmer, Art. Duprez, in: MGG 3, Sp. 973-75; Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 435: Art. Duprez.

569) A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1925 f.; H. Kühner, Art. García, Manuel Patricio, in: MGG 4, Sp. 1369.

570) Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 584 f.; Art. García, Manuel;
Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 329 f.: Art. Gesangskunst.

571) H. Kühner, Art. Stockhausen,Julius, in: MGG 12, Sp. 1367; Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 734: Art. Stockhausen, deutsche Musikerfamilie.

572) A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1926 f.; Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 329 f.: Art. Gesangskunst.

573) A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1928.

574) Hugo Goldschmidt (1859-1920), Musikforscher und Gesangspädagoge in Berlin, Schüler von Julius Stockhausen in Frankfurt. Vgl. Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 651: Art. Goldschmidt, Hugo; vgl. auch Anmerkung 565.

575) Vgl. Sängerhalle Leipzig, Jg. 1892, S. 105.

576) Ebda.

577) Ebda.

578) Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 187o, S. 3o f.

579) Ebda.

58o) Vgl. hierzu Anmerkung 527.
In diesem Zusammenhang ist ein Artikel der "Pfälzischen Lehrerzeitung" zu erwähnen, der sich mit dem Thema befaßt: "Die Instrumente zur Begleitung des Volksschulgesanges".
Der Verfasser des genannten Artikels zitiert einleitend aus dem "Wegweiser" von A. Diesterweg eine "Skala in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der zur Begleitung des Volksschulgesanges zu brauchenden Instrumente:
Kein Instrument: Sehr übel.
Pianoforte: Etwas besser.
Harmonium: Wieder besser.
Geige: Im allgemeinen noch besser.
Kirchenorgel: In einzelnen Beziehungen sehr gut.
Nach Umständen bald das eine, bald das andere Instrument: Am allerbesten."
Der Verfasser bemerkt, daß er selbst sämtliche in der "Skala" angeführten Instrumente zur Verfügung habe und kommt zu folgendem Ergebnis:
"Das beste aller Instrumente zum Einüben der Schullieder ist die V i o l i n e, denn durch sie wird die größte Reinheit in den Gesangesleistungen erzielt, da ihre Tonhöhe und Klangfarbe der kindlichen Stimme am meisten entspricht... Auch gewährt die Violine noch andere, nicht gering anzuschlagende Vorteile. Man kann damit umhergehen, die Klasse übersehen, dieser oder jener Stimme besonders beim Einüben und anfänglichem Zusammensingen zweistimmiger Lieder an schweren Stellen nachhelfen, ferner hat man auch alle Modifikationen auf der Violine in der Hand, kann sie also nach Belieben zum Ausdruck bringen. Beim Einüben mehrstimmiger Lieder habe ich die Erfahrung gemacht, daß man ein erfreuliches Resultat dann schnell erzielt, wenn man jede Stimme einzeln mit der Geige bis zur Unverlierbarkeit einübt und dann erst zusammensingen läßt. Erst bei gut eingeübten ein- und mehrstimmigen Liedern und besonders bei Chorälen wird die Anwendung eines der anderen Instrumente von großem Nutzen sein, da die Kinder auch noch neben der Melodie die Harmonie bekommen...
Würde ich nun eine Skala aufzustellen versuchen, die meiner Erfahrung entspräche, so möchte sich diese etwa folgendermaßen gestalten:
I. Beim Einüben:
Kein Instrument: Sehr übel.
Pianoforte, Harmonium und Orgel: Etwas besser.
Violine: Am allerbesten.
II. Beim Vortrage:
Violine: Gut.
Pianoforte und Orgel: Etwas besser.
Harmonium: Sehr gut.
Richtiger Wechsel mit und ohne Begleitung eines Instrumentes: Am allerbesten."
Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1881, S. 187 ff.

Dieser Aufsatz zeigt in einer anschaulichen Weise, welche Instrumente neben der Violine in der damaligen Schulgesangspraxis verwendet wurden und wie man ihren Einsatz bewertete.

581) Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 6o ff.

582) A.a.O., S. 1o7.

583) Vgl. A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1925 ff.

584) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, Zweibrücken 1885, S. V f.

585) Lützel, a.a.O.

586) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 54 f.

587) Vgl. A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Sp. 1925 f.;
vgl. H. Kühner, Art. Garcia, Manuel Patricio, in: MGG 4, Sp. 1369.

588) Vgl. Anmerkung 565.

589) Vgl. hierzu die Literaturnachweise unter Anmerkung 565. Zur Ergänzung sei noch folgende diesbezügliche Literatur erwähnt:
O. Leisner, Über Tonempfindung und Tonerzeugung, in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 1892, S. 5 ff.;
O. Leisner, Über die Bedeutung der Vokalisation und Stimmbildung im allgemeinen beim Chorgesang, in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 19oo, S. 4 ff.;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1883, S. 93 (Beilage zu Nr. 16): Ist das Singen gesundheitsfördernd?
Corresp. Bl. 1897, S. 21: Stimm- und Gesangsbildung. Hier Namen von Stimmbildnern wie Merkel, Mackenzie, Schladebach, Camillo, Eyrel, M. G a r c í a genannt.

59o) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 65.

591) A.a.O., S. 95.

592) Ebda.

593) A.a.O., S. 1o8.

594) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1891, S. 217 ff.

595) A.a.O., S. 223 f.
Weygold nennt folgende Grundsätze für den Schulgesangsunterricht:
1.) Theoretische Gesangsübungen zum Erwerb von Notenkenntnissen und zur Stimm- und Tonbildung. Verwendung von Notentafeln anstelle von (Einzel-) Liederbüchern. Beim Singen nicht mit-, sondern vorgeigen.

2.) Liedertext ist vor der Melodie einzuüben, nach Art des Lesestückes.
3.) Sorgfältiges Einstudieren der Melodie und der Begleitstimmen bei Beachtung einer sauberen Intonation und der Dynamik.
4.) Der Gesangsvortrag soll "unter geordnetem Taktschlage des Dirigenten erfolgen, gemeinverständlich, würdig, ruhig."
A.a.O., S. 224.

596) Vgl. Th. Krause, Die einfachsten Mittel zur Veredelung der Kinderstimme, in: Corresp. Bl. 1897, S. 17 ff.; vgl. S. 21: Unterscheidung und Kenntnis der Stimmregister.

597) Vgl. A. Geering, Art. Gesangspädagogik, in: MGG 4, Spl. 1925 ff.

598) Corresp. Bl. 1889, S. 97 ff.

599) Th. Krause, a.a.O., S. 21.

6oo) Vgl. die Anmerkungen 565 und 589.

6o1) Th. Krause, a.a.O., S. 17.

6o2) Zur Frage der richtigen Tonhöhe beim Singen vgl. G. Eglinger, Die Kinderstimme und ihre erzieherische Behandlung (Jahresbericht der Realschule Basel von 1889), in: Corresp. Bl. 1889, S. 98; vgl. auch E. Henssge, Der Schulgesangunterricht. Ein Beitrag zur Pädagogik der Gegenwart.
Henssge hält die Wahl der richtigen Tonhöhe für besonders wichtig, um Stimmschädigungen zu vermeiden. Vgl. Corresp. Bl. 189o, S. 86 ff.

6o3) F.W. Sering, Die Tonhöhe des Volksliedes in der Elementarschule, in: Halleluja 1884, S. 126 ff.;
vgl. auch Corresp. Bl. 1897, S. 22: Theodor Krause kündigt hier einen Aufsatz "über die Mittel zur Herstellung und Erhaltung des Reinklanges sowie der T o n h ö h e beim Schulgesang" an.

6o4) Vgl. Anmerkung 6o2.

6o5) Zu John Hullah siehe:
Sängerhalle Leipzig, Jg. 1892, S. 122;
G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 367 f.;
F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1122;
Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 839 f.: Art. Hullah;
Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 855 f.: Art. Schulmusik.

606) G. Schünemann, a.a.O., S. 367.

607) Vgl. Sängerhalle Leipzig, Jg. 1897, S. 122-23.

608) Zum Memorandum H. Kretzschmars siehe:
F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1122;
Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 856: Art.
Schulmusik.

609) Vgl. J. Tews, Die Umgestaltung der Bildungsziele der Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart, in:
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 57 ff.

610) Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde eine Reihe neuer Lehrfächer wie Bewegungsspiel, Handarbeit, Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Rechtskunde, Wirtschaftslehre u.a.in den schulischen Fächerkanon eingefügt.

611) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 58.

612) A.a.O., S. 65 f.

613) August Reißmann (1825-1903), Berlin, Musikschriftsteller und Komponist. Vgl. Riemann L, 10. Aufl. Berlin 1922, S. 1051: Art. Reißmann.

614) Sängerhalle Leipzig, Jg. 1897, S. 18 ff.

615) A.a.O., S. 19.

616) H.G. Nägeli, Die Individualbildung (um 1834), S. 1.

617) A. Reißmann, in: Sängerhalle Leipzig, Jg. 1897, S. 19.

618) Vgl. Ph. Hampp, Der Gesangunterricht in der Volksschule. Auf Grundlage des Münchener Lehrplanes und mit besonderer Berücksichtigung der Grellschen Gesanglehre bearbeitet, München 1896, S. 8.

619) Ebda.

620) Ph. Hampp, a.a.O., S. 28.

621) Ph. Hampp, a.a.O., S. 1.

622) Die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl. Bayer. Regierungsbezirkes der Pfalz, Speyer 1906, S. 52 f.

623) A.a.O., S. 108 f.

624) Ebda.

625) H. Otto, Die Volksliedkunde in ihrer Bedeutung als Grundlagenforschung für die Musikerziehung, in: Mf XI, 1958, S. 28 f.

626) A.a.O., S. 29.

627) A.a.O., S. 3o f.

628) Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 187o, S. 2o f.;
Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 6o.

629) C. Dahlhaus, Musikästhetik, Köln 1967, S. 13 f.

63o Ebda.

631) H.P. Schanzlin/G. Walter, Art. Nägeli, in: MGG 9, Sp. 1247 f.

632) H.H. Dräger, Art. Musik-Ästhetik, in: MGG 9, Sp. 1oo3.

633) Vgl. I.I. Hassan, Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik, Diss. phil. Zürich 1947, S. 68.

634) Vgl. C. Dahlhaus, Musikästhetik, Köln 1967, S. 45; I.I. Hassan, a.a.O., S. 69, 1o2 f.

635) C. Dahlhaus, a.a.O., S. 45.

636) E. Hanslick, Vom Musikalisch-Schönen. Ein Beitrag zur Revision der Tonkunst, Leipzig 1854, S. 32.

637) I.I. Hassan, a.a.O., S. 118.

638) H.G. Nägeli, Die Individualbildung (um 1834), S. 22 f.; 29ff.; vgl. I.I. Hassan, a.a.O., S. 115 ff.

639) H.G. Nägeli, Die Pestalozzische Gesangbildungslehre, Zürich 18o9, S. 44 ff.; vgl. I.I. Hassan, a.a.O. S. 12o.

64o) Vgl. S. Abel-Struth, Materialien zur Entwicklung der Musikpädagogik als Wissenschaft, in: Musikpädagogik, Forschung und Lehre, Bd. I, Mainz 197o, S. 46 ff.

641) I. Faißt, Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Volksschulen Württembergs. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung der Musik in ästhetischer und kirchlicher Beziehung, Stuttgart 1881.

642) Faißt, a.a.O., S. 11 ff.

643) Faißt, a.a.O., S. 7.

644) Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. II, Gütersloh 189o, S. 666 f.: Art. Dr. Chr. Palmer.

645) Faißt, a.a.O., S. 12.

646) Faißt, a.a.O., S. 13.

647) Faißt, a.a.O., S. 14.

648) Faißt, a.a.O., S. 15.

649) Ebda.

65o) Faißt, a.a.O., S. 19 ff.

651) Faißt, a.a.O., S. 28.

652) Faißt, a.a.O., S. 4o f.

653) Faißt, a.a.O., S. 56 f.

654) J.H. Lützel, Ober Trauermusik, in: Corresp. Bl. 19o3, S. 33.

655) Faißt, a.a.O., S. 28.

656) Vgl. hierzu die einzelnen Schul- und Lehrordnungen für die pfälzischen Volksschulen aus den Jahren 1836, 1851, 187o, 1884.

657) Vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 13 ff.

658) A.a.O., S. 13.

659) A.a.O., S. 38.

66o) Ebda.

661) C. Dahlhaus, Analyse und Werturteil, in: Musikpädagogik, Forschung und Lehre, Bd. VIII, Mainz 197o, S. 24-26.

662) Dahlhaus, a.a.O., S. 28 f.; vgl. auch Br. Markwardt, Art. Poetik, in: Reallex d. dt. Lit. Gesch., Bd. III, 2. Aufl. Berlin 1966, S. 126 ff., bes. S. 136 ff.

663) Vgl. C. Dahlhaus, Analyse und Werturteil, Mainz 197o. S. 26 ff. ("Moralische Implikationen"); ders., Musikästhetik, Köln 1967, S. 49 ff. (Kants Musikästhetik).

664) H.A. Köstlin, Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V/5, Heilbronn 188o.

665) Köstlin, a.a.O., S. 9 f.

666) Sängerhalle Leipzig 189o, S. 599.

667) Vgl. Halleluja 1881, S. 74-75.

668) L.D. Greiner, Unser Schul-Liederschatz, Stuttgart 1875, S. 184 ff.

669) Ph. Hampp, Der Gesangunterricht in der Volksschule, München 1896, S. 21 f.

67o) Hampp, a.a.O., S. 23.

671) Zum Problem der Trivialität siehe:
C. Dahlhaus, Analyse und Werturteil, Mainz 197o, bes. S. 42 ff.;
Triviale Zonen in der religiösen Kunst des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Philosophie und Literatur des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 15, Frankfurt a.M. 1971, bes. S. 1 ff. (W. Wiora), S. 5o ff. (H.W. Schwab); Das Triviale in Literatur, Musik und bildender Kunst, hrsg. v. H. de la Motte-Haber, in: Studien zur Philosophie und Literatur des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 18. Frankfurt/M. 1972, bes. S. 9 ff. (R. Horberg), S. 131 ff. (C. Dahlhaus), S. 148 ff. (W. Suppan), S. 171 ff. (H. de la Motte-Haber), S. 184 ff. (H. Holländer), S. 261 ff. (W. Wiora) u.a.

672) Vgl. hierzu: H.W. Schwab, Beispiele zum Problem des "Religiösen" in Liedersammlungen des 19. Jahrhunderts, in: Triviale Zonen in der religiösen Kunst des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1971, S. 65 f.

673) C. Dahlhaus, Analyse und Werturteil, Mainz 197o, S. 2o f.

674) C. Dahlhaus, a.a.O., S. 21-22.

675) W. Suppan, Zum Problem der Trivialisierung in den Kunstliedern im Volksmund, in: Das Triviale in Literatur, Musik und bildender Kunst, hrsg. von H. de la Motte-Haber, Frankfurt/M 1972, S. 159.

676) H. de la Motte-Haber, Die Schwierigkeit, Trivialität in der Musik zu bestimmen, in: Das Triviale in Literatur, Musik und bildender Kunst, Frankfurt/M. 1972, S. 178.

677) C. Dahlhaus, Analyse und Werturteil, Mainz 197o, S. 19 ff.

678) J.H. Lützel, Liederkranz, Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder für Schule und Leben. Ausgabe für Volksschulen, 14. Aufl. Kaiserslautern 19o7.

679) Vgl. die unter Anmerkung 485 erwähnten amtlichen Lehrmittelverzeichnisse.

68o) Zur Herkunft des Begriffes "Liederkranz" siehe:
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 739 f.: Art. Liedertafel;
Riemann L, Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 527: Art. Liedertafel;
E. Valentin, Handbuch der Chormusik, Bd. I., Regensburg 1968, S. 53 f.

681) Pfälzisches Schulblatt, Jg. 1861, S. 128.

682) Vgl. Urania 1876, S. 167;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1881, S. 188.
Hier Besprechungen von Lützels "Liederkranz." Die "Ev. Blätter" (Jg. 1857, S. 235) vermerken 1857 als Ersterscheinungsjahr des "Liederkranz".

683) Ev. Blätter, Jg. 1857, S. 235.

684) Pfälzisches Schulblatt, Jg. 1861, S. 128.

685) J.H. Lützel, Liederkranz. Vorwort zur 12. Aufl., in: Liederkranz, 13. Aufl. Kaiserslautern 1894.

686) J.H. Lützel, Gesanglehre für Volksschulen und höhere Lehranstalten, 7. Aufl. Kaiserslautern 19o7.

687) J.H. Lützel, Liederkranz (Ausgabe für Volksschulen), 14. Aufl. Kaiserslautern 19o7, S. 4.

688) Vgl. Kleines literarisches Lexikon, Bd. I, hrsg. v. W. Kayser, 3. Aufl. Bern/München 1961, S. 468: Art. Hoffmann, gen. von Fallersleben, August Heinrich.

689) Notenbeispiele:
Loblied nach H.G. Nägeli (Liederkranz: S. 5, Nr. 1);
J.H. Lützel, Beim Schlafengehen (Liederkranz: S. 17 Nr. 19);
Sommerlied nach einer Volksweise von L. Erk (Liederkranz: S. 57, Nr. 64).

69o) W. Wiora sieht im Strophenlied "den wichtigsten Teil jener Musik, die man als umgangsmäßige, lebensverbundene oder Gebrauchsmusik bezeichnet hat. Leicht faßlich, singbar und einprägsam." Es bedarf zu seiner Wiedergabe keines Berufsmusikers; es erweist sich als die am meisten verbreitete Art musikalischer Selbstbestätigung (S. 35).
Nach einer Beobachtung David Ossenkops hängt das im 18. Jahrhundert gepflegte einfache Strophenlied mit "dem Aufstieg des Bürgertums" eng zusammen: "Lieder sollten der Verbreitung vorbildlicher Lebensart dienen. Sie sollten das Bild vom Menschen prägen, wie man ihn sich wünschte: allzeit zufrieden und vergnügt, gesellig und freundlich, gesittet und tugendhaft, im späteren 18. Jahrhundert zudem empfindsam, edel, human." (W. Wiora, S. 113 f.) Die Absage an alles Verkünstelte und Unnatürliche, Überspannte und Exzentrische, der Hang zu der schon in der Goethezeit bewußt als ästhetische Norm gepflegten "volkstonmäßigen Simplizität" (H.W. Schwab) fand beispielsweise in den Sätzen J.Fr. Reichardts, J.A.P. Schulz's, H.G. Nägelis, Fr. Silchers einen deutlichen Niederschlag. Die Auswahl und Bearbeitung der einzelnen Liedsätze des "Liederkranz" und anderer Schul- und Chorliederbuchausgaben zeigt, daß

sich Lützel an dieses vorgegebene musikalische Gestaltungsprinzip hielt und dem einfachen Strophenlied, dem "kunstlosen Kunstlied " (W. Wiora), den Vorzug gab.
Vgl. W. Wiora, Das deutsche Lied. Zur Geschichte und Ästhetik einer musikalischen Gattung, Wolfenbüttel/Zürich 1971; D.Chr. Ossenkop, The Earliest Settings of German Ballads for Voice and Clavier, Diss. Columbia-University 1968; H.W. Schwab, Beispiele zum Problem des "Religiösen" in Liedersammlungen des 19. Jahrhunderts, in: Triviale Zonen in der religiösen Kunst des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1971, S. 65.

691) H. G. Nägeli, Die Individualbildung (um 1834), S. 27.

692) W. Wiora, Das deutsche Lied, Wolfenbüttel/Zürich 1971, S. 1o5.

693) Notenbeispiel: F. Mendelssohn-Bartholdy, Es ist bestimmt in Gottes Rat (Lützel, Liederkranz: S. 72, Nr. 79).

694) Zu Lützels Chor- und Schulliederbuchausgaben siehe: S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. II, Gütersloh 189o, S. 1o3 f.: Art. Jak. Heinr. Lützel;
Akte (Lützel) Mk 15264 im BayHStA Abt. I München, hier: Beilagen (Verzeichnis der Lützel-Chor- und Schulliederbuchausgaben).

695) J.H. Lützel, Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Lehrerconferenzen, Seminarien und Gesangvereine, Kaiserslautern 1861.

696) Lützel, a.a.O., S. V f.

697) Ebda.

698) Ebda.

699) Ebda.

7oo) In einer Besprechung der "Sängerhalle" zu Lützels "Geistlichen und weltlichen Männnerchören" heißt es wie folgt: "Die geistlichen und weltlichen Männerchöre (71 Gesänge jeder der beiden Gattungen enthaltend) bringen altes und neues in zweckdienlicher Mischung, so jedoch, daß das Neue einen kleinen Vorsprung behauptet. Auch hier verdient die vor allem auf das musikalisch Solide gerichtete Auswahl entschiedene Anerkennung. Den letzterwähnten drei Sammlungen (Anmerk.: Lützels "Chorgesangbuch", die Chorlieder für Gymnasien und Realschulen" sowie die "Geistlichen und weltlichen Männerchöre") sind übrigens dankenswerte biographische Notizen über die vertretenen Autoren beigegeben."

Vgl. Sängerhalle Leipzig, Jg. 1894, S. 377. In einer anderen Nummer der "Sängerhalle" heißt es:
"Die Lützel'sche Sammlung geistlicher und weltlicher Männerchöre ist uns kein Novum mehr; sie fand erst im vorigen Jahrgang d. Bl. gelegentlich der Besprechung einer ganzen Reihe von Lützel'schen Chorliederbüchern ihre Würdigung. Es wird daher genügen, über die vorliegende, gefällig ausgestattete Auflage zu sagen, daß der Herausgeber durch die vorliegenden Erfolge (acht Auflagen in 34 Jahren) sich nicht hat zur Unthätigkeit verleiten lassen, vielmehr auch bei der jüngeren Ausgabe wieder nachbesserte, was ihm verbesserungsbedürftig erschien; zumal sind verschiedene weniger in allgemeine Aufnahme gekommene Lieder ausgeschieden und durch andere ersetzt worden. Die im Vorwort gegebenen Andeutungen über die Rücksicht auf die Stimmenverhältnisse jugendlicher Chöre sollten stets sorgsam beachtet werden."
Vgl. Sängerhalle Leipzig, Jg. 1895, S. 21o.

7o1) Vgl. Fr. Blume, Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, 2. Aufl. Kassel 1965, S. 259 ff.

7o2) "Was ist wahre Kirchenmusik? Wir stehen damit vor der Frage, die seit bald 3oo Jahren, seit es überhaupt eine weltliche Musik neben der Kirchenmusik giebt, immer und immer wieder ventiliert worden ist. Sie erscheint für viele auch heute noch nicht gelöst, und ist namentlich durch die romantisch-katholisierende Welt- und Kunstanschauung, welche die romantische Schule in Deutschland aufgebracht hat, neuerdings noch wesentlich verdunkelt worden. Schon der Meister dieser Schule, Ludwig Tieck, hatte, einer romantisch unklaren Nebelei in einigen Sonetten seines 'Phantasus' Luft machend, die polyphone Vokalmusik des 16. Jahrhunderts, also das, was man als die wahre Kirchenmusik, alle spätere aber als 'einen trüben Strom' erklärt. Dieser Anschauung folgend suchte dann Thibaut im Palestrinastil allein die 'Reinheit der Tonkunst', und v. Winterfeld baute sein ganzes Geschichtsgebäude der evangelischen Kirchenmusik auf ihrer Grundlage auf."
Vgl. S. Kümmerle, Encyklop. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 745: Art. Kirchenmusik;
vgl. auch Kleines literarisches Lexikon, Bd. I, 3. Aufl. Bern/München 1961, S. 723, f.: Art. Tieck.

7o3) A.Fr.J. Thibaut, Ober Reinheit der Tonkunst, Heidelberg 1824.
Vgl. W. Kahl, Art. Thibaut, Anton, in: MGG 13, Sp. 333-34;
vgl. auch W. Ehmann, Der Thibaut-Behagel-Kreis. Ein Beitrag zur Geschichte der musikalischen Restauration im 19. Jahrhundert. in: AfMf III, 1938, S. 428 ff.

7o4) B. Stockmann, Art. Winterfeld, in: MGG 14, Sp. 72o-21;
Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 933 f.: Art. Winterfeld.

7o5) R. Wagner, Gesammelte Schriften und Dichtungen, hrsg. von R. Wagner, Bd. II, Leipzig 1872, S. 335 ff.; vgl. Urania 1878, S. 71 ff.

7o6) Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. IV, Gütersloh 1895, S. 442 f.: Art. Karl v. Winterfeld; Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 259.

7o7) Winterfelds Stellung zu Bach: Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus. Bd. I, Gütersloh 1888, S. 746: Art. Kirchenmusik; vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. IV, Gütersloh 1895, S. 443: Art. Karl v. Winterfeld. Zur Wiederentdeckung der Musik J.S. Bachs siehe: R. Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten, Leipzig 19oo, S. 2o ff.; Ph. Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892, S. 33 ff.; Corresp. Bl. 19o2, S. 155, 178-8o; Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 26o f.

7o8) Vgl. beispielsweise Programme zu den pfälzischen Kirchengesangsfesten, in: 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift aus Anlaß der 5o-Jahr-Feier des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz am 17. u. 18. Mai 193o in Kaiserslautern, Speyer 193o, S. 1o ff.

7o9) Vgl. H.J. Moser, Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland, Berlin 1954, S. 229.

71o) Zwar hatte die alte Bach-Gesellschaft (185o-19oo) eine vollständige kritische Bach-Gesamtausgabe herausgebracht. Dennoch gelang es erst der im Jahre 19oo gegründeten Neuen Bach-Gesellschaft durch die Ausgaben Bach'scher Werke für den praktischen Gebrauch sowie durch die Veranstaltung von Bach-Festen die Musik Johann Sebastian Bachs einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Vgl. Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 78 Art. Bach.

711) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 259

712) Corresp. Bl. 1895, S. 25 f.

713) Ph. Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892; vgl. auch H. Spitta, Art. Spitta, in: MGG 12, Sp. 1o55-1o57; Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 7o7 f.: Art. Spitta.

714) Zu Friedrich Spitta:
Vgl. H. Spitta, a.a.O., Sp. 1o57 f.;
Riemann, a.a.O., S. 7o8.

715) Zu Julius Smend:
Vgl. R. Elvers, Art. Smend, in: MGG 12, Sp. 774 f.;
Riemann L Bd. II, 12. Aufl. Mainz 1961, S. 693.

716) Vgl. hierzu:
Fr. Spitta, J. Heinrich Lützel, in: MSchrfGkK 1899, S. 93 ff.;
A. Becker, Zur Geschichte der pfälzischen Kirchenmusik, in: Bl. pf. KG., Jg. 1934, S. 138 ff.;
vgl. auch Nachruf J. Smends auf Lützel beim VI. Kirchengesangsfest des Ev. Kirchengesangvereins für die Pfalz am 4. Juni 1899 in Landau, in:
J. Smend, Festrede gehalten beim sechsten Kirchengesangfeste des evangel. Kirchengesangvereins für die Pfalz am 4. Juni 1899 zu Landau, Speyer 1899, S. 3 ff.

717) Vgl. Anmerkung 177.
Sieht man einmal von dem Bekanntheitsgrad Lützelscher Kompositionen ab, so waren seine Schul- und Chorliederbuchausgaben, Kirchengesangshefte in Deutschland weit verbreitet und geschätzt. So heißt es in der Musikzeitschrift "Urania" (Jg. 1875, S. 38-39) zu Lützels "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre" (1874):
"Der fleißige und intelligente Sammler und Bearbeiter hat auch hier eine recht glückliche Hand gehabt, ähnlich wie bei den unlängst besprochenen Männerchören und den früher erschienenen kirchlichen Chorgesängen der vorzüglichsten Meister des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, eine höchst gediegene classische Anthologie, die in ihrer Art noch nicht übertroffen worden ist."
In einer späteren Nummer der "Urania" (Jg. 1876, S. 166 f.) wird gesagt:
"Diese Mustersammlung darf mit Recht allen Kirchen- und Schulchören, denen sie gewidmet ist, bestens empfohlen werden, denn sie enthält nicht nur Stoff für alle Feste des christlichen Kirchenjahrs. sowie für andere kirchliche Akte, sondern es ist auch die Auswahl aus alten und neuen Schätzen der kirchlichen Musik eine so vortreffliche, daß Ref. dem Meisterwerke in jeder Hinsicht die Palme reichen muß. Nicht weniger denn 1oo Perlen aus dem Gesamtgebiet der kirchlichen Musik werden hier... geboten - von folgenden Tondichtern: Altenburg, Mich. u. Seb. Bach, Beethoven, Bortniansky, Breidenstein, Calvisius, Commer, Eccard, Engel, Erythräus, Faißt, Flügel, Frank (Wolfgang und Melchior), Gläser, Graun, Händel, Haßler, Hauptmann, Haydn (Jos. u. Michael), Hellwig, Homilius, Klein, Luther, Lützel, Malan, Mendelssohn, Mozart, Emil Naumann, Neidthardt, Palestrina, Prätorius, Rinck, Rolle, Schröter, Schletterer, Silcher, Spohr, Succo, Vittoria, Vulpius, Weber."

Die "Siona" (Jg. 189o, S. 16) bemerkt zum "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre":
"In neuer stattlicher Gestalt und in der That sehr gefälligem Kleid erscheint das vielbekannte, vortreffliche Chorgesangbuch Lützels wieder, das wir lebhaft willkommen heißen und begrüßen. Die Sammlung ist um 2o Nummern vermehrt (Anmerk.: Chorgesangbuch, 3. Aufl. 189o) - zusammen 138 - enthält neben klassischen Tonsätzen älterer Meister eine Reihe neuer erprobter Stücke jetzt lebender Tonsetzer... Die Auswahl wurde mit geschickter Hand getroffen. Wir empfehlen die wertvolle Sammlung allen Kirchenchören wiederholt."

Ähnlich äußert sich die "Sängerhalle" (Jg. 1894, S. 377):
"In den vorliegenden sechs Liedersammlungen des als Organist und Kirchenmusikdirektor wie auch als Komponist seit langem wohlberechtigter Hochachtung sich erfreuenden Herausgebers ist ein quantitativ sehr ergiebiges und qualitativ gehaltvolles Material für verschiedenartige Chorverhältnisse und praktische Zwecke zusammengetragen und, sorgsam redigiert bzw. den jeweiligen Sonderaufgaben angemessen anbequemt, in handlichen und vor allem auch billigen Partiturausgaben zugänglich gemacht. Was an diesen teils älteren, teils neueren, zum Teil auch bereits durch eine ganze Reihe von Auflagen praktisch bewährten Sammlungen ins Auge fällt, das ist das gesunde musikalische Urteil des Herausgebers, das sich in der Auswahl und Zusammenstellung der Gesänge kundgibt, und hiernächst die praktische Sachkenntnis und Erfahrung Lützels in der Anpassung und Bearbeitung des Materials. Weiterhin verdient es auch anerkennend betont zu werden, daß Lützel überall da, wo er gezwungen war, mit den Originalkompositionen kleine Veränderungen vorzunehmen, stets mit möglichster Schonung der Originale zu Werke ging... In dem Chorgesangbuch für vier gemischte Stimmen wird eine Auslese von 136 fast ausnahmslos gehaltvollen Tonsätzen für alle Festzeiten des Kirchenjahres und besondere Gelegenheiten geboten."

Weitere Besprechungen des "Chorgesangbuchs für Kirchen- und Schulchöre" sowie der "Chorlieder für Gymnasien und Realschulen" (1. Auflage 1876, 5. Aufl. 1896) finden sich in:
Halleluja 1886, S. 21;
Corresp. Bl. 1887, S. 1o5;
Corresp. Bl. 1899, S. 9.

718) Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 745: Art. Kirchenmusik; Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 262 f.

719) J.H. Lützel, Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, 3. Aufl. Kaiserslautern 189o, Nr. 42 "Gott sei mir gnädig".

72o) J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 9 "O du mein Trost".

721) J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 59 "Jesus neigt sein Haupt und stirbt".

722) J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 6o "An deinem Kreuzesstamme".

723) W. Herold, Oberproduktion auf dem Gebiet des kirchlichen Chorgesanges, in: Siona 1898, S. 14o f.

724) R. Hohenemser nennt folgende Grundregeln für die cäcilianischen Komponisten, "ohne deren Einhaltung nach der Meinung des Cäcilienvereins eine wahre Kirchenmusik nicht möglich ist. Für uns kommen diese Grundsätze deshalb in Betracht, weil sie sämtlich aus den Werken Palestrinas und überhaupt der römischen Schule abgeleitet sind... Darin wird verlangt:
1. Der Text muß in der durch die Liturgie vorgeschriebenen Anordnung komponiert sein.
2. Die Melodien müssen den Choralmelodien nachgebildet sein.
3. Die Kompositionen müssen in den Kirchentonarten stehen."
So H. Jakob, Vom Fundament der Kirchenmusik, in: Cäcilienkalender 188o, S. 59 ff.; vgl. R. Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten?, Leipzig 19oo, S. 52-53.

725) Vgl. Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 259 ff. ("Die Frage des Kirchenstils").

726) Vgl. Corresp. Bl. 19o2, S. 23.
Kennzeichnend für den Schul- und Kirchengesang im 19. Jahrhundert ist die große Kluft zwischen allgemeiner schulischer und kirchlicher Gebrauchsmusik einerseits und der musikalischen Hochkunst andererseits. Vgl. F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1121.

Diese bestehende Kluft wurde gegen Ende des Jahrhunderts durch das Einfließen neuer Stilelemente und satztechnischer Gestaltungsprinzipien noch mehr vertieft denn überwunden, was zwangsläufig zu einer künstlerischen Abwertung der bis dahin anerkannten schulischen und kirchlichen Umgangsmusik, wie sie sich in den Kompositionen eines Grell, Lützel, A. Becker, Succo u.a. darbot, führte. Hinzu kam die in jenem Zeitabschnitt auf breiter Basis einsetzende Bachrenaissance und Bachverehrung. Vgl. S. 197 dieser Untersuchung, Anmerkung 751.

727) Zeitalter der Nachromantik (ca. 186o-1914): Vgl. K.H. Wörner, Gesch. d. Musik. 5. Aufl. Göttingen 1972, S. 511 f; Fr. Blume, Art. Romantik, in: MGG 11, Sp. 831 ff., bes. Sp. 841 ff.

A. Einstein bemerkt in diesem Zusammenhang: "Nie war Musik mehr die Sache einer höheren Bildung als um die Wende des Jahrhunderts, eine Angelegenheit des Opernhauses und des Konzertsaales, und nie war deshalb die Kluft größer zwischen der Kunst des Schöpferischen Musikers und der großen Masse."
Vgl. A. Einstein, Geschichte der Musik von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich/Stuttgart 1953, S. 155.

728) C. Dahlhaus sagt hierzu: "Der seit einigen Jahrzehnten fast unangefochten herrschende Gedanke, daß ein Kunstwerk aus sich selbst heraus verstanden und nach seinem eigenen inneren Maß, das es mit keinem andern teilt, beurteilt werden müsse, setzt, historisch verstanden, den Verfall oder Substanzverlust der Typen der Gattungen voraus, einen Verfall, der für die Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts charakteristisch ist. In der Neuen Musik, in der sich die Emanzipation des Typus vollendete, ist das einzelne Gebilde gleichsam sich selbst überlassen; es steht, ohne Halt an einem Schema, durch das es eingeschränkt und gestützt wird, für sich. Der Komponist muß sich, nach einem Wort Strawinskys, die Widerstände, die er braucht, selbst schaffen."
Vgl. C. Dahlhaus, Musikästhetik, Köln 1967, S. 134.

729) Zu August Eduard Grell:
Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 517 f.: Art. August Eduard Grell;
Halleluja 1881, S. 21-22;
R. Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten?, Leipzig 19oo, S. 68 f.;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 263 f.

73o) Lützel hatte zumindes die Orgel als Begleitinstrument beim Chorgesang akzeptiert.
Vgl. Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, 3. Aufl. Kaiserslautern 189o, Nr. 138 "Danket dem Herrn" (vierst. Chorsatz mit Orgelbegleitung).

731) Mendelssohns Auftreten beim 11. Pfälzischen Musikfest im Jahre 1844 in Zweibrücken wurde bereits erwähnt. Im Jahre 1845 kam Lützel in diese Stadt. Es ist anzunehmen, daß sich gerade in Zweibrücken eine besondere Verehrung für Mendelssohns Musik entwickelte, weil man ihn hier persönlich erleben durfte. Lützel dürfte von der allgemeinen Begeisterung für Mendelssohn sicherlich nicht unberührt geblieben sein. Selbstverständlich waren noch andere Gründe für seine Hinwendung zu Mendelssohns Kunst maßgebend.

732) Vgl. Das Problem Mendelssohn, hrsg. von C. Dahlhaus, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 41, Regensburg 1974, S. 57 f. (C. Dahlhaus, Mendelssohn und die musikalischen Gattungstraditionen).

733) Vgl. E. Werner, Art. Mendelssohn, Felix, in: MGG 9, Sp. 65, 83.
Über die von Mendelssohn während seiner Düsseldorfer Wirksamkeit (ab 1833) betriebenen Nachforschungen nach Gesangswerken altitalienischer Meister (Palestrina, Allegri, Lotti u.a.) berichtet S. Großmann-Vendrey, in:
S. Großmann-Vendrey, Felix Mendelssohn Bartoldy und die Musik der Vergangenheit, Regensburg 1969, S. 58-61.

734) Vgl. J.H. Lützel, Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, 3. Aufl. Kaiserslautern 189o, Nr. 32 "Herr Gott, du bis unsre Zuflucht" (vierst.),
Nr. 118 "Salvum fac Regem" (vierst.).
Siehe auch S. 198 dieser Untersuchung.

735) Vgl. J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 116 "Verleih uns Frieden" von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Dieser Satz entstammt Mendelssohns gleichnamigem Chorwerk für gemischten Chor und Orchester (1831). Vgl. E. Werner, Art. Mendelssohn, Felix, in: MGG 9, Sp. 83.

736) Vgl. J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 66 "Gottes Treue".

737) Evangelisches Kirchengesangbuch von 195o (EKG), Nr. 139 "Verleih uns Frieden gnädiglich" Stophe 1 von Martin Luther).
Vgl. hierzu: Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch, Bd. II/2, hrsg. von Chr. Mahrenholz und O. Söhngen unter Mitarbeit von O. Schlißke, Göttingen 1957, S. 53 ff, 66.

738) Vgl. R. Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten?, Leipzig 19oo, S. 64 f.

739) E. Werner, Art. Mendelssohm Felix, in: MGG 9, Sp. 91; Das Problem Mendelssohn, hrsg. von C. Dahlhaus, in: Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts. Bd. 41, Regensburg 1974, S. 181.

74o) L.U. Abraham, in: Das Problem Mendelssohn, S. 84-87; Fr. Krummacher, a.a.O., S. 18o f.

741) Fr. Krummacher, a.a.O.

742) Ebda.

743) R. Hohenemser, Welche Einflüsse hatte die Wiederbelebung der älteren Musik im 19. Jahrhundert auf die deutschen Komponisten?, Leipzig 19oo, S. 67.

744) J.H. Lützel, Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre, 3. Aufl. Kaiserslautern 189o, Nr. 66 "Gottes Treue".

745) Diese Feststellung gilt vor allem für Takt 9 ff. des angeführten Notenbeispiels: "...aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr." Vgl. J.H. Lützel, a.a.O., Nr. 66.

746) Urania 1876, S. 166.

747) Vgl. weitere zeitgenössische Äußerungen zu Lützels "Chorgesangbuch für Kirchen- und Schulchöre" unter Anmerkung 717.

748) H.W. Schwab, Beispiele zum Problem des "Religiösen" in Liedersammlungen des 19. Jahrhunderts, in: Triviale Zonen in der religiösen Kunst des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1971, S. 65.

749) H.W. Schwab, a.a.O., S. 55.

75o) Vgl. F. Oberborbeck, Art. Musikerziehung, in: MGG 9, Sp. 1121.

751) Corresp. Bl. 19o3, S. 8.

752) R. Hohenemser, a.a.O.

753) Rescript der Kgl. Regierung vom 25. Mai 1859. Vgl. Consistorialerlaß vom 1. Mai 186o.

754) Ein Regierungserlaß vom 25.4.1861 verfügte, daß der Gebrauch des neuen Gesangbuchs in den Schulen jener Gemeinden bis auf weiteres unterbleiben soll, wo das neue Gesangbuch noch nicht in (orts-) kirchlichem Gebrauch ist. Vgl. Kgl. Bayer. Kr. ABl. 1861, Sp. 371. Eine Anweisung an die Kgl. Landcommissariate und prot. Distrikts-Schulinspektionen bekräftigt diesen Regierungserlaß:
"Durch Präsidial-Erlaß vom 25. April l.J. wurde der Gebrauch des neuen Gesangbuches in den Schulen jener Gemeinden, in welchen dasselbe kirchlich nicht eingeführt ist, suspendirt. Selbstverständlich hat in solchen Schulen an die Stelle des neuen bis auf Weiteres das a l t e Gesangbuch zu treten."
Vgl. Kgl. Bay. KrABl. 1861, Sp. 756 f.

755) G. Biundo, Art. Pfalz, in: RGG (3. Aufl.) Bd. V, Sp. 269.

756) Vgl. Anmerkung 753.

757) Vgl. Beilage zu Nr. 284 der "Pfälzer Zeitung" vom 5.12. 1859, in: Ev. Blätter 186o (Anhang).

758) Ebda.

759) Vgl. Auszug aus der Ministerialentschließung vom 14.12. 1859, in: Consistorial-Erlaß vom 21.12.1859.

76o) Ebda.

761) Vgl. Ev. Blätter 1859, S. 185-187: Hier auf §§ 12 und 17 der Vereinigungsurkunde der Protestantischen Kirche der Pfalz verwiesen sowie auf § 38 des Religionsedikts im Königreich Bayern. Vgl. H. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant. evangel. christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 58 f. (§ 12 VU), S. 63 f. (§ 17 VU), S. 21 f. (§ 38 Rel. E.).
Ein Erlaß des Kgl. Prot. Consistoriums der Pfalz vom 25.2.186o besagt.:
"Die den Presbyterien während der Interimsfrist zustehende Befugniß erstreckt sich nach Wortlaut, Sinn und Intention des Synodalbeschlusses, sowie nach bestehenden Competenzverhältnissen einzig und allein auf die Einführung des Gesangbuches in den g o t t e s d i e n s t l i c h e n Gebrauch, n i c h t aber auf seine Einführung in den Schulen und Anstalten, welche letztere bloß dem Kgl. Consistorium mit Genehmigung der Kgl. Regierung zusteht."

762) Vgl. Ministerialrescript vom 28. April 196o, in: Consistorialerlaß vom 1. Mai 186o:
Hier "Büchlein der 13o Lieder" erwähnt.
In einem Schreiben des Kultus Min. an die Kreisregierung in Speyer vom 28.4.186o werden die Kompetenzen der staatlichen und der kirchlichen Behörden bei der Einführung neuer Religionsbücher an den Schulen genau dargelegt. Offensichtlich bestand aufseiten des KultusMin. eine gewisse Verärgerung über das Verhalten des Speyerer Consistoriums in dieser Frage.
Vgl. Akte H 3, Nr. 8352 (II) im LA Speyer.

763) Schreiben des KultusMin. an Kreisregierung vom 28.4.186o, a.a.O.

764) Ebda.

765) Artikel XXVI (Schulverordnung. § 2o7) besagt:
"In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Lesebücher, als welche der von der königl. Regierung genehmiget sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden."
Vgl. A. Geib's Hdb. f. d. Gemeinde-Behörden d. Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 642.

766) Schreiben des KultusMin. an Kreisregierung vom 28.4.186o, a.a.O.,

767) Consistorialerlaß vom 25.2.186o.

768) Ebda.; vgl. auch Consistorialerlaß vom 1. Mai 186o.

769) Consistorialerlaß vom 1. Mai 186o.

77o) Liedplan für die Schulen.
Vgl. Consistorialerlaß vom 3o.6.1859:
"Die in den Schulen zu lernenden Gesangbuchlieder betr."

771) Liedtabellarien mit einem Verzeichnis der Lieder, welche sowohl im alten Unionsgesangbuch von 1821 als auch im neuen Gesangbuch von 1857 enthalten sind.
Vgl. Consistorialerlaß vom 3. Juni 1859.

772) Ebda.

773) J.H. Lützel, Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus, Speyer 1859.

774) Lützel, a.a.O., S. VII.

775) Lützel gibt hier ausführliche Erläuterungen zu der Frage, nach welchen musikalisch-hymnologischen Kriterien die Melodien des neuen pfälzischen Gesangbuchs von 1857 ausgewählt wurden, wie sie zu singen sind (Zäsuren, Zwischenspiele u.a.). Vgl. J.H. Lützel, a.a.O., S. III - VIII ("Vorwort").

776) Lützel, a.a.O., S. VII.

777) Zum Thema "Kirchengesang in der Schule" siehe:
L.D. Greiner, Unser Schul-Liederschatz, Die für unsre Volksschulen vorgeschriebenen Memorirlieder eingehend besprochen und beleuchtet. Zugleich eine Methodik und Geschichte des Kirchenlieds, Stuttgart 1875;
I. Faißt, Zur Hebung des Gesangunterrichts in den evangelischen Schulen Württembergs, Stuttgart 1881, S. 169 ff.;
Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag (2./3.1o.1888) in Breslau, Darmstadt 1888, S. 2o ff.;
Saran, Der Kirchengesangunterricht in der Schule; vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 112 f.;
Corresp. Bl. 1888, S. 13 ff.: Der Kirchengesangunterricht in der Schule.

778) Vgl. S. Kümmerle, Encykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 256: Art. Choralbuch;
Fr. Blume, Gesch. d ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 253;
W. Blankenburg, Art. Gemeindegesang, B. Evangelisch, in: MGG 4, Sp. 1673;

Chr. Mahrenholz, Art. Gesangbuch, in: MGG 4, Sp. 1883 f.;
L. Zscharnack (W. Jannasch), Art. Gesangbuch I. Geschichte und gegenwärtiger Bestand, in: RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 1458;
S. Hermelink, Art. Kirchenlied II. Musikalisch, in: RGG (3. Aufl.) Bd. III, Sp. 1489.

779) Lützel schreibt in diesem Zusammenhang:
"Hin und wieder weicht der Gang der Melodien von dem im früheren Gesangbuch bezeichneten ab. Solchen V a r i a n t e n liegt der Zweck zu Grunde, die alte ursprüngliche Lesart der Melodie wiederherzustellen. Doch dies ist nicht so sclavisch geschehen, daß nicht auch jüngere Lesarten, die sich in der Pfalz einmal eingebürgert haben und singbar sind, beibehalten worden wären. (Bei den Weisen in der ursprünglichen rhythmischen Gestalt hat man durchweg die Melodiefassung des von der E i s e n a c h e r K i r c h e n c o n f e r e n z herausgegebenen 'deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs' angenommen)."
J.H. Lützel, Choralbuch von 1859, S. VII.

78o) Wortlaut der "Allerhöchsten Entschließung" vom 11.9.1867:
"Nachdem jedoch die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode über diesen Gegenstand, und insbesondere jene des Jahres 1857 bei den inzwischen veränderten Verhältnissen als unausführbar sich erwiesen, und von den protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz die bei Weitem größere Mehrzahl das a l t e Gesangbuch entweder beibehalten oder nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Januar und 19. April 1861 wieder in Gebrauch genommen hat, so wollen WIR nach euerm gutachtlichen Antrag gestatten, daß, dem Hauptantrage lit. C. 2 I. der Generalsynode entsprechend, in a l l e n j e n e n G e m e i n d e n, in welchen das n e u e Gesangbuch überhaupt nicht eingeführt, oder dessen Gebrauch wieder eingestellt haben und zu dem a l t e n Gesangbuch zurückgekehrt sind, das letztere als das kirchliche Gesangbuch wieder betrachtet und behandelt werde. WIR ertheilen jedoch diese Genehmigung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß hierdurch an dem gleichen Rechte des n e u e n Gesangbuches in jenen Gemeinden nichts geändert werde, in welchen dasselbe nach Maßgabe der früheren Synodalbeschlüsse eingeführt werde, sich jetzt noch in kirchlichem Gebrauche befindet und auch ferner beigehalten werden will."
Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 11.9.1867 ("Die Verhandlungen der im Jahre 1865 zu Speyer abgehaltenen prot. Generalsynode betr."), in: Schreiben des Kgl. Consistoriums an alle prot. Dekanate und Pfarrämter vom 23.9.1867;
vgl. auch Wand' s Hdb. d. Verfassung u. Verwaltung der prot.-ev.-christlichen Kirche d. Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 43.

781) Vgl. Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 187o, S. 6 ff.

782) Vgl. Schul- und Lehrordnung für die pfälzischen Volksschulen von 1884, S. 15.

783) Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Breslau (1888), Darmstadt 1888, S. 2o ff.; Corresp. Bl. 1888, S. 112 f.

784) Denkschrift 1888, S. 3o.

785) Denkschrift 1888, S. 31.

786) Liedplan für die Schulen. Vgl. Consistorialerlaß vom 3o.6.1859 ("Die in den Schulen zu lernenden Gesangbuchlieder betr.").

787) Ebda.

788) L.D. Greiner, Unser Schul-Liederschatz, Stuttgart 1875, S. 8 ff.

789) Greiner, a.a.O., S. VI.

79o) Greiner, a.a.O., S. 8.

791) Greiner, a.a.O., S. 1o.

792) Greiner, a.a.O., S. 12.

793) Greiner, a.a.O., S. 14 f.
Wie Lützel, so empfiehlt auch Greiner das von der Eisenacher Kirchenkonferenz herausgegebene "Deutsche Evangelische Kirchen-Gesangbuch" (1853) mit seinen 15o Kernliedern als Grundlage für das geistliche Liedersingen in Kirche und Schule.
Vgl. Greiner, a.a.O., S. 39.

794) Greiner, a.a.O., S. 16.

795) Greiner, a.a.O., S. 18 f.

796) Greiner, a.a.O., S. 35.

797) Greiner, a.a.O., S. 41.

798) Greiner, a.a.O., S. 44 ff.

799) Greiner, a.a.O., S. 45 f., 6o f.

8oo) Greiner, a.a.O., S. 184 ff.
Im Gegensatz zu Greiner wollen Faißt und Lützel beim Kirchengesang in der Schule auch das mehrstimmige Singen gepflegt wissen.

801) Der Württembergische Liedplan (durch Synodalentschließung vom 29.1.1855 erlassen) ist ähnlich gegliedert wie der pfälzische und zwar nach Schuljahrgängen. Insgesamt waren 45 Lieder zu lernen.
Vgl. Greiner, a.a.O., S. 195-196.

802) Liedplan für die pfälzischen Schulen. Vgl. Consistorialerlaß vom 30.6.1859 ("Die in den Schulen zu lernenden Gesangbuchlieder betr.").

803) Greiner, a.a.O., S. 189 ff.

804) Greiner, a.a.O., S. 197 ff.

805) Vgl. Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 567;
A. Fritz, Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern (1818-1918), Kaiserslautern 1919, S. 24-26. Hier Wortlaut der Stiftungsurkunde von 1817.

806) Durch das "Regulativ zur Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809" wurde die Lehrerbildung in Bayern begründet.
Vgl. AuIntell.Bl.d.kgl.bayer.Rh.Kr., Jg. 1836, Abschn. IV, § 1-4, S. 114-115;
Mit diesem "Allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer" von 1809 wurde zugleich P e s t a l o z z i s Lehrmethode offiziell eingeführt.
Vgl. A. Fritz, a.a.O., S. 8;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 113.

807) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1873, S. 18.

808) A.a.O., S. 14.

809) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1873, S. 14;
Handbuch für den königl. bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz, hrsg. von Julius Kranz, Speyer 1902, S. 87 f.

810) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1899, S. 99.

811) A. Fritz, a.a.O., S. 22 f.;
E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserslautern 1939, S. 237 f.

812) Vgl. A. Fritz, a.a.O., S. 9 f.;
vgl. auch R. Pfleger, Pestalozzi und Fichte. Ihre Bedeutung für unseres Volkes Wiedergeburt im Jahre 1813, in: Union 1896, S. 36 ff.; Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 113 ff.: Zur Geschichte der Lehrerbildung nach den Befreiungskriegen.

813) Vgl. A. Fritz, a.a.O., S. 8;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 113.

814) A. Fritz, a.a.O., S. 8 f.

815) Vgl. die Schul- und Lehrordnungen für die pfälzischen Volksschulen von 1836, 1851, 187o, 1884 in den Abschnitten "Gesang";
vgl. auch S. 63 dieser Untersuchung.

816) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1873, S. 18:
"Ein besonderes Gewicht wird in den bayerischen Seminarien auf die Musik gelegt."
Vgl. auch G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 322.

817) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1873, S. 14 ff.

818) A.a.O., S. 18.

819) Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 257.

82o) G. Feder, Verfall und Restauration, in: Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 257.

821) G. Schünemann, a.a.O., S. 322 ff.

822) Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 113; AuIntell. Bl.Pfalz, Jg. 1836, S. 98, 114-15 (Anmerk.);
A. Fritz, Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern (1818-1918), Kaiserslautern 1919, S. 8.

823) AuIntell.Bl.Pfalz, Jg. 1836, S. 97 ff.

824) Verordnung vom 15. Mai 1857, Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend. München 1857.
Vgl. Kgl.Bay.KrABl. Pfalz, Jg. 1857 (Beilage).

825) Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866. Vgl. Min.Blf.KuSchA., Jg. 1866, S. 221 ff.

826) Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten vom Jahre 1898.
Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1898, S. 241 ff.

827) A. Fritz, a.a.O., S. 23-26.

828) Ebda.; vgl. auch AuIntell.Bl.Pfalz, Jg. 1836, S. 97 f., 114-115 (Anmerk.).

829) AuIntell.Bl.Pfalz, Jg. 1836, S. 97.

83o) A.a.O., S. 1o2: § 16,7.

831) A.a.O., S. 1o8: § 37, VII: Der Unterricht in der Musik.

832) Vgl. Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 79 ff.

833) Kl.P. Westrich, Hambacher Schloß - Hambacher Fest. Geschichte und Ideen, in:
Neustadt an der Weinstraße. Beiträge zur Geschichte einer pfälzischen Stadt, Neustadt a.d.W. 1975, S. 399-415.

834) Vgl. A. Fritz, Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern 1919, S. 6o;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 296.

835) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 296;
vgl. auch H. Kimmel, Der Anteil der pfälzischen Geistlichen an den Ereignissen der Jahre 1832 und 1849, in:
Bl.pf.KG., Jg. 1953, S. 1-16, 33-4o;
K. Scherer, Zur Geschichte kirchlicher Parteien in der Pfalz. Die "Pfarrer Frantzische Parthey" 1848/49, in:
Bl.pf.KG., Jg. 1968, S. 231, 252.

836) A. Fritz, a.a.O., S. 61.

837) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz. München 1867, S. 567;
Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1895, S. 113.

838) Th. Schieder, a.a.O., S. 99.
Am 17.5.1849 forderte der Bergzabener Kaufmann und Cantionalausschußmitglied Philipp Bruch in Kaiserslautern die Einsetzung einer provisorischen republikanischen Regierung und ließ sich von der Revolutionsregierung zum Civilcommissar für das Landescommissariat Bergzabern ernennen.
Vgl. K. Scherer, a.a.O., S. 245 (Anmerk. 74).

839) Th. Schieder, a.a.O., S. 115.

84o) Zu den preußischen Regulativen von 1854: Vgl. H. Weimer/ H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 134 f.
Trotz aller Wissenbeschränkung, welche die genannten Regulative in der nachrevolutionären Epoche offenkundig zum Ziel hatten,wurde der musikalischen Ausbildung der Lehrer ein besonderes Gewicht gegeben:
"Die Musik wird in dem Seminar zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch die Musik in der Schule sollen aber auch zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden. Das Gebiet dieses Unterrichts ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, größtenteils ein heiliges. Die Kunst ist im Seminar nirgends Selbstzweck. Was den kirchlichen Gesang betrifft, so ist der einstimmige Choral nach seiner Urmelodie in den Vordergrund zu stellen und sind die Zöglinge zum richtigen

und würdigen Vortrag von mindestens 6o Melodien ohne Hülfe des Choralbuchs zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft als Vorsänger auszubilden ist. In dem neben dem Choral zu pflegenden Figuralgesang fordert der liturgische Gesang besondere Beachtung. Die geistlichen Chöre, Motetten, Hymnen und Psalmen etc. älterer und neuerer Komposition werden in ihrer möglichst vollendeten, dem geistlichen Inhalt entsprechenden Ausführung ebenso zur Ausbildung des musikalischen Charakters und Geschmacks der Zöglinge dienen, wie sie dieselben mit der richtigen Anwendung des Männerchors, als des geeignetsten Mittels zur äußeren Hebung des evangelischen Gottesdienstes bekannt machen zu können."
Sicherlich ist auch hier die Absicht erkennbar, die zukünftigen Lehrer zu gehorsamen und willfährigen Erfüllungsgehilfen der staatlichen und kirchlichen Obrigkeit heranzubilden ("Die Kunst ist im Seminar nirgends Selbstzweck"). Dennoch konnte auf der Grundlage dieser Bestimmungen den Seminaristen eine recht gediegene musikalische Ausbildung vermittelt werden.
Vgl. Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Breslau (1888), Darmstadt 1888, S. 26-27 (obiges Zitat!).

841) C. Andreä, Zur inneren Entwicklungsgeschichte der deutschen Lehrerbildungsanstalten, in: Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 189o, S. 297; vgl. auch S. 68 ff. dieser Untersuchung.

842) C. Andreä, a.a.O.,

843) Verordnung von 1857 zur Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern, S. 17-19: Abschn. VII. Musik, a - d.

844) A.a.O., S. 12, 16.

845) A.a.O., S. 32-33.

846) A.a.O., S. 32.

847) Ebda.

848) Vgl. S. 177 ff., 19o ff. dieser Untersuchung.

849) Verordnung von 1857 zur Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern, S. 34:
"Von den vorstehend aufgeführten sämtlichen Lehrgegenständen sind Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, M u s i k, Kirchendienst und Erziehungslehre mit dem praktischen Schulhalten als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten" (§37e).

850) Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866. Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1866, S. 221 ff.

851) A.a.O., S. 244-247.

852) A.a.O., S. 246 f.

853) A.a.O., S. 248.

854) A.a.O., S. 275 ff.

855) A.a.O., S. 265.

856) Der im Lehrerseminar auf zwei Jahreskurse verteilte Musikunterricht umfaßt die Fächer:
Gesang
Clavier
Orgel
Violine
Harmonielehre
Der Lehrstoff und die Lehrziele sind so festgelegt, daß sie dem angehenden Lehrer für seine spätere Tätigkeit in Schule, Kirche und Chorverein eine recht umfassende musikalische Vorbildung vermitteln können.
A.a.O., S. 275-279.

857) A.a.O., S. 278.

858) A.a.O., S. 280.

859) Aus einem Aufsatz zum Thema "Die Lehrerbildungsanstalten Bayerns" geht hervor, daß "in den bayerischen Seminaren ein besonderes Gewicht auf die M u s i k gelegt" werde, während man "in den sächsischen Seminaren weniger Zeit auf die Musik verwende als in den bayerischen."
Vgl. Pfälzisches Schulblatt, Jg. 1873, S. 18.
Ein Vergleich mit der Studienordnung des 1780 gegründeten herzoglichen Lehrerseminars in Gotha zeigt indes, daß der musikalische Ausbildungsgang an nicht-bayerischen Anstalten ähnlich verlief wie in Bayern. So gliederte sich der Musikunterricht in Gotha in die Fächer:
Gesang
Orgelspiel
Violinspiel
Musiktheorie
Voraussetzung für die Aufnahme im Seminar war eine Prüfung im Klavierspiel. Die Ausbildung erfolgte in drei Jahreskursen ("Klassen"). Besonderes Gewicht wurde auf das Orgelspiel gelegt, um die Lehramtsanwärter zur Übernahme eines Kantorenamts zu befähigen. Daneben sollte die Musiktheorie den Seminaristen "in den Stand setzen, gegebene Melodien zu harmonisiren, Präludien und Interludien nach den Regeln der Tonkunst zu bilden und zu beurtheilen. In der letzten Seminarklasse treten hinzu: Instrumentationslehre und Orgelbaukunde."
Vgl. Pfälzisches Schulblatt 1873, S. 79 ("Das Lehrerseminar in Gotha").

860) Vgl. Halleluja 1886, S. 145 ff.;
Corresp. Bl. 1888, S. 112 f.;
Corresp. Bl. 1891, S. 25 ff.

861) Vgl. Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesangvereinstag in Breslau (1888), Darmstadt 1888, S. 32 f.

862) A.a.O., S. 36 f.

863) Ebda.

864) Th. Krause, a.a.O., S. 39 f.

865) Zitat ebda.

866) Vgl. Siona 1896, S. 229 ff.

867) A.a.O., S. 231 f.

868) Wie sehr das Verhältnis Schule - Kirche durch die sog. geistliche Schulaufsicht belastet war und in der Pfalz durch den "Gesangbuchstreit" Ende der fünfziger, anfangs der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts noch verschärft wurde, wird aus zeitgenössischen Zeugnissen immer wieder deutlich. Zum Jahrhundertende hin zeigt sich das Bestreben, zu einer Neuregelung in dieser Frage zu gelangen. Bereits 1863 hatte der bayerische Lehrerverein dem damaligen Kultusminister von Zwehl eine Denkschrift mit dem Titel "Zur Reform des Volksschulwesens" überreicht, in welcher vor allem das Verhältnis Schule - Kirche, das Problem der geistlichen Schulaufsicht angesprochen wurde. (Pf. LZ 1889, S. 255 ff.).
Eine Auswahl von Oberschriften zu diesbezüglichen Aufsätzen in der "Pfälzischen Lehrerzeitung" veranschaulicht die Problematik:
"Die Emancipation der Volksschule" (Pf. LZ 1876, S. 15o f.);
"Die Volksschule - eine Bildungsanstalt des Volkes" (Pf. LZ 1886, S. 263 ff.): Hier anstelle der geistlichen eine f a c h m ä n n i s c h e Schulaufsicht gefordert;
"Ein Wort zum Recht und zum Frieden in der Schulaufsichtsfrage" (Pf. LZ 1885, S. 223 ff.).
Auf S. 67 f dieser Untersuchung wurde dargelegt, wie problematisch etwa die Abnahme einer Musikprüfung durch den Pfarrer in seiner Eigenschaft als Ortsschul- oder Distriktsschulinspektor war. Im Hinblick auf die fachliche Qualifikation des bei Lehramtsprüfungen zuständigen Prüfers und Prüfungsvorsitzenden war die Forderung nach einer "fachmännischen Schulaufsicht" durchaus berechtigt.

869) Die "Pfälzische Lehrerzeitung" schreibt in diesem Zusammenhang ("Bildung und Stellung der Lehrer"):
"Aber während von den für Musikunterricht angesetzten Stunden der Vertreter der Kirche nicht nur nichts weggenommen, sondern im Gegenteil eine noch bessere Pflege der Musik wünscht, möchte der Schulmann die frei werdende Zeit auf eine fremde Sprache und im Seminar auf ein Vertiefen des künftigen Lehrers in die Pädagogik und deren Hilfswissenschaften und namentlich auch die Ausbildung desselben im Unterrichten verwendet sehen."
Vgl. Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1892, S. 261.

870) Ebda.

871) Vgl. Akte MK 22243 im BayHStA Abt. I München ("Die Pflege der Kirchenmusik an den kgl. Lehrerbildungsanstalten betr.").

872) A.a.O.:
Vgl. die entsprechenden Gutachten der zuständigen Seminar-Inspektionen aus den einzelnen bayerischen Landesteilen.

873) Gutachten des Lehrerseminars Speyer vom 4. August 1884, a.a.O.
Gutachten des Lehrerseminars Kaiserslautern vom 5. August 1884, a.a.O.

874) Vgl. Neuentwurf an Hand der eingegangenen Gutachten und Reformvorschläge, a.a.O.

875) Schreiben des kgl. Musikprofessors und Hofcapellmeisters Joseph Rheinberger an Kultus-Ministerium unter dem Datum vom 6.12.1884 ("Betreff: Pflege der Kirchenmusik in den Lehrerbildungsanstalten und Gutachten über einen Änderungsvorschlag"), a.a.O.

876) Schreiben des Kultus-Ministeriums an König Ludwig II. unter dem Datum vom 21.12.1884 ("Betreff: Die Bildung der Schullehrer"), a.a.O.

877) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1885, S. 1 ff.:
Neufassung des Abschnitts "Musik" im Normativ für die Schullehrerausbildung in Bayern vom 29.9.1866; vgl. auch diesbezügliche Notiz im Nürnberger "Korrespondent von und für Deutschland" vom 16.11885, a.a.O.

878) Die Musikzeitschrift "Urania" schreibt zu Lützels "Der praktische Organist":
"Daß der rührige Meister in Zweibrücken mit seiner ausgezeichneten Anthologie freier Vor- und Nachspiele wirklich ein Organisten-Brevier oder ein Vademecum für minder begabte Orgelspieler geliefert hat, erweiset die überraschend bald nöthig gewordene zweite Auflage der schönen Mustersammlung. Minder Wichtiges wurde ausgemerzt, vorzügliches Neue wurde hinzugefügt, so daß die gesammte

Orgelliteratur in ihren Hauptrepräsentanten schönstens vertreten ist."
Vgl. Urania 1879, S. 61.

879) J.H. Lützel, Der praktische Organist. Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel zum Gebrauch in Kirchen, Präparandenschulen und Seminarien, Bd. I und II, Kaiserslautern 1876; vgl. Min.Bl.f.KuSchA., Jg. 1878, S. 279.

88o) J.H. Lützel, Der praktische Organist, Vorwort.

881) J.G. Herzog, Orgelschule. Eine theoretisch-praktische Anleitung zur gründlichen Erlernung des Orgelspiels. Zum Gebrauch in Musikschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, sowie zum Selbstunterricht, 6. Aufl. Erlangen/Leipzig 189o.

882) Zu J.G. Herzog:
Vgl. Fr. Krautwurst, Art. Herzog, Johann Georg, in: MGG 6, Sp. 299-3o2;
Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 783: Art. Herzog, Johann Georg.

883) Vgl. J.G. Herzog, Orgelschule (Widmungsadresse).

884) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1884, S. 98-99.
Das "Normalmaß" hinsichtlich der Weite des Pedals wurde wie folgt festgelegt:
"Das unterzeichnete K. Staatsministerium sieht sich demgemäß veranlaßt, als Regel auszusprechen, daß bei Orgeln, welche zum Gebrauch in öffentlichen Kirchen bestimmt sind, die Breite eines vollständigen Pedals von 27 Tasten (C - d'), von der Achse der ersten Taste (C) bis zur Achse der letzten Taste (d) gemessen, nicht unter 1o1 cm und nicht über 1o5 cm betragen soll."
Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1884, S. 98.

885) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1884, S. 144.

886) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1875, S. 55;
Jg. 188o, S. 195.

887) Vgl. Ministerialerlaß vom 27. Februar 1867 ("Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr."), in: Consistorialerlaß vom 2o. März 1867.

888) Kgl.Bay.KrABl. Pfalz, Jg. 1868, Sp. 1o78-8o.

889) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1889, S. 27 ff.

89o) Vgl. A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 73.

891) Entschließung der Kreisregierung vom 17. November 1887 ("Erhebung sachverständiger Gutachten bei Orgelbauten und Reparaturen betr.").

892) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1898, S. 241 ff.

893) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1898:
S. 271 ff. (Musikunterricht an Präparandenschulen und Lehrerseminarien); S. 3o3 ff. (Musikunterricht an Präparandinnenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten).

894) A.a.O., S. 271.

895) A.a.O., S. 272 ff., 3o3 ff.

896) Vgl. W. Wiora, Art. Musikwissenschaft, in: MGG 9, Sp. 1195;
Riemann L Bd. III, 12. Aufl. Mainz 1967, S. 615 f.: Art. Musikwissenschaft.

897) Vgl. Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten von 1898, S. 272 ff.
(=MinBl.f.KuSchA., Jg. 1898).

398) A.a.O., S. 275.

899) Vgl. Siona 1896, S. 229 ff.

9oo) Vgl. A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 636, Anmerk. 3.

9o1) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 557.

9o2) A.a.O., S. 558.

9o3) Im Schuljahr 1873/74 gab es in Bayern 37 Gewerbschulen, davon 5 in der Pfalz und zwar in Kaiserslautern, Speyer, Neustadt/W., Landau, Zweibrücken.
Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1874, S. 62.

9o4) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 559 f.

9o5) A.a.O., S. 56o.

9o6) A.a.O., S. 564.
Zu Beginn des Schuljahrs 1873/74 gab es in Bayern 6 Realgymnasien, davon 1 in der Pfalz (Speyer). Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1874, S. 62.

9o7) Bavaria 4,2: Bayerische Rheinpfalz, München 1867, S. 565.

9o8) Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1877, S. 197 ff., bes. S. 224, 244 (Gesangsunterricht an Realschulen).

9o9) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1877, S. 2o2.

91o) Ebda.

911) A.a.O., S. 224.

912) A.a.O., S. 244.

913) Schulordnung für die Studienanstalten im Königreich Bayern vom 1.9.1874, in: MinBl.f.KuSchA., Jg. 1874, S. 323 ff.

914) A.a.O., S. 341-342.

915) Ebda.

916) A.a.O., S. 329.

917) Vgl. Min.Bl.f.KuSchA., Jg. 1875, S. 351 ff.: Vollzugsinstruction zur Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26.5.1873. Hier war das Fach "Musik" als Prüfungsgegenstand vorgesehen.

918) Vgl. Anmerkung 237; vgl. auch S. 21o dieser Untersuchung.

919) Mittels königlicher Entschließung vom 28.8.1875 wurde das bisherige Musikinstitut zu Würzburg in die "Königliche Musikschule zu Würzburg" umgewandelt. Vgl. MinBl. f.KuSchA., Jg. 1875, S. 315 ff.

92o) Statut der kgl. Musikschule München ("I. Zweck und Dotation der Anstalt"). Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1874, S. 5o4.

921) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1875, S. 316.

922) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1874, S. 5o4 ff.: Ausbildungs-Statut der kgl. Musikschule München; MinBl.f.KuSchA., Jg. 1875, S. 315 ff.: Ausbildungs-Statut der kgl. Musikschule Würzburg.

923) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1892, S. 2o7 ff.: Ausbildungs-Statut der kgl. Akademie der Tonkunst München.

924) A.a.O., S. 2o8.

925) A.a.O., S. 2o8.

926) Die Vorschlagsliste der Bewerber für die Nachfolge Lützels am humanistischen Gymnasium in Zweibrücken weist mit dem ehemaligen Volksschullehrer Christian O t t einen Kandidaten auf, der eine zusätzliche musikalische Ausbildung an der kgl. Akademie der Tonkunst in München absolviert hatte.
Vgl. diesbezügliches Gutachten der Direktion der Akademie der Tonkunst an das Kultus-Ministerium in München vom 26.1o.1883 ("Betreff: Wiederbesetzung der Gesanglehrer-

stelle am k. humanistischen Gymnasium in Zweibrücken"), in: Akte (Lützel Mk 15264 im BayHStA Abt. I München.

927) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1891, S. 317 ff.: Schulordnung für Realgymnasien von 1891.

928) A.a.O., S. 339-4o.

929) A.a.O., S. 361-63: Zeugnisformulare für bayerische Realgymnasien.

93o) Ebda.
Zur deprimierenden Situation des gymnasialen Musikunterrichts bemerkt der Bromberger Superintendent Saran: Die Geschichte des höheren Schulwesens in Deutschland zeigt deutlich, "welchen hohen Werte unsre Vorfahren auf die Obung der Kunst in der Schule legte, sodann welche große Bedeutung sie dem Kunstgesange für den evang. Gottesdienst beimaßen, endlich wie sie den Dienst der Schule, auch des Gymnasiums gegen die Kirche als etwas ganz Selbstverständliches betrachteten. Es ist unzweifelhaft, daß durch diese reiche Ausübung des Kunstgesangs im Gottesdienst und durch die Kurrenden, die auf öffentlicher Straße sangen, die kirchliche Figuralmusik zu jener Zeit eine Popularität erlangt hat, an die heutzutage gar nicht zu denken ist, und ebenso, daß diejenigen Gegenden Deutschlands, in welchen heutzutage das Volk wirklich musikalisch ist, dies hauptsächlich ihren alten lateinischen Schulen und deren Kantoren zu verdanken haben...
Im Übrigen leisten die Gymnasien jetzt für den kunstmäßigen Kirchengesang so gut wie nichts, die Bürger- und Mittelschule so viel wie den jedesmaligen Rektoren oder Kantoren etwa gutdünkt.
Selbst der C h o r a l g e s a n g spielt in der höheren Schule eine geradezu klägliche Rolle." Vgl. Denkschrift zum VII. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Breslau (1888), Darmstadt 1888, S. 23.

931) MinBl.f.KuSchA., Jg. 1894, S. 189 ff.

932) A.a.O., S. 195.

933) A.a.O., S. 215.

934) Schulordnung für Realschulen im Königreich Bayern vom 11. September 1894, in: MinBl.f.KuSchA., Jg. 1894, S. 287 ff.

935) Wie an den Realgymnasien, so werden an den Realschulen Gesang und Instrumentalmusik neben Stenographie und Schwimmen zu den W a h l f ä c h e r n gerechnet. Vgl. MinBl.f.KuSchA., Jg. 1894, S. 29o-91 (§ 5.2.).

936) Vgl. Handbuch für den königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz, hrsg. von J. Kranz, Speyer 19o2, S. 72 ff.

937) A.a.O., S. 85.

938) Folgende zeitgenössische Äußerungen sind charakteristisch für die problematische Situation des Musikunterrichts an den höheren Lehranstalten im vergangenen Jahrhundert:
"Nach vielfachen Erfahrungen ist man namentlich in den höheren Schulen, in Gymnasien, Realschulen und Seminarien nicht auf die Pflege der Stimmen, sondern meist auf die Einpaukung von Gesängen zum Zwecke öffentlicher Vorführungen bedacht. Den Gesanglehrern ist es in erster Linie meist um Vorführungen zu thun, die den Glanz der eigenen Person des Lehrers erhöhen sollen, nicht aber um natürliche Entwicklung der Stimmen."
Vgl. E. Hensge, Der Schulgesangunterricht. Ein Beitrag zur Pädagogik der Gegenwart, in: Corresp. Bl. 189o, S. 1o3.

Der Hamburger Realgymnasiallehrer und Kirchenmusikdirektor Theodor Odenwald sieht eine Ursache für den desolaten Zustand des gymnasialen Gesangsunterrichts darin, "daß viele Gesanglehrer ihre eigenen sogenannten Kompositionen steigen lassen, während sie den unerschöpflichen Reichtum an kostbaren Perlen und Edelsteinen in den Werken unserer Musikheroen mit der Asche des Stillschweigens überschütten, um ihre eigenen kleinen Irrlichtchen nicht überstrahlen zu lassen...
Händel, Gluck, Haydn und Mendelssohn sind die Meister, durch die unsere Jugend herangebildet und begeistert werden muß. Aus ihren großen Werken, besonders aus den H ä n d e l s c h e n O r a t o r i e n, müssen ihre Chöre geboten werden - mit solch unwiderstehlicher Macht muß die Musikpflege sich die Herzen der Jugend erobern."

Th. Odenwald, Mahnruf zur Hebung der Pflege klassischer Musik an den höheren Schulen Deutschlands, in: Corresp. Bl. 189o, S. 36, 45.

939) Vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 113:
"Musikdirektor Krause-Berlin ist der Ansicht, daß gerade die geschulten Fachmusiker als Gesanglehrer am wenigsten leisteten; sie seien zum großen Theil nur V i o l i n s p i e l e r und K l a v i e r p a u k e r, nur Musiker, keine pädagogisch gebildeten Erzieher."

Reinhold Starke fordert darum: "Der Gesanglehrer muß ein P ä d a g o g, ein guter gebildeter S ä n g e r, überhaupt ein tüchtiger Musiker sein. Auszuschließen von jeder Bewerbung um Gesanglehrerstellen an höheren Lehranstalten sind unbedingt Solche, die nur Klavierspieler sind, da ihnen jede Berechtigung abgeht, Gesangunterricht erteilen zu wollen und zu können."

R. Starke, Noch einmal: Der Gesangunterricht an den höheren Schulen u.s.w., in: ZIMG I, 19oo, S. 273.

In einer ähnlichen Weise äußert sich E. Boehm, der für höhere Schulen akademisch gebildete Gesangslehrer verlangt. Der Gesangsunterricht solle nicht nur auf das Singen, auf das "Einüben der für die Schulfeierlichkeiten nötigen Choräle und Motetten beschränkt bleiben, sondern er muß zu einem allgemeinen Musikunterricht erweitert werden." Dieser Unterricht muß umfassen: "Anfangsgründe der Harmonielehre, die wichtigsten Gattungen und Formen der Musik, Besprechung der Klassiker nebst kurzer Lebensbeschreibung, Hervorhebung ihrer Bedeutung und Vorführung seitens des Lehrers am Klavier und durch Gesang."
E. Boehm, Der Gesangunterricht an den höheren Schulen, in: ZIMG I, 19oo, S. 97-98.

Zur Frage der Stimm- und Gesangsbildung vgl. Th. Odenwald, Ober die Mängel beim Gesangunterrichte in höheren Schulen und Seminarien und über die Beseitigung derselben, in: Halleluja 1884, S. 53 ff.

94o) Zum Problem der Dispensation vom Musikunterricht an höheren Schulen:
Vgl. Halleluja 188o, S. 1o: Zur Schulgesangfrage;
Corresp. Bl. 189o, S. 34 f.: Th. Odenwald, Mahnruf zur Hebung der Pflege klassischer Musik an den höheren Schulen Deutschlands;
vgl. auch G. Schünemann, Geschichte der deutschen Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 369.

941) Halleluja 188o, S. 1o;
vgl. auch R. Starke, Noch einmal: Der Gesangunterricht an den höheren Schulen u.s.w., in: ZIMG I, 19oo, S. 274.

942) Vgl. G. Schünemann, Gesch. d. dt. Schulmusik I, 2. Aufl. Leipzig 1931, S. 369.

Im Jahre 1884 erhob Theodor Odenwald (Hamburg) folgende Forderungen zwecks einer Reform des Gesangsunterrichts an höheren Schulen:
"1. Durch Gründung und zweckmäßige Einrichtung einer Bildungsanstalt für Solche, welche die Qualifikation für Gesangunterricht an höhern Schulen und Seminaren erwerben wollen.
2. Durch Einsetzung einer Prüfungs-Kommission, vor welcher die Qualifikation für Gesangunterricht an den oben genannten Schulen nachzuweisen ist.
3. Durch gesetzliche Bestimmungen, welche die Pflege des vierstimmigen Männergesanges an Gymnasien, Realschulen und Seminaren unbedingt untersagen.
4. Durch zweckmäßige Einrichtung des Gesangunterrichtsplanes an höheren Lehranstalten und Seminaren.
5. Durch Einführung zweckmäßig bearbeiteter Choralbücher und Liedersammlungen und durch Benutzung geeigneter Original-Kompositionen."

Vgl. Th. Odenwald, Über die Mängel beim Gesangunterricht in höhern Schulen und Seminaren und über die Beseitigung derselben, in: Halleluja 1884, S. 8o

Ähnlich äußert sich Reinhold Starke:
"1. Der Gesangunterricht muß obligatorisch sein.
2. Er muß wie alle anderen Disziplinen einen festen Lehrplan haben.
3. Der Gesanglehrer muß ein Pädagog, ein guter gebildeter Sänger, überhaupt ein tüchtiger Musiker sein."
Vgl. R. Starke, Noch einmal: Der Gesangunterricht an den höheren Schulen, in: ZIMG I, 19oo, S. 268.

943) H. Abert, Musik und Gymnasialunterricht, in: Corresp. Bl. 19o2, S. 1o5.

944) Ebda.

945) K. Schmidt, Hilfsbuch für den Unterricht im Gesange auf den höheren Schulen, Leipzig 19o2; vgl. Corresp. Bl. 19o2, S. 1o6.

946) K. Schmidt, a.a.O.

947) K. Schmidt, a.a.O.,

948) K. Navratil, Über musikalische Unterrichtsanstalten, in: ZIMG II, 19o1, S. 1o7-124

949) 1935-1945 bestanden in Frankfurt/M und 1941-1944 in Leipzig je ein "musisches Gymnasium", an welchen die Musikbildung im Vordergrund stand.
Vgl. W. Hehlmann, Wörterbuch der Pädagogik, 11. Aufl. Stuttgart 1971, S. 382: Art. musische Erziehung;
H. Weimer/H. Weimer, Gesch. d. Pädagogik, 13. Aufl. Berlin 1958, S. 169.

95o) Weil der Gesangslehrer an einer höheren Schule weitgehend auf sich selbst gestellt war, über keinen Lehrplan verfügte, an den er sich halten konnte, darum hing Erfolg oder Mißerfolg seiner unterrichtlichen Bemühungen in hohem Maße von seinem Können, seiner künstlerischen Ausstrahlungskraft, seinem persönlichen Engagement ab. Dieser Sachverhalt wird deutlich aus einem Schreiben des damaligen pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an das Kultus-Ministerium in München vom 17.1.1861 ("Betreff: Der Stand und die Leistungen der kgl. Studienanstalt in Zweibrücken pro 1859/6o"). Von Hohe berichtet in diesem Schreiben über den Stand der musikalischen Leistungen an der Studienanstalt Zweibrücken im Vergleich zur Studienanstalt Speyer. Obwohl in Zweibrücken weniger Musikunterrichtsstunden erteilt würden, seien die erzielten Leistungen weitaus besser als in Speyer: "Das rein äußerliche Moment der Unterrichtsstundenzahl erscheint weitaus untergeordnet und die Leistungen eines

tüchtigen Gesanglehrers müssen nach einem ganz anderen Maßstab berechnet werden... Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des als Gesanglehrer an der Studienanstalt Zweibrücken wirkenden Professors J.M. Fischer weit bessere Ergebnisse erreicht werden, als an der Studienanstalt Speyer."
Lützels Tätigkeit an der Studienanstalt Zweibrücken wurde durch Verleihung des Professorentitels gewürdigt:
"Lützel versah die Funktion eines Gymnasial-Gesanglehrers mehr als 2o Jahre hindurch zur vollsten Zufriedenheit und dessen überaus verdienstvolles Wirken hat durch Verleihung eines 'kgl. Professors der Musik' die Allerhöchste Anerkennung gefunden."
Vgl. Allerhöchste Entschließung vom 19.8.1883; vgl. Schreiben der Kreisregierung an Kultus-Ministerium vom 3o.9.1893, in:
Akte (Lützel) MK 15264 im BayHStA Abt. I München.

951) Vgl. Anmerkung 95o.
Ein Schreiben des Rektors der kgl. Studienanstalt Zweibrücken, Autenrieth, an die Kreisregierung vom 29. Dezember 188o sagt folgendes über Lützels schulmusikalische Tätigkeit:
"Gegenwärtiger gehorsamster Bericht ist veranlaßt durch eine Eingabe des Gesanglehrers Heinrich Lützel dahier. Derselbe ist seit Herbst 1872 an der hiesigen kgl. Studienanstalt tätig und hat nicht nur in diesem vorher ziemlich vernachlässigten Unterrichtszweig nach Maßgabe der Verhältnisse Bedeutendes geleistet, sondern auch außerdem in der uneigennützigsten, ja bei seinem Gesundheitszustand oft aufopferndsten Weise für Beschaffung und Herstellung von Liedern und Notenmaterial, besonders aber für Einübung der Instrumental- und Orchesterstücke bei den Schulfesten gesorgt, ohne eine weitere Entschädigung als den privatim vom Rektorate erstatteten Dank und das Urteil des Publikums."
Vgl. Akte H 3, Nr. 8827 im LA Speyer: Der Instrumentalunterricht an der Studienanstalt Zweibrücken.

952) G. Uhlig, Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands, 2. Auflage Heidelberg 1884.

953) G. Uhlig a.a.O., S. 5o.

954) Vgl. Mozart, Briefe und Aufzeichnungen (GA). Hrsg. von der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg. Gesammelt und erläutert von W.A. Bauer und O.E. Deutsch, Bd II (1777-1779), Kassel 1962, S. 252:
"Ich hab im allen 12 mahl gespielt, und einmahl auf begehren in der lutherischen kirche auf der Orgel" (Mozart).

955) Vgl. Fr. Blume, Die Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 217 ff.

956) J. Müller, Die Vorgeschichte der pfälzischen Union, Witten 1967, S. 127 ff.

957) E. Mülhaupt, Die pfälzische Union im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Bl.pf. KG, 1957, S. 121 ff.

958) Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 34.

959) Vgl. J. Müller, a.a.O., S. 266.

96o) Wand's Handbuch (3. Aufl. 1899), S. 81 ff.

961) Vgl. Kurze Nachricht von den Verhandlungen der protestantischen Generalsynode zu Kaiserslautern während der Sitzung vom 2. bis 16. August 1818, nebst Beschreibung aller bei diesem Anlasse Statt gehabten Feierlichkeiten und vollständiger Vereinigungsurkunde, Speier 1818, S. 19: Zwölfte Sitzung; vgl. auch S. 26 ff.: Vereinigungsurkunde.

962) Vgl. E. Mülhaupt, a.a.O., S. 122; vgl. auch G. Biundo, Art. Pfalz, in: RGG (3. Aufl.), Bd. V, Spl. 267.

963) So die "Neue Speyerer Zeitung" (1836/59); vgl. K. Scherer, Zur pfälzischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Bl. f. Pf. KG, 1965, S. 148.

964) K. Scherer, a.a.O., S. 148 (Anmerk. 7).

965) Vgl. E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserlautern 1939, S. 257;
K. Scherer, a.a.O., S. 149;
G. Biundo, Art. Pfalz, in: RGG (3. Aufl.), Bd. V, Sp. 268.

966) K. Scherer, a.a.O., S. 149;
G. Biundo, a.a.O., S. 268.

967) K. Scherer, Zur pfälzischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in: Bl.pf. KG, 1965, S. 147; vgl. auch E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserslautern 1939, S. 256; H. Kimmel, Der Anteil der pfälzischen Geistlichen an den Ereignissen der Jahre 1842 und 1849, in: Bl.pf. KG, 1953, S. 1 ff.

968) K. Scherer, a.a.O., S. 147.

969) Rust wurde am 17.12.1846 aus Speyer abberufen und zum Oberkonsistorialrat und zweiten Hauptprediger der Residenz in München ernannt. Vgl. K. Scherer, a.a.O., S. 16o.

97o) Vgl. Th. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, Hdb. d. dt. Gesch., Bd. 15, 2. Aufl. München 1976, S. 97 ff.

971) K. Scherer, a.a.O., S. 163.

972) Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 124.

973) H.G. Lößl, Der erste Katechismus der Pfälzischen Unionskirche 1821 - 1853, Diss. theol. Mainz 1969, S. 211 f.

974) Zu August Ebrard (1818-1888):
S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 351: Art. Dr. A. Ebrard;
Union 1888, S. 124;
ADB Bd. 48, Leipzig 19o4, S. 248-25o;
E. Mühlhaupt, Die pfälzische Union im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Blpf.KG, 1957, S. 121 ff.;
E.H. Pältz, Art. Ebrard, in: RGG (3. Aufl.), Bd. II, Sp. 3oo-3o1.

975) Vgl. G. Biundo, Art. Pfalz, in: RGG 3. Aufl.), Bd. V, Sp. 268;
H.G. Lößl, a.a.O., S. 211 ff.

976) Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für protestantisch-evangelische Christen (1821), 2. Aufl. Zweibrücken 1824.

977) Vgl. S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I., Gütersloh 1888, S. 351: Art. Dr. A. Ebrard.

978) S. Kümmerle, a.a.O., S. 351.

979) A. Ebrard, Ausgewählte Psalmen Davids nach Goudimels Weisen bearbeitet und mit dem vierstimmigen Satz herausgegeben, Erlangen 1852.
Vgl. S. Kümmerle, a.a.O., S. 351.

98o) Jedenfalls wird der "Hymnologe K u n z in Halle" als Mitverfasser, Mitherausgeber oder Mitglied der Gesangbuchkommission für das neue Gesangbuch von 1857 nur hier erwähnt:
"Das kgl. protestantische Consistorium zu Speier wird ermächtigt, dem Hymnologen K u n z in Halle für seine anerkennungswerte Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vorlagen für das neue Gesangbuch eine Renumeration von... ausbezahlen zu lassen."
Vgl. Schreiben des KultusMin. in München an Kreisregierung in Speyer vom 12. Mai 1858 ("Die Berechnung der Kosten der diesjährigen Generalsynode betreffend"), in: Akte H 3, 1767, LA Speyer.

981) Vermutlich ist der hier erwähnte "Hymnologe Kunz" identisch mit F.A. Cunz, dem Verfasser einer "Geschichte des dtsch. Kirchenliedes v. 16. Jhrdt. bis auf unsere Zeit" (2 Bde., Leipzig 1855).

982) In der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Dezember 1853 ("Die Verhandlungen der Generalsynode von 1853 betreffend") heißt es zur Frage eines Gesangbuchentwurfs wie folgt:
"Bezüglich der Vorlagen, welche ihr wegen eines dem kirchlichen Bedürfnisse entsprechenden Gesangbuches... an die nächste Generalsynode zu bringen gedenkt, beauftragen Wir euch, diese Vorlagen mit den übrigen der gedachten Synode zu übergebenden rechtzeitig zu Unserer Allerhöchsten Beschlußfassung einzusenden."
Vgl. Akte H 3, 1767, LA Speyer.

983) Entwurf eines Gesangbuches für die vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche Kirche der Pfalz, Speyer 1856 (?): Handschriftliche Fassung, 3 Bde., Bücherei des Prot. Landeskirchenrats der Pfalz unter Eb 3o I - III.

984) Entwurf eines Gesangbuches für die vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche Kirche der Pfalz, Speyer 1856.

985) Vgl. Schreiben des KultusMin. an pfälzische Kreisregierung vom 23.1.1857 ("Auslagen für Gesangbuchentwurf betreffend"), in: Akte H 3, 1767, LA Speyer.
Hier der "Kanzleifunctionär H e g m a n n" als Kopist der hdschr. Fassung des Gesangbuchentwurfs von 1856 erwähnt.

986) E. Mülhaupt, Die pfälzische Union im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Bl.pf. KG, 1957, S. 124.

987) Vgl. Evangelisches Kirchengesangbuch (EKG) von 195o: Der sog. Stammteil enthält 394 Lieder.

988) Vgl. S. Fornaçon, Art. Gesangbuch I. Geschichte und gegenwärtiger Bestand, in: RGG (3. Aufl.), Bd. II, Sp. 146o.

989) Vereinigungsurkunde der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz von 1818, Speyer 1818, § 12. Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 58.

99o) Vgl. Erlaß des kgl. bayerischen Consistoriums des Rheinkreises in Speyer vom 1.7.183o ("Die Förderung des Kirchen-Gesanges und ins specie die pädagogische Musikzeitschrift Eutonia betreffend").

991) Ebda.

992) Ebda.

993) Consistorialerlaß vom 29.6.1836 ("Gesang und Orgelspiel bei dem öffentlichen Gottesdienste betreffend").

994) Erlaß des Innenministeriums vom 19.6.1837: "Den Unterricht in Gesang und Musik, hier der Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, § 7 und 37, VII und vom 3. April 1836 betr.", in: Consistorialentschließung vom 19.7.1837.

995) Ober-Consistorialerlaß vom 23.9.1837 in: Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 489 f. ("Besondere Anweisungen in Betreff des Kirchengesangs").

996) Ober-Consistorialerlaß vom 4.11.1842 ("Den Kirchengesang und das Orgelspiel betreffend"), in: Wand's Handbuch, Speyer 1859, S. 49o ff.

997) Unter dem Datum vom 6. Mai 1853 fordert ein Consistorialerlaß ("Die Übersicht des Zustandes der prot. Kirche in der Pfalz für das Jahr 1852, hier die Beaufsichtigung der Organisten und Cantoren betr.") die "Dekanatsvorstände auf, bei ihren Kirchenvisitationen und bei jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit sich genau danach zu erkundigen, ob die Cantoren und Organisten ihren Berufspflichten gehörig entsprechen und sich zur Erfüllung derselben durch eifriges Streben nach musikalischer Fortbildung immer mehr zu befähigen suchen."

998) Consistorialerlaß vom 27.9.1843 ("Die nähere Aufsicht über den musikalischen Theil der theologischen Berufsbildung betr.").

999) Consistorialerlaß vom 26.3.1845 ("Die nähere Aufsicht auf den musikalischen Theil der theologischen Berufsbildung betr.").

1ooo) Consistorialerlaß vom 27.12.1858; vgl. Wand's Handbuch, Speyer 1859, S. 494 f.

1oo1) J.H. Lützel, Kirchliche Chorgesänge zum Gebrauche bei dem evangel. Gottesdienste, Zweibrücken 1856. Dieser Ersterscheinung der "Kirchlichen Chorgesänge" war im "Literarischen Beiblatt zu den Evangelischen Blättern für die unirte Kirche der Pfalz" (1858) eine ausführliche Besprechung gewidmet. Daselbst heißt es u.a.:
"Wie mancher hat nicht schon gehört von den herrlichen Werken älterer strengkirchlicher Tonkunst, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert, in Deutschland nicht minder, als in Italien erblüht ist? jener Tonkunst, unter deren Meistern die Namen Palestrina, Durante, Lasso, und die

deutschen Namen Ekkard, Prätorius, Frank, Schröter u.a. erglänzen? jener Tonkunst voll Strenge und Adel, deren Werth und Herrlichkeit vor allem der große zu Heidelberg verstorbene Rechtsgelehrte T h i b a u t seinen Zeitgenossen wieder zum Bewußtsein gebracht hat... Dankenswerth... ist es daher, daß unser verdienter J.H. Lützel es unternommen hat, aus der großen Menge jener Schätze eine Auswahl solcher Stücke zu veranstalten, welche zu den einfachsten und lieblichsten gehören, und zugleich am leichtesten ausgeführt werden können... Diese echt-kirchliche Kirchenmusik ist nämlich keine kokette Musik, welche darauf angelegt wäre, daß die Sänger, sei es im einzelnen, sei es in ihrer Gesamtheit, ihre Kunstfertigkeit in Läufen, Figuren und Sprüngen zur Schau tragen und zu Markte bringen und sich hören lassen können; vielmehr verlangt dieselbe, daß jeder Mitwirkende seine Kraft dienend aufgehen lasse in dem Zusammenwirken. Es sind b e t e n d e Gesänge; als Gebete von den Komponisten gedacht... Diese Musik ist, wie es für Gebete sich nicht anders geziemt, l e i d e n s c h a f t s l o s; sie wogt nicht auf und ab wie ein sturmerregtes Meer, durch wilde Figuren und kühne Übergänge den Hörer erschütternd; sie erlaubt sich auch nicht, durch leichtfertiges Tändeln mit künstlichen Tonfiguren das Ohr zu kitzeln; keusch und heilig bewegt sie sich in zarten Modulationen, wie ein See, den ein leiser Morgenwind bewegt und in dessen durchsichtig klarer Flut die tiefe Bläue des Himmels und der Glanz der Sonne sich spiegelt...
Um dem bereits Kundigen einen Begriff von der Auswahl, die Hr. Lützel getroffen hat, zu geben, führen wir aus den bis jetzt erschienenen Heften folgende Stücke an: 'Heilig ist Gott der Vater', 'Christe du Lamm Gottes' u.a. von Prätorius; 'O gütiger Jesu', 'Ehr und Dank sei dir Christe' (Adoramus te), 'Gott, dir sei Ehr' und Lob und Anbetung',... 'im Garten Gethsemane' von Palestrina;... 'Der heilig, Geist vom Himmel kam', u.a. von Ekkard;... 'Siehe wie der Gerechte' (Ecce quomodo) von Jak. Gallus; 'Ist Gott für uns' von Orl. Lassus; 'Hosianna dem Sohne Davids' von Jomelli; 'Jesus ward für uns gehorsam' von Anerio; 'Nun bitten wir den heiligen Geist' von Erythräus u.s.w...."
Vgl. Ev. Blätter, Jg. 1858, S. 55 ff. (Literarisches Beiblatt, S. 5-6).
Dieses Zitat weist Lützel als einen sachkundigen Herausgeber aus. Es veranschaulicht weiterhin den musikalischen Zeitgeschmack, sowohl was die Auswahl der Werke als auch ihre Wiedergabe anbelangt.

1oo2) Die Wiederindienststellung der Alexanderskirche in Zweibrücken (25.12.1858) galt vor allem dem im 3. Reunionskrieg 1688-1697 (Pfälzischer Erbfolgekrieg) zerstörten gotischen Gewölbe, das nunmehr restauriert worden war. Vgl. Ev. Blätter, Jg. 1859, S. 3 f.

1oo3) Ebda.

1oo4) Vgl. Schreiben der prot. Güterverwaltung Zweibrücken an das kgl. Landcommissariat Zweibrücken vom 18.11.1853 ("Die Anschaffung einer neuen Orgel in die Alexanderskirche zu Zweibrücken betr."), in: Akte H. 46, 447, LA Speyer,

1oo5) A.a.O.
Frühere Orgel-Neubauten bzw. Orgel-Umbauten erfolgten in den Jahren 1711, 1738, 1814 und 1819. Vgl. Schreiben des prot. Presbyteriums Zweibrücken an das kgl. Landcommissariat vom 1o.3.1857 ("Die Anschaffung einer neuen Orgel in die Zweibrücker Alexanderskirche betr."), in: Akte H 46, 447, LA Speyer

1oo6) Vgl. Schreiben der prot. Güterverwaltung Zweibrücken an das kgl. Landcommissariat vom 18.11.1853, in: Akte H 46, 447, LA Speyer,

1oo7) Vgl. Schreiben des Presbyteriums Zweibrücken an kgl. Landcommissariat vom 1o.3. und 29.3.1857, in: Akte H 46, 447, LA Speyer

1oo8) Schreiben des Presbyteriums an kgl. Landcommissariat vom 1o.3.1857, a.a.O.

1oo9) Schreiben der Kreisregierung an kgl. Landcommissariat Zweibrücken vom 27.4.1857 ("Die Anschaffung der neuen Orgel in der Alexanderskirche zu Zweibrücken betr."), a.a.O.

1o1o) Disposition der Zweibrücker Orgel im Archiv der Firma Walcker in Ludwigsburg unter der Opuszahl 16o.

1o11) Die Walcker-Orgel der Alexanderskirche zu Zweibrücken, 1858 erbaut nach Lützels Dispostionsvorschlägen:

I. Manual

1. Principal 16'
2. Principal 8'
3. Viola da Gamba 8'
4. Hohlflöte 8'
5. Gedeckt 8'
6. Salicional 8'
7. Gemshorn 8'
8. Trompete 8'
9. Quint 5 1/3
1o. Oktav 4'
11. Rohrflöte 4'
12. Traversflöte 4'
13. Superoktav 2'
14. Scharf 1 3/5'
15. Mixtur 5-fach 2 2/3'

II Manual

1. Geigenprincipal 8'
2. Bourdon 16'
3. Lieblich Gedeckt 8'
4. Harmonica 8'
5. Flauto aemabile 8'
6. Dolce 8'
7. Clarinette 8'
8. Oktav 4'
9. Flauto dolce 4'
1o. Oktav 2'
11. Cornett 3-fach

Pedal

1. Principalbaß 16'
2. Violinbaß 16'
3. Subbaß 16'
4. Posaunenbaß 16'
5. Quint 1o 2/3
6. Violoncell 8'
7. Octavbaß 8'
8. Trompete 8'
9. Fagott 8'
1o. Superoctav 4'

1o12) Zeitgenössische Dispositionsbeispiele in: Urania 1874, S. 167: Orgel von W. Sauer (Frankfurt a.O.) in Ludwigshafen;
Urania 1875: Ladegast-Orgel in der Kirche St. Pauli zu Leipzig (S. 35-37);
S. Kümmerle, Encykl. der ev. KuMus., Bd. II, Gütersloh 189o, S. 595 ff.: Art. Orgeldisposition.

1o13) Ev. Blätter, Jg. 1859, S. 3 ff.

1o14) Ebda.

1o15) Ev. Blätter, Jg. 1859, S. 151.

1o16) Die pfälzische Generalsynodaltagung 1873 (19.1o - 4.11.) war wegen einer damals auftretenden Choleraepidemie kurzfristig von Speyer nach Neustadt a.d.H. verlegt worden. Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 44.

1o17) Ev. Kirchenbote, Jg. 1874, S. 3o.

1o18) Hier ist das Choralbuch zum alten Unionsgesangbuch von 1821 gemeint, das inzwischen fast überall in der Pfalz wieder in Gebrauch genommen worden war. Lützel erhielt den Auftrag das alte (Vierlings'sche) Choralbuch zu überarbeiten, unter Entfernung der Interludien.

1o19) Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 628:
Art. Kirchengesang-Verein.

1o2o) Aufruf Lützels in:
Union 188o, S. 1o2;
Ev. Kirchenbote 188o, S. 1oo.

1o21) Union 1879, S. 124.

1o22) Vgl. Statuten des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz (188o).

1o23) Ev. Kirchenbote 188o, S. 176;
Der evangelische Kirchengesangverein der Pfalz (188o-19o5). Festschrift zum 25-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 19o5, S. 4 f.

1o24) Pfälzische Lehrerzeitung, Jg. 1879, S. 179 f.: J.H. Lützel, Über gemischte Chorvereine.

1o25) Schreiben des Speyerer Consistoriums an alle pfälzischen Dekanate und Pfarrämter vom 3o.1o.188o ("Betreff: Evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz").

1o26) Die Namen der 65 Gründungsmitglieder: Vgl. der evangelische Kirchengesangverein der Pfalz (188o-19o5). Festschrift zum 25-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 19o5, S. 5 f.

1o27) Festschrift 19o5, S. 6.

1o28) A.a.O., S. 8.

1o29) Statuten des Evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz (188o)

1o3o) Union 188o, S. 179: Bericht über Gründungsversammlung am 1.11.188o in Neustadt a.d.H.

1o31) Im Jahre 1821 gründete in Stuttgart der Organist und spätere Stiftskirchenmusikdirektor Konrad Kocher (1786-1872) vermutlich erstmalig unter dieser Bezeichnung einen "Kirchengesangverein". Im Jahre 1819 hatte Kocher anläßlich einer Studienreise nach Italien die päpstliche Kapelle gehört, die ihn zutiefst beeindruckte. Einige Zeit später weilte er in der Schweiz, wo er insbesondere bei Hans Georg Nägeli vierstimmige Gemeindegesänge ohne Orgelbegleitung kennenlernte. Diese musikalischen Erlebnisse brachten ihn zu der Oberzeugung, daß auch in der protestantischen Kirchenmusik der A cappella-Gesang die dem chorischen Singen angemessene Form sei. Seine Überlegungen brachte er in der Schrift "Die Tonkunst in der Kirche oder Ideen zu einem vierstimmigen Choral- und einem Figuralgesang für einen kleineren Chor, nebst Ansichten über den Zweck der Kunst im Allgemeinen" (Stuttgart 1823) zum Ausdruck.
Im Jahre 1823 gründete Kocher in Gemeinschaft mit Silcher in Tübingen und Frech in Eßlingen einen "Kirchengesangverein" für Württemberg. Weiterhin veranlaßte er das Württembergische protestantische Oberconsistorium zu einem Erlaß (23.11.1823), der nicht nur in allen Schulen des Landes einen regelmäßigen Gesangsunterricht, sondern auch in den einzelnen Orten die Einrichtung von Chorvereinen und Gesangsschulen für Erwachsene anordnete.
Vgl. E.E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, Teil I, Stuttgart 1847, S. 658;
S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I Gütersloh 1888, S. 791 ff.: Art. Dr. Konrad Kocher;
Riemann L Bd. I, 12. Aufl. Mainz 1959, S. 943: Art. Kocher;

Zu den Einflüssen des protestantischen Kantoreiwesens des 16. und 17. Jahrhunderts auf die Kirchengesangvereinsarbeit im 19. Jahrhundert siehe:
S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 73o ff.: Art. Kirchengesangverein;
Ph. Spitta, Die Wiederbelebung protestantischer Kirchenmusik auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1892, S. 37 f.;
Riemann L, 1o. Aufl. Berlin 1922, S. 628: Art. Kirchengesangverein;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 256.

1o32) Aufruf Lützels "An die protestantischen Geistlichen und Lehrer der Pfalz" (188o/81), in: Akte (Lützel) MK 15264 BayHStA Abt. I München.

1o33) Ebda.

1o34) H.A. Köstlin, Die Musik als christliche Volksmacht, in: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. V/5, Heilbronn 188o.

1o35) Der Evangelische Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift anläßlich des 25-jährigen Gründungsjubiläums, Speyer 19o5, S. 13.

1o36) Halleluja 1886, S. 64.

1o37) Siona 1882, S. 12;
Halleluja 1882, S. 1o.

1o38) Halleluja 1882, S. 1o-11: Bericht über Gründungsversammlung des Südwestdeutschen Kirchengesangvereins am 21.9.1881 in Bruchsal.

1o39) Denkschrift zum zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Frankfurt a.M. (1883), Stuttgart 1883, S. 38 ff.: Statuten des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland.

1o4o) Halleluja 1883, S. 7o.

1o41) Vgl. Denkschrift zum vierten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Nürnberg (1885), Hildburghausen 1886, S. 9-11: Landes- und Provinzialverbände (Gesamtstatistik);
Halleluja 1885, S. 282-283.

1o42) J.H. Lützel, I. Heft der Stimmenausgabe zu den "Kirchlichen Chorgesängen" (Chorgesänge für den gottesdienstlichen Gebrauch), Kaiserslautern 1882. Vgl. hierzu: Ev. Kirchenbote, Jg. 1882, S. 112 ("Für Kirchengesangvereine").

1o43) J.H. Lützel, a.a.O., Vorwort.

1o44) Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch, hrsg. vom Evangelischen Kirchengesang-Verein für die Pfalz, IV. Heft, Kaiserslautern 1884. Aus zeitgenössischen Berichten geht hervor, daß diese Chormusiksammlung auch außerhalb der Pfalz verbreitet war, z.B. in Baden, Anhalt-Dessau u.a. Gegenden. Vgl. Ev. Kirchenbote, Jg. 1889, S. 7.

1o45) Vgl. Denkschrift zum zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Frankfurt a.M. (1883), Stuttgart 1883, S. 61.

1o46) Beim vierten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Nürnberg (1885) war die Herausgabe des sog. Vereinskatalogs beschlossen worden. Vgl. Denkschrift 1885, S. 13-15, 75.

1o47) Zum I. pfälzischen Kirchengesangsfest in Ludwigshafen vgl. 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift zum 5o-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 193o, S. 1o-11: Programm des I. pfälzischen Kirchengesangsfestes in Ludwigshafen (1883).
Zur Frage der sog. liturgischen Gottesdienste vgl.
Pezold, Gemeindegesang und Gottesdienst, in: Denkschrift zum elften deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Ulm (1893), Darmstadt 1893, S. 49 ff., bes. S. 66 ff.;
Rietschel/Graff, Lehrbuch der Liturgik, 2. Aufl. Göttingen 1951, S. 48o;
R. Stählin, Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes, in: Leiturgia I, Hdb. d. ev. Gottesdienstes, Kassel 1954, S. 74 ff.;
E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia III, Hdb. d. ev. Gottesdienstes, Kassel 1956, S. 75 ff.;
W. Jannasch, Art. Gottesdienst VI. Reform und Neuordnung des ev. Gottesdienstes, in: RGG (3. Aufl.), Bd. II, Sp. 1787;
W. Birnbaum, Das Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 2o. Jahrhunderts. Bd. II, Tübingen 197o, S. 12 ff.

1o48) M. Herold, Zur Einrichtung liturgischer Gottesdienste, in: Siona 1883, S. 69 ff.

1o49) M. Herold, a.a.O., S. 9o. Auch in der Pfalz wurde damals das Thema "Liturgischer Gottesdienst" eifrigst diskutiert. Vgl. Union, Jg. 189o, S. 6-7, 9-1o, 13-14: Liturgische Gottesdienste.

1o5o) 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift zum 5o-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 193o, S. 1o-11

1o51) Franz Bachmann spricht in diesem Zusammenhang von einem "Liedertafelstil", der die Kirchenmusik zwischen 182o und 19oo entscheidend geprägt habe: "Es war ein gewaltiger Sündenfall, als der Kirchenchorton Liedertafelton wurde, - ein fast größerer, denn da 5o Jahre der Ton des Rationalismus auf der Kanzel seinen Platz einnahm. Es schwand der Charakter des kirchlichen musikalischen Stils, der nicht am wenigsten der kirchlichen Feier ihr hohes Gepräge gegeben hatte. Werte wie dorisch, phrygisch, lydisch wurden völlig ausgeschaltet, die strengen herben Satzweisen der Fugen im Choral- und Orgelstil werden fremd, und der Kantor aller Kantoren, Bach, der noch vor kurzem seine von Geist und Glauben getragenen Werke der Volksseele zum Mitempfinden dargeboten hatte, er wurde jetzt ein Toter... Wie soll der Geschmack veredelt werden, wenn dem Menschen nur seiner empirischen Lebensstufe entsprechende Darbietungen gereicht werden." Dieses Zitat verdeutlicht den Geschmacks- und Stilwandel, der um die Jahrhundertwende die kirchliche Gebrauchsmusik kennzeichnet. Es wurde bereits S. 2o1 ff dieser Untersuchung von der Umbruchssituation gesprochen, in welcher sich die allgemeine Schul- und Kirchen Musik gegen Ende des vorigen Jahrhunderts befand.
Vgl. Fr. Bachmann, Der Liedertafelstil in der Kirchenmusik, in: Siona 19o8, S. 1 ff.

1o52) Zeitgenössische Berichte zum 1. pfälzischen Kirchengesangsfest in Ludwigshafen am Rhein (17.6.1883) in:
Union 1883, S. 1o5-1o6;
Union 1884, S. 22;
Ev. Kirchenbote 1883, S. 97 f.

1o53) Ebda.

1o54) "Die Ausschmückung des Gottesdienstes durch Gesang und Musik" galt als Sinn und Zweck gottesdienstlichen Singens und Musizierens im vorigen Jahrhundert. Demgegenüber definiert Oskar Söhngen Ziel und Aufgabe der Kirchenmusik heute wie folgt:
"Das Wesen evangelischer Kirchenmusik ist die Antwort auf das Wort Gottes aus der Tiefe des Heiligen Geistes... Damit werden alle privaten Empfindungen und Erbaulichkeiten aus der Musica Sacra ausgeschlossen...
Evangelische Kirchenmusik umfaßt beides: Verkündigung des Evangeliums und anbetendes Lob Gottes. Das Schaffen aller großen Meister der evangelischen Kirchenmusik kommt vom Gottesdienst her und mündet in den Gottesdienst; erst in der liturgischen Ordnung des Gottesdienstes empfangen die Werke ihr volles Leben."
Vgl. O. Söhngen, Die Wiedergeburt der Kirchenmusik, Kassel 1953, S. 43 f., 49.

1043) J.H. Lützel, a.a.O., Vorwort.

1044) Chorgesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch, hrsg. vom Evangelischen Kirchengesang-Verein für die Pfalz, IV. Heft, Kaiserslautern 1884. Aus zeitgenössischen Berichten geht hervor, daß diese Chormusiksammlung auch außerhalb der Pfalz verbreitet war, z.B. in Baden, Anhalt-Dessau u.a. Gegenden. Vgl. Ev. Kirchenbote, Jg. 1889, S. 7.

1045) Vgl. Denkschrift zum zweiten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Frankfurt a.M. (1883), Stuttgart 1883, S. 61.

1046) Beim vierten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Nürnberg (1885) war die Herausgabe des sog. Vereinskatalogs beschlossen worden. Vgl. Denkschrift 1885, S. 13-15, 75.

1047) Zum I. pfälzischen Kirchengesangsfest in Ludwigshafen vgl. 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift zum 5o-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 193o, S. 1o-11: Programm des I. pfälzischen Kirchengesangsfestes in Ludwigshafen (1883).
Zur Frage der sog. liturgischen Gottesdienste vgl. Pezold, Gemeindegesang und Gottesdienst, in: Denkschrift zum elften deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Ulm (1893), Darmstadt 1893, S. 49 ff., bes. S. 66 ff.;
Rietschel/Graff, Lehrbuch der Liturgik, 2. Aufl. Göttingen 1951, S. 48o;
R. Stählin, Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes, in: Leiturgia I, Hdb. d. ev. Gottesdienstes, Kassel 1954, S. 74 ff.;
E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in: Leiturgia III, Hdb. d. ev. Gottesdienstes, Kassel 1956, S. 75 ff.;
W. Jannasch, Art. Gottesdienst VI. Reform und Neuordnung des ev. Gottesdienstes, in: RGG (3. Aufl.), Bd. II, Sp. 1787;
W. Birnbaum, Das Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 2o. Jahrhunderts. Bd. II, Tübingen 197o, S. 12 ff.

1048) M. Herold, Zur Einrichtung liturgischer Gottesdienste, in: Siona 1883, S. 69 ff.

1049) M. Herold, a.a.O., S. 9o. Auch in der Pfalz wurde damals das Thema "Liturgischer Gottesdienst" eifrigst diskutiert. Vgl. Union, Jg. 189o, S. 6-7, 9-1o, 13-14: Liturgische Gottesdienste.

1o5o) 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift zum 5o-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 193o, S. 1o-11

1o51) Franz Bachmann spricht in diesem Zusammenhang von einem "Liedertafelstil", der die Kirchenmusik zwischen 182o und 19oo entscheidend geprägt habe: "Es war ein gewaltiger Sündenfall, als der Kirchenchorton Liedertafelton wurde, - ein fast größerer, denn da 5o Jahre der Ton des Rationalismus auf der Kanzel seinen Platz einnahm. Es schwand der Charakter des kirchlichen musikalischen Stils, der nicht am wenigsten der kirchlichen Feier ihr hohes Gepräge gegeben hatte. Werte wie dorisch, phrygisch, lydisch wurden völlig ausgeschaltet, die strengen herben Satzweisen der Fugen im Choral- und Orgelstil werden fremd, und der Kantor aller Kantoren, Bach, der noch vor kurzem seine von Geist und Glauben getragenen Werke der Volksseele zum Mitempfinden dargeboten hatte, er wurde jetzt ein Toter... Wie soll der Geschmack veredelt werden, wenn dem Menschen nur seiner empirischen Lebensstufe entsprechende Darbietungen gereicht werden." Dieses Zitat verdeutlicht den Geschmacks- und Stilwandel, der um die Jahrhundertwende die kirchliche Gebrauchsmusik kennzeichnet. Es wurde bereits S. 2o1 ff dieser Untersuchung von der Umbruchssituation gesprochen, in welcher sich die allgemeine Schul- und Kirchen Musik gegen Ende des vorigen Jahrhunderts befand.
Vgl. Fr. Bachmann, Der Liedertafelstil in der Kirchenmusik, in: Siona 19o8, S. 1 ff.

1o52) Zeitgenössische Berichte zum 1. pfälzischen Kirchengesangsfest in Ludwigshafen am Rhein (17.6.1883) in:
Union 1883, S. 1o5-1o6;
Union 1884, S. 22;
Ev. Kirchenbote 1883, S. 97 f.

1o53) Ebda.

1o54) "Die Ausschmückung des Gottesdienstes durch Gesang und Musik" galt als Sinn und Zweck gottesdienstlichen Singens und Musizierens im vorigen Jahrhundert. Demgegenüber definiert Oskar Söhngen Ziel und Aufgabe der Kirchenmusik heute wie folgt:
"Das Wesen evangelischer Kirchenmusik ist die Antwort auf das Wort Gottes aus der Tiefe des Heiligen Geistes... Damit werden alle privaten Empfindungen und Erbaulichkeiten aus der Musica Sacra ausgeschlossen...
Evangelische Kirchenmusik umfaßt beides: Verkündigung des Evangeliums und anbetendes Lob Gottes. Das Schaffen aller großen Meister der evangelischen Kirchenmusik kommt vom Gottesdienst her und mündet in den Gottesdienst; erst in der liturgischen Ordnung des Gottesdienstes empfangen die Werke ihr volles Leben."
Vgl. O. Söhngen, Die Wiedergeburt der Kirchenmusik, Kassel 1953, S. 43 f., 49.

1o55) Vgl. 5o Jahre Evangelischer Kirchengesangverein der Pfalz. Festschrift zum 5o-jährigen Gründungsjubiläum, Speyer 193o, S. 1o-11.

1o56) Berichte zum 2. pfälzischen Kirchengesangsfest am 23.5.1886 in Speyer:
Ev. Kirchenbote, 1886, S. 8o f.;
Union 1886, S. 92;
Siona 1886, S. 179;
Halleluja 1886, S. 259 f.

1o57) Berichte zum 3. pfälzischen Kirchengesangsfest in Zweibrücken am 23.6.1889:
Union 1889, S. 1o4;
Ev. Kirchenbote 1889, S. 215;
Siona 1889, S. 111-113;

1o58) Berichte zum 4. pfälzischen Kirchengesangsfest in Neustadt a.d.H. am 18.6.1892:
Union 1892, S. 2o5;
Siona 1892, S. 17;
Corresp. Bl. 1892, S. 68 f., 8o f.

1o59) Berichte zum 5. pfälzischen Kirchengesangsfest am 7.6.1896 in Ludwigshafen a. Rh.:
Corresp. Bl. 1896, S. 78-8o;
Union 1896, S. 191-192.

1o6o) Berichte zum 6. pfälzischen Kirchengesangsfest in Landau am 4.6.1899:
Corresp. Bl. 1899, S. 75-77;
Ev. Kirchenbote 1899, S. 189;
Festschrift zum 6. pfälzischen Kirchengesangsfest in Landau am 4.6.1899, Landau 1899.

1o61) Vgl. Ev. Kirchenbote 1886, S. 82; vgl. auch Siona 1886, S. 179.

1o62) Corresp. Bl. 1892, S. 81; vgl. Anmerkung 1o58.

1o63) Helbing/Lützel, Chorgesänge. Hrsg. im Auftrage der ev. Kirchengesangvereine für Baden und für die Pfalz. Enthält 2o Chorgesänge älterer und neuerer Meister.
Vgl. Corresp. Bl. 1897, S. 75;
Siona 1894, S. 185.

1o64) Vgl. Corresp. Bl. 1892, S. 81.

1o65) Vgl. Denkschrift zum sechsten deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag in Berlin (1887), Darmstadt 1887, S. 19 ff.:
Helbing, Über die Herstellung eines einheitlichen deutsch-evangelischen Kirchenmelodienbuchs.

1o66) Corresp. Bl. 1896, S. 47.

1o67) Berichte zum 5. pfälzischen Kirchengesangsfest in Ludwigshafen am Rhein (1896):
Corresp. Bl. 1896, S. 78-8o;
Union 1896, S. 191-192.

1o68) MschrfGkK, Jg. 1899, S. 93 ff.

1o69) Berichte zum 6. pfälzischen Kirchengesangsfest in Landau (1899):
Corresp. Bl. 1899, S. 75-77;
Festschrift zum 6. pfälzischen Kirchengesangsfest am 4.6.1899 in Landau, Landau 1899.

1o7o) Pfälzische Bezirkskirchengesangsfeste:
Vgl. Union 1883, S. 22o;
Siona 1887, S. 99 f.

1o71) Im Jahre 189o gehörten nur noch zwei "rheinpreußische Kirchengesangvereine" dem Ev. Kirchengesangverein der Pfalz an:
a) Oberstein
b) Sötern (Fürstentum Birkenfeld)
Die übrigen Vereine aus dem preußischen Bereich hatten sich inzwischen dem Chorverband der Kreissynode Saarbrücken angeschlossen.
Vgl. Corresp. Bl. 189o, S. 14o.

1o72) Vgl. Ev. Kirchenbote, 1886, S. 142;
Ev. Kirchenbote 1887, S. 84.

1o73) Siona 1887, S. 1oo.

1o74) Vgl. Jahresbericht 1892 des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz, in: Corresp. Bl. 1893, S. 22.

1o75) Union 1881, S. 179.

1o76) Vgl. K.D. Schmidt, Grundriß der Kirchengeschichte, 3. Aufl. Göttingen 196o, S. 475 ff.

1o77) K. Barth, a.a.O., S. 475.
Zur Frage des sog. Kulturprotestantismus vgl. auch:
W. Schneemelcher, Art. Kultur, in:
Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von H. Kunst und S. Grundmann in Verbindung mit W. Schneemelcher und R. Herzog, Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 1188;
C. Andresen, Art. Kultur (III,4), in: RGG (3. Aufl.), Bd. IV, Sp. 1o4.
Ganz im Sinne der Zielsetzungen des Kulturprotestantismus ist auch eine Verlautbarung des Ev. Kirchengesangvereins der Pfalz zu verstehen:
"Der Ev. Kirchengesangverein der Pfalz ist bestrebt, den kirchlischen Chorgesang zu pflegen und hofft damit zugleich verbessernd auf den Gemeindegesang einzuwirken

wie auch das kirchliche Leben zu fördern. Er will nicht der oder jener Partei, nicht der einen oder anderen Richtung, er will der gesamten evangelischen Kirche der Pfalz dienen. Indem er seinem Ziele zustrebt, steht der Verein zugleich im Dienst der musikalisch-ästhetischen Menschenbildung und fühlt sich nicht als Fremdling in einer Zeit so reichen Bildungsdranges, wo Volkshochschulkurse abgehalten werden und bei der Volksbildung mehr Berücksichtigung der Kunst gefordert wird. Aus dieser erziehlichen Bedeutung des Vereins für das Volksleben erwächst den Vorständen und Dirigenten die Pflicht, darauf bedacht zu sein, daß bei den Vereinsveranstaltungen das Vergnügen sich nicht breit mache."
Vgl. Corresp. Bl. 19o3, S. 23-24.
An einer andern Stelle heißt es:
"Unsere lebhaft vorwärts drängende Zeit hat auf allen Lebensgebieten einen Wandel angebahnt und vollzogen. Auf dem Felde der Erziehung und Bildung waren früher Schule, Kirche und Familie die maßgebenden, entscheidenden Faktoren. Aber in unseren Tagen haben auf diesem Gebiete auch andere Einrichtungen großen Einfluß und hohe Bedeutung gewonnen: das ganze öffentliche Leben, die Presse, Literatur, Vereine, freie Vorträge, Ausstellungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen u.a. Der überschäumende Bildungsstrom ist aus seinen eingeengten Ufern herausgetreten und führt in mancherlei Rinnsalen der Volksseele die Elemente geistiger Kultur zu. Die Kirchengesangvereine sind dazu berufen, das ästhetische und religiöse Interesse der Bevölkerung zu fördern."
Vgl. Corresp. Bl. 19o3, 196o.

1o78) Am 27.12.1866 erschien die letzte Nummer (52) der "Evangelischen Blätter für die unirte Kirche der Pfalz".

Bereits in Nummer 51 vom 2o.12.186o (S. 21o) war eine mögliche Vereinigung der "Evangelischen Blätter" mit dem Evangelischen Kirchenboten für die Pfalz" erwogen worden.

1o79) Halleluja. Organ für ernste Hausmusik, in Verbindung mit deutschen Komponisten, Dichtern und Kritikern herausgegeben von G. Postler und Friedrich Zimmer. Ab 4. Jg. 1882/83: Organ für die geistliche Musik in Kirche, Haus, Verein und Schule, hrsg. v. Theophil Becker u. Friedrich Zimmer, ab 17.9.1884: Heinrich Adolf Köstlin. Mit Musikbeilagen, hrsg. v. G. Postler.
Ab 6. Jg. 1884/85: Zugleich Organ des evangelischen Kirchen-Gesangvereins für Deutschland. Quedlinburg
1. Jg.1879/8o; Hildburghausen 4. Jg. 1882/83.
Vgl. I. Fellinger, Verzeichnis d. Musikzeitschr. d. 19. Jhdts., Regensburg 1968, Nr. 792.

1o8o) Siona. Monatsschrift für Liturgie und Kirchenmusik zur Hebung des gottesdienstlichen Lebens. In Verbindung mit L. Schoeberlein und unter zahlreicher Mitwirkung von Gelehrten und Geistlichen, Cantoren und Lehrern herausgegeben von M. Herold und E. Krüger, Gütersloh 1876 ff.
Vgl. I. Fellinger, a.a.O., Nr. 73o.

1o81) Correspondenzblatt des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland, Herausgegeben von dem Vorstand des Zentralausschusses, Darmstadt/Leipzig 1887 ff.
Vgl. I. Fellinger, a.a.O., Nr. 1o47

1o82) Urania, Ein musikalisches Beiblatt zum Orgelfreunde etc. Zur Belehrung und Unterhaltung für Cantoren, Organisten, Schullehrer etc., so wie für Behörden, Geistliche und Freunde der Orgel und des Orgelspiels. Redigirt und herausgegeben von G.W. Körner und A.G. Ritter.
Ab 3. Jg. 1846: Eine musikalische Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung für Deutschlands Organisten... hrsg. von Gotth. Wilh. Körner.
Ab 29. Jg. 1872: G.W. Körner's Urania. Musik-Zeitschrift für Alle, welche das Wohl der Kirche besonders zu fördern haben. Herausgegeben von A.W. Gottschalg.
Ab 33. Jg. 1876: Urania.Musikalische Zeitschrift für Orgelbau und Orgelspiel insbesondere, sowie für musikalische Theorie, kirchliche, instruktive Gesang- und Claviermusik. Ab 46. Jg. 1889: Musik-Zeitschrift für Orgelbau, Orgel- und Harmoniumspiel..., Erfurt (und Leipzig) 1844 ff.
Vgl. I. Fellinger, a.a.O., Nr. 225.

1o83) Evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz.
a) Geschäftsführender Ausschuß:
Dekan Sturtz (Vorstand), Prof. Lützel (Hauptvereins-Musikdirektor), Adjunkt Zorn (Rechner), Lehrer Runk (Schriftführer).
b) Musikalischer Ausschuß:
Consistorialrat Risch (Speyer), Prof. Lützel (Zweibrücken), Seminarlehrer und Organist Hildebrand (Kaiserslautern).
Vgl. Union 1885, S. 45.

1o84) Vgl. Statuten des Ev. Kirchengesangvereins für die Pfalz (§ 2, 2; §§ 8 und 9).
Vgl. auch Corresp. Bl. 1888, S. 5.

1o85) Zur Bildung von Kinder- und Schulchören:
Vgl. Ev. Kirchenbote 1888, S. 31.
Corresp. Bl. 1888, S. 5 f.
Corresp. Bl. 1893, S. 22

1o86) Corresp. Bl. 1893, S. 22.

1087) L. Fränkel, Art. Lützel, in: ADB Bd. 52, S. 139; A. Geib's Handbuch für die Gemeinde-Behörden der Pfalz, Bd. II, 2. Aufl. Kaiserslautern 1884, S. 73 f.

1088) Vgl. Siona 1887, S. 95 f.

1089) Ebda.

1090) H. Klotz, Art. Orgel, V. Geschichte der Orgel seit 1500. Verfall und Regeneration in: MGG 10. Sp. 3005-3007.

1091) Saran, Die evangelische Kirchenmusik im 19. Jahrhundert, in: Corresp. Bl. 1901, S. 40 f.

1092) Die "Weihe des Bauplatzes" und der erste Spatenstich erfolgten am 19.9.1890 in Speyer. Bei dieser Gelegenheit führte Lützel mit den "vereinigten Sängern Speyers" seinen 24. Psalm auf, den er eigens zur Feier der Grundsteinlegung beim Bau der Gedächtniskirche der Protestation komponiert hatte.
Vgl. Ev. Kirchenbote 1890, S. 296, S. 307 ff.

1093) Ebda.

1094) Die Einweihung der Gedächtniskirche erfolgte am 30./31.8.1904.
Vgl. Union 1904, S. 161-162, 294-296;
Ev. Kirchenbote 1904, S. 291 ff.

1095) Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Vereins für klassische Kirchenmusik in Ludwigshafen am Rhein am 9. November 1902, Ludwigshafen a.Rh. 1902, S. 5.

1096) Vgl. Corresp. Bl. 1898, S. 166;
Corresp. Bl. 1901, S. 97.

1097) Corresp. Bl. 1898, S. 166.

1098) Corresp. Bl. 1901, S. 1.

1099) Corresp. Bl. 1901, S. 98.

1100) J.H. Lützel, Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus, Speyer 1859.

1101) Lützel, a.a.O., S. III.

1102) J. Vierling, Choralbuch für die protestantisch-evangelische Kirche der Pfalz, 2. Auflage Speyer 1843.

1103) Vgl. Fr. Blume, Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, 2. Aufl. Kassel 1965, S. 253.

11o4) Ebda.

11o5) Während Lützel nur die sog. Zeilenzwischenspiele ablehnte, dagegen Interludien zwischen den einzelnen Strophen für "zweckmäßig" hielt, wird in einer zeitgenössischen Besprechung zu Lützels Choralbuch eine andere Auffassung vertreten:
"Was dagegen die Übergangs-Interludien zwischen den einzelnen Strophen betrifft, so sind wir sowohl mit unserm Korrespondenten als mit dem Bearbeiter des Choralbuchs, der sie im Vorwort zu demselben... für 'zweckmäßig' erklärt, nicht einverstanden, da durch sie die einzelnen Strophen gewissermaßen auseinander gerissen werden, während sie doch durch den Gedankengang des Liedes in engem Zusammenhang stehen."
Der Verfasser dieses Beitrags meint weiterhin, daß an dem vielfach "lauten und schreienden Gesang in den pfälzischen Kirchen" insgesondere das schleppende Tempo sowie die Interludien schuld seien. Bei Wegfall der Interludien, sowohl zwischen den Choralzeilen als auch den einzelnen Liedversen, werde der Gesang lebendiger, wozu noch der rhythmische Choral beitrage. Schließlich werde der Gesang tonschöner, "da der Sänger hiedurch genöthigt wird, mit seinem Atem weislich Rath zu halten."
Vgl. Ev. Blätter 186o, S. 39.

11o6) Die Frage des sog. rhythmischen Chorals wird immer wieder in Abhandlungen und Aufsätzen jener Zeit erörtert wie beispielsweise bei:
E.E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, Teil I, Stuttgart 1847, S. 667 ff.;
S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I. Gütersloh 1888, S. 238 ff.: Art. Choral, S. 252 ff.: Art. Choralbuch;
Fr. Grell, Die kirchenmusikalische Entwicklung des evangelischen Bayern während der letzten achtzig Jahre, in:
Siona 1892, S. 83 ff.
J.G. Herzog, Ober Choralgesang und Choralvorspiel im Gottesdienste, in:
Siona 1895, S. 48 ff.;
W. Nelle, Ein Buch über die Restauration des evangelischen Kirchenliedes, in:
MschrfGkK., Jg. 19o4, S. 221-228;
Ph. Dietz, Einige Bemerkungen zu dem Artikel: "Ein Buch über die Restauration des evangelischen Kirchenliedes von Wilhelm Nelle", in:
MschrfGkK., Jg. 19o4, S. 282-29o;
W. Herold, Rhythmischer Choral - eine zeitgemäße Forderung, in:
Siona 19o8, S. 1o7.
Mehr kontroverser Natur ist eine Abhandlung Ph. Wolfrums mit dem Titel:

Rhythmisch! Eine hymnologische Streitschrift gegen Herrn Professor D. Cornill in Königsberg, Leipzig 1894.

1107) Zur Frage der Interludien siehe:
J.G. Herzog, Über die Zwischenspiele beim Gemeindegesang, in:
Siona 1878, S. 8 ff.;
Corresp. Bl. 1888, S. 93-94: Über die Taktzahl und die Harmonien der Zwischenspiele;
Corresp. Bl. 1891, S. 94: Besprechung von "370 Choral-Zwischenspiele in den gebräuchlichsten Dur- und Moll- und in den Kirchentonarten von Dr. Hans Hartan, Universitäts-Musikdirektor in Dorpat, und Fr. Wilh. Trautner, Stadtkantor in Nördlingen" (1891);
G. Beckmann, Noch einmal die Choralzwischenspiele, in:
MschrfGkK., Jg. 1904, S. 125 f.

1108) Ph. Wolfrum, Rhythmisch! Eine hymnologische Streitschrift gegen Herrn Professor D. Cornill in Königsberg, Leipzig 1894.

1109) Zu Knechts Choralbuch (Ausgabe für Bayern von 1815) siehe:
E.E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, Teil I, Stuttgart 1847, S. 598 ff.;
Siona 1892, S. 86 f.

1110) Siona 1892, a.a.O.

1111) Ebda.

1112) Siona 1892, S. 87, 89.

1113) A.a.O., S. 89.

1114) A.a.O., S. 103.

1115) A.a.O., S. 105.

1116) Zur Abschaffung der Zwischenspiele siehe:
Siona 1893, S. 153.
Bereits in einem Ober-Consistorialerlaß vom 4.11.1842 wurde hierzu folgendes ausgeführt:
"h) Ein vorzügliches Augenmerk ist den Obergängen von einem Satze auf den andern zuzuwenden. Lange Läufe zur Ausfüllung der Pausen am Schluß der einzelnen Strophen sind als spielendes Geleier unbedingt zu untersagen, und die bei einigen Gemeinden noch vorkommende Gewohnheit, diese Zwischenspiele neben der Orgel auch von dem Cantor singen zu lassen, ist sogleich und gänzlich abzuschaffen.
Wo alle Zwischenspiele bereits beseitigt sind, muß verhütet werden, daß der Orgelton bei den Fermaten rasch abbreche und eine das Gehör beleidigende Leere entstehe. Insbesondere ist darauf zu dringen, daß am Schluß der einzelnen Verse der erforderliche Ruhepunkt durch eine

einfache Cadenz, durch längeres Liegenlassen der Hände auf den Tasten, durch allmähliches Auflösen des letzten Accordes und dgl. erhalten werde."
Vgl. H. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 492.

1117) Siona 1886, S. 61.

1118) Vgl. Corresp. Bl. 1888, S. 93: Ober die Taktzahlen und Harmonien der Zwischenspiele. Hier Interludien unter bestimmten künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen befürwortet.

1119) J.G. Herzog, Ober die Zwischenspiele beim kirchlichen Gemeindegesang, in:
Siona 1878, S. 1o f.

112o) S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 255 f.: Art. Choralbuch.

1121) S. Kümmerle, a.a.O., S. 255 ff.

1122) S. Kümmerle, a.a.O., S. 265.

1123) J.H. Lützel, Choralbuch zum evangelisch-protestantischen Gesangbuche für Kirche und Haus, Speyer 1859, S. 251 ff.: Verzeichnis der Melodien nach Versmaßen.

1124) J.H. Lützel, a.a.O., S. 258 ff.

1125) J.H. Lützel, a.a.O., S. 276 ff.

1126) Rundschreiben des Speyerer Consistoriums vom 12.4.1877 an alle pfälzischen Pfarrämter und Dekanate ("Betreff: Eine neue Auflage des Choralbuchs zum a l t e n Gesangbuch").
In einem Schreiben des prot. Pfarramts Rehbörn an das prot. Dekanat Obermoschel vom 12.11.1877 wird Lützel ausdrücklich als Verfasser des oben genannten Choralbuchs erwähnt:
"Betreff: Das von dem Organisten H. Lützel in Zweibrücken herausgegebene Choral- und Präludienbuch.
Im Laufe dieses Sommers wurde von dem hohen Kgl. Consistorium bei sämmtlichen Pfarrämtern angefragt, ob das neue Choralbuch, welches der Organist L ü t z e l in Zweibrücken zum a l t e n Gesangbuche herauszugeben beabsichtige, auch ein Bedürfniß für die betreffende Kirche sei, in welchem Falle man sofort die nöthige Bestellung durch das einschlägige Königl. Decanat machen wolle."
Vgl. auch Ev. Kirchenbote 1877, S. 188.

1127) Schreiben des Speyerer Consistoriums an die protestantischen Pfarrämter und Dekanate der Pfalz vom 12.4.1877 ("Betreff: Eine neue Auflage des Choralbuchs zum a l t e n Gesangbuch").

1128) Gemeint ist hier das von Jakob Vierling herausgegebene pfälzische evangelische Choralbuch (2. Aufl. 1843).

1129) Pfälzische Lehrerzeitung 1877: Beilage zu Nr. 17.

113o) S. Kümmerle, Enzykl. d. ev. KiMus., Bd. I, Gütersloh 1888, S. 255.

1131) Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche. Entwurf. Zweibrücken 1889. Neben Lützel sind als Mitherausgeber der Zweibrücker Pfarrer Butters und Gymnasialprofessor Stichter genannt (Vorwort, S. VI).

1132) Literaturverweise (in Auswahl) zum Pfälzer Gesangbuchstreit:
H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861.
Der pfälzische Gesangbuchstreit, in:
Pfälzisches Memorabile, Bd. I-II, Westheim 1873, S. 35-48.
Union 1897, S. 3o2 ff.: Die Gesangbuchwirren in der Pfalz.
Fr. Spitta, Der Entwurf des Gesangbuchs für die vereinigte Kirche der Pfalz, Göttingen 19o6.
E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserslautern 1939, S. 278 ff.
J. Müller, Zum Abendmahlsverständnis der Pfälzischen Unionskirche (II), in:
Bl.pf. KG., 196o, S. 1o2 ff.
G. Biundo, Art. Pfälzer Gesangbuchstreit, in: RGG (3. Aufl.), Bd. V, Sp. 265; ders., Art. Pfalz, a.a.O., Sp. 268 f.
A.H. Kuby, Dokumente zum Gesangbuchstreit 1857 - 1862, in: Bl pf. KG., 1964, S. 183 ff.
K. Scherer, Zur pfälzischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Theologischer Rationalismus und politischer Liberalismus im pfälzischen Vormärz, in:
Bl.pf. KG., 1965, S. 146 ff.

1133) Vgl. J. Müller, Zum Abendmahlsverständnis der Pfälzischen Unionskirche (II), in:
Bl.pf. KG., 196o, S. 1o2.

1134) J. Müller, a.a.O.

1135) Ebda.

1136) Bisher verstand man den pfälzischen Gesangbuchstreit weitgehend als einer innerkirchliche Angelegenheit. Georg Biundo sieht im Gesangbuchstreit "die endgültige Auseinandersetzung der Kräfte, die seit 1853 bzw. schon seit 1818 miteinander um den Sieg rangen" und zwar die

Repräsentanten der liberalen Theologie einerseits und der orthodoxen andererseits. Vgl. G. Biunco, Art. Pfälzer Gesangbuchstreit, in: RGG (3. Aufl.), Bd. V, Sp. 265.

Diese Auffassung ist nur bedingt richtig. Die vorliegende Untersuchung will deutlich machen, daß die Auseinandersetzungen um das neue pfälzische Gesangbuch von 1857 auch einen p o l i t i s c h - r e v o l u t i o n ä r e n Charakter hatten, jedenfalls aus der Sicht der bayerischen Staatsbehörden. Um diesen Sachverhalt aufzuzeigen, wurde folgendes Quellenmaterial herangezogen (neben sonstigen Quellen):

a) Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München ("Betreff Bewegungen auf dem Gebiet der prot. Kirche, Beaufsichtigung der Presse deshalb, Gründung eines prot. Vereins zu Kaiserslautern, Gesangbuchfrage")

b) Akte H 3, 1767 LA Speyer:
Generalsynoden der prot. Kirche der Pfalz
Bd. I (1821-79)
Bd. II (1881-1935)

c) Akte H 3, 8352 LA Speyer:
Bd. I-III ("Einführung eines neuen Gesangbuchs betr.", 1839-1868)

d) Urkunden, Erlasse, Schreiben, Bücher, Noten u.a. aus den Beständen des Prot. Landeskirchenarchivs (LKA), der Bücherei des Prot. Landeskirchenrats der Pfalz in Speyer sowie des Pfarrarchivs Kusel.

1137) G. Strutz, Die sog. Auflösung des Konsistoriums zu Speyer 1833. Ein Beitrag zu den Auseinandersetzungen zwischen dem Konsistorium Speyer und dem Oberkonsitorium München, in: Bl.pf. KG., 1958, S. 69 ff.

1138) H. Kimmel, Der Anteil der pfälzischen Geistlichen an den Ereignissen von 1832 und 1849, in: Bl.pf. KG., 1953, S. 1 ff.

1139) K. Scherer, Zur Geschichte kirchlicher Parteien in der Pfalz. Die "Pfarrer Frantzische Parthey" 1848/49, in: Bl.pf. KG., 1968, S. 231 ff.

114o) J. Müller, Zum Abendmahlverständnis der Pfälzischen Unionskirche (II), in:
Bl.pf. KG., 196o, S. 1o3 ff.

1141) Fr. Blume, Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, 2. Aufl. Kassel 1965, S. 251;
G. Pfeiffer, Art. Bayern, in: RGG (3. Aufl.), Bd. I, Sp. 945.

1142) Gedruckte und allgemein verbreitete Erklärung des Münchener Ober-Consistoriums vom 8.11.1856, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1143) Schreiben des Landcommissariats Ansbach an Regierungspräsidium Mittelfranken vom 31.1o.1856, in: A.a.O.

1144) Anonyme Flugschrift "Ein Wort zur Widerlegung der neuen Gesangbücher", in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München ("Betreff: Verbreitung von Flugschriften über die protestantisch kirchlichen Fragen").

1145) Ebda.

1146) Bericht der Bezirksregierung Mittelfranken an das KultusMin. vom 26.11.1856, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1147) Anonyme Zuschrift an das Synodalmitglied Dr. Bomhard, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1148) Ebda.

1149) Allerhöchste Entschließung vom 27.11.1856, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

115o) Schreiben der Bezirksregierung Mittelfranken an InnMin. vom 25.12.1856 mit Beilage (Verfügung der Bezirksregierung Mittelfranken gegen "Nürnberger Beobachter" unter dem Datum vom 26.11.1856).

1151) Schreiben der Bezirksregierung Mittelfranken an Stadtcommissariat Nürnberg vom 21.2.1857 ("Beschlagnahme der Nr. 5 des 'Nürnberger Beobachters' betr."), in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1152) Abschrift des Gerichtsbeschlusses des Appellationsgerichtes für Mittelfranken in Eichstädt vom 1o.2.1857: Verfahren eingestellt, da ein hinreichender Straftatbestand nicht festzustellen war.
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1153) Schreiben des InnMin. an RegPräs. Mittelfranken und Schwaben vom 5.3.1857 BayHStA Abt. I München.

1154) Schreiben des RegPräs. Mittelfranken an InnMin. vom 8.3.1857, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1155) Bericht des KultusMin. an InnMin vom 21.12.1857 ("Die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Hüttenheim wegen Einführung des neuen Gesangbuchs betr.").

1156) Ebda.

1157) Erlaß des Speyerer Consistoriums vom 12.1.1861 ("Kirchenaufruhr in der Gemeinde Altenbamberg betreffend"). Auch in anderen pfälzischen Gemeinden kam es zu Ausschreitungen wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs.

1158) Augsburger Abendzeitung vom 8.2.1858, hier: Bericht über Zusammenkunft "protestantischer Männer" am 3.2.1858 in Neustadt a.d.W.
Vgl. Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München: Diesbezügliches Schreiben des InnMin. an pfälzische Kreisregierung vom 1o.2.1858 ("Betreff: Eine Versammlung von Protestanten in der Pfalz").

1159) Schreiben des InnMin. an pfälz. Kr.Reg. vom 1o.2.1858, in: Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

116o) Aus dem Bericht des Landcommissariats Neustadt an die pfälzische Kreisregierung vom 11.2.1858 geht hervor, daß der erwähnte "Literat Frey" für eine Frankfurter Presseagentur ("Frankfurter Journal") tätig war.
Vgl. Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.
Zum "Frankfurter Journal" (seit dem 3.1.1783 unter diesem Namen):
Vgl. G. Hagelweide, Deutsche Zeitungsbestände in Bibliotheken und Archiven, Düsseldorf 1974, S. 14o (Nr. 61o).

1161) Folgende Namen werden hier genannt:
Kaufmann Henrich und Kullmann von hier (Neustadt), Kaufmann Müller von Landau und Oekonom Conrad von Mörzheim".
Vgl. Bericht des Landcommissariats Neustadt an pfälz. Kr.Reg. vom 11.2.1858, in:
Akte MInn BayHStA Abt. I München.

1162) Die geplante Veranstaltung in Winzingen fand nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 15. März, sondern bereits am 7. März 1858 daselbst statt.
Vgl. Schreiben des Reg. Präsidiums Pfalz an InnMin. vom 11.3.1858 ("Betreff: Eine Versammlung von Protestanten in der Pfalz"). A.a.O.

1163) Schreiben des KultusMin. an InnMin. vom 27.2.1858 ("Die Verhandlungen der vorjährigen prot. Generalsynode im Consistorialbezirke Speier, hier eine dessfalls beabsichtigte Versammlung von prot. Gemeindegliedern betr."). A.a.O.

1164) Schreiben des bayerischen Innenministers von Zwehl an protestantisches Consistorium in Speyer vom 27.2.1858. A.a.O.
Zum Verhalten des Pfarrers Schmitt in der Gesangbuchfrage vermerkt H. Guth:
"Der erste Impuls zur Agitation ging von Pfarrer C. Schmitt in Mörzheim bei Landau aus, der sich schon in den vierziger Jahren als Agitator bemerklich gemacht hatte. Am 1o. März 1857 richtete er in einem Schreiben an das Presbyterium zu Landau die Aufforderung, "sich an die Spitze der Bewegung gegen den neuen Gesangbuchsentwurf zu stellen und insbesondere die übrigen Presbyterien des Decanatsbezirks zu einer Berathung über die Schritte, die in fraglicher Angelegenheit zu thun seien, zusammenzuberufen."
Vgl. H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchsstreit, 1861, S. 9.

1165) Schreiben des KultusMin. an InnMin. vom 27.2.1858 (=Anmerkung 1163), in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1166) Schreiben des bayerischen Innenministers von Zwehl an protestantisches Consistorium in Speyer vom 27.2.1858, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1167) Schreiben des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an Innen-Ministerium vom 11.3.1858, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1168) Ebda.

1169) Schreiben des pfälzischen Regierungspräsidiums an InnMin. vom 15.3.1858 ("Eine Versammlung pfälz.Protestanten in betr."), in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

117o) Schreiben des KultusMin. an InnMin. vom 9.4.1858, in:
A.a.O.

1171) Jakob Exter (1817-1889) war einer der Wortführer der Opponentenbewegung gegen das sog. n e u e Gesangbuch von 1857 ("Protestantenverein"). Exter lebte als Rentner und Privatmann in Neustadt a.d.H. Er war langjähriger Vorsitzender des 1858 gegründeten "Protestantenvereins". Er gehörte weiterhin dem deutschen Nationalverein an, an dessen erster Generalversammlung in Coburg (3.-5.9. 186o) er zusammen mit gleichgesinnten Persönlichkeiten aus der Pfalz (A. Deidesheimer, L. Frey) teilnahm. Exter war für einige Jahre auch Mitglied der pfälzischen Generalsynode in Speyer.
Vgl. Union 1889, S. 4o;
K. Scherer, Zur pfälzischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Bl.pf. KG., 1965, S. 152.

1172) Zur Gründung des Protestantenvereins in Kaiserslautern am 14.11.1858:
Vgl. Bericht des KultusMin. an InnMin. vom 7.1.1859 ("Eine in Kaiserslautern abgehaltene Versammlung von Protestanten betr."), in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1173) Bericht des KultusMin. an InnMin. vom 18.12.1858 ("Eine in Kaiserslautern abgehaltene Versammlung von Protestanten betr."), in:
A.a.O.

1174) Bericht des pfälzischen Regierungspräsidiums an InnMin. vom 7.1.1859 ("Eine in Kaiserslautern abgehaltene Versammlung betr."):
Der ursprünglich zu dieser Versammlung abgeordnete Polizeicommissär blieb schließlich doch fern, "weil der Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern der Versammlung beizuwohnen gedachte und in seiner Anwesenheit genügende

Versicherung gegen Ungesetzlichkeiten zu liegen schien, andererseits weil es in dieser Weise eher zu erwarten war, daß die w a h r e n An- und Absichten der Versammlung zu Tage treten würden...
Was die p o l i z e i l i c h e Oberwachung des Vereins anbelangt, so hat das kgl. Landcommissariat Neustadt denselben bereits auf art. 14 des Vereinsgesetzes aufmerksam gemacht, wonach er verpflichtet ist, dieser Behörde jede Abänderung seiner Statuten anzuzeigen, und jede sonstige Auskunft zu ertheilen, und ich (Anmerk.: der pfälzische Regierungspräsident von Hohe) habe meinerseits das kgl. Landcommissariat beauftragt, demselben fortwährend seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mir von allem Bemerkenswerten Bericht zu erstatten."
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1175) Schreiben des InnMin. an das prot. Consistorium in Speyer vom 23.1.1859 ("Eine in Kaiserslautern abgehaltene Versammlung von Protestanten, hier den daselbst gegründeten Verein betr."), in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1176) Noch im Jahre 1879 erwähnt das pfälzische Regierungspräsidium in einem Bericht an das Innen-Ministerium, daß der Protestantenverein über das Bezirksamt Neustadt den Antrag gestellt habe, "daß der Verein als nicht p o l i t i s c h bezeichnet werden möge." Weiter wird gesagt, daß sich der Verein seit seiner Gründung nicht mit politischen Angelegenheiten befaßt habe, vielmehr lediglich bestrebt gewesen sei, denjenigen pfälzischen Protestanten, die den dogmatischen Standpunkt der Vereinigungsurkunde zu dem ihrigen machten, einen Sammelpunkt zu bieten. Oberhaupt sei "die Thätigkeit des Vereins nicht eine a g i t a t o r i s c h e gewesen."

Trotz dieser und sonstiger Hinweise auf das angeblich unpolitische und dafür gemeinnützige Wirken des Protestantenvereins, verharrt die Bezirksregierung auf ihrem Standpunkt:
"Dem Wunsche des Vereins... dürfte nicht zu willfahren sein, solange er sich nicht entschließt, seinen Satzungen eine Fassung zu geben, nach welcher jede Beschäftigung des Vereins mit ö f f e n t l i c h e n Angelegenheiten ausgeschlossen ist."
Damit wurde der pfälzische Protestantenverein weiterhin als eine Art politischer Tarnorganisation angesehen. Eine Stellungnahme des Innen-Ministerium deckt sich mit der hier vorgetragenen Auffassung der Kreisregierung.

Vgl. Bericht des pfälzischen Regierungspräsidiums an InnMin. vom 3.2.1879;
Bescheid des InnMin, an pfälzische Kreisregierung vom 13.3.1879, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1177) Bericht des KultusMin. an InnMin. vom 1o.2.1859, in: A.a.O.

1178 Stellungnahme des InnMin. vom 17.2.1859, in: A.a.O.

1179) Bericht des KultusMin. an InnMin. vom 14.12.1859 ("Beschwerde protestantischer Glaubensgenossen der Pfalz wegen Rechtsverkümmerung in kirchlischen und weltlichen Dingen, Bitten und Wünsche um Niederhaltung der Obergriffe der Kirchenbehörden in die Rechte der Kirchenglieder betreffend"), in: A.a.O.

118o) Ebda.

1181) InnMin. an pfälz. Kr. Regierung vom 14.12.1859, in: A.a.O.

1182) Unter dem Datum vom 2.7.1858 erfolgte die Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse von 1857. Vgl. H. Wand's Hdb. f.d. prot.-ev.-christliche Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 146 f.

1183) InnMin an pfälzische Reg. Präsidium vom 14.12.1859, in: Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1184) Bericht des KultusMin. an InnMin. vom 14.12.1859, in: A.a.O.

1185) Bericht des pfälzischen Reg. Präsidiums an InnMin. vom 23.2.186o ("Die Gesangbuchfrage der Protestanten betreffend"), in: A.a.O.
Hier Ankündigung in Nr. 46 der "Pfälzischen Zeitung" vom 23. Februar 186o zitiert:
"Einladung. Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesangbuchfrage erachten es die Unterzeichneten für dringend nothwendig, zu einer Besprechung in dieser Angelegenheit alle Amtsbrüder auf Mittwoch, den 29. Februar des Mittags um 12 Uhr nach Kaiserslautern einzuladen. Das Versammlungslokal wird den Theilnehmenden am Bahnhof bezeichnet werden.
Aign, Culmann, Hoffmann, Lyncker, Ney, Thalmann, Uhrig."

1186) Regierungspräsident von Hohe in seinem Bericht an das InnMin. vom 23.2.186o zu der besagten Pfarrerversammlung am gleichen Tag in Kaiserslautern:
"Eine Versammlung sämmtlicher prot. Pfarrer zur Besprechung einer solchen Frage finde ich weder klug, noch gesetzlich zulässig... Es steht lediglich Euerer Königlichen Majestät zu, im Hinblick auf § 56 der II. Verfassungsbeilage, Kirchenversammlungen zu veranlassen."
Vgl. Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1187) Consistorialerlaß vom 21.12.1859 ("Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen betr.").

1188) Schreiben des Regierungspräsidenten von Hohe an das InnMin. vom 23.2.186o, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.

1189) Gedruckte Erklärung protestantischer Geistlicher vom 29.2.186o in Kaiserslautern, in: A.a.O.

119o) Die genannte Erklärung ist von 87 Geistlichen unterzeichnet worden.
Vgl. hierzu: Ev. Blätter 186o, S. 38.

1191) Schreiben des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an InnMin. vom 23.2.186o, in:
Akte MInn 46o92 BayHStA Abt. I München.
Von Hohe teilt in diesem Schreiben den Münchener Ministerialbehörden mit, daß er das Speyerer Consistorium um Aufklärung ersucht habe, ob und warum es trotz entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften diese Einladung zu einer allgemeinen Pfarrerversammlung in Kaiserslautern gebilligt habe.

1192) Vgl. Ev. Blätter, S. 28:
Hier Dekan Hollensteiner (Kaiserslautern) als der vom Speyerer Consistorium zur Pfarrerversammlung in Kaiserslautern am 23.2.186o abgeordnete kgl. Commissär erwähnt. Diese Tatsache zeigt, daß die Kirchenbehörden in Speyer die demonstrative Aktion in Kaiserslautern zugunsten des neuen Gesangbuchs insgeheim gefördert hatten.

1193) Consitorialerlaß vom 25.2.186o ("Die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen betreffend", Abschn. XV).

1194) Bericht des pfälzischen Regierungspräsidiums an Kultus Min. vom 6.4.186o, in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

1195) Bericht des Kaiserslauterer Polizeicommissärs Koehl über Protestantenvereinsversammlung am 5.4.186o in Kaiserslautern, in: A.a.O.

1196) Vgl. hierzu die unter Anmerkung 1194 und 1195 genannten Berichte.

1197) Schreiben von Dr. Jacob (Kaiserslautern) an pfälzische Kreisregierung vom 22.3.186o, in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

1198) Schreiben des Landcommissariats Kaiserlautern an Kreisregierung in Speyer vom 3.4.186o, in: A.a.O.

1199) Bericht des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an KultusMin. vom 6.4.186o, in: A.a.O.

12oo) Gemeint sind hier die Pfarrerversammlung am 23.2.186o in Kaiserslautern, die öffentliche Erklärung der Pfarrer vom 29.2.186o, die Zusammenkunft der Gesangbuchsopponenten am 5.4.186o in Kaiserslautern und andere Vorkommnisse.

12o1) Bericht des Landcommissariats Kaiserslautern an Kreisregierung in Speyer vom 16.4.186o, in: Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

12o2) So Regierungspräsident von Hohe in einem Schreiben an Landcommissariat Kaiserslautern vom 18.4.186o, in: A.a.O.

12o3) Schreiben des Regierungspräsidenten von Hohe an Kultus Min. vom 24.4.186o, in: A.a.O.

12o4) Schreiben des Regierungspräsidenten von Hohe an Kultus-Min. vom 24.4.186o, in: Akte H 3,8352 (II) LA Speyer.

12o5) Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 131 ff.: Verhandlungen der Generalsynode von 1853.

12o6) In einem Generalerlaß des prot. Consistoriums vom 25. Februar 186o wurde unter Abschnitt I unmißverständlich formuliert:
"I. Das neue protestantische Gesangbuch ist durch allerhöchst sanktionierten Beschluß der Generalsynode vom Jahr 1857 eingeführt und bleibt eingeführt"
Jedoch wurde unter Abschnitt XII vermerkt:
"Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Einführung sofort unbedingt und augenblicklich durch Anwendung von Z w a n g s m a ß r e g e l n erfolgen soll; in besonderen Fällen, namentlich bei Vermögenslosigkeit der Eltern wird eine angemessene und verständige Einwirkung der Kirchen- und Schulbehörden den entsprechenden Spielraum schon erkennen und dadurch den Zweck am besten erreichen."
Weiterhin wurde eine Ministerialentschließung vom 18. Mai 1859 zitiert:
"Wenn übrigens vom Präsidium der kgl. Regierung der Pfalz bemerkt wird, wie es rathsam sei, in dieser Angelegenheit nicht zu rasch voranzuschreiten, so kann diese Ansicht im Allgemeinen nur gebilligt werden und stimmt solche mit dem berichtlichen Antrage des prot. Consistoriums Speyer auch im Allgemeinen überein, indem die Meinung nicht dahingeht, daß die Anschaffung des Gesangbuches, welche übrigens bereits in ausgedehntem Maße in vielen Theilen der Pfalz freiwillig erfolgt ist, sofort dermalen in allen Schulen unbedingt und augenblicklich durch Anwendung von Zwangsmaßregeln erfolgen solle, sondern daß in dieser durch die Zustimmung der Presbyterien nicht bedingten Angelegenheit der angemessenen und verständigen Einwirkung der Kirchen- und Schulbehörden der entsprechende Spielraum anheimgegeben werde."

Zweifellos hatten die Speyerer Consistorialbehörden die Einführung des neuen Gesangbuchs anfänglich allzu überhastet und ohne Gespür für örtlich bedingte Besonderheiten betrieben. Aber sie taten dies mit ausdrücklicher Billigung und auf Anweisung der staatlichen Behörden, wie sich aus den vorliegenden Quellen unschwer ersehen läßt. Als es zu Schwierigkeiten und Spannungen in der Bevölkerung wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs kam und als man auf seiten der staatlichen Behörden hinter diesen Spannungen einen p o l i t i s c h e n, möglicherweise r e v o l u t i o n ä r e n Hintergrund vermutete, da distanzierte man sich eilends von dem Vorgehen der Kirchenbehörden, gab jenen die Schuld an der unerfreulichen Entwicklung im Lande und versuchte so die Dinge wieder ins rechte Lot zu bringen. Für die Staatsbehörden waren allein politische Oberlegungen relevant; die Einführung bzw. Nicht-Einführung des neuen Gesangbuchs war für sie im Grunde nur eine sekundäre Frage.
Vgl. Generalerlaß des prot. Consistoriums vom 25.2.186o ("Die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen betr."), in:
Akte H 3, 8352 LA Speyer;
Consistorialerlaß vom 23.1.1861 ("Mißdeutungen des kgl. Regierungs-Erlasses vom 12. Dezember 186o betr."), in: A.a.O.

12o7) Schreiben von Dr. Jacob (Kaiserslautern) an BezReg. vom 28.4.186o, in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

12o8) In dem Schreiben des Dr. Jacob werden folgende Deputationsmitglieder erwähnt:
Adam Müller (Gerhardsbrunn), Jakob Exter (Neustadt), Geissert (Duttweiler), Louis (Landau), Wolff (Wackenheim), Banz, (Mühlhofen) Dr. Jacob (Kaiserslautern).

12o9) Entschließung des KultusMin. vom 28.4.186o, in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

121o) Vgl. S. 2o9 f. dieser Untersuchung.

1211) Vgl. hierzu folgende Consistorialerlasse:
a) Erl. vom 1. Mai 186o ("Die Einführung des neuen protestantischen Gesangbuchs in den deutschen Schulen betr.");
b) Erl. vom 22. Juli 1861 ("Die Gesangbuchfrage der Protestanten in der Pfalz betr.");
c) Erl. vom 24. Juli 1861 ("Die Gesangbuchfrage der Protestanten in der Pfalz betr."), in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

1212) Schreiben des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe an KultusMin. vom 2.3.186o ("Betreff: Die Einführung des neuen Gesangbuchs für die unirte Kirche in der Pfalz in den Schulen"), in: Akte H 3, 8352 (II)LA Speyer.

1213) Ebda.

1214) Ev. Blätter 186o, S. 94.

1215) Geissert soll 1849 "Präsident des revolutionären Kantonalausschusses" gewesen sein. Vgl. Ev. Blätter 186o, S. 98; H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 2o.

1216) Ev. Blätter 186o, S. 98, 1o1-1o2.

1217) Ev. Blätter 186o, S. 1o1-1o2; H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 23 f.

1218) A.a.O.

1219) Diese Unruhen waren vor allem wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs an den Schulen unter Schülern, Eltern und Lehrern entstanden. Aber auch in Kirchengemeinden gab es Widerspruch und Aufsässigkeit. Vgl. hierzu: H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 9 ff.; Union 1897, Die Gesangbuchswirren in der Pfalz, bes. S. 342 ff.

122o) Erlaß der Kreisregierung Speyer vom 27.4.1861 im Vollzug einer Ministerialentschließung vom 19.4.1861, in: Akte H 3, 8352 (II)LA Speyer.

1221) Diesbezüglicher Bericht der Kreisregierung an KultusMin. vom 16.7.1861, in: A.a.O.

1222) Ebda.

1223) Ebda.

1224) Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse 1861 unter dem Datum vom 19.4.1861, in: Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

1225) Allerhöchste Entschließung vom 26.1.1861. Veröffentlicht in Consistorialentschließung vom 29.1.1861.

1226) Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse 1861 unter dem Datum vom 19.4.1861, in: Akte H 3, 8352 (II)LA Speyer.

1227) Ebda..

1228) Ebda.

1229) Ebda.

123o) Der Fall Lipps ist symptomatisch für die völlig veränderte Haltung der bayerischen Staatsbehörden in der Gesangbuchfrage. Pfarrer Lipps beharrte auf der Durchführung der Generalssynodalbeschlüsse von 1857, d.h. er war f ü r eine allgemeine Einführung des neuen Gesangbuches. Nach seiner Meinung würde es zu Umsturz, Revolution und damit zur Abschaffung der Monarchie kommen, wenn die staatlichen Behörden den Gesangbuchsgegnern nachgeben würden. Hieraus wurde die verleumderische Anschuldigung konstruiert: "Pfarrer Lips sagte, daß der König gestürzt werden müsse, weil er das Gesangbuch nicht einführen lasse."
Die Folge war ein scharfes Vorgehen der Behörden gegen den Pfarrer Lipps wegen Majestätsbeleidigung, Hochverrat ("Aufforderung zum Umsturz") u.a.
Vgl. Akte MInn 46o93 BayHStA Abt. I München;
H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 3o f.

1231) Im Ministerialrescript vom 12.12.186o hieß es:
"In Folge diesfallsiger wiederholter Beschwerden erhalten die kgl. Landcommissariate den Auftrag, sämmtlichen protestantischen Lehrern, Schulverwesern, Schulgehilfen durch die zuständigen Bürgermeister, als Vorstände der Ortsschulcommissionen, Namens der unterfertigten Stelle j e g l i c h e n Z w a n g bezüglicher der Einführung und Benützung des neuen Gesangbuchs bei Vermeidung strenger Einschreitung unbedingt zu untersagen und, wie geschehen, den betreffenden Districts-Schul-Inspectionen mitzutheilen."
Dieser Erlaß wurde von den Gesangbuch-Opponenten als ein Erfolg ihrer Bemühungen gewertet und brachte der Kreisregierung in Speyer den Vorwurf ein, sich nun völlig auf die Seite der Widersacher gegen das neue Gesangbuch gestellt zu haben.
Zitat bei H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 28.

1232) Bericht des pfälzischen Regierungspräsidenten von Hohe An InnMin. vom 9.1.1861 ("Die Einführung des neuen Gesangbuchs in specie das Verhalten der Gesangbuchsfanatiker betr."), in:
Akte MInn 46o93 BayHStA Abt. I München.

1233) Bericht von Hohes an InnMin vom 13.3.1861 ("Die Einführung des neuen Gesangbuchs in der Pfalz betr."), in:
A.a.O.

1234) Predigt des Consistorialrats August Ebrard über einen Text aus der Offenbarung Johannis, Kapitel 13, 16-17.
Vgl. H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit 1861, S. 4o.

1235) Ebda.

1236) Vgl. hierzu Anmerkung 1176.

1237) Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse 1861 unter dem Datum vom 19.4.1861, in:
Akte H 3, 8352 (II) LA Speyer.

1238) Vgl. Union 1888, S. 124-125;
H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit 1861, S. 4o.

1239) Allerhöchste Sanktion der Generalsynodalbeschlüsse 1865 unter dem Datum vom 11.9.1867, in:
Akte H 3, 1767 (I) LA Speyer.
Vgl. auch Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 43.

124o) Die im Jahre 1817 in Berlin versammelte preußische Synode gab den Anstoß zu einer Gesangbuchreform, indem sie die Herausgabe eines neuen Landesgesangbuchs beschloß. Zwei Jahre später folgte Ernst Moritz Arndts grundsätzliche Schrift "Von dem Worte und dem Kirchenliede," Bonn 1819.
Vgl. E.E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs, Bd. I, Stuttgart 1847, S. 646 ff.;
L. Zscharnack (W. Jannasch), Gesangbuch I. Geschichte und gegenwärtiger Bestand, in: RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 1458 ff.;
Christhard Mahrenholz, Gesangbuch, in: MGG Bd. 4, Sp. 1882 ff.;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 252 ff.

1241) H. Guth, Der pfälzische Gesangbuchstreit, 1861, S. 3;
J. Schiller, Pfälzisches Memorabile, Bd. I. u. II., Westheim 1873, S. 42.

1242) Fr. A. Cunz, Geschichte des deutschen Kirchenlieds vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Zeit, 2 Bde., Leipzig 1855, Cunz-Zitat bei:
H. Guth, a.a.O., S. 3;
J. Schiller, a.a.O., S. 41.

1243) Daniel, Das evangelische Kirchengesangbuch, oder Sammlung der vorzüglichsten Kirchenlieder. Mit einleitender Abhandlung und einem biographischen Register der Liedverfasser, Halle 1842.
Daniel-Zitat bei:
H. Guth, a.a.O., S. 3 f.;
J. Schiller, a.a.O., S. 41 f.

1244) A. Knapp, Evangelischer Liederschatz für Kirche und Haus, Stuttgart 1837. Knapp-Zitat bei:
H. Guth, a.a.O., S. 4;
J. Schiller, a.a.O., S. 42.

1245) Wackernagel-Zitat bei:
H. Gut, a.a.O., S. 5;
J. Schiller, a.a.O., S. 42 f.

1246) Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 43: Generalsynodalbeschlüsse 1865.

1247) Vgl. Rechenschaftlicher Bericht über die Wirksamkeit des General-Synodal-Ausschusses während der Synodal-Periode 1878 - 1881 (K. Maurer), S. 4.

1248) Rechenschaftlicher Bericht über die Wirksamkeit des General-Synodal-Ausschusses während der Synodal-Periode 1881 - 1885 (K. Maurer), S. 6 f.

1249) Consistorialentschließung vom 2. Februar 1885 ("Die Gesangbuchsfrage betr.").

125o) Gesangbuch für die evangelisch-protestantische Kirche. Entwurf, Zweibrücken 1889.

1251) Vgl. Ev. Kirchenbote 1889, S. 84.

1252) Vgl. Union 1889, S. 5o.

1253) Vorwort zu Lützels Gesangbuch von 1889, S. III.

1254) Diese von Lützel und seinen Mitarbeitern vorgenommenen sprachlichen Veränderungen wurden später in das pfälzische Gesangbuch von 19o5 übernommen, während das Gesangbuch von 1857 bereits die revidierte Textfassung des Eisenacher "Deutschen Evangelischen Kirchengesangbuchs" von 1853 übernommen hatte.
Sprachliche Abweichungen im Lützel-Entwurf zeigen sich beispielsweise bei den Chorälen "O Haupt voll Blut und Wunden", "Befiehl du deine Wege", "Wie soll ich dich empfangen."

1255) Vgl. hierzu Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 253.

1256) So ein gewisser "Dr. M." in:
Union 1889, S. 5o; vgl. auch S. 1o7.
Die "Union" galt als das Sprachrohr der liberalen Protestanten in der Pfalz.

1257) Union 1889, S. 5o.

1258) Union 1889, S. 1o3;
Ev. Kirchenbote 1889, S. 94.

1259) Ev. Kirchenbote 1889, S. 94.

126o) Ebda.

1261) Vgl. Lützels Gesangbuchentwurf von 1889, S. VII-VIII.

1262) So vermerkt der "Ev. Kirchenbote":
"25o Lieder - so viele enthält der Entwurf - sind allerdings auch zu wenig und es fehlen eine Reihe wohlbekannter und vielgesungener evangelischer Kernlieder, die wir ungern vermissen würden. Das b a d i s c h e Gesangbuch zählt 34o Lieder, und das erscheint doch so ziemlich als das Minimum auch für ein Gemeindegesangbuch."

1263) Ev. Kirchenbote 1889, S. 94.

1264) Ebda.

1265) Vorwort zu Lützels Gesangbuchentwurf von 1889, S. IV f.

1266) Ebda.

1267) Ebda.

1268) Union 1889, S. 1o7.

1269) Verhandlungen der ordentlichen protestantischen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer im Jahre 1889. Eröffnungsprotokoll, S. 15

127o) Vgl. Ev. Kirchenbote 1889, S. 359.

1271) Ansprachen an die Ordentliche General-Synode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz bei ihrer Eröffnung zu Speyer, am Sitze des kgl. Consistoriums am 13. Oktober 1889, Speyer 1889, S. 1o.

1272) Siona 1889, S. 95 f.

1273) Siona 1891, S. 27 f.

1274) Gesangbuch für die vereinigte Kirche der Pfalz. Entwurf. Speyer 19o5.

1275) Consistorialerlaß vom 7.3.19o5 ("Betreff: Der Entwurf eines neuen Gesangbuchs"); vgl. auch Union 19o5, S. 91-92.

1276) Union 19o5, S. 15o.

1277) Union 19o5, S. 346.

1278) Vgl. Allerhöchste Entschließung zur Generalsynode 1905 unter dem Datum vom 20. Mai 1906, in: Akte H 3, 1767 (II) LA Speyer.

1279) Consistorialerlaß vom 3.2.1907 ("Die Einführung eines neuen Gesangbuches für die vereinigte protestantisch-evangelische-christliche Kirche der Pfalz betr.").

1280) Das neue Gesangbuch von 1905 erschien unter dem Titel: "Gesangbuch für die vereinigte protestantisch-evangelische-christliche Kirche der Pfalz," Speyer 1907.

Hinzu kam das von Ph. Wolfrum bearbeitete Choralbuch: Vierstimmiges Melodienbuch für die Orgel nach dem Gesangbuch der vereinigten prot.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz. Im Auftrage des Prot. Landeskirchenrates der Pfalz bearbeitet von Philipp Wolfrum. 3. Aufl. Speyer 1926.

1281) Vgl. Ph. Wolfrum, Choralbuch (Vorwort).

1282) Vgl. Fr. Spitta, Der Entwurf des Gesangbuchs für die vereinigte Kirche der Pfalz, Göttingen 1906.
Vgl. hierzu Besprechung in: Ev. Kirchenbote 1906, S. 118.

1283) Vgl. H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangelischen-christlichen Kirche der Pfalz, Speyer 1859, S. 111;
Ev. Kirchenbote 1874, S. 25 f.

1284) Ev. Kirchenbote 1874, S. 25;
E. Mayer, Pfälzische Kirchengeschichte, Kaiserslautern 1939, S. 261.

1285) Ev. Blätter 1859, S. 9.

1286) Siona 1877, S. 13;
Ev. Kirchenbote 1877, S.188.

1287) Kirchenbuch für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche in der Königlich Bayerischen Pfalz, Speyer 1880.

1288) Vgl. Consistorial-Erlaß vom 13.2.1880 ("Betreff: Die Verhandlungen der zu Speyer (im Jahre 1877) abgehaltenen ordentlichen protestantischen Generalsynode, hier die Annahme einer neuen Agende für die protestantisch-unirte Kirche der Pfalz").

1289) Durch einen Generalsynodalbeschluß war im Jahre 1845 in der protestantischen Kirche der Pfalz das Verlesen des apostolischen Glaubensbekenntnisses an den drei hohen Festtagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie am Reformationsfest angeordnet worden. Unter dem

Datum vom 15. Mai 1879 wurde von der pfälzischen Generalsynode der frühere Beschluß dahingehend modifiziert, daß das Apostolikum an den genannten kirchlichen Feiertagen nunmehr fakultativ verlesen werden konnte.
Vgl. Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 396 f.;
Ev. Kirchenbote 1877, S. 199 ff.

129o) E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in:
Leiturgia III, Kassel 1956, S. 74 ff.

1291) E. Weismann, a.a.O.

1292) Rietschel-Graff, Lehrbuch der Liturgik, 2. Auflage Göttingen 1951, S. 385. W. Jannasch, Gottesdienst V B. Der Westen, in: RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 178o.

1293) E. Weismann, Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen, in:
Leiturgia III, Kassel 1956, S. 74.

1294) Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz. Der hochwürdigen General-Synode empfohlen von H.L. Friedemann, Kaiserslautern 1885.

1295) Union 1885, S. 21o f.

1296) Vgl. Siona 1886, S. 31.
Auch im Eröffnungsprotokoll der pfälzischen Generalsynode von 1889 (13.1o.) wird Lützel als Verfasser der Friedemann-Schrift erwähnt (S. 13).

1297) Vgl. J.H. Lützel, Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 2 ff.

1298) J.H. Lützel, a.a.O., S. 2.

1299) Lützel bemerkt in diesem Zusammenhang: "Auch die beste Predigt verliert an Wirkung, wenn sie zu lang ist; sie sollte 25, höchstens 3o Minuten dauern und nicht, wie es häufig vorkommt, 4o - 5o Minuten, und dies noch oft in einer kalten, feuchten Kirche."
A.a.O., S. 2 (Anmerk.).

13oo) A.a.O., S. 2.

13o1) A.a.O., S. 3.

13o2) A.a.O., S. 3 (Anmerk.).

13o3) Lützel verwendete hier den heute noch gebrauchten "Gloria-Patri"-Gesang aus der Pfalz-Zweibrückischen Kirchenordnung des Pfalzgrafen Wolfgang aus dem Jahre 1557 (Neufassungen 156o, 157o, 16oo). Vgl. W. Jung, Zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in der Pfalz, in: Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte, Bd. VII, Grünstadt 1959, S. 24, 3o.
Vgl. auch J. Beckmann, Das Proprium Missae, in: Leiturgia II, Kassel 1955, S. 66.

13o4) Vgl. Friedemann-Lützel, Vorschläge zur Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 9-11 (Musikbeilagen).

13o5) A.a.O., S. 4 f.
Im Zeitalter des Pietismus setzte sich das Gemeindelied vor der Predigt endgültig als "Hauptlied" durch, dazu bestimmt, auf den Inhalt der Predigt hinzuleiten.
Vgl. W. Jannasch, Gottesdienst V B. Der Westen, in: RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 178o.

13o6) Friedemann-Lützel, a.a.O., S. 5.

13o7) Friedemann-Lützel, a.a.O., S. 6 f.

13o8) Friedemann-Lützel, a.a.O., S. 7.

13o9) Ebda. (Anmerk.).

131o) A.a.O., S. 7 f.

1311) W. Nagel, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Berlin 1962, S. 153 f.

1312) Fr. Blume, Geschichte der ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 251.

1313) Zur Gottesdienstreform Friedrich Wilhelms III. siehe:
Rietschel-Graff. Lehrbuch der Liturgik, 2. Aufl., Göttingen 1951, S. 386 ff.;
W. Nagel, Gesch. d. christlichen Gottesdienstes, Berlin 1962, S. 156 ff.;
W. Jannasch, VI. Reform und Neuordnung des ev. Gottesdienstes, in:
RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 1785;
Fr. Blume, Gesch. d. ev. KiMus., 2. Aufl. Kassel 1965, S. 251.

1314) Vgl. W. Jannasch, VI. Reform und Neuordnung des ev. Gottesdienstes, in:
RGG (3. Aufl.) Bd. II, Sp. 1787;
W. Birnbaum, Dals Kultusproblem und die liturgischen Bewegungen des 2o. Jahrhunderts. Bd. II, Tübingen 197o, S. 12 ff.

1315) W. Birnbaum, a.a.O., S. 14.

1316) Vgl. Eröffnungsprotokoll der Generalsynode 1889 (13.1o.), S. 13-14;
Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. Kaiserslautern 1899, S. 395 f. (Anmerk. 2).

1317) Ev. Kirchenbote 1885, S. 2o2.

1318) Union 1885, S. 21o f.

1319) Vgl. Verhandlungen der außerordentlichen Landessynode im Jahre 1924 und Verhandlungen der Landessynode im Jahre 1925, Speyer 1925, S. 37, 56.

Dokumentensammlung zu den einzelnen Anmerkungen

[illegible], den 2. Aug. 1882

Zu (8)

(Herold)

Sehr verehrter Herr Pfarrer!

Beifolgend übersende ich Ihnen ein Exemplar des [illegible] des II. Hefts der Chorgesänge des evangel. Kirchengesang-Vereins für die Schule mit der Bitte davon gelegentlich in der Siona Notiz nehmen zu wollen. Da in unseren [illegible] Vereinen das von dem [illegible] K.G.V. für Württemberg herausgegebene Heft [illegible] wird und zu [illegible] desselben leicht ausführbare Gesänge (nicht [illegible]) ~~[illegible]~~ werden, so werde ich größere ältere Werke [illegible]. Die Königl. [illegible] und [illegible] fehlte mir [illegible] und [illegible] ich deshalb zu einem [illegible]

[illegible] die freundliche [illegible] erhalten.

[illegible] haben nunmehr in der Schule 75 Kirchengesang-Vereine, [illegible] 36 [illegible]

Mit der [illegible] Hochachtung und herzl. Gruß

Ihr

ergebenster

[illegible]

Zu (8)

An Pfarrer Herold
in Schwabach b. Nürnberg

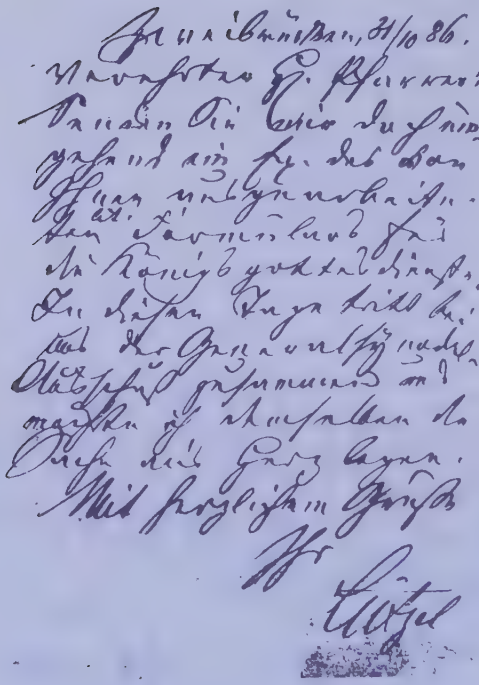

Z 121
121

Iggelheim, den 1. März 184.

Wohllöbliche Ortsschulkommission!

Gehorsamste Bitte des Schulgehülfen J. Heinrich Lützel aus Iggelheim um gütige Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der Gehülfenstelle an der prot. Vorbereitungs-Mädchenschule in Zweibrücken.

Der Ausschreibung in der Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte zufolge ist die Gehülfenstelle an der prot. Vorbereitungs-Mädchenschule in Erledigung gekommen und soll nun bald wieder besetzt werden.

Da der gehorsamst Unterzeichnete sich gehörig zum Schulfache vorbereitete und bereits 2½ Jahre an

StASp. H 46 Nr. 143

Zu 121 2

121

der hiesigen gew. Vorberei-
tungsschule verwendet ist,
so glaubt er, den Anfor-
derungen einer Wohllöb-
lichen Ortsschulkommission
entsprechen zu können,
und wagt daher die erge-
benste Bitte.
„Dieselbe wolle ihn
„bei Wiederbesetzung
„genannter Schullehrer-
„stelle gütigst be-
„rücksichtigen."
Ob der gehorsamst Unter-
zeichnete fraglicher Schule
mit Nutzen vorstehen
könne, möge eine Wohl-
löbliche Ortsschulkommissi-
on aus beiliegenden
Zeugnissen ersehen.
Sollte dem gehorsamst
Unterzeichneten seine
ergebenste Bitte gewährt
werden, so wird er sich des-
sen Glückes durch treue
Erfüllung seiner Berufs-
pflichten stets würdig
zu machen suchen.

Dn 121 ③

Der gütigen Gewährung
seiner gehorsamsten Bitte
hoffnungsvoll entgegen-
sehend, verharrt

Einer Wohllöblichen
Ortsschulkommission

gehorsamster

J. Heinrich Lützel

(123) = 123 (123) (123)

Ad No. Exh. 9259 R. No. Exp. 7832 Speyer, den 20. März 1845.

No. 895. C. pr. d. 26 d.

BEMERKUNG.

Bei den Berichterstattungen etc. muss jedesmal die betreffende Nummer und der Buchstabe, so wie der Datum der Verfügung, worauf geantwortet wird, bemerkt werden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] Exp. den 26/3 45.

[illegible]

Dem Schuldienst-Expectant Jakob Heinrich Lützel, geboren den 30. August 1823 zu [illegible], an der Schule zu [illegible] im Jahre 1842 [illegible] [illegible]

[illegible] 300 fl [illegible]

[illegible] sind.

[illegible] den 26/3 45.

[illegible]

[illegible] 23. Juni 1845

[illegible] den 1. Sept. 1845.

Zu (123)

2

(123)

zur Verleitung in Schulunterrichtsstunden und Nachlässigkeiten nachgewiesen habe. –

Das k. Landkommissariat wird hiemit zu veranlassen, daß der neu ernannte Gehilfe sofort einberufen und in seine Stelle eingewiesen werde. –

6 Die Beilagen seines Berichts vom 13. d. Mts. erhält das k. Landkommissariat anliegend zurück.

K. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.

Schenk

An
das k. Landkommissariat
Zweibrücken

Gerhardt

Zu (124)

Abschrift

Sitzung der Ortsschul-Commission vom 5ten December 1845.

Praes.
Stengel
Tafel
Kenigott
Krieger
Kaemek

Heute den 5ten December 1845 erschien der durch Entschließung kgl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern vom 20ten März 1845 N° 925 als Gehülfe an der protestantischen weiblichen Vorbereitungsschule dahier ernannte Schuldienstexspektant Georg Heinrich Lützel zur Eidesleistung vor den unterzeichneten Mitgliedern der Ortsschul-Commission zu Zweibrücken und leistete nach vorheriger Belehrung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre, die mir als Lehrer obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, und mich genau nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Schulordnungen zu benehmen. Zugleich bekräftige ich zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 13. December 1814 bei meinem abgelegten Diensteide, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zwecke dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach geschehener Vorlesung von dem Comparenten und den Mitgliedern der Ortsschul-Commission unterschrieben. Unterzeichnet: H. Lützel, Tafel, Lud: Kenigott.

St.A.Sp. #146, Nr. 743

1

N 259 . r   N 967. C.

Zu (128)

Auszug

aus dem Sitzungs-Protokolle der Orts-Schul-Commission vom 10ten März 1845.

Ernennung eines Gehülfen an der zweiten Vorbereitungs-Mädchenschule betr.

Praes.
Stengel
Eisel
Krieger
Müller
Hoenigke?
Krampf

Zu dieser Sitzung wurde zur Wahl eines Gehülfen an die zweite Vorbereitungsmädchenschule dahier geschritten:

Die Concurrenten waren:

1. der Schullehrer Schneider in Birkenheide?,
2. Schulgehülfe Zimmermann zu [illegible],
3. Andreas Croissant, Gehülfe in [illegible],
4. Heinrich Lützel, Gehülfe in Edigheim,
5. Friedrich Adam Trauth, Gehülfe in Mechtersheim;

Trauth steht in der Prüfungsnote gegen No 3 & 4 zurück, so daß derselbe gegen die beiden Concurrenten Croissant und Lützel in keinen Betracht kommt.

In die Noten der übrigen Bewerber

StA Sp H46
143

Zu 128

gegen die der beiden
Concurrenten Croissant
und Lützel nachstehen:
so können auch wir
diese beiden zurückstellen
und zwar weil die be-
deutende Mehrheit der
Stimmen auf die Per-
son des Gehülfen Lützel
zweil besonders auch ge-
vergetragen wurde, daß
derselbe, als wesentlich
musikalisch das Orgel-
spiel mit Vortheil be-
treiben würde, und
wurde sofort beschlos-
sen, denselben in
Vorschlag zu bringen.
Folgen unterwärts
genannten Namens-
Unterschriften.

Für den Auszug
Zweibrücken den
11ten März 1845.
das Bürgermei-
steramt

Hengel

2939 · 2 3 ... 767! ©.

128 Personalakte Lützel (1845)

Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle des Stadtrathes vom 11. März 1845.

die Wiederbesetzung der protestantischen weiblichen Elementar-Schule zu Zweibrücken betr.

Praes:
Stengel, Bürgermeister
Senier } Adj.
Dünkel }
Albrecht
Beiner
Böhmer
Dingler
Eisenmenger
Frank
Gillmann
Hack
Heinigst
Kugel
Lang
Liefer
Petri
Ritter
Schlimmer
Schmidt I.
Schmidt II.
Wagschal
Rothe

Der Stadtrath

Nach Anhörung der von den Bewerbern zu der erledigten Schulstelle eingelaufenen Bittschriften, nemlich:
1. der Victorine Croissant von Edenkoben,
2. der Lehrerinn Ludovica Gradolfer zu Kirchheimbolanden,
3. des J. Heinrich Lützel aus Ingelheim,
4. des Schulgeh. Adam Trautz zu Wachenheim und
5. des Georg Zimmermann Schullehrer in Pirmasens;

Nach Einsicht der Prüfungsatteste und übrigen Zeugnisse derselben,

Nach Einsicht des von der Lokalschul-Commission bereits gestellten Antrags;

In Erwägung, daß auch ein tüchtiger Organist dahier gewünscht wird, und daß

Za (128)

der Concurrent Joh. Heinrich Lützel überhaupt und namentlich im Orgelspiel sehr gut befähigt ist, sofin seinen Concurrenten vorgezogen werden muß;

beschließt

mit Uebereinstimmung der Ortsschul-Commission, den Joh. Heinrich Lützel, geboren am 30. August 1823 zu Eggelsheim(?), dermalen als Schulgehülfe zu Edighofen(?) angestellt, zum Gehülfen an der protestantischen Mädchen Vorbereitungsschule in Zweibrücken mit einem Gehalte von 300 fl jährlich in Vorschlag zu bringen, und beauftragt das Bürgermeisteramt in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse, baldigst die höhere Bestätigung dieser Wahl einzuholen. folgen unterseits gemeinde Räthe(?): Unterschriften.

Für richtigen Auszug
Zweibrücken den 12. März 1845.
das Bürgermeisteramt.

Stengel

5

N. 178 gesp.

(128) Zu (128)

ad N. 290. C.

die Wiederbesetzung der protest. Mädchen-Vorbereitungs-Schule in Zweibrücken betr.

Zweibrücken d. 12. März 1845.
No. 767. C. pr. d. 13.

Königliches Landcommissariat!

Auf die im Betreffe erlassene Aufforderung vom 28. Januar d. Jrs. wegen Ausschreibung der erledigten Gehülfenstelle an der protest. Mädchen-Vorbereitungs-Schule dahier haben sich folgende Bewerber gemeldet:

1. Nikolaus Croissant von Edenkoben,
2. Schul-Geh. Ludwig Gradel, Geh. von Rimschweiler,
3. Schulgeh. Heinrich Lützel von Edigheim,
4. Schulcand. Adam Trauth von Mechtersheim &
5. Georg Zimmermann von Pirmasens.

Nach genommener Wahl von Seiten der Ortsschul-Commission als auch des Stadtrathes wurde der Genannte Lehrer Heinrich Lützel von Edigheim gewählt.

Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich demnach in den Anlagen die Beschlüsse der Ortsschul-Commission und des Stadtrathes, sowie die Gesuche samt Beilagen vorzulegen.

Zu 128 6

Landmeisteramte mit der dringenden Bitte zu überreichen, die Bestätigung dieser Wahl bei Kgl. hoher Regierung baldgefälligst bewirken und erwirken zu wollen, weil der vorerwähnte Gehülfe wegen gefährlicher und langwieriger Krankheit des Lehrers an der oberen Mädchenschule Friedrich Stürtz, den Unterricht von dieser Schule, und der Schulamtszögling Friedrich Ludwig von Ostebruchheim den Unterricht an der Vorbereitungs-Mädchenschule interimistisch übernehmen soll.

Königlichem Landmeisteramte

gehorsamstes
Bürgermeisteramt.

Stengel

2 806 140

Katalog

zur

Lützel-Bibliothek.

Speyer
Bechner'sche Buchdruckerei
1900.

(2) Nr. 78. 24 808 (140) 1900.

Evangel. Kirchengesangverein der Pfalz.

Wir übergeben hiermit unsern Mitgliedern ein Verzeichnis der Werke, die Professor Lützel dem Verein zum Geschenk gemacht hat. Die Bücher und Musikalien können von den Vorständen und Dirigenten der dem evangel. Kirchengesangvereine der Pfalz angehörigen Einzelvereine leihweise in Benützung genommen werden. Jeder Entleiher ist für das erhaltene Werk verantwortlich und schlimmsten Falles verpflichtet, dasselbe zu ersetzen. Derselbe hat auch die Kosten für Hin- und Rücksendung zu tragen. In der Regel soll ein Werk nicht länger als drei Monate von einer Person gebraucht werden. Die Geschäfte des Bibliothekars versieht der Schriftführer, an den man sich gegebenen Falles wenden wolle.

Speyer, den 1. Juni 1900.

Der Vorstand:
Eßlinger,
kgl. Konsistorialrat.

Der Schriftführer:
Friedr. Keßler,
Lehrer.

BIBLIOTHEK
des Prot. Landeskirchenrates d. Pfalz
in SPEYER a. Rh.

/ 611/7

3 Zu 140

A. Theoretische Werke.

I. Musikwissenschaftlichen Inhalts.

27. Allgemeine Musiklehre . . . Sering.
7. Aufsätze und Gutachten über Musik . Grell.
33. Beethovens Symphonien
14. Cantoren a. d. Thomasschule zu Leipzig . Stallbaum.
23. Choral . . . . . Kraußold.
9. Choral, der accent. rhythmische . . Heinrich.
6. Choralkunde . . . . . Döring.
22 a u. b. Chorgesangschule I. II. . . Faißt u. Stark.
26. Deutschlands musikal. Heroen . . Naumann.
5. Evangel. Hymnologie . . . Palmer.
11. Handbüchlein für Cantoren u. Organisten Zahn.
1. Kirchenlied . . . . . Wackernagel.
8. Lehrbuch der Fuge . . . . E. F. Richter.
2. Liederschatz . . . . . Knapp.
36. Luthers musikal. Bedeutung ꝛc. . . Stein.
3 a—f. Melodien-Kirchenlieder, Band 1—6 Zahn.
32. Oratorium Paulus . . . . Becker.
13. Orgel, die . . . . . Töpfer.
25. Orgelbaurevisor . . . . Heinrich.
30. Orgellehre . . . . . Heinrich.
28. Orgelspieler . . . . . Anding.
12. Orgel und ihr Bau . . . Seidel.
16. Palestrina . . . . . Bäumker.
27. Pflichten eines Organisten . . Naue.
24. Reinheit der Tonkunst . . . Thibaut.
21. Rinck, Christian Heinrich . . Fölsing.
31. Selbstbiographie . . . . Rinck.
19. Sixtinische Kapelle . . . Schelle.
4. Tonkunst, die . . . . . Naumann.
10. Tonkunst im evangel. Kultus . . Anthes.
18. Tonleben unserer Zeit . . . F. Hiller.
15. Unterricht im Generalbaß . . Telemann.
20. Verfall des Cantoren- u. Organistenamtes Zimmer.
17. Vermischte Aufsätze . . . . Hauptmann.

II. Geschichtlichen Inhalts.

63. Compendium d. Gesch. d. Kirchenmusik . Sittard.
62. Geschichte des christl. Gottesdienstes . Wöstlin.
29. Geschichte des evangel. Kirchengesanges . Silcher.
61. Geschichte der geistl. Dichtung u. d. kirchl. Tonkunst . . . . . Schletterer.
58 a—h. Geschichte des Kirchenliedes u. Kirchengesanges, Band 1—8 . . . Koch.
57. Geschichte der Kirchenmusik . . Schlecht.

51. Nachrichten von Liederdichtern.
64. Uebersichtl. Darstellung d. Gesch. d. kirchl. Dichtkunst und der geistlichen Musik Schletterer.

III. Zeitschriften.

66. Euterpe 1842.
67. Euterpe 1843.
68. Euterpe 1845—1847.
69. Euterpe 1850—1855.
70. Euterpe 1857—1861.
71. Euterpe 1862—1866.
74 a. Monatschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1899.
44. Signale.
40. Urania 1844—1847.
41. Urania 1848—1851.
42. Urania 1852—1856.
43. Urania 1862—1866.

B. Musikalien.

I. Sammlungen.

210 a—d. Altdeutsche geistl. Lieder. Heft 1—4 Riedel.
35. Canons . . . . . Schletterer.
201. Cantaten und Motetten . . . Kocher.
200. Chöre, 13 verschiedene geistl.
255. Choräle für gem. Chor . . . Wolf.
203. Choralbuch zum kurpfälz. ref. Gesangbuch.
258. „ für Hessen (2 Exempl.)
257. „ Mecklenburg . . . Kade.
259. „ Provinz Sachsen.
163. „ Darmstadt.
261. „ Kassel.
263. „ Pfalz . . . . . Lützel.
262. „ . . . . . Müller-Hartung.
235. Chorgesänge für den gottesdienstl. Gebr. I. Bay. Komp.
155 a. b. Chorgesänge zum gottesdienstl. Gebrauch. I. II.
76. Chorliederalbum II. Teil . . . Lüdicke.
185. Chorübungen der Münchener Musikschule III. Stufe . . . . . Wüllner.
46. Deutsche Lieder für Jung und Alt.
170. Festzeiten, 52 Gesänge
52. Geistliche Lieder
72. Geistliche Volkslieder . . . Hommel.
247. 248. Geistliches und Weltliches. III. V. Herzog.
55. Gesangbuch, Baden.

54. Gesangbuch St. Gallen, Graubünden 2c.
47. „ evangel. Gemeinden.
53. „ evangel. prot. Kirche Entwurf Lützel.
75. Gesangbuch geistliches.
79. „ Liedersegen.
80. „ Berner.
37. Hauschoralbuch.
250. a—c. Hefte, 3 mit autograph. Liedern.
48. Kirchengesangbuch, 150 Vernlieder.
65 a. b. Kirchliche Chorgesänge I. II. . Riegel u. Schöberlein.
103. Kirchenchor, der evangel. . . . Wolfrum.
38. Lateinische Kompositionen . . . Lück.
153. Leichte religiöse Gesänge II. . . Feyhl.
195. Melodien, 12, von J. W. Frank für gem. Chor . . . . . Dommer.
39 a. b. Melodien des evangelischen Kirchengesanges I. II. . . . . Tucher.
260. Meisterchoräle . . . . Wolfrum.
213. Musica sacra . . . . Schöberlein.
214. „ „ . . . . . Commer.
73 a. b. „ „ . . . . . Schletterer.
120. Musikbeilage . . . . Stein.
150. Myrthe und Cypresse, geistl. Ges. Fischer u. Peterwitz.
45. Oberbayer. Lieder mit Singweisen . v. Kobell
50. Pilgerharfe, Sammlung geistl. Lieder . Wyß.
199. Psalmen . . . . . Palmer.
228. Psalmen Davids . . . . Dr. Ebrard.
198. Psalmen und geistl. Lieder . . H. C. Hassler.
227. Rhythmische Choräle, 17. .
256. Rob. Franz und das deutsche Volks- und Kirchenl. . . . . Saran.
146. Sammlung latein. Kirchengesf. . v. Jan.
98. „ religiös. Gesänge, Berl. Domchor. Neithardt.
99. „ „ „ „ „ „
96. „ „ „ „ „ Hertzberg.
34. „ polyphoner 2- u. 3stimm. Uebg. Widmann.
154 a. b „ leicht ausführbarer Chöre I. II.
204. Sursum corda II. . . . . Stein.
184. Vierstimmige Choralsätze . . Erk und Filtz.
149. a—c. Verschiedene Gesänge, autogr.

II. Einzelwerke.

194. Abend auf Golgatha, gem. Chor mit Orchester . . . . . Othegraven.
252. Ach, wie flüchtig, ach, wie nichtig, Cantate J. S. Bach.
253. a b. Gottes Zeit ist die allerbeste Zeit, Cantate . . . . . J. S. Bach.

226. Andachten, liturg. . . . . Strauß.
239. Arie, 1 Singstimme mit Orgel . Herzog.
186. Aus tiefer Not schrei ich zu Dir, op. 23 Mendelssohn.
133. Ave verum . . . . . Mozart
100 Cantate für Kinderstimmen mit Orgel . Reinthaler.
93. „ Es ist dir gesagt, Mensch . J. S. Bach.
92. „ Ach Gott vom Himmel seh darein J. S. Bach.
91. „ Wie schön leuchtet der Morgenstern J. S. Bach.
83. „ Herr, gehe nicht mit uns ins Gericht J. S. Bach.
132. „ Herr, wende dich zum Gebet . Hauptmann.
177. Cäcilienode . . . . Händel.
181. Cantaten, kleine op. 70. Heft II. . Flügel.
251 Chorgesänge, 3 kirchl. . . . Flügel.
249. a—c. Chorgesänge, geistl., von Schütz, herausgegeben von . . . Woyrsch.
207. a. b. Chorgesänge, zwei op. 66 Nr. 1. 2 Vierling.
208. a. b. „ drei op. 72 . . Vierling.
230. Chorges. Nr. 1, Machet die Thore weit, v. Faißt
231. „ Nr. 5. Fürwahr er trug unsere Krankheit . . . . . „
232. Chorgesänge, Nr. 8. Frohlocket mit Händen alle Völker . . . . „
233 Chorgesänge, Nr. 9. Komm heiliger Geist „
234. „ Nr 13. Wie lieblich sind Deine Wohnungen . . . „
158. Chorgesänge, sieben . . . Succo.
84. „ op 29 . . . Herzog.
220 „ sechs geistl. op. 36 . „
221. „ sieben kirchl. op 48 . „
218. „ zehn geistl. op. 49 . „
219. „ fünfzehn kirchl. op 56 . „
217 „ dreiunddreißig viersl. op. 66 „
169 Danket dem Herrn. Baritonsolo, Quartett, gem. Chor und Orgel . . Bratfisch.
197. Duett für Sopran u. Tenor aus Psalm 51 Händel.
191. Duette, geistl. . . . . Mendelssohn.
97. Festcantate . . . . Müller-Hartung
159. Festgesang zur Lutherfeier . Pasch.
157. Festgesänge, 6 für gem. Chor op. 2 . Zehrfeld.
205. Geburt Jesu, Oratorium op 36 . Stein.
182 a b. Geistliche Gesänge. op. 94 Heft II. III Flügel.
192. Geistliche Lieder und Gesänge . Mendelssohn
107. Geistliche Lieder, 3, für 1 Altst u. Chor „
187. Geistliche Gesänge für Männerst. op. 115 121 „
137. Geistliche Gesänge, 8, geschrieben . Drobisch.
167. a—c. Geistliche Gesänge für gem. Chor. op. 69. Nr. 1—3 . . . Bischoff
115. Geistlicher Dialog, op. 26 . . Alb. Becker.

206.	a. b Gesänge für gem. Chor op 67. Nr. 1. 2	Vierling.
110.	Herrlich auferstanden op. 53 Nr. 5	Alb. Becker.
147.	Historie des Leidens und Sterbens	Schütz.
162.	Hoch Kaiser Wilhelm op. 65, gem. Chor	Garß
124.	Ich bin die Auferstehung (geschrieben)	G Dreßler.
222	Kirchliche Festgesänge	Jul Abel
117.	Königspsalm op. 72	Alb. Becker
114	Konzertstück für Violine u. Orch. op 66	Alb. Becker.
215	Laßt die Kindlein zu mir kommen	Schletterer.
180.	Liturgie auf das Totenfest	Scholz
134.	Lobgesang, gem Chor, Solo und Orgel	Köckert.
139	Lobgesang, Symphonie-Cantate	Mendelssohn
245.	Magnificat	J. S. Bach
126.	Missa für Männerstimmen (2 mal)	Sechter.
166.	Missa. Laudate. pueri, Dominum, op. 9	Riedhammer
111.	Motette für Reformationsfest op. 65	Alb. Becker.
209.	Motetten drei, op. 54	Grell
105	Motette, op 77	Alb. Becker.
125	Motette nach dem 20 Psalm, gem. Chor	Lützel.
164.	Motetten, drei, op. 39	Grell.
88.	Motetten, drei, op. 40 Nr. 1 Wie lieblich sind	E. F. Richter
108.	a—c. Motetten, drei, op. 69. Nr 1—3	Mendelssohn.
87.	a—c. Motetten, drei, für gem Chor und Orgel, op. 7. Nr 1. 3	Kretschmar.
152.	Motette v. Schütz, fig Choral v. Zelter und Fuge von	Pachelbel.
229.	Motette, Mir ist gegeben alle Gewalt	Lang.
236.	„ Ach Herr von großer Güte op. 20	Grell.
121.	„ Schaffe in mir Gott (Manuscript)	Succo.
224	„ Das ist ein köstlich Ding	Mart. Blumner.
174.	Motetten, drei, op 106. Nr. 3	Merkel.
246.	„ zwölf, op. 17	Dercks.
212.	„ sechs, für 2stimm. Kinderchor	Grüel.
211.	„ drei, op. 34	Grell.
244	„ dreiunddreißig, op 35. Heft 1—6	Grell.
175.	„ zwölf, kleine für Männerst.	Grell.
202.	„ sechs	Kühmstedt.
173.	„ drei lateinische, op. 11	Bellermann.
225.	Morgenlied für 1 Singst. mit Begleitung	Commer.
178.	Oratorium, Stern von Bethlehem, op. 83	Fr. Kiel.
127.	„ Josua	Händel.
141.	„ Esther	Händel
128	„ Messias	Händel
142.	„ Rückkehr des Tobias	Haydn.
129.	„ Der Tod Jesu	Graun.
145.	„ Weihnachts- } Passion	J. S. Bach.
144	„ Matthäus- } Passion	J. S Bach
143	„ Johannes- } Passion	J. S. Bach

136.	Psalm 23, Chor und Solost. op. 41	Wermann.
135	„ 23 für Sopran, Alt und Baß	Hecker.
130.	„ 84	Grell
131.	„ 42	Mendelssohn.
160.	a—l. Psalme, 12 für gem. Chor, op. 66 Nr. 2—12	Grell.
190.	Psalm 114, op. 15	Mendelssohn.
189.	„ 115, op. 31	Mendelssohn.
188.	„ 95, op 46	Mendelssohn.
93.	„ 117	J. S Bach.
89.	„ 84 für Chor und Solo, op 45	Hauptmann.
85.	Psalmen, drei, op 78, Nr. 1	Mendelssohn.
82.	Psalm 98, op. 91	Mendelssohn.
168.	a—b. Psalme, drei, op. 71 Nr. 1 und 2 für gem. Chor mit Orgel	Bischoff.
172.	Psalm 98 für 4 Chor- u. 4 Solost., op. 6	Bellermann.
183	Psalm 23	M. Blumner.
95.	Psalm 91, 2 Sopran und Alt	Faißt.
109	„ 117, op 41	Reinthaler.
94.	„ 100	Händel
104.	„ 24	Reithardt.
106.	„ 2	Succo.
123.	„ 95 (Manuscript)	Alb. Becker.
116.	„ 34, Chor, Soli, Orgel, op. 69	Alb. Becker.
237.	„ 121 für gem. Chor	Wermann.
243.	„ 51 für gem. Chor, op 16	Rebling.
242.	„ 121	Grell.
241.	Palmsonntagmorgen, gem. Chor	Finsterbusch.
238.	Qui Mariam obsolvisti	Liszt.
138.	Requiem, op. 146	F. Lachner.
81.	Salve Regina, op. 13	Hauptmann.
140.	Salvum fac regem, op. 74	Vierling
161.	„ „ „	Zocher.
156.	„ „ „	E F Richter.
102.	Sanctus	Scarlatti.
171.	Sommernacht, Männerchor	Brambach.
122	Schaffe in mir Gott (geschrieben)	Kühmstedt
151.	Selig sind die Toten, gem. Chor	Peterwitz.
86.	Sprüche, 6 für achtstimm. Chor, op. 79	Mendelssohn.
90.	Trauergesang, gem. Chor, op. 116	Mendelssohn.
113.	Trauermarsch, op. 60	Alb. Becker.
101	Verleih uns Frieden	Schletterer
193.	Verleih uns Frieden, Gebet, f. Chor u. Orch.	Mendelssohn.
196.	Vespergottesdienst, Lutherfeier	Rade
112.	Weihnachtslied	Alb. Becker.
165.	Weihnachtslieder, 4, von M. Prätorius	Teschner.
179.	Weihnachtslieder, op. 108. Nr. 1 Hirtenlied	Garß.

Zu 159 (159) ① 15318 Entl. M. M. 27. Dezbr. 1882

Speyer, den 13. Dezember 1882

4 Beilagen

Königlich Bayerisches

Protestantisches Consistorium

-SPEYER.-

an

das Königliche

Staatsministerium des Innern

für

Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff:

Remuneration für den Organisten Herrn Heinrich Stützel in Zweibrücken.

Mit vier Beilagen.

Referent: Kgl. Cons. Rat Wand.

In Zweibrücken wirkt Johann Heinrich Stützel schon eine längere Reihe von Jahren als Organist und Gesanglehrer an der dortigen Lateinanstalt. Derselbe ist ein sehr tüchtiger Musiker und Lehrer und würde wegen seiner Befähigung und seiner Leistungen schon längst verdient haben, an eine höhere Stelle vorzurücken.

IV 532

Zu (159)

vereinigten. Eine solche ist aber in unserem Kirchendienste nicht vorhanden und halten wir es daher für unsere Pflicht, die Aufmerksamkeit höchster Stelle auf diesen Mann zu lenken und ihrer Erwägung anheim zu stellen, ob es nicht am Platze sei, demselben in Anerkennung seiner Leistungen bei Seiner Majestät dem Könige eine Auszeichnung zu erwirken.

Als die passendste und den Wünschen des Lützel selbst am meisten entsprechendste erlauben wir uns, die gehorsamste Verleihung des Titels eines Kgl. Professors der Musik in Vorschlag zu bringen, und begründen diesen Vorschlag durch nachfolgende Darstellung seines Lebenslaufes.

Johann Heinrich Lützel, Organist an der protest. Kirche und Gesanglehrer an der Kgl. Studienanstalt in Zweibrücken, ist zu Iggelheim in der Pfalz am 30 August 1823 geboren als Sohn einfacher Bauersleute. Er besuchte die Volksschule und besuchte 1841–1843 das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern. Bald nach seiner rechtbestandenen Entlassungsprüfung wurde er Schulgehilfe und zweiter Lehrer in Edigheim, während welcher Zeit er von dem Organisten J. Vierling, dem Verfasser des ersten pfälzischen Choralbuches der vereinigten Kirche und dem Vater des Komponisten Vierling, in dem edlen Tonkunstfach im Orgelspiel und von Hofmusikdirektor Lachner in Mannheim in der Harmonielehre und Contrapunkt unterrichtet wurde. Im Jahre 1846 kam er als Lehrer an die Volksschule in Zweibrücken, wo er auch, nach der damaligen Ordnung, einen Theil des Organistendienstes zu versehen hatte. Bald wurde seine musikalische Begabung und seine Tüchtigkeit im Orgelspiel in Zweibrücken anerkannt, und wurde er mit Vertrauensstellen in musikalischen Vereinen betraut. Er leitete zwölf Jahre lang als Dirigent den Zweibrücker Männergesangverein, und auch drei Jahre lang den Cäcilienverein, in welchem der gemischte Chor und die Orchestermusik gepflegt wurde. Er zeigte in diesen Stellungen viel Geschmack, Energie und Geschicklichkeit, so daß man die Zeit seiner Leitung dieser Vereine zu den blühenden rechnen kann. Nur Gesundheitsrücksichten zwangen ihn, diese Stellen nieder-

Rü 159

niederzulegen, wie er auch durch seine erschütterte Gesundheit genöthigt war, seine Schulstelle aufzugeben und um seine Pensionirung nachzusuchen, welche ihm auch 1861 gewährt wurde.

Schon 1854 hatte er den evangelischen Kirchenchor gegründet, welcher die Gottesdienste durch alte klassische Chorgesänge verherrlicht und wohl der bestgeschulte Kirchenchor der Pfalz ist. Lange Jahre leitete er diesen Chor ohne jegliche Entschädigung seiner Mühe, ja er brachte selbst pecuniäre Opfer zur Bestreitung der Kosten, welche die Anschaffung der Noten verursachte. Erst später wurden seine Verdienste auch in der Weise anerkannt, daß das Presbyterium ihm für die Leitung des Kirchenchors eine jährliche Gehaltszulage zu dem Organistengehalt gab. Auch der Organistendienst war ihm bald allein übertragen, und er darf wohl der bedeutendste Organist der Pfalz nach dem Tode des alten Herling genannt werden. Um die Hebung der Kirchenmusik und des Chorgesangs hat er sich große Verdienste erworben durch Herausgabe seines "Chorgesangbuchs" für Kirchengesangvereine und höhere Lehranstalten, das schon die 2te Auflage erlebt hat, durch Herausgabe "Geistlicher und weltlicher Männerchöre", die schon in 6 Auflagen erschienen sind, sowie durch Herausgabe zwei- und dreistimmiger leichter Chorgesänge mit Orgelbegleitung, welche auch der kleinsten Gemeinde durch Heranziehung der Schuljugend zum Chorgesang die Verschönerung und Hebung der Gottesdienste durch Chorgesänge ermöglichen. Nicht geringere Verdienste hat er sich um die Hebung des Orgelspiels, des Gesangunterrichts in höheren Lehranstalten und in den Volksschulen, sowie auch des Männergesangs durch Herausgabe von Lieder- und Gesangsammlungen erworben. Sein "praktischer Organist", eine Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel zum Gebrauche in Kirchen, Präparandenschulen und Seminarien, der wohl schon die 11 Auflage erlebt hat, wurde vom hohen kgl. Staatsministerium und von verschiedenen Kirchenbehörden zur Anschaffung empfohlen. Nicht bloß durch diese Herausgabe von Sammlungen hat Organist Lützel sich große Verdienste um Verbesserung des Kirchen-, Schul- und Volksgesangs erworben, sondern auch durch seine gediegene Thätigkeit in Kirche und Schule, sowie auch durch die Anregung, welche er zur Bildung von Kirchengesangvereinen gab.

Den

Im Jahre 1871 wurde ihm der Gesangunterricht an der kgl. Studienanstalt in Zweibrücken übertragen, und der Gymnasialchor wurde unter seiner Leitung auf eine bedeutend höhere Stufe gehoben, als er seither war. 1880 ist auf seine Anregung der evangelische Kirchengesang-verein der Stadt gegründet worden, der unter der Leitung eines der geistlichen Mitglieder unseres Collegiums immer größere Verbreitung findet und für die Hebung des kirchlichen Lebens nach seinen Kräften thätig ist und gewiß auch gute Früchte tragen wird. Dieser Verein hat sich dem allgemeinen evangelischen Kirchengesangverein für Süddeutschland angeschlossen, und Lützel ist in das Direktorium dieses Vereins als Mitglied aufgenommen. Schon seit 1860 ist er Mitglied des Vorstandes des pfälzischen Sängerbundes. Schon mehrmals war er auch bei den musikalischen Gesangfesten als Mitglied des Preisgerichts thätig. Die Bearbeitung des Choralbuches zum neuen Gesangbuch ist seiner Zeit ihm auch übertragen worden und die Vortrefflichkeit dieses Choralbuches auch allgemein anerkannt. Auch die neue Ausgabe des Choralbuchs zum alten Gesangbuch hat er im Auftrage des kgl. Consistoriums besorgt. Diese anerkannte Tüchtigkeit in Choral- und Kirchenmusik hat auch die Blicke des bayrischen Oberkirchenrathes auf ihn gelenkt, und ist er in letzter Zeit als musikalisches Mitglied in die bairische Gesangbuchskommission aufgenommen worden. Ebenso wurde er von der kgl. Regierung der Pfalz zum Orgelrevisor ernannt mit Rücksicht auf seine anerkannte Tüchtigkeit als Organist.

Als Beleg für die Thätigkeit Lützels als Componist fügen wir eine Ankündigung seines Verlegers bei, woraus zu entnehmen ist, daß einzelne seiner Compositionen schon in einer größeren Anzahl von Auflagen erschienen sind.

In seinem Privatleben ist Lützel sehr geachtet und wegen seines bescheidenen Benehmens allgemein beliebt, und würde daher eine [illegible] war.

Mühlhäuser

[illegible]

(159) (5) 12. 93

Zu 159

dessen Ausführung allgemein einen guten Eindruck machen.

Ehrerbietigst gehorsamst!

v. [illegible]

Tchl. [illegible]

Zweibrücken, den 15. Dez. 1864.

Zu (163)

N 11729 [illegible] 12126

Hohe Königliche Regierung!
Kammer des Innern!

Unterthänigste Bitte des Lehrers J. Heinrich Leitzel in Zweibrücken um Pensionirung.

Der unterthänigst Unterzeichnete, welcher nun seit zehn Jahren an einem Brustübel leidet und während dieser Zeit seine Schule durch einen Privatgehülfen versehen lassen mußte, ist, obwohl er zur Wiedererlangung seiner Gesundheit Alles gethan habe, was in seinen Kräften lag, immer noch außer-

StA Sp H 46, Nr. 143

(2)

Zu 163

Stand, den Schulunterricht
wieder selbstständig erthei-
len zu können. Nach dem
Urtheile der Ärzte bleibt
dem unterthänigst Unter-
zeichneten wenig Hoff-
nung, sein Amt wieder
selbst verwalten zu können,
und hat er sich deshalb ent-
schlossen, seine Schulstelle
niederzulegen. Da aber
der unterthänigst Unter-
zeichnete ohne Privatver-
mögen ist und mit einem
Pensionsbezuge von 300 f
seine zahlreiche Familie
nicht erhalten kann, so
könnte er nur dann seine
Pensionirung nachsuchen,
wenn eine Hohe Königli-
che Regierung gnädigst
geruhen würde, zu ge-

(163) Fr (163) (3)

nehmigen, daß ihm die 175 fl, die ihm bisher aus den hiesigen geistlichen Gefällen zu Theil geworden sind, ihm für die Besorgung des Organistendienstes und die Leitung des Kirchenchors auch fernerhin verabreicht werden würden.

Im Hinblick auf Vorstehendes wendet sich deshalb der unterthänigst Unterzeichnete an eine Hohe Königliche Regierung mit der unterthänigsten Bitte:
„Hochdieselbe wolle mit
„Genehmigung des für
„den musikalischen
„Kirchendienst in Aus-
„sicht gestellten Gehal-
„tes von 175 fl ihn vom
„1. Januar 1865 an gnä-
„digst zu pensioniren
„geruhen."

163 zu 163 (4)

Der gnädigen Willfahrung seiner unterthänigsten Bitte hoffnungsvoll entgegensehend, verharret

Einer Hohen Königlichen Regierung

unterthänigster

J. G. Lützel.

Nro 66 J. (163) 6 Beglb. Abschrift. Speyer den 11. Januar 1869.

(163)

Das ꝛc. ꝛc.

an die ꝛc. ꝛc.

Gesuch des protest. Schullehrers um Unterstützung.

Auf die geschätzte Note im Lateinbetreffe vom 7. ds. Mts. beehren wir uns, unter Rückleitung der Communikate, zu erwidern, daß wir geneigt sind den Lehrer Heinrich Lützel in Zweibrücken, auch nach seiner zu erwartenden Pensionirung, in seiner bisherigen Funktion als Mitorganist und als Dirigent des Kirchengesanges daselbst zu belassen resp. zu bestätigen.

Dabei hielten aber auch wir es für wünschenswerth, daß die ausschließliche Übertragung des Organistendienstes an Lützel, der dazu ganz besonders befähigt erscheint, ermöglicht werden könnte, und ersuchen die verehrliche Collegialstelle ergebenst, auf die Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse gefälligst hinwirken und uns von dem Ergebnisse der bezüglichen weiteren Verhandlungen seiner Zeit Mittheilung machen zu wollen.

gez. L. Glaser.

Pro Copia,

Kgl. Regierungs-Secretariat

[illegible]

STA Sp. 7146, Nr. 743

Ad No Exb. 8485 II. No Exp. 9169. Speyer, den 16ten Februar 1865.

No 2079 … Febr 26 65

Bemerkung.

Bei den Berichterstattungen etc. muss jedesmal die betreffende Nummer und der Buchstabe, sowie der Datum der Verfügung, worauf geantwortet wird, bemerkt werden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Betreff.

Gesuch des protest. Lehrers Heinrich Lützel aus Zweibrücken um Pensionirung.–

Auf Grund der vorgelegten Verhandlungen im bezeichneten Betreffe wird der protestantische Schullehrer Heinrich Lützel von Zweibrücken wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit mit einem jährlichen Pensionsbezug von 100 fl /einhundert Gulden:/ aus der Kasse des Schullehrerpensionsvereins der Pfalz und solange die hiezu hinreichenden Mittel aus Staatsfonds zur Verfügung gestellt werden, einem jährlichen Zuschusse von 200 fl /zweihundert Gulden:/ vom 1. März lfd. Js. an in den dauernden Ruhestand versetzt.–

Die Verwaltung der Schullehrerpensions-Anstalt ist zur Ausbezahlung der Bezüge ermächtigt worden.

Hinsichtlich der ferneren Besorgung des Organistendienstes und der Leitung des Kirchenchores durch Schullehrer Lützel in der seitherigen Weise unter Fortbezug der demselben aus den geistlichen Gefällen zu Theil gewordenen 175 fl besteht nach Einvernehmen und im Einverständniß des resp: mit dem Königlichen

StA Sp H 46, Nr. 163

S.

Pr. 163

7

protestantischen Consistorium dahier keine Erinnerung.
Die Beilagen des Berichts vom 30. v. Mts. folgen zur weiteren Verfügung anbei zurück.

Koenigl. Bayer. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern!

[signature]

Exped. 22. 2. 65
Gohrt

In Abschrift an die [illegible] [illegible] dahier zur Verständigung.

Zweibrücken 21. Februar 1865

Kgl. Bezirksamt
[signature]

In Abschrift an das Bürgermeisteramt dahier zur Verständigung und Eröffnung an [illegible] Lützel, die [illegible] sowie die städtische [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zweibrücken 25. Februar 1865

Kgl. Bezirksamt
[signature]

An das
Königl. Bezirksamt
Zweibrücken

[signature]

Zu 277

An

die prot. Geistlichen und Lehrer der Pfalz.

Wie Ihnen aus den verschiedenen Blättern der Pfalz bekannt sein dürfte, wurde in der am 1. November lezthin in Neustadt abgehaltenen Versammlung ein „evangelischer Kirchengesangverein für die Pfalz" gegründet, dessen Statuten wir Ihnen mit der Bitte zusenden,

„die Gründung eines gemischten Kirchenchors in Ihrer Gemeinde herbeiführen, bezw: dessen Anschluß an den evangelischen Kirchengesangverein der Pfalz auf Grund der beifolgenden Statuten veranlassen zu wollen".

In mehreren Orten der Pfalz wurden bereits gemischte Kirchenchöre gebildet und von den betreffenden Gemeinden mit Freuden begrüßt. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch in den Gemeinden, wo bis jezt noch wenig für den kirchlichen Chorgesang geschehen ist, durch das einmüthige und vertrauensvolle Zusammenwirken der Geistlichen und Lehrer immer mehr der Sinn für einen schönen erhebenden Kirchengesang geweckt und recht bald an die Gründung von gemischten Kirchenchören gedacht werde.

Der von mehreren Seiten erhobene Einwand, daß wohl allenthalben Männerchöre, aber nicht leicht gemischte Chorgesangvereine zu ermöglichen seien, ist durchaus nicht stichhaltig, da dem weiblichen Geschlechte eben so gut die Gabe des Gesangs verliehen ist, wie dem männlichen, und es deshalb als ein großes Unrecht bezeichnet werden müßte, wenn man dasselbe von der Theilnahme an dem Chorgesange, welcher den Gottesdienst zu heben bestimmt ist, vollständig ausschließen wollte. Um auf einen sicheren Erfolg rechnen zu können, gehe man bei der Gründung eines gemischten Kirchengesangvereins recht vorsichtig zu Werke und nehme nur solche Leute auf, die eine gute Stimme haben und nicht ohne musikalische Befähigung sind. Wenn man für den Anfang nur 12 Stimmen zusammen bringt, so kann man getrost anfangen. (4 Soprane, 3 Alt, 2 Tenöre und 3 Bässe.)

Bei der Erweiterung des Chors lasse man sich nicht durch Nebenrücksichten zur Aufnahme unbrauchbarer Mitglieder bestimmen; auch sorge man dafür, daß die einzelnen Stimmen immer im richtigen Verhältniß zu einander stehen. Sopran und Baß, die äußern Stimmen, dürfen etwas stärker besetzt sein, als Alt und Tenor, doch nicht so, daß die zur Harmonie so sehr nothwendigen Mittelstimmen zurückgedrängt und unwirksam werden.

Auch in den Gemeinden, wo sich keine erwachsenen Sängerinen für einen gemischten Kirchengesangverein finden lassen sollten, können dennoch Kirchenchöre gebildet werden, da gewiß in jeder Schule schöne Kinderstimmen zu finden sind, die nach einiger Uebung ganz gut in einem kleinen Kirchenchore verwendet werden können. Wenn im Sopran 10, im Alt 8 gut eingeübte Kinderstimmen (Knaben, oder Mädchen und Knaben) zur Verwendung kommen und die Lehrer und noch einige erwachsene Sänger aus der Gemeinde mitwirken, so kann durch einen solchen Chor immerhin wesentlich zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes beigetragen werden. — Passende Gesänge für einen solchen kleinen Kirchenchor finden sich in: „Leichte kirchliche Chorgesänge" mit Orgelbegleitung, herausgegeben von J. H. Lützel. Verlag von J. J. Tascher in Kaiserslautern. Preis 60 ₰. Für geübtere Vereine empfehlen wir das in demselben Verlag erschienene „Chorgesangbuch", welches 117 vierstimmige gemischte Kirchenchöre für alle Festzeiten ꝛc. ꝛc. enthält. Von den Vorständen der evangel. Kirchengesangvereine in Württemberg und Hessen haben wir bereits die Zusicherung erhalten, daß die für diese Vereine herausgegebenen Sammlungen von kirchlichen Gesängen auch an alle pfälzischen Kirchenchöre, die ihren Anschluß an den evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz erklärt haben, um denselben billigen Preis wie in Württemberg und Hessen abgegeben werden, wenn die Bestellungen durch den Musik-Dirigenten des pfälzischen Hauptvereins, J. H. Lützel in Zweibrücken, erfolgen.

Schließlich möchten wir noch den Geistlichen und Lehrern, sowie allen Freunden des Kirchengesangs ein Schriftchen empfehlen, dessen allseitige Verbreitung unserer schönen Sache sehr ersprießliche Dienste leisten dürfte. „Die Musik als christliche Volksmacht" von Dr. H. A. Köstlin, Stadtpfarrer in Friedrichshafen und Vorstand des württembergischen Kirchengesangvereins. Verlag von Gebrüder Henninger in Heilbronn. Preis 80 ₰.

Mit der Bitte, uns recht bald mit der Mittheilung erfreuen zu wollen, daß auch in Ihrer Gemeinde ein Kirchenchor gebildet worden ist, ersuchen wir zugleich zum Beitritt in den „evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz". Auch fügen wir die weitere Bitte bei, in ihrer Gemeinde dahin wirken zu wollen, daß recht viele passive Mitglieder dem Hauptverein beitreten. Die bezügl. Erklärung mit genauer Angabe der Mitgliederzahl ihres Vereins wollen Sie dem Vorstand des Hauptvereins Consistorialrath Risch in Speier zusenden.

Der Ausschuß des evangel. Kirchengesangvereins für die Pfalz:

Risch, kgl. Consistorialrath in Speier, Vorstand,
Sturtz, kgl. Dekan in Zweibrücken, stellvertr. Vorstand,
Keßler, Lehrer in Speier, Schriftführer,
Hildebrand, Seminarlehrer in Kaiserslautern, Rechner,
Lützel, Organist in Zweibrücken, Vereins-Musikdirektor,
Krieger, Pfarrer in St. Ingbert,
Berlche, Lehrer in Ludwigshafen,
Doll, Lehrer in Durkheim,
Heck, Lehrer in Obermoschel.

☞ Wir bitten die Herren Geistlichen, diesen Aufruf sammt Statuten, welcher ihnen durch die Post in mehreren Exemplaren zugeht, an alle protestantischen Lehrer ihres Ortes und der Filiale desselben, sowie unter sonstigen Freunden des Kirchengesangs so rasch als möglich zu verbreiten.

Zu 279

Chorgesänge

zum

gottesdienstlichen Gebrauch

herausgegeben vom

Evangelischen Kirchengesang-Verein

für die Pfalz.

1/4

1. Heft. Partitur.

Kaiserslautern. (1884)
Verlag von J. J. Tascher's Buchhandlung.
(A. Gerle.)

Ich wollt alle Künste sonderlich die Musika gern sehen im Dienste Dessen, der sie geben und geschaffen. Dr. Martin Luther.

[illegible] 15313

236

München den 10 Januar 1880.

An

die Direktion der k. Musikschule in München

Die musikalische Tüchtigkeit des Organisten und Gesanglehrers an der Taubstummenanstalt Zweibrücken Heinrich Lützel betr.

Reprod. nach 2 Monaten

Der Organist und Gesanglehrer an der Taubstummenanstalt Zweibrücken Heinrich Lützel hat eine Reihe von musikalischen Compositionen meist kirchlichen Charakters veröffentlicht, welche in den [illegible] beifolgenden Anzeigen der [illegible]'schen Verlagsbuchhandlung in Kaiserslautern näher verzeichnet sind. Das unterfertigte k. Staatsministerium wünscht über den musikalischen Werth dieser Compositionen und die Bildung des genannten Musikers, unter seinen Fachgenossen ein sachverständiges Gutachten zu erholen.

Die k. Direktion wird deshalb beauftragt, nach Einvernehmung des Generalmusikdirektors und Professors Josef Rheinberger hierüber näher zu berichten.

Lutz [illegible]

№ ~~641~~ (238) Zu (238) 2855 Eing. 11 März 1883

München, den 15. März 1883

DIRECTION DER KGL. MUSIKSCHULE Abschriftbeilage

An

DAS KGL. STAATSMINISTERIUM DES INNERN
FÜR KIRCHEN- UND SCHUL-ANGELEGENHEITEN.

Ad rescr. d. d. 13 Januar 1883 Nro 15318

BETREFF:

die musikalische Wirksamkeit des Organisten und Gesanglehrers an der Studienanstalt Zweibrücken Heinrich Leützel.

Mit einer Beilage.

Vormerkt zu den Akten, welche am 1ten Dezember 1883 zur Vorlage zu bringen sind.
Sign. den 15 April 1883.
Lutz

Dem bezeichneten Entwurfe erlaubt sich die unterfertigte Direktion nach Einvernahme des k. Hofkapellmeisters & Professors Josef Rheinberger und unter Rückgabe der Beilage des höchsten Ministeriums vom 13. Januar l. Js. N° 15318 zu berichten, daß wegen Mangel an Material ein sachverständiges Urtheil nicht abgegeben werden kann. Was die Bibliothek der k. Musikschule an Noten des x Leützel besitzt, das ist lediglich eine Sammlung von Kinderliedern, welche mit Schülerübungen ... entstanden ist. Aus einer solchen Sammlung aber läßt sich kein abschließendes Urtheil schöpfen. Und aus der Anzeige der

Perfall

Tascher'schen Buchhandlung in Kaiserslautern
läßt sich nur das hier ersehen, daß der Schwer-
punkt der musikalischen Thätigkeit Lützel's
mehr in der Herausgabe zu dergleichen Sammel-
werke liegt, was er auch sein Verdienstliches
hat und daß der genannten Anzeige nach von
Musik zu dergleichen wie Herzog [illegible]
gebräuchlich gewürdigt worden ist.

Ehrerbietigst ~~gehorsam~~ [illegible].

[illegible signature]

Für Kirchen, Gesangvereine, Gymnasien, Realschulen, Seminarien, Präparandenanstalten und Volksschulen.

Zu 238

Im Verlage der J. J. Tascher'schen Buchhandlung in Kaiserslautern sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lützel, J. H., Organist, Kirchenmusikdirector und Gymnasialgesanglehrer in Zweibrücken.

Chorgesangbuch für Kirchengesangvereine und höhere Lehranstalten. Geistl. Chorgesänge, Chorlieder, Motetten und Psalmen von den vorzüglichsten Componisten des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts — für den gemischten Chor M. 2. 60 Pf. II. Auflage.

Dieses Werk wurde von der gesammten musikalischen Kritik als ein vorzügliches anerkannt. In der Musikzeitschrift Urania heißt es: „Diese Mustersammlung darf mit Recht den Kirchen- und Schulchören bestens empfohlen werden, denn sie enthält nicht nur Stoff für alle Feste des christlichen Kirchenjahres, sowie für andere kirchliche Acte, sondern es ist auch die Auswahl aus den alten und neueren Schätzen der kirchlichen Musik eine so vortreffliche, daß Referent dem Musterwerke in jeder Hinsicht die Palme reichen muß. Nicht weniger als 100 Perlen aus dem Gesammtgebiete der kirchlichen Musik werden hier um so billigen Preis geboten, daß die Partitur zugleich dem Stimmenbedürfniß entgegen kommt."

Lützel, J. H., Der praktische Organist. Sammlung von Vor- und Nachspielen für die Orgel zum Gebrauche in Kirchen, Präparandenschulen und Seminarien. Der I. Theil enthält 144 Choralvorspiele zu den gebräuchlichsten Choralmelodieen; der II. Theil eine reiche Auswahl von Vor- und Nachspielen in den gebräuchlichsten Tonarten und in den verschiedensten Formen. Jeder Theil M. 5 50 Pf. Beide Theile in einem Band. M. 10. II. Auflage.

Von der Kritik allgemein als Mustersammlung anerkannt. Im pädag. Jahresbericht von Dr. Fried. Dittes (29. Jahrgang) spricht sich der Musikreferent (Hof-Organist Gottschalg in Weimar) über dieses Werk also aus: „Eine der besten Meister- und Mustersammlungen, wie das von dem rühmlichst bekannten Herausgeber nicht anders zu erwarten war. Der erste, 81 Folioseiten umfassende Theil bringt eine ansehnliche Reihe vortrefflich gewählter Vorspiele zu den bekanntesten Chorälen aus der Feder alter und neuer bewährter Orgelcomponisten. Zu jeder Tonweise sind zwei bis drei kurze und etwas längere, aber nie — wegen des kirchlichen Zwecks — zu weit ausgesponnene Präludien gegeben. Der zweite Theil bringt eine Serie freier Vor- und Nachspiele, leichter und mittelschwerer Natur, ebenfalls mit sorglicher Hand aus der gesammten Orgelliteratur ausgewählt. Für die unterrichtliche Seite ist durch Beigabe der Hand- und Fußapplicatur bestens gesorgt. Unter den neuerdings erschienenen ähnlichen Werken nimmt das vorliegende jedenfalls den ersten Rang ein, nicht blos inhaltlich, sondern auch im Betreff seiner durchweg noblen Ausstattung." Vom kgl. bayr. Staatsministerium, von den Kirchenbehörden empfohlen.

In derselben anerkennenden Weise sprechen sich Professor Dr. Im. Faißt, Director des Conservatoriums für Musik in Stuttgart, der kgl. Musikdirector und Schloß-Organist Emil. Flügel in Stettin und Dr. J. G. Herzog, Professor der Musik an der Universität Erlangen, über das Werk aus.

Lützel, J. H., Chorlieder zum Gebrauche beim Gesangunterricht in Gymnasien, Realschulen und Präparandenanstalten. M. 1 40 Pf. II. Auflage.

Obwohl wir eine reiche Auswahl von gemischten Chorgesängen besitzen, so eignen sich verhältnißmäßig doch nur wenige für die aus unentwickelten Stimmen zusammengesetzten Chöre unserer höheren Lehranstalten. Die in diesem Werkchen gebotenen 75 Chorlieder (für Sopran, Alt, Tenor und Baß) sind wohlklingend, dabei leicht ausführbar und entsprechen durchweg dem beschränkten Tonumfang des jugendlichen Organs, das, wenn es sich normal entwickeln und nicht Schaden nehmen soll, vor jeder Uebermüdung und großen Anstrengung bewahrt werden muß.

Herr Dr. J. G. Herzog, Professor der Musik in Erlangen, spricht sich im Correspondenten für Deutschland über das Werkchen also aus: „Eine reiche Auswahl passender Schulgesänge bietet die Sammlung Lützel's. Rühmend ist an ihr hervorzuheben, daß sie in trefflicher Weise die Bedürfnisse der Jugend erkannt hat. Des Verfassers Bearbeitungen zeichnen sich durch sorgfältige Sichtung in Bezug auf den Text, durch schöne, den vorhandenen Mitteln entsprechende Stimmführung, sowie durch Correctheit und eine gewisse Feinfühligkeit in der harmonischen Begleitung vortheilhaft von vielen andern aus."

Kapellmeister Dr. H. M. Schletterer in Augsburg: „Mit kundigem Sinne und feinem Geschmacke hat H. Lützel in einem Hefte geringen Umfangs eine Mustersammlung aus dem Schatze unsrer Liederliteratur zusammengestellt, die nach allen Richtungen hin dem Bedürfnisse unserer höheren Schulanstalten genügen kann. Aber nicht nur in der Auswahl der gebotenen Lieder überhaupt war H. Lützel sehr glücklich, sein dem Volksmäßigen in seltenem Grade erschlossenes Verständniß bethätigte sich ebenso in der sehr gelungenen und geschickten Bearbeitung bereits vorhandener Melodieen für gemischten Chor, wie in seinen eigenen, den einfach innigen Liedton vorzüglich treffenden Compositionen."

Lützel, J. H., Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Seminarien und Lehrerconferenzen. 6. Auflage. M. 2. 60 Pf.

Dieses vorzügliche Werk, welches die allgemeine Lehrerzeitung als ein musikalisches Schatzkästlein bezeichnet und das in vielen Seminarien und Lehrergesangvereinen eingeführt ist, enthält 66 geistl. Chorgesänge aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert, sowie 68 weltliche Lieder von den vorzüglichsten Componisten für Männergesang.

Lützel, J. H., Zwei- und dreistimmige leichte Chorgesänge mit Orgelbegleitung. 60 Pf.

Diese leichten Gesänge sind auch in den Gemeinden, wo keine erwachsenen Sängerinnen zur Verfügung stehen, ausführbar, da ja in jeder Schule schöne Stimmen zu finden sind, die nach einiger Uebung in einem Kirchenchore verwendet werden können. Es kann also auch da, wo die Aufführung von vierstimmigen Chören nicht zu ermöglichen ist, durch diese Gesänge immerhin zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes beigetragen werden.

Lützel, J. H., Liederkranz. Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder für Schule und Leben. 10. Auflage I. Heft 40 Pf., II. Heft 60 Pf.

Eine Mustersammlung. Nichts zu wenig und nichts zu viel. (Pädag. Jahresbericht von Dittes (Lüben).

Lützel, J. H., Evangelische Choralgesänge, dreistimmig für Schulen bearbeitet. 30 Pf.

Enthält die schönsten Choralmelodieen der evangel. Kirche in leichter dreistimmiger Bearbeitung mit den entsprechenden Textstrophen.

Volkslieder. Für gemischten Chor bearbeitet von J. H. Lützel. 80 Pf.

Diese Sammlung, welche die schönsten deutschen und ausländischen Volksweisen in leichter vierstimmiger Bearbeitung enthält, möchten wir allen Chorgesangvereinen und den Freunden des Volksliedes auf's Beste empfehlen. Es können diese Lieder vierstimmig (von Sopran, Alt, Tenor und Baß), sowie auch einstimmig mit Klavierbegleitung gesungen werden.

Schletterer, Dr. H. M., Kapellmeister in Augsburg und Director der Musikschule allda.

Violinschule. I. Cursus M. 3. 60 Pf. II. Cursus M. 4.

Ein vorzügliches Werk, das sich für Musikschulen, Seminarien und zum Privatunterricht eignet.

Lützel, J. H., Gesanglehre für Volksschulen und die unteren Klassen höherer Lehranstalten. 2. Aufl. 40 Pf.

Lützel, J. H., Chorgesänge. Stimmen-Ausgabe à 15 Pf.

Im Auftrage des „Evangelischen Kirchengesang-Vereins für die Pfalz" herausgegeben.

Durch die **Tascher**'sche Buchhandlung sind ferner zu beziehen:

Lützel, J. H., Choralbuch für evang.-protest. Kirchen. Speier. Verlag der prot. Pfarrwittwen-Kasse der Pfalz. 3 M.

Lützel J. H., Chorgesangschule für Männerstimmen.

Im Auftrag des Pfälzischen Sängerbundes bearbeitet. Heilbronn. Verlag von Friedrich Schmidt. 1 M.

Lützel J. H., Dreistimmige Choralgesänge für Schulen. Stuttgart. Metzler's Verlag. Preis 50 Pf.

Lützel J. H., Leichte Chorgesänge für Kirchen und Schulen. Leipzig. Merseburger. 1 M.

Lützel J. H., Trauerklänge. Grabgesänge für Männerchor. 2 Hefte. Partitur und Stimmen. Leipzig. Körner's Verlag.

Lützel J. H., Orgel-Kompositionen. Verlag von Körner in Leipzig und Erfurt.

Zu 34

Feistmann

Lehrordnung

und

Stunden-Eintheilung

für die

deutschen Schulen

im Rheinkreise.

Speyer, 1836.

Gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Zu 374

Verordnung

vom 15. Mai 1857,

die

Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern

betreffend.

München, 1857.
Im königlichen Central-Schulbücher-Verlage.

Zu (384) 1 XXIX · M · 6, d. 1.

Lehrordnung

und

Stunden-Eintheilung

für die

deutschen Schulen

in der Pfalz.

Für die obere protest. deutsche Schule zu Billigheim.

Billigheim, 18 Mai 1852. Kgl. Lokalschulinspektion
Schumann
Pfr.

Speyer, 1851.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Zu (413)

Lehrordnung

für die

deutschen Schulen

der

Pfalz.

VERWALTUNG DER STADT DÜRKHEIM

Speier.
Verlag der Daniel Kranzbühler'schen Buchdruckerei.
1870.

Zu 447

B-218

Die Schul- und Lehrordnung

für die

Volksschulen

des

Kgl. bayer. Regierungsbezirkes

der

Pfalz

vom Jahr 1884 mit den bis zum 1. Januar 1900 erfolgten Zusätzen und Abänderungen.

Amtliche Ausgabe.

Speyer.
Druck der H. Gilardone'schen Buchdruckerei.
1900.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Juli d. Js.

dem Pedell an der Studienanstalt und an der Realschule zu Landau i/Pf. Johann Dirolf, in Rücksicht auf seine seit mehr als fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste und

unterm 27. Juli d. Js.

dem katholischen Pfarrer, Priester Georg Hofmann, in Hebertsfelden, Bezirksamts Eggenfelden, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 21. August d. Js.

dem Bischof von Würzburg, Dr. Franz Joseph von Stein, das Komturkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Direktor und Professor der technischen Hochschule in München, Dr. Karl Max von Bauernfeind, gebührenfrei Titel und Rang eines Königlichen Geheimen Rates zu verleihen.

Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung.

Seine Majestät der König haben von den letztwilligen, einen Gesamtkapitalswert von 161,815 ℳ 35 ₰ repräsentierenden Zuwendungen des verlebten quiescierten Universitätsprofessors Dr. Heinrich Adelmann an die Universität Würzburg und das Juliusspital dortselbst allerhuldvollst Kenntnis zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung des durch diese Zuwendungen bekundeten edlen Gemeinsinnes in den Amtsblättern der K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen öffentlich bekannt gegeben werde.

Vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde

unterm 30. August d. Js.

die erledigte Turnlehrerstelle an der K. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg dem Turnlehrer an der K. Studienanstalt St. Anna und am Realgymnasium in Augsburg, Georg Nerz, und die hiedurch erledigte Funktion eines Turnlehres an der Studienanstalt St. Anna und am Realgymnasium in Augsburg dem zweiten Assistenten an der K. öffentlichen Turnanstalt in München, Johann Brülbeck — beiden in widerruflicher Weise — übertragen.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Zu 485

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. № 23. 21. September 1885.

Inhalt: Ministerialentschließung vom 12. September 1885, Chorlieder von J. Heintich Lützel betr. — Ministerialentschließung vom 12. September 1885, Aufgaben-Sammlungen von Konrad Fuß betr. — Ministerialentschließung vom 12. September 1885, Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichtes in den pfälzischen Volksschulen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 10113.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Vorstände der K. Lehrerbildungsanstalten.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die im Verlage der J. J. Tascher'schen Buchhandlung in Kaiserslautern erschienenen „Chorlieder für Gymnasien und Realschulen von J. Heinrich Lützel" sind in das Verzeichnis der für Lehrerbildungsanstalten genehmigten Lehrmittel aufgenommen worden.

München, den 12. September 1885.

v. Dillis, Staatsrat.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
Dr. v. Giehrl.

Chorlieder von J. Heinrich Lützel betr.

Zu 486

Gesanglehre

für

Volksschulen und höhere Lehranstalten

von

J. Heinrich Lützel,
Königlicher Professor der Musik.

Siebente Auflage.

Kaiserslautern.
Verlag der J. J. Tascher'schen Buchhandlung
(H. Gerle).
1907.

Zu (493)

Kurzgefaßte

Gesanglehre

für

Volksschulen und Singchöre

von

Fr. Silcher.

Tübingen, 1845.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Zu (523)

Treffübungen.*)

a) Im Anschluß an den Dreiklang. (Die o = eine Viertelpause.)

1) 1 5, 1 5, 1 5, 1 1, 5 1, 5 1, 5 1, 5 1 ‖
2) 1 5 1, 1 5 1, 1 5 1, 1 1 1, 5 1 5, 5 1 5, 5 1 5, 1 1 1 ‖ 3) 1 1 5 5, 1 5 1 1, 5 1 5 1, 5 1 5 1, 5 1 5 1 ‖ 4) 1 3, 1 3, 1 3, 1 1, 3 1, 3 1, 3 1, 3 1 ‖ 5) 1 3 5, 1 3 5, 1 3 5, 1 5 1, 5 3 1, 5 3 1, 5 3 1, 1 5 1 ‖ 6) 1 3 5 3, 1 3 5 3, 1 3 5 3, 1 3 5 3 ‖ 7) 1 5 3, 1 5 3, 1 5 3, 1 5 1, 5 3 1, 5 3 1, 5 3 1, 5 1 1 ‖
8) 1 3 5 3, 1 3 5 o, 5 3 1 3, 5 3 1 o ‖
9) 1 3 1 3 | 5 5 5 o | 5 3 5 3 | 5 3 1 o ‖
Va-ter, dir will ich ver-trau'n, fest auf dei-ne Gü-te bau'n.

b) Im Anschluß an die Tonleiter.

10) 1 2 3, 1 2 3, 1 2 3, 2 o o | 3 2 1, 3 2 1, 3 3 2, 1 o o ‖ 11) 1 2, 1 2, 1 2, 1 o | 2 1, 2 1, 2 1 ‖ 12) 2 3, 2 3, 2 3, 2 o, 3 2, 3 2, 3 2, 1 o ‖ 13) 1 1 2 2, 3 3 2 2, 1 2 3 2, 1 2 1 o ‖ 14) 3 3 4 4, 5 4 3 o | 3 4 5 4, 3 2 1 o ‖
15) 1 2 3 2, 1 1 1 o | 2 3 4 3, 2 2 2 o | 3 4 5 4, 3 3 3 2, 1 2 3 2, 1 2 1 o ‖

Rhythmische Übungen.

Im geraden Takte ($\frac{2}{4}$ u. $\frac{4}{4}$) wechselt stets ein schwerer (betonter) mit einem leichten (unbetonten) Taktteile ab; im ungeraden ($\frac{3}{4}$) folgen auf einen schweren (betonten) immer zwei leichte (unbetonte) Taktteile. — Die folgenden Übungen sind zuerst mit richtiger Betonung zu lesen, dann mit den Ziffern, den Vokalen und Wörtern zu singen.

*) Der Lehrer schreibe die vorzunehmenden Übungen an die Wandtafel.

$\frac{2}{4}$ 1 1 | 2 2 | 3 2 | 1 1 | 2 2 | 3 3 | 2 2 | 1 1 |
al-le, Ähre, e-he, of-fen, Bu-be, ü-ber, ei-ne, Eu-le.

$\frac{4}{4}$ C 1 1 2 3 | 4 3 2 2 | 3 3 4 3 | 2 2 1 1 |
Maiensonne, A-bend-rö-te, Kin-der-schu-le, Ei-er-scha-le.

$\frac{3}{4}$ 1 1 1 | 2 2 2 | 3 2 1 | 2 2 2 | 1 2 3 | 4 3 2 |
la-ben-de, ro-si-ge, ru-hen-de, rü-sti-ge, ei-len-de, lau-bi-ge,
3 2 | 1 2 1 ‖
säu-mi-ge, ra-sen-de.

In den vorstehenden Übungen hatten alle Töne gleiche Zeitdauer; in den nachfolgenden kommen Töne von verschiedener Zeitdauer vor. Die Querstriche über den Ziffern bezeichnen die Anzahl der Taktteile. — Die Übungen sind zuerst rhythmisch zu lesen, dann auf einen Ton und zuletzt rhythmisch melodisch zu singen. (Der Lehrer markiere mit einem Lineal jeden einzelnen Taktteil an der Wandtafel und zeige mit der linken Hand auf die betreffende Zahl.)

$\frac{2}{4}$ 1 5 | 5 | 5 1 | 1 o | 1 5 | 1 | 5 5 | 1 o ‖ 1 3 |
5 | 5 3 | 1 | 5 3 | 5 | 5 3 | 1 ‖

$\frac{4}{4}$ 1 2 3 4 | 5 o | 5 4 3 2 | 1 o ‖ 1 2 | 3 4 5 o |
5 4 | 3 2 1 o ‖

$\frac{3}{4}$ 1 2 | 3 4 | 5 4 3 | 2 o | 3 4 | 5 4 | 3 2 | 1 o ‖
1 | 2 | 3 2 1 | 2 o | 3 4 | 5 | 4 3 2 | 1 o ‖

$\frac{4}{4}$ 1 2 | 3 4 | 5 4 3 | 2 o | 3 4 | 5 4 | 3 2 2 | 1 o
O wie herr-lich, o wie gar schön ist es, in die Schu-le zu geh'n!

Mus.1220 Lützel

Zu 678

Liederkranz.

Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder

für

Schule und Leben.

Bearbeitet und herausgegeben
von
J. Heinrich Lützel.

Ausgabe für Volksschulen.

Vierzehnte vermehrte und verbesserte Auflage.

Kaiserslautern.
Verlag von J. J. Tascher's Buchhandlung.
(A. Gerle.)
1907.

L 32.47

Zu 689
Lütkel, Liederkranz

Verteilung der Lieder auf die einzelnen Schulklassen.

Lieder für die I. und II. Klasse (1. und 2. Schuljahr).

1. Im Umfang einer Quinte: Nr. 19, 20, 31, 35, 39, 43.
2. Im Umfang einer Sexte und Septime: Nr. 5, 6, 15, 26, 61, 81.
3. Im Umfang einer Oktave: Nr. 3, 4, 16, 17, 62, 69, 71.

Lieder für die III. und IV. Klasse (3. und 4. Schuljahr).

1. C-dur: Nr. 36, 53, 56, 58, 80, 82.
2. G-dur: Nr. 12, 19, 20, 22, 27, 32, 73, 94, 95, 96, 123, 124.
3. D-dur: Nr. 9, 40.
4. F-dur: Nr. 29, 37, 42, 66, 68, 72, 74, 76, 83, 84.

Lieder für die V., VI. und VII. Klasse (5., 6. und 7. Schuljahr).

1. C-dur: Nr. 1, 21, 41, 46, 67, 113, 126.
2. G-dur: Nr. 13, 14, 38, 44, 57, 77, 97, 103, 114, 118, 121, 127, 128.
3. D-dur: Nr. 50, 70, 75, 79, 82, 87, 88, 120.
4. A-dur: Nr. 93, 109, 115, 129, 130.
5. F-dur: Nr. 2, 7, 8, 10, 18, 23, 24, 28, 31, 47, 54, 55, 59, 63, 64, 78, 91, 100, 101, 102, 106, 107, 119, 125.
6. B-dur: Nr. 90, 92, 104, 108, 111, 112, 116, 117, 122.
7. Es-dur: Nr. 11, 45, 48, 49, 52, 60, 65, 85, 86, 89, 98, 99.

Lieder für die VIII. Klasse.

1. C-dur: 30, 51.
2. D-dur 25, 110.
3. F-dur: 55.
4. B-dur: 105.

1. Loblied.

Munter. *mf* Hans Georg Nägeli.

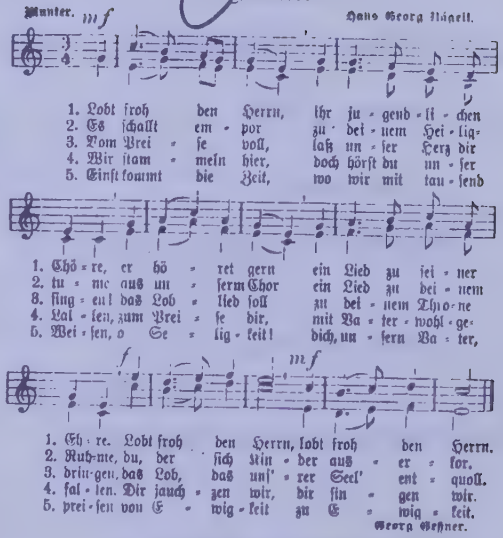

Georg Gebner.

2. Das Gebet des Herrn.

Nicht zu langsam. Volksweise.

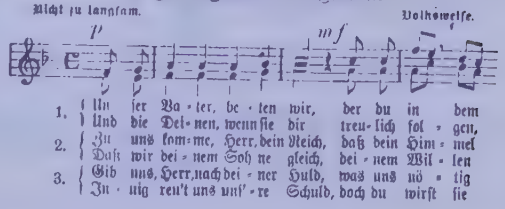

Zu 689

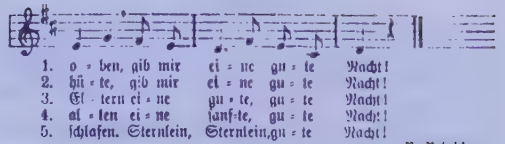

K. Reinick.

17. Abendlied.
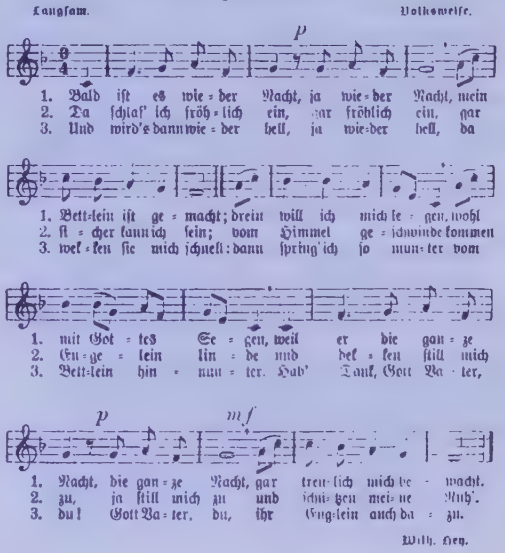
Wilh. Hey.

18. Gute Nacht!

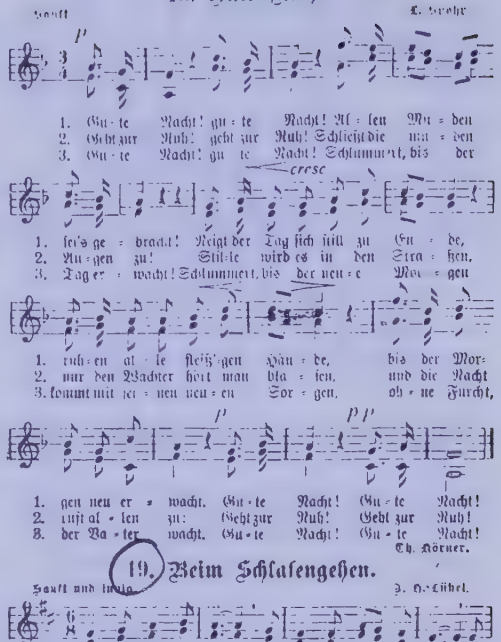

Th. Körner.

19. Beim Schlafengehen.

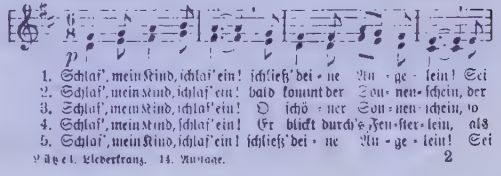

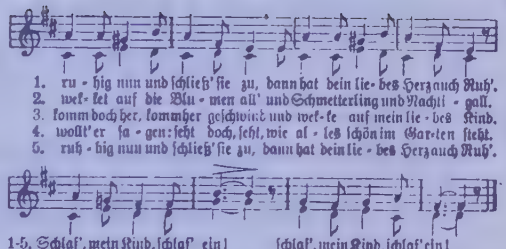

Hoffmann von Fallersleben.

20. Wiegenlied.

Sanft. Volkslied.

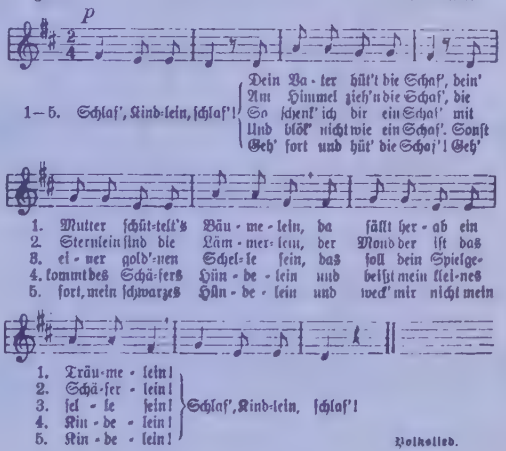

Volkslied.

Zu 689

21. Treue Mutterliebe.

Langsam. Friedr. Gurk.
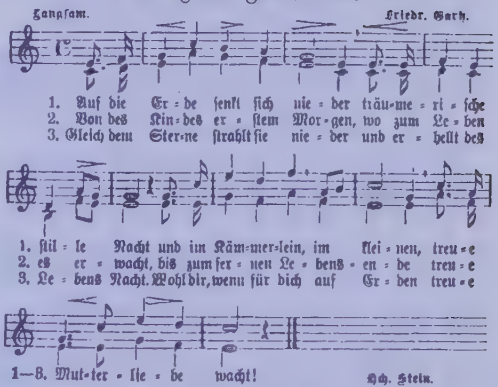
Ch. Stein.

22. Sandmännchen.

Munter. Volksweise.
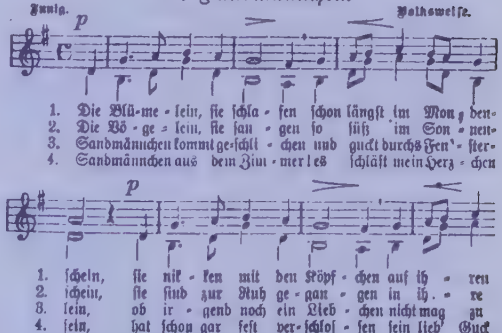
Zu 689

Nach voriger Weise.

1. Tra ri ra! Bald ist der Frühling da! Bald werden grün die Felder, die Wiesen und die Wälder. Tra ri ra! bald ist der Frühling da!

2. Tra ri re! Schon schmilzet Eis und Schnee; die Quellen rauschen wieder von allen Bergen nieder. Tar ri re! schon schmilzet Eis und Schnee.

3. Tra ri ro! Jetzt sind wir wieder froh! Ja Trost für lange Plage verleih'n die längern Tage. Tra ri ro! jetzt sind wir wieder froh!

4. Tra ri ru! Du lieber Frühling du! laß uns nicht länger warten, komm bald in Feld und Garten! Tra ri ru! du lieber Frühling du!

63. Der Wachtelschlag.

Mäßig bewegt. J. G. Hering.

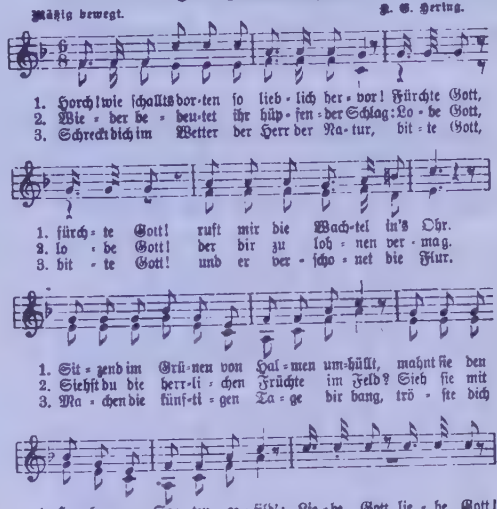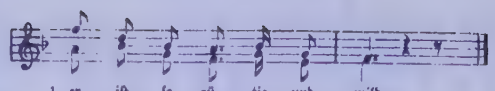

64. Sommerlied.

Mäßig. Nach einer Volksweise von L. Erk.

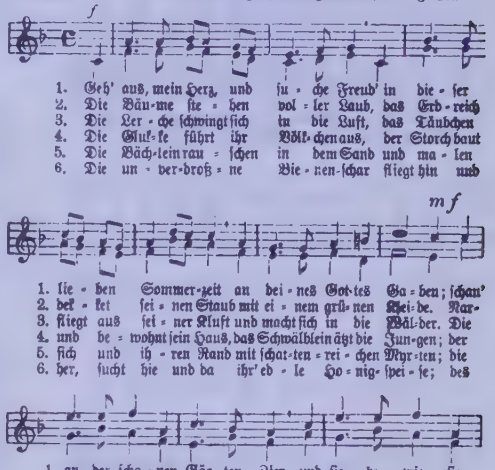

Zu 689

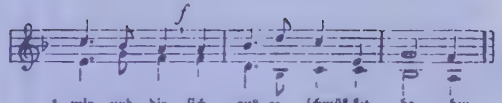

7. Ich selber kann und mag nicht ruh'n; des großen Gottes großes Tun erweckt mir alle Sinnen. Ich singe mit, wenn alles singt, und lasse was dem Höchsten klingt, aus meinem Herzen rinnen.

8. Ach, denk' ich, bist du hier so schön, und läßt du's uns so lieblich geh'n auf dieser armen Erden: was will doch wohl nach dieser Welt, dort in dem reichen Himmelszelt und güldnem Schlosse werden!

9 O wär ich da! o stünd' ich schon, liebreicher Gott, vor deinem Thron und trüge meine Palmen; so wollt' ich nach der Engel Weis' erhöhen deines Namens Preis mit tausend schönen Psalmen!

Paul Gerhardt.

65. Waldlied.

Munter. Einzelne. E. H. Zeller.

Alle.

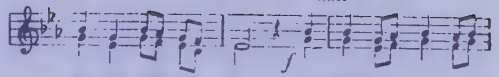

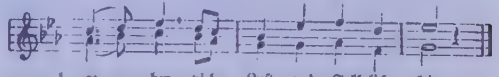

Hoffmann von Fallersleben.

66. Abschied vom Walde.

Bewegt. Einzelne, bei der Wiederholung alle. Volksweise.

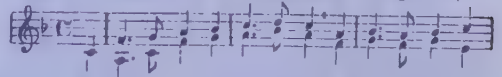

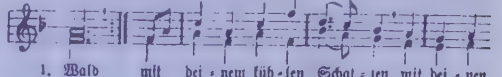

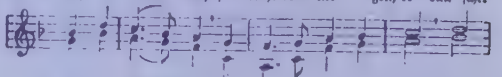

Luthel, Liederkranz: Ku (1943)

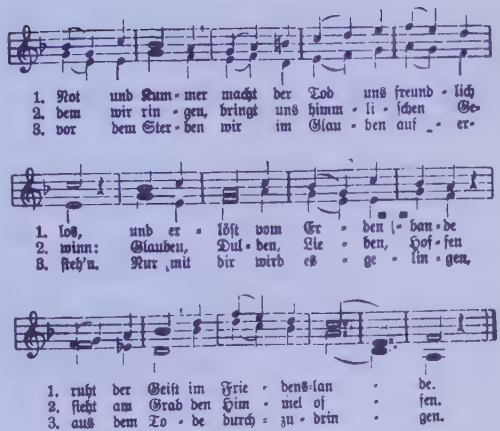

79. Gottes Rat und Scheiden.

Text: [illegible]. F. Mendelssohn-Bartholdy.
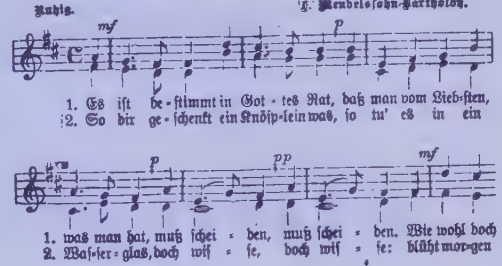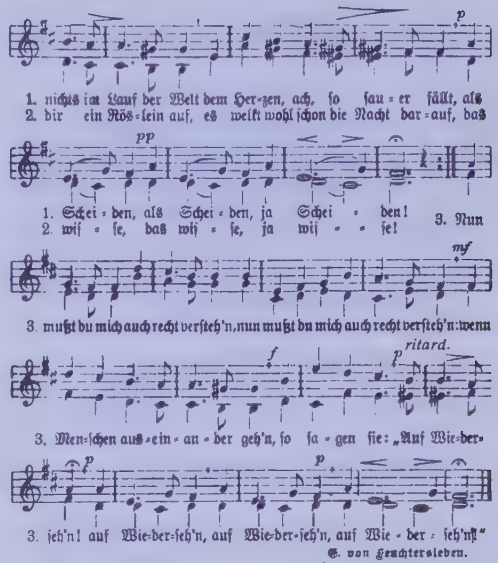
E. von Feuchtersleben.

80. Sonntag.

Text: [illegible]. Volksweise.

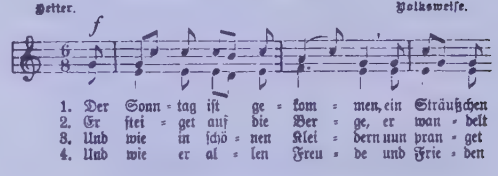

Chorgesangbuch

Zu 694

für

Kirchen- und Schulchöre.

Herausgegeben

von

J. Heinrich Lützel.

Dritte vermehrte Auflage.

Kaiserslautern.
Verlag der J. J. Tascher'schen Buchhandlung.
(A. Merle.)
1890.

Viertes Kirchengesangfest

des

Evangelischen Kirchengesangvereins

für die Pfalz.

Zu 708

Gottesdienstliche Festaufführung

in

der prot. Stiftskirche zu Neustadt a/H.

Sonntag, den 19. Juni, nachmittags 3½ Uhr,

1892

unter

Mitwirkung der Kirchengesangvereine

von

Dürkheim (Dirigent: Lehrer Doll), **Ernstweiler** (Dir. Lehrer Scholl), **Frankenthal** (Dir. Lehrer Kullmer), **Germersheim** (Dir. Lehrer Klein), **Hornbach** (Dir. Lehrer Maurer), **Kaiserslautern** (Dir. Seminarlehrer **Hildebrand**), **Kindenheim** (Dir. Lehrer Luther), **Lambrecht** (Dir. Lehrer Gamber), **Landau** (Dir. Musikdirektor Walther), **Ludwigshafen** (Dir. Musikdirektor Bieling), **Neustadt** (Dir. Lehrer Bernhard), **Russdorf** (Dir. Lehrer Reinhardt), **Obermoschel** (Dir. Lehrer Jung), **Schwegenheim** (Dir. Lehrer Bender), **Speier** (Dir. Lehrer Keßler), **Steinwenden** (Dir. Lehrer Kaiser), **Zweibrücken** (Dir. Professor Lützel).

Zweibrücken.
Buchdruckerei von August Kranzbühler.
1892.

Fr 708

Musikalische Leitung: Professor **Lützel** aus Zweibrücken.
Orgel: Herr Organist **Bernhard** in Neustadt a/H. und
Herr Organist **Hahn** aus Kaiserslautern.
Festrede: Herr Oberhofprediger **Dr. Helbing** aus Karlsruhe.
Schriftlesung: Herr Pfarrer **Bayer** in Neustadt a/H.

Programm.

Fest-Präludium für die Orgel von Joh. Gg. **Herzog** (geb. 1822).
(Herr Organist Bernhard.)

Gemeinde. Jehovah, Jehovah,
Jehovah, deinem Namen
Sei Ehre, Macht und Ruhm!
Amen, Amen!
Bis einst der Tempel dieser Welt
Auf dein Wort in Staub zerfällt,
Soll in unsern Hallen
Das „Heilig, heilig, heilig" erschallen.
Halleluja, Halleluja!

(G. Konrad Pfeffel, 1736—1809).

Eingangs-Lektion.

Dies ist der Tag, den der Herr macht; lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein! — Jauchzet dem Herrn alle Welt. Dienet dem Herrn mit Freuden und kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken. Erkennet, daß der Herr Gott ist. Er hat uns gemacht und nicht wir selbst, zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide. Gehet zu seinen Thoren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben; danket ihm, lobet seinen Namen. Denn der Herr ist freundlich und seine Gnade währet ewig, und seine Wahrheit für und für. (Psalm 100.)

Chor. Der 103. Psalm von Karl Reinthaler (geb. 1822).

Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen. Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan. Der dir alle deine Sünden vergibt und heilet alle deine Gebrechen; der deinen Mund fröhlich macht, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit. Lobe den Herrn, meine Seele ꝛc.

Lobe den Herren, der alles so herrlich regieret, der dich auf Adelers Fittigen sicher geführet; der dich erhält, wie es dir selber gefällt! Hast du nicht dieses verspüret?

Lobe den Herren, der künstlich und fein dich bereitet, der dir Gesundheit verliehen, dich freundlich geleitet. In wie viel Not hat nicht der gnädige Gott über dir Flügel gebreitet!

(Joach. Neander, 1650—1680.)

I.

Präludium (G-dur) für die Orgel von Mendelssohn-Bartholdy (1809—1847). (Herr Org. Bernhard.)

Chor. Melodie 1701. Tonsatz von J. H. Kühel.

Macht hoch die Thür', die Thore weit,
Es kommt der Herr der Herrlichkeit,
Ein König aller Königreich',
Ein Heiland aller Welt zugleich,
Der Heil und Leben mit sich bringt;
Derhalben jauchzt, mit Freuden singt:
Gelobet sei mein Gott,
Mein Schöpfer, reich an Rat!
Komm', o mein Heiland Jesu Christ,
Des Herzens Thür' dir offen ist;
Ach, zieh' mit deiner Gnade ein,
Zu Freundlichkeit auch uns erscheine!
Dein heil'ger Geist uns führ' und leit'
Den Weg zur ew'gen Seligkeit.
Dem Namen dein, o Herr,
Sei ewig Preis und Ehr'! (G. Weissel, 1590—1635.)

Lektion. Gelobet sei der Herr, der Gott Israels, denn er hat besucht und erlöset sein Volk, und hat uns aufgerichtet ein Horn des Heils, in dem Hause seines Dieners Davids. — Jauchzet Gott alle Lande, lobsinget zu Ehren seinem Namen, rühmet ihn herrlich! — Denn uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter; und er heißt: Wunderbar, Rat, Kraft, Held, Ewigvater, Friedefürst! — Freut euch in dem Herrn allewege und abermal sage ich euch: Freuet euch! (Luc. 1, 68. 69. — Ps. 66, 1. 2. — Jes. 9, 6. — Phil. 4, 4.)

Chor von Leonhard Schröter, 1587.

Freut euch, ihr lieben Christen,
Freut euch von Herzen sehr!
Euch ist geboren Christus,
Recht gute neue Mär'!
Es singen uns die Engel
Aus Gottes hohem Thron,
Gar lieblich thun sie singen
Fürwahr, einen süßen Ton.
Also thun sie nun singen:
Das Kindlein ist euch hold,
Es ist des Vaters Wille,
Der hat's zuvor gewollt.
Es ist euch dargegeben,
Dadurch ihr habt fortan
Des Vaters Gunst und Segen,
Sein' Gnad' ist aufgethan. (17.40.)

Lektion. Ihr wisset die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um euretwillen, auf daß ihr durch seine Armut reich würdet. — Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde. — Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. Wohl dem, der auf ihn trauet! (2 Cor. 8, 9. — Joh. 3, 17. Ps. 34, 9.)

Chor von J. H. Kühel (geb. 1823).

Herr mein Gott, ich traue auf dich, auf dich, mein Gott, den Hort meines Heils. Ach, laß mich nicht zu Schanden werden, errette mich durch deine Gerechtigkeit. Sei mir ein starker Hort, eine Burg, ein Fels, da ich hinfliehen kann. Herr mein Gott, ich traue auf dich, den Hort meines Heils, denn du bist meine Burg, mein Fels, meine Hoffnung und meine Zuversicht.
(Nach Psalm 71.)

Festrede,

gehalten von Herrn Oberhofprediger **Dr. A. Helbing** aus Karlsruhe.

II.

Choral-Vorspiel für die Orgel zu: „An Wasserflüssen Babylon" (Ein Lamm geht hin und trägt die Schuld) von Joh. Seb. Bach (1685—1750). (Herr Organist H. Hahn.)

Chor. Melodie 1525. Tonsatz nach Melch. Vulpius († 1616).

Ein Lamm geht hin und trägt die Schuld
Der Welt und ihrer Kinder;
Es geht und träget in Geduld
Die Sünden aller Sünder.
Es geht dahin, wird matt und krank,
Ergibt sich auf die Würgebank,
Entzieht sich allen Freuden,
Es nimmt auf sich Schmach, Hohn und Spott,
Angst, Wunden, Striemen, Kreuz und Tod
Und spricht: ich will's gern leiden.
(P. Gerhardt, 1607—1676.)

Lektion Fürwahr, er trug unsere Krankheit und lud auf sich unsere Schmerzen. Wir aber hielten ihn für den, der geplagt und von Gott geschlagen und gemartert wäre. Aber er ist um unserer Missethat willen verwundet und um unserer Sünde willen zerschlagen. Die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten und durch seine Wunden sind wir geheilet. Wir gingen alle in der Irre, wie Schafe; ein jeglicher sah auf seinen Weg; aber der Herr warf unsere Sünde auf ihn. Da er gestraft und gemartert ward, that er seinen Mund nicht auf, wie ein Lamm das zur Schlachtbank geführet wird.
(Jes. 53, 4—7.)

Chor von J. Chr. Weeber (1808—1877).

Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. (Joh. 1, 29.)

Lektion. Gott hat seines eingebornen Sohnes nicht verschonet, sondern hat ihn für uns alle dahin gegeben; wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken? Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen? Gott ist hie, der gerecht macht. Wer will verdammen? Christus ist hie, der gestorben ist, ja vielmehr, der auch auferwecket ist, welcher ist zur Rechten Gottes und vertritt uns. — Gott aber des Friedens, der von den Toten ausgeführet hat den großen Hirten der Schafe, der mache euch fertig in allem guten Werk zu thun seinen Willen und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist, durch Jesum Christ, welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. (Röm. 8, 32—34. — Heb. 13, 20. 21.)

Chor von Melch. Vulpius († 1616).

Gelobt sei Gott im höchsten Thron
Samt seinem eingebornen Sohn,
Der für uns all' genug gethan. Halleluja!

Des Morgens früh am dritten Tag,
Da noch der Stein am Grabe lag,
Erstand er frei, ohn' alle Plag'! Halleluja!

Er ist erstanden von dem Tod,
Hat überwunden alle Not,
Versöhnet Sünd' und Missethat. Halleluja.

(Böhm. Brüder, 1531.)

III.

Adagio (Op. 117) für die Orgel von Gust. Merkel (1827—1885).

(Herr Org. Hahn.)

Chor von Demet. Bortniansky (1752—1825).

Komm', heil'ger Geist, erfülle uns're Herzen, die Herzen deiner Gläubigen und entzünde in ihnen das Feuer deiner göttlichen Liebe. Komm', heil'ger Geist, erleuchte uns, daß wir erkennen unsere Sünden und dem ew'gen Tod entrinnen mögen. Komm', heil'ger Geist, komm', stärke die Deinen, schenk' ihnen allen deinen Trost und Frieden. Amen.

Lektion. Herr, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist mein Gott! dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Fürchte dich nicht, ich bin mit dir; weiche nicht, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, ich helfe dir auch, ich erhalte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit. — Alle neue Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für euch. — Selig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden. (Ps. 143, 10. — Jes. 41, 10. 1. Pet. 5, 7. Math. 5, 4.)

Chor. Melodie 1628, Tonsatz von Joh. Seb. Bach (1685—1750).

Gott ist und bleibt getreu,
Er tröstet nach dem Weinen,
Und läßt nach trüber Nacht
Die Freudensonne scheinen;
Der Sturm des Unglücks geht
Zu rechter Zeit vorbei,
Sei, Seele, stille nur,
Gott ist und bleibt getreu.

Gott ist und bleibt getreu,
Er hilft ja selber tragen,
Wenn er uns auferlegt
Die Last der schweren Plagen.
Er schickt die Prüfung oft
Und bleibet doch dabei,
Ein Vater, der dich liebt;
Gott ist und bleibt getreu.

(Chr. Wilhelmi, um 1720.)

Lektion. Wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde, wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, Gott, allezeit meines Herzens Trost und mein Teil. — Die auf den Herrn hoffen, die werden nicht fallen, sondern ewiglich bleiben, wie der Berg Zion. Um Jerusalem her sind Berge und der Herr ist um sein Volk her, von Ewigkeit zu Ewigkeit. — Der Herr wird seinem Volke Kraft geben, der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden. (Ps. 73, 25. 26. — Ps. 125, 1. 2. — Ps. 29, 11.)

Chor von Eduard Grell (1800—1886).

Gott gib Fried' in deinem Lande, Glück und Heil zu allem Stande; hilf deinem Volke und segne dein Erbe und weide sie und erhöhe sie ewiglich. Herr, hebe an zu segnen dein Volk, denn was du segnest, das ist gesegnet ewiglich. Gelobt seist du! (1. Chron. 18, 27.)

Schluß-Lektion.

Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen, im Rat der Frommen und in der Gemeine. Groß sind die Werke des Herrn; wer ihrer achtet, hat eitel Lust daran. Was er ordnet, das ist löblich und herrlich, und seine Gerechtigkeit bleibt ewiglich. Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Gott. Er gibt Speise denen, so ihn fürchten; er gedenket ewiglich an seinen Bund. Er läßt verkündigen seine gewaltigen Thaten seinem Volk, daß er ihnen gebe das Erbe der Heiden. Die Werke seiner Hände sind Wahrheit und Recht; alle seine Gebote sind rechtschaffen. Sie werden erhalten immer und ewiglich und geschehen treulich und redlich. Er sendet eine Erlösung seinem Volk; er verheißet, daß sein Bund ewiglich bleiben soll. Heilig und hehr ist sein Name. Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang; das ist eine feine Klugheit, wer darnach thut, des Lob bleibet ewiglich. (Ps. 111.) Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Alles, was Odem hat, danke dem Herrn! Halleluja!

Schluß-Chor. Hymne mit Orgelbegleitung von J. H. Lützel.

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewig. Herr, deine Güte ist alle Morgen neu, deine Treue, Herr, ist groß. Danket dem Herrn ꝛc. ꝛc. (Ps. 118, 1. -- Klagl. 3, 23.)

Nun danket alle Gott
Mit Herzen, Mund und Händen,
Der große Dinge thut
An uns und allen Enden.
Der uns an Leib und Seel,
Von Kindesbeinen an,
Bis diesen Augenblick
Nur Gutes hat gethan.

Gemeinde. Lob, Ehr' und Dank sei Gott,
Dem Vater und dem Sohne;
Preis sei dem heil'gen Geist!
Gott, der vom Himmelsthrone
Wohl an uns allen thut,
Bleibt, wie er ewig war,
Unendlich groß und gut.
Lob sei ihm immerdar!

(Mart. Rinkart, 1586 - 1649.)

Fantasie und Fuge (G-dur) von Joh. Seb. Bach (1685--1750).
(Herr Org. Hahn.)

☞ Die Kirche darf erst nach dem Schluß des Orgelspiels verlassen werden

Chor. Wenn ich einmal soll scheiden,
So scheide nicht von mir,
Wenn ich den Tod soll leiden,
So tritt du dann herfür!
Wenn mir am allerbängsten
Wird um das Herze sein,
So reiß' mich aus den Aengsten
Kraft Deiner Angst und Pein.

(Tonsatz von Joh. Seb. Bach.)

Gemeinde. Erscheine mir zum Schilde,
Zum Trost in meinem Tod,
Und laß' mich seh'n dein Bilde
In deiner Kreuzesnoth!
Da will ich nach dir blicken,
Da will ich glaubensvoll
Fest an mein Herz dich drücken.
Wer so stirbt, der stirbt wohl.

Gebet.

Chor. O Lamm Gottes, unschuldig
Am Stamm des Kreuzes geschlachtet;
Allzeit funden geduldig,
Wiewohl du wurdest verachtet.
All' Sünd' hast du getragen,
Sonst müßten wir verzagen.
Erbarm' dich unser, o Jesu!
O Lamm Gottes ꝛc.
Gib uns den Frieden, o Jesu!

(Tonsatz von Joh. Eccard, 1553–1611.)

Segen.

Chor und Gemeinde. Ich danke dir von Herzen,
O Jesu, liebster Freund,
Für deines Todes Schmerzen,
Da du's so gut gemeint.
Ach gib, daß ich mich halte
Zu dir und deiner Treu',
Und wenn ich einst erkalte,
In dir mein Ende sei.

Die beim Ausgang aus der Kirche fallenden **freiwilligen** Gaben sind zum **Besten des evang. Kirchenchors** bestimmt.

Zweibrücken, 1883.

Palmsonntag, Nachmittags 4½ Uhr:

Passionsandacht

in der

Karlskirche.

Gemeinde. (Mel. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen?)
Herr, stärke mich, dein Leiden zu bedenken,
Mich in das Meer der Liebe zu versenken,
Die dich bewog, von aller Schuld des Bösen
Uns zu erlösen.

Du wolltest, Herr, ein Mensch gleich uns auf Erden
Und bis zum Tod am Kreuz gehorsam werden,
An unsrer Statt, gemartert und zerschlagen,
Die Sünde tragen.

Der Herr warf unser aller Sünde auf ihn. Da er gestraft und gemartert ward, that er seinen Mund nicht auf, wie ein Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird. (Jes. 53, V. 7.)

Chor. Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt.
(Joh. 1, 29.) (Comp. von J. Ch. Lebeer, 1808–1877.)

Gebet.

Gemeinde. So sei denn ewig auch von mir gepriesen
Für das Erbarmen, das du mir bewiesen,
Du hast, mein Heiland, auch für mich dein Leben
Dahin gegeben.

Yu 809 (708)
2

I. Schriftlesung. **Jesus in Gethsemane.** *)

Chor.

Da Jesus in den Garten ging
Und ihn sein bitteres Leiden umfing,
Da trauert Alles, was da was, (war)
All' Kreatur, Laub, grünes Gras.

„Nun bieg' dich Baum, nun bieg' dich Ast,
Der Herr hat weder Ruh' noch Rast;
Nun bieg' dich Laub und grünes Gras!
Laßt euch zu Herzen gehen das!"

Die hohen Bäum', die bogen sich,
Die harten Felsen zerkloben sich,
Die Sonn' verlor den klaren Schein,
Die Vögel ließen ihr Singen sein.

(Geistl. Volkslied aus dem 16. Jahrhundert. Tonsatz von J. H. Lübeck.)

II. Schriftlesung. **Jesus in Gethsemane.** (Fortsetzung.)

Gemeinde. (Mel. Wer nun den lieben Gott läßt walten.)

Dein Wille senkt sich in den Willen
Des allerbesten Vaters ein;
In ihm muß auch mein Herz sich stillen,
Wenn mein Gebet erhört will sein.
Drum bet' ich in Gelassenheit:
Was mein Gott will, geschehʼ allzeit.

III. Schriftlesung. **Die Gefangennehmung.**

Chor. Mal. 527

Wer ist's, der dich geschlagen,
Mein Heil, und dich mit Plagen
So übel zugerichtʼt?
Du bist ja nicht ein Sünder,
Wie wir und unsre Kinder;
Von Missethaten weißt du nicht.

(Tonsatz von J. S. Bach, 1685–1750.)

Gemeinde.

Ich, ich und meine Sünden,
Die sich wie Körnlein finden
Des Sandes an dem Meer,
Die haben dir erreget
Das Elend, das dich schläget,
Und das betrübte Marterheer.

IV. Schriftlesung. **Die Verurtheilung.**

Gemeinde.

O große Lieb', o Lieb' ohn' alle Maße,
Die dich gebracht auf diese Marterstraße!
Ich lebte mit der Welt in Lust und Freuden
Und du mußt leiden!

V. Schriftlesung. **Die Verurtheilung.** (Fortsetzung.)

Chor. Rede, mein Volk, sprich, was ich dir gethan und womit ich dich beleidigt hab', so steh' mir Rede! — Heilig ist der Ew'ge! Ehr und heilig! — Seine Allmacht und Kraft! Heilig, mächtig! Heilig ohne Ende, seine Gnade ewiglich! — Heiliger, Hocherhab'ner, hab' mit uns Erbarmen! (Comp. von L. Vittoria, 1560–1610.)

VI. Schriftlesung. **Die Verurtheilung.** (Fortsetzung.)

Gemeinde. (Mel. Alle Menschen müssen sterben.)

Jesu, meines Lebens Leben,
Jesu, meines Todes Tod!
Der du dich für mich gegeben
In die tiefste Seelennoth,
In das äußerste Verderben,
Nur, daß ich nicht möchte sterben,
Tausend-, tausendmal sei dir,
Liebster Jesu, Dank dafür!

VII. Schriftlesung. **Die Kreuzigung.**

Chor.[1]

Da Jesus an dem Kreuze hing
Und ihn der bittre Tod umfing
Mit Angst und großen Schmerzen:
Die sieben Worte, die er sprach,
Betracht' in deinem Herzen.

(Tonsatz von H. Leo Hasler, 1564–1612.)

VIII. Schriftlesung. **Die sieben letzten Worte** Jesu am Kreuz, welche der Chor wiederholt.

(Comp. von H. A. Neithardt, 1793–1861.)

..... Und da er das gesagt, neigte er das Haupt und verschied.

Lützel, Chorgesangbuch (719)

42. Gott sei mir gnädig.

Soli oder Halbchor. J. H. Lützel, geb. 1823.

Langsam.

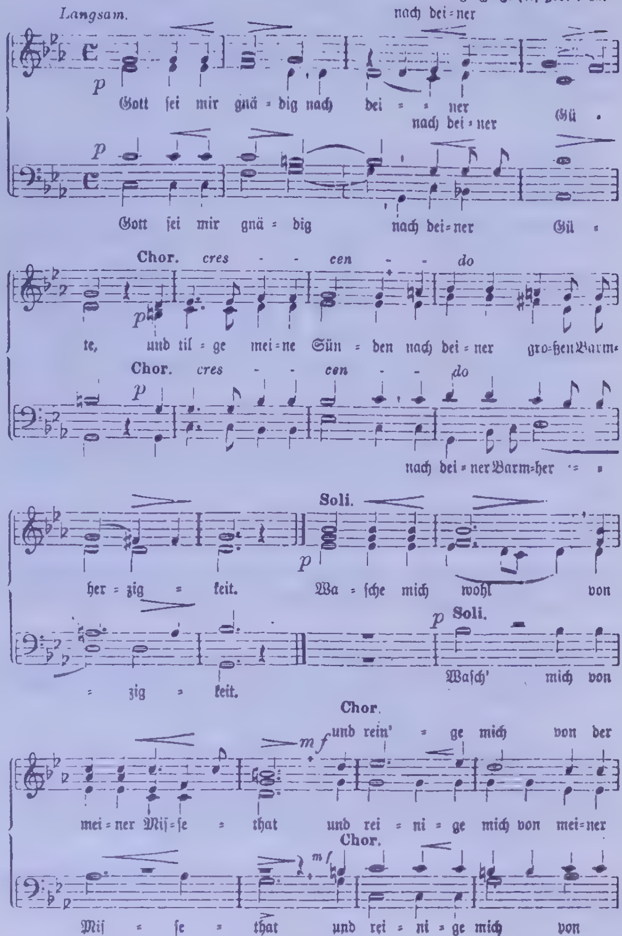

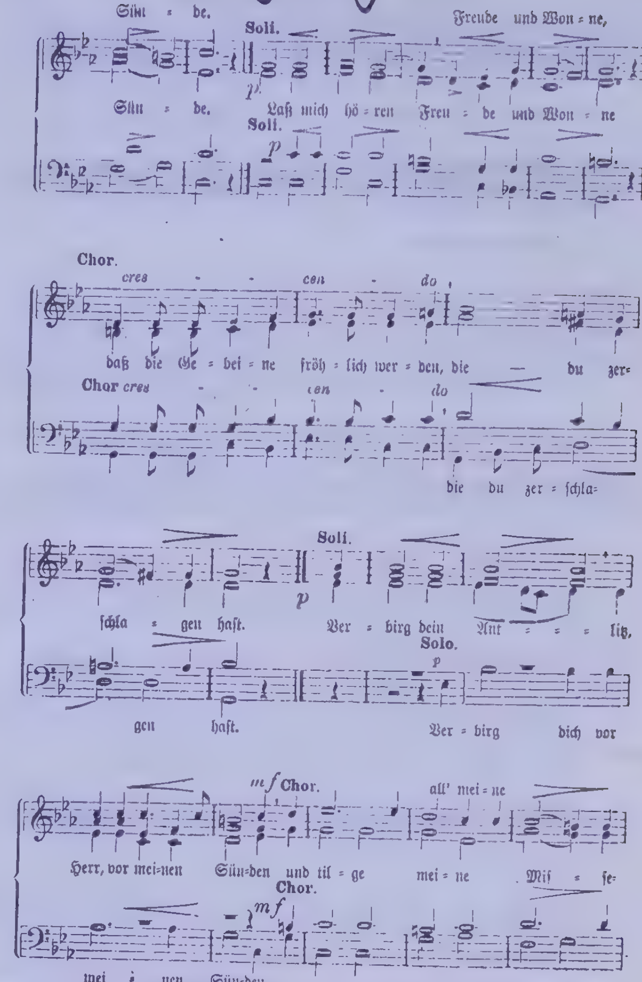

Lu 719

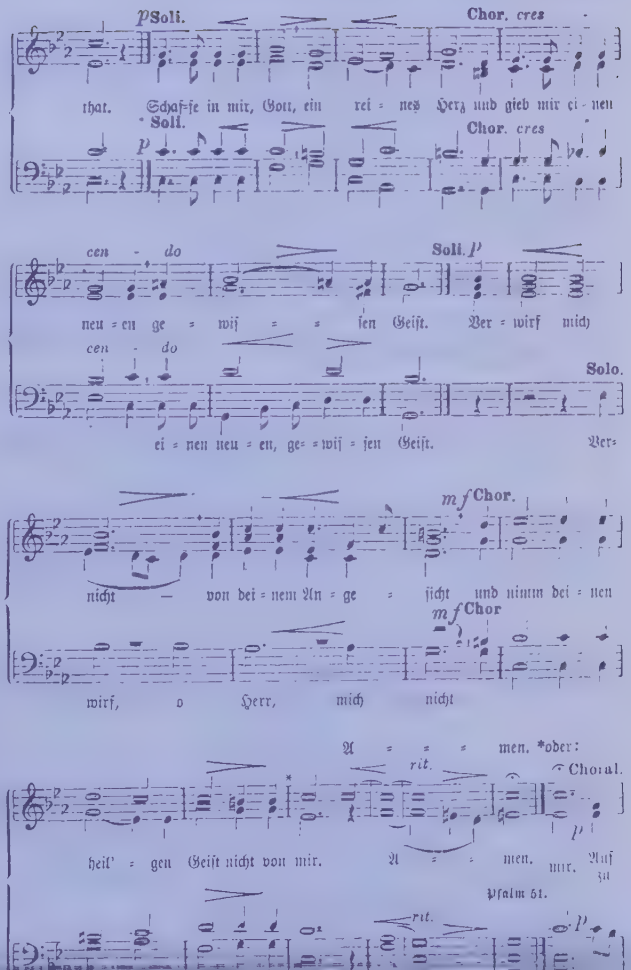
p Soli.
Chor. cres
that. Schaf=fe in mir, Gott, ein rei=nes Herz und gieb mir ei=nen
Soli.
Chor. cres
cen=do
Soli. p
neu=en ge=wiß==sen Geist. Ver=wirf mich
cen=do
Solo.
ei=nen neu=en, ge=wiß=sen Geist. Ver=
mf Chor.
nicht — von dei=nem An=ge=sicht und nimm dei=nen
mf Chor
wirf, o Herr, mich nicht
A==men. *oder:
rit.
Choral.
heil'=gen Geist nicht von mir. A==men.
Auf
mir. zu
Psalm 51.
rit.
p

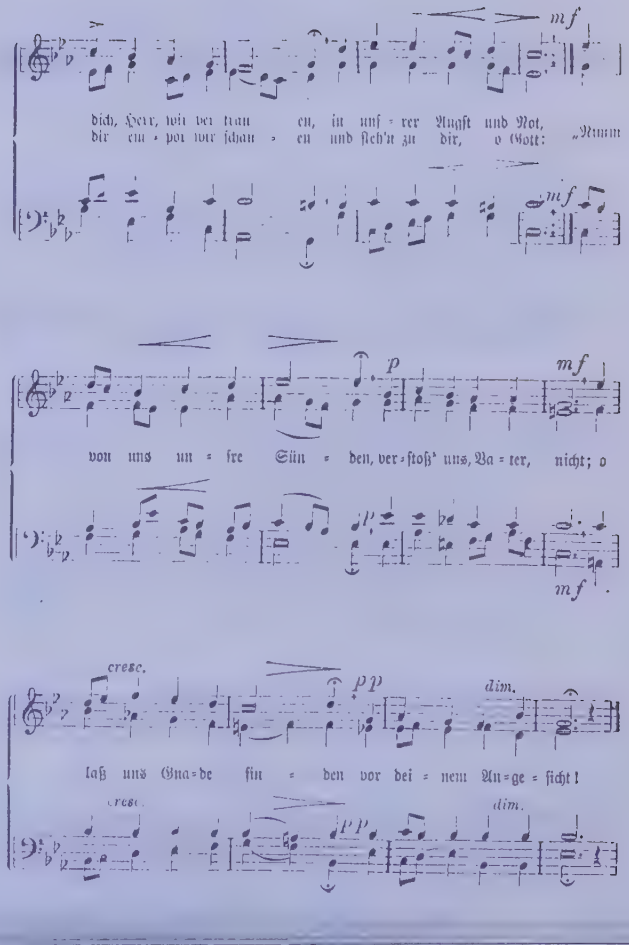
mf
dich, Herr, wir ver=trau=en, in unſ=rer Angſt und Not,
dir em=por vor=ſchau=en und ſeh'n zu dir, o Gott: „Nimm
mf
p
mf
von uns un=ſre Sün=den, ver=ſtoß' uns, Va=ter, nicht; o
mf
cresc.
pp
dim.
laß uns Gna=de fin=den vor dei=nem An=ge=ſicht!
cresc.
pp
dim.

9. O du mein Trost.*

J. W. Franck, † um 1690. Bearb. von J. H. Lützel.

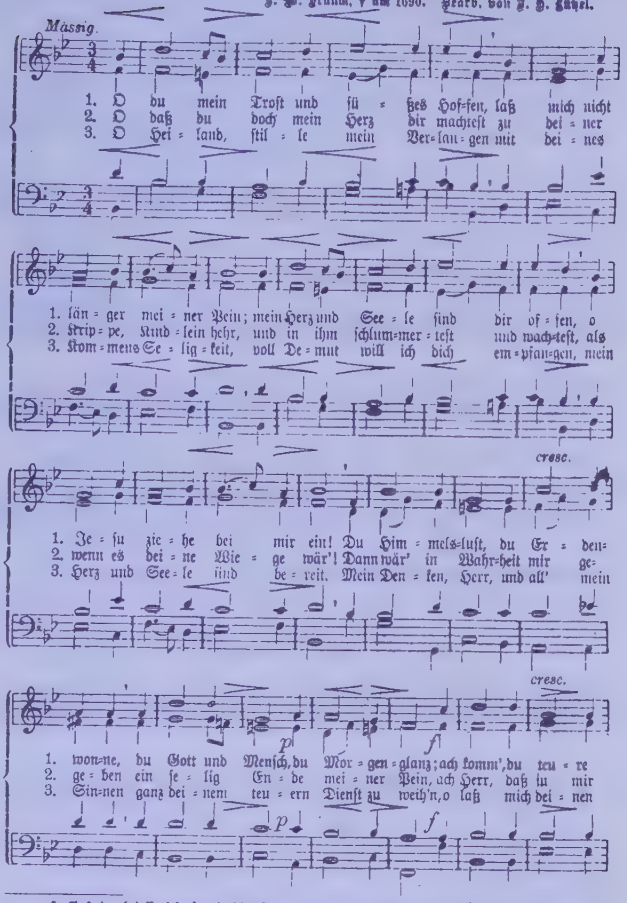

* Aus der bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienenen vortrefflichen Sammlung: „Geistl. Melodien Joh. Wolfg. Franck's. Für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte neu bearbeitet von D. G. Engel". Ebenso die andern in dieses Werkchen aufgenommenen Franck'schen Lieder.

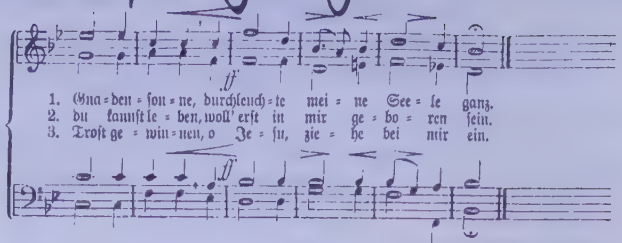

W. Osterwald, 1810—1888.

10. Tröstet mein Volk.

J. Heinrich Lützel, geb. 1823.

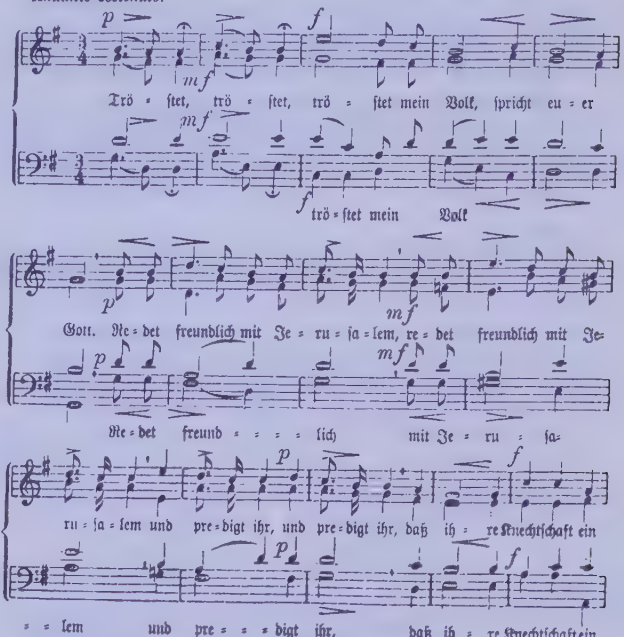

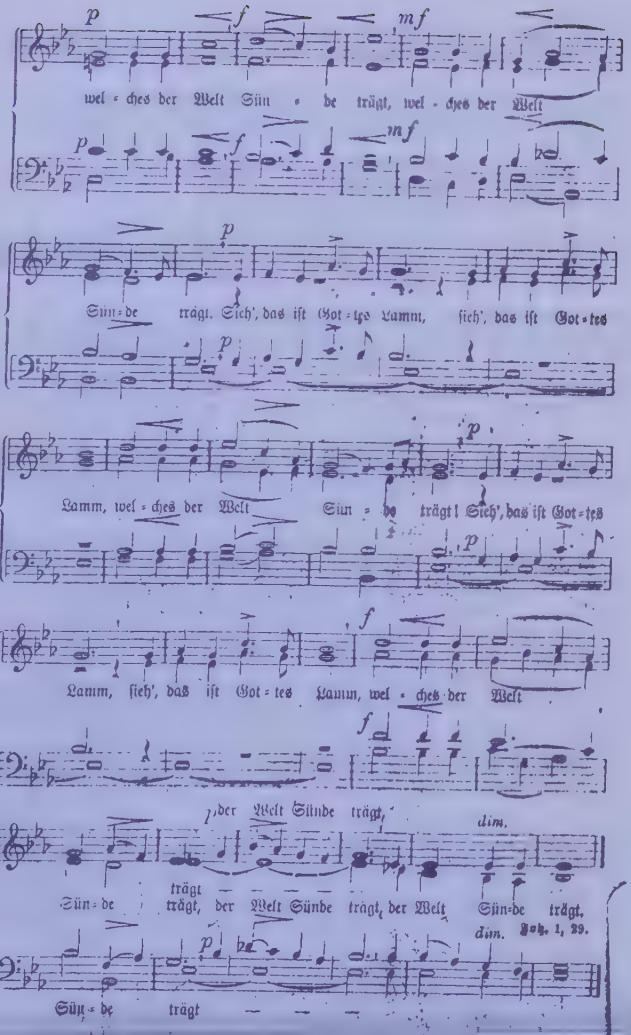

59. Jesus neigt sein Haupt und stirbt.

Mel. von J. Wolfg. Franck, † um 1690.
Tonsatz von J. H. Rinkel.

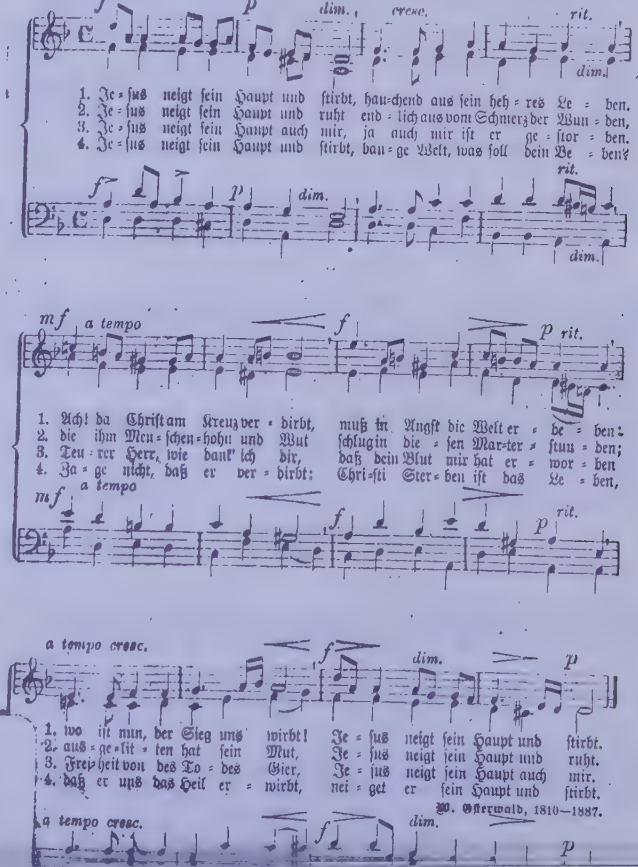

60. An deinem Kreuzesstamme.

Mel. von J. W. Franck, † um 1690.
Satz von J. H. Kühel.

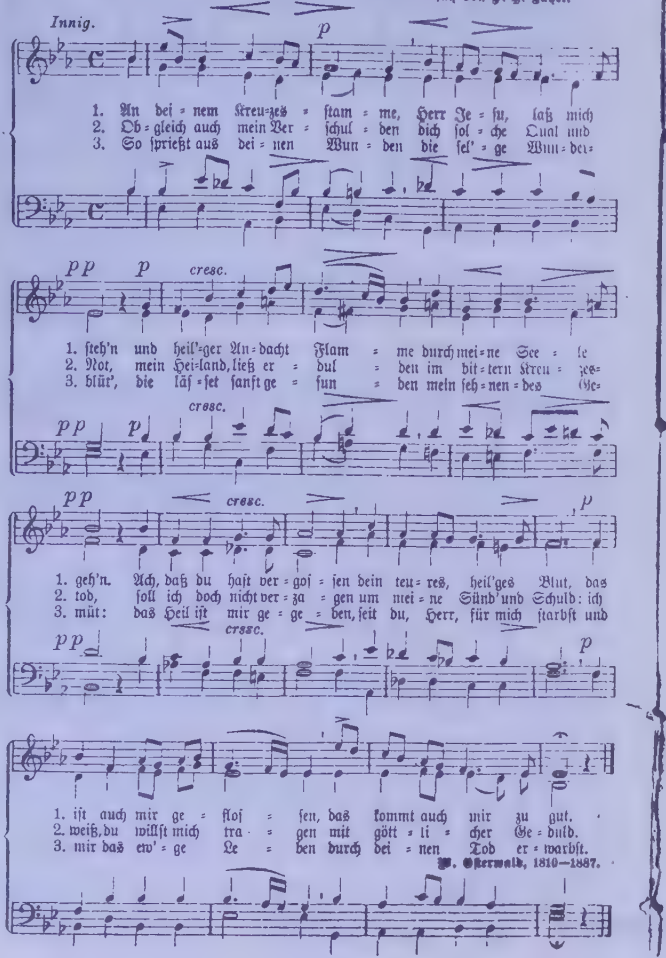

W. Osterwald, 1810—1887.

Abendmahl.

61. Die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls.

Lit. Gesang aus dem 16. Jahrhundert.

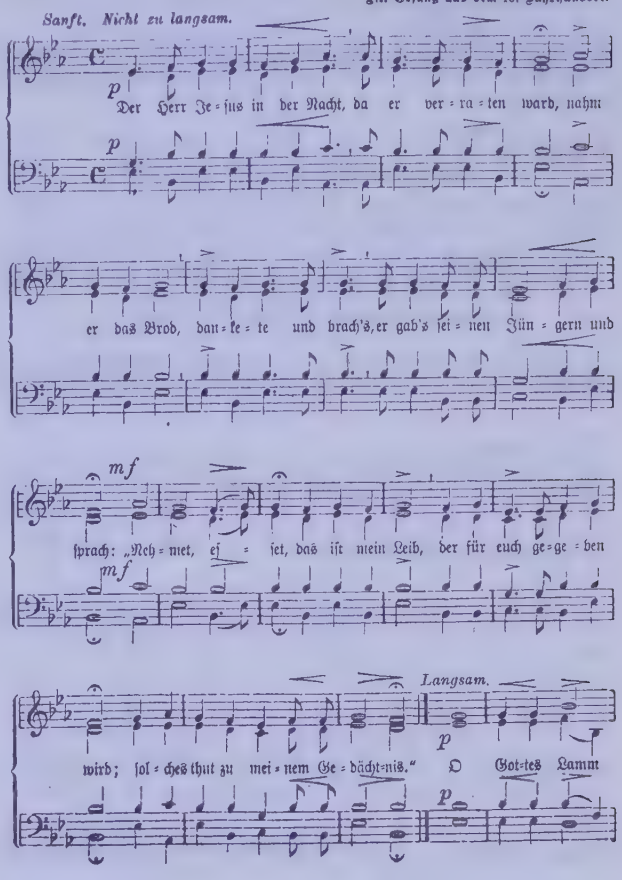

Tutti.

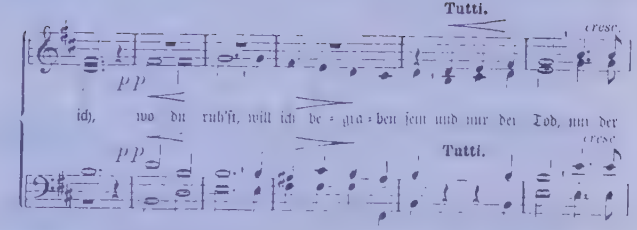

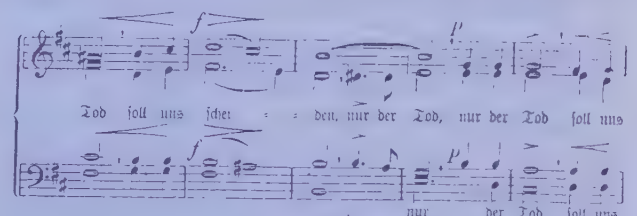

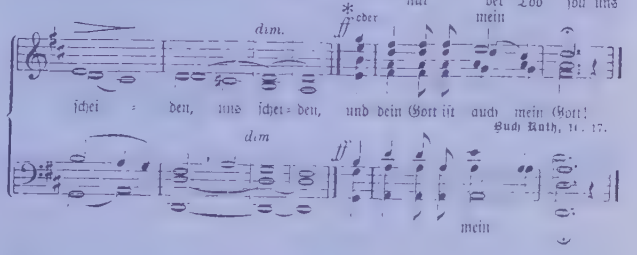

115. Wo die Liebe weilet.

Heinr. Karl Breidenstein, 1796–1876.
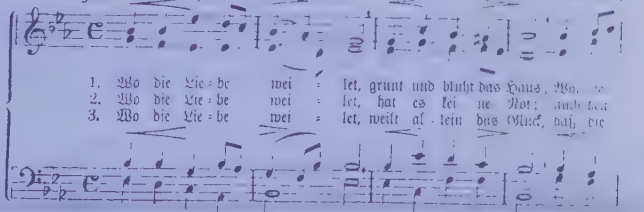
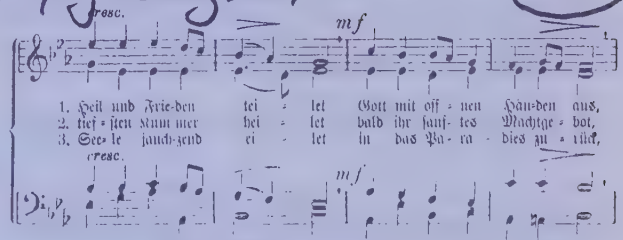

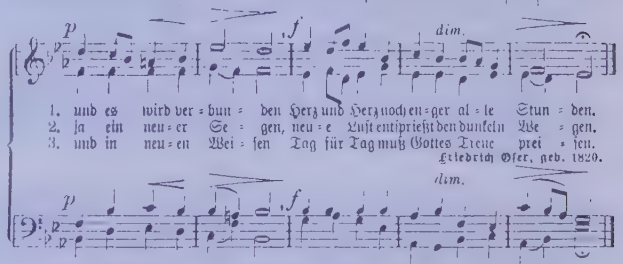

An vaterländischen Festen.

116. Verleih' uns Frieden.

Mendelssohn-Bartholdy, 1809–1847.

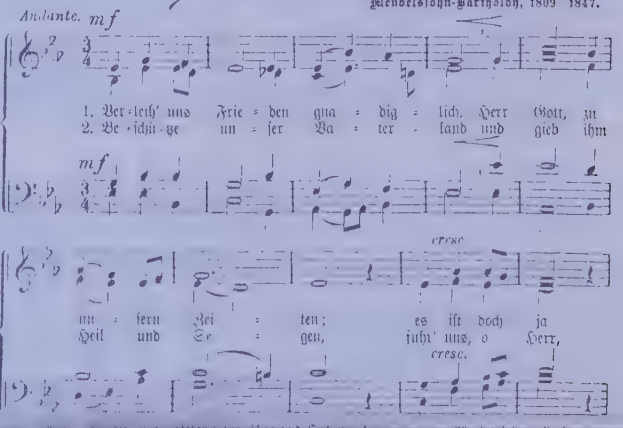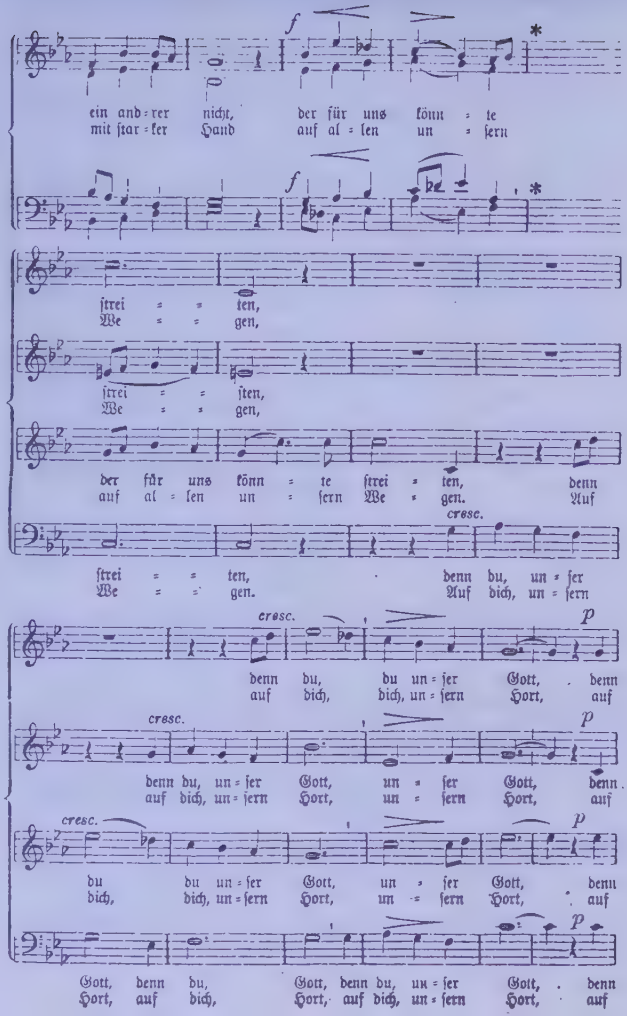

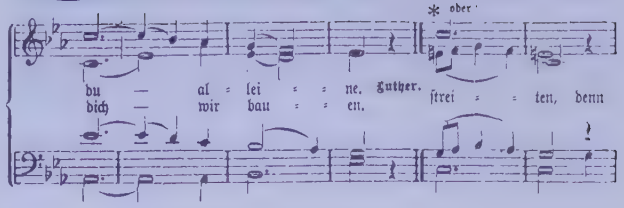

117. Herr, es freue sich der König.

Andante. Sigm. von Neukomm, 1778—1858.
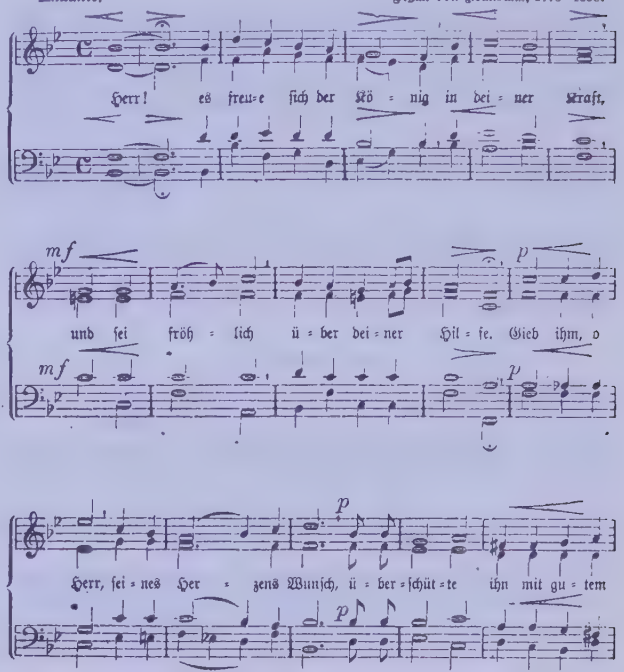
J.H. Lützel, Jesus neigt sein Haupt und
stirbt

in: Chorgesangbuch für Kirchen-
und Schulchöre Nr. 59

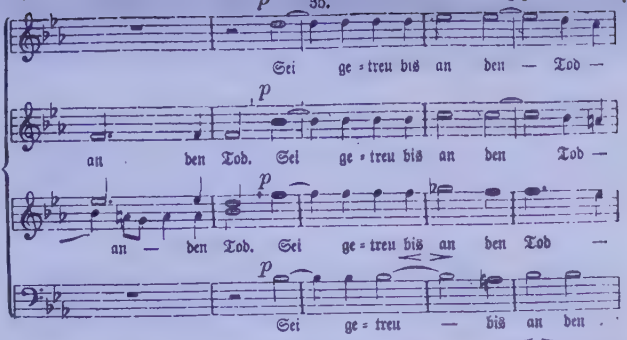

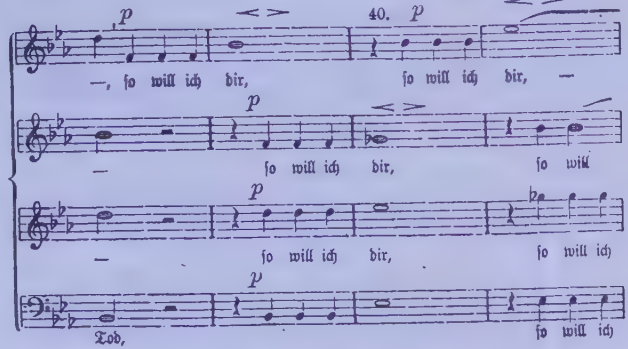

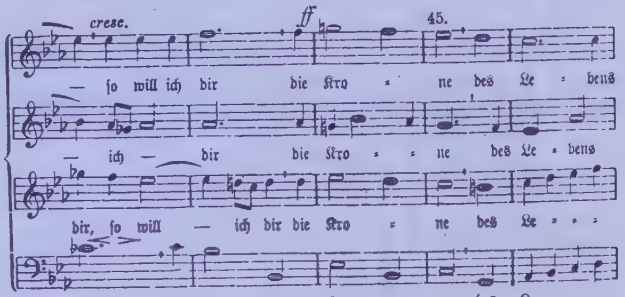

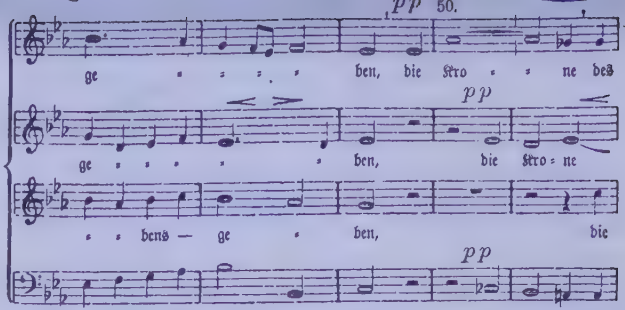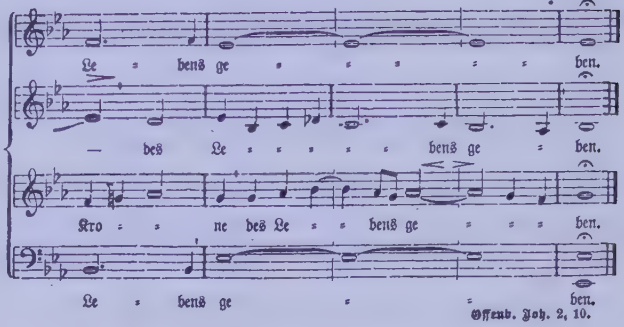

Offenb. Joh. 2, 10.

66. Gottes Treue.

J. H. Gützel, geb. 1823.
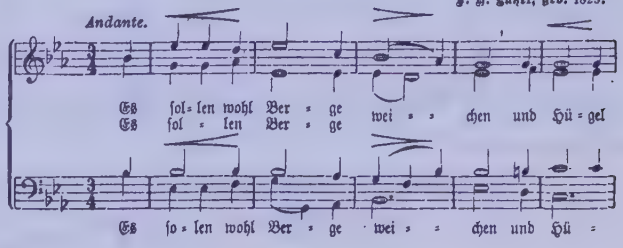
67. Wir anbeten dich, Jeſu Chriſte.

Andante. Jacobus Gallus, 1550–1591.

I. & II. Sop. Wir an = be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte, wir an =

Alt. Wir an = be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte, wir an =

I. Tenor. Wir an =

II. Tenor. Wir an = be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte, wir an =

Bass. Wir an =

be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte,

be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte, und brin=gen Lob = ge=ſang und

be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte, und brin=gen Lob = ge=ſang und

be = ten dich, Je = ſu Chri = ſte,

a = ber mei = ne Gna = de ſoll nicht von dir
ces - - cen - - do.

ſol = len hin = fal = len; a = ber mei = ne Gna = de ſoll nicht
hin = = fal = len; a = ber mei = ne Gna = de ſoll nicht
ces - - cen - - do.

gel hin = fal = len;

wei = chen, und der Bund mei = nes Frie = dens ſoll nicht hin =

der Bund des Frie = dens ſoll nicht

ſpricht der Herr, dein Er = bar = mer,

fal = len, ſpricht der Herr, dein Er = bar = mer, ſpricht der

fal = len, ſpricht der Herr, der Herr, dein Er = bar = mer, der

ſpricht der Herr, dein Er = bar = mer.

Herr, dein Er = bar = mer. Jeſ. 54, 10.

Herr, dein Er = bar = mer.

VI, 2, 25.

Zu 756

An das königl. prot. Pfarramt ...

Daſſelbe erhält gegen einzuſendende Empfangsbeſcheinigung nachſtehenden Abdruck eines Erlaſſes des königl. Conſiſtoriums der Pfalz.

... den 7. Mai 1860.

Das königl. Decanat.

Abdruck.

Ad Num Exh. 821 u. *No Exp. 1028* *Speier, den 1. Mai 1860.*

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die Einführung des neuen proteſtantiſchen Geſangbuchs in der Pfalz in den deutſchen Schulen betr.

Das königl. Staatsminiſterium für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat zum Behufe der gleichmäßigen Behandlung des rubricirten Gegenſtandes durch höchſtes Reſcript vom 30. März Num. 2409 Directiven gegeben, welche zu weitern Aeußerungen Anlaß boten. Nachdem dieſe letztern durch höchſte Entſchließungen vom 28. April Num. 3444 und 3577 ihre Erledigung gefunden haben, wird folgendes zur Darnachachtung verfügt.

I. In allen jenen Gemeinden, deren Presbyterien ſchon dermalen für den kirchlichen Gebrauch des neuen Geſangbuchs ſich ausgeſprochen haben, kann der gleichmäßige Gebrauch des Buches in den deutſchen Schulen irgend einem Zweifel nicht unterliegen. Der Widerſpruch einzelner Eltern erſcheint in ſolchen Fällen ungerechtfertigt und es ſind die Ortsſchulcommiſſionen verpflichtet, für die Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung in den Schulen durch die ihnen zu Gebot ſtehenden geſetzlichen Mittel Sorge zu tragen.

II. Was diejenigen Gemeinden betrifft, deren Presbyterien zur Zeit ſich noch nicht für den kirchlichen Gebrauch des neuen Geſangbuchs entſchieden haben, ſo kann und ſoll die Einführung des neuen Geſangbuchs in den Schulen als eines von der Generalſynode nach dem Antrage des Conſiſtoriums allerhöchſt gebilligten liturgiſchen Buches mit Rückſichtnahme auf die Miniſterialentſchließung vom 18. Mai vorigen Jahrs als Ziel im Auge behalten werden, wie denn auch das königl. Staatsminiſterium im citirten höchſten Reſcript vom 30. März die Meinung, daß die Einführung des neuen Geſangbuchs in der Pfalz zur Zeit überhaupt noch in Zweifel ſtehe, als eine gegenüber den Erklärungen und Anträgen der zuſtändigen kirchlichen Organe und der hierauf ertheilten allerhöchſten Sanction vollſtändig irrige bezeichnet hat, indem dieſes Geſangbuch unter Mitwirkung aller competenten Inſtanzen nach den Beſchlüſſen der letzten Generalſynode und nach deren Anträgen auf kirchenverfaſſungsmäßigem Wege gutgeheißen, und nur die Feſtſetzung des endgültigen Termins für den allgemeinen Gebrauch in ſämmtlichen Gemeinden der Generalſynode des Jahrs 1861 vorbehalten, dabei aber zugleich den Presbyterien die Ermächtigung gegeben worden ſei, die Einführung des Geſangbuchs in ihren Gemeinden zum kirchlichen Gebrauche auch ſchon dermalen zu beſchließen.

Z 4844 756

Bis das Ziel der allgemeinen Einführung des Gesangbuchs in den Schulen völlig erreicht sein wird, ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gemeinden der sub II bezeichneten Kategorie in folgender Weise zu verfahren.

1. Wo das neue Gesangbuch auf das Rescript der königl. Regierung der Pfalz vom 25. Mai 1859 hin ohne Schwierigkeiten und Widerspruch allgemein oder fast allgemein eingeführt worden ist, da soll es bei der bestehenden Einführung dermalen sein Verbleiben haben.

(Ministerial-Entschließung vom 28. April 1860, Num. 3577.)

2. Wo in den Gemeinden der sub II bezeichneten Kategorie eine allgemeine oder fast allgemeine Einführung des neuen Gesangbuchs zur Zeit noch nicht stattgefunden hat, hingegen bis zum Erscheinen des Rescripts der königl. Regierung der Pfalz vom 25. Mai 1859 das Büchlein der vom evangelischen Verein herausgegebenen 130 Lieder benützt worden ist, da „kann es bei dem vorläufigen „Fortgebrauche jener Liedersammlung und zwar um so mehr belassen werden, als „in dem gegenwärtigen Moment die Aufhebung dieser Uebung und eine neue „Wiedereinführung des alten Gesangbuchs in jenen Schulen nur dazu beitragen „müßte, Verwirrung zu erzeugen oder solche zu steigern."

(Ministerialrescript vom 28. April 1860, Num. 3444.)

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Schulkinder, welche mit dem neuen Gesangbuch versehen sind, dieses Buch beim Lernen der Lieder benützen, und daß nur solche Lieder oder Liederverse zum Auswendiglernen aufgegeben werden, welche sich in beiden genannten Büchern befinden, wobei auf den Consistorialerlaß vom 30. Juni v. J. Rücksicht zu nehmen ist.

3. Was die äußerst wenigen Schulen anlangt, wo auch das Büchlein der 130 Lieder nicht gebraucht, sondern das alte Gesangbuch zum Auswendiglernen der Lieder benützt worden ist, so ist diese Praxis vor der Hand noch beizubehalten, bis es auch hier gelungen ist, dem neuen Gesangbuch Eingang zu verschaffen.

Königl. bayer. protestantisches Consistorium.

E. Prinz und Dimroth.

An

sämmtliche prot. Decanate und Pfarrämter der Pfalz.

Extra-Beilage zu Nro. 284 der Pfälzer Zeitung.
Montag, 5. December 1859.

h 757

Ev. Blätter 1860 / Anhang S. 214 ff. B.

Die Einführung des neuen protestantischen Gesangbuches in den Schulen.

Gesetzlichen Bestimmungen zufolge steht die Einführung von Lehrbüchern in den Schulen und Lehranstalten des Königreichs Bayern, sowie deren Beseitigung den Königl. Kreisregierungen und dem Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten als den obersten Aufsichtsbehörden über die Schulen zu. Handelt es sich um Religionsbücher, so vereinigen die genannten Organe ihr Einverständniß mit den kirchlichen Stellen. So erheischt es die Natur der Sache und die bestehende Einrichtung. In dieser Beziehung wird eine Verweisung auf den §. 38 des Religionsedictes genügen, der den öffentlichen Kirchengesellschaften die Befugniß einräumt, alle innern Kirchenangelegenheiten, zu denen die Gegenstände des religiösen Volksunterrichts ausdrücklich gerechnet werden, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche unter der obersten Staatsaufsicht zu ordnen.

Diesen Bestimmungen entsprach auch bis auf den heutigen Tag in allen Theilen des Königreichs eine feststehende Praxis.

Gehen wir auf die Pfalz über, so begegnen wir in diesem Betreffe nur der Anordnung, daß bis zur Abfassung eines gemeinschaftlichen, von der Generalsynode zu genehmigenden Katechismus, das Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken und der Leitfaden zum Unterrichte in der Religion gebraucht werden sollen. (Drittletzter Absatz des §. 11 der Vereinigungsurkunde vom Jahr 1818.)

Weitere derartige Bestimmungen oder gar allgemeine hat die vereinigte Kirche der Pfalz gültige Normen über die Einführung von Lehrbüchern für den religiösen Schulunterricht findet man nirgends.

Es steht sonach der Generalsynode eine Mitwirkung bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, welche Bücher neben dem Katechismus beim religiösen Jugendunterrichte zu gebrauchen seien, rechtlich nicht zu, und in der That ist auch die Generalsynode bei der von der staatlichen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der geistlichen Stelle beschlossenen Einführung von Religionslehrbüchern für Gymnasien u. s. w. ganz unbetheiligt geblieben.

Zu den mächtigsten Förderungsmitteln der religiösen Bildung gehört das Kirchenlied und der geistliche Gesang. Obwohl nun nach dem Obigen die competenten Behörden bei der Wahl der Lehrmittel für diese Stoffe völlig freie Hand haben, so ist es doch begreiflicherweise höchst zweckmäßig, den Unterricht darin hauptsächlich unter Zugrundelegung des Kirchengesangbuchs zu pflegen. Deßhalb hat bereits unterm 7. Julius 1824 ein Ministerial-Erlaß verfügt,

Eine ganz gleiche Maßregel ist unterm 25. Mai dieses Jahres von der Königl. Regierung der Pfalz bezüglich des neuen protestantischen Gesangbuchs auf Antrag des Königl. Consistoriums und mit Ermächtigung des Königl. Cultusministeriums angeordnet worden.

Nachdem nemlich im Monate April das fragliche Gesangbuch erschienen und in zahlreichen Exemplaren nach den verschiedenen Theilen der Pfalz versandt war, hätte dessen Einführung in den Schulen schon vom 2. Mai, als dem Anfange der Sommerschule an, befohlen werden können. Da aber das Königl. Consistorium befürchtete, die augenblickliche Anschaffung desselben möchte in einer Anzahl ärmerer Gemeinden den Eltern der schulpflichtigen Kinder allzu beschwerlich fallen, während dieselbe nach der Ernte leichter von Statten ginge, anderseits dagegen wiederum Gemeinden vorhanden waren, wo man die alsbaldige Einführung wünschte, so äußerte sich die kirchliche Stelle dahin, es dürfte räthlich sein, für die Einführung des fraglichen Buches in den deutschen Schulen eine Frist bis zum Anfange des Wintersemesters zu gestatten und die frühere Einführung dem Ermessen der einzelnen Ortsschulcommissionen anheimzugeben, in den Latein- und Gewerbschulen aber, so wie im Schullehrerseminar die sofortige Einführung anzubefehlen.

Nachdem das Königl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten diese von der kirchlichen Stelle beantragte Art und Weise der Einführung unterm 18. Mai für eine wohlbemessene, keiner Beanstandung unterliegende erklärt hatte, erließ die Königl. Kreisregierung unterm 25. Mai die entsprechende Verfügung.

Gegen die Gesetzlichkeit dieser Verfügung sind nun in neuerer Zeit mehrfache Zweifel erhoben worden. Man hat nämlich die Einführung des Gesangbuches in den Schulen von der Zustimmung theils der Ortsschulcommissionen, theils der Presbyterien abhängig machen wollen.

Diese Ansichten sind leicht zu widerlegen.

Nach der obigen Erörterung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Wahl eines Schulbuches nicht Sache der Ortsschulcommissionen; auch haben sich dieselben früher niemals mit einer solchen Frage befaßt. Ausnahmsweise ist ihrer Erwägung lediglich der eine Punkt überlassen worden, ob sie das Gesangbuch vor Ablauf der bis zum 2. November gestatteten Frist einführen wollen, weil diese Erwägungen nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zu verschiedenen Beschlüssen führen konnten und wirklich geführt haben. Vom Eintritt des 2. Novembers an war die Einführung eine unbedingt gebotene

Ev. Blätter 1860 / Anhang S. 214 ff. b

Wenn sich für diese so eben widerlegte Ansicht nur vereinzelte Stimmen erhoben haben, so hat dagegen die Meinung, daß zur fraglichen Einführung die Zustimmung der betreffenden Presbyterien erforderlich sei, größern Anhang gefunden; denn hieber lag eine Verwechselung mit der den Presbyterien vorläufig anheimgegebenen Einführung des Buchs in den gottesdienstlichen Gebrauch nahe.

Zur Aufklärung dieses Punktes muß vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß Kirche und Schule zwei verschiedene Gebiete sind, welche verschiedene Competenzen begründen. Kirchliche Gegenstände fallen je nach ihrer Qualität in die Zuständigkeit der Pfarrämter, Presbyterien, Decanate, Diöcesansynoden, des Consistoriums und der Generalsynode; Schulfragen dagegen gehören je nach ihrem Betreffe zur Zuständigkeit der Localschulinspectionen, Ortsschulcommissionen, Districtsinspectionen, Landcommissariate und der Königl. Regierung.

Wenn nun die Generalsynode vom Jahre 1857, welche das neue Gesangbuch definitiv eingeführt hat, zur Erleichterung der thatsächlichen Ingebrauchnahme desselben in den einzelnen Gemeinden (welche selbstverständlich nicht an einem und dem nämlichen Tage möglich ist) eine Interimsfrist gegeben hat, während welcher das alte Gesangbuch noch benützt werden darf, und wenn sie den Presbyterien überlassen hat, ob sie vor der Hand, das heißt innerhalb dieser Frist zu einer geeignet scheinenden Zeit das neue Gesangbuch in ihren Gemeinden einführen wollen, dagegen der Generalsynode vom Jahre 1861 die Bestimmung des Zeitpunkts anheimgestellt hat, von welchem an das neue Gesangbuch überall eingeführt und das alte außer Gebrauch gesetzt werden muß: so ist es klar, daß die den Presbyterien eingeräumte Befugniß sich einzig und allein auf die Einführung in den gottesdienstlichen Gebrauch bezieht.

Man hat zwar dieser Auffassung entgegen behauptet, der Beschluß der Generalsynode rede nicht von der Einführung des Gesangbuchs in den gottesdienstlichen Gebrauch, sondern von seiner Einführung in den Gemeinden, folglich müsse sich die Befugniß der Presbyterien auch auf die Einführung in den Schulen erstrecken.

Nun ist es zwar allerdings richtig, daß die Schulen sich in den Gemeinden befinden; aber es leuchtet denn doch ein, daß Gemeinden und Schulen zwei verschiedene Begriffe sind, und daß, was in den Kirchengemeinden eingeführt ist, deshalb noch nicht in den Schulen eingeführt ist, ebenso, daß das in den Schulen Eingeführte deshalb noch nicht in der Kirchengemeinde eingeführt ist. Die Agende ist in allen Gemeinden, aber nicht in den Schulen eingeführt, und umgekehrt waren die vom evangelischen Verein herausgegebenen 130 Kirchenlieder seit einer Reihe von Jahren in fast allen Schulen, aber trotzdem in keiner einzigen Gemeinde eingeführt.

Aus dieser Unterscheidung ergiebt sich die unzweifelhafte Bedeutung des Ausdrucks „Einführung in den Gemeinden." Wollte man aber dennoch dem Wortlaute die Möglichkeit eines derartigen Sinnes unterlegen, so müßte man nach der Regel, daß Ausnahmsbestimmungen auf das Strengste auszulegen sind, immerhin zu der obigen Bedeutung, als der allein richtigen gelangen, und dürfte nimmermehr annehmen, es sei beabsichtigt worden, die Presbyterien zu einer Instanz in Fragen der Einführung von Schulbüchern zu machen und ihnen Rechte zu übertragen, die sie ihrem Wesen nach und in Ansehung des bestehenden Staatsorganismus nicht besitzen können, die sie auch wirklich nie besessen haben und nie besitzen werden; man müßte vielmehr nothwendig zu der Folgerung kommen, daß die Ermächtigung nur den dem Presbyterium (zu deutsch Kirchengemeinderathe) zugewiesenen Wirkungskreis, das ist: die Kirchengemeinde und nicht die Schule im Auge gehabt haben könne.

Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß die Generalsynode den Presbyterien die Competenz über die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung des Gesangbuchs in den Schulen gar nicht übertragen konnte, weil Niemand eine Befugniß, die er selber nicht hat, auf einen Andern übertragen kann, die Einführung von Religionsschulbüchern aber, abgesehen vom Katechismus, nicht der Generalsynode, sondern nur der Königl. Regierung (oder dem Königl. Staatsministerium), im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium, zusteht.

Aber die Generalsynode hat auch eine solche Befugniß den Presbyterien gar nicht einräumen wollen. Das Consistorium, von welchem der Vorschlag der Gestattung einer Interimsfrist und der Ermächtigung der Presbyterien, während jener Frist auszugehen ist, hat bei Vertretung dieses Gedankens im Gesangbuchsausschusse unter andern Motiven auch das geltend gemacht, die alsbaldige Einführung des Gesangbuchs in den Schulen werde die Gemeindeglieder allmählig mit seinem Inhalte bekannt machen und dadurch bewirken, daß die Presbyterien der meisten Gemeinden das Buch noch vor Zusammentritt der Generalsynode von 1861 in Gebrauch nehmen würden; und auf Grund der vorgebrachten Motive hat sich der Gesangbuchsausschuß den erwähnten Consistorialvorschlag angeeignet.

Wenn nun hienach das Recht der Behörden keine Einschränkung erlitten hat, so konnte im Jahre 1859 das Ministerium und die Regierung hinsichtlich des neuen Gesangbuchs dasselbe anordnen, was sie im Jahr 1824 hinsichtlich des alten angeordnet haben, nämlich daß es in allen Schulen dem Religionsunterricht zu Grund gelegt werde.

Aus dieser Darstellung ergibt sich für jeden Urtheilsfähigen auf das Unumstößlichste die Gesetzlichkeit der gebotenen Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen, eine Maßregel, zu deren Anregung die oberste Kirchenstelle nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, nachdem die Generalsynode unter Bezeichnung der Mängel des alten Gesangbuchs ausgesprochen hatte, daß dasselbe auf die Länge nicht in kirchlichem Gebrauche bleiben könne und daß es christliche Gewissenspflicht sei, die unabweisbare Gesangbuchsverbesserung, sobald es die Umstände gestatten, in's Werk zu setzen.

VI. e. 19.

Pres. am 29. Dez.

An das königl. prot. Pfarramt

Daselbe erhält gegen einzusendende Empfangsbescheinigung nachstehenden Abdruck eines Erlasses des königl. Consistoriums der Pfalz.

, den 28. Dezember 1859.

Das königl. Decanat.

Abdruck.

Ad Nrm Exh. 2003 t. *Nro Exp. 2557.* *Speier, den 21. Dezember 1859.*

759

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen betr.

Es sind der unterfertigten Stelle einige Fälle mitgetheilt worden, daß Schulkinder der Aufgabe, Lieder aus dem neuen Gesangbuche zu lernen, nicht nachgekommen sind.

Die Pfarrer werden anburch strengstens angewiesen, innerhalb ihrer Zuständigkeit dahin zu wirken, daß der Vollzug des diesseitigen Rescripts vom 30. Junius dieses Jahrs № 1010, die in den Schulen zu lernenden Gesangbuchslieder betreffend, gesichert werde.

Man wird nicht verfehlen, an die königl. Regierung das Ansuchen zu stellen, ihrerseits die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Hiebei theilt man den Pfarrämtern den Inhalt einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. dieses Monats im Auszuge mit, durch welche eine bei Seiner Majestät dem König eingereichte Beschwerde mehrerer protestantischen Glaubensgenossen wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen abweislich beschieden worden ist.

So unbestritten nemlich die Competenz der k. Kreisregierung zu ihrem Erlasse vom 25. Mai dieses Jahrs ist, durch welchen diese Stelle die Einführung des fraglichen Gesangbuchs in den Schulen angeordnet hat, so sind doch über diesen Punct vielfach irrige Meinungen unter protestantischen Gemeindegliedern verbreitet worden.

Die Pfarrämter, welche in der bei weitem größern Mehrzahl es sich ohne Zweifel haben angelegen sein lassen und auch noch künftig bestrebt sein werden, jenen falschen Ansichten durch geeignete Belehrung entgegenzutreten, werden in dieser Mittheilung der Entscheidung der höchsten Stelle gewis eine Unterstützung ihres Wirkens in der erwähnten Richtung erkennen und zweckdienlichen Gebrauch davon machen.

Königl. bayer. protestantisches Consistorium.

E. Prinz und Dimroth.

An
sämmtliche prot. Decanate und Pfarrämter der Pfalz.

(b. w.)

Du 789

Auszug aus der höchsten Ministerial-Entschließung für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. Dezember 1859.

Ein weiterer Beschwerdegrund wird darin gefunden, daß — obgleich nach dem Beschlusse der General-Synode vom Jahre 1857 die Synode des Jahres 1861 den Termin der Einführung des neuen Gesangbuches zu bestimmen habe und die Presbyterien allein ermächtiget seien, die frühere Einführung zu beschließen — gleichwohl die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im Mai d. J. zu Einführung jenes Gesangbuches in den Schulen eine Frist bis zu Anfang des Wintersemesters 1859 gesetzt habe.

Offenbar befinden sich die Beschwerdeführer sowohl hinsichtlich des Sinnes und Umfanges jener Synodalbeschlüsse, als bezüglich der Zuständigkeits-Verhältnisse in dem vorliegenden Falle im Irrthume.

Wie nemlich aus den Verhandlungen jener Synode und dem Wortlaute der betreffenden Beschlüsse, welche die Allerhöchste Sanction erhalten haben, ersichtlich ist, wurde von gedachter Versammlung der aus den Synodalberathungen hervorgegangene Gesangbuchs-Entwurf zur Einführung in den kirchlichen Gebrauch unbedingt und definitiv gutgeheißen und der General-Synode des Jahres 1861 lediglich die Bestimmung der Frist vorbehalten, nach deren Ablauf das frühere Gesangbuch überall außer Gebrauch treten soll, — wobei den Presbyterien ausnahmsweise vor der Hand bis zum Jahre 1861 zugestanden wurde, zu bestimmen, ob das neue Gesangbuch sofort oder zu einer geeigneter scheinenden Zeit „in ihren Gemeinden" eingeführt werden solle.

Nach einer richtigen und unbefangenen Betrachtung der in solcher Weise thatsächlich und gesetzlich feststehenden Verhältnisse kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß die den Presbyterien ausnahmsweise eingeräumte Befugniß sich lediglich auf die Festsetzung des Zeitpunktes erstrecke, an welchem das Allerhöchst sanctionirte neue Gesangbuch dem gottesdienstlichen Gebrauche in den einzelnen Kirchen-Gemeinden zu übergeben sei und daß dem Versuche, jene Befugniß der Presbyterien auf die Frage der Einführung jenes Buches in den öffentlichen Schulen auszudehnen, nicht nur Fassung und Sinn jenes Synodalbeschlusses, sondern auch die gesetzliche Stellung und der Wirkungskreis der Presbyterien, als rein kirchlicher Organe, sowie die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen, welche die Competenz in Bezug auf das öffentliche Schulwesen reguliren, entgegenstehen, und daß sonach die Regierungs-Entschließung vom 25. Mai l. J. als vollkommen begründet erachtet werden müsse.

2c. 2c.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
(gez.) von Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) von Bezold.

VI c 23. Einl. am 10 März 1860.

VI 9.

An das königl. prot. Pfarramt Dürkheim.

Dasselbe erhält gegen einzusendende Empfangsbescheinigung nachstehenden Abdruck eines Erlasses des königl. Consistoriums der Pfalz.

Speier, den 9. März 1860.

Das königl. Decanat.

Abdruck. Fleischmann.

Ad Nro Exh. 443 u. *Nro Exp. 537* *Speier, den 25. Februar 1860.*

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen betr.

Mehrfache berichtliche und persönliche Darstellungen und Anfragen von Geistlichen veranlassen die unterfertigte Stelle, gegenwärtigen Generalerlaß hinauszugeben.

I. Das neue protestantische Gesangbuch ist durch allerhöchst sanktionirten Beschluß der Generalsynode vom Jahr 1857 eingeführt worden und bleibt eingeführt.

II. Durch den nemlichen Synodalbeschluß ist zur Erleichterung der thatsächlichen Ingebrauchnahme dieses Gesangbuchs eine Interimsfrist gegeben und dem Ermessen der Presbyterien anheim gestellt worden, ob und an welchem Zeitpunkte innerhalb dieser Frist sie dasselbe in ihren Gemeinden einführen wollen.

III. Diese den Presbyterien eingeräumte Befugnis erlischt mit Ablauf der Interimsfrist, nemlich am Tag des Zusammentritts der künftigen Generalsynode.

IV. Diese Generalsynode hat den Termin zu bestimmen, an welchem das bis dahin noch geduldete alte Gesangbuch überall außer Gebrauch gesetzt wird.

V. Die den Presbyterien während der Interimsfrist zustehende Befugniß erstreckt sich nach Wortlaut, Sinn und Intention des Synodalbeschlusses, sowie nach den bestehenden Competenzverhältnissen einzig und allein auf die Einführung des Gesangbuchs in den gottesdienstlichen Gebrauch, nicht aber auf seine Einführung in den Schulen und Anstalten, welche letztere bloß dem königl. Consistorium mit Genehmigung der königl. Regierung zusteht.

VI. Die im entgegengesetzten Sinn erhobenen Reclamationen sind höchsten Orts als unbegründet abgewiesen worden. (Consistorialerlaß vom 21. Dezember 1859.)

Auch hat die höchste Stelle in einer Entschließung vom 22. Februar jüngst unter anderm ausgesprochen: „Die Einführung des Gesangbuchs an sich kann in keiner Weise ein Gegenstand weiterer Erörterung sein. Sie ist gesetzlich herbeigeführt und angeordnet worden, ja theilweise schon vollzogen, somit eine rechtlich feststehende Thatsache, welche nur noch der vollen Durchführung bedarf."

VII. Nach Beendigung des Druckes des neuen Gesangbuchs war das königl. Consistorium nicht bloß berechtigt, sondern auch — nach dem oben unter Ziffer V. Ge-

Zu 761

sagten — verpflichtet, die alsbaldige Einführung des Gesangbuchs in den Schulen zu betreiben. Diese Pflicht lag demselben um so mehr ob, da die Generalsynode ausgesprochen hatte, das bisherige Gesangbuch sei, bei vielen formellen Mängeln, mit Glauben und Bekenntnis der Kirche in unzweideutigem Widerspruche und es erscheine als christliche Gewissenspflicht, die unabweisliche Gesangbuchsbesserung sobald als möglich in's Werk zu setzen.

VIII. Dem gemäß stellte das königl. Consistorium unterm 29. April 1859 an die königl. Regierung das Ersuchen, das Gesangbuch in den Latein- und Gewerbschulen, sowie im Schullehrer-Seminar sofort, in den deutschen Schulen aber, weil die Anschaffung in einer Anzahl ärmerer Gemeinden den Eltern vor der Ernte und Weinlese beschwerlich fallen würde, mit Beginn des Wintersemesters einzuführen, jedoch die frühere Einführung dem Ermessen der einzelnen Ortsschulcommissionen anheimzugeben, damit die Gemeinden, welche eine frühere Benützung wünschten, (was namentlich bei jenen der Fall sein würde, wo man das Buch alsbald in den gottesdienstlichen Gebrauch nähme) sich darin nicht behindert sähen.

IX. Die königl. Regierung legte das obenerwähnte Ansinnen des königl. Consistoriums höchsten Orts mit dem Bemerken vor, daß gegen die beantragte Art und Weise der Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen eine Erinnerung nicht bestehe.

X. Nachdem das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das vorgelegte Consistorialschreiben mit dem Bemerken an die königl. Regierung zurückgeschlossen hatte, „daß die von der genannten kirchlichen Stelle beantragte Art und Weise der Einführung des neuen Gesangbuchs für die pfälzische unirte Kirche in den deutschen und Lateinschulen, sowie im Schullehrer-Seminar als eine wohlbemessene erscheine und keiner Beanstandung unterliege," ordnete die königl. Regierung durch ein an die königl. Landcommissariate und Districts-Schulinspectionen erlassenes Ausschreiben vom 25. Mai die Einführung des fraglichen Buches in den deutschen Schulen unter Gestattung einer Frist bis zum Anfang des Wintersemesters an und beauftragte unter gleichem Datum die königl. Studienrektorate zu Speyer und Zweibrücken, die Subrectorate der isolirten Lateinschulen, das Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, die Rectorate der übrigen Gewerbsschulen und die Seminarinspection zu Kaiserslautern, „für den Religionsunterricht das neue Gesangbuch für die pfälzische unirte Kirche sofort in Gebrauch zu setzen."

XI. Auf Anregung der königl. Regierung sowie einiger Decanatsberichte bezeichnete das königl. Consistorium durch Generale vom 30. Juni 1859 die in den einzelnen Abtheilungen der deutschen Schulen und die von den Präparanden und Confirmanden zu lernenden Lieder, wobei den Geistlichen die Ermächtigung ertheilt ward, nach ihrem Ermessen in den einzelnen Abtheilungen eine Beschränkung der Liederzahl um eine oder mehrere Nummern eintreten zu lassen.

XII. Da die Einführung neuer Gesangbücher zu allen Zeiten mit Schwierigkeiten verbunden war, so hat das königl. Consistorium wiederholt in Generalerlassen (z. B. vom 10. Mai 1859, Nr. 754 c.) und bei besondern Gelegenheiten die Erwartung ausgesprochen, daß alle Pfarrämter mit der gehörigen Vorsicht, Mäßigung und Weisheit zu Werke gehen werden, und die Weisung gegeben, daß in Fällen von Widerspenstigkeit vor Allem mit Güte und durch Belehrung zu wirken sei. Insbesondere hat die kirchliche Stelle in einem an das Decanat Obermoschel ergangenen Rescripte vom 26. Januar jüngst unter änderm Folgendes ausgesprochen: „damit soll aber nicht gesagt sein, daß diese Einführung sofort unbedingt und augenblicklich durch Anwendung von Zwangsmaßregeln erfolgen soll; in besondern Fällen, namentlich bei Vermögenslosigkeit der Eltern wird eine angemessene und verständige Einwirkung der Kirchen- und Schulbehörden den entsprechenden Spielraum schon erkennen und dadurch den Zweck am besten erreichen. Worauf vor Allem nach Thulichkeit zu halten, das ist: daß die

Zu 761

religiösen Pensa gelernt werden, mögen die schulpflichtigen Kinder mit neuen Gesangbüchern versehen sein, oder nicht."

Bei Formulirung dieses Passus hielt sich das königl. Consistorium an den Wortlaut eines höchsten Rescripts, welches unterm 17. Dezember jüngst in Betreff einer Beschwerde protestantischer Glaubensgenossen an das königl. Regierungspräsidium ergangen ist und wovon das königl. Staatsministerium eine Abschrift an das königl. Consistorium zur Kenntnisnahme und geeigneten Beachtung mittheilte.

Wenn eine generelle Bekanntgabe eines Auszugs dieser höchsten Entschließung bisher nicht veranlaßt schien, so dürfte dieselbe durch die neue Phase, in welche die Agitation getreten ist, geboten sein. Man bringt deshalb diese höchste Entschließung, soweit sie von allgemeinem Interesse ist, nachstehend zur Kenntnis der Geistlichkeit. Sie lautet: „Unter diesen Verhältnissen und da es sich dermalen nicht mehr um die Frage handelt, ob in der unirten Kirche der Pfalz ein neues Gesangbuch überhaupt eingeführt werden solle, sondern lediglich um den Modus der Einführung des nach den Beschlüssen der General-Synode Allerhöchst sanctionirten neuen Gesangbuches, kann eine principielle Modification der Ministerial-Entschließung vom 18. Mai ds. Js. als gerechtfertigt und zulässig nicht erkannt werden."

„Wenn übrigens von dem Präsidium der königl. Regierung der Pfalz bemerkt wird, wie es rathsam sei, in dieser Angelegenheit nicht zu rasch voranzuschreiten, so kann diese Ansicht im Allgemeinen nur gebilligt werden und stimmt solche mit dem berichtlichen Antrage des protestantischen Consistoriums Speyer auch im Allgemeinen überein, indem die Meinung nicht dahingeht, daß die Anschaffung des Gesangbuches, welche übrigens bereits in ausgedehntem Maße in vielen Theilen der Pfalz freiwillig erfolgt ist, sofort dermalen in allen Schulen unbedingt und augenblicklich durch Anwendung von Zwangsmaßregeln erfolgen solle, sondern daß in dieser durch die Zustimmung der Presbyterien nicht bedingten Angelegenheit der angemessenen und verständigen Einwirkung der Kirchen- und Schulbehörden der entsprechende Spielraum anheimgegeben werde."

„Das unterzeichnete Staatsministerium zweifelt nicht, daß es auf solche Weise dem geeigneten Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Organe wohl gelingen werde, einer nach den Gesetzen wie nach der anerkannten Zweckmäßigkeit der Sache selbst unberechtigten Agitation mit Erfolg zu begegnen."

XIII. Nach den Darstellungen vieler Geistlicher ist die Agitation gegen das neue Gesangbuch in Folge eines vom königl. Regierungspräsidium an die königl. Landcommissariate und von diesen mitunter an die Bürgermeisterämter hinausgegebenen Erlasses theils ausgedehnter und intensiver geworden, theils an Orten aufgetaucht, wo bisher Ruhe geherrscht hat; ja es ist vorgekommen, daß schulpflichtige Kinder, welche durchweg mit dem neuen Gesangbuche versehen waren und die aufgegebenen Lieder daraus gelernt hatten, dasselbe nicht mehr in die Schule brachten und erklärten, die Eltern enthielten ihnen das Buch vor, nachdem ausgesprochen sei, daß ferner kein Zwang mehr angewandt werden dürfe.

Das königl. Consistorium hat keine Kenntnis von dem erwähnten Präsidialerlasse; wenn derselbe aber so lautet, wie die Pfalzer Zeitung in Nummer 41 vom 17. Februar einen Abdruck von ihm gibt, so kann derselbe keinen Anlaß zur Agitation geben, und das königl. Consistorium ist vollkommen mit seinem Inhalte einverstanden, wie sich aus dem unter Ziffer **XI** oben Gesagten ergibt.

Ohne Zweifel beabsichtigte das königl. Regierungspräsidium bei diesem Erlaß — die Richtigkeit des Abdrucks vorausgesetzt — den sich häufenden zwecklosen Beschwerdeschriften vorbeugen zu wollen, wie ja klar aus dessen Inhalt hervorgeht; die Berufung auf diesen Erlaß zur Rechtfertigung von Renitenzen beruht sonach offenbar auf einem unbegreiflichen Mißverständnisse.

Zu 761

XIV. Zur richtigen Beurtheilung der Sachlage und zur richtigen Behandlung vorhandener oder sich noch ergebender Schwierigkeiten ist vor Allem nöthig, die verschiedenen Fälle klar auseinander zu halten. Es ergeben sich aber folgende Verschiedenheiten:

A. rücksichtlich der Schüler, indem 1) die Schüler an den deutschen, 2) die Schüler an den Latein- und Gewerbsschulen und 3) die Präparanden und Confirmanden ins Auge zu fassen sind,

B. rücksichtlich der Einführung des Gesangbuchs, indem diese einerseits in der Bedeutung der Anschaffung des Buchs, andererseits im Sinne seines Gebrauchs als Lehrstoff in Betracht zu ziehen ist.

1. Hinsichtlich der deutschen Schulen ist zu bemerken:

a) die Anschaffung des Gesangbuchs betreffend.

Von Zwang und Disciplinarmaßregeln ist in den deutschen Schulen, wenn es sich von der Anschaffung des neuen Gesangbuchs handelt, Umgang zu nehmen. Denn abgesehen davon, daß solche Maßregeln schwer durchzuführen sind, würde dadurch mehr geschadet, als genützt. Am meisten wirkt hier die unermüdliche, mit Geduld, Milde, Umsicht und Schonung zu Werk gehende belehrende seelsorgerliche Thätigkeit. Auch wo sich diese als zwecklos erweist, werden die Geistlichen ihren Muth nicht sinken lassen; mit der Zeit und unter Gottes Beistand muß auch die stärkste Verblendung und leidenschaftlichste Erbitterung einer richtigen Einsicht Platz machen.

b) Hinsichtlich des Lernens der religiösen Aufgaben, die zu memorirenden Lieder inbegriffen, und hinsichtlich der Gesangsübungen ist auf den gegebenen Anordnungen zu beharren. Auch hier ist zuvörderst mit unermüdlicher Belehrung der Eltern und Kinder zu verfahren; wo indessen wider Vermuten dieser Weg nicht zum Ziele führen sollte, da bieten die vorhandenen Disciplinarbestimmungen hinreichende Mittel. Damit der religiöse Unterricht mit günstigem Erfolge ertheilt und der kirchliche Friede wo möglich erhalten bleibe, erscheint es mögl[illegible] daß die Pfarrer, welchen als Lokalschulinspektoren die Leitung und Ueberwachung der Disciplin neben den Ortsschulcommissionen zusteht, *) Sorge tragen, daß hiebei die mildesten Maßregeln in Anwendung kommen und nur allmählich und jedesmal nach wohlwollender Ermahnung stufenweise zu größerer Strenge die Zuflucht genommen werde. Von der Weisheit und Umsicht der Pfarrer darf man erwarten, daß sie im fortwährenden Benehmen mit den Lehrern das Rechte treffen und die Aufgabe des religiösen Unterrichts als des vornehmsten Unterrichtsgegenstandes gedeihlich lösen werden.

Wo die Mehrzahl der schulpflichtigen Kinder mit neuen Gesangbüchern versehen ist, mögen sich die damit nicht versehenen Kinder diese Bücher von den andern zum Memoriren leihen oder die Lieder oder Liederverse zu diesem Behufe abschreiben. Wo nur die Minderzahl Gesangbücher besitzt, dürfte sich das Dictiren der Lieder oder Strophen in der Regel als zweckmäßig darstellen.

Schüler, welche bisher im Besitze des Gesangbuchs waren, welchen aber angeblich die Eltern dasselbe genommen, sind natürlich als solche anzusehen, die damit versehen sind.

2. Die Latein- und Gewerbeschulen betreffend ist ein Vorgang an der Lateinschule zu Neustadt maßgebend.

Unterm 26. Juni 1859 zeigte das Subrectorat der Lateinschule zu Neustadt an, daß 18 Väter, von denen 20 Söhne die Lateinschule oder den Realkursus daselbst besuchen, bestimmt erklärt haben, das neue Gesangbuch nicht anschaffen zu wollen.

*) Amtsinstruction für die Ortsschulcommissionen vom 20. Aug. 1817, §. 3..

zu 761

Auf die Mittheilung der königl. Regierung erwiderte das königl. Consistorium in ausführlicher Entwickelung, daß es der Ansicht sei, die Schüler an solchen Lehranstalten müßten mit den vorgeschriebenen Büchern versehen sein und sich gerade so gut das Gesangbuch, als z. B. die Fabeln des Phädrus anschaffen; die kirchliche Stelle ersuchte zugleich die königl. Regierung, anzuordnen, daß die Schüler die höhere Anordnung zu respektiren haben und daß die im Ungehorsam verharrenden aus der Anstalt gewiesen werden.

Nachdem die königl. Regierung hierauf verfügt hatte, daß es bei der angeordneten Einführung sein Bewenden habe, war alsbald diese Sache bereinigt. In ähnlicher Weise gedenkt sich das königl. Consistorium auch künftig gutachtlich gegen die königl. Regierung zu äußern.

Wo also eine derartige Renitenz vorkömmt, haben die mit dem Religionsunterrichte betrauten Geistlichen augenblicklich an das betreffende königl. Subrectorat das geziemende Ansuchen um geneigte Abhilfe des Misstandes zu stellen. Bleibt entweder dies Ansuchen oder die Einwirkung des königl. Rectorats erfolglos, so ist über den Vorfall durch das vorgesetzte Dekanat an das königl. Consistorium zu berichten.

Falls ein Schüler die religiösen Aufgaben nicht lernt und ungeachtet der vom Religionslehrer ausgegangenen freundlichen Belehrungen und Ermahnungen, ja trotz der etwa von diesem letzteren angewandten im Bereich seiner Zuständigkeit liegenden Disciplinarmaßregeln beim Ungehorsam verharren und hiezegen selbst das erbetene Einschreiten des königl. Subrectorats fruchtlos bleiben sollte, so ist ebenfalls Bericht an das Dekanat zu erstatten.

3. Hinsichtlich der Präparanden und Confirmanden verbleibt es bei der diesseitigen Entschließung vom 17. Dezember 1859.

Bei besonderen Schwierigkeiten haben die Geistlichen das vorgesetzte Dekanat um Verhaltungsmaßregeln zu ersuchen.

XV. Wenn das königl. Consistorium nochmals vor unbemessenem Eifer warnt und den Geistlichen dringend ans Herz legt, sich aller herben und unerwogenen Aeußerungen zu enthalten, die der guten Sache nur zum Nachtheil gereichen können und den kirchlichen Frieden ohne Not in den Gemeinden zu stören geeignet sind, so benützt es gern diesen Anlaß, im Allgemeinen dem wohlbemessenen Verhalten der Geistlichen seine volle Anerkennung auszusprechen. Diesem Verhalten ist vorzugsweise der im Ganzen günstige Stand der Gesangbuchssache zuzuschreiben, welchen eine auf Grundlage der jüngst von den königl. Dekanen erhobenen statistischen Notizen gemachte Zusammenstellung erkennen läßt, wonach die Zahl der Gemeinden, in deren Schulen das neue Gesangbuch noch nicht angeschafft ist, im Verhältnisse zu den übrigen als unbedeutend erscheint.

Die kirchliche Stelle, welche sich der Geistlichkeit treulich annimmt und ihre Rechte immerdar unverdrossen vertreten wird, ist sich wohl bewußt, mit all ihrer Thätigkeit und Sorgfalt nicht viel ausrichten zu können, wenn sie nicht von Seiten der Geistlichen mit Hingebung und Pflichteifer unterstützt wird. Sie vermag nur nach Maßgabe ihrer Pflichten und der bestehenden Bestimmungen Weisungen, Winke und Rath zu ertheilen und eine einheitliche oberste Leitung zu wahren, muß aber in Betreff der Ausführung im Einzelnen sich auf die Einsicht und den pflichttreuen guten Willen der Dekanate und Pfarrämter verlassen, bei welchen vermöge der Natur des geistlichen Berufs eine bloß äußerliche Befolgung der getroffenen Anordnungen, eine mechanische, büreaukratische Erledigung der Aufträge, worüber das königl. Consistorium in der Regel allein wachen kann, nicht genügt. Das königl. Consistorium verhehlt sich auch nicht, welche Unannehmlichkeiten in jetziger Zeit in manchen Gemeinden mit der Ausübung des geistlichen Amtes verbunden sind und auf welche harte Proben die Geduld der Geistlichen häufig gestellt wird. Dasselbe vertraut indessen, daß es diesen im Aufblicke zu Gott gelingen werde, die Schwierigkeiten zu überwinden und daß sie im Dienste des

Fu 761

Herrn selbst Schmach und Verfolgung nicht scheuen werden. Matth. 10, 28—39. Thut Jeder, was seines Amtes, so wird Gott, dessen Rath wunderbarlich ist, die Sache herrlich hinausführen. — Die bisherigen Wahrnehmungen, welche das königl. Consistorium über das Benehmen der Geistlichen machen konnte, gereichen diesen, wie erwähnt, zur größten Ehre; und gern ergreift die kirchliche Stelle diese Gelegenheit auch dazu, um auszusprechen, wie sehr die ihr so vielfach dargelegten Versicherungen und Beweise von Treue und Anhänglichkeit ihrem Herzen wohlgethan habe.

Königl. bayer. protestantisches Consistorium.

E. Prinz und Dimroth.

An

sämmtliche prot. Decanate und Pfarrämter der Pfalz.

XXXV

Koenigreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an das bischöfliche Ordinariat Speyer im untenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung folgt hiebei eine ./. Abschrift zur Kenntnißnahme.

München den 28ten April 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestaet allerhoechsten Befehl.

[illegible]

Nr. 762

Durch den Minister
der Generalsecretaer
Ministerialrath.
v. Bezold

An die
k. Regierung, K. d. Innern,
der Pfalz

Die Einführung des neuen Gesangbuches in Kirche und Schule betr.

Nächstschrift
Nr. 3444.

Nr. 762

- 2 -

13120 C

Staats-Ministerium des Innern
für
Kirchen- und Schulangelegenheiten

Auf den Bericht vom 12. bis 20. d. Mts. wird dem k. protestantischen Consistorium Speyer erwiedert, was folgt.

1. Das k. protestantische Consistorium Speyer hat geglaubt, in der Ziff. 4 der Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. enthaltenen Aufforderung zu einer theilweise modifizirten Anwendung der Consistorial-Verfügung vom 30. Juni d. Js. einen Eingriff in seinen verfassungsmäßigen Wirkungskreis erkennen und deshalb eine förmliche Verwahrung gegen diesen Punkt jener Entschließung [illegible] einlegen zu sollen. Dabei befindet sich jedoch das k. protestantische Consistorium Speyer hinsichtlich der Auffassung und Beurtheilung der zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse im Irrthume.

Die Einführung des neuen Gesangbuches in den öffentlichen Schulen erscheint allerdings, wie bereits [illegible] bemerkt wurde, sowohl nach den bestehenden gesetzlichen und Verordnungs-Bestimmungen, wie nach dem wörtlichen Inhalte der Beschlüsse und Anträge der letzten General-Synode durch eine zustimmende Erklärung der betreffenden Presbyterien nicht bedingt.

Dagegen hat aber auch, wie dem k. protestantischen Consistorium Speyer nicht entgehen konnte, die vorgedachte General-Synode in ihren Beschlüssen oder Anträgen über die Einführung des Buches in den Schulen und den hiebei einzuhaltenden Termin sich irgendwie näher ausgesprochen und ist hierüber eine besondere Allerhöchste Entschließung nicht erfolgt.

Im Übrigen ist das neue Gesangbuch sofort und unbedingt in allen öffentlichen Schulen, oder vorerst mit Ausnahme der Schulen jener Gemeinden, in welchen die Presbyterien zur Zeit sich für die Beibehaltung des bisherigen Gesangbuches ausgesprochen haben, einzu-

Zu 762

(3)

zuzuziehen sei, konnte dieser jedenfalls Ansichts der Beschlüsse und Anträge der Generalsynode als nur offene betrachtet, und ohne Beeinträchtigung des verfassungsmäßigen Standpunkts und der Zuständigkeit der Kirchenbehörden von Seite der Staats-Regierung in Absicht auf die öffentlichen Schulen verschieden beurtheilt und behandelt werden. –

Wenn nun von Seite des unterfertigten k. Staats-Ministeriums in der Entschließung vom 30. v. Mts. ausgesprochen wurde, daß auch in denjenigen Gemeinden, deren Presbyterien zur Zeit für den kirchlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches sich nicht entschieden haben, die Einführung des Buches in den Schulen, als eines von der Generalsynode wie nach dem Antrage des k. protestantischen Consistoriums Speyer Allerhöchst gebilligten liturgischen Buches mit Rücksicht auf die Ministerial-Entschließung vom 18 Mai d. Js. als Ziel im Auge behalten, daß jedoch hiebei von einer Anwendung von Zwangsmaßregeln im Hinblicke auf die innerlich hervorgetretene Bewegung Umgang genommen, und in Erwägung genommen werden solle, ob es nicht angemessen wäre, in diesen Gemeinden es vorerst bei dem bisher bestehenden oder bestimmten in Absicht auf den Schulgebrauch zu belassen, – so ist hiemit nichts geschehen, wodurch der damalige Stand der Gesangbuchsfrage angesichts der Allerhöchst genehmigten Synodalbeschlüsse im Geringsten beeinträchtigt und der künftigen ordnungsmäßigen Entwicklung vorgegriffen worden wäre.

Vielmehr ist und zwar unter Anerkennung des der Staats-Regierung nach den Bestimmungen des §. 38 des Religions-Edictes, des §. 19. lit. a im Anhange II zu diesem Edicte und des artik. der Allerh. Vereinig. vom 26 August 1817 zukommenden Rechtes der obersten Aufsicht und Zustimmung zu allen neuen kirchlichen Anordnungen in Absicht auf die öffentlichen Schulanstalten in übriger Weise derjenige Standpunkt bezeichnet worden, bei dessen Festhaltung auch von Seite der kirchlichen Organe der vorliegende Gegenstand ohne Beeinträchtigung der Allerhöchst genehmigten Synodalbeschlüsse zur Beruhigung der betreffenden Gemeinden geordnet werden könnte.

Da es überhaupt damalen nach jenen Synodalbeschlüssen nicht in der Befugniß der Kirchenbehörden lag, das neue Gesangbuch zur Zeit unbedingt und mit gänzlichem Ausschluß des alten in allen Gemeinden zur Einführung zu bringen, – so kann der Erwägung des k. protestantischen Consistoriums Speyer kaum entgehen, daß es weder räthlich noch angemessen erscheine, einer Bevölkerung gegenüber, welche in dem größten Theile ihrer damaligen Gemeinden unter der Wirkung des alten Gesangbuches und zwar mit

Fa 762 (4)

Zulassung der kirchlichen Organe gehabt hat, – die Wiedereinführung dieses Buches mit dem bekannten Ausschreiben und ... dessen Ein-wandfreiheit nach jener Würdigung, wie solche in dem Beschluß der jüngsten General-Synode gegeben wurde, in dem gegenwärtigen Momente eines Überganges zu Statt zu halten.

2. Das k. protestantische Consistorium Speyer hat übrigens in dem Berichte vom 12. April d. Js. seine Bereitwilligkeit erklärt, der in dem Ministerial-Erlasse vom 30. März l. Js. niedergelegten Auffassung thunlichst zu entsprechen und dabei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß das alte Gesangbuch mit vielleicht 3-4 Ausnahmen, seit längeren als sechs Jahren in der Schule nicht mehr zum Lernen von Liedertexten benützt werden, indem das Büchlein der 130 Lieder, welches nämlich überall eingeführt wurde, in Gebrauch genommen worden sei. –

In dieser Hinsicht wird Folgendes bemerkt.

Indem die Ministerial-Entschließung vom 30. März Ziffer 4 aussprach, wie es am angemessensten erschien, daß es in jenen Gemeinden, deren Presbyterien sich zur Zeit gegen den kirchlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches erklärten, es auch in den Schulen im Allgemeinen bei der Benützung des alten Gesangbuches zu belassen, – hat lediglich der Grundsatz bezeichnet werden wollen, daß an solchen Orten es bezüglich des Schulunterrichtes vorerst bei dem in unverkennbarer Übung stehenden Belassen werden solle.

Von Seite der k. Kreisregierung der Pfalz, K. d. Innern, wurde nämlich berichtlich hervorgehoben, daß es für die Einführung jener 130 Lieder in den öffentlichen Schulen, die nach Art. 26. des Allerh. Normat. vom 26. August 1817 allerdings erforderliche ausdrückliche staatliche Genehmigung bisher nicht vorliege. –

Die unterlassene Einholung der staatlichen Genehmigung von Seite der kirchlichen Organe zu dem Gebrauche jenes Buches in den Schulen kann daher nur entschieden mißbilligt, und muß die künftige Fernhaltung eines solchen Verfahrens ernstlich erwartet werden. –

Da indessen das k. protestantische Consistorium Speyer amtlich versichert hat, daß jene Liedersammlung bereits seit 6 Jahren in fast allen Schulen in unverkennbarem Gebrauche stehe, was wohl nicht ohne Kenntniß der oberen Schulbehörde und deren wenigstens stillschweigende Zustimmung geschehen konnte, so kann es unter dieser Voraussetzung bei dem vorläufigen Fortgebrauche jener Liedersammlung und zwar um so mehr belassen werden, als in dem gegenwärtigen Momente die Aufhebung dieser Übung und eine neue Wiedereinführung des alten Gesangbuches in jenen Schulen nur dazu beitragen müßte, Verwirrung zu erzeugen, oder solche zu steigern.

Zu 762

5

4

Wo indessen das alte Gesangbuch in einzelnen Gemeinden bezüglich der Schulen derselben noch im Gebrauche steht, soll es von der Hand [illegible] auch fernerhin [illegible]. –

In solcher Weise wird es vorzüglich Aufgabe der Einsicht für die kirchlichen Organe derselben, die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 30 März d. Js. im Einklange und unter Mitwirkung der weltlichen Organe angemessen in Ausführung zu bringen, welche zunächst selbstverständlich der näheren Erwägung und Einleitung des protestantischen Consistoriums Speier anheimgegeben werden muß.

3. Was die angeregte Frage der Schulbücher anbelangt, so wird [illegible] verwiesen auf die in Abschrift beigefügte Entschließung an die k. Regierung d. d. Januar, der Pfalz vom 30. v. Mts. sowie auf die dem protestantischen Consistorium Speier bereits mitgetheilte Entschließung vom 21. d. Mts. den religiösen Schulunterricht, hier die unbefugte Einmischung [illegible] zu Neustadt in die inneren Schulangelegenheiten betreffend.

4. Was die Behandlung und Entscheidung der hinsichtlich gestellten einzelnen Beschwerde-vorstellungen betrifft, welche auf die Einführung des neuen Gesangbuches in den Gemeinden oder Schulen Bezug haben, so werden hiezu zunächst die gesetzlichen und thatsächlichen Grundlagen für die unterfertigte Stelle [illegible] noch nicht gegeben, übrigens für die Beurtheilung im Allgemeinen die Grundsätze der Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. angedeutet.

Es muß hiernach der zuständigen Erwägung des k. protestantischen Consistoriums Speier anheimgegeben werden, in dieser Hinsicht die den Umständen angemessene Behandlung des Gegenstandes im Einzelnen einzuleiten zu lassen.

5. Wenn endlich in dem Berichte vom 12 April d. Js. [illegible] bemerkt wurde, daß die Consistorial als solche in [illegible] nicht zuläßt, somit durch die bisherige Behandlung der Consistorial und Unterweisung der [illegible] zu einer [illegible] oder Modification des allgemeinen Gemeinde-Gesanges in der Kirche und beim Gottesdienste überhaupt nicht gegeben werde, so hat es bei dieser Erläuterung sein Bewenden.

Im Übrigen hat das k. protestantische Consistorium Speier in dem mehrerwähnten Berichte hinsichtlich des Gebrauches des neuen Gesangbuches [illegible] diejenigen Grundsätze für die Zukunft bezeichnet, welche bei angemessener Ausführung die Wahrung der kirchlichen Interessen, wie die Berücksichtigung und Zustimmung aller Betheiligten [illegible] gleichmäßig verwirklichen lassen.

München den 28. April 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestaet allerhöchsten Befehl.

von Zwehl

An das k. protestantische Consistorium Speier.

Die Einführung des neuen Gesangbuches in Kirche und Schule betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
von Bezold

Zu (771)

fach VI

Ad N^ro Exh. 888 t. *N^ro Exp. 1097.* *Speyer, den 3. Juni 1859.*

praes 8 Juni

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neue Gesangbuch betr.

Da in einer Anzahl von Gemeinden das neue Gesangbuch in der Weise eingeführt worden ist, daß bis Weihnachten oder Neujahr neben demselben zugleich das bisherige gebraucht werden soll, so werden andurch diejenigen Lieder bekannt gegeben, welche beiden Büchern gemeinschaftlich sind.

Altes Gesangbuch.		Neues Gesangbuch.
10	—	628.
12	—	630.
17	—	43.
38	—	261.
39	—	45.
43	—	62.
44	—	37.
48	—	46.
51	—	42.
58	—	41.
61	—	44.
73	—	78.
74	—	417 u. 418.
76	—	117.
77	—	108.
80	—	116.
81	—	83.
86	—	151.
87	—	182.
89	—	167.
90	—	158.
95	—	165.
98	—	176.
99	—	177.
104	—	214.
105	—	212.
110	—	197.
113	—	225.
120	—	781.
121	—	690.
122	—	760.
124	—	685.
126	—	314.
132	—	424.
136	—	437.
137	—	446.
138	—	421.
139	—	450.
140	—	440.
141	—	453.
146	—	241.
147	—	240.
148	—	472.
149	—	243.
150	—	473.
152	—	246.
157	—	50.
160	—	379.
167	—	480.
169	—	285.
175	—	541.
186	—	377.
187	—	640.
198	—	664.
208	V. 2.	669.
214	—	17.
215	—	407.
216	—	413½.
220	—	19.
222	—	26.
223	—	400.
224	—	54.
226	—	20.
227	—	59.
228	—	402.
229	—	250 u. 251.
233	—	372.
235	—	331.
236	—	328.
237	—	367.
238	—	355.
239	—	334.
240	—	358.
241	—	365.
244	—	368.
245	—	337.
247	—	327.
248	—	315.

Zu 771

Altes Gesangbuch.	Neues Gesangbuch.	Altes Gesangbuch.	Neues Gesangbuch.	Altes Gesangbuch.	Neues Gesangbuch.
249 —	466.	417 —	604.	462 —	722.
250 —	321.	419 —	568.	481 —	612.
251 —	532.	420 —	577.	500 —	132.
271 —	529.	421 —	567.	501 —	133.
275 —	526.	422 —	798.	502 —	134.
276 —	61.	426 —	593.	517 —	824½.
288 —	286.	429 —	762 u. 763.	518 —	823.
291 B. 12.	554.	430 —	782.	519 —	808.
303 —	502.	433 —	778.	520 —	809.
358 —	703.	438 —	581.	527 —	847.
382 —	920.	439 —	796.	528 —	594.
400 —	933.	442 —	792.	529 —	865.
412 —	561.	443 —	797.	530 —	854.
413 —	569.	448 —	929.	548 —	908.
415 —	561½.	458 —	895.	549 —	892.

Bei mehreren dieser Lieder gibt das alte Gesangbuch eine andre Melodie an, als das neue. In diesem Falle haben sich die Organisten an die durch das neue Gesangbuch vorgezeichnete Melodie zu halten.

Bei dieser Gelegenheit werden einige im neuen Gesangbuche befindliche Druckfehler bezeichnet, deren Berichtigung sich die Geistlichkeit wolle angelegen sein lassen.

1. Lied **98** Vers 2 im vierten Absatz lies verstieß statt verließ.
2. Lied **102** Vers 2 im zweiten Absatz ist das letzte Wort Hallelujah zu streichen.
3. Lied **387** Vers 7 Zeile 3 lies Band statt Hand.
4. Lied **647** Vers 7 in der letzten Zeile ist Frieden statt Segen zu lesen.
5. **812** Vers 9 in den drei letzten Zeilen lies Herrlichkeiten, Ewigkeiten und sei'n statt Herrlichkeit, Ewigkeit und sei.
6. Lied **949** Vers 6 lies thut statt thu.
7. Lied **950** Vers 4 lies Weg statt Tag.

Königl. bayer. protestantisches Consistorium.

An
das königl. prot. Decanat

Au 823

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 14. Speyer, den 17. März 1836.

Inhalt

Die Bildung der Schullehrer betr. — Die Königl. Advokaten am Kassationsgerichte betr. — Privilegien — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise vom Monate Februar 1836.

Ad Nm. Lib. 6864 V. pr. den 5. März 1836.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutschen Schulen war längst für die Bayer. Staatsregierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809 sind dessen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars für den Regenkreis bewiesen, daß der edle Sinn des wittelsbachischen Herrscherstammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem Königl. Sinne konnten aber auch jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfasse, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös sittliche Veredlung ihrer Kinder haben; so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, so wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

24 826

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

München. **№ 19.** 12. August 1898.

Inhalt: Bekanntmachung vom 30. Juli 1898, die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen betr. — Ministerialentschließung vom 30. Juli 1898, die Vorschriften über Fortgang, Prüfungen und Qualifikation der Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betr.

Nr. 18599.

Bekanntmachung.

Die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß in teilweiser Abänderung des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866 und der hiezu ergangenen weiteren Bestimmungen Nachstehendes verfügt werde:

Zu 1826

1. Die Vorschriften in § 18 Abs. 2, § 20, § 21 [illegible] § 22, § 67 mit Ausnahme des ersten und letzten Absatzes, §§ [illegible] und 70 des bezeichneten Normativs nebst den hiezu ergangenen Ministerialentschließungen vom 5. März 1872 und 3. März [illegible], soweit noch gültig, dann vom 29. Dezember 1884 und 7. September 1886 (M.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1872 S. 93, 1877 S. 127, 1885 S. 1, 1886 S. 215) werden durch nachstehende Lehrordnung für die bayerischen Lehrerbildungsanstalten mit Wirkung vom Schuljahr 1898/99 an mit der Maßgabe ersetzt, daß in den Schuljahren 1898/99 und 1899/1900 die beigefügten Übergangsbestimmungen zu beachten sind.

Anlage I

Anlage II.

2. Die Lehrordnung für die Lehrerbildungsanstalten findet auch auf die öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten gleichmäßig Anwendung, soweit nicht aus den unten folgenden abweichenden Bestimmungen für Lehrerinnenbildungsanstalten und den Übergangsbestimmungen hiezu ein anderes erhellt. Die entgegenstehenden statutarischen und sonstigen Vorschriften treten außer Kraft.

Anlage III.

Anlage IV.

3. Die Genehmigung der erforderlichen Änderungen an dem Lehrplan des Ludwigs-Lehrerinnenseminars in Memmingen erfolgt durch die zuständigen Behörden.

4. Die Vorstände (Inspektoren) der Lehrerseminarien führen künftig den Titel: „Direktor".

München, den 30. Juli 1898.

Dr. von Landmann.

Anlage I.

Lehrordnung

für die

bayerischen Lehrerbildungsanstalten.

Erster Abschnitt.

Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Pflichtfächer beträgt in jedem Kurse der Präparandenschule 31, im I. Seminarkurse 33, im II. Seminarkurse 30.

Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Lehrgegenstände in den einzelnen Kursen zeigt nachstehende Übersicht:

874 Zu 874 11161

Jetzige Fassung.	Neue Fassung.

A. Präparandenschule.

I. Kurs.	I. Kurs.
Harmonielehre	**Harmonielehre**
—	Intervallenlehre. Lehre von den Konsonanzen und Dissonanzen. Bestimmung der auf den verschiedenen Stufen der harten und weichen Tonleiter ruhenden Dreiklänge.

II. Kurs.	II. Kurs.
Harmonielehre.	**Harmonielehre.**
Intervallenlehre. Lehre von Konsonanzen und Dissonanzen. Bestimmung der auf den verschiedenen Stufen der harten und weichen Tonleiter ruhenden Dreiklänge. Verbindung von zwei verwandten Dreiklängen mit ~~genauer~~ Rücksicht auf reine Stimmführung. Die Verbindungen der Dreiklänge der I., IV.,	Verbindung von zwei verwandten Dreiklängen mit genauer Rücksicht auf reine Stimmführung. Die Verbindungen der Dreiklänge der I., IV. V. Stufe sowie Kadenzen hierin in allen Lagen und in allen Tonarten. Die vorzüglichsten Umwandlungen der Dreiklänge. Der

Zu (874) 2

Jetzige Fassung

v. d. Tonika (Kadenzen) sowie in allen Lagen und in allen Tonarten auswendig zu spielen.

Neue Fassung

bindungen derselben mit [illegible]

Orgel.

Orgel

Erklärung der Orgel. Klaviatur der verschiedenen Register. Uebung von einfachen Kadenzen. [illegible] der 3 Monate auf der Orgel.

III. Kurs.

Harmonielehre.

Umwendungen der Dreiklänge. Verbindungen derselben mit Dreiklängen. Die freien Septakkorde und ihre Umwendungen. Schriftliche Beispiele nach Hohmanns Generalbaßschule. [illegible] Beispiele I. Heft. Bei der Leitung der Figuralmusik bei kirchlichen Feiern zu den Kirchen-Gesängen der Schüler gehört, so [illegible]

III. Kurs

Harmonielehre.

Die freien Septakkorde und ihre Umwendungen. Die gebundenen Septakkorde mit ihren Umwendungen. Schriftliche Beispiele nach Hohmanns Generalbaß, Försters Beispiele. Bei der Leitung der musik bei kirchlichen Feiern zu den Gesängen der [illegible] Schüler [illegible] spielen

Jetzige Fassung.

[illegible] Zöglinge der Präparandenschule mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente gründlich bekannt zu machen, indem ohnehin im Seminare wenig Zeit hiefür erübrigt werden kann. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Neue Fassung.

der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente gründlich bekannt zu machen, indem ohnehin im Seminare wenig Zeit hiefür erübrigt werden kann. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Orgel.

Erklärung der Pedal-Claviatur und der verschiedenen Register. Übungen in einfachen Kadenzen. Rink, die ersten drei Monate auf der Orgel.

Orgel.

Genaue Einübung der Pedal-Claviatur. Leichtere Präludien und Vorspiele nach Rinks praktischer Orgelschule und Brosig's Orgelbuch.

B. Schullehrerseminar.

I. Kurs.

Harmonielehre.

Die Lehre von den gebundenen Septakkorden und ihren Umwendungen.

I. Kurs.

Harmonielehre.

Die Lehre von den Vorhalten und ihren Umwendungen. Orgelpunkt. [illegible]

Fa (874)

jetzige Fassung

Die Lehre von den Vorhalten und ihren Anwendungen. Gehörübl. Spielen bezifferter Bässe. Beispiel. aus Kohmanns Generalbaßschule. Försters Generalbaßbeispiele. Heft II. und III.

Neue Fassung

bezifferter Bässe. Lied und Melodie Beispiele aus Kohmanns Generalbaßschule. Försters Generalbaßbeispiele

Orgel.

Wiederholung des im III. Kurse der Präparandenschule gelernten. Gemeinsame Einübung der Choral-Klavierpräludien und Versetten nach Rinks praktischer Orgelschule oder Brosigs Orgelbuch.

In katholischen Seminarien sind Etts cantica sacra einzuüben.

In protestantischen Anstalten Einübung aller Choräle im bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche.

Leichte Präludien aus Herzogs Präludienbuch Teil I und II und aus dem Orgelbuche von Ett.

Orgel.

Schwierigeren Präludien und Fugetten.

In katholischen Seminarien, Etts cantica sacra einzuüben Rinks praktische Orgelschule od. Brosigs Orgelbuch.

In protestantischen Anstalt. Einübung aller Choräle im bay. Melodienbuche für die protest. Kirche. Herzogs Präludienbuch Orgelbuch von Ett.

Fa (874)

Jetzige Fassung.

II. Kurs.

Harmonielehre.

Die Lehre von der Melodik. Viele Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten sind teils schriftlich, teils praktisch auf dem Klavier vorzuführen. – Die Zöglinge sollen gegebene Melodien od. Choräle vierstimmig unterlegen.

In beiden Kursen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in andern Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orgelspielübungen in einer Nebenstunde, sei es zum Studium leichterer klassischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.

Neue Fassung.

II. Kurs.

Harmonielehre.

Die gesamte Lehre v. d. Melodik. Viele Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten, teils schriftlich, teils praktisch auf dem Klavier vorzuführen. Gegebene Melodien od. Choräle sind vierstimmig zu setzen.

In beiden Kursen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in andern Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orgelspielübungen in einer Nebenstunde, sei es zum Studium leichterer klassischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.

Zu (874) 6

Jetzige Fassung.

Förmliche Produktionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anlässen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden.

Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

Orgel.

1.) Für katholische Anstalten. Spielen von Kadenzen, den sämtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahre vorkommen. Übertragungen und freies Präludieren. Rinks III. Teil. Kadenzen in den Kirchentonarten.

2.) Für protestantische Anstalten. Als Vorstudium zu den schwierigeren Präludien sollen J. S. Bachs vierstimmige Choräle benützt werden. Sodann sollen die größeren Präludien und Choralbearbeitungen [illegible] Herzogs [illegible]

Neue Fassung.

Förmliche Produktionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anlässen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden.

Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

Orgel.

Gesteigerte Anforderungen bezüglich des Spielens von Präludien und Kadenzen. Übertragungen und freies Präludieren. [illegible]

1.) Für katholische Anstalten. Rinks III. Teil. Spielen von sämtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahre vorkommen. Kadenzen in den Kirchentonarten.

2.) Für protestantische Anstalten. J. S. Bachs vierstimmige Choräle. Herzogs und Ernst [illegible] Kirchentonarten.

Zu 874 7

<u>Jetzige Fassung</u>	<u>Neue Fassung.</u>
und Otto [illegible] eingeübt worden. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zu 875

[illegible] mit 2 Beilagen

875

An das K. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Betreff:
Pflege der Kirchenmusik in den Lehrerbildungs-Anstalten und Schulanstalten über einen Änderungs-Vorschlag.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiliegende neue Aufstellung des musikalischen Unterrichtsstoffes für die Lehrerbildungsanstalten und Schullehrer-Seminare den Vorzug vor der älteren Form verdient und dadurch dem [illegible], der so sehr beeinträchtigt, größerer Spielraum [illegible] wird.

Der Unterzeichnete ist deshalb mit dem neuen Plane, der eigentlich nur eine Verschiebung des alten ist, vollständig

Zu 875

einverstanden, nur das neu eingefügte Capitel "über Deutung der Register" dürfte schon früher und nicht erst am Schlusse des Unterrichts seine Stelle finden; so, man könnte das Nothwendigste hierüber schon im dritten Kurs der Präparandenschule durchnehmen.

Eines hohen kgl. Staats-Ministeriums

gehorsamst ergebener
Jos. Rheinberger
k. Prof. und Hofcapellmeister.

Zu 878

Der praktische Organist

SAMMLUNG
von
Vor- und Nachspielen
für die Orgel.

Zum Gebrauche in Kirchen, Präparandenschulen u. Seminarien

herausgegeben
von

J. Heinrich Lützel,

Königl. Professor der Musik.

Dritte Auflage.

Kaiserslautern,
Verlag der J.J. Tascher'schen Buchhandlung.
(A. Gerle.)

2u 976 tti

Entwurf

eines

Gesangbuches

für die

vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche

Kirche

der

Pfalz.

Speyer.
Schnellpressendruck von Daniel Kranzbühler.

1856.

976

Gesangbuch

zum

gottesdienstlichen Gebrauche

für

protestantisch-evangelische Christen.

K. B. PROTESTANT. CONSISTORIUM (RHEIN-KREIS)

L. Vogt

Zweybrücken, 1823.
Gedruckt und in Commission bey C. Ritter und Comp.

Zu 983

785

Entwurf

eines

Gesangbuches

für die

vereinigte evangelisch-protestantisch-christliche

Kirche

der

Pfalz

---

ad No 1194 A.

Zu 993

Speyer, den 29. Juni 1836

Gesang und Orgelspiel bei dem öffentlichen Gottesdienste betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Daß Gesang und Orgelspiel, wenn sie anders in rechter Kraft und Würde erscheinen, bei dem öffentlichen Gottesdienste ungemein viel dazu beitragen, die erhabenen und bedeutungsvollen Zwecke desselben in jeder Hinsicht zu befördern, daß sie insbesondere ganz vorzüglich geeignet sind, die Versammelten zur gesegneten Anhörung der Predigt des göttlichen Wortes vorzubereiten, das unterliegt keinem Zweifel und bedarf darum keiner weitern Auseinandersetzung. Man kann daher nur bedauern, daß in nicht gerade wenigen Gemeinden die genannten trefflichen Erbauungsmittel bei weitem noch nicht so gepflegt und entwickelt werden, wie es geschehen muß, wenn aus ihrer Anwendung der bezeichnete wichtige Erfolg resultiren soll. Der Gesang bewegt sich bald zu schnell, bald zu langsam, die ursprüngliche einfache Melodie wird häufig durch unangemessene Zusätze entstellt, das kräftige Unisono, in welchem die Choräle in der Regel gesungen werden, verliert an Würde und Nachdruck durch die Vehemenz, mit welcher in manchen Kirchen die Stimmen der Singenden sich überbieten, die Choräle sind nicht immer gehörig bekannt und eingeübt und werden deßwegen häufig unrein, unsicher und fehlerhaft vorgetragen, statt zweckmäßiger, den Ernst der Kirchenmusik kundgebender Vor- und Nachspiele erscheinen hie und da sehr weltliche Musikstücke, sogar Walzer, Märsche u. s. w., des inhaltleeren, das Ohr des Zuhörers und die Regeln der Harmonielehre gleich sehr verletzenden Extemporalspieles mancher Schullehrer nicht zu gedenken, die Melodieen werden von den Organisten oft eben so willkührlich abgeändert, als die zu ihnen gehörige Harmonie, und die Interludien genügen oft weder hinsichtlich ihrer Form noch mit Beziehung auf den Zweck, den sie haben sollen. Dem k. Consistorium ist nicht unbekannt, daß schon in manchen der diesseitigen Gemeinden ein besserer Zustand in der fraglichen Hinsicht eingetreten ist; es hat auch in dieser Beziehung diejenigen Geistlichen nicht übersehen, welche mit frommem Eifer für eine genügendere Gestaltung des öffentlichen Gottesdienstes gewirkt haben, und weiß gar wohl, wie sehr sich einzelne Schullehrer als Organisten und Cantoren auszeichnen. Indessen von dem Wunsche beseelt, daß **überall** und **in allen Stücken** die kirchlichen Versammlungen ihrem heiligen Ziele immer mehr entgegen geführt werden, hat es für angemessen gefunden, die ihm untergebene Geistlichkeit folgendermaßen anzuweisen:

1. Da ohne Gottesfurcht und christlich geheiligte Gesinnung im kirchlichen Leben nie und nirgends etwas Befriedigendes erzielt werden kann: so werden sich die Geistlichen angelegen seyn lassen, diese Beschaffenheit des Gemüthes um so mehr bei den dem Kirchendienste verpflichteten Schullehrern immer entschiedener hervorzurufen und zu fördern, als man sich nicht verbergen kann, daß sie manchen unter denselben dermalen noch auf eine auffallende Weise abgeht. Die Geistlichen werden sich bestreben, diese hochwichtige, in ihrem Resultate weithingreifende Aufgabe in jeder angemessenen Weise, am meisten durch das von ihnen ausgehende Beispiel zu lösen, und sich in diesem Falle

Zu 993

bald die Ueberzeugung verschaffen, daß, wie in jeder, so auch besonders in der fraglichen Beziehung, die fromme Liebe zu dem Evangelium von dem wohlthätigsten Einflusse sey.

2. Sollen die Choräle in allen Kirchen auf eine befriedigende, die Andacht weckende und fördernde Weise gesungen werden, so ist unumgänglich nothwendig, daß in den Schulen der gehörige Fleiß auf die Einübung derselben verwendet werde. Die Geistlichen werden deßwegen aufgefordert, darauf zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder überall allmählig mit sämmtlichen in dem diesseitigen Gesangbuche enthaltenen Melodieen bekannt gemacht und in den Stand gesetzt werden, sie alle ohne Ausnahme fehlerlos, rein, sicher und mit Ausdruck zu singen. Sie werden dahin wirken, daß bei diesen Uebungen die Choräle ohne Entstellung, ganz so wie sie in dem Gesang- und Choralbuche der vereinigten Kirche verzeichnet sind, weder zu schnell noch zu langsam, sondern in der Bewegung, welche im Allgemeinen durch die Natur des Chorals und im Besondern durch den Inhalt des Liedes bestimmt wird, gesungen werden. Daß hiemit unter Anderm auch dem Einfügen von Tönen, welche nicht zur Melodie gehören, und dem hieraus hervorgehenden Ziehen und Schleifen, wodurch hie und da noch der Gesang so sehr verunstaltet wird, begegnet werden soll, bedarf keiner besondern Bemerkung. Von besonders gutem Erfolge wird es seyn, wenn auch darauf gehalten wird, daß die Kinder frühe angeleitet werden, kräftig in die Choralgesänge einzustimmen, dabei aber auch jene noch so häufig vorkommenden Uebertreibungen zu vermeiden, durch welche der Gesang in Geschrei ausartet und seine veredelnde Kraft verliert.

3. Was in der Schule in der angeregten Beziehung vorbereitet wurde, soll in die Kirche übergehen und ihren heiligen Zwecken dienen. Pflichtliebende Geistliche werden gerne Sorge tragen, daß dieser Uebergang nicht nur möglichst vollständig und auf die förderlichste Art geschehe, sondern auch daß, was in der Schule durch treue Uebung gewonnen wurde, in der Kirche, bei gewissenhafter Pflichterfüllung der Cantoren und Organisten, durch fromme Anwendung gesteigert und entwickelt werde. Es gibt manche Gemeinden in dem diesseitigen Consistorialsprengel, welche den erfreulichen Beweis liefern, daß in kurzer Zeit in der betreffenden Hinsicht sehr viel geschehen könne, wenn die Geistlichen anregend und bethätigend auf empfängliche Cantoren und Organisten einwirken.

4. Der einstimmige Gesang als Gesang einer ganzen Gemeinde hat gerade in seinem Unisono eine so tiefe Bedeutung und eine so nothwendige Stellung, daß er durch den mehrstimmigen nie wird verdrängt werden dürfen. Indessen könnte es die Feier des öffentlichen Gottesdienstes nur erheben, wenn in jeder Gemeinde Chöre gebildet würden, welche von Zeit zu Zeit bei schicklichen Veranlassungen vierstimmige Choräle vortrügen. Daß diese Chorgesänge besonders an Festtagen ihre Stelle fänden, ist klar; aber auch an gewöhnlichen Sonntagen würden sie von Wirkung seyn und sich in den Gang des Gottesdienstes leicht einfügen, wenn sie aus einem oder mehren Versen des Hauptliedes bestünden und statt des gewöhnlichen Vorspiels der Melodie einträten. Die Erfahrung hat schon gelehrt, welche Theilnahme diese Chorgesänge in den Gemeinden finden, und wie gerne auch erwachsenere Kirchengenossen bei ihrer Ausübung mitwirken, wenn Geistliche und Schullehrer nur mit Weisheit und heiliger Liebe für die gute Sache des christlich-kirchlichen Lebens an der Heranbildung der gedachten Chöre arbeiten. Da das in der vereinigten Kirche zu benutzende Choralbuch vierstimmig ausgesetzt und für den vierstimmigen Gesang eingerichtet ist, so erscheint auch von dieser Seite das Ganze ohne besondere Schwierigkeit ausführbar.

Zu 993

5. Die Pfarrer und Pfarrvicarien haben streng darauf zu halten, daß fortan alle dem ernsten Zwecke der kirchlichen Versammlungen widerstrebende Musik, insbesondere Alles, was nur von Ferne an Walzer, Märsche, Opernstücke u. s. w. erinnert, überall aus der Kirche entfernt bleibe, und daß die noch weniger geübten Organisten sich möglichst befähigen, die trefflichen Praludien von Rink, Kittel, Umbreit Knecht, Vierling, Kellner, Stolze u. A. beim Gottesdienste vorzutragen. Eben so haben jene darauf zu achten, daß die Organisten die Chorale sowohl rücksichtlich der Melodie als auch der Harmonie so spielen, wie sie in dem eingeführten Choralbuche niedergelegt sind, und sie in keiner Hinsicht weder durch Hinzufügung noch durch Hinweglassung entstellen. In Gemeinden, in welchen Abweichungen in Betreff der Melodie durch vieljähriges Herkommen zu tief eingewurzelt wären, als daß sie sofort beseitigt werden könnten, sind sie wenigstens anzuweisen, an der allmähligen Entfernung dieser Abweichungen kräftig mitzuwirken; endlich sind sie, wo es nöthig ist, aufzufordern, in Beziehung auf ihre oft ganz unzweckmäßigen, und darum störend eingreifenden Interludien die Muster, welche die genannten Meister gegeben haben, fleißig zu berücksichtigen und sich anzueignen.

6. Es kann nicht übersehen werden, daß die Ausführung dieser Anordnungen zwar keine sehr große, aber doch mit dem Einkommen manches Schullehrers vielleicht nicht congruirende Sammlung von Kirchenmusik voraussetzt. In den meisten Gemeinden, in welchen der Organist nicht im Stande wäre, sich solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen, kann unstreitig, unter Berücksichtigung der hieher gehörigen Vorschriften, die keine besonders große Ausgaben voraussetzende Aushülfe durch die Kirchencasse bewirkt werden, und das k. Consistorium ist gerne bereit, falls sich bei Betretung dieses Ausweges hie und da Schwierigkeiten erheben sollten, auf erstattete Anzeige mit der k. Kreisregierung sich deßfalls und zur Entfernung jener zu benehmen. Daß die aus Kirchenmitteln angeschaffte Sammlung von Kirchenmusik wohl zu bewahrendes Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde sey, bedarf hier keiner weitern Erinnerung.

7. Da die Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung ganz besonders die Mitwirkung der Cantoren und Organisten voraussetzt und sich unter diesen noch manche befinden, welchen die dazu nöthige Qualität in höherm oder geringerm Grade noch abgeht: so werden sich die Geistlichen zwar angelegen seyn lassen, auch auf diese, so weit sie nur vermögen, günstig einzuwirken; allein ganz besonders werden sie, so weit ihr Wirkungskreis sich erstreckt, Sorge tragen, daß bei Erledigung von solchen Schulstellen, mit welchen zugleich die Function eines Cantors oder Organisten verknüpft ist, solche Individuen proponirt werden, welche diese Function mit Erfolg auszuüben vermögen, und sich zugleich in ihren deßfallsigen Berichten an die k. Decanate über die Befähigung der Proponirten, die fraglichen Kirchendienste zu versehen, bestimmt und unumwunden aussprechen, damit das k. Consistorium auch von dieser Seite in den Stand gesetzt sey, das in so vieler Hinsicht wichtige Amt der Cantoren und Organisten den Berufensten und Würdigsten zu übertragen.

8. Obwohl der vorstehende Erlaß am leichtesten und sichersten von denjenigen Geistlichen wird ins Leben eingeführt werden können, deren musikalische Bildung es ihnen möglich macht, seinen Inhalt vollständig zu erwägen: so ist es doch gewiß, daß auch die übrigen, in so fern ihnen nur warmer Eifer für die Beförderung der christlich-kirchlichen Interessen einwohnt, für dessen Vollziehung auf eine segensreiche Weise thätig zu seyn im Stande sind, weil sich das Wesentlichste seines Inhalts gewissermaßen von selbst erklärt, und sie leicht in Betreff des Uebrigen weitere Auskunft in der dem eingeführten Choralbuche vorgedruckten „kurzen Anweisung" u. s. w. und in den in ihr

Zu 993

empfohlenen und andern nahe liegenden Schriften, welche sich ungesucht an die erwähnte Sammlung von Kirchenmusik anschließen dürften, finden können.

9. Von gegenwärtiger Verordnung haben die k. Decanate sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern sofort durch Zusendung der entsprechenden Anzahl Exemplare derselben Kenntniß zu geben und sie aufzufordern, ihren Inhalt den ihnen untergeordneten Organisten und Cantoren, so weit er diese berührt, mitzutheilen und an ihrer Vollziehung mit gewissenhafter Pflichttreue zu arbeiten.

10. Die k. Decanate werden an ihrem Theile Alles dazu beitragen, was sie vermögen, um, so weit es nothwendig ist, den vorstehenden Erlaß bald und vollständig ins Leben einzuführen, und zu dem Ende jede angemessene Gelegenheit und Veranlassung, besonders aber die jährliche Kirchenvisitation benutzen. Wie weit ihm in den einzelnen Gemeinden Genüge geschehen sey, ist in dem Visitationsprotokolle jedesmal genau und speciell hervorzuheben; wie man denn auch die außerordentlichen, von einem Gliede des k. Consistoriums abzuhaltenden Visitationen dazu anwenden wird, um sich, wie in den übrigen, so auch in vorliegendem Falle Kenntniß zu verschaffen, ob und mit welchem Eifer und Erfolge die gegebenen Verordnungen gehandhabt werden.

K. b. protestant. Consistorium des Rheinkreises.

An das k. Dekanat

Watts VI

~~1722~~

Pr 996

~~1076~~

Ad Nrm Exh. 1614 b. *Nro Exp.* *Speyer, den 23. November 1842.*

praes. 16 Dezbr

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Den Kirchengesang und das Orgelspiel betr.

Was das Königl. Oberconsistorium, durch Rescript vom 4. des laufenden Monats, in Betreff des Kirchengesanges und Orgelspiels an die überrheinischen Consistorien erlassen hat, wird den Königl. Decanaten und Pfarrämtern, in so weit es in dem Consistorial-Bezirke Speyer zur Anwendung kommen kann, zur Beachtung in vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt. —

Königl. Bayer. protestantisches Consistorium.

An das Königl. prot. Decanat Cusel
Pfarramt Cusel

Vert.

Abschrift.
Ad Num. 288.

Fr 996 (4676)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Oberconsistorium ist nicht unbekannt geblieben, daß ungeachtet offenbarer Mißbräuche und Mängel bei Kirchengesang und Orgelspiel an mehreren Orten Anstand genommen wird, ernstlich einzuschreiten, weil allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung erwartet werden. Eine solche Rücksichnahme verdient nun zwar volle Billigung, in so ferne durch voreiliges und unberufenes Einschreiten nur Verwirrung erzeugt werden würde und der rechte Zeitpunkt zu einer durchgreifenden und umfassenden Verbesserung der vorhandenen Sammlung kirchlicher Gesänge und Choräle noch in Ruhe erwartet werden muß. Sie darf aber nicht abhalten, offenbare Mißbräuche abzustellen und solche Verbesserungen ungesäumt herbeizuführen, welche sich einestheils von selbst verstehen, anderntheils aber sich auf längst bestehende und bis jetzt nur unvollzogene Vorschriften gründen. Um daher etwaigen Zweifeln zu begegnen, eine vollständige Verbesserung des Kirchengesangs und Orgelspiels vorzubereiten und wenigstens in den Hauptpunkten die nothwendige Einheit und Ordnung herzustellen, oder zu befestigen, sieht sich das Königl. Oberconsistorium veranlaßt, Nachstehendes zu genauer Beachtung anzubefehlen.

1. Den Cantoren und Organisten ist nicht zu gestatten, die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Lieder nach willkürlich gewählten Melodieen zu spielen und zu singen, sondern sie haben sich genau an diejenige Singweise zu halten, welche dafür im Gesangbuche selbst vorgeschrieben ist.
2. Derselbe Fall ist mit den im Choralbuche dem Texte beigefügten Harmonieen, und es ist streng darauf zu halten, daß die Organisten sich nicht herausnehmen, willkürlich damit zu wechseln, oder sich augenblicklichen Einfällen bei ihrem Spiele zu überlassen. Nur da, wo der Inhalt des Liedes in den einzelnen Versen wechselt, oder sonst ausreichende Gründe vorhanden sind, mag den ausgezeichneteren und wohlgeübten Organisten, nicht aber Anfängern, oder minder Befähigten, gestattet werden, die vorgeschriebene Harmonie in einzelnen Fällen zu ändern.
3. Den Rhythmus anlangend, sind alle im vier Vierteltacte gesetzten Choräle unbedingt in denselben zu singen und zu spielen. Auch für die übrigen ist dieser Tact bis auf Weiteres beizubehalten, wo er bis jetzt üblich war, und wo ohne Verwirrung der ursprüngliche Rhythmus nicht angewendet werden kann.
4. Bei der Bestimmung des Zeitmaaßes für die einzelnen Choräle hat der Charakter des Liedes zu entscheiden, so daß diejenigen, welche freudigern Inhaltes sind, mit größerer Lebhaftigkeit und in schnellerer Bewegung, die übrigen in ernsterem und langsamerem Tempo zu singen sind. Uebertrieben schnelles Ableiern der Melodie, wodurch die Würde des Gottesdienstes beeinträchtigt wird, muß eben so ernstlich verhindert werden, als der schleppende und gedehnte Gesang, bei welchem man genöthigt ist, fast nach jeder Sylbe von neuem Athem zu schöpfen. — Dagegen hat als Regel für das Zeitmaaß zu dienen, daß jeder einfache Satz ohne Unterbrechung durch neues Athemholen zu singen sey. Dabei ist nicht zu gestatten, daß während des Gesanges mit dem Tempo gewechselt, sondern es ist darauf zu halten, daß bei allen Versen eines Liedes das gleiche Zeitmaaß eingehalten werde.
5. Wo nicht besondere Umstände, z. B. falsche Stimmung der Orgel, oder Aehnliches eine Abweichung gebieterisch fordern, ist jeder Chdral in der vorgeschriebenen Tonart zu spielen. Mit derselben während des Gesanges selbst zu wechseln, wenn das Lied in verschiedenen Abtheilungen gesungen wird, ist nirgends zu gestatten.
6. Von den Organisten und Cantoren ist zu verlangen, daß sie schon vor dem Anfange des Gottesdienstes die vorgeschriebenen Lieder genau durchlesen und den Inhalt derselben Behufs des Vortrags genau erwägen. Um ihnen dieses möglich zu machen, und, damit besonders die Cantoren die Melodieen mit der Schuljugend, oder dem Sängerchore vorher einzuüben vermögen, sind allenthalben die Kirchendiener anzuhalten, einen oder zwei Tage vor dem sonn- oder festtäglichen Gottesdienste die Nummern der zu singenden Lieder bei dem functionirenden Geistlichen abzuholen und den Cantoren und Organisten bekannt zu machen.
7. Vor-, Zwischen- und Nachspiele dürfen von keinem Organisten, insbesondere nicht von den jüngern und unbefähigtern, extemporirt werden, und je häufiger es geschieht, daß dieselben gerade hier ihren blosen Phantasien folgen und um ihre Geschicklichkeit zu zeigen, Künsteleien anbringen, desto ernstlicher ist die Abstellung dieses Mißbrauches zu betreiben und desto strenger sind die zuletzt genannten anzuhalten, gute Muster, z. B. die Rinksche Sammlung, zu Grunde zu legen, bei ihrer Wahl den Inhalt der Lieder, den Zweck der Gottesdienste und selbst die Tageszeit wohl zu beachten und die gewählten Stücke vorher sorgfältig einzuüben. Beim Anfange der Gottesdienste mag nach Umständen gestattet bleiben, etwas länger zu prä-

896
1076

indiren; in der Regel aber sollen auch diese Vorspiele das Maaß von 2 bis 3, höchstens von 4 bis 5 Minuten nicht überschreiten. Die weitern Präludien zwischen dem Altargottesdienste und der Predigt sind auf den Umfang 1—2 Minuten, oder auf die Zeit zu beschränken, welche der Geistliche nothwendig hat, um seine Stelle am Altare, oder auf der Kanzel einzunehmen.

Der Choralschluß muß mit höchstens 6 Accorden beendigt seyn.

Das sogenannte Ausspielen hat bei allen Gottesdiensten zu erfolgen und so lange fortzudauern bis die Kirche geleert ist. Auch hiebei können eigene Compositionen und Phantasien nur ausnahmsweise gestattet werden, und alle Benützung unkirchlicher Musikstücke muß unbedingt ausgeschlossen bleiben.

11. Ein vorzügliches Augenmerk ist den Uebergängen von einem Satze auf den andern zuzuwenden. Lange Läufe zur Ausfüllung der Pausen am Schluß der einzelnen Strophen sind als spielendes Geleier unbedingt zu untersagen, und die bei einigen Gemeinden noch vorkommende Gewohnheit, diese Zwischenspiele neben der Orgel auch von dem Cantor singen zu lassen, ist sogleich und gänzlich abzuschaffen. — Wo alle Zwischenspiele bereits beseitigt sind, muß verhütet werden, daß der Orgelton bei den Fermaten rasch abbreche und eine das Gehör beleidigende Leere entstehe. Insbesondere ist darauf zu dringen, daß am Schluß der einzelnen Verse der erforderliche Ruhepunkt durch eine einfache Cadenz, durch längeres Liegenlassen der Hände auf den Tasten, durch allmähliges Auflösen des letzten Accordes und dergl. erhalten werde.

12. Nicht mindere Aufmerksamkeit verdient die so häufig ungeschickte Behandlung der Register, wodurch nicht allein die Orgelwerke leiden, sondern auch der Zweck des Spieles großentheils verloren geht. Wenn sich darüber auch hier in's Einzelne gehende Vorschriften nicht ertheilen lassen, so kann doch nicht genug eingeschärft werden, daß die Register nur benützt werden dürfen, um dem Spiele die erforderliche Kraft und Haltung zu geben, nicht aber, um den Gesang zu überschreien, oder ihn durch allzuleise Töne um Nachdruck und Würde zu bringen. In den meisten Fällen werden wenige, aber kräftige den Tact und Grundton stark hervorhebende Rohrwerke für den beabsichtigten Zweck ausreichen und nur bei sehr gefülltem Hause, bei freudigerem Gesange, oder bei schwereren Melodieen wird es nöthig werden, die besonders hell und scharftönenden Register zu ziehen.

13. Ueberhaupt müssen sich die Cantoren und Organisten Mühe geben, dem ernsten und feierlichen Choralstyle vom Anfange bis zum Ende ihres Vortrags getreu zu bleiben, die Eigenschaft des Liedes bestimmt auszudrücken und möglichst dahin zu wirken, daß durch ihr Spiel die Andacht der Gemeinde gefördert werde. Sie müssen sich vor aller Abweichung vom Texte durch Beifügung überflüssiger Noten, durch unnöthiges Schleifen der Töne und durch mißbräuchliches Anbringen von Trillern, Vor- und Doppelschlägen, oder sonstigen Verunstaltungen sorgfältig hüten. Sie müssen wohl aufmerken, ob ihnen die Gemeinde auch leicht und richtig folge, und, wenn sie bemerken, daß dieses nicht der Fall ist, sie kräftiger unterstützen, statt der vollern Accorde die Singstimme mehr vortönen lassen und sofern die Gemeinde auch dadurch die Melodie noch nicht rein und bestimmt zu erkennen und zu treffen vermag, unisono spielen.

14. Da Cantoren und Organisten stets in Gemeinschaft zu wirken haben, so wird es ihnen zur besondern Pflicht gemacht, gegenseitig ein gutes Vernehmen zu pflegen und sich bei abweichender Meinung untereinander zu verständigen. Hinsichtlich ihrer Stellung zu einander ist der Cantor als Chorregent berechtigt, die nöthige Befolgung seiner Anordnungen in soweit vom Organisten zu fordern, als er für die Leitung des Gesanges und der Musik verantwortlich ist und Beides durch das Orgelspiel nur unterstützt und gehoben werden soll.

15. Je weniger eine wahre Verbesserung des Kirchengesanges sich hoffen läßt, so lange es bei vielen Gemeinden noch an tüchtigen Organisten und Cantoren fehlt, mit desto größerem Nachdrucke ist von Seiten der kirchlichen Stellen und Behörden dahin zu wirken, daß schon die Schullehrlinge während ihres Aufenthaltes bei den Vorbereitungslehrern gehörig angehalten werden, sich im Gesange und im Orgelspiele Fertigkeit zu erwerben, und nach Maßgabe ihrer Vorkenntnisse zu ihrer eigenen Ausbildung beim Kirchengesange und bei der Kirchenmusik in geeigneter Weise mitzuwirken; daß aber auch Cantoren und Organisten, welche selbst im ächten Kirchenstyle unerfahren sind und in flachen verweltlichten Compositionen sich gefallen, als Vorbereitungslehrer nicht gewählt, oder, wenn sie gewählt sind, baldmöglichst entfernt werden. — Die schon angestellten und noch bildungsfähigen Cantoren und Organisten sind theils zu ermuntern, theils mit Nachdruck anzuhalten, ihre erworbenen Kenntnisse zu vervollkommnen und von Zeit zu Zeit Proben ihrer gemachten Fortschritte zu zeigen. Lässige und eigenwillige Individuen müssen mit allem Ernste überwacht und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Diejenigen Cantoren und Organisten endlich, welchen eine weitere Fortbildung ungeachtet noch mangelhafter Befähigung nicht mehr zugemuthet werden kann, sind nach Möglichkeit mit Schonung außer Wirksamkeit zu setzen, und, so lange die Umstände dieses verhindern, wenigstens anzuhalten, sich auf ihre dienstlichen Verrichtungen jederzeit mit aller Sorgfalt vorzube-

996

reiten, angenommene üble Gewohnheiten zu beseitigen und sich von dem vorgeschriebenen Texte der Choräle nicht zu entfernen.

16. Schlüßlich aber ergeht an die Geistlichen selbst und an alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, die dringende Aufforderung, ihre Anlagen zur Musik überhaupt und zum Gesange insbesondere mehr, als bisher von Vielen geschieht, auszubilden und zu erwägen, daß es zu ihren Obliegenheiten gehört, schon als Glieder der Gemeinde, noch viel mehr aber als Diener der Kirche aus allen Kräften mitzuwirken, daß der für den evangelischen Gottesdienst so wichtige Theil des Gesangs und der Musik gefördert werde, und daß sie die ihnen untergebenen Cantoren und Organisten nur dann gründlich zu beaufsichtigen und mit Erfolg bei ihrem Geschäfte anzuleiten vermögen, wenn sie selbst darin nicht unerfahren sind. Den Religionslehrern an den Gymnasien, so wie sämmtlichen Lehrern an Schulen und Universitäten, welche zum Unterrichte und zur Leitung künftiger Geistlichen berufen sind, wird es daher zur Pflicht gemacht, ihre Schüler und Zöglinge nachdrücklich zu ermuntern, diesen Theil ihres Studiums nicht zu vernachläßigen, sondern nach Möglichkeit zu betreiben. Auch wird es beifällig aufgenommen werden, wenn schon angestellte Geistliche sich in der Musik fortbilden und in dieser Absicht sich vereinigen und unterstützen, ermunternd auf Candidaten und Vicarien einwirken und sich befleißigen, in ihren Gemeinden gute Sängerchöre heranzuziehen.

Das Königl. protestantische Oberconsistorium behält sich vor, in Betreff weiter nothwendiger Verfügungen späterhin das Geeignete anzuordnen, gewärtiget aber den pünktlichen Vollzug der in Vorstehendem bekannt gemachten Vorschriften, und beauftragt die Consistorien und Decanate sowohl bei den jährlichen Visitationen, als bei andern Veranlassungen die Befolgung und Wirkung genau zu beachten und in dem nächsten Jahresberichte diejenigen Geistlichen, Cantoren und Organisten namentlich aufzuführen, welche bei der Herstellung eines guten Kirchengesanges sich entweder besonders thätig, oder läßig erweisen.

München, am 4. November 1842.

Königl. protestantisches Oberconsistorium.

An
das Consistorium N. N.

Den Kirchengesang und das Orgelspiel betr.

Zu 1029 VI 4.

Montag, den 1. November, Nachmittags um 3 Uhr, findet in der Restauration des Saalbaus in Neustadt a/H eine Besprechung behufs Gründung eines

vangel. Kirchengesangvereins für die Pfalz

statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Statuten-Entwurf.

I. Zweck und Aufgabe.

§. 1.

Zweck des evangelischen Kirchengesangvereins für die Pfalz ist die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, der evangel. protest. Kirche der Pfalz einen würdigen Chorgesang zu schaffen, überhaupt den evangel. Kirchengesang zu heben und dadurch zur Förderung des kirchlichen Lebens beizutragen. Er stellt sich dabei die Aufgabe, die bisher vereinzelt gebliebenen Bestrebungen zusammen zu fassen und ihnen einen Mittelpunkt und Rückhalt zu geben.

II. Organisation.

1. Mitglieder.

§. 2.

Der evangelische Kirchengesangverein für die Pfalz umfaßt:

Zu 1029

1.) die gemischten Kirchenchöre, welche sich in den einzelnen Gemeinden der Pfalz gebildet haben oder noch bilden und ihren Anschluß an den Gesamtverein dem Vorstande schriftlich anzeigen;

2.) diejenigen Personen, welche ohne Sänger zu sein, sich zu einem Beitrage von <u>mindestens</u> 1 Mk. jährlich an die Kasse des Hauptvereins verpflichten, wofür sie das Recht erhalten der Aufführung bei dem Kirchengesangfeste gegen Vorzeigung ihrer Aufnahmskarte unentgeltlich beizuwohnen.

§. 3.

Die Kirchengesangvereine, welche dem <u>evangelischen Kirchengesangverein für die Pfalz</u> angehören, verpflichten sich zur regelmäßigen Aufführung von kirchl. Chorgesängen, mindestens an den Fest- und Feiertagen des Kirchenjahres und zur Mitwirkung bei dem jährlichen Kirchengesangfeste des Hauptvereins. Diejenigen Vereine, welche ihre Mitwirkung beim Kirchengesangfeste erklären, verpflichten sich zur pünktlichen Einübung der zur Aufführung bestimmten Chorgesänge. Der Vereins-Musikdirector hat in den letzten Wochen vor dem Feste die einzelnen Vereine zu besuchen und sich zu überzeugen, ob sie die Chöre gut geübt haben und zur Mitwirkung bei dem Feste zugelassen werden können.

<u>2. Ausschuß.</u>

§. 4.

Die Leitung des Vereins wird einem Ausschusse übertragen, der aus 5 Mitgliedern,
dem Vorstand,
dem Stellvertreter desselben,

dem Schriftführer,
dem Kassier und
dem Vereins-Musikdirector, besteht.

Dem Ausschuß liegt insbesondere ob:

1.) die Bildung von gemischten Kirchenchören in den ev. prot. Gemeinden anzuregen;
2.) die bestehenden Vereine in Bezug auf ihre Organisation und Thätigkeit zu berathen;
3.) die gemeinschaftliche Anschaffung von Chorgesängen für die Zwecke des Vereins zu fördern und zu vermitteln;
4.) etwaige Wünsche und Vorschläge im Betreff des Kirchengesanges der Kirchenbehörde zu unterbreiten;
5. die Verbindung mit gleichartigen Vereinen des engeren und weiteren Vaterlandes zu erstreben;
6.) die Vorarbeiten zum jährlichen Kirchengesangfeste zu übernehmen und
7.) die jährlich abzuhaltende Generalversammlung des Hauptvereins zu berufen u. zu leiten.

3. Generalversammlung.

§. 5.

Die Generalversammlung soll in der Regel im Anschluß an das Kirchengesangfest gehalten werden. Jeder einzelne Verein ist berechtigt, Vertreter aus seiner Mitte zu derselben zu entsenden, hat aber nur eine Stimme.

§. 6.

Der Generalversammlung liegt ob:

1.) den Bericht des Ausschusses über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre

Lu 1029

entgegen zu nehmen;

2.) über die den Hauptverein betr. Fragen u. Beantwortung zu Anträgen und etwaige Wünsche einzelner Vereine zur Kenntniß des Ausschusses zu bringen;

3.) die Vereinsrechnung von einer Commission von drei Mitgliedern prüfen zu lassen und zu genehmigen;

4.) den Ausschuß zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit;

5.) über etwaige Statutenveränderungen zu beschließen. Dahin gehende Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Ausschusse eingelegt und spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den einzelnen Vereinen mitgetheilt werden. Die Statutenabänderung kann nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der bei der Generalversammlung vertretenen Vereine beschlossen werden.

4. Beiträge der Mitglieder.

§. 7.

Zur Deckung der Verwaltungskosten hat jeder Verein an den Rechner des Hauptvereins einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser Jahresbeitrag eines Vereins an die Hauptkasse ist auf 10 Pfennig pro Mitglied und Jahr festgesetzt. Über die Verwendung der Gelder hat der Ausschuß Rechnung abzulegen.

III. Austritt aus dem Vereine.

§. 8.

Der Austritt aus dem Hauptvereine ist dem Ausschuß schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Bezahlung des Beitrags für das laufende Jahr.

Zu 1100

Speisesaal

Choralbuch

zum

evangelisch-protestantischen Gesangbuche

für

Kirche und Haus.

Speier, 1859.

Verlag der prot. Pfarrwittwenkasse der Pfalz.

Zu 1105

2) Kuriositäten vom Anfang dieses Jahrhunderts.

Als abschreckende Beispiele, die uns nunmehr erheitern dürfen, hat der Referent zum ersten bayrischen Kirchengesangvereinstage, F. Grell-München, nachfolgende ergötzliche Proben der Choralmißhandlung aus nicht rhythmischer, geschmackloser Zeit abdrucken lassen und unter die Festgäste verteilt.

In Bayern gehört dergleichen zu den überwundenen Dingen, auch sonst vielerwärts, doch keineswegs überall. Man lese und vergleiche!

I. Wie schön leucht't uns der Morgenstern.

Einem Choralbuch aus dem Anfang dieses Jahrhunderts entnommen.

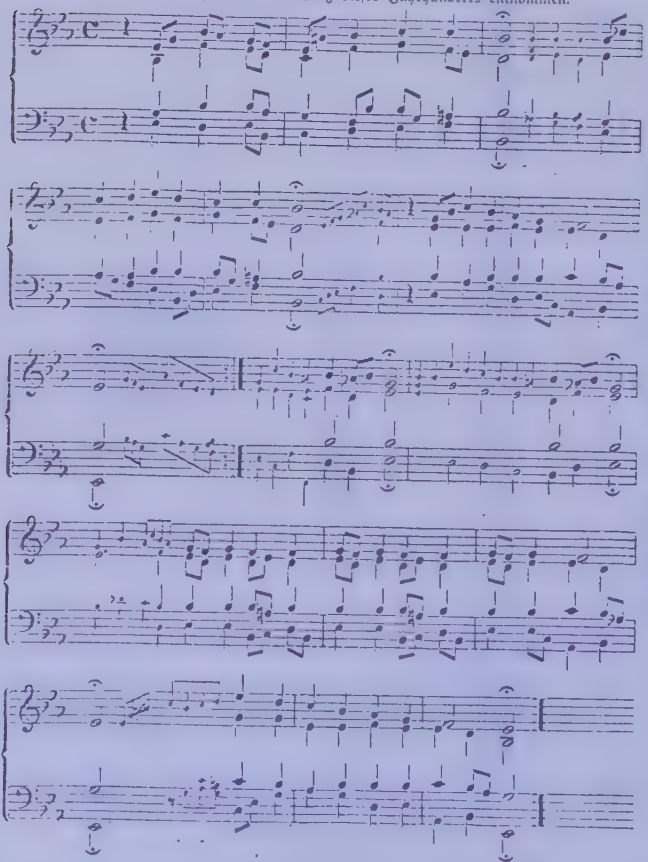

Zu 1105

Musik-Beigaben.

1) Choral-Zwischenspiele.

Proben aus Dr. J. Zahns „Ergänzungsheft zum vierstimmigen Melodienbuch der ev. luth. Kirche in Bayern“ (Strophenüberleitungen). Erlangen. Th. Blässings Univ. Buchhandlung (H. Mexer und A. Eisländer). 59 S. (Melodienbuch im gleichen Verlage. 14. Auflage. 4,50 M., geb. 5,50 M.)

Nr. 163. Was Gott thut, das ist.

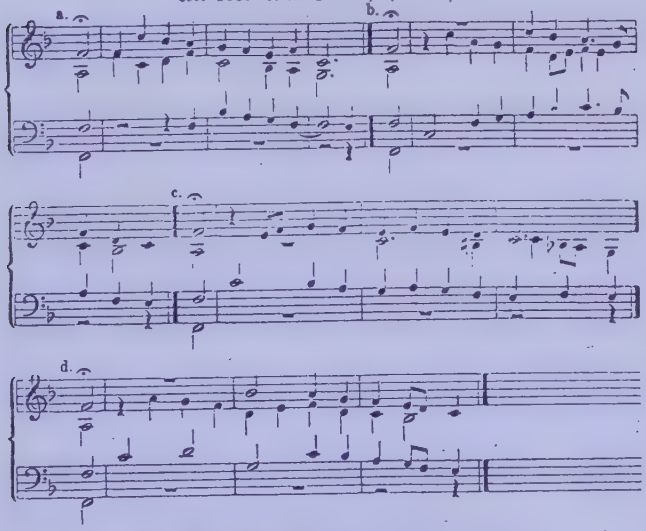

Nr. 164. Was mein Gott will, das geschch.

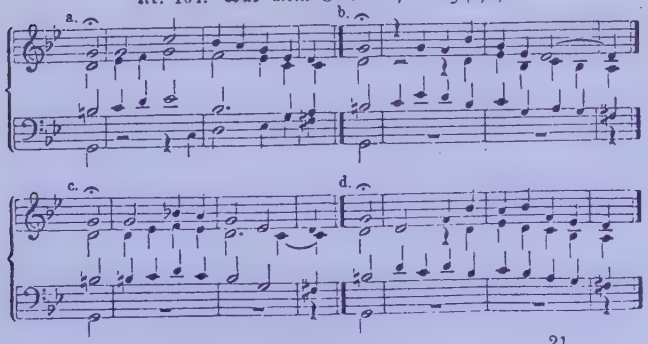

Zu 1105

Nr. 165. Weil nichts gemeiner iſt.

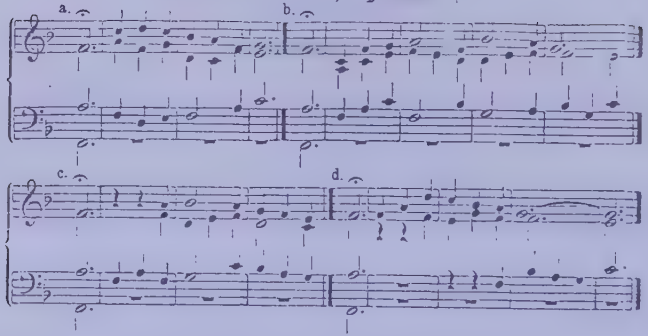

Nr. 166. Welt ade, ich bin.

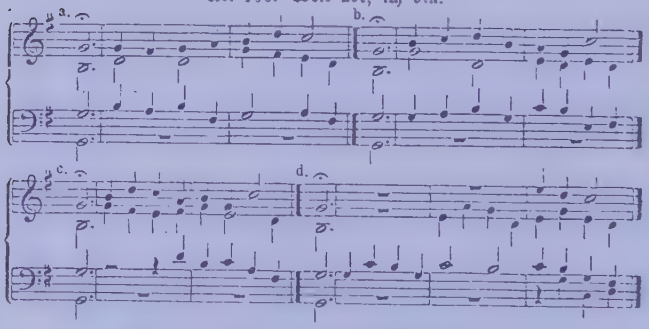

Nr. 167. Wenn mein Stündlein vorhanden.

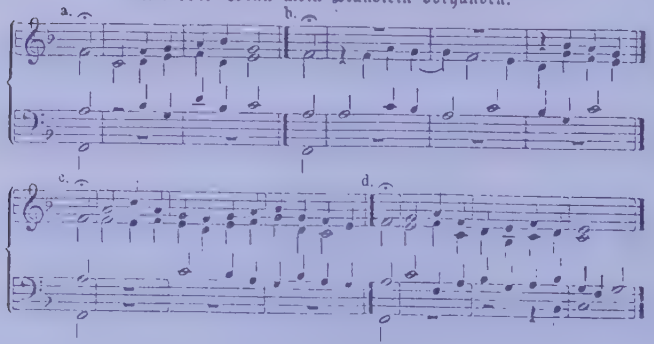

1

zu 1142

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kirchlichen Zustände betr.

Das protestantische Oberconsistorium sieht sich veranlaßt, nachstehende Ansprache an die gesammte Geistlichkeit evangel. lutherischen Bekenntnisses in Bayern zu richten.

Schon im Jahre 1853 ist mit Beirath der Generalsynode Etliches festgestellt und geordnet worden, was nach dem Bekenntniß unserer Kirche zu jenen „Ceremonien und Kirchengebräuchen" gehört, „welche in „Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, sondern in guter Meinung eingeführt werden um guter „Ordnung und Wohlstandes willen, oder sonst christliche Zucht zu erhalten" (Conc. Formel Th II Abschnitt 10.) Jetzt aber sind noch andere Vorlagen und Erlasse ähnlicher Art hinausgegangen, welche die nächst bevorstehende Generalsynode zu weiteren Berathungen veranlassen sollen. Da drängt es nun die unterfertigte oberste Kirchenstelle, sich vor der gesammten Geistlichkeit der Landeskirche über die Grundsätze und Absichten auszusprechen, von welchen sie sich, gestützt auf Gottes Wort und das Bekenntniß unserer Kirche, hat leiten lassen, und von welchen aus allein sowohl das Eingeführte gerecht beurtheilt, als das der Berathung Unterstellte verständig geprüft werden kann. Zu solcher Ansprache hat es dieselbe nicht seit gestern, sondern seit längerer Zeit gedrängt. Denn was Luther vom „Predigtamt und Gottes Wort" sagt, das gilt auch vom Regiment der Kirche, daß es nämlich soll „daher leuchten wie die Sonne, nicht im Dunkeln schleichen, sondern frei am Tage handeln „und ihm wohl lassen unter die Augen sehen, daß beide, Prediger und Zuhörer, deß gewiß seien, daß es recht „gelehret und das Amt befohlen sei, daß sie es kein Hehl haben dürfen." Zugleich aber begehrt und hofft man von Herzen, daß gegenwärtige Ansprache jenes Verständniß fördere, da wir, geschützt gegen allerlei Winde der Lehre und Schalkheit und Täuscherei der Menschen, „fleißig werden zu halten die Einigkeit im Geist durch „das Band des Friedens" (Eph. 4.).

§. 1.

Der oberste Grundsatz, von welchem ein kirchliches Regiment, das den Namen mit Recht tragen will, zu allen Zeiten und vor allen Dingen ausgehen muß, sollte kaum der Erörterung und Einschärfung bedürfen. Er ruht in der Erkenntniß, daß unsere Kirche ist, was von je christliche Kirche war: „nicht eine Schule, die „da erst sucht, sondern eine Gemeinschaft, die da besitzt." Auf einem seligen Besitz, welchen nicht Menschen machen, sondern Gott in Christo schenkt, ruht alle wahrhaft kirchliche Gemeinschaft. Gebunden an diesen Besitz, hat die Kirche in ihm Freiheit und Leben; entbunden von diesem Besitz, fällt sie in Tod und zerfährt in Willkür. Nicht in der Freiheit haben wir Christum, sondern in Christo haben wir Freiheit. Denn Er ist die Wahrheit.

Und diese Wahrheit, an welche die Kirche sich hält und auf welcher die Kirche sich erbaut, hat das zum Zeichen, daß „sie dem Irrthum vorhergeht." Die Entstellung ist das zeitlich zweite, das zeitlich erste ist die Lichtgestalt der Wahrheit. Der Irrthum, der sich einschleicht, thut es auf Kosten der Wahrheit, die vor ihm da war. Von Anfang an hat darum die wahre Kirche sich das zum Ziel gesetzt, die ursprüngliche Wahrheit vor einschleichendem Irrthum zu schützen und von eingeschlichenem zu befreien. Dieß war die Aufgabe, welcher die Kirche in ihrem gemeinsamen Bekenntniß und in ihren gemeindlichen Bräuchen, Ordnungen und Gottesdiensten nachzukommen bestrebt war. Dieß und nichts anderes hat auch die Kirche zur Zeit der Reformation gethan. Sie setzte nicht Neues, sie befreite und reinigte das Alte und ursprünglich Wahre von eingerissener Neuerung und Entstellung. Und dasselbe bleibt überall die Aufgabe, wo der wahrhaft reformatorische Geist fortlebt. Vom Besitz der alten, einen und ewigen Wahrheit aus gilt es, neue Schäden heilen, eingerissene Mißstände beseitigen.

BayHStA Abt. I Reproduktionsrecht
MInn 46092 vorbehalten

2 8u 1742

Die Art und Weise aber, wie das zu geschehen hat, zeichnet der Kirche ihr innerstes Wesen, ihr eigentlichster Beruf vor, kraft dessen sie in der Nachfolge Christi lebt. Wie Christi erste Ankunft auf Erden geschah, nicht um die Welt zu richten, sondern die Welt selig zu machen, so auch gestaltet sich die Aufgabe der Kirche. Sie hat nicht Richteramt, geschweige denn Richterschwert: sie hat das Amt des Arztes, des Dieners, sie hat den Beruf der Mutter. So kommt auch die Kirche in ihren Dienern, nicht sich dienen zu lassen, sondern zu dienen in mütterlichem Ernst und mütterlicher Liebe. Und das Gesetz dieser Liebe trägt die Kirche in dem gemeinsamen Bekenntniß ihres Glaubens. Wo dieß nicht aufrecht erhalten wird, werden in selbstischer Willkür entweder die Diener der Kirche zu Herren der Gemeinde, oder die Gemeinden und ihre Glieder zu Herren der Diener des Wortes. Es regiert dann Willkür von oben und Willkür von unten, und das Band der Gemeinschaft, die gemeinsame Beugung unter das Gesetz einheitlichen Willens, ist zerrissen. Dem zu steuern muß Regiment, Amt und Gemeinde in gegenseitiger Handreichung eines jeden Gliedes entschlossen sein. Und wer in solchem Bestreben voranzugehen den Beruf hat, der muß es Pflicht und Gewissens halber entschlossen thun. Wenn die Träger des Amts und Regiments der Kirche nicht zuerst sich selbst unter das Gesetz des gemeinen Bekenntnisses beugen, so mögen sie aufhören, Andere der Uebertretung zu schuldigen. Wir wollen nichts, als vor Allem mit unserer Person im Gehorsam des gemeinsamen kirchlichen Glaubensbekenntnisses vorangehen, weil in solchem Gehorsam allein unser Recht und unsere Befugniß liegt. Daß aber solches in aller Ruhe, Milde und Besonnenheit geschehe, dazu befähigt der evangelische Geist unseres kirchlichen Bekenntnisses. Und zur Ermahnung, in ihn sich zu vertiefen, treibt uns Beruf und Pflicht und die Warnung des Apostels vor fleischlichem Eifer mit Unverstand.

Mit welchen Mitteln aber innerhalb der Kirche der Besitz der seligmachenden Wahrheit zu sichern, das Leben, das aus der göttlichen Wahrheit kommt, zu wecken, zu fördern und zu erhalten, und der Bezeugung dieses Lebens in entsprechenden gemeinsamen Ordnungen und Bräuchen Raum und Gestalt zu geben sei, dafür ist in unserer Kirche das Regiment abermals nicht auf eigenes Belieben und neue Erfindungen gewiesen. Wir haben vielmehr, was wir bedürfen, als ein Erbgut von den Vätern her, und haben da, wo es verkommen, vergessen oder verunstaltet ist, nichts zu thun, als mit Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gegenwart uns in erneuten Besitz des uns zuständigen Gutes zu setzen. Welches aber hiebei nach dem Bekenntniß der Kirche die leitenden Gesichtspunkte seien, das ist hier auf das Bestimmteste auszusprechen, damit hierüber keinerlei Zweifel bestehe, und jeder einzelne Träger des kirchlichen Amtes sowohl sich selbst darnach halte, als die Gemeinden verständige und belehre.

2.

a) Es ist als oberster Grundsatz unserer Kirche festzuhalten, daß als göttlich verordnetes Mittel des Heiles, als göttlicher Quell des Lebens, das aus Gott kommt, nichts zu nennen und festzuhalten sei, als das Wort der seligmachenden Wahrheit, welches der Gemeinde in der Predigt des Wortes dargereicht und den Einzelnen in den von Christo gestifteten Sacramenten, der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl, in seiner ganzen Fülle mitgetheilt und versiegelt wird. Es kann und darf nichts dem gleichgestellt, geschweige denn übergeordnet werden. Darum muß es bei dem bleiben, was Luther von Anfang an gesagt hat, daß „alles Gottesdienstes das größeste und fürnehmste Stück ist, Gottes Wort predigen und lehren,“ und daß, „wo „nicht Gottes Wort gepredigt wird, es besser ist, daß man weder singe noch lese noch zusammen komme.“ Rechte Predigt und rechtes Sacrament nennt deshalb unser kirchliches Bekenntniß das Zeichen der rechten Kirche (Augsb. Bek. Art. VII. und die Apologie zu diesem Artikel). Denn was die Kirche gründet und baut, was kraft gewisser göttlicher Verheißung Leben aus Gott wirkt und erhält, das sind die in Wort und Sacrament göttlich gestifteten Heils- und Gnadenmittel, und was sich nicht um diese, als den rechten Mittelpunkt bewegt, das ist nicht Dienst der Kirche Christi, sondern ein fruchtlos Werk, das ohne Verheißung ist. „Es ist „besser alles nachgelassen, denn das Wort, und ist nichts besser getrieben, denn das Wort; denn daß dasselbe „sollte im Schwange unter den Christen gehen, zeigt die ganze Schrift an, und Christus auch selbst sagt „(Luc. 10, 39. 42.): Eines ist vonnöthen, nemlich, daß Maria zu Christi Füßen sitze und höre sein Wort „täglich, das ist das beste Theil, das zu erwählen ist und nimmer weggenommen wird.“ (Luther.) Darum ist nicht die Meinung der obersten Kirchenstelle, noch darf in unserer Kirche die Meinung aufkommen, als könne der Kirche mit irgend welchem Mittel geholfen werden, so nicht alle Mittel, Ordnungen und Bräuche dahin abzielen, daß alles Volk beim rechten Brauch des reinen Worts und der reinen Sacramente bleibe. Denn ist der Brunnquell verschüttet, so hilft es nichts, das Brunnenhaus äußerlich schmücken und zieren.

b) Hienach steht fest, was im Allgemeinen von den gottesdienstlichen Ordnungen zu halten und was bei deren Regelung und Aufrechterhaltung in das Auge zu fassen sei. Wo Christi Wort und Sacrament wirklich ist und seine gesegnete Wirkung gehabt hat, da ist auch eine bekennende Gemeinde, die um Wort und

Sacrament geschaart ihren Glauben bekennen und in Gebet, Lob und Dank gemeinsam sich bethätigen wie. Wenn nun das erste Erfordernis rechten Gottesdienstes dies ist, daß es Ausdruck des lautern Bekenntnisses zu Christi Gnadenwerk und Gnadensacramenten sei, so ist damit doch noch nicht der Punkt genannt, von dem aus sich das Bedürfnis fester Ordnungen erweist. Es kann der Einzelne auch ohne diese Ordnungen in lauterem Bekenntnis Gott dienen. Aber die Gemeinschaft der Einzelnen, die versammelte Gemeinde kann es nicht. Sie bedarf zu diesem Zweck bedeutender, gemeinsamer Formen, als Mittel zum Ausdruck ihrer gemeindlichen Bethätigung. Diese Ordnungen scheiden nicht nur ab, was der Apostel als selbsterwählten Gottesdienst verwirft, sondern sie helfen vor Allem dazu, daß der Einzelne die Freiheit seines Bekenntnisses dem gemeinen kirchlichen Wesen einordne. „Denn es ist darauf zu sehen," sagt Luther, „daß die Freiheit der Liebe „und des Nächsten Dienerin ist und sein soll, und sollen darum darauf trachten, daß wir einerlei Gemüt „seien, und, aufs beste es sein kann, gleicher Weise und Geberden im Gottesdienst seien, gleichwie alle „Christen einerlei Taufe, einerlei Sacrament haben, und keinem ein Sonderliches von Gott gegeben ist." Sollen aber diese Ordnungen nicht eher das Gemeindeleben hemmen als fördern, so müssen sie so eingerichtet sein, daß die Gemeinde stets wie Schüler in der Schule etwas Neues zuzulernen und dazuhin zu singen, sich mit dem Diener des Worts in Bekenntnis, Gebet, Lob und Dank bethätige und Zeugnis gebe, wie die Gemeinde nicht blos an sich handeln lasse, sondern mithandeln wolle in Bezeugung gemeinsamen und einmüthigen Glaubens. Das ist das unterscheidende Zeichen der Gemeinde, so sie eine Tochter der deutschen Reformation sein und bleiben will.

So wenig endlich diese Gemeinde von heute oder gestern ist, so wenig kann die Bezeugung ihres einmüthigen Glaubens ihre Formen willkürlich wechseln, wie Trachten und Moden. Wollen wir nicht unser Wesen und unsern Ursprung verleugnen, so muß dem Zeugnis, das wir in unseren Gottesdiensten ablegen, anzumerken sein, daß hier ein Glaube wohne, der sein Ursprungs Zeugnis von Christo: Gestern und Heute und derselbige in Ewigkeit! an der Stirne trägt, ein Glaube, der die Herzen der Väter mit den Kindern verbindet, und nicht Kinder des Tages, sondern Geschlechter der Menschen in Einmüthigkeit des Geistes zu einem großen Ganzen eng verbindet.

Dies Bewußtsein anzufrischen und lebendig zu erhalten, ist die große Lebensaufgabe aller gottesdienstlichen Gemeindeerneuerung. Wo dies Bewußtsein verkommen ist, fehlt naturgemäß auch die Verständnis der gemeindlichen Gottesdienstformen. Darum muß es die Aufgabe der Geistlichen sein, nicht blos die dargebotenen Formen des Gottesdienstes mechanisch zu handhaben, sondern deren Verständnis zugleich zu wecken. Im Geiste unserer Kirche ist darzuthun, daß es sich bei diesen Ordnungen nirgends um Einführung von Neuem, weil es neu ist, oder von Altem, weil es alt ist, handle, sondern um Erhaltung des Alten, wo es rein ist, und um Reinigung des Alten, wo es unrein geworden, immer nur vor allem aber um Sicherstellung der Thatsache, daß unser Glaube und Bekenntnis, wie aus Gottes Wort geschöpft, so auch dem Glauben und Bekenntnis der Gläubigen vor uns gemäß sei. Hieran wird noch weiter unten besonders zu handeln sein

Was aber insbesondere das Kirchenregiment zu solcher Fürsorge getrieben hat und treiben muß, das läßt sich auch für unsere Zeit nicht besser ausdrücken, als mit den Worten Luthers über jene Zeit, daß nämlich: „große Klagen und Aergernis gehe über die mancherlei Weise, daß ein Jeglicher ein Eigenes „macht, etliche aus guter Meinung, etliche auch aus Fürwitz, daß sie auch was neues aufbringen, und unter „Andern auch scheinen und nicht schlechte Meister seien: wie denn der christlichen Freiheit allewege geschieht, „daß Wenige derselben anders brauchen, denn zu eigener Lust und Nutz, und nicht zu Gottes Ehre und des „Nächsten Besserung." Durch feste Ordnung ist zu sorgen, soll anders nicht das kirchliche Gemeinwesen jeglicher Willkür schutzlos preis gegeben werden.

c) Von allen kirchlichen Ordnungen aber, mögen sie dem gemeinsamen Gottesdienst und dem rechten Brauch der Sacramente, oder zur Steuer öffentlicher kirchlicher Aergernisse dienen, ist mit dem Bekenntnis unserer Kirche festzuhalten, daß sie nicht dazu da sind, aus der Kirche „ein Volk des Gesetzes" oder eine „äußere Polizei" zu machen, nicht dazu da, gesetzliche Gerechtigkeit aufzurichten, oder die Gewissen in Dingen zu verstricken, in welchen Gottes Wort uns nicht gebunden hat: sondern lediglich dazu, dem Evangelium freien Weg und Bahn zu erhalten und zugleich zu sorgen, daß solche Freiheit nicht zum Deckel der Bosheit gemacht und zu Lästerung unseres Namens, wie des Namens Christi in böse Nachrede verkehrt werde. Daß die Kirche Christi sich nicht auf Gesetz, sondern auf der Verheißung der Gnade erbaue, das ist es, was nach dem Bekenntnis unserer Kirche alle kirchlichen Ordnungen als heilige Wahrheit aufrecht erhalten müssen, nur was durch nichts verdunkelt und in falsch gesetzliches Wesen verkehrt werden darf.

Die beste Ordnung aber kann dahin mißbraucht werden, wenn sie ohne Verstand wie eine polizeiliche Vorschrift abgethan und wie ein Strafinstrument gehandhabt wird. Das ist es, was unsere Kirche von je verworfen, und darum den Diener des Worts nirgends Richter, sondern „Gnadenspender" ist. Apologie

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht

7742

Art. 6. Eingang) genannt hat. Daß dieser Art ihres Amtes sich alle Geistlichen bewußt bleiben mögen, sagt wäre jetzt schon zu ermahnen Anlaß, führte nicht eine Betrachtung im Einzelnen leichter zum Ziel, und hat dette es sich nicht im gegenwärtigen Augenblick weniger um Aufrechterhaltung bereits eingeführter Ordnungen, als um das rechte Verständniß von Vorlagen, in welchen das Kirchenregiment nicht verordnet, sondern den kirchlichen Organen Punkte namhaft gemacht hat, die vor ihrer Einführung erst der Berathung und Verständigung bedürfen. Es ist zu diesem Behuf im Einzelnen sowohl das näher zu bedenken, was nach Anträgen der Generalsynode vom Jahr 1853 auf Grund Allerhöchster Entschließungen seine Erledigung gefunden hat, als was in späteren Erlassen der nächsten Generalsynode als dem verfassungsmäßigen Organ unserer Kirche zur Besprechung und Berathung vorgezeichnet ist.

II.

Indem man sich jetzt zu den einzelnen kirchlichen Maßnahmen wendet, wird von jenen ausgegangen, welche bereits durch Allerhöchste Sanction bestätigt sind. Es ist das

1) das neue Gesangbuch,
eingeführt durch Allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1854.

Nur kurz sei Eingangsweise daran erinnert, daß vor dessen Einführung neben dem bestehenden Gesangbuche in unserem Lande mehr denn eine Privatsammlung von Liedern erschienen war, welche große Verbreitung unter den Gemeinden fanden. Die Sammlungen waren trefflich, ihre Verbreitung bewies das gefühlte Bedürfniß; aber die Privatwerke stunden neben dem autorisirten Gesangbuch, deckten dessen Mangelhaftigkeit auf und konnten doch nicht in kirchlich-legitimer Weise öffentlich zu gemeinlichen Zwecken benützt werden. Das war ein Uebelstand, der beseitigt werden mußte, und die Erinnerung daran gehört mit zur äußern Geschichte des jetzigen Gesangbuches. Doch liegen andere principielle Erwägungen näher und werden besser zum Verständniß auch dieser Maßnahme führen.

Fast überflüssig erscheint es, zu sagen, welche Bedeutung das geistliche Lied zu allen Zeiten, von den Tagen der Apostel bis auf uns herab, für die Gemeinde Christi gehabt habe. Unsere Kirche, die man vor andern als „die singende Kirche" bezeichnet hat, weiß es, wie aus täglicher Erfahrung, so aus den Blättern der Geschichte. Dies Zeugniß ihres Lebens, wie sie es im Liede durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch bethätigt hat, muß die Kirche sich unverkümmert erhalten. Sie muß auch hier dem Hausvater gleich sein, der aus seinem Schatze „Altes und Neues" hervorholt.

Auch hierin aber hat die Kirche ihre bestimmten Gränzen. Sie kann nicht nach Belieben aus Altem und Neuem herauswählen. Das erste Gesetz ist, daß sie nichts anerkenne, was dem Bekenntniß ihres Glaubens nicht gemäß ist. Das zweite ist, daß sie die Geschichte befrage, welche Lieder denn von Alters her der Gemeinde werth und lieb und eine Kraft des Trostes waren, und welche in späterer Zeit mit innerer Berechtigung Gemeindelieder in diesem Sinne geworden sind. Darnach scheidet sie aus dem Alten, wie aus dem Neuen mit Sicherheit aus und meidet Willkür. Daß es leichter sei, den älteren Liedern diese Gränze innezuhalten, liegt in der Natur der Sache. Neueres wäre erst in längerem Verlaufe nachweisbares Kirchengut. Daher stammt das Vorwiegen älterer Lieder.

Mit diesen älteren Liedern ist es aber nun häufig so ergangen, wie Luther schon in seiner Vorrede vom Jahre 1529 zu seiner Liedersammlung klagt: „Weil ich sehe, daß des täglichen Zuthuns, ohn allen Unterschied, wie einem Jeglichen gut dünkt, weil keine Maße werden — —, hab ich Sorge, es werde diesem „Büchlein die Länge geben, wie es alle Zeit andern Büchern gegangen ist, daß sie durch ungeschickter Köpfe „Zusetzen sogar überhäuft und verwüstet sind, daß man das Gute darunter verlieren und allein das Unnütze „im Brauch behalten hat." Und so ist es gekommen trotz aller Vorsorge Luthers. Ja dahin war es gekommen, daß wenn ein Sterbender auf seinem Bette den Trost eines alten Liedes begehrte, der Seelsorger erst bedenken mußte, ob er nicht mit einer Verstümmelung des alten Liedes den Kranken auch auf dem Krankenbette ärgere. Denn in einer Legion von verschiedenen Ueberarbeitungen, Verstümmelungen und Entstellungen war in der Unzahl besonderer Gesangbücher Deutschlands der alte Liederschatz zerfahren und auseinandergegangen. Wollte Gott es wäre zu verschweigen, was nur allzuwahr und allzubekannt ist.

Nun ist zwar eben so wahr, daß in den alten Liedern bewährter Art nicht jedes Wort sich beibehalten ließ, theils aber nicht zufälligen Modegeschmackes wegen, sondern weil in der Entwicklung der Sprache manches Wort entweder unverständlich geworden war oder störende Nebenbedeutungen gewonnen hatte. Da ist aber nicht mit plumper, sondern nur mit schonender und zarter Hand zu helfen. Es ist gegen alle Pietät, am Erbe der Väter mit leichtfertigem Sinn und auf Geradewohl zu schalten.

Wenn Zierden der deutschen Literatur, wie Herder und so viele andere, den Werth der alten Lieder

zu schätzen wissen, so kann man darnach freilich nicht verlangen, daß es auch Andere thun. Denn dazu gehört tiefere Bildung, Sprachkenntniß, Verständniß wahrhaft dichterischer Schönheit, nur viele Bücher liegen nicht auf der Straße, um von Jedermann gefunden zu werden. Wer will z. B. selbst nur über den Reim urtheilen, wenn er nicht zuerst weiß, welch ein Unterschied zwischen dem Reimgesetz älterer und neuerer Zeit besteht? Was aber Allen nahe liegt oder doch nahe liegen sollte, das ist die Kenntniß unserer deutschen Bibelsprache verglichen mit dem Texte, und die Schriftgemäßheit gehalten an das Wort. Das ist die Kenntniß, welche z. B. dem schlichten Landmann die alten Lieder werth macht, während die üble Verbildung Anderer mit dem Mangel an Kenntniß nach diesen beiden Seiten hin gestraft wird. Man ärgert sich am Inhalt und schiebt die Form vor; man richtet die Form, nur versteht nicht die Bestimmung, die man an diesem Nationalschatz deutscher Sprachentfaltung und vielseitigster Verwendung in den Reichthum der göttlichen Offenbarung hat.

Aber nach einer Seite hin, nach jener, welche die Form betrifft, ist zu helfen, und das Gesangbuch legt kein Hinderniß in den Weg. Es ist genug, vielleicht mehr denn genug darin geboten, was auch der an Verständniß und Bildung Schwächste tragen kann. Die Geistlichen werden auch hierin ermahnt, nicht starke Speise denen zuzumuthen, welche ihr nicht gewachsen sind, kein Mittel der Schonung und der Geduld unversucht zu lassen, statt Aergerniß zu geben, weil auch hier, wie überall in der Darreichung des Guten gilt, weislich zu theilen und dahin zu sorgen, daß es zur Erbauung je nach Bedürfniß und Verständniß diene.

Was die Sangesweise der Lieder anlangt, so ist da überall leider gebessert, wo der Organist es versteht, die dem Melodienbuch beigegebene Anweisung zu benützen und mit seiner Kunst sich der Gemeinde ernstlich zu Dienst zu stellen. Das hat die Erfahrung in vielen Städten und Dörfern bereits zu Tage gestellt. Wer freilich nicht den Unterschied zwischen Liedern eines Liedergesangnisses und freudigem Gemeindegesang fühlt, wer darnach trachtet, sich auf der Orgel hören zu lassen, statt dem Bedürfniß der Gemeinde zu dienen, dem bleibt statt des Verständnisses nichts übrig, als zu versuchen, wie weit es ihm mit äußerem Gehorsam der Vorschrift gelinge.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1851 wurde zweitens eingeführt:

2) die Gottesdienstordnung.

Man muß fast Anstand nehmen zu sagen, welche Begriffe in dieser Beziehung bei uns zu Lande laut geworden sind. Sie soll „katholisiren". — Was würde Luther, was würden die Urheber unserer alten Bayreuther Ehrenordnung, der Brandenburg-Nürnberg'schen Gottesdienstordnung u. s. w. dazu sagen! Sie glaubten mit ihren Ordnungen ein Zeugniß wider das aufzustellen, was ihnen an der katholischen Kirche irrig schien, und ihre Urenkel meinen, das sei erst recht katholisch. Ist es so weit in völliger Unwissenheit über die Absicht und Bedeutung dieser unserer ächt lutherischen Cultusformen gekommen, dann mag die Nachwelt über uns zu gerechtem Gerichte sitzen.

Es ist nicht möglich, hier mit einer ausführlichen geschichtlichen Belehrung dieser Unwissenheit zu begegnen. Es ist vielmehr einfach zu bezeugen, aus welchen Nothständen diese Ordnung unter Gutheißung der Generalsynode vom J. 1853 hervorgegangen ist. Von jenen alten reformatorischen Ordnungen war Vieles in weiteren Gebieten unseres Landes bruchstückweise noch in Brauch. Zu anderen Theilen war es abgekommen oder unbekannt, und doch gehörten sie alle einer und derselben Kirche an. Allmählich fühlten Einzelne, daß nicht blos diese Zerfahrenheit einer Kirche übel anstehe, sondern sie sahen ein, daß durch Ungunst der Zeiten ein wesentliches Recht der Gemeinde verkümmert sei, nämlich eben dadurch, daß die Gemeinde sich im Gottesdienst blos schulmäßig zu verhalten, zu hören und sich versprechen zu lassen hatte, statt sich selbstthätig zu betheiligen. So fingen denn einzelne Geistliche an, unsere alten heimischen, nicht fremdartige, fremde und neu erfundene Ordnungen wieder in's Leben zu rufen. Aber was in sich selbst berechtigt war, hatte weder kirchenregimentliche Sanction, noch allgemein gültige Ordnung für sich. Was zu thun sei, darüber konnte das Kirchenregiment nicht zweifeln. Es stellte mit Beirath der Generalsynode das Recht der reformatorischen Gottesdienstordnung her, nicht ohne sorgfältig vorzuschreiben, in welcher Art dieß allmählich und unter Verständigung mit den Gemeinden durchzuführen sei. Das ist die geschichtliche Erklärung des Vorgangs.

In dieser Gottesdienstordnung ist nun nichts enthalten, was nicht vereins Luther als rechte Weise des Gottesdienstes empfohlen und eingeführt hätte, nur daß Etliches der möglichsten Kürze wegen, oder wie Luther sagt: „daß der Gläubigen Geist nicht mit Ueberdruß geängstet werde", hinweggelassen wurde, was Luther noch empfahl und beibehielt. Was aber in den einzelnen Theilen der Gottesdienstordnung steht, sind entweder Worte der heiligen Schrift entnommen, oder uralte Gebetsformen ursprünglich griechischer Zunge, die einer Zeit entstammen, welche dem, was heutzutage römischer Cultus heißt, um viele Jahrhunderte voran geht. Was endlich Luthern in dem zu seiner Zeit herrschenden Gottesdienst ein Anstoß war, das suchte sich

BayHStA Abt. I Reproduktionsrecht
Mfm 46092

in unserer Ordnung begreiflich eben so wenig, als bei Luther, weil diese Ordnung keine andere ist, als die verkürzte alte lutherische. Wie also diese Ordnung katholisiren solle, das erscheint geradezu unbegreiflich.

Worin aber liegt nun denn eigentlich die Berechtigung der wiederhergestellten Gottesdienstordnung? Nicht blos darin, daß hiemit der lutherischen Kirche unseres Landes gewährt wurde, was sie wiederzufordern ein kirchliches Recht hat, sondern aus noch wesentlicherem, innerem Grunde. Die eingerissene, sogenannt einfache Form des Gottesdienstes war eine Verkümmerung des geistlichen Rechts der Gemeinde, welche, so sie sich ihres christlichen Berufs bewußt ist, nicht zusammen kommt, um ohne thätige Bezeugung ihres Gemeinglaubens von dem jeweiligen einzelnen Geistlichen sich blos versprechen und verbeten zu lassen und wie unmündig zuzuhören. Es hat vielmehr die Gemeinde der Gläubigen, so sie es wirklich ist, nicht blos ein Bedürfniß, sondern ein Recht und eine Pflicht, sich im gemeinsamen Gottesdienst eine Stätte zu sichern, wo die Gemeinde selbst betet, bekennt, lobt und dankt aus ihres Gemeinglaubens selbstthätig froh wird. Als in einer vergangenen Zeit jeder Prediger predigen wollte, was ihm gut dünkte, ohne alle Achtung vor bestehendem Gemeindeglauben und Gemeindebekenntniß, da wußte man recht gut, was man wollte, als man diese Formen der Gemeindebethätigung verfallen ließ oder gar abschaffte. Die Gemeinde ward stumm und der Prediger hatte allein das Wort. Und kraft der übeln Macht der äußern Gewohnheit wußte zuletzt die Gemeinde gar nicht, worum sie gebracht war, und glaubt theilweise jetzt noch nichts besseres thun zu können, als ihres Rechts sich zu erwehren. Das Kirchenregiment denkt nun zwar nicht daran, eine Wohlthat mit Zwang aufzunöthigen. Das hat es in allgemeinen Erlassen dargethan, das wird es in einzelnen Fällen weiter bethätigen. Es hat die Geistlichen vor einseitigem, gewaltsamem Vergehen oft gewarnt, und wiederholt aufs Neue diese Warnung, wobei die Geistlichen noch ausdrücklich ermahnt worden, sich nicht blos bei der äußern Einführung der neuen Gottesdienstordnung zu begnügen, sondern auch das rechte Verständniß derselben in aller Weise zu fördern. Aber die Anerkennung des Rechts der Gemeinde, des Anspruchs auf die rechtsgültige Ordnung, kann das Kirchenregiment nicht fallen lassen, nicht um seiner, sondern um der Gemeinde willen.

Vor Allem darf beim Wort Gemeinde nicht blos an die jeweilige Zahl erwachsener Gemeindeglieder gedacht werden. Wir müssen auch das heranwachsende Geschlecht, die gegenwärtige und zukünftige Jugend bedenken. Das war der Gedanke, der nicht am wenigsten Luther bewegte. Er wußte, was für eine Macht geistlicher Bildung und rechter Erziehung zum Gebet in den kurzen Formen liege, die man liturgische nennt. Wo sind die Predigten, die sich für Kinderverständniß eignen? Wie viele sind der Lieder, die das zusammendrängten, was eines Kindes Herz faßt? Wie steht es hierin selbst mit dem üblichen, längeren Kirchengebet? Aber die kurzen Sprüche der Schrift, die gedrängten Gebete und Bekenntnisse, in welchen sich die Liturgie bewegt, sind für Männer nicht zu gering, und für Kinder nicht zu hoch. Ja, sie gerade dienen „dem jungen Volk", welches, wie Luther sagt, „soll und muß in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen werden, „daß sie der Schrift gewohnt, geschickt, künftig und kundig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten, und „andere mit der Zeit zu lehren, und das Reich Christi helfen mehren." Mit solchen Worten leitete Luther die Ordnung des Gottesdienstes ein, die er in der Kirche aufrichtete. Sind unsere Kinder für nichts zu achten und unbedacht zu lassen, weil etwa Erwachsene für ihren Bedarf diese Formen nicht nöthig zu haben glauben? Dann lasse man auch das Lied und den kirchlichen Segen weg, weil auch kaum so wie so viel Erwachsene des Gesangs sich enthalten, während des Liedes kommen und vor dem Segen sich entfernen. Wenn dieses Alles recht erwogen werden wäre, wenn man gewußt oder bedacht hätte, was Luther wollte, als er die Kirche mit seiner Gottesdienstordnung beschenkte, so würde man Gott für diesen Schatz danken, statt ihn für eine Last oder eine erfundene, unlutherische Neuerung zu halten.

Unter den weiter zu besprechenden Gegenständen kommen zunächst zwei in Betracht, nämlich:

3) der Agendenentwurf. 4) der Landeskatechismus.

Beide Entwürfe sind auf die Anträge der letzten Generalsynode hin ausgearbeitet worden und haben als Vorlagen für die nächste Generalsynode ihre Genehmigung, und zwar der Agendenentwurf gemäß höchster Entschließung vom 28. Mai 1855, der Landeskatechismus vom 9. Juli 1856 erhalten. Von den Berathungen dieser Generalsynode wird es abhängen, ob und wie weit beide Schriften zum Gebrauche eingeführt werden. Diesen Berathungen ist nicht vorzugreifen, und was etwa sonst zum Verständniß der Vorlagen dient, ist in den sie begleitenden Erlassen genügend niedergelegt. Namentlich wird hinsichtlich des Agendenentwurfs auf die sehr ausführliche Instruktion vom 1. Juni dieses Jahrs verwiesen werden dürfen. Es soll dieser Entwurf dazu dienen, der Gemeinde den Zugang zu bewährten agendarischen Schätzen, welche die Kirchenordnung bieten, wieder zu eröffnen, und die Grundlagen bezeichnen, auf welchen eine umfassende Kirchenagende erbaut werden müsse. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, daß dieser Entwurf den provisorischen und facultativen Charakter für jetzt noch jede definitive Feststellung ausschließe.

Der Katechismus-Entwurf soll einem von den Geistlichen der Landeskirche empfundenen Bedürfniß entgegenkommen und hat als Anleitung zu einem fruchtbaren Unterricht des kleinen Katechismus Luthers lediglich für die Zwecke der kirchlichen Jugenderziehung Bedeutung. Der Lehrstoff selbst ist die kirchlich geltende, unter die Symbole unserer Kirche aufgenommene Schrift Luther's. In welcher Weise der Entwurf von der Geistlichkeit einer vorläufigen, näheren Prüfung zu unterwerfen sei, ist in dem Erlaß bereits in dem Maße bestimmt, als es zur Erzielung eines sicheren und praktischen Resultates nothwendig erscheint. Es ist diesem nichts hinzuzufügen.

Dagegen scheinen vorläufige Bestimmungen hinsichtlich

5) der Beichtordnung

auf Mißverständnisse gestoßen zu sein, die freilich bei nur einiger Bekanntschaft mit den Bekenntnißschriften unserer Kirche nimmermehr zu erwarten waren. Zur Verständigung der Gemeinden diene zunächst Folgendes. Das, was unsere Kirche Einzelbeichte oder auch Privatbeichte nennt, war von der Reformationszeit her in der ganzen lutherischen Kirche üblich. Es wäre freilich dieß eine unbegreifliche Thatsache, wenn unsere Privatbeichte das wäre, was die katholische Kirche „Ohrenbeichte" nennt und von welcher unsere Bekenntnißschriften oft genug in starken Ausdrücken sagen, daß sie zu verwerfen sei. Also jene Beichte verwirft unsere Kirche, aber von der Beichte überhaupt sagt sie: sie sei beizubehalten. Es bedarf nur wenig Scharfsinn um einzusehen, daß man nicht rathen kann beizubehalten, was man mit Nachdruck verworfen hat, daß also handgreiflich Beichte und Privatbeichte im Sinne unserer Kirche etwas anderes sein muß, als Ohrenbeichte. Nun kam aber bei uns und an andern Orten vielfach das außer Gebrauch, was unsere Kirche Privatbeichte nennt. Und doch erinnerte man sich dessen, daß das Bekenntniß der Kirche sagt: sie sei beizuhalten. Zugleich aber entstand da und dort Streit, wie das gemeint und wie es einzurichten sei. Die Einen meinten, man müsse von Jedem ohne Unterschied die Privatbeichte verlangen, ehe man ihm das Sacrament des heiligen Abendmahles reiche. Die Andern sagten: Nein, nach unserem Bekenntniß ist die Beichte nicht göttliches Gebot und darum frei; doch muß die Kirche in ihren Dienern sich zum Empfang dieser Beichte darbieten, damit deren Wohlthat nicht vergessen bleibe, sondern von denen benützt werde, die ihrer bedürfen. Dieser Streit mußte dem Kirchenregiment gegenwärtig sein, als die Generalsynode auf allerlei Unordnung im Beichtwesen, in der Anmeldung zum Sacrament u. dgl. hindeutete und um vorläufige Abhülfe bat. Und je mehr zu befürchten war, daß man etwa hie und da in Mißverstand des Bekenntnisses und in falschem Eifer die Privatbeichte zu einem allgemeinen Gebot den Gemeinden machen könne, um so weniger schien es räthlich, die Frage von der Privatbeichte zu umgehen. Denn das Oberconsistorium ist mit dem Bekenntniß unserer Kirche überzeugt und bleibt dabei, daß die Privatbeichte nicht ein göttlich Gebot, und darum frei sei; dennoch aber die Kirche dafür sorgen müsse, daß man sich ihrer als einer Wohlthat frei bedienen könne.

Was unsere Bekenntnißschriften hierüber sagen, ist ebenso bestimmt als klar. Sie sagen (Augsb. Conf. Art. 25), „daß die Beicht nicht durch die Schrift geboten sei." (Vrgl. Apol. Art. 11.) Sie sagen, „daß „man Niemand drängen soll, die Sünde namhaftig zu erzählen" (Augsb. Conf. Art. 25). Hiemit wiederholen sie, was Luther vorher in seiner kurzen Vermahnung zur Beichte vom J. 1529 erklärt hat: „Von der Beichte haben wir allezeit also gelehret, daß sie solle frei sein," oder was Luther nachher in seinem Unterricht der Visitatoren v. J. 1538 einschärft: „Die päbstische Beicht ist nicht geboten, nämlich alle Sünden zu erzählen." Wenn nun im Augsb. Bekenntn. Art. 11 es heißt: „Von der „Beichte wird also gelehrt, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen „soll, wiewohl in der Beicht nicht noth ist alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solches „nicht möglich ist" (Psalm 19, 13.), so folgt von selbst aus den vorhergehenden Sätzen, daß solches „Erhalten" auf dem Weg des Gebotes und Zwanges unstatthaft und wider das Bekenntniß wäre, auch wenn nicht im ersten Anhang zum größeren Katechismus ausdrücklich stände: „Bist du ein Christ, so darfst du weder „meines Zwangs, noch Pabst's Gebot nichts überall, sondern wirst dich wohl selbst zwingen, und mich darum „bitten, daß du solches mögest theilhaftig werden." Das ist, was Luther anderwärts meint, wenn er sagt: „Wir dringen niemand, sondern leiden, daß man zu uns dringet, gleichwie man uns zwingt, daß wir „predigen und Sacramente reichen müssen." Denn das ist sonnenklar, daß, was nach unserm Bekenntniß Gott nicht gebietet, die Kirche nicht Macht hat, als ein zwingendes Gebot zu setzen, noch daß sie darauf kommen kann, den Trost, den sie „den erschrockenen Gewissen" bringen will, von vorn herein damit todt zu schlagen, daß sie den freiwilligen Begehr in gesetzlichen Zwang umwandelt. Also wenn unsere Kirche die Privatbeichte erhalten will, so geschieht es damit, daß sie sich zur Darbietung bereit erklärt und nicht ihre Nothwendigkeit, aber ihren Nutzen einschärft. Und dieses ist überall da am Platz, wo der Einzelne von

BayHStA Abt. I Reproduktion nicht vorbehalten
MInn 46092

besonderer Anfechtung gequält ist und verzieht sich des Trostes der Sündenvergebung. Da ist ihm zu raten, daß er zum Geistlichen komme und ihm mittheile, was ihn besonders quält, damit er für seinen besonderen Fall erfahre und höre, wie und warum auch ihm der Trost der Vergebung dienieren nicht verschleifen sei und sich an der ihm sonderlich ertheilten Absolution erfreue.

Das ist die Privatbeichte im engeren Sinne des Wortes. Wie der besondere Fall nicht verlegt, reiht zum Empfang der Vergebung das allgemeine Bekenntniß des Einzelnen (Privatbeichte in weiterem Sinn) aus, daß er sich als Sünder fühle und bekenne. Denn so heißt es im 6. Artikel der Apologie: „Von dem „Erzählen der Sünden haben wir oben in unserem Bekenntniß gesagt, daß wir halten, es sei von Gott nicht „geboten. Denn daß sie sagen, ein jeglicher Richter muß erst die Sachen und Gebrechen hören, ehe er das „Urtheil spreche, also müssen erst die Sünden erzählt werden u. s. w., das thut nichts zur Sache. Denn „die Absolution ist schlecht der Befehl loszusprechen, und ist nicht ein neu Gericht, Sünde zu erforschen. „Denn Gott ist der Richter, der hat den Aposteln nicht das Richteramt, sondern die Gnadenexecution befohlen, „diejenigen loszusprechen, so es begehren, und sie entbinden auch nur abspeisen von Sünden, die uns nicht „einfallen. Darum ist die Absolution eine Stimme des Evangelii, und ist nicht ein Urtheil oder Gesetz." Es hätte von den Gemeinden unserer Kirche erwartet werden können, sie trauten dem Kirchenregiment zu, daß es um diese obersten Grundsätze unseres Bekenntnisses wisse und an alles eher denke, als wider das Bekenntniß zu wollen, geschweige denn zu handeln. Es kann nur darf von Zwang und Gebot der Privatbeichte als Aufzählung einzelner Sünden nirgend die Rede sein und nicht einmal eine Frage der Art kann der besonderen stehenden Generalsynode vorgelegt werden, da nach unserem Bekenntniß hier allerwege gar nichts fraglich ist. Nur das ist die Frage, auf welchem Wege man denn den Einzelnen nahe legen und leicht machen könne, etwa zu begehren, was ihnen unter Umständen höchst heilsam sein kann, und von deren Begehr sie zur Zeit vielleicht nichts abhält, als die Scheu vor Ungewohntem und die Unwissenheit darüber, was denn eigentlich unsere Kirche im Gegensatz zur Ohrenbeichte unter Privatbeichte verstehe. Die Ohrenbeichte ist eben die durch Gesetz und Gebot befohlene Aufzählung der von dem Einzelnen begangenen Sünden, von welcher gesetzlichen Beichte unsere Kirche nichts weiß. Nach dieser Auseinandersetzung kann über den Sinn des Erlasses vom 2. Juli kein Zweifel sein; was dort als anzustrebendes Ziel genannt ist, kann in keiner Weise als Vorschrift im gesetzlichen Sinn gefaßt werden, wornach der Gebrauch der Absolution und des heiligen Sacramentes an andere Bedingungen geknüpft werden würde, als Gottes Wort geboten hat. Die Oberconsistorial-Erlasse waren aber an die Geistlichkeit gerichtet, welcher man ein Verständniß ohne weitere Auseinandersetzung zutrauen konnte. Wenn diese Erlasse ohne nähere Verständigung über das, was sich freilich für ein lutherisches Kirchenregiment von selbst versteht, unter die Gemeinden gekommen sind, so ist das nicht die Schuld der obersten Kirchenbehörde, obwohl die an den Tag gekommenen unglaublichen Mißverständnisse vorher nicht für möglich zu erachten waren. Man gibt sich der Zuversicht hin, daß diese bestimmte und unzweideutige Erklärung des Kirchenregiments über den fraglichen Punkt Alle beruhigen werde, welche irregeleitet Beunruhigung schöpften. –

Zudem wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der betreffenden Entschließung keine neuen disciplinären Bestimmungen getroffen, sondern einerseits nur bereits bestehende Ordnungen näher normirt, andererseits lediglich Gesichtspunkte bezeichnet werden sind, welche auf dem Weg freiwilliger Vereinbarung angestrebt werden können.

Zuletzt sind noch alle die Erlasse zusammenzufassen, welche

6) der Erhaltung kirchlicher Ordnung und Zucht

dienen sollen, und theils dazu bestimmt sind die Geistlichen vor ungebührlichen Zumuthungen, und die Gemeinden vor willkürlichen Maßnahmen verlässig zu sichern, theils Punkte bezeichnen, welche zuerst eine reifliche Ermittelung des gegenwärtigen Thatbestandes fordern, ehe sie nach Anträgen der letzten Generalsynode auf der nächsten Generalsynode zu weiterer Berathung kommen. Ehe man aber hierauf weiter eingeht, muß zur Abwehr etwaiger Mißverständnisse in Bezug auf die Entschließung vom 9. Juli, die persönliche Anmeldung der Verlobten bei Proclamationen und die Aufgabe des geistlichen Amtes in dieser Beziehung betr., darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem klaren Wortlaut derselben auf den Antrag der Generalsynode, welche die persönliche Anmeldung Verlobter als Pflicht ausgesprochen wissen wollte, nicht eingegangen worden ist. Dagegen mußte hieraus Veranlassung genommen werden, den Geistlichen geeignete pastorale Rathschläge zur Wahrnehmung ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit nach dieser Richtung zu ertheilen. Seelsorge aber kann ihrer Natur nach nicht aufgedrungen, sondern nur dargeboten werden.

Hinsichtlich der unter Ziffer 6 zusammengefaßten übrigen Erlasse ist vor allem zu bemerken, daß man heutzutage unter dem Wort Kirchenzucht das Verschiedenste zusammenwirft, und daß eine große Verwirrung in Bezug auf das herrscht, was in dieser Sache nach den Principien unserer Kirche festzuhalten ist. Es mag da

vorläufig hervorgehoben werden, daß unsere Kirche eben das nicht kennt noch will, was in anderen kirchlichen Gemeinschaften unter diesem Namen in der Gestalt eines äußerlich gesetzlichen und polizeilichen Zuthuns besteht.

Was sich nun aber weiter in der Gegenwart auf kirchlichem Gebiete bemerklich macht, das sind die Extreme zweier ganz entgegengesetzter Strömungen, zwischen welchen die rechte Mitte gesucht und erstrebt werden muß. Das eine ist das Streben nach völliger Zügellosigkeit; das andere ein Rückfall in gesetzliches Wesen. Kommt das erste zur Herrschaft, so ist es mit kirchlichem Verbande überhaupt aus; gewinnt das zweite Raum, so dringt sich die Kirche um ihren besten Segen und stärkt nur das erste Element. Aber davon abgesehen liegt bereits in unseren Bekenntnißschriften die Verwerfung des gesetzlichen Wesens als eine Thatsache vor. Unsere Kirche hat als einen „irrigen Artikel," gleichviel von welchen Voraussetzungen die Urheber dieser Meinung ausgingen, die Lehre verworfen, nach welcher man zum wesentlichen Kennzeichen der wahren Kirche den Bestand eines so zu sagen juristischen Zuchtverfahrens machte. Wir verwerfen, sagen sie, die Lehre, „daß keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ernentlicher Proceß des „Bannes gehalten werde" (Concord. Formel II. Theil, 12. Cap. irrige Artikel der Schwenkfeldianer). Nichts desto weniger taucht hie und da jetzt wieder eine Ansicht vom Beruf der Kirche auf, welche auf das Haar jenem alten, von der Kirche verworfenen Irrthum gleicht. Was uns betrifft, so bedarf es nicht der Versicherung, daß wir auch in diesem Punkte bei dem Bekenntniß unserer Kirche beharrlich stehen bleiben.

Denn was unserer Kirche obenan steht und stehen muß, das ist die Zucht durch die Predigt des göttlichen Wortes. Sie arbeitet an Wiederherstellung gottgemäßen Lebens durch Gottes Wort von innen heraus, nicht durch menschliche Maßregeln von außen hinein. Sie hält, wie schon oben gesagt, das als den eigentlichsten Beruf der Kirche fest, daß die Kirche nicht zum Amt des Richters, sondern zu dem der Gnadenverwaltung berufen ist. Daß sie hiebei die Gnade Gottes nicht denen verkümmern kann, die ihr beharrlich widerstreben und nichts von ihr wissen wollen, daß sie den kirchlichen Segen nur die kirchlichen Ehren nicht da zutheilen kann, wo man sich ihrer völlig unwürdig gemacht hat, dafür bedarf es keines besonderen Instituts und keiner besonderen Satzung; denn dafür hat die Kirche Gottes Befehl in Gottes Wort. Dahin ist aber zu sorgen, daß auch hierin nicht der Einzelne nach Belieben und Willkür, in Unverstand und fleischlichem Eifer zufahre, und darum ist für nöthig befunden worden, das Verfahren des Einzelnen an höheres Ermessen zu binden. Es muß in Bezug auf Spende der Gnadenmittel und der kirchlichen Segnungen jeweilig die Gemeinde vor willkürlicher und unberechtigter Vorenthaltung, als der Diener der Kirche vor unwürdigen Zumuthungen sicher gestellt werden. Dieser Schutz, der nach beiden Seiten hin nothwendig ist, ist etwas ganz Anderes als das, was man im jetzt üblichen Sinne des Wortes Zucht zu nennen pflegt. In Bezug auf Letztes hat zu Zeit noch gar nichts angeordnet werden wollen noch können, da die Entschließung vom 2. Juli im Bereich der Wiederherstellung der Kirchenzucht nur der einfache Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Januar a. c. ist, welche die Verhandlungen der im J. 1853 abgehaltenen Generalsynode bescheidet. In Bezug auf den vorher erwähnten Schutz aber ist nur näher normirt worden, was die bekenntnißmäßigen Rechte der Geistlichen wie der Gemeinden zu sichern dient. Daß der obersten Kirchenbehörde bei solcher Sicherstellung die Gemeinden eben so sehr als die Geistlichen am Herzen liegen, das ist selbstverständliche Pflicht, und es wird dies, wo es Noth thut, mit der That erwiesen und jedes eigenmächtige Vorgehen geahndet werden. Für Beseitigung aber von Schwierigkeiten in der Art des Vollzugs werden sich die geeigneten Wege sicher finden lassen. Zu der Geistlichkeit unserer Kirche aber wird das Vertrauen gehegt, daß sie allezeit der Verantwortung eingedenk bleibe, die auf ihr liegt, und ihres Amtes im evangelischen Geiste, frei von gesetzlichem Wesen und fleischlichem Eifer, walte. Denn daran gehen auch die besten Bestrebungen zu Schanden, und die heilsamsten Anordnungen können durch Mißverstand und falschen Gebrauch derer, bei welchen der Vollzug ist, ihrer Absicht völlig zuwider, ein Gegenstand des Mißfallens werden.

Darum spricht der Apostel Paulus zu denen, die in Ephesus zu Bischöfen gesetzt waren, zuerst und vor Allem: „So habt nun Acht auf euch selbst" (Ap. Gesch. 20, 28). Nachher erst sagt er: „Und auf die „ganze Heerde." Denn es ist alles eitel Werk und fruchtlose Bemühung, an der Gemeinde zu bauen, so nicht die Hirten vorangehen und haben Acht auf sich selbst, hatten zuerst sich selbst in Zucht, ein Jeder für sich und Alle sich gegenseitig. Das Beispiel und Vorbild ist die Macht des rechten Hirten. Fehlt es da, so bieten aller Welt Decrete und Verordnungen keinen Ersatz.

Die Kirche kennt aber überhaupt in dem, was Zucht im eigentlichen Sinne, nämlich Pflege öffentlicher Ehrbarkeit und Abwendung öffentlichen Aergernisses heißt, nicht mit Decreten und Verordnungen. Sie weiß zu unterscheiden, was Sache des weltlichen Richterstuhles, und was geistliches Amtes ist. „Wo uns „Christus", sagt Luther, „nicht nicht hätte geben wollen mit den Schlüsseln, denn Gewalt äußerliche Gesetze „und Gebot zu stellen, hätte er sie wohl mögen behalten; die Christenheit könnte ihrer wohl gerathen" (Schrift von den Schlüsseln v. J. 1530). Am allerwenigsten trägt unsere Kirche und das gegenwärtige Kirchenregiment

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht vorbehalten

Verlangen nach Herstellung einer geistlichen Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Das geistliche Amt hat nicht für sich allein das in Anspruch zu nehmen, was nach Christi Wort Matth. 18, 17. Sache der ganzen Gemeinde ist, zu welcher Gemeinde eine christliche Obrigkeit eben auch mit gehört. Kirche und kirchlich Amt löst ihre Aufgabe nicht mit Polizeiverordnungen und polizeilichen Institutionen, sondern mit Zucht und Vermahnung zum Herrn aus Gottes Wort, nicht mit Strafartikeln, sondern mit dem göttlichen Beckruf zur Buße und Bekehrung. Zur Mithilfe ist darin die Gemeinde in ihrem christlichen Gemeindeleben allerdings berufen. Wenn der Freund an dem Freunde, der Nachbar an dem Nachbar thäte, was eines Christen Pflicht ist, so wäre der Zucht geholfen und die Sache machte sich von selbst. Daneben helfen auch gar wohl löbliche Gemeindebräuche und Gemeindesitten, die Träger christlichen Ernstes und Gemeinsinnes, und was in dieser Beziehung noch die uns da lebendig ist, war uns ist das Kirchenregiment bestrebt zu erfahren, damit das nicht verwahrlost, sondern vernünftig gepflegt werde. Aber so thöricht ist es nicht zu wähnen, daß solche Bräuche und Ordnungen sich auf Befehl und durch Verordnung nach Belieben verpflanzen lassen, und daß die Gemeinden durch Dekrete umgeformt werden können, zu thun, was Ausfluß christlichen Lebens sein muß. Denn dieses Leben kommt nicht auf disciplinarischem Wege, sondern allein auf dem freilich langsameren Wege des allmählichen Einübens und Einlebens in Gottes Gnadenwort und Seinen heiligen Gnadenwillen. Diesen Weg zu gehen und zu zeigen sind die Träger des Amtes gewiesen, und zwar in aller Geduld. Denn Geduld thut auch hier Noth, wollen wir anders die Verheißung ererben. —

Diese Worte der Verständigung, Belehrung und Ermahnung hat die unterfertigte Stelle zunächst an die Geistlichen, durch sie an die Gemeinden richten wollen. Wer etwa irre geworden war und nicht wußte, wie urtheilen, wird jetzt wissen, was das Kirchenregiment will. Bei gutem Willen jedoch führt, mit Gottes Hülfe, auch der Widerspruch zu tieferem Verständniß der Wahrheit. Die Gnade Gottes möge diesen Segen auch auf diese offene Ansprache legen, damit unsere Kirche in Handreichung aller ihrer Glieder behalte, was sie hat, und fest im Glauben, rechtschaffen in der Liebe, wachse in allen Stücken an dem, der das alleinige Haupt ist, Jesus Christus, hochgelobt in Ewigkeit.

München, den 8. November 1856.

Königl. Bayer. Protest. Oberconsistorium.

Dr. v. Harleß.

Fiederich.

Zu 1144

genannt haben. Und was sich sonst noch alles zugetragen hat, will ich gar nicht nennen. O ihr unverschämten Pfaffen, also habt ihr dem Teufel Bücher und Lieder gemacht. Was habt ihr also anno 1850 und 51 für ein Buch gemacht? Ebenfalls ein Gassenbuch, wie ihr euch selber so ausdrückt; und bis jetzt wäret ihr noch nicht einig, aber dies Buch dauert keine 10 Jahre, denn mit euren einfältigen Gebräuchen kommt ihr dem katholischen Glauben sehr nahe, denn die Katholiken haben auch eine Litannei, und ich glaube, im Himmel wird man euch nicht auszuweichen brauchen. Unser Heiland sagt: Sie haben ihren Lohn dahin. Matth. 7, 15–23. Hat denn unser Gottes Mann Luther, der Gründer unseres Glaubens, eine Litannei erlassen? In seinen Schriften ist nichts davon zu finden, und der große Apostel, der den Geist Gottes gehabt hatte, spricht auch nichts davon.

Die angeführten Schriftstellen habe ich nicht jedesmal ausgeschrieben, indem hierin der Raum zu klein ist, aber ein jeder guter Schriftkenner weiß dieselben zu finden. Die Vorstände aber, welche die neuen Gesangbücher annehmen, sind leichte Leute wie zur Zeit des König Ahab, welche den Nawot umgebracht haben, oder wie Judas im neuen Testamente.

Aber tröstet euch, ihr evangelischen Glaubensbrüder, tröstet euch mit meinen angeführten Schriftstellen und mit den Beispielen aus der heiligen Schrift; denn die Verführer sind da, wenn's möglich ist, werden auch verführt werden die Auserwählten. Doch wollen wir nicht richten, sondern Alles dem anheimstellen, der da recht richtet, wie der Apostel Paulus sagt: „Richtet euch selber nicht, meine Liebsten!"

Ein Wort

zur

Widerlegung der neuen Gesangbücher.

1) Ein großes Unrecht ist es mit den so often Veränderungen der Gesangbücher, und es liegt der Grund hievon deutlich vor; denn bei der Einführung der bayerischen Gesangbücher nimmt man zum Vorwand, daß im ganzen Land einerlei Gesänge seien und zu wenig Lieder, das Buch würde zu bald herumgesungen, und deßwegen wurde die Zahl der Lieder auf 700 erhöht.

2) Ist jetzt der Vorwand, es seien zu viel Lieder, so daß man an etlichen Hundert Liedern Fehler fände, und darum wurden sie bis auf 400 vermindert. Leset den Uebertritt oder das Glaubensbekenntniß des Pfarrers Henhöfer von Mühlhausen am Bodensee, welcher froh war, daß er zur Einsicht des evangelischen Glaubens gekommen war. O ihr brüllende Löwen!

3) Ist es ein wahrer Wucher mit dem Worte Gottes und eine Schande vor anderen Religionen, daß man nicht ein Gesangbuch als das richtige behaupten kann, und mit dem man sich in den letzten Tagen des Lebens trösten könnte, wo hingegen der Katholik sagt: Wir haben richtige Gesangbücher, die so alt sind, als unsere Religion, und hat kein Pfaffe nichts darein zu reden.

4) Ist das schon eine große Schande, daß auch die Schulkinder alle Augenblicke andere Lehrbücher haben müssen, indem ihnen dann die Eltern nichts mehr lernen können, und die Kinder selbst es den Eltern nicht mehr erneuern können. Und gewiß, wäre die heilige Schrift nicht so fest gegründet und stünde sie nicht auf einer so festen Grundlage, sie würde auch umgestoßen, — aber da ist es aus.

5) Ist es eine Schande, daß die Geistlichen seit 4 Jahren 4 neue Gesangbücher gemacht haben, bis sie sich endlich geeinigt haben. O Schande, unauflösliche Schande der evangelisch-lu-

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht vorbehalten

Zu 1144

Zu 1144

therischen Religion. Und was ist denn Verdammenswerthes an den Liedern, welche sie tadelhaft machen? Nichts. Aber es handelt sich eben nicht um eine Verbesserung der Lieder, sondern blos um die Vergrößerung des Kapitals der Wittwenkasse. – Wer ernährt denn die armen Taglöhnersfrauen, wenn die Männer sterben? Wird für diese auch so gesorgt? — Aber wie machens die Pfaffen und ihre Weiber in ihren jüngeren Jahren? Da wird gegessen und getrunken, was gut und theuer ist, und Visitten gemacht Tag und Nacht, wie es im Bel zu Babel Cap. 1, 14 heißt, oder wie sie in Dr. Martin Luthers großem Katechismus im Vorwort genannt sind, oder haben sie die Erlaubniß von oben, die evangelisch-lutherische Religion zu ärgern. Matth. 8, 6 -7, oder eine andere Stelle: Es werden gräuliche Wölfe kommen und sagen: Hier ist das Reich Gottes und da. Ich kann es nicht mehr länger verbergen, denn ich weiß es, daß es sich nicht um eine Verbesserung der Lieder handelt, sondern blos darum, eure Wittwenkasse zu bereichern, und hättet ihr so viel zu befehlen, als die weltliche Herrschaft, so wäre der Druck unter den geringen und unbemittelten Leuten noch viel größer. Streckt euch nach eurer Decke, wie das Sprichwort heißt, oder richtet euch nach euerem Einkommen, wie Gott zu Moses sprach: Nähre dich redlich. Ebenso sagt die heilige Schrift: Wer die Seinen nicht versorgt, ist ärger als ein Heide. Herrscht denn zu euer Gemeinde in Wirklichkeit eine Liebe? Nicht einmal zu euren Kindern. Ihr bekleidet euer Amt nicht der Wahrheit gemäß, sondern blos dem äußeren Scheine nach. Unser Heiland sagt schon: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen.“ Matth. 7, 15—22, oder wie das neue Predigbuch von der Landshuter Gemeinde von Emil Wagner, und leset die Predigt am Sonntag Exaudi von Dr. Völker in demselben. Solche Prediger solltet ihr auch sein, diese sind gute Hirten ihrer Gemeinden, und erfüllen das Wort unseres Herrn und Heilandes: „Weide meine Lämmer“; und treibt nicht Wucher mit den Gesangbüchern und den Lehrbüchern Dr. Martin Luthers, welche das von Gott auserwählte Rüstzeug zur Ausführung der Reformation geworden sind, aber jetzt werden sie verworfen, wo er doch deutlich genug in seinem großen Katechismus den Geistlichen sagte, wie sie sich zu verhalten haben, aber leider — 5 gingen in die Kirche, bis der 6te hineinging, wann sie nicht hineinmüßten, aber nur um des Verdienstes willen gehen sie hin, denn sie haben keinen kindlichen Geist in ihrem Leibe, sondern einen knechtischen, oder wie Luther sagt in seiner Vorrede auf die Epistel vn die Römer im 7. und 15. Satze, daß sie Zänker und Verführer sind. Matth. 23, 25—33. Leset die Sätze, ich habe sie euch deßwegen angeführt, oder leset diese Epistel ganz, dort findet ihr Glauben, Liebe, Hoffnung und Geduld mit ernster Strenge das Wort vortragen und mit Liebe, aber nicht wortkauk, und sich hin und her auflegen wie ein müder Arbeiter; der Geistliche muß sein Wort auch thatsächlich bekräftigen und keinen Anstoß geben mit Worten noch mit Werken, daß es nicht heißt: Thut nach meinen Worten und nicht nach meinen Werken. Luther hat den Leuten aus freiem Willen gepredigt, und hat ihnen auch freien Willen gelassen, seine Worte zu glauben oder nicht, denn Gott hat dem Menschen also seinen freien Willen gegeben, zu prüfen und zu handeln, wie der große Apostel Paulus in seinem Briefe sagt: Prüfet und forschet, ob sich's also verhält, nach der Ansicht, wie sie vorgegeben.

Ich bedaure nur, daß wir solche Weichlinge und Müdlinge in unserer wahren und lauteren Religion haben, denn bei keiner Religion sind so viele Wechsel und Aenderungen der Bücher, als bei der evangelischen. Große Schande vor allen andern Glaubenssekten. Ich bin berufen, die Wahrheit zu zeugen und will es auch thun, das Lied im bayerischen Gesangbuch Nr. 44, 1—4 sagt es Und jetzt wollen sie die Litannei einführen, und auch das Vaterunser soll laut gebrummt werden, wo doch unser Heiland selbst sagt: Wenn du betest, so gehe in dein Kämmerlein, und schließe die Thüre hinter dir zu; und in einer andern Stelle; Ihr sollt nicht viel plappern wie die Heiden, die von Gott nichts wissen, und noch in einer andern Stelle, daß die Pharisäer in der Wittwen Häuser fressen und wenden lange Gebete vor, oder wie die Pharisäer, die auf den Märkten an den Ecken stehen und ein Gebet vorschreien, welche unser Heiland schilt, ihr seid, wie die übertünchten Gräber der Todten. Wehe Euch, die ihr den Leuten Last auslleget, und rühret's mit keinem Finger an, und Gott, der Herr aller Herren, ließ dem Menschen auch seinen freien Willen. Der Wechsel der Götzen im alten Testamente stürzte auch alle Priester. Elias redete im Stillen und wurde erhöht, und sogleich nach dem Rufen wurden die Bels-Priester umgebracht, welches im Propheten Daniel steht. Daniel in der Löwengruben wurde im Stillen erhört, und so gab's noch viele Beispiele.

Die Katholiken werden geehrt, Vieles von Uebertritt gesprochen, und noch verwegener reden die Pfaffen, die bayerischen Gesangbücher seien Teufelsbücher, wie sie der Pfarrer Bracker in Mainbernheim und Pfarrer Seubum in Mkt. Einersheim

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht

Lu 1147

Augsburger Tagblatt

Dienstag № 325. 25. November 1856.

Das Tagblatt kostet in ganz Bayern vierteljährlich 45 Kreuzer.

Tagskalender. Kath. Katharina, J. M., Prot. Katharina. — Sonnen-Aufg. 7 Uhr 22 Min. Sonnen-Untergang 4 Uhr 11 Min. — Tagesl. 8 St. 49 Min. Nachtl. 15 St. 11 Min. — Letztes Viertel.

Eisenbahn-Fahrten von Augsburg nach:

München, [1] 6 U. 15 M. Vm. [2] 1 U. 40 M. Nm. [3] 6 U. 30 M. Mrg. [4] 10 U. 40 M. Vorm. [5] 5 U. 40 M. Ab. Kufstein, [6] 8 Uhr 35 Min. Morg. [7] 1 Uhr 15 Min. Nachm. [8] 8 Uhr Abends.
Frankfurt, Hof, [1] 6 U. 40 M. Mg. [2] 1 U. 20 M. Nm. [3] 10 U. 5 M. Vor. [4] 6 U. 15 M. Ab. [5] 4 U. 10 M. Nrg.
Ulm, [1] 6 U. 35 Min. Morg. [2] 1 Uhr 40 Min. Nachm. [3] 3 Uhr 45 Min. Morg. [4] 8 Uhr 15 Min. Abends.

Ankunft der Eisenbahnzüge in Augsburg vom:

München, [1] 6 U. 25 M. Mrg. [2] 1 U. Mittags. [3] 9 U. 45 M. Morg. [4] 3 U. Abends. [5] 7 U. 45 M. Abends.
Kufstein, [6] 9 Uhr Ab. [7] 12 Uhr 35 Min. Mittags [8] 9 Uhr 35 Min. Morgens.
Frankfurt, Hof, [1] 6 U. Ab. [2] 1 U. 6 M. Nachm. [3] 10 U. 22 M. Nbt. [4] 6 U. 12 M. Mrg. [5] 4 U. 42 M. Nchm.
Ulm, [1] 8 Uhr 10 Min. Ab. [2] 1 Uhr Nachmittags [3] 8 Uhr 30 Min. Vorm. [4] 7 Uhr 40 Min Abends.

[1] Sitzung in 1. und 2. Klasse. [2] Sitzung in 3 Klassen. [3] Güterzug in 2. und 3. Klasse.
Die Dampfboote gehen von Donauwörth nach Regensburg u. jeden Tag ungeraden Datums früh 8 Uhr ab. Stellwagen nach Friedberg: Abends ½5 Uhr. Eilgüterzug im Güterwagen, à Person 9 kr.

Omnibusfahrten zwischen Krumbach und Dinkelscherben.

Abfahrt in Krumbach 7½ Uhr Morgens. Abfahrt in Dinkelscherben 3 Uhr Nachmittags.

Hiesiges.

Oeffentliche Sitzungen des k. Kreis- und Stadtgerichts.

Dienstag den 25. November, Nachmittags 3 Uhr: Untersuchung gegen Georg Herrmann von Ambach, wegen Verführung zur Unzucht.

Morgen Mittwoch den 26. Nov. Vormittags 11 Uhr öffentliche Sitzung des Polizei-Senates im Rathhause über 2 Stiegen.

Der Unterzeichnete hat kurz nach der diesjährigen Synode durch die Stadtpost die nachstehende anonyme Zuschrift erhalten:

„Wenn du treuloser Wicht nicht mit deinem Faselein gegen unsere Religion aufhörst, so fällst du ein Opfer unserer Wuth.“

„Unser Wahlspruch ist: „400 Verschworne, die dich umspähen
„Prüfet alles und das „und Anhänger des ächt Protestantischen
„Beste behaltet.“ „sind.“

In den vier Ecken des Zettels stehen die Worte:

„Gift, Dolch, Feuer, Mutter.“

So wenig es wahrscheinlich ist, daß diese tapfern Kämpfer für „Licht und Recht“ etwas anderes als etwa Bier und Branntwein richtig zu prüfen und das Beste zu behalten wissen, oder von dem ächt Protestantischen jemals auch nur einen entfernten Begriff gehabt haben, eben so wenig kann es glaublich erscheinen, daß in unsere friedliche Stadt auf einmal 400 Banditen eingezogen seyn sollen; es wäre ja ein Einziger genug, einen ehrlichen Mann zu erdolchen. Indeß hat dieser Wirthshauswank neben dem Lächerlichen auch seine ernsthafte Seite, weshalb ich es für gut halte ihn zu veröffentlichen. Er zeigt, mit welchen Waffen eine gewisse Partei allenfalls fechten möchte und wohin die fortwährenden Wühlereien und Aufreizungen führen; er könnte daher manchen wohlgesinnten aber für den Augenblick irregeleiteten Personen die Augen darüber öffnen, mit welch einem Schlag von Leuten sie in Gefahr sind gemeinschaftliche Sache zu machen.

Dr. Bombard.

BayHStA Abt. I Reproduktionsrecht
MInn 46092 vorbehalten

genannt haben. Und was sich sonst noch alles zugetragen hat, will ich gar nicht nennen. O ihr unverschämten Pfaffen, also habt ihr dem Teufel Bücher und Lieder gemacht! Was habt ihr also anno 1850 und 51 für ein Buch gemacht? Ebenfalls ein Gassenbuch, wie ihr euch selber so ausdrückt; und bis jetzt warrt ihr noch nicht einig, aber dies Buch dauert keine 10 Jahre, denn mit euren einfältigen Gebräuchen kommt ihr dem katholischen Glauben sehr nahe, denn die Katholiken haben auch eine Litanei, und ich glaube, im Himmel wird man euch nicht auszuweichen brauchen. Unser Heiland sagt: Sie haben ihren Lohn dahin. Matth. 7, 15—23. Hat denn unser Gottes Mann Luther, der Gründer unseres Glaubens, eine Litanei erlassen? In seinen Schriften ist nichts davon zu finden, und der große Apostel, der den Geist Gottes gehabt hatte, spricht auch nichts davon.

Die angeführten Schriftstellen habe ich nicht jedesmal ausgeschrieben, indem hierin der Raum zu klein ist, aber ein jeder guter Schriftkenner weiß dieselben zu finden. Die Vorstände aber, welche die neuen Gesangbücher annehmen, sind leichte Leute wie zur Zeit des König Ahab, welche den Nawot umgebracht haben, oder wie Judas im neuen Testamente.

Aber tröstet euch, ihr evangelischen Glaubensbrüder, tröstet euch mit meinen angeführten Schriftstellen und mit den Beispielen aus der heiligen Schrift; denn die Verführer sind da, wenn's möglich ist, werden auch verführt werden die Auserwählten. Doch wollen wir nicht richten, sondern Alles dem anheimstellen, der da recht richtet, wie der Apostel Paulus sagt: „Richtet euch selber nicht, meine Liebsten!“

BayHStA Abt. I Reproduktionsrecht
MInn 46092 vorbehalten

Abschrift

Zu (1149)

Maximilian II. König

Wir haben die an Uns gerichtete Beschwerde-Vorstellung evangelisch-lutherischer Einwohner der Stadt Nürnberg wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Uebergriffe der geistlichen Gewalt vom 5. ds. Mts. einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und tragen euch auf, den Beschwerdeführern Unsere Allerhöchste Willensmeinung in Nachstehendem sofort kund zu geben:

Nachdem die Bittsteller auf Grund der §§ 52 und 53 im Religions-Edikte Beschwerde erhoben und von der Ansicht ausgegangen sind, daß Unser protestantisches Oberconsistorium durch die in Betreff der Liturgie, des Agenden-Entwurfes, der Beichtordnung, der Kirchenzucht, der Ablehnung des geistlichen Amtes etc. erlassenen Verfügungen eine Verletzung der in Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde, dann in § 1 und 2 des Religions-Ediktes jedem Einwohner Unseres Reiches garantirten Rechte, sowie eine Ueberschreitung des ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Wirkungskreises im Allgemeinen sich habe zu Schulden kommen lassen, haben Wir die erhobene Beschwerde als gesetzlich begründet nicht erachten können, da die getroffenen Anordnungen, abgesehen von dem Standpunkte des § 19 lit. a, im Anhange II zum Religions-Edikte, auf ihren Inhalte Gegenstände berühren, deren Leitung unter der obersten Staatsaufsicht gemäß der Bestimmungen in §§ 38, 39 und 40 des Religions-Edikts den betreffenden Kirchengesellschaften zusteht und deren Beschäftigung und Leitung gemäß § 11 des Anh. II zum Religions-Edikt, dann §§ 6 und 7 der Consistorialordnung vom 8. September 1809 zunächst in den gesetzlichen Wirkungskreis Unseres protestantischen Oberconsistoriums fällt.

Indem Wir die Beschwerdeführer auf diese grundgesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen Uns veranlaßt sehen, können Wir nicht umhin zu bemerken, wie Wir in jener Vorstellung die unbefangene

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht vorbehalten

Zu 1149

Vereinfachung und Bereinigung in Hinsicht auf thatsächliche und recht-
liche Verhältnisse angemessen gemacht haben, welche die Wichtigkeit
des Gegenstandes in seinen Beziehungen auf kirchliche und öffentliche
Verhältnisse in Anspruch nimmt und die Reklamanten nicht hätten
außer Acht lassen sollen.

Was nun die von den Bittstellern bezeichneten neuerlichen An-
ordnungen Unseres protestantischen Oberconsistoriums und die in
Absicht auf deren Durchführung oder Anwendung entstandenen Be-
denken und die dagegen erhobenen Vorstellungen im Einzelnen an-
belangt, so finden Wir Uns veranlaßt, nach Vernehmung Unseres prote-
stantischen Oberconsistoriums über die einschlägigen Verhält-
nisse und neuerlich getroffenen Bestimmungen folgendes in der Er-
wartung zu erlassen, daß solches zur Beseitigung der entstandenen
Besorgnisse und Mißverständnisse bei näherer Würdigung der
Verfügungen gereichen werde.

I.

Wenn bei der letzten vereinigten Generalsynode ausdrücklich
beantragt worden ist, nach einer neuen Liturgie oder Ordnung und Form
des Hauptgottesdienstes zu suchen, und Vorschlägen hierüber Wir auf er-
statteten gutachtlichen Antrag Unseres protestantischen Ober-
consistoriums verliehen Unsere Allerhöchste Genehmigung jedoch mit
der ausdrücklichen Bestimmung ertheilt, daß bei der Einführung
dieser Ordnung diejenigen Rücksichten, welche die einzelnen Ge-
meinden theils locale, theils persönliche und andere Verhältnisse
nöthig machen, genommen würden und daß für die entsprechende Be-
achtung dieser Bestimmung durch Belassung einer angemessenen
Zeitfrist Vorsorge getragen werden solle.

Damit in Übereinstimmung hat Unser protestantisches
Oberconsistorium eine wiederholte Weisung und namentlich erkannt,
wie es durchaus nicht in seiner Absicht gelegen, die neue Litur-
gie nach ihrem ganzen Umfange mit allen Bestandtheilen

hen Rücksicht auf die mit der Sache nicht näher vertrauten Gemein-
den andererseits Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Geistlichen nicht
den Willen der Gemeinden zur Einführung zu bringen, was die
untergebenen Geistlichen [illegible] und genannten Ver-
fahren vielfach gewendet habe, und [illegible] in künftig vor-
kommenden Fällen auf [illegible] Vorstellungen zu entspre-
chen gedachte.

Wie nun die Beschwerdevorstellung mehrerer Bürger Nürnbergs auf die Aufhebung jener Liturgie überhaupt und im Allgemeinen gerichtet ist, erscheint diese Bitte nicht gerechtfertigt und zwar um so weniger als diese kirchliche Einrichtung in vielen anderen Kirchengemeinden ohne wesentliche Anstände bereits zur Ausführung gebracht und aus Anlaß der nämlichen [illegible] erhobenen Beschwerden andererseits auch mehrfach Anträge auf Beibehaltung dieser Einrichtung gestellt worden sind.

Insofern aber die Vorstellung die Frage berührt, ob die neue Liturgie [illegible] in der Stadt Nürnberg zur Ausführung zu kommen habe, ist Unser protestantisches Oberconsistorium aufgefordert worden, aus Anlaß der [illegible] erhobenen Beschwerden, diese Frage der baldigen Ausführung nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse zu prüfen und [illegible] Falls einer weiteren Beschwerdeführung zunächst in eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu verfügen.

II.

Ferner war Unserem protestantischen Oberconsistorium vorgelegt, die [illegible] Gebete und Formularien enthaltende Agendenkern, welcher die Formularien zum [illegible] und facultativen Gebrauche unter dem Agendenkern [illegible] zur Zeit gehörende [illegible] der Agende hinzugegeben wurde, ist [illegible] von der Gemeinde

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktion nicht gestattet

3
zu (1149)

Synode selbst gestellten Antrage und den von Uns Allerhöchst genehmigten Bestimmungen gemäß zur Zeit nur als Entwurf einer Agende als Vorlage für die nächste General-Synode zu betrachten, über welche gemachte Erfahrungen und Wünsche gesammelt werden sollen.

Da hienach dieser neue Agenden-Entwurf zur Zeit noch nicht definitiv zur Einführung gekommen ist und Wir Uns ausdrücklich bei der weiteren Vorlage dieses Entwurfes an die nächste General-Synode, als hinsichtlich der definitiven Einführung desselben Unsere Allerhöchste Genehmigung und Entschließung ausdrücklich vorbehalten haben, so muß der von den Beschwerdeführern gestellte Antrag auf Wiederaufhebung der Agende unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Zeit als verfrüht bezeichnet werden und bleibt den Beschwerdeführern überlassen, ihre Bedenken seiner Zeit geeigneten Ortes näher darzulegen.

Uebrigens haben Wir hinsichtlich des facultativen Gebrauchs jenes Entwurfes wiederholt und nachdrücklichst auf jene Bestimmungen hinweisen lassen, welche in dieser Beziehung für das Verhalten der Geistlichen zur Sicherung der Ordnung des kirchlichen Lebens und zur Verhütung unzeitiger Neuerungen dieselben und zwar in der Art bezeichnet worden sind, daß von Seite der Geistlichen auch bei jenem facultativen Gebrauche keine Abänderungen an den bestehenden Einrichtungen vorgenommen werden sollen, welche bei den Gemeinden zur Zeit Anstoß oder Bedenken erregen könnten.

III.

Auch die von Unserem protestantischen Oberconsistorium unterm 2. Juli d. J. an die Pfarrämter erlassene Verfügung, die Wiederherstellung der Kirchenzucht betreffend, wird [illegible] befugt und die kirchliche Oberbehörde wiederholt [illegible], bezüglich der zu Bildung von Vereinen erforderlichen

Überwachungen eingeleitet, wie beispielsweise die seiner Zeit ergangenen Lehren widerstrebenden Predigten verwiesen, dieselben aber [illegible] gen [illegible] aber niemals gelassen worden.

Da es sich im vorliegenden Falle daher nach ausdrücklicher [illegible] der kirchlichen Oberbehörde zur Zeit nur um Voreinleitungen für die Erörterung der Frage über Wiederherstellung einer Kirchenzucht zum Zwecke der allenfallsigen weiteren Berathung durch die nächste Generalsynode, nicht aber um die Einführung neuer Bestimmungen handelt, wobei das protestantische Oberconsistorium auf Vorlage Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 7ten [illegible] vorsehen hat, ferner auch dem [illegible] Beschlüssen zu einer Beschwerde für die Stellen zur Zeit ein [illegible] Anlaß nicht gegeben.

IV.

Hinsichtlich des Erlasses die Bedingung der Geistlichkeit betreffend haben Unserem protestantischen Oberconsistorium [illegible] 8ten [illegible] die sachdienlichen Erläuterungen über den freien, [illegible] Belieben des Geistlichen anheimgegebenen Gebrauch der Privatbeichte und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, über die Regelmäßigkeit [illegible] Zwange [illegible] und über die [illegible] des Geistlichen enthält und ist hiebei erklärt worden, daß man [illegible] Erlaß keine neuen dispositiven Bestimmungen habe treffen wollen, so dürfte zufolge dieser Erklärung der kirchlichen Oberbehörde bei zweifelsfreier, die gezogenen Grenzlinien nicht überschreitender Handhabung dieser Grundsätze weiteren [illegible] und [illegible] Bedenken für die Zukunft begegnet werden.

V.

Was sich in Bezug auf die sofortige allgemeine und unbedingte Durchführung der Normen, welche in dem Erlasse die Aufstellung

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht vorbehalten

(4) Zu 1149

des geistlichen Amtes gegen unbefugte Zumuthungen etc. aufgestellt wurden, in mehrfacher Beziehung erhebliche Bedenken ergeben haben, so haben Wir Unser protestantisches Oberconsistorium angewiesen, den fraglichen Erlaß einer wiederholten näheren Prüfung zu unterstellen und weiteren allerunterthänigsten gutachtlichen Berichten Uns zum Zwecke einer allenfallsigen ausführlicheren Vorlage für die nächste Generalsynode zu erstatten, inzwischen aber auf das bereits Bestehende und in anerkannter Uebung Befindliche sich zu beschränken.

VI.

Was endlich den Erlaß des protestantischen Oberconsistoriums vom 7ten Juli 1851, die persönliche Anmeldung der Verlobten bei Proclamationen und die Aufgabe des geistlichen Amtes in dieser Beziehung etc. anbelangt, so ist nach dem Inhalte dieses Erlasses auf den Antrag der letzten Generalsynode:

„daß die persönliche Anmeldung Verlobter als Pflicht ausgesprochen werden möchte"

nicht eingegangen worden, wie auch ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht hätte geschehen können.

Vielmehr hat sich das protestantische Oberconsistorium nur darauf beschränkt, geeignete Rathschläge für die seelsorgerliche Thätigkeit der Geistlichen in dieser Richtung zu ertheilen, wobei dasselbe zur Beseitigung von Mißständen oder Bedenken über den Vollzug dieser an sich wohlgemeinten Anordnung die Geistlichen vor ungeeigneten und unzulässigen Vorgehen in dieser Angelegenheit im Interesse der Erhaltung des Friedens angemessen zu warnen und zu belehren sich veranlaßt gefunden hat.

Indem Wir auch vorstehenden und beruhigenden, die Protestanten von dieser Unserer Entschließung verständigen, gegen-

Inhalts Kenntniß zu geben, überlassen Wir Uns zugleich der zuversichtlichen Erwartung, daß dieselben in dieser Eröffnung die volle Beruhigung in Ansehung gehegter Besorgnisse finden werden, wobei Wir Uns auch zu Unserer Regierung von Mittelfranken versehen, daß sie ihrerseits ernstlich bestrebt seyn werde, durch die ihr untergeordneten Behörden nach Unserer Absicht voreiligen und unbegründeten Besorgnissen und damit jeder Störung des kirchlichen und öffentlichen Friedens zu begegnen.

München den 27ten November 1856.

Max.

v. Zwehl.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern
von Mittelfranken.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Ministerialrath
von [illegible]

Die Vorstellung evangelisch-lutherischer Einwohner der Stadt Nürnberg [illegible] [illegible] Ueber[illegible] [illegible] betr.

BayHStA Abt. I
MInn 46092
Reproduktionsrecht vorbehalten

2u 1158

Augsburger Abendzeitung.

Die „Abendzeitung“ kostet in Augsburg sowie auf allen k. bayerischen Postämtern und Zeitungs-Expeditionen halbjährlich 3 fl. 30 kr., vierteljährlich 1 fl. 45 kr.

Nr. 39.
Montag, den 8. Februar 1858.

Bestellte Beiträge werden angenommen, einzelne Einsendungen jedoch nicht berücksichtigt. Anzeigen finden weitere Verbreitung und werden billigst berechnet.

Deutschland.

Frankfurt, 7. Febr. In der Bundestagssitzung vom 4. d. M. überreichten mehrere Gesandten Standesausweise über die Kontingente zum Bundesheere, so wie Notizen über die Eisenbahnen zum Dienstgebrauche für die Militärkommission. Der königl. Gesandte von Hannover stellte sodann den Antrag, es wolle die Bundesversammlung, gleichzeitig mit dem bezüglich der Verfassungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg demnächst zu fassenden Beschlusse, oder wenigstens sofort nach diesem von der kgl. dänischen Regierung verlangen, daß dieselbe bis dahin, daß sie die Forderungen des Hauptbundesbeschlusses erfüllt habe, davon abstehe, neue Gesetze, Verfügungen und Geldauflagen, welche über den faktischen Zustand, der bis zum jüngsten Zusammentritt des Reichsrathes stattfand, hinausgehen, durch den Reichsrath oder unmittelbar hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschließen und einzuführen. Der k. dänische Gesandte gab, im Verfolge des am 19. Nov. v. J. gefaßten Beschlusses, eine Erklärung über die bei der Bundesversammlung eingekommene Beschwerdeschrift der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg bezüglich der dortigen Verfassungsverhältnisse zu Protokoll, in welcher die erhobenen Beschwerden als nicht begründet bezeichnet, und zum Nachweise dessen ausführliche Erörterungen vorgetragen werden. — Diese Erklärung, wie der vorerwähnte Antrag wurden dem betreffenden Ausschusse zur baldigen Berichterstattung überwiesen. Der großh. hessische Gesandte stellte den Antrag auf Erbauung von Friedenspulvermagazinen in der Bundesfestung Mainz, und es überwies die Versammlung denselben an den Ausschuß in Militär-Angelegenheiten zur gutachtlichen Aeußerung.

Bayern.

** **München**, 7. Febr. Sie haben wohl Kenntniß von dem hier vielverbreiteten Gerüchte, wonach Kaiser Napoleon in allernächster Zeit schon mit dem Kaiser von Oesterreich hier eine Zusammenkunft haben wird. An dem Gerüchte ist das Eine wahr, daß Kaiser Napoleon unserm König einen Gegenbesuch abstatten wird: der Zeitpunkt ist jedoch noch nicht bestimmt. Nach den bei Hofe veranstalteten Vorbereitungen aber zu schließen, dürfte derselbe im kommenden Monat, also jedenfalls vor Ostern zu erwarten seyn. Man spricht davon, daß Se. Maj. der König Max die Appartements im Königsbau, welche Allerhöchstderselbe gegenwärtig bewohnt, dem hohen Gaste einzuräumen gedenke. Ueber die gleichzeitige Hierherkunft des Kaisers von Oesterreich dagegen verlautet nichts Bestimmtes, sondern dies ist eine Konjektur, welche die Wahrscheinlichkeit für sich hat.

△ **München**, 7. Febr. Der nächste, am Mittwoch oder Donnerstag im k. Hofe stattfindende Hofball wird zum ersten Male in den Appartements Sr. Maj. des Königs stattfinden und wird die hohe Ballgesellschaft in dem prachtvollen Wintergarten soupiren, der zu diesem Zwecke glänzend erleuchtet wird; bis jetzt war derselbe zur Beleuchtung noch nicht eingerichtet, womit man nun aber sehr eifrig beschäftigt ist. — Die am Mittwoch wieder begonnenen Sitzungen des Verwaltungsrathes der bayerischen Ostbahnen sind gestern zum Schlusse gelangt. Der Verwaltungsrath wird sich noch abermals vor Ostern hier versammeln. — Das Befinden unseres Stadtkommandanten Generallieutenant v. Lüder ist noch immer kein erfreuliches; daß Hr. v. Lüder das hiesige Stadtkommando nicht wieder übernehmen werde, darf als bestimmt angenommen werden.

Δ **München**, 6. Febr. Zwar hat unsere bayerische Strafprozeßordnung nicht in jener Allgemeinheit, wie andere deutsche Prozeßgesetze, die vielfach trügerische „intime conviction“ des Code pénal adoptirt; sie verlangt vielmehr „feste, durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten erhobenen Beweise erlangte Ueberzeugung.“ Gleichwohl aber hat die Praxis, von keiner Beweisregel wie in England in Schranke gehalten, sich vielfach dem französischen Verfahren und seiner ungetreuen, der logischen Regel entrückten „innern Ueberzeugung“ genähert. Der trügerische „Gesammteindruck“ des französischen Systems hat in Deutschland die gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Beweisregel, an welcher die feste Ueberzeugung sich prozeßhaltig erweisen muß, besiegt. Wir vermögen nicht in dem uns gegönnten Raume eines Zeitungsartikels diese wichtige Frage nach Gebühr zu würdigen, wollen aber nicht unterlassen eines Beitrages zu deren Lösung zu gedenken. In einem beachtenswerthen, wenn auch in keiner Weise erschöpfenden Aufsatze in dem 1. Hefte dieses Jahrgangs der „Allg. Schwurgerichtszeitung“ von Demme hat Geh. Rath Prof. Mittermaier sich über „Das Stehengeben an der Ansicht von der innern Ueberzeugung, wie sie sich verleitend im französischen Verfahren ausgebildet hat“, ausgesprochen. Zur Empfehlung für die gedachte Zeitschrift diene die Bemerkung, daß Ihr Mitbürger, der als Vertheidiger im wohlverdientesten Rufe stehende k. Advokat Dr. Karl Barth, regen Antheil an der Redaktion derselben durch viele werthvolle Beiträge bisher genommen hat und wohl auch in Zukunft nehmen wird.

Die von uns schon gebrachte Mittheilung, daß Se. Maj. der König den Kapitular Dr. Ignaz Senestrey am bischöflichen Kapitel zu Eichstätt auf den erledigten bischöflichen Stuhl von Regensburg berufen hat, wird allseitig bestätigt. Se. Maj. der König hatte denselben bei einer Reise nach Italien persönlich kennen zu lernen Gelegenheit. Der Ernannte ist der Sohn eines bayerischen Beamten, am 13. Juli 1813 zu Birnau geboren, demnach noch nicht volle 40 Jahre alt, wurde am 19. März 1842 zum Priester geweiht und hat am 1. Juli 1853 als Domkapitular in Eichstätt aufgeschworen.

/ **Neustadt a. d. H.**, 3. Febr. Heute war hier im Gasthofe „zum Schiff“ eine Anzahl protestantischer Männer zu einer vertraulichen Vorberathung behufs der Vornahme neuer Schritte in der Kirchenfrage versammelt. Das Resultat dieser Berathung war: die Ausschreibung einer großen Versammlung protestantischer Männer auf den 15. März laufenden Jahres. Als Ort der Versammlung wurde das dicht bei hiesiger Stadt gelegene Dorf Winzingen bestimmt. Gegenstand der dieser Versammlung zu unterbreitenden Berathung ist: die Vorlage und beziehungsweise Unterzeichnung eines Bittgesuches an den König, als Schirmherrn der vereinigten Kirche der Pfalz, um Verfassung der Genehmigung gewisser Beschlüsse der pfälzischen Generalsynode vom Jahre 1857.

Der II. Artikel über das Armenwesen in Bayern in der „A. Ztg.“ bespricht die Mittel und die Leistungen. Die Zahl der konstribirten Armen betrug im Jahre 1851/55, wie wir in unserem ersten Artikel gesehen haben, 122,149. Diese 122,149 Armen wurden unterstützt mit 2,160,000 fl., wornach sich durchschnittlich die Unterstützung für den einzelnen Armen auf 18 fl. 19 kr 5 hl. berechnet -

BayHStA Abt. I
MInn 46092

Ev. Blätter 1860
Seite 441
Zu 1189
Beilage zu Nr. 10/S. 36

Beilage zu Nro. 10
der Evangelischen Blätter für die unirte Kirche der Pfalz.
Donnerstag, den 8. März 1860.

Erklärung

der

Versammlung protestantischer Geistlichen zu Kaiserslautern

am 29. Februar 1860.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche der Einführung des durch die General-Synode vom Jahre 1857 angenommenen und mit Allerhöchster Sanction versehenen evangelisch protestantischen Gesangbuches in den Kirchen und Schulen der Pfalz durch eine planmäßige Agitation in immer steigendem Maße entgegengestellt werden, haben die unterzeichneten protestantischen Geistlichen die von mehrern Amtsbrüdern ausgegangene Einladung zu der heutigen Berathung in dieser Angelegenheit herzlich willkommen geheißen.

In dieser Versammlung eine erwünschte Gelegenheit begrüßend, nicht bloß um sich untereinander zu einem gleichmäßigen festen und dem Ernste der Sache angemessenen Verhalten brüderlich zu stärken, sondern auch um dem vielfach so lauten und heftigen Widerstande gegen die Einführung dieses Buches ein unzweideutiges Zeugniß für Recht und Ordnung, für christliche Wahrheit und evang. Gewissensfreiheit entgegen zu stellen, haben sie sich einstimmig über folgende Puncte vereinigt:

1) Nachdem das neue Gesangbuch nun seit fast einem Jahre dem öffentlichen Gebrauche übergeben, in nicht wenigen Kirchen der Pfalz bereits eingeführt ist, und seit Monaten überall bei dem Religionsunterrichte benützt wird, hat sich, wie uns aus unsrer seelsorgerlichen Erfahrung bekannt ist, bei allen dem positiven Christenthume und der evangelischen Lehre zugethanen Gliedern unsrer vereinigten Kirche ein entschieden günstiges Urtheil für dasselbe bereits festgestellt, und es wird von Tausenden evangelischer Christen als eine unschätzbare Wohlthat für unsre pfälzische Kirche hochgeschätzt und freudig benützt.

Wir bezeugen es zugleich nach eigener gewissenhafter Prüfung, daß dieses Buch nicht allein einen durchaus evangelisch-christlichen Inhalt hat und in allen Stücken mit dem Worte Gottes, dem alleinigen Grunde unseres Glaubens, und mit dem Bekenntnisse unserer vereinigten pfälzischen Kirche in vollkommenem Einklange steht, sondern daß es auch durch die Auswahl, den Reichthum, die Erbaulichkeit und Schönheit seiner Lieder unter die vortrefflichsten Gesangbücher zu zählen ist, welche die deutsche evangelische Kirche besitzt.

2) Wir fühlen uns deßhalb gedrungen, alle die Anklagen und Verdächtigungen, welche bisher in Versammlungen, Protesten und Zeitungs-Artikeln gegen dieses Gesangbuch gerichtet worden sind, als völlig grundlose zu bezeichnen und zu verwerfen. Wir können alle diese Angriffe nur als solche betrachten, die entweder aus bewußter Feindschaft gegen die evangelische Wahrheit, oder aus mangelhafter und vorurtheilsvoller Prüfung des Buches selbst hervorgegangen sind, und müssen es in hohem Grade beklagen, daß in manchen Theilen unserer Kirche solche Gegner dieses trefflichen Buches mehr Glauben gefunden haben, als die Geistlichen und Seelsorger, und daß sich nicht Wenige durch zum Theil ganz unkirchliche Leute gegen die Annahme desselben haben einnehmen, oder wenigstens einschüchtern lassen.

Als die schlimmste und gefährlichste Verirrung aber müssen wir es ansehen, daß nicht wenige Eltern sich durch ihre Abneigung gegen dieses Buch haben verleiten lassen, schon ihre unmündigen Kinder auf eine unverantwortliche Weise zum Ungehorsam gegen die Anordnungen in Kirche und Schule, zur Widersetzlichkeit gegen ihre Lehrer und Seelsorger aufzureizen und zu zwingen, und damit den Keim des Widerstandes gegen göttliche und menschliche Ordnung zu pflanzen. Gott wolle verhüten, daß diese Saat nicht zum Verderben des heranwachsenden Geschlechtes in Kirche und Staat ihre Früchte bringe!

3) Wir fühlen uns gegen die Hohe Kirchenbehörde der Pfalz zu aufrichtigem Danke verpflichtet, sowohl für die ausgezeichnete Treue und Sorgfalt, welche Dieselbe auf Herstellung dieses Gesangbuches verwendet hat, als

für die wohlbemessenen, weisen und sachgemäßen Maßregeln, welche von ihr zur Einführung desselben in die Kirchen und in den Religionsunterricht der Jugend getroffen worden sind. Wir bekennen uns unbedingt zu allen diesen Maßregeln und erklären unsere freudige Bereitwilligkeit, zur Durchführung derselben nach Kräften mitzuwirken. Wir hegen die feste Zuversicht, das Hochwürdige Consistorium werde, wie bisher, unbeirrt auf dem betretenen Wege fortgehen, seine Untergebenen bei Durchführung des trotz allem Widerstande so segensreich begonnenen guten Werkes schützen und es in keiner Weise zugeben, daß von den dafür aufgestellten richtigen Grundsätzen abgewichen werde.

4) Eben so sehr halten wir, gegenüber allen rechtlichen Beanstandungen der Gegner, unerschütterlich fest an der wohlbegründeten Ueberzeugung von der vollen Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anordnungen, welche Allerhöchsten Orts zur Einführung des Gesangbuches in Kirchen und Schulen getroffen worden sind. In tiefster Ehrfurcht sprechen wir Seiner Majestät dem Könige unsern unterthänigsten Dank dafür aus, sowie auch namentlich für die Klarheit und Festigkeit, mit der Allerhöchstdieselben die gegen diese Einführung gerichteten Proteste abgewiesen und die volle Gesetzlichkeit der betreffenden Anordnungen gewahrt haben.

5) Ebenso sind wir überzeugt von dem Ernst und der Pflichttreue, womit die Kgl. Kreisregierung der Pfalz die Allerhöchsten Erlasse zur Durchführung zu bringen bestrebt ist, und können es nur als ein Mißverständniß betrachten, wenn einzelne Verfügungen, wie namentlich ein Erlaß des Hohen Regierungs-Präsidiums vom 1. Februar l. J., welcher von Vermeidung von Zwangsmaßregeln zur [illegible] und [illegible] Anschaffung des Gesangbuches handelt, hie und da selbst von Unterbehörden so ausgelegt und angewendet worden ist, als sei damit auch jede Anwendung von Ernst und Strenge **bei dem Gebrauche des neuen Gesangbuches im Religionsunterrichte** untersagt worden. In dieser Hinsicht erlauben sich die Unterzeichneten unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle derartigen Auslegungen den dringenden Wunsch auszusprechen, es möge von kompetenter Stelle nochmals eine, allen weiteren Mißverstand abschneidende Erklärung über die **Rechtsbeständigkeit und Tragweite** der in dieser Hinsicht getroffenen Maßregeln erlassen und allen Behörden aufgegeben werden, denselben den nachdrücklichsten Vollzug zu sichern.

6) Schließlich glauben die Unterzeichneten sich auch gegen die neuerdings geltend gemachte Ansicht verwahren zu müssen, als stehe der Kirche und ihren Organen das Recht nicht zu, die allgemeinen und durch §. 5 der Instruction für die Ortsschulcommission gesetzlich garantirten Disciplinarmittel, ohne welche ein Schulunterricht nicht wohl denkbar ist, auch für den religiösen Schulunterricht, was den Gebrauch der gesetzlich eingeführten Religions-Lehrbücher betrifft, in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht steht so wenig im Widerspruche mit der verfassungsmäßig garantirten Gewissensfreiheit, es ist durch bestimmte Verordnungen so klar ausgesprochen, und in der Natur der Sache so tief begründet, daß die Kirche es als ein unveräußerliches festhalten muß, wenn sie sich nicht überhaupt einer fruchtbringenden Einwirkung auf die religiöse Erziehung der Jugend entschlagen will.

Was wir im Vorstehenden ausgesprochen haben, ist unsere einmüthige Ueberzeugung. Wir geben diese Erklärung Gewissens halber nicht um Streit zu suchen, sondern um Frieden zu stiften, nicht um größere Verwirrung anzurichten, sondern um die Gemüther, wo möglich, in die Bahn der Besonnenheit und Gesetzlichkeit zurückzuführen, nicht um unsere theure vereinigte Kirche weiter zu spalten, sondern um an ihrer ruhigen und gesegneten Auferbauung mitzuhelfen. Das walte der HErr!

Gegenwärtige Erklärung soll dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem Hochwürdigen Consistorium und der Kgl. Regierung der Pfalz ehrerbietigst in Vorlage gebracht werden.

Unterschrieben sind: Th. Lipps, Chr. Mattill, Blum, Candidus, Blaul in seinem Namen und aus Auftrag des Dekan Fleischmann und Pfarrer Keim, Ph. C. Hänchen, Knobeloch, Ph. Welsch, Th. Bente, Welcker, Müller, Lynker, Hellensteiner, Culmann, Höpffner, Heinr. Piton, A. Scherer, J. Lehser, C. Heintz, Grün, Lippert, Uhrig, H. J. Seitz, Arnold, G. Hoos, Mühlhäuser, J. Michel, Zimmermann, A. Schlarb, Märker, Hollensteiner, C. Steinicken, C. Roth, A. Gümbel zugleich für B. Welsch, Chelius, Biebinger, Lenz, Rosenbauer, Matthias, Tröger, Karl Kremer, Hessig, Guth, H. J. Risch, d'Alleux, d'Alleux, Bickerich, J. Schneider, K. Schneider, Stock, Hahn, K. Hinzler, Th. Dietzsch, O. Fleischmann, Schimper, Bossert, Welsch, Esch, J. Gürleth, Stempel zugleich im Spezial-Auftrag für Pfarrer Welsch in Finkenbach, Kreitmair, Rud. Fischer, Straub, M. Bruch, Hütwohl, M. Cantzler, Geib, Weismann, Holste, Kennel, W. Reichhold, Scholler, Fraaß, Medicus, Oberlinger, Hager, C. Liederskron, Hoos, Ch. Böhmer, Hoffmann, Petersen, Thelemann, Siegmeyer, Wündisch, Secretär, und K. Aign, Secretär.

Die „Evangelischen Blätter“ erscheinen jeden **Donnerstag** und kosten bei den kgl. Postämtern und Buchhandlungen ¼jährlich 24 kr.
Druck und Verlag von Ed. Kaußler's Buchhandlung in Landau.

Pr. 1197

13038. C.

Hohe königliche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern, zu Speyer

Eine Deputation pfälzischer Protestanten an Sr. Majestät den König betreffend

In einer am 22. August laufenden Jahres zu Kaiserslautern stattgefundenen Versammlung von Protestanten haben sie Adresse an Sr. Majestät den König beschlossen und eine Deputation erwählt, welche dieselbe Sr. Majestät überreichen sollen. Die Mitglieder dieser Deputation sind: Adam Müller aus Gerhardsbrunn, Jacob Euler aus Neustadt, Geissert, [illegible] aus Zett=weiler, Louis [illegible] aus Lancin, Ludwig [illegible] Wolff aus Wartenberg, Conrad Baar aus Mittelhofen, und Dr. Jacob aus Kaiserslautern. Der gehorsamst Unterzeichnete Dr. Jacob in Kaiserslautern, welchem der Vorsitz in gedachter Versammlung übertragen war, hat unter dem Heutigen bei dem königlichen Staatsministerium um die allerhöchste Erlaubnis

Pr. 1197

das Erscheinen der fraglichen Verein Sr. Majestät nachgesucht, und anfragt, ob dieselben am demnächstigen Geburtstage Sr. Majestät in Berlin oder später nach allerhöchst dero Reise in Ihren Staaten vorgelassen werden.

Um an dieser für die [illegible] schaft so wichtigen Sache keinen Zweifel hinsicht zu veranlassen, und weil ich einsehe, daß die hohe königliche Regierung der Haltung jener Versammlung sowie in den Persönlichkeiten ihrer Mitglieder [illegible] Gewicht beilegen werde, daß deren Erscheinen vor Sr. Majestät mit der tiefehrerbietig erbetenen Freude und Ehre entsprechend und vollkommen würdigst sein wird, erlebe ich der unterthänigst Unterzeichnete den Bitte:

hohe königliche Regierung wolle seine allergehorsamste Bitte und Anfrage mittelst beizubringenden Berichts zur königlichen Kenntniß bringen, für die und Schulangelegenheiten gnädigst

Zu (1197)

unterstützen und befürworten.

Ehrerbietigst und gehorsamst
der hohen königlichen Regierung

unterthänigster

Kaiserslautern den 25: April 1860

K. Jacob
Zuchthaus Arzt in Kaiserslaut.

7-1224

19.4.1861

Maximilian II. König

v. G.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der vom 4ten bis 16ten März l. Js. in Speyer abgehaltenen Generalsynode ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf im Hinblicke auf die Bestimmungen des §19 lit. h im Anhange II zum Religionsedikte Unsere Allerhöchste Entschließung, wie folgt:

I.

Die Gesangbuchsfrage betreffend.

Wir haben in Unserer Entschließung vom 16. Januar ds. Js. sub Ziffer II, 1 und 2 als besondere Berathungsgegenstände bezeichnet:

1. die Frage über die etwaige Bestimmung einer Frist für den allgemeinen Gebrauch des neuen Gesangbuches,
2. die Frage über den Gebrauch des neuen Gesangbuches in den deutschen Schulen, namentlich auch jener Gemeinden, wo dieses Buch bisher noch nicht eingeführt wurde.

Daher haben Wir auch aufgetragen, der Generalsynode bei ihrer Versammlung von dem Stande der Gesangbuchsfrage und von dem Inhalte Unserer unterm 26. Januar ds. Js. erlassenen Entschließung Mittheilung zu machen:

ad 1. In Bezug auf die erstere Frage hat die Generalsynode sich dafür ausgesprochen, daß dermalen von Festsetzung eines Termines für die Einführung des neuen Gesangbuches abgesehen und der Kirchengemeinde zu freier Würdigung des Gegenstandes ein weiterer Raum gewährt werden solle.

Wir ertheilen diesem Antrage, mit Rücksicht auf unsere väterliche

7a (1224) (2)

Anspruch Unsere Allerhöchste Billigung und zwar um so mehr, als diese Rück-
der gegenwärtigen Sachlage und der Natur des Gegenstandes nur entspricht
und auch diesem Wege eine freie Würdigung und Verständigung in den
einzelnen Kirchengemeinden über die fragliche Angelegenheit ermöglicht er-
scheint.

Was dagegen die weiteren zunächst hiermit in Verbindung stehenden An-
träge der Generalsynode anbelangt, so erwidern Wir, – unter wiederholter
Hinweisung auf dasjenige, was hinsichtlich der Gesangbuchsfrage und ihres der-
maligen Standes im Allgemeinen sub Ziffer I Unserer Entschließung v.
M. [illegible] bemerkt worden ist, – daß Wir es im Hinblicke auf die
in dieser Beziehung noch dermalen bestehende Lage der Sache für an-
gemessen erachten, hinsichtlich des Vollzuges es bei den in Unserer Ent-
schließung angedeuteten Grundsätzen vorerst bewenden zu lassen.

Demgemäß hat überall, wo der kirchliche Gebrauch des neuen Gesangbuches
auf Grund wohlerwogener und im Einklange mit der unter den Kirchenge-
nossen vorherrschenden Ueberzeugung gefaßter Presbyterialbeschlüsse in den
einzelnen Kirchengemeinden <u>bisher</u> im Wesentlichen unbeanstandet geblieben
ist, der Fortgebrauch einem Zweifel nicht unterliegen und es kann in solchen
Fällen der Widerspruch bloß Einzelner für den allgemeinen kirchlichen
Gebrauch und für die Beschlüsse der Presbyterien und kirchlichen Behörden
in dieser Beziehung als maßgebend oder entscheidend nicht betrachtet wer-
den.

Wo aber bisher <u>notorisch</u> der kirchliche Gebrauch des neuen Gesangbuches
bei der <u>Mehrheit</u> der Kirchengenossen fortdauernd Widerspruch und An-
stoß gefunden hat, können sich die Presbyterien und Kirchenbehörden der
Verpflichtung nicht entziehen, nach wiederholter Prüfung der obwaltenden
Verhältnisse <u>durch einstweilige Aufgebung</u> dieses Gebrauches diejenige Ein-
ung und Ruhe wiederherzustellen, welche im Interesse nicht nur eines ge-
deihlichen kirchlichen Lebens, sondern des öffentlichen Friedens überhaupt not-
wendig gelegen ist.

Die Anwendung dieser Grundsätze kann bei richtiger Würdigung der
Verhältnisse zu begründeten Einwendungen oder Beschwerden keinen An-
laß bieten.

Wir erklären hiebei wiederholt, wie es Unser entschiedener Wille
ist, daß Unsere protestantischen Kirchenbehörden innerhalb ihres eige-

7/1224

liche Schulbezirke nach den nachstehend erwähnten Bestimmungen nicht gehindert und denselben die gebührende Achtung nicht versagt werde.

Auch erachten Wir es aber auch zweckmäßig(?), daß von Seite der kirchlichen Organe gegen einzelne Kirchengemeinden in Anwendung der Bestimmungen des §42 des Religionsediktes aus Anlaß der Gesangbuchsfrage die Anwendung kirchlicher Censuren mit äußerem Zwange in vorkommenden Fällen(?) vermieden werde.

Was die Frage [illegible] in den [illegible] Schulen und Lehranstalten anbelangt, so können Wir den Anträgen der General-Synode, in der begutachteten Ausdehnung, im Hinblicke auf die damalige Sachlage und die hiermit gegebene Unzulässigkeit derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

Da nämlich nach den nun vorliegenden allgemeinen Wahrnehmungen ein Zweifel darüber nicht obwalten kann, daß die in der Gesangbuchsfrage entstandenen bedauerlichen Wirren und Zerwürfnisse, namentlich aber die mißliebige(?) Zwistigkeit in den öffentlichen Unterrichtsanstalten ihre Veranlassung vorzugsweise in der unterm 25. Mai 1859 – ohne Rücksichtnahme auf den Kirchengebrauch und die bestehenden Verhältnisse(?) – verfügten allgemeinen und ausnahmslosen Einführung des neuen Gesangbuches in allen Schulen und Lehranstalten des Regierungsbezirkes gefunden haben, so haben Wir mit Rücksicht auf die hierüber erstatteten Berichte und Gutachten Unser Regierungspräsidium der Pfalz ermächtigt, eine Modification der Regierungsentschließung vom 25. Mai 1859 in der Art eintreten zu lassen, daß die Bewilligung zu dem Gebrauche des neuen Gesangbuches in den Schulen jener Gemeinden, bei welchen der Gebrauch des neuen Buches in der Kirche dermalen noch nicht stattfindet, wenigstens insolange(?) Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, überlassen sein soll, im Einvernehmen mit Unserem protestantischen Consistorium den Gebrauch des neuen Gesangbuches überhaupt auch in jenen Schulen zu gestatten oder zu belassen, wo, abgesehen vom Kirchengebrauche, der Gebrauch des Gesangbuches in den Schulen im Allgemeinen unbeanstandet ist und bloß von Seite einzelner Eltern schulpflichtiger Kinder Widerspruch erfolgt.

7er (1224)

Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern ist angewiesen, in den hie- nothwendig werdenden Fällen eine Modification, die Schullehrer be- züglich der bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ein- zuhaltenden erforderlichen weiteren Anordnungen nach Maßgabe neuerer diesfallsigen Anträge und Einleitungen geeignet zu verständigen.

Unter solcher Voraussetzung und Begrenzung haben aber auch Unsere Behörden dafür zu sorgen und dahin mitzuwirken, daß in den Schulen derjenigen Kirchengemeinden, welche das neue Gesangbuch ferner im Gebrauche behalten oder einführen, die Ordnung und Disziplin gewahrt und hiermit sie nicht gestört sein sollte, mit Entschiedenheit aufrecht- erhalten werde.

Anlangend die Einführung des neuen Gesangbuches in den höheren Lehr- und Lehranstalten, so haben Wir Unsere Kreisregierung angewiesen uns- hierüber nach Einvernehmen der Lehrer- Rektorate der einzelnen Anstalten eingehenden Bericht zu erstatten und bleibt die weitere Ver- fügung in dieser Beziehung vorbehalten.

In Betreff der Behandlung des Confirmanden-Unterrichtes hat ihre mittlerweile nach dem Beschluß der Generalsynode solche Anordnungen getroffen, welche eine Wiederholung nachtheiliger Störungen dieses wichtigen Unterrichtes ferner nicht besorgen lassen.

Sie werde dagegen auch den Vollzug neuer Anordnung in eigener Zu- ständigkeit entsprechend zu überwachen wissen.

Indem Wir bemerken, daß Wir die weitere definitive Feststellung der auf das kirchliche Gesangbuch bezüglichen Fragen einem späteren Zeitpunkte und der erneuerten Berathung durch die Generalsynode nach neuen diesfallsigen oberhirtlichen Anträgen ausdrücklich vorbe- halten wissen wollen, erwarten Wir mit Zuversicht, daß es dem pflichtmäßigen Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Behör- den mit Unterstützung und Beihilfe der einzelnen Kirchengemeinden gelingen werde, die auf diesem Gebiete entstandenen beklagens- werthen Zerwürfnisse und Ausschreitungen für die Zukunft zu be- seitigen und Ordnung und Frieden in den Kirchengemeinden

Zu (1224)

[…]ungsanstalten:

II.

Hinsichtlich der das Rechnungswesen betreffenden Anträge genehmigen Wir:

1. daß das Rechnungswesen der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen-Kasse der Pfalz und der damit verbundenen Institute, vom 1. Oktober 1861 anfangend nach dem Etatsjahre eingerichtet werde, wonach die Rechnungen gedachter Fonds die Zeitperiode vom 1. Oktober eines bis 30. September des folgenden Jahres zu umfassen haben;

2. daß die Pensionen der Wittwen und Waisen aus der Pfarrwittwenkasse in der bisherigen Größe auch für die nächsten vier Jahre festgesetzt werden und verbleiben;

3. daß die jährlichen Zuschüsse der Pfarrwittwenkasse an den Pfarrunterstützungsfond und an den Fond für großjährige unversorgte Pfarrwaisen für die nächsten vier Jahre, wie bisher mit 1600 fl. zu ersterem und mit 300 fl. zu letzterem festgesetzt bleiben,

4. daß die wegen Versehung erledigter Pfarrstellen durch die General-Synode im Jahre 1857 beschlossenen und durch Unsere Entschließung vom 2. Juli 1858 Ziffer V. 3 provisorisch sanctionirten Bestimmungen nach einer gutachtlichen Äußerung als durch die Erfahrung erprobt, auch fernerhin in Gültigkeit bleiben und vollzogen werden;

5. daß dem Kanzlei-Personale auf Rechnung der Pfarrwittwen-Kasse für dessen Leistungen im Dienste besagter Anstalt, unter den in Unserer Entschließung vom 2. Juli 1858 Ziffer V. 5. bezeichneten Voraussetzungen eine bleibende Remuneration bis zu dem Betrage von jährlich 60 fl. von neuem bewilligt werde.

III.

Den Entwurf einer Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden betreffend.

Nachdem die General-Synode in ihrer Majorität dem von uns mit Unserer Genehmigung vorgelegten Entwurfe einer modificirten Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden die Zustimmung nicht ertheilt hat, so

muß es vorerst bei den bisherigen in dieser Beziehung geltenden Normen sein Bewenden haben.

Zugleich können Wir nach Einsichtnahme der vorgelegten Verhandlungen nicht umhin, auch darauf aufmerksam zu machen, daß die General-Synode bei der Würdigung dieser Vorlage mehrfach von irrigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein scheint und überhaupt jene Unbefangenheit des Urtheils hat vermissen lassen, welche die Bedeutung des Gegenstandes im Hinblicke auf die gegenwärtige Lage der kirchlichen Verhältnisse des Consistorialbezirkes Speyer und im Interesse einer dauernden Befestigung des Friedens und der kirchlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen berechtigt war.

Wir behalten Uns daher ausdrücklich vor, die angeregte Frage einer Modification der Wahlordnung nach Maßgabe der Verhältnisse wiederholt in Anregung bringen, und nach Umständen und mit Rücksicht auf neuen gutachtlichen Äußerungen einer künftigen General-Synode neuerlich zur Berathung und sorgfältigen Prüfung vorlegen zu lassen.

IV.

Besondere Anträge und Wünsche:

Wir werden die Bitte der Generalsynode

- daß zu geeigneter Zeit und sobald es möglich erscheint, eine Aufbesserung des Gehaltes der protestantischen Pfarrgehilfen (?) der Pfalz bedacht genommen werden möge,

der geeigneten näheren Würdigung unterstellen lassen.

Indem Wir vorstehende Entschließung auf die Verhandlungen der Generalsynode ertheilen, erwiedern Wir die von der Synode Uns dargelegten Gesinnungen unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Koenigliches Haus zugleich mit dem Ausdrucke Unserer Landesväterlichen

Nr. (1024) 7.

[illegible] und der Versicherung Unserer steten Fürsorge für das Wohl der unirten protestantischen Kirche der Pfalz.

Die Beilagen [illegible] Berichtes vom 2. April l. Js. folgen zurück.

München den 19. April 1861.

[illegible]

von Zwehl.

An das protestantische Consistorium Speyer.

die Generalsynode zu Speyer im Jahre 1861 betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretaer
Ministerialrath
von Bezold.

Auch in der Pfalz wurde in den letzten Jahren wieder vielseitig der Wunsch nach einem andern Gesangbuche laut, da das gegenwärtig im Gebrauche befindliche dem Bedürfnis der Zeit seiner Abfassung wohl entsprochen hat, den Anforderungen aber, die man heutzutage an ein gutes Kirchengesangbuch stellt, nicht mehr genügen kann.

Die bisher gegen ein neu einzuführendes Gesangbuch erhobenen Bedenken sind im Laufe der Zeit zum großen Teil verschwunden, zum Teil können sie im Hinblick auf die den protest. Kirchengemeinden der Pfalz zustehende Mitwirkung bei Einführung neuer Religionsbücher getrost aufgegeben werden. Deshalb haben die Unterzeichneten mit möglichster Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche ein Gesangbuch entworfen, wie es nach ihrer Ansicht dem Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz entsprechen dürfte.

Obgleich sie neben dem Originaltext fast alle in Deutschland eingeführten Gesangbücher zu Rate zogen, so haben sie doch hauptsächlich die in den benachbarten Landeskirchen Südwestdeutschlands im Gebrauche stehenden benutzt und sich zumeist an die Lesarten des neuen Badischen und Hessischen Gesangbuchs gehalten. Sprachliche Härten und unverständliche Bilder, sowie alles dasjenige, was der singenden Gemeinde anstößig werden könnte, suchten sie zu entfernen, aber stets mit möglichster Schonung des Originals.

Aus dem gegenwärtig in der Pfalz im Gebrauche stehenden Gesangbuche wurden die nach den Erhebungen des Königl. Konsistoriums in den Gemeinden der Pfalz am meisten gesungenen Lieder herüber genommen, viele in unveränderter Form, einige in einer Lesart, welche der ursprünglichen oder der von andern deutschen Gesangbüchern angenommenen näher kommt.

Da die Unterzeichneten der Ansicht sind, daß ein gutes Gesangbuch zunächst **Kirchengesangbuch** sein muß, so haben sie die Anzahl der Lieder möglichst zu beschränken gesucht und hauptsächlich nur solche gewählt, die als wirkliche Gemeindelieder gelten können, durch Text wie Melodie allgemeine Verbreitung gefunden haben und Lieblinge der evangelischen Kirche geworden sind. Wenn demnach die Zahl der Lieder auch nur 250 beträgt, so dürfte doch das Buch, da es die vorzüglichsten Kirchenlieder älterer und neuerer Zeit enthält, nicht allein für den Kirchengebrauch ausreichen, sondern auch bei der Privat- und Hausandacht mit Segen zu gebrauchen sein.

Schließlich möchten wir noch bemerken, daß unser Buch nur eine **Privat-Arbeit** ist, die wir aus Liebe zur Sache und zu unserer pfälzischen Kirche unternommen haben, und die zunächst nur zeigen soll, wie nach unserer Ansicht ein neues Gesangbuch für die Pfalz beschaffen sein müßte, um ein Werk des Friedens und des Segens zu werden. Mögen nun die Gemeinden und ihre Vertreter unsern Entwurf einer ruhigen und sachlichen Prüfung unterziehen!

Da die Herstellung des Buches große Ausgaben verursacht, für die wir doch einige Sicherheit haben möchten, so ersuchen wir die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie alle Freunde der Kirche um freundliche Unterstützung unseres Vorhabens. Wenn jeder in seiner Umgebung für die Sache zu wirken sucht, so werden sich gewiß so viel Subskribenten finden lassen, als zur Bestreitung der Herstellungskosten notwendig sind.

Der **Subskriptionspreis für das geheftete Exemplar beträgt 1 Mark.** Die Bestellungen wolle man baldigst an **Professor Lützel in Zweibrücken einsenden**, der das Buch sofort nach Erscheinen den Subskribenten zustellen wird.

Sollte auch der von uns ausgearbeitete Entwurf nicht unverändert gut geheißen werden, so hoffen wir doch, daß er zur Grundlage für Schaffung eines neuen Gesangbuches dienen kann. Gott gebe, daß die Anregung, die wir durch unsern Entwurf beabsichtigen, einen Erfolg habe, der unserer pfälzischen Kirche zum Segen gereiche!

Zweibrücken, den 15. März 1889.

Butters, Pfr. Lützel, Organist. Stichter, Gymnasial-Prof.

Wir wünschen der bewährten Kommission mit ihrem höchst zeitgemäßen Unternehmen

Stilproben aus dem Pfälzischen Gesangbuch.

1823. 24. Aufl.: 1885.

3, 5: Groß ist dein Seelenadel; dein Ziel ist die Vollkommenheit, Ein Leben ohne Tadel Führt dich, o Mensch, zur Seligkeit.

Heil ewiglich dem Frommen! er folget immerdar Dem Jesu, der vollkommen wie Gott, sein Vater, war.

Drum wird er einst, erhoben hoch über Tod und Grab, Den Gott vollkommen loben, der Menschenwert ihm gab.

6, 4: Sein und dann vernichtet werden: Mitternachtgedanke, fleuch! Oder, ihr Gewürm auf Erden, Neidisch seh ich hin auf euch. Denn was hülfe mir der Flug, Der so oft zu Gott mich trug, Wenn ich ganz im Tode stürbe, Ganz des Todes Raub, verdürbe?

16, 5: Das kühne Roß, der Stier Dankt, Herr, sein Dasein dir! Alles jauchze :,: Der Herr ist Gott :,: Er ist der Schöpfer, er ist Gott!

260, 1: Du willst es, Herr, mein Gott, Daß ich mich selbst auch liebe. Hilf, daß ich diese Pflicht nach deiner Vorschrift übe! Ich sehne mich nach Glück, laß dies Verlangen rein, Laß Schöpfer diesen Trieb nie mein Verderben sein!

262, 1: Des Leibes warten und ihn nähren, Dies ist, o Schöpfer, meine Pflicht; Was er bedarf, ihm zu gewähren, Gebietet mir dein Unterricht. O stehe mir mit Weisheit bei, Daß diese Pflicht mir heilig sei!

7: Doch will ich auch nie übertreiben, Was auf des Leibes Pflege zielt, Und stets in jenen Schranken bleiben, Die dein Gesetz mir anbefiehlt. Des Leibes Wohl soll nie allein Mein Zweck und meine Sorge sein.

353, 6: Für Sohn und Enkel Bäume ziehn, Damit sie Labung finden; Mit menschenfreundlichem Bemühn, Das Wohl der Nachwelt gründen Und für das kommende Geschlecht Bewahren Wohlfahrt, Licht und Recht, O, das giebt ewge Wonne.

359, 1: Groß ist, ihr Eltern, eure Pflicht! Verderbet eure Kinder nicht, Gewöhnt sie in der frühsten Zeit Zu nützlicher Geschäftigkeit.

Lehrt sie, wenn ihr Verstand erwacht, Gott kennen, seine Güt und Macht; Lehrt sie auf seine Werke sehn Und, was sie lernen, auch verstehn!

Rühmt — denn ihr Herz ist schwach und weich — Rühmt doch vor ihren Ohren euch Der Übertretung eurer Pflicht Aus eurer frühen Jugend nicht.

360, 1: Zur Bildung hat uns deine Hand, Gott, Kinder übergeben, Bestimmt, der Welt, dem Vaterland zu nützen, fromm zu leben.

361, 2: Wächst der Mensch von früher Jugend Ohne Zucht und Bildung auf, Fehlt Erkenntnis ihm und Tugend, O wie traurig ist sein Lauf! Unbekannt mit seiner Würde Ist er sich und andern Bürde, Kann nicht edlen Samen streun, Kann nicht deiner, Gott, sich freun.

373, 11: So laßt uns denn einander nützen Auf der uns angewiesnen Bahn, Das allgemeine Wohl beschützen, So viel ein jeder Kraft empfahn! Nur wer sein Vaterland verehrt, Ist auch des Christennamens wert.

387, 6. Verteidiger des Vaterlands: Dem stolzen Feinde furchtbar, sind Wir schonend gegen Weib und Kind Und Greis und Säugling und den Mann, Der uns nicht widerstehen kann.

398, 5 (Prediger): Laß ihres Unterrichts uns freun, Gewissenhafte Lehrer sein Und forschen —, ob auch dein Wort lehrt, Was uns ihr Unterricht erklärt.

Laß, Vater, ihren Unterricht, Wenn sie wie wir auch — straucheln, nicht Verachtet werden! nimm dich dann Auch ihrer Schwachheit gnädig an!

Fern sei von uns der Frevel, Gott, Durch Undank sie, durch Haß und Spott Zu kränken, daß sie ihre Pflicht Mit Seufzen thun, mit Freuden nicht!

Stanz 1869
Fr 1272

Du, Ewiger, sei hochgepreist, Du schärfst des Menschen Sinn Und lenkst weislich seinen Geist Auf Kunsterfindung hin.

Wie würden sie in heilger Scheu, Die frommen Väter, stehn, Sähn sie der Orgel Kunstgebäu Und hörten ihr Getön!

484, 2: Kaum hat die Welt uns angelacht, So deckt uns schon des Grabes Nacht! Verschont bleibt keiner, groß und reich, der Bettler wird dem König gleich.

485, 8 (beim Tod eines Gatten): Hilf, daß ich den Gram bezwinge, Wann ich bang die Hände ringe, Wann die Welt zu eng mir scheint, Wann mein Aug in Nächten weint! Hör auf meines Glückes Trümmern Die verlassnen Waisen wimmern, Sorge du, daß sie gedeihn Und laß nie uns hilflos sein!

Vorläufig genug. Fortsetzung vielleicht ein andermal, wenn wir Erheiterung bedürfen! Bis aber ein neues Buch kommt und angenommen wird, wollte ein Schelm, der den Stil und Geist des Pfälzer Gesangbuchs genau erlernte, vorschlagen, mit dem ernsthaftesten Gesichte zu singen: Hör auf des Gesangbuchs Trümmern — Die verlassnen Pfälzer wimmern — Sorge, daß sie bald gedeihn — Und des neuen Sangs sich freun! — Aber, wer lacht da?! — — Nehme es keiner übel!

Incipit Risus Paschalis.

Chronik.

1. Der Maler Loosen aus Nürnberg, der früher schon den Chor im Münster zu Ulm ausgemalt hat, lieferte inzwischen Proben für die in Aussicht genommenen Gewölbekappen des südlichen Seitenschiffes dortselbst, indem er vier Felder bemalte. — Die Königl. Regierung von Liegnitz (Schlesien) hat verfügt, daß jeder Lehrer für seine Schulklasse ein Verzeichnis der an jedem Tage zu singenden kirchlichen Liederstrophen zu entwerfen und nach erfolgter Genehmigung des Lokalschulinspektors im Lehrzimmer aufzuhängen habe. Und zwar sollen bei den Schulandachten die sämtlichen Lieder Verwendung finden, die im Laufe der Schulzeit auswendig zu lernen sind.

2. In Thüringen scheint die liturgische Bewegung vorerst etwas ins Stocken gebracht zu sein; die Einführung einer einheitlichen Agende und Gottesdienstordnung soll nochmals unterbleiben. Doch wurde eine Kommission für die Angelegenheit eingesetzt. Auf das neue Gesangbuch sollen die Gemeinden nur in empfehlender Weise aufmerksam gemacht werden; Liebgewordenes müsse man schonen, auch wenn es den Anschauungen der Jetztzeit nicht mehr entspreche. Dennoch wurde der langgewohnte Fastenbuß- und Bettag der Gleichmäßigkeit wegen innerhalb der thüringischen Staaten aufgehoben. —

3. Eine Delegierten-Versammlung der sächsischen Organisten- und Kantoren-Vereine (Mitgliederzahl 400) in Dresden hat sich gegen die Gründung von Kirchengesangvereinen im neueren Sinn ausgesprochen und vielmehr verlangt, daß Kirchenchöre durch die Kirchenregierung gegründet werden sollen. Nach unserer Ansicht sind eben aus der Thatsache, daß dies nicht geschah, die Kirchengesangvereine in dankenswerter Weise hervorgegangen. — Die neue Gottesdienstordnung für Hannover ist nun genehmigt und im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, auch das betr. Kirchengesetz zur Einführung, die übrigens den Einzelgemeinden anheimgestellt bleibt. Nur ist vorgesehen, daß eine Gemeinde nichts Neues annehmen darf, das nicht den entsprechenden Stücken dieser Gottesdienstordnung entspricht.

4. Die Benediktiner der Abtei von Solesmes in Frankreich werden ein großes Unternehmen eröffnen, Paléographie musicale, photographische Facsimiles der wichtigsten Manuskripte des gregorianischen, ambrosianischen und mozarabischen Kirchengesangs. Alle Vierteljahre soll eine Lieferung mit erläuterndem Texte erscheinen, Vertrieb in Deutschland durch Breitkopf und Härtel in Leipzig.

5. Die Generalversammlung des bayerischen Kirchengesangvereins wird am 8. Mai in Nürnberg stattfinden.

Zu 1294

Vorschläge

zur

Erweiterung der Gottesdienst-Ordnung

der

evangelisch-protestantischen Kirche

der Pfalz.

Der hochwürdigen General-Synode empfohlen

von

H. L. Friedemann.

Kaiserslautern, 1885.
In Kommission der J. J. Tascher'schen Buchhandlung.

II

Lebenslauf

Am 19.9.1933 wurde ich, Baldur Richard Georg Melchior, als Sohn des Musikinstrumentenbaumeisters Willi Melchior und seiner Ehefrau Emma geb. Aulenbacher in Landstuhl/Pfalz geboren.

Nach dem Besuch der Volksschule in meiner Heimatstadt und des Humanistischen Gymnasiums in Kaiserslautern, wo ich 1954 die Reifeprüfung ablegte, begann ich im gleichen Jahr an der Johannes-Gutenberg-Universität und am Staatlichen Institut für Musik in Mainz mit dem Studium der Germanistik, der Musikwissenschaft, der Evangelischen Theologie sowie der Schulmusik.

Ab 1956 studierte ich an der Ruprecht - Karl - Universität in Heidelberg Theologie als Hauptfach.

Mein Theologiestudium beschloß ich mit der Ablegung des ersten und zweiten theologischen Examens in Speyer im Jahre 1961 und 1964.

Nach Absolvierung kirchenmusikalischer Studien in Mainz, Heidelberg und Berlin legte ich 1965 die B-Kirchenmusikerprüfung ab.

Seit 1965 wirke ich als Pfarrer und Kantor in der westpfälzischen Kreisstadt Kusel. 1978 wurde ich zum Dekan des Kirchenbezirks Kusel ernannt.

In den Jahren 1972 bis 1979 setzte ich an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken mein musikwissenschaftliches Studium fort, mit dem Nebenfach Evangelische Theologie. Die Promotion im Jahre 1980 bildete den Abschluß dieses Studiums.

Kusel, im Mai 1980

Baldur Melchior